Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

E i n l a d u n g

Gremium: **Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich**
Sitzungstermin: **Montag, 23.10.2017, 16:00 Uhr**
Ort, Raum: **Ratssaal des Rathauses**

Rastede, den 12.10.2017

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.09.2017

TOP 4 Einwohnerfragestunde

TOP 5 Aufstellung Bebauungsplan 113 - Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße
Vorlage: 2017/184

TOP 6 74. Änderung des Flächennutzungsplans - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/192

TOP 7 Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/193

TOP 8 6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße
Vorlage: 2017/183

TOP 9 2. Änderung des Bebauungsplans 70 - Rastede West
Vorlage: 2017/185

TOP 10 Verdichtungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Innenentwicklung - Antrag der Gruppe CDU / Grüne
Vorlage: 2017/187

TOP 11 Überarbeitung Flächennutzungsplan - Antrag der Gruppe CDU / Grüne
Vorlage: 2017/191

TOP 12 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
Vorlage: 2017/172

TOP 13 Einwohnerfragestunde

TOP 14 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/184

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3 **Datum: 04.10.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Aufstellung Bebauungsplan 113 - Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 23.10.2017 berücksichtigt.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplans 113 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Um auch weiterhin kleinen und mittelständischen Betrieben entsprechende Grundstücke anbieten zu können, ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Bürgermeister-Brötje-Straße in westlicher Richtung beabsichtigt. Auf die bisherige Beratung im August 2017 wird verwiesen (siehe Vorlage 2017/119).

Zwischenzeitlich wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen zu den zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet und der Kompensation im Flächenpool sowie Hinweise zu Erschließungsarbeiten gegeben. Von der Öffentlichkeit wurden insgesamt drei Stellungnahmen vorgebracht, die sich mit der Lage des Plangebietes am Rande des Stellmoors befassen. Von den Bürgern wird ein Verlust des dortigen Landschaftsraumes befürchtet sowie eine Beeinträchtigung der

Rasteder Bäke. Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, auf die Ausweisung des Gewerbegebietes zu verzichten und das Plangebiet stattdessen als Ausgleichsfläche (für andere Bauleitplanungen) im Flächenpool bereitzustellen.

Den Anregungen der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt, da sich das Plangebiet ausschließlich südlich des Stellmoorweges befindet und diesen nicht überschreitet. Das Plangebiet wird bereits am östlichen und südlichen Rand vom bestehenden Gewerbegebiet umfasst, den westlichen und nördlichen Rand gibt der Stellmoorweg mit seinen Wallhecken vor. Eine Erweiterung über den Stellmoorweg hinaus in die freie Landschaft hinein ist nicht vorgesehen. Somit stellt sich das Plangebiet als gewerblich vorgeprägter Standort dar, der nunmehr lediglich abgerundet wird.

Das Stellmoor selbst wird ebenso wie die Gewässer II. (Moorbäke, ca. 580 m Entfernung) und III. Ordnung (Liether Graben, ca. 130 m Entfernung) nicht überplant. Die Wallhecken am Stellmoorweg bleiben bestehen, sodass eine natürliche Abgrenzung zur freien Landschaft erhalten bleibt. Insoweit haben die Anregungen der Öffentlichkeit nicht zu einer Änderung der Planung geführt.

Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 4 zu entnehmen. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 23.10.2017 gegeben.

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, sind die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägungsvorschläge

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO der im Folgenden aufgeführten, zentren- und nahversorgungsrelevanten Branchen ("Rasteder Liste") gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Innerhalb der Einzelhandelsbetriebe ist ein zentren- und nahversorgungsrelevantes Randsortiment auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

   Zentrenrelevante Branchen
   - Bekleidung, Wäsche,
   - Haus- und Heimtextilien,
   - Sportbekleidung- und Schuhe,
   - Schuhe,
   - Bücher,
   - Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf,
   - Spielwaren,
   - Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat,
   - Foto und Zubehör,
   - optische und akustische Artikel,
   - Uhren, Schmuck,
   - Lederwaren, Koffer und Taschen,
   - Sanitätswaren.

   Nahversorgungsrelevante Branchen
   - Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren,
   - Drogerieartikel, Parfümerieartikel,
   - Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel,
   - Schnittblumen und kleinere Pflanzen,
   - Zeitungen und Zeitschriften.

2. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE_1, GE_2) gem. § 8 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

3. Auf den straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

4. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE_1, GE_2) gem. § 8 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die in der Planzeichnung den jeweiligen Flächen zugeordneten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten.

   Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abschirmmaßnahmen geplant werden, können in der Höhe des Schirmwertes in Bezug auf die relevanten Immissionsorte dem Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegels zugerechnet werden. Für konkrete Gewerbeansiedlungen oder Veränderungen sind für die zu beseidelnden Teilflächen Einzelnachweise zu führen.

   Die Anforderung gilt gemäß Lärmgutachten als erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (LWA) der Anlage des Betriebes den dem Anlagen-/ Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel (LWA, zul.) nicht überschreitet. Der Nachweis über die Einhaltung des FSP ersetzt nicht die Beurteilung nach den Maßgaben der TA Lärm. Dabei ist: LWA,zul = FSP + 10lg (F/F0).

LWA,zul.	=	zulässiger Schallleistungspegel in dB(A)
FSP	=	Flächenbezogener Schallleistungspegel in dB(A)/m²
F	=	Fläche des Anlagen-/Betriebsgrundstücks in m²
F0	=	Bezugsfläche von 1 m²

5. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

   Oberer Bezugspunkt: Gebäudeoberkante
   Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße

   Die festgesetzte, maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. des Landesrechts sowie für technische Anlagen des Emissionsschutzes.

6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

7. In der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längenbegrenzung. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

8. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemm § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

9. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

10. Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.

11. Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

12. Zum Schutz vor Geruchsimmissionen sind innerhalb des als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereiches nur Lagerhallen und Lagerplätze ohne ständige Arbeitsplätze sowie Stellplatzflächen zulässig.

13. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 113 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Umfang von 53.750 Werteinheiten werden im Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert.

14. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 113 überplanten Wallhecken mit einer Länge von 355 m werden im Rahmen des Wallheckenschutzprogramms der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland durch Neuanlage bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen kompensiert.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / HINWEISE

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecken.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

4. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.

5. Die in der textlichen Festsetzung Nr. 5 genannten Bezugshöhen sowie die o.g. DIN-Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.

6. Ständige Arbeitsplätze liegen nach allgemeiner Auffassung dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in abgrenzbaren Bereichen einer Arbeitsstätte entweder mindestens zwei Stunden täglich oder an mindestens 30 Arbeitstagen im Jahr aufhalten müssen (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (2009): "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung").

7. Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1990) anzuwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, den ....
Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand .... / 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, ...

Dipl. Ing. Alfred Menger
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)

.....
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede, ...

.....
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße"und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ..... ortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis zum ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und waren auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede, ...
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede, ...
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 113 ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Rastede, ...
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 113 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, ...
In Vertretung
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Anlage 1 zu Vorlage 2017/184

1. Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet (GE)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

GH ≤ 12,00 m — Höhe baulicher Anlagen, hier: Gebäudehöhe

3. Bauweise, Baugrenzen

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG; hier: Geruchsimmissionen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind

FSP
L"WA 65 dB (A) [t],
L"WA 50 dB (A) [n] — Flächenbezogener Schallleistungspegel (FSP), Tag- und Nachtwerte

FSP/TF 14 — FSP, Abgrenzung der Teilflächen (TF) 14-16 und 17 gemäß Lärmgutachten

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 113

"Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße"

Übersichtsplan unmaßstäblich

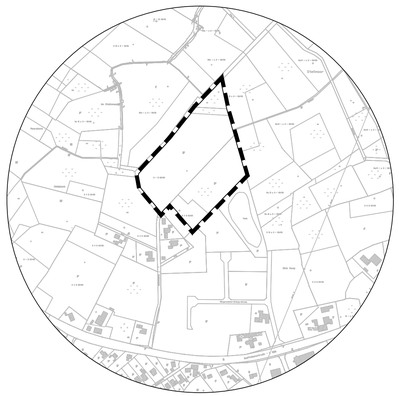

Entwurf 29.09.2017

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Anlage 2 zu Vorlage 2017/184

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 113

„Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“

Begründung

(Teil I)

Entwurf 29.09.2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de

INHALTSÜBERSICHT

BEGRÜNDUNG: TEIL I

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**2**
2.0	**RAHMENBEDINGUNGEN**	**3**
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	3
3.0	**PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**	**3**
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
3.5	Gemeindeentwicklungskonzept Rastede 2000 plus	4
3.6	Städtebauliches Rahmenkonzept	4
4.0	**ÖFFENTLICHE BELANGE**	**6**
4.1	Belange von Natur und Landschaft	6
4.2	Belange des Immissionsschutzes	6
4.2.1	Gewerbelärm	6
4.2.2	Verkehrslärm	7
4.2.3	Geruchsimmissionen	7
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	8
4.4	Belange des Denkmalschutzes	8
4.5	Altablagerungen / Altstandorte	8
4.6	Kampfmittel	9
5.0	**INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**	**9**
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Emissionskontingentierung / Gliederung des Baugebietes	10
5.3	Maß der baulichen Nutzung	10
5.4	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
5.5	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	11
5.6	Private Grünflächen	12
5.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
5.8	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG	12
6.0	**VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**	**12**
7.0	**VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT**	**13**
7.1	Rechtsgrundlagen	13
7.2	Verfahrensübersicht	14
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	14
7.2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	14
7.2.3	Öffentliche Auslegung	14
7.3	Planverfasser	15

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße im Hauptort zu erweitern und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ auf. Anlass der Planung ist es, ein ausreichendes und attraktives Angebot an gewerblichen Bauflächen, auch hinsichtlich der aktuell anstehenden Nachfragesituation, bereitstellen zu können. Dementsprechend wird der bereits gewerblich vorgeprägte Standort im Westen Rastedes um eine ca. 4,8 ha große Fläche erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 schließt sich hierbei unmittelbar nordwestlich an den Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ an.

Zur Koordinierung der unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange wurde im Vorfeld der 43. Flächennutzungsplanänderung, welche den vorliegenden Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche darstellt, ein städtebauliches Konzept erstellt. Im Zuge einer sukzessiven, bedarfsgerechten Entwicklung wird nun in einem zweiten Entwicklungsschritt der Bebauungsplan Nr. 113 für den nordwestlichen Teilbereich entsprechend dem o. g. städtebaulichen Entwicklungskonzept aufgestellt.

Planungsziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Entwicklung eines attraktiven Flächenangebotes für eine städtebaulich verträgliche Ansiedlung kleinerer bis mittelständischer Betriebe im Hauptort Rastede. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen werden im Bebauungsplan Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt, verbunden mit einem bedarfsgerechten Maß der baulichen Nutzung für eine flexible Ansiedlung von Betrieben. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird auf maximal 12,00 m begrenzt. Grünordnerische Maßnahmen (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) dienen der ortsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in den angrenzenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Damit wird zudem der Eingrünung des Plangebietes als Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum Rechnung getragen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59 planungsrechtlich gesicherte Erschließungsstraße. Diese verfügt über einen Anbindungspunkt an die südlich gelegene Raiffeisenstraße (L 826). Zur internen Gebietserschließung wird eine neu anzulegende Erschließungsstraße mit abschließender Wendeanlage festgesetzt.

Im Zuge dieser Bauleitplanung wurden zur Steuerung einer konfliktfreien Gebietsentwicklung die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der potenziellen Schallproblematik sowie der vorherrschenden Geruchssituation durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten geprüft. Das Gleiche gilt für die Regelung der Oberflächenentwässerung. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen berücksichtigt.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 113 “Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ den Planunterlagen beigefügt.

Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet. Zukünftig wird der Kompensationsbedarf über Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen geregelt. Dies wird ebenfalls bis zur öffentlichen Auslegung in die vorliegende Bauleitplanung eingestellt. Weitere

Hinweise und umweltrelevante Informationen werden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens erbeten.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ wurde unter Verwendung des vom Vermessungsbüro Menger zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von 4,76 ha und liegt am nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes Rastede. Im Norden und Nordwesten wird das Plangebiet vom Stellmoorweg begrenzt. Südöstlich grenzt das Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße an den Geltungsbereich an. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im näheren Umfeld befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. Südlich des Plangebiets schließen gewerbliche Gebäudestrukturen an. Weiter südlich grenzen die städtebaulichen Strukturen des Gewerbegebietes Leuchtenburg an. Unmittelbar westlich des Geltungsbereiches liegen mehrere Einzelhäuser bzw. ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb am Stellmoorweg. Im Nordwesten und Norden grenzt das Plangebiet an die freie Landschaft. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich in den Randbereichen Wallheckenstrukturen. Der Stellmoorweg, der das Plangebiet im Westen und Norden begrenzt, wird von prägenden Alleebäumen begleitet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Aktualisierung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Rastede wird allgemein die Funktion als Mittelzentrum zur Bereitstellung zentraler Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zugewiesen.

Das mit dem Bebauungsplan Nr. 113 verfolgte Planungsziel der standortverträglichen Erweiterung eines bestehenden gewerblichen Standortes an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort zur nachhaltigen Stärkung der lokalen Wirtschaft in Rastede entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07. 06. 2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Darüber hinaus hat das Regionale Raumordnungsprogramm weiterhin Gültigkeit, da im Mai 2017 die allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung veröffentlicht wurden. Rastede wird darin als Mittelzentrum dargestellt. Raumordnerische Zielsetzung bezüglich der gewerblichen Entwicklung ist es, vorhandene Standortvorteile zu nutzen und für eine flächensparende Entwicklung Standorte räumlich zu konzentrieren. Durch die direkte Lage an der Anschlussstelle Rastede der BAB A29 sowie der bereits erfolgten gewerblichen Erschließung des Standorts wird diesen raumordnerischen Zielen Rechnung getragen.

Der Geltungsbereich wird als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines Gebietes zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Dies bezieht sich auf das Vorhandensein eines Wallheckennetzes, das zu mehr als 1/3 in die Schadklassen II und III eingeordnet wurde. Hinsichtlich des Planungsziels der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen an einem vorgeprägten Standort und dem Ausgleich der geschützten Wallheckenstrukturen an anderer Stelle wird dem städtebaulichen Belang hier Vorrang gegeben. Insgesamt wird den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung somit Rechnung getragen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das Plangebiet gelten die Inhalte der 43. Flächennutzungsplanänderung „Leuchtenburg III“, die den Bereich als gewerbliche Baufläche (G) gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO darstellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird folglich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (3) BauGB entwickelt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

3.5 Gemeindeentwicklungskonzept Rastede 2000 plus

Das Gemeindeentwicklungskonzept Rastede 2000 plus aus dem Jahr 2004 wurde als informelle städtebauliche Planung zur mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung des Gemeindegebietes erstellt und dient der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung als Grundlage. In dem Konzept werden die Standortvorteile des Gewerbegebietes Leuchtenburg (direkte verkehrliche Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, Nähe zum Ortszentrum) beschrieben, weitere Zielsetzungen werden für das Gebiet nicht formuliert. Mit der Erweiterung des Standortes werden die angesprochenen Standortvorteile optimal genutzt. Den Zielen der Gemeindeentwicklungsplanung wird somit Rechnung getragen.

3.6 Städtebauliches Rahmenkonzept

Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Leuchtenburg sicherzustellen, wurde im Vorfeld zur rechtswirksamen 43. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 59 „Leuchtenburg III“ ein Rahmenkonzept unter Berücksichtigung der abzusehen-

den Belange erstellt. Zu diesem Zweck wurden unterschiedliche Fachplanungen erstellt, die als Konzepte in die Rahmenplanung eingeflossen sind.

Abb.: Städtebauliches Rahmenkonzept zur Erweiterung des Gewerbegebietes Leuchtenburg (Stand: August 2009)

Das Rahmenkonzept zeigt die Anbindung des Gewerbestandortes gegenüber der Einmündung der Königstraße. Um einen konfliktfreien und reibungslosen Verkehrsablauf sicherzustellen, wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Dr. Schwerdthelm & Tjardes (IST), Schortens, erstellt. Hieraus ergibt sich, dass zur Anbindung des Gewerbegebietes ein Straßenausbau (Abbiegespur, Kreisverkehrsplatz) notwendig ist. Eine abschließende Entscheidung über die Anbindungsform war im Rahmen der Bauleitplanung nicht notwendig. Weiterhin wurde über eine schalltechnische Beurteilung (technologie entwicklungen & dienstleistungen – TED, Bremerhaven) vorab eine Lärmkontingentierung vorgenommen. Hierin wurde aufgezeigt, dass die angestrebte gewerbliche Entwicklung innerhalb dieser Fläche unter Berücksichtigung entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist. Des Weiteren wurde durch das Ingenieurbüro Börjes, Westerstede ermittelt, dass zur Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers aus dem gesamten Plangebiet ein weiteres Regenwasserrückhaltebecken in einer bestimmten Größe notwendig ist. Eine Beseitigung und Verlegung des vorhandenen Staubeckens wurde als nicht praktikabel und unwirtschaftlich erachtet. Im Weiteren waren noch die Aspekte des Straßenbaus (Bauverbotszone) entlang der Landesstraße L 826 (Raiffeisenstraße) zu berücksichtigen. Unter Beachtung dieser unterschiedlichen Belange wurde das obenstehende städtebauliche Rahmenkonzept erarbeitet. Für den Großteil dieser Flächen wurden im Zuge 43. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen. Eine Fläche unmittelbar angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung am Stellmoorweg konnte in einem ersten Entwicklungsabschnitt aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht mitentwickelt werden.

Dies soll nun in einem zweiten Entwicklungsabschnitt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 113 „ Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ erfolgen.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 113 bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen. Der Umweltbericht, ist als Teil II der Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 113 den Planunterlagen beigefügt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung. Zur Beurteilung sowie zur Koordinierung und Minimierung möglicher Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro Technologie Entwicklungen & Dienstleistungen GmbH TED, Bremerhaven ein schalltechnisches Gutachten erstellt[1]. Zur Beurteilung der Geruchsimmissionssituation wurde von der Landwirtschaftskammer ebenfalls ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet[2].

4.2.1 Gewerbelärm

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in einem Gebiet, dass durch die angrenzende gewerbliche Nutzung vorgeprägt ist. Unmittelbar an die südlich angrenzenden gewerblichen Strukturen befinden südlich der Raiffeisenstraße Wohnstrukturen. Nördlich der Raiffeisenstraße befinden sich Einzelwohnlagen im Außenbereich. Diese sind im Rahmen der geplanten gewerblichen Entwicklung immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen, so dass ein konfliktfreies Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind die vorhandenen Vorbelastungen des Gewerbegebietes Leuchtenburg südlich der Raiffeisenstraße zu beachten. Die Anforderungen der TA Lärm sind hierbei zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen vorgenommen. Hierbei werden den einzelnen Gewerbeflächen Geräuschemissionen zugewiesen, deren Einhaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch eine Schallprognose für eine zu errichtende Anlage nachgewiesen werden muss. Hierdurch wird das Ziel erreicht, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Nachbarschaft zu vermeiden, wobei eine maximale akustische Auslastung der Gewerbeflächen gewährleistet wird. Ausgehend von den Berechnungen zeigt sich,

[1] TECHNOLOGIE ENTWICKLUNGEN & DIENSTLEISTUNGEN (TED): Schallimmissionsprognose im Rahmen der städtebaulichen Planung für das Gewerbegebiet Leuchtenburg, Bremerhaven, 16. Dezember 2009

[2] LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN: Immissionsschutzgutachten – Bauleitplanung der Gemeinde Rastede 43. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ und Bebauungsplan Nr. 59 Oldenburg, 11.12.2009

dass unter Einhaltung der angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) eine gewerbliche Nutzung auf dieser Fläche möglich ist, ohne Konflikte mit den benachbarten Nutzungen auszulösen. Diese FSP werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ über entsprechende Festsetzungen verbindlich geregelt (s. Kap. 5.2).

Im vorliegenden Schallgutachten wird die Kontingentierung der Gewerbeflächen nach dem durch das ehemalige NLÖ veröffentlichten Verfahren „Flächenbezogene Schall-Leistungspegel und Bauleitplanung“ durchgeführt. Das Kontingentierungsverfahren ist geeignet, durch die Beschreibung der zulässigen Emissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Konflikt zwischen Gewerbenutzung und Wohnnutzung zu lösen. Der Nachweis über die Einhaltung der FSP ersetzt nicht die Beurteilung nach den Maßgaben der TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm.

4.2.2 Verkehrslärm

Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 826 (Raiffeisenstraße), von der Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken können. Diesbezüglich sind die Schutzansprüche der zukünftigen Wohn- und Arbeitsnutzung gemäß der anzuwendenden Regelwerke (DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau) zu ermitteln und zu bewerten. Im o. g. Gutachten wurde eine Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durchgeführt, wobei neben dem allgemeinen Verkehrszuwachs auf der Raiffeisenstraße (Prognosehorizont 2025) die durch das geplante Gewerbegebiet generierte Verkehrszunahme auf dem betrachteten Streckenabschnitt berücksichtigt wurde.

Hieraus hat sich ergeben, dass die Orientierungswerte gem. DIN 18005 für Gewerbegebiete während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Dementsprechend wurden zur Sicherung der Schutzansprüche für die geplante Nutzung die Lärmpegelbereiche in einer Höhe von 5 m über GOK (Geländeoberkante) ermittelt. Das Plangebiet befindet sich hierbei innerhalb des nicht relevanten Lärmpegelbereiches I.

4.2.3 Geruchsimmissionen

Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der in geringem Umfang Rinderhaltung (Mastbullen, Jungvieh, Mutterkühe) betrieben wird. In einem Pachtstall an der Raiffeisenstraße (ca. 120 m Entfernung) hält der gleiche Betrieb Mutterkühe. Hinsichtlich der hiervon ausgehenden, möglichen Geruchsimmissionen wurde seitens der Landwirtschaftskammer ein Immissionsschutzgutachten[3] zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation vor Ort im Rahmen der 43. Flächennutzungsplanänderung erstellt. Diese wurde entsprechend den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Form einer Ausbreitungsberechnung vorgenommen. Die emissionsrelevanten Daten der o. g. Anlagen bezüglich Viehhaltung und Stalltechnik wurden im Zuge einer Ortsbesichtigung ermittelt. Weitere, gemäß den Vorgaben der GIRL in einem Umkreis von 600 m zu beachtende Viehhaltungsanlagen, bestehen nicht. Dieses Gutachten deckt auch den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 113 ab.

Das entsprechend den Vorgaben der GIRL genutzte Programm (Austal2000G) berücksichtigt neben den Betriebsdaten auch weitere Faktoren (z. B. meteorologische Daten, Belästigungswirksamkeit unterschiedlicher Tierhaltungsverfahren). Die hierdurch ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten innerhalb des Plangebietes wurden mit

[3] LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN: Immissionsschutzgutachten-Bauleitplanung der Gemeinde Rastede 43. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ und Bebauungsplan Nr. 59, Oldenburg, 11.12.2009

den Immissionsgrenzwerten der GIRL für Gewerbegebiete von 15 % der Jahresstunden verglichen.

Gemäß dem Ergebnis Rasteruntersuchung wird im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 113 der gemäß der GIRL für Gewerbegebiete heranzuziehende Immissionsrichtwert von bis zu 15% der Jahresstunden deutlich unterschritten. Lediglich an der westlichen Grenze des Plangebietes, im Nahbereich der dortigen Hofstelle, wird der Immissionsrichtwert überschritten. Um den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen, werden im Bebauungsplan Nutzungseinschränkungen für den Bereich getroffen, in denen der Immissionsrichtwert von 15 % der Jahresstunden überschritten wird. So sind innerhalb des als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereiches nur Lagerhallen und Lagerplätze ohne ständige Arbeitsplätze* sowie Stellplatzflächen zulässig.

**Arbeitsplätze liegen nach allgemeiner Auffassung dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in abgrenzbaren Bereichen einer Arbeitsstätte entweder mindestens zwei Stunden täglich oder an mindestens 30 Arbeitstagen im Jahr aufhalten müssen (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (2009): "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung").*

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Im Zuge des 2009 erstellten städtebaulichen Rahmenkonzeptes wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Börjes, Westerstede für den gesamten Bereich erstellt. Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen (zweites Regenrückhaltebecken, Leitungsrecht) wurden über entsprechende Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ planungsrechtlich gesichert.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen / Altstandorte

Die Ermittlung dieser Ablagerungen erfolgte durch Aktenrecherche und Zeitzeugenbefragung vor 30 Jahren. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Die Erfassung muss allerdings nicht vollständig und flächendeckend sein. Altstandorte wurden im Altlastenprogramm nicht erfasst. Sollten daher bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase

(Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen (s. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen).

4.6 Kampfmittel

Seitens der Zentralen Polizeidirektion – Dezernat 55 – Kampfmittelbeseitigungsdienst – wurde im Rahmen der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ eine Auswertung der alliierten Luftbilder vorgenommen. Aus den Aufnahmen wird keine Bombardierung ersichtlich, so dass in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) von dieser Seite keine Bedenken bestanden. Es ist daher davon auszugehen, dass auch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 keine Bombardierung ersichtlich werden würde. Da allerdings eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen: „Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.“ (s. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen).

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Realisierung der eingangs beschriebenen Gewerbegebietserweiterung werden innerhalb des Geltungsbereiches Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Entsprechend des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Rastede zur Einzelhandelsentwicklung[4] werden für den Standort „Bürgermeister-Brötje-Straße“ Einzelhandelsbetriebe der im Folgenden aufgeführten, zentren- und nahversorgungsrelevante Branchen als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Nr. 1 BauGB gem. § 1 (5) i. V. m. 1 (9) BauGB ausgeschlossen. Innerhalb der Einzelhandelsbetriebe ist ein zentren- und nahversorgungsrelevantes Randsortiment auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Zentrenrelevante Branchen

- Bekleidung, Wäsche,
- Haus- und Heimtextilien,
- Sportbekleidung- und Schuhe,
- Schuhe,
- Bücher,
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf,
- Spielwaren,
- Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat,
- Foto und Zubehör,
- optische und akustische Artikel,
- Uhren, Schmuck,
- Lederwaren, Koffer und Taschen,
- Sanitätswaren.

Nahversorgungsrelevante Branchen

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren,

[4] CIMA: Einzelhandelsentwicklungskonzept Rastede: Teilaktualisierung: Zentrenkonzept, sortimentsliste, standort- und Branchenentwicklungskonzept, Lübeck November 2015

- Drogerieartikel, Parfümerieartikel,
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel,
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen,
- Zeitungen und Zeitschriften.

Durch den Ausschluss dieser Branchen wird den Empfehlungen des o. g. Einzelhandelsentwicklungskonzeptes zur Entwicklung des Gewerbegebietes im Bereich „Bürgermeister-Brötje-Straße“ in Ortsrandlage der Gemeinde Rastede Rechnung getragen.

Zusätzlich sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO), da sich diese nicht in die angestrebte Gebietsstruktur einfügen würden.

5.2 Emissionskontingentierung / Gliederung des Baugebietes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 erfolgt im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes eine Gliederung des Baugebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Bedürfnissen und Eigenschaften gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Einrichtungen werden im Plangebiet flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zur städtebaulichen Planung für das Gewerbegebiet Leuchtenburg verbindlich festgesetzt

Entsprechend den Inhalten der Untersuchung werden folgende textliche Festsetzungen zur Einhaltung der FSP im Baugenehmigungsverfahren getroffen:

Innerhalb der Gewerbegebiete (GE1, GE2) gem. § 8 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die in der Planzeichnung den jeweiligen Flächen zugeordneten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abschirmmaßnahmen geplant werden, können in der Höhe des Schirmwertes in Bezug auf die relevanten Immissionsorte dem Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegel zugerechnet werden. Für konkrete Gewerbeansiedlungen oder Veränderungen sind für die zu besiedelnden Teilflächen Einzelnachweise zu führen.

Die Anforderung gilt gemäß Lärmgutachten als erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (LWA) der Anlage des Betriebes den dem Anlagen-/ Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel ($L_{WA,\ zul}$) nicht überschreitet. Der Nachweis über die Einhaltung des FSP ersetzt nicht die Beurteilung nach den Maßgaben der TA Lärm. Dabei ist: $L_{WA,zul} = FSP + 10\lg (F/F_0)$.

$L_{WA,zul}$	=	zulässiger Schallleistungspegel in dB(A)
FSP	=	Flächenbezogener Schallleistungspegel in dB(A)/m²
F	=	Fläche des Anlagen-/Betriebsgrundstücks in m²
F_0	=	Bezugsfläche von 1 m²

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. In Anlehnung an die umliegenden Strukturen wird zur Schaffung eines nutzungsgerechten Spielraumes für die angestrebte Entwicklung bzw. eines optimalen Ausnutzungsgrad der angebotenen Gewerbegebietsflächen die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet einheitlich auf

0,8 festgesetzt, wodurch die geltende Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO ausgeschöpft wird.

Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE1, GE2) erfolgt die Steuerung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen einheitlich über die Festsetzung der Gebäudehöhe (GH) gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO. Entsprechend der Festsetzungen des südlich und östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von GH $\leq$ 12,00 m festgesetzt. Maßgebend sind hierbei die in der textlichen Festsetzung Nr. 5 definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächsten Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte). Als oberer Bezugspunkt dient die obere Gebäudekante. Durch die getroffene Höhenfestsetzung fügen sich die zukünftigen Gebäude in den vorhandenen städtebaulichen Kontext ein.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur Schaffung von nutzungsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten für eine gewerbetypische Gebäudestruktur wird innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE2 eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Innerhalb dieser Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längenbegrenzung. Die einzelnen Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete werden über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt. Diese halten einen einheitlichen Abstand von 3,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen und bestehenden Grundstücken ein. Zum Schutz der im Plangebiet befindlichen Wallhecken und Gehölzstrukturen werden die Baugrenzen in einen Abstand von 5,00 m zu diesen festgesetzt.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, entlang der Wallhecken und sonstigen Gehölzstrukturen, sind zum Schutz dieser, Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Zum Schutz der Wallhecken und sonstigen Gehölzstrukturen wird geregelt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind.

5.5 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Zur inneren Erschließung des Baugebietes wird die vorgesehene Planstraße, gem. dem in Kap. 3.6 genannten städtebaulichen Entwicklungskonzept als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 113 wird diese entsprechend ihrer Erschließungsfunktion in einer Gesamtbreite von 10,00 m festgesetzt. Im Westen mündet die interne Erschließungsstraße in eine Wendeanlage mit einem Radius von 12,50 m, wodurch die Befahrbarkeit durch die zu erwartenden gewerblichen Nutzfahrzeuge gewährleistet ist. Konkrete Aussagen über den Straßenausbau oder die Gestaltung werden nicht getroffen. Dieses ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass hierin sämtliche notwendigen technischen Einrichtungen wie Fahrbahn, Parkbuchten und Leitungstrassen, aber auch gestalterische Aspekte realisiert werden können.

5.6 Private Grünflächen

Zum weitestgehenden Erhalt der in den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereichen vorhandenen Wallhecken und sonstigen Gehölzstrukturen werden diese im Bebauungsplan Nr. 113 als private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB überlagernd mit Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

5.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum künftigen Schutz der im Plangebiet vorhandenen Wallhecken sowie sonstigen Gehölzstrukturen sind innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird künftig über eine entsprechende Regelung in den Grundstückskaufverträgen sichergestellt.

5.8 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG

Zur Koordinierung der Geruchsimmissionen wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Immissionsschutzgutachtens zur 43. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Leuchtenburg III der Gemeinde Rastede die nachstehende Maßnahme verbindlich festgesetzt.

Zum Schutz vor Geruchsimmissionen sind innerhalb des als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereiches nur Lagerhallen und Lagerplätze ohne ständige Arbeitsplätze sowie Stellplatzflächen zulässig.

Arbeitsplätze liegen nach allgemeiner Auffassung dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in abgrenzbaren Bereichen einer Arbeitsstätte entweder mindestens zwei Stunden täglich oder an mindestens 30 Arbeitstagen im Jahr aufhalten müssen (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (2009): "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung").

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrserschließung**
  Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Anlage einer neuen Planstraße, die im Osten unmittelbar an die bereits planungsrechtlich gesicherte Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ anschließt. Diese verfügt über eine direkte Anbindung an die Raiffeisenstraße (L 826).

- **ÖPNV**
  Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle „Leuchtenburg, Ostendorf“, welche vorwiegend von den Linien 370, 334 und 342C bedient wird. Mit der Linie 370 ist das Planungsgebiet an den Hauptort Rastede sowie an die Gemeinden

Wiefelstede und Bad Zwischenahn angebunden, was sich jedoch hauptsächlich auf die Schultage beschränkt. Die Linie 334 und 342C ist ebenfalls vorwiegend auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet. Die nächsten Haltestellen von Regionallinien befinden sich 2-3 km Entfernung (Linie 330 Wiefelstede-Oldenburg und Linie 340 Rastede-Oldenburg).

- **Gas- und Stromversorgung**
  Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
  Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird zentral über den Anschluss an das kommunale Leitungsnetz zur Kläranlage geregelt.

- **Wasserversorgung**
  Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**
  Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**
  Zur Regelung der Oberflächenentwässerung im Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Börjes, Westerstede ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich des städtebaulichen Rahmenkonzepts erstellt. Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen (zweites Regenrückhaltebecken, Leitungsrecht) werden über entsprechende Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg III“ planungsrechtlich abgesichert. Die Oberflächenentwässerungsplanung ist mit dem Entwässerungsverband Jade abgestimmt.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
  Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**
  Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
  Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-

schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht.

7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit sowie die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde) erfolgte vom .....bis zum..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch zusätzlichen Hinweis in der Tagespresse sowie auf der Internetseite der Gemeinde.

7.2.3 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ……..…….. nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am …….. ortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ……. bis zum …… öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede, ...

.....
Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

Diekmann&
Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 ·26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

Anlage 3 zu Vorlage 2017/184

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 113

„Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“

Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

Entwurf 29.09.2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT 1

1.0 EINLEITUNG 1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 1

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 2
2.1 Landschaftsprogramm 2
2.2 Landschaftsrahmenplan 2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete 3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange 3

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter 4
3.1.1 Schutzgut Mensch 5
3.1.2 Schutzgut Pflanzen 7
3.1.3 Schutzgut Tiere 11
3.1.4 Biologische Vielfalt 21
3.1.5 Schutzgut Boden 22
3.1.6 Schutzgut Wasser 25
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft 26
3.1.8 Schutzgut Landschaft 27
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 28
3.1.10 Wechselwirkungen 28
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 29
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 29
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 29
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante 30

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 30
4.1 Vermeidung / Minimierung 30
4.1.1 Schutzgut Mensch 30
4.1.2 Schutzgut Pflanzen 31
4.1.3 Schutzgut Tiere 31
4.1.4 Biologische Vielfalt 31
4.1.5 Schutzgut Boden 32
4.1.6 Schutzgut Wasser 32
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft 32
4.1.8 Schutzgut Landschaft 32
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter 33
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation 33
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen 33
4.2.2 Boden / Wasser 34
4.2.3 Kultur- und Sachgüter (Wallhecke) 35
4.3 Maßnahmen zur Kompensation 35
4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 35

4.4.1 Standort 36
4.4.2 Planinhalt 36

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 36
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 36
5.1.1 Analysemethoden und -modelle 36
5.1.2 Fachgutachten 36
5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 36
5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 37

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 37

7.0 QUELLENVERZEICHNIS 38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht der im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Bodentypen (gestrichelte Linie = ungefähre Lage des Plangebietes (Quelle: LBEG 2017 (unmaßstäblich)) 23
Abbildung 2: Darstellung der Abgrenzung des Suchraumes für schutzwürdige Böden und Lage des Plangebietes (Quelle: LBEG 2015 (unmaßstäblich)) 24
Abbildung 3: Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Bing 2017 (unmaßstäblich) 27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung. 10
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung. 10
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung 29
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs. 33

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen

Plan 2:
Planung

Anlage 1:

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die gewerbliche Nutzung im Hauptort auszuweiten und das bestehende Gewerbegebiet „Leuchtenburg III“ zu erweitern. Ziel ist es, hinsichtlich der aktuellen Nachfragesituation ein ausreichendes und attraktives Angebot an gewerblichen Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend wird das bereits bestehende Gewerbegebiet „Leuchtenburg III“ um eine Fläche von 4,76 ha erweitert.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 113, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,76 ha. Durch die Festsetzung von Gewerbegebieten (GE), Straßenverkehrsflächen und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein vollständig unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Gewerbegebiet (GE)	ca. 41.930 m²
Straßenverkehrsfläche	ca. 2.665 m²
Private Grünflächen	ca. 3.005 m²
• davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 3.005 m²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 113 vorbereiteten Überbauungsmöglichkeiten (u.a. GRZ 0,8) können im Planungsraum bis zu ca. 3,59 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung ein. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auenwälder, Erlenbruchwälder und Bäche genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wird durch gemischte Acker- und Grünlandflächen geprägt (Karte 1 – Landschafts- und Siedlungsstrukturen). In Karte 5 wird der gegenwärtige Zustand von Lebensraumkomplexen und Biotoptypen dargestellt. Bei den im Plangebiet vorherrschenden Biotoptypen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Areale mit unterschiedlich hohen Anteilen von Acker- und Baumschulflächen. Gemäß Karte 6 (Wallheckengebiete) wird der Bereich als Wallheckengebiet mit hoher Dichte und mittlerer Vernetzung der Wallhecken dargestellt. Der Anteil der stark geschädigten Wallhecken beläuft sich auf unter 30 %. Es handelt sich zudem um ein Gebiet zur Erhaltung und Pflege von Wallhecken.

Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften wird in Karte 7 (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen) als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 4) eingestuft. Karte 8 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Gegenwärtiger Zustand) stellt großflächige Parzellen, einen geringen Waldanteil und Baum- und Straucharmut bei weitläufigen Grünland-

Acker-Baumschul-Mischnutzungen als charakteristisches Merkmal des Landschaftsbildes heraus. Gleichzeitig handelt es sich um ein Gebiet mit ausgeprägten Wallheckenstrukturen (Karte 9 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche).

Als Entwicklungsziel sind gemäß Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) die Erhaltung der vorhandenen reliefbedingten Eigenart sowie der Erhalt und die Pflege von Wallhecken aufgeführt.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 113 befinden sich Wallhecken, die gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG unter Schutz gestellt sind.

Es liegen keine weiteren faunistisch, vegetationskundlich und historisch wertvollen Bereich oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, vor. Es bestehen ferner keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen bzw. internationalen Rechts oder naturschutzfachliche Programme.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in

Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens
Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im weiteren Verfahrensverlauf festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu der Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wird die Festsetzung von Gewerbegebieten (GE) ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend Ackerflächen sowie Grünlandflächen überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4,76 ha.

Für die Gewerbegebiete (GE) ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgelegt worden. Eine Überschreitung ist gemäß § 19 (4) BauNVO nicht zulässig. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 3,35 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 90% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.400 m² erfolgt.

Ferner werden durch die vorliegende Planung Wallhecken (Baum-Strauch- bzw. Baum-Wallhecken) auf einer Länge von insgesamt 360 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede lediglich als Erhaltungsfläche gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGb undnicht als Schutzobjekt festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 360 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus wird die an der südöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Strauchhecke zum Erhalt festgesetzt. Gleiches gilt für die an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Baumhecke.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer

geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Acker- und Grünlandfläche dar. Im Süden grenzt das Gewerbegebiet „Leuchtenburg III“ an. Die westlich angrenzenden Flächen sind ebenfalls Teil des Gewerbegebietes Leuchtenburg III, sind derzeit jedoch noch unbebaut und als Grünlandbereiche ausgeprägt. Richtung Norden und Westen erstreckt sich die offene Landschaft. Aufgrund des angrenzenden Gewerbegebietes sowie der vorkommenden Strukturen weist das Plangebiet einen geringen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

<u>Bewertung</u>
Für das Schutzgut Mensch bedeutet die geplante Bebauung / Nutzungsänderung eine Reduzierung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion sowie anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch den vergrößerten Gewerbebetrieb. Anlässlich dessen hat die Technologie, Entwicklungen & Dienstleistungen GmbH, Bremerhaven, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet „Leuchtenburg III“ eine schalltechnische Beurteilung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass mit den Emissionskontingenten an den untersuchten Immissionspunkten ein ausreichender Schallimmissionsschutz gewährleistet werden kann. Unter Berücksichtigung der Emissionskontingente ist eine Nutzung des Gewerbegebietes aus des Schallimmissionsschutzes sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbegebiete, möglich.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebsstellen. Im Rahmen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine entsprechende Beurteilung der Geruchsvorbelastung des Planbereiches nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Auf Grundlage von Betriebsdaten hat die Landwirtschaftskammer eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt und die relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden bestimmt. Gemäß dem Ergebnis Rasteruntersuchung wird im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 113 der gemäß der GIRL für Gewerbegebiete heranzuziehende Immissionsrichtwert von bis zu 15% der Jahresstunden deutlich unterschritten. Lediglich an der westlichen Grenze des Plangebietes, im Nahbereich der dortigen Hofstelle, wird der Immissionsrichtwert überschritten. Um den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen, werden im Bebauungsplan Nutzungseinschränkungen für den Bereich getroffen, in denen der Immissionsrichtwert von 15 % der Jahresstunden überschritten wird. So sind innerhalb des als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereiches nur Lagerhallen und Lagerplätze ohne ständige Arbeitsplätze sowie Stellplatzflächen zulässig.

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
    a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
    b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
    c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- /Nutzungskartierung durchgeführt (vgl. Plan 1). Im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen wurde die nähere Umgebung in die Biotoptypenerfassung einbezogen. Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach Standorten von gemäß der Roten Liste der Farn-und Blütenpflanzen in Niedersachsen gefährdeten oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte im Rahmen einer Geländebegehung im Frühjahr 2017.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen:

- Gehölzbestände
- Gewässer

- Grünland
- Ackerbiotope
- Siedlungsbiotope / Verkehrsflächen

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen (Plan 1) zu entnehmen.

Der im Westen der Gemeinde Rastede in dem Ortsteil Leuchtenburg gelegene Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 113 mit einer Größe von ca. 4,76 ha schließt sich nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an und umfasst die Flurstücke 23, 230/22 und 229/19. Im Norden und Westen wird es von dem Stellmoorweg begrenzt. Für das Plangebiet handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von einzelnen Gehölzreihen sowie von einem Entwässerungsgraben gegliedert.

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Intensivgrünlandfläche. Diese liegt im südwestlichen Bereich auf einem etwas höheren Geländeniveau und fällt nach Nordosten zunächst ab, um anschließend leicht wieder anzusteigen. Das Grünland ist im Südwesten auf dem hier vorwiegend sandigen Boden trockener ausgeprägt (GIT), während es im nordöstlichen Verlauf auf dem dort vorherrschenden Moorboden feuchter wird (GIM). Dominierende Arten sind Süßgräser wie insbesondere Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) sowie teils Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). In den feuchteren Bereichen treten lokal Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) hinzu. Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) und Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), kommen nur sehr vereinzelt vor. Lediglich auf einem ca. 1 m breiten Randstreifen entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze, der nicht von der Düngung erreicht wird, treten diese und weitere Kennarten nährstoffärmerer Standorte, wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), in größerer Dichte auf.

Den Norden des Plangebietes nimmt ein Grasacker (GA) ein, der von Weidelgras dominiert wird. Hinzu treten in geringerer Dichte insbesondere weitere Süßgräser wie z. B. Knäuelgras, Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Verbreitet finden sich zudem einjährige Arten wie Vogelmiere (*Stellaria media*) und Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), teils ist Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.) in größerer Zahl vorhanden.

Das im Nordwesten gelegene Flurstück wird von einem intensiv genutzten Getreideacker (Ag) eingenommen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung können auf der Ackerfläche nur sehr wenige Pflanzenarten der Segetalflora Fuß fassen. Zu diesen zählen z. B. Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Vogelmiere, die in geringer Dichte auftreten. Im Süden befindet sich am Rande des Ackers eine landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) für Silage, eine weitere schließt sich unmittelbar südlich an.

Zwischen dem Getreideacker und der Intensivgrünlandfläche verläuft an der Flurstücksgrenze ein ca. 1 m breiter und ebenso tiefer Entwässerungsgraben, der zum Zeitpunkt der Begehung wenig nährstoffreiches Wasser führte (FGR). Außer Grünalgen konnte keine typische Gewässervegetation festgestellt werden. An den Ufern finden sich z. B. Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*). Ein weiterer schmaler Graben begleitet die östliche Plangebietsgrenze. Dieser führt aufgrund einer nur geringen Tiefe lediglich nach stärkeren Niederschlägen kurzfristig Wasser (FGZ).

Der das Plangebiet im Norden und Westen begrenzende Stellmoorweg (OVW) ist mit Schotter befestigt und wird beidseitig von lückigen Baumhecken (HFB) bzw. Baumwallhecken (HWB), deren Wälle teils degradiert sind, gesäumt und es stehen einige Einzelbäume (HBE) am Rande des Weges. Prägend sind Stiel-Eichen (*Quercus robur*), die starkes bis sehr starkes Baumholz von bis zu ca. 0,7 m im Durchmesser erreichen. In geringer Zahl finden sich Birken (*Betula* spp.) in den Gehölzreihen, eine Strauchschicht fehlt. Die Krautschicht wird z. B. von Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Habichtskraut (*Hieracium* spec.) und Vielblütiger Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) gebildet.

Von Südwesten ragt eine ebenfalls degradierte Wallhecke in das Plangebiet. Neben den prägenden Stiel-Eichen sind vereinzelt Zitterpappeln (*Populus tremula*) vorhanden. In nordwestlicher Verlängerung der Wallhecke stehen zwei Einzelsträucher (BE) des Schwarzen Holunders (*Sambucus nigra*).

Parallel zu der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Gehölzreihe, die im westlichen Abschnitt als Strauch-Baumwallhecke (HWM) mit Stiel-Eichen und Schwarzem Holunder ausgeprägt ist. Der Wall ist mit Folie überzogen, so dass sich keine Krautschicht entwickeln kann. Im nordöstlichen Verlauf geht die Gehölzreihe in eine Strauchhecke (HFS) mit Schwarzem Holunder und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) über.

Westlich des Stellmoorweges grenzt eine weitere Intensivgrünlandfläche an, im Norden ein Getreideacker. Weiterhin befindet sich im Westen ein naturnahes Feldgehölz (HN) geringer Größe aus Stieleichen und Kiefern (*Pinus sylvestris*), in der Strauchschicht wurden teilweise Ziergehölze angepflanzt. Im Süden und Osten schließt sich das bestehende Gewerbegebiet (OGG) an, das sich zum Teil noch im Bau befindet (OX). Auf dem Gelände des Gewerbegebietes im Süden ist ein naturfernes Staugewässer (SXS) vorhanden, das von einer strukturarmen Grünanlage (PZ) umgeben ist. Ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken grenzt im Norden an den Stellmoorweg. Auf den das Gewässer umgebenden Flächen befindet sich eine Extensivrasen-Einsaat (GRE).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit

der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	**Beispiele Biotoptypen**
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	**Wert-faktor**	**Anmerkungen**
Strauchhecke [HFS]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke [HFB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelsträucher [BE]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben [FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Graben [FGZ]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland auf Moorböden [GIM]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Grünland-Einsaat [GA]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Acker [A]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Landwirtschaftliche Lagerfläche [EL]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	**Wert-faktor**	**Anmerkungen**
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptyp	Wert-faktor	Anmerkungen
Baum-Wallhecke [HWB]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen wie Baum-Wallhecken sowie Baum-Strauch-Wallhecken eingenommen wird. Die im Planungsraum vorkommenden Biotoptypen weisen größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Unter Zugrundelegung der Fläche überwiegen jedoch Biotoptypen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Aufgrund der großflächigen Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland wird in Anlehnung an die aus dem Jahr 2009 für den 1. Bauabschnitt des betreffenden Gewerbegebietes eine Potenzialansprache der Brutvogel-, Fledermaus-, Lurch-, Libellen- und Heuschreckenfauna durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt und können in ausführlicher Form der Anlage „Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 „Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“ entnommen werden.

Brutvögel

Im Rahmen der am 9. und 16. Mai 2017 durchgeführten Erfassungen konnten 14 Vogelarten als tatsächliche Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen werden. Unter Hinzunahme acht weiterer Arten, die bei Erhebungen im Jahr 2009 nachgewiesen werden konnten und die aufgrund ihres Vorkommens an vergleichbaren Standorten als potenzielle Kolonisten betrachten werden, sind somit vermutlich 22 Brutvogelarten im Untersuchungsraum bodenständig. Dies entspricht ca. 11,2 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und Bremens.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = für den 09. bzw.16.05.2017 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; * = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist-weise	RL TW	RL Nds.	RL D	Schutz-status
Jagdfasan, *Phasianus colchicus**		O	a	-	-	-	§

BRUTVÖGEL [AVES]	**eigene Nachw.**	**pot. Kolon.**	**Nist-weise**	**RL TW**	**RL Nds.**	**RL D**	**Schutz-status**
Ringeltaube, *Columba palumbus*	●		b	/	/	/	§
Buntspecht, *Dendrocopos major*		O	b	/	/	/	§
Rabenkrähe, *Corvus corone*		O	b	/	/	/	§
Fitis, *Phylloscopus trochilus*		O	a	/	/	/	§
Zilpzalp, *Phylloscopus collybita*	●		a	/	/	/	§
Blaumeise, *Parus caeruleus*	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, *Parus major*	●		b	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*	●		b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, *Certhia brachydactyla*	●		b	/	/	/	§
Zaunkönig, *Troglodytes troglodytes*		O	a	/	/	/	§
Star, *Sturnus vulgaris*	●		b/G	3	3	3	§
Amsel, *Turdus merula*	●		b	/	/	/	§
Singdrossel, *Turdus philomelos*		O	b	/	/	/	§
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*	●		b	/	/	/	§
Gartenrotschwanz, *Ph. phoenicurus*	●		b	V	V	V	§
Heckenbraunelle, *Prunella modularis*	●		a	/	/	/	§
Bachstelze, *Motacilla alba*	●		a/G	/	/	/	§
Buchfink, *Fringilla coelebs*	●		b	/	/	/	§
Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula*		O	a	/	/	/	§
Grünfink, *Carduelis chloris*		O	b	/	/	/	§
Stieglitz, *Carduelis carduelis*		O	b	V	V	/	§
Goldammer, *Emberiza citrinella*	●		a	V	V	V	§
∑ 22 spp. exkl. Neozoen*	14	8					

Die 22 vorgefundenen und potenziell vorkommenden Vogelarten weisen eine weite Verbreitung auf und gehören im Landkreis Ammerland zu den regelmäßigen Brutvögeln. Sie konzentrieren sich auf die beidseitig des Stellmoorwegs verlaufenden Baumhecken, auf die Hecke an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet sowie auf die aus südwestlicher Richtung in den Geltungsbereich hineinragende Wallhecke. Die Ornis des Geltungsbereichs wird in erster Linie von Allerweltsarten wie z. B. Amsel, Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp gestellt. Darüber hinaus sind einzelne Arten vertreten, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind und daher in Besiedlung der verschiedenen Habitate eine engere ökologische Bindung erkennen lassen. Zu diesen zählen z. B. Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz und Goldammer. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit Ausnahme von Bachstelze und Jagdfasan unbesiedelt.

Am Untersuchungsstandort konnten im Vergleich mit ähnlich strukturierten Habitaten nur ein verhältnismäßig geringes Artenspektrum nachgewiesen werden. Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich dabei um die Folge der begrenzten Gebietsgröße, des im Plangebiet vorhandenen Ackeranteils und der geringen Strukturdiversität sowie der räumlichen Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet im Süden und die Lärmemissionen von der stark frequentierten Landesstraße L 826.

Mit dem Star konnte eine landes- und bundesweit gefährdete Vogelart erfasst werden. Hinzu kommen drei potenziell gefährdete Arten, die auf der landesweiten Vorwarnliste geführt werden. Es handelt sich um die Arten Gartenrotschwanz, Goldammer und Stieglitz. Gartenrotschwanz und Goldammer gelten darüber hinaus auch als bundesweit potenziell gefährdet. Im Untersuchungsraum werden die folgenden maximalen Populationsgrößen erwartet:

- Gartenrotschwanz → drei Brutpaare
- Goldammer → drei Brutpaare
- Star → fünf Brutpaare
- Stieglitz → zwei Brutpaare.

Sämtliche im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG kommen nicht vor.

In Anbetracht der geringen Siedlungsdichte wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet.

Fledermäuse

Nach gutachterlicher Aussage ist das Vorkommen von maximal vier Fledermausarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 potenziell möglich. Mit Breitflügel- und Zwergfledermaus handelt es sich dabei um zwei Arten, die den sog. Hausfledermäusen zugeordnet werden und die sich schwerpunktartig im menschlichen Siedlungsraum aufhalten. Die Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus hingegen bevorzugen offene Landschaftsräume.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten oder mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet (Angaben nach HECKENROTH 1993, DENSE et al. 2005, MEINIG et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der EU Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

FLEDERMÄUSE	CHIROPTERA	RL Nds 1993	RL Nds 2005	RL D 2009	FFH - RL	BNat SchG	EHZ /ABR
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	3	V	IV	§§	FV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	2	G	IV	§§	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	R	-	IV	§§	FV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	-	IV	§§	FV

Im Rahmen der Kartierungen zum angrenzenden Bebauungsplan im Jahr 2009 konnten die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die Rauhautfledermaus wird in vergleichbaren Lebensräumen des Ammerlandes regelmäßig nachgewiesen, sodass ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Geltungsbereichs ist das Auftreten von weiteren Fledermausarten (z. B. Wasserfledermaus) innerhalb der Zugzeiten wahrscheinlich.

Die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus gelten nach der aktuell gültigen landesweiten Roten Liste als stark gefährdet; die Zwergfledermaus gilt als gefährdet. Sämtliche Arten unterliegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Anhang IV der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz.

Es wurde ergänzend eine Überprüfung der im Geltungsbereich vorhandenen Bäume auf Höhlen bzw. andere Strukturen, die als Fledermausquartier in Frage kommen, durchgeführt. Dabei konnten keine Hinweise auf Quartiernutzungen erkannt werden. Es kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Baumkronen der großvolumigen Stiel-Eichen Höhlen befinden, die bei der Betrachtung vom Boden aus nicht erkennbar sind.

Das Plangebiet verfügt über günstige Habitate für Fledermäuse, die vermutlich als Nahrungshabitate genutzt werden. Darüber hinaus können die Gehölze an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze als Leitlinien fungieren und demnach eine Flugstraße für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus darstellen, die sich in die Umgebung fortsetzen. In Anbetracht der wenig strukturreichen Ausprägung des Untersuchungsraumes wird dem Geltungsbereich eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere – Fledermäuse zugeordnet.

Lurche

Im Plangebiet befinden sich zwei Gräben, die zum Zeitpunkt der Erfassung trockengefallen waren. Sie verfügen über steile Uferböschungen und eine unbeständige Wasserführung. Damit stehen der Lurchfauna potenzielle Laichgewässer nur in sehr begrenztem Umfang zu Verfügung.

Bei den Erfassungen am 9. und 16. Mai konnten weder Amphibien noch ihre Laichprodukte oder Fortpflanzungsformen nachgewiesen werden. Für eine dauerhafte Besiedlung scheinen sie daher ungeeignet.

In den im Jahr 2009 für den benachbarten Bebauungsplan durchgeführten Kartierungen wurden in den Gräben des damaligen Planungsraumes ebenfalls keine Amphibien festgestellt. Lediglich in dem nordöstlich gelegenen Regenrückhaltebecken konnte der Nachweis eines kleinen Bestandes der Erdkröte (*Bufo bufo*) erbracht werden. Das Regenrückhaltebecken zeichnete sich bei der Kartierung im Jahr 2009 durch Teilbereiche mit naturnahen Strukturen aus. Darüber hinaus waren Sommerlebensräume für alljährlich wandernde Amphibien in Form von Grünländern in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die vorhandenen Baumwallhecken und weiteren Gehölze können ferner geeignete Winterhabitate darstellen.

Grundsätzlich treffen diese Gegebenheiten auch auf den Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 113 zu. Die Intensivgrünländer und die Randstreifen entlang der Gräben stellen potenzielle Sommerhabitate dar. Die Wallhecken können als potenzielle Winterhabitate dienen. Eine tatsächliche Nutzung der terrestrischen Habitate ist nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht wahrscheinlich. Analog zur Einschätzung aus dem Jahr 2009 wird auch dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 113 eine allgemeine Bedeutung für Amphibien zugeordnet.

Libellen

Im Rahmen der Begehungen des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 113 konnten in den Gräben weder Libellen noch deren Entwicklungsstadien nachgewiesen werden. Ursächlich ist nach gutachterlicher Einschätzung die unregelmäßige Wasserführung der Gräben.

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2009 konnten am Regenrückhaltebecken sieben eurytope Spezies mit zusammen 117 adulten Individuen erfasst werden. Sechs dieser Arten konnten auch in den Gräben des damaligen Geltungsbereichs erfasst werden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese dort nicht bodenständig sind, sondern aus Richtung ihres Fortpflanzungsgewässers zugeflogen sind.

In Anbetracht der fehlenden Libellenvorkommen im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 113 wird die Bedeutung des Gebietes für Libellen der Wertstufe V (nach REHFELD 1982) zugeordnet. Die Wertstufe ergibt sich aus der Artenzahl und dem Vorkommen gefährdeter Arten. Dem Geltungsbereich wird demnach eine allgemeine Bedeutung für Libellen beigemessen.

Heuschrecken

Unter Zugrundelegung der im Jahr 2009 im Rahmen der Erfassungen zum benachbarten Bebauungsplan nachgewiesenen Arten, kann im Geltungsbereich das Vorkommen von vier Heuschreckenarten nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Heuschrecken.

Bedeutung der Abkürzungen: RL T-W, RL Nds. (2005) bzw. RL D (1998): Rote Liste der in der Region Tiefland-West, in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Heuschreckenarten, Gefährdungsgrad: / = nicht gefährdet (Angaben nach INGRISCH & KÖHLER 1998, GREIN 2005), # = nach § 7 BNatSchG weder besonders noch streng geschützt.

HEUSCHRECKEN	SALTATORIA	RL T-W 2005	RL Nds. 2005	RL D 1998	Schutz-status
Gemeine Dornschrecke	*Tetrix undulata*	/	/	/	#
Bunter Grashüpfer	*Omocestus viridulus*	/	/	/	#
Brauner Grashüpfer	*Chorthippus brunneus*	/	/	/	#
Weißrandiger Grashüpfer	*Chorthippus albomarginatus*	/	/	/	#

Dabei handelt es sich ausschließlich um Grünlandbewohner ohne besondere Ansprüche an die Ausstattung ihrer Lebensräume. Eine landes- oder bundesweite Gefährdung liegt demnach nicht vor. Sie sind im Nordwesten Deutschlands sehr häufig und großräumig verbreitet.

Bei den Kartierungen im Jahr 2009 konnte darüber hinaus auch das Große Heupferd erfasst werden. Es kann aus gutachterlicher Sicht keine Einschätzung über ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 113 vorgenommen werden.

In Anbetracht der vorhandenen Baumwallhecken besteht darüber hinaus auch ein Besiedlungspotenzial für die Gemeine Eichenschrecke, eine ebenfalls als häufig einzustufende Art im Ammerland.

Dem Plangebiet wird aufgrund seiner Ausstattung mit vier landes- und bundesweit ungefährdeten Arten eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere – Heuschrecken zugeordnet.

Bewertung
Die Artengruppen, die Rahmen der Erstellung des Faunistischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 113 erfasst wurden, sind im Landkreis Ammerland weitgehen häufig und kommen in teils großer Zahl vor.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel durch die teilweise Überplanung von Gehölzstrukturen und Grünlandbereichen zu rechnen. Für Fledermäuse wird von weniger erheblichen Auswirkungen ausgegangen, da das Gebiet zwar über eine Funktion als Nahrungshabitat verfügt, Quartiere jedoch nicht festgestellt wurden. Darüber hinaus wird der Gehölzbestand im Geltungsbereich nahezu vollständig erhalten, sodass auch die Leitlinien für Flugstraßen weiterhin bestehen. Für Lurche, Libellen und Heuschrecken verfügt das Plangebiet über eine allgemeine Bedeutung, sodass durch die Umsetzung der Planung keine Erheblichkeit prognostiziert werden kann.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Durch die Realisierung der Planung werden Gehölzstrukturen, Gräben und Grünlandbereiche überplant. Diese Strukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung für Brutvögel und Fledermäuse, Lurche, Libellen und Heuschrecken durchgeführt.

Lurche, Heuschrecken und Libellen

Ein bodenständiges Vorkommen streng geschützter Amphibien-, Heuschrecken und Libellenarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Es kann aufgrund der Altersstruktur der vorhandenen Gehölze nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass diese den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, in dem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer- sowie Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden. Die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind somit grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30.September durchgeführt werden. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten

umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Schädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Bei Durchführung der genannten Vorsorgemaßnahmen, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der Vorbelastungen nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Brutvogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie:

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 4: Liste der im Jahr 2017 nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten

Ringeltaube	Singdrossel
Buntspecht	Rotkehlchen
Rabenkrähe	Heckenbraunelle
Fitis	Bachstelze
Zilpzalp	Buchfink
Blaumeise	Gimpel
Kohlmeise	Grünfink
Mönchsgrasmücke	
Gartenbaumläufer	
Zaunkönig	
Amsel	

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird:

Tabelle 5: Liste der 2017 im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. § = besonders geschützt

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist-weise	RL TW	RL Nds.	RL D	Schutz-status
Star, *Sturnus vulgaris*	●		b/G	3	3	3	§
Gartenrotschwanz, *Ph. phoenicurus*	●		b	V	V	V	§
Stieglitz, *Carduelis carduelis*		O	b	V	V	/	§
Goldammer, *Emberiza citrinella*	●		a	V	V	V	§

Die Arten der Tabelle 5 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotsverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko der bereits bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage des Plangebietes in Straßennähe hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um einen standort- und strukturtypischen Siedlungsbereich ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. In dem Bereich befinden sich keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, sodass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI BAYERN 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln.

Nahezu sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass für diese Arten keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahme). Die Baufeldfreimachung in derselben Zeit bewahrt ebenfalls vor dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für bodenbrütende Vögel.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass mit Star und Gartenrotschwanz Arten vorkommen, die besondere Habitatansprüche (Höhlenbrüter) aufweisen. Durch den Erhalt der im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen ist aber für diese Arten nicht von dem solcher Fortpflanzungsstätten auszugehen, sodass auch für diese Arten kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt wird.

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits angrenzende bestehende Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch

zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Der Gartenrotschwanz gehört, wie auch Stieglitz, Goldammer und Gartenrotschwanz, zur Ordnung der Sperlingsvögel (*Passeriformes*), die insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft werden. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bzw. in die Gruppe der Arten ein, bei denen Lärm keine Relevanz hat. Aufgrund ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

Fazit
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,

- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Gewerbegebietes erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Gewerbegebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

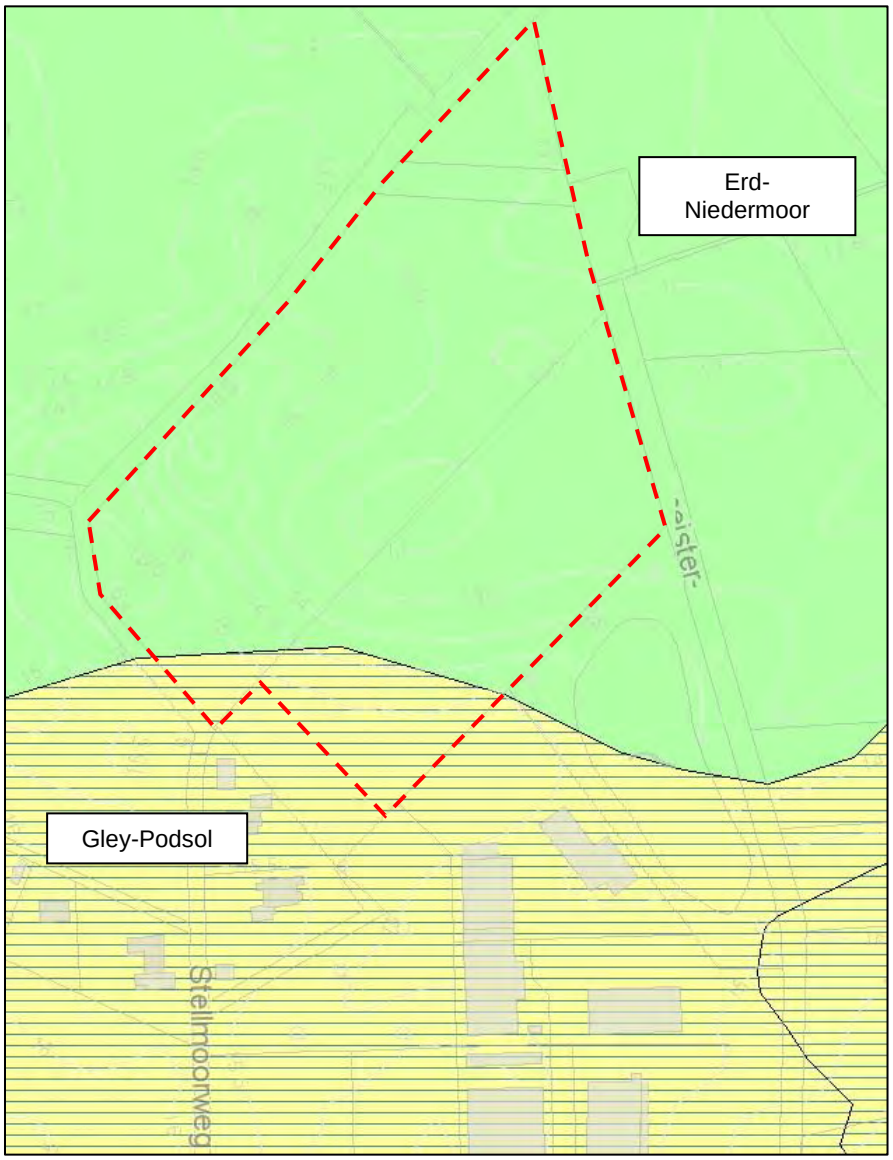

Abbildung 1: Übersicht der im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Bodentypen (gestrichelte Linie = ungefähre Lage des Plangebietes (Quelle: LBEG 2017 (unmaßstäblich))

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzu-stellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf

den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Das Plangebiet wird gemäß den Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2017) überwiegend von Erd-Niedermoor eingenommen. Im südlichen Bereich ist Gley-Podsol ausgeprägt.

Flächengleich mit dem Vorkommen von Erd-Niedermoor befinden sich nach Aussagen des Datenservers des LBEG (2017) Suchräume für schutzwürdige Böden. Es handelt sich bei dem vorkommenden Bodentyp um seltene Böden, die im landesweiten Vergleich nur eine geringe flächenhafte Verbreitung aufweisen.

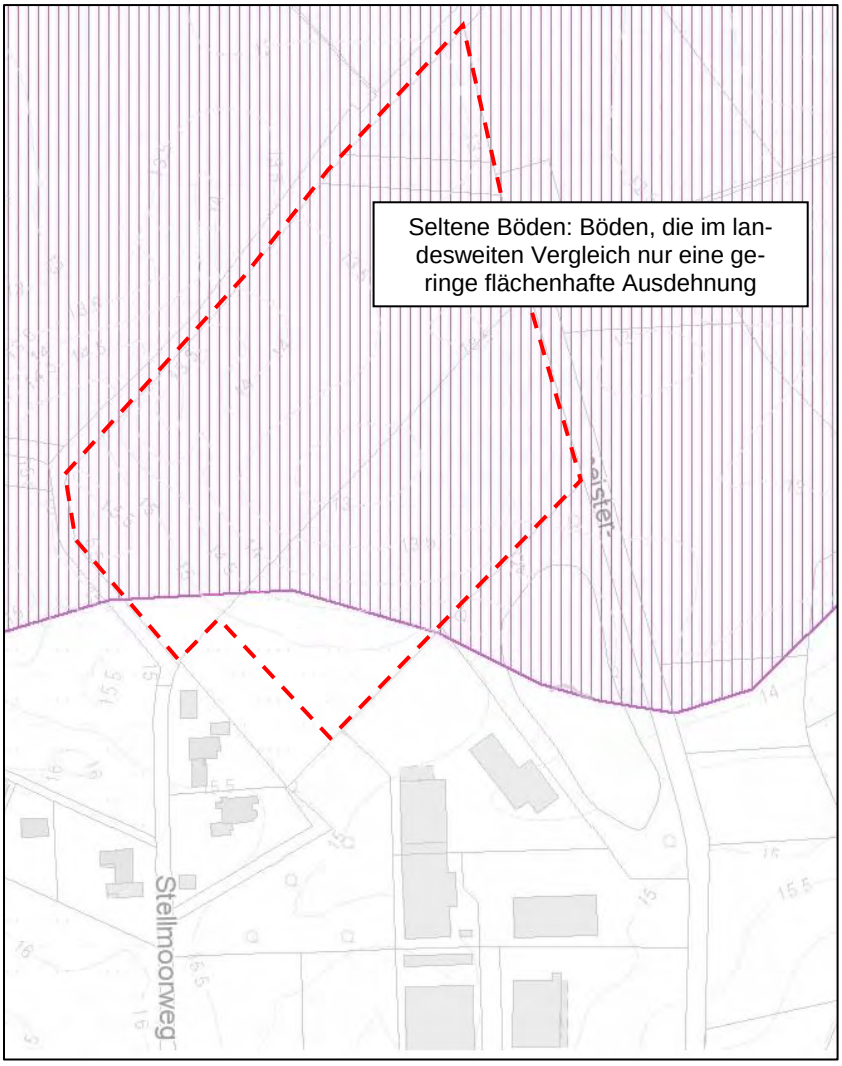

Abbildung 2: Darstellung der Abgrenzung des Suchraumes für schutzwürdige Böden und Lage des Plangebietes (Quelle: LBEG 2015 (unmaßstäblich))

Sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

<u>Bewertung</u>
Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen und aufgrund der Darstellungen als Suchraum für schutzwürdige Böden als Boden mit hoher Bedeutung eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 3,59 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenlufthaushaltes sowie des Bodenwasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 59 wurde durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG, Westerstede, ein Entwässerungskonzept (2009) erstellt.

<u>Oberflächenwasser</u>
Entlang der nordwestlich verlaufenden Geltungsbereichsgrenze sowie im Zentrum des Geltungsbereichs verlaufen Gräben, die teilweise als nährstoffreiche Gräben ausgeprägt sind.

<u>Grundwasser</u>
Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2017) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 100 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich. Der obere Grundwasserleiterkomplex befindet sich bei < -50 bis -100 m unter NN.

<u>Bewertung</u>
Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der großflächigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung und die Überplanung aquatischen Lebensraums. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a (LANDKREIS AMMERLAND 1995).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

<u>Bewertung</u>
Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Luftverunreinigungen oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturausgleich zu sorgen. Aktuell ist das Kleinklima durch die bestehenden Siedlungsstrukturen, Verkehrsflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgeprägt und von allgemeiner Bedeutung.

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die Acker- und Grünlandflächen, die Ortsrandlage und das angrenzende Gewerbegebiet „Leuchtenburg III“ gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und dem geringen Grünflächenanteil im Gewerbegebiet sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke sowie weiterer Gehölzstrukturen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Abbildung 3: Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Bing 2017 (unmaßstäblich))

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch weitläufige Acker- und Grünlandfläche, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Flurstücksgrenzen im Norden, Westen und Süden werden von linearen Gehölzstrukturen gesäumt.

<u>Bewertung</u>
Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend durch Grünland und Ackerflächen geprägten Fläche. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen kann von **weniger erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordwestlichen sowie südöstlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecken werden vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

<u>Bewertung</u>
Aufgrund der Festsetzung der Wallhecke als Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen verfügen sie nicht mehr über den Status „Schutzobjekt“. Die Auswirkungen auf das Kultur- und Sachgut Wallhecken wird demnach trotz des Erhalts des Großteils der Wallheckenstrukturen als erheblich eingeschätzt.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser und Kultur und Sachgüter erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung auf das Schutzgut Klima / Luft sowie Landschaft als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 6: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine bzw. geringe Erholungsfunktion • keine erheblichen Auswirkungen	•
Pflanzen	• erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere	• erhebliche Beeinträchtigung für Brutvögel	••
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	• Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversieglung	••
Klima / Luft	• geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten	•
Landschaft	• merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung von Grünland- und Ackerflächen	•
Kultur und Sachgüter	• Erhalt der Wallhecken • Aufhebung des Schutzstatus der Wallhecken	••
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 113 wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Gewerbegebiete erfolgen. Die entlang der nordwestlichen sowie südöstlichen Plangebietsgrenzen verlaufenden Wallhecken sowie Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten und sorgen für eine natürliche Eingrünung.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Acker- und Grünlandbereich sowie Gehölzstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigkeitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Innerhalb der Gewerbegebiete (GE1, GE2) gem. § 8 BauNVO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die in der Planzeichnung den jeweiligen Flächen zugeordneten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² (Tag- und Nachtwert) nicht überschreiten.
- Zum Schutz vor Geruchsimmissionen sind innerhalb des als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereiches nur Lagerhallen und Lagerplätze ohne ständige Arbeitsplätze sowie Stellplatzflächen zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.
- Die das Plangebiet umgebenden Wallheckenstrukturen, Strauch- und Baumhecken werden als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Eingriff in wertarme und vorgeprägte Biotope

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30.September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so

sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind nicht vorgesehen.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes, die sich in Anpassung an den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse sowie Maßnahmen zum Klimaschutz gliedern, werden in der vorliegenden Bauleitplanung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes und dadurch bedingte Vermeidung von Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden verbindlich festgesetzt:

- Entsprechend den ortüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von ≤ 12 m festgesetzt.
- Die Wallhecken und sonstige lineare Gehölzstrukturen werden als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt und sorgen für eine Eingrünung des Geltungsbereichs.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden verbindlich festgesetzt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecken durch Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § § 9 (1) Nr. 25 b BauGB.

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps

b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps

c) Flächenwert des Planungszustandes
- Flächenwert des Ist-Zustandes
= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 7: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWB*	1.095	4	(4.380)	HWB*	1.065	4	(4.260)
HWM*	630	4	(3.240)	HWM*	630	4	(2.460)
HFS	305	3	915	HFS*[1]	305	3	915
HFB	795	3	2.385	HFB*[1]	795	3	2.385
BE**	20	3	60	GR*[2]	8.480	1	8.480
FGR	795	3	2.385	X*[4]	33.570	0	0
GIM	13.405	2	26.810	GR*[3]	265	1	265
GIT	3.220	2	6.440	X*[5]	2.130	0	0
GA	2.335	1	2.335				
A	24.425	1	24.425				

Ist-Zustand				Planung	
EL	220	1	220		
Flächenwert Ist-Zustand			65.795	Flächenwert Planungs-Zustand	12.045

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation" zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume und Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentraufflächе zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*1 Festgesetzte zu erhaltende Strauchhecke bzw. Baumhecke gem. § 9 (1) NR. 25a BauGB

*2 Die unversiegelten Flächen der Gewerbegebiete werden als Artenarmer Scherrasen mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*3 Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*4 Vollständig versiegelte Flächen der Gewerbegebiete (GRZ von 0,8).

*5 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 90 %.

	Flächenwert Planung	= 12.045
-	Flächenwert Ist-Zustand	= 65.795
=	**Flächenwert des Eingriffs**	**= - 53.750**

Es ergibt sich somit nach derzeitigem Kenntnisstand ein Flächenwert von – 53.750 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 5,4 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 2,7 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke bzw. Baum-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 340 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 355 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.
Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- 325 m Baum-Strauch-Wallhecke bzw. Baumwallhecke
  (Verlust Wallheckenschutzstatus) Kompensationsverhältnis 1:1
- 15 m Bauch-Strauch-Wallhecke
  (Überplanung) Kompensationsverhältnis 1:2

4.2.2 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 3,59 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut

Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.3 Kultur- und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 355 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind Maßnahmen zum Ersatz durchzuführen. Diese werden im weiteren Verlauf der Planung festgesetzt.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert von 53.750 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 53.750 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca. 340 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kompensation sind demnach 355 m (325 m nicht als Schutzobjekt festgesetzt + 15 m überplante Wallhecke) neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Leuchtenburg III im Ortsteil Leuchtenburg durch die Festsetzung von Gewerbegebieten (GE). Aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes und der verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck. Ferner wurde der Geltungsbereich im Rahmen der 43. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 werden Gewerbegebiete (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Das in Planung stehende Vorhaben. Die zulässige Nutzungsart ist aufgrund des benachbarten Gewerbegebietes und der vorhandenen Infrastruktur an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Bürgermeister-Brötje-Straße. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

Es entsteht ein Kompensationsdefizit von 53.750 Wertpunkten. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgesetzt.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 113 wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 wurde durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG ein Entwässerungskonzept erstellt. Ein schalltechnisches Gutachten wurde von der Technologie, Entwicklungen & Dienstleistungen GmbH, Bremerhaven, erstellt. Darüber hinaus erfolgte die Erstellung eines faunistischen Fachbeitrags auf Grundlage einer Einmalerfassung und einer Potenzialansprache.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen im Ortsteil Leuchtenburg durch die Erweiterung des Gewerbegebietes „Leuchtenburg III“ zu befriedigen.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote zum Bebauungsplan Nr. 113 dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftsplanung 39

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn, https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/Broschueren/Arbeitshilfe_Voegel_im_Strassenverkehr_BMVBS.pdf (Stand: 10.07.2017)

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

INGENIEURBÜRO BÖRJES GMBH & CO. KG (2009): Entwässerungskonzept für den BBPL Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg-Nord“.

LBEG-SERVER (2017): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de

REHFELDT, G. (1982): Rasterkartierung von Libellen zur ökologischen Bewertung von Flussauen. - Beitr. Naturk. Niedersachsen 35: 209-225.

STMI BAYERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.

TECHNOLOGIE, ENTWICKLUNGEN & DIENSTLEISTUNGEN GMBH (2009): Schallimmissionsprognose im Rahmen der städtebaulichen Planung für das Gewerbegebiet Leuchtenburg.

UMWELT UND PLANUNGSAMT (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen

Plan 2:
Planung

Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bgm.-Brötje-Straße"

Bestand Biotoptypen

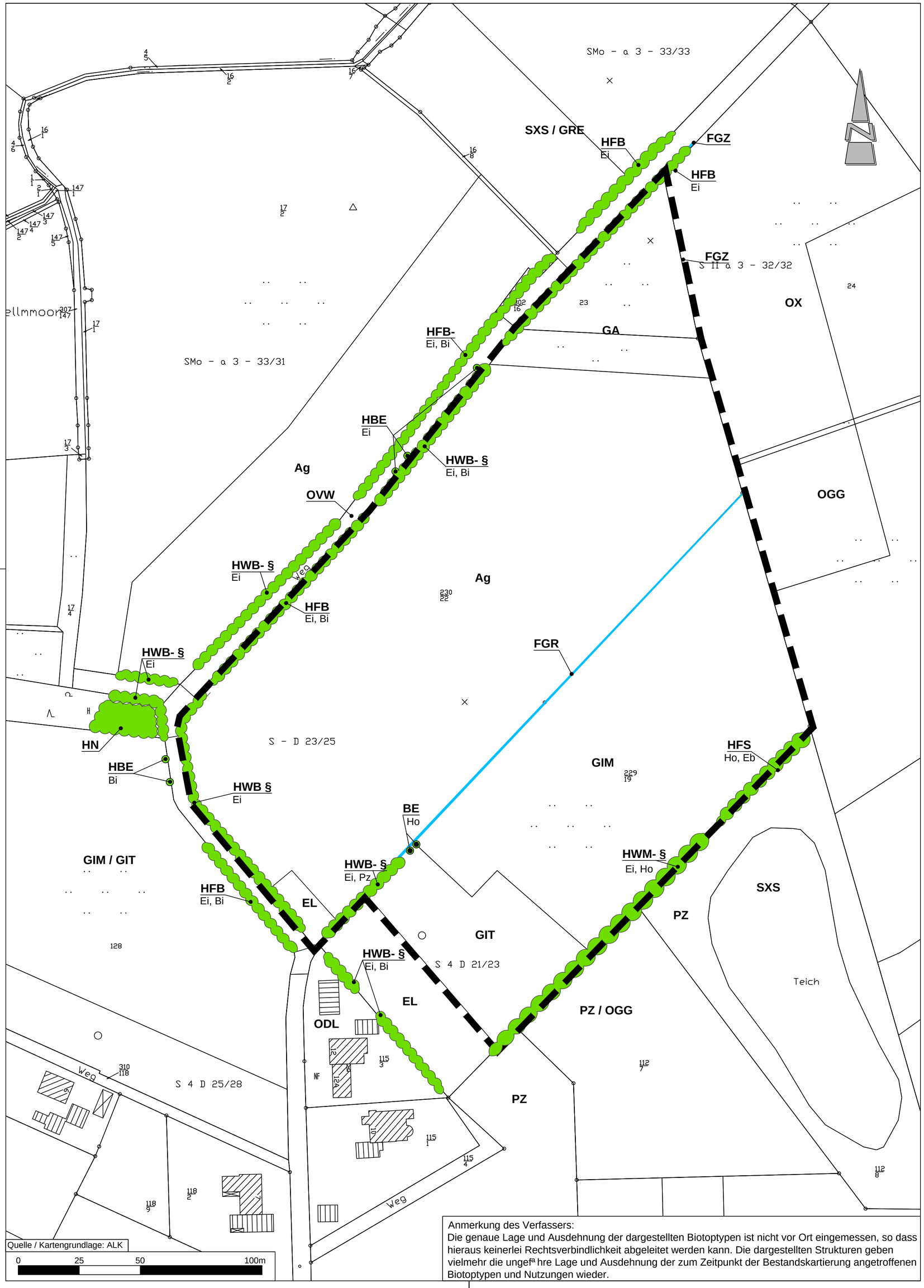

Quelle / Kartengrundlage: ALK

0 25 50 100m

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113

Einzelbaum, Einzelstrauch

Gehölze

§ **geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG**

Biotoptypen (Stand 05/2017)

Gehölzbestände

BE	Einzelstrauch
HBE	Einzelbaum
HFB	Baumhecke
HFS	Strauchhecke
HWB	Baumwallhecke
HWM	Strauch-Baumwallhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
Zusätze:	- = lückiger Gehölzbestand, degradierter Wall

Gewässer

FGR	Nährstoffreicher Graben
FGZ	Sonstiger Graben
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer

Grünland

GA	Grünland-Einsaat
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

Ackerbiotope

Ag	Getreideacker
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche

Siedlungsbiotope

GRE	Extensivrasen-Einsaat
ODL	Gehöft
OGG	Gewerbegebiet
OVW	Weg
OX	Baustelle
PZ	Sonstige Grünanlage

[Biotoptypenkürzel nach "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (DRACHENFELS 2016)]

Abkürzungen für Gehölzarten

Bi	Hänge-Birke	*Betula pendula*
Eb	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Ei	Stiel-Eiche	*Quercus robur*
Ho	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Pz	Zitterpappel	*Populus tremula*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 113 "Bgm.-Brötje-Straße"

Planart: **Bestand Biotoptypen**

Maßstab	Projekt: **17-2406**		Datum	Unterschrift
		Bearbeitet:	05/2017	Fittje
1 : 1.000	Plan-Nr. **1**	Gezeichnet:	05/2017	Droste/Krause
		Geprüft:	05/2017	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Stand 19.05.2017

Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 113 "Erweiterung Gewerbegebiet Bgm.-Brº tje-StraÇe"

Planung

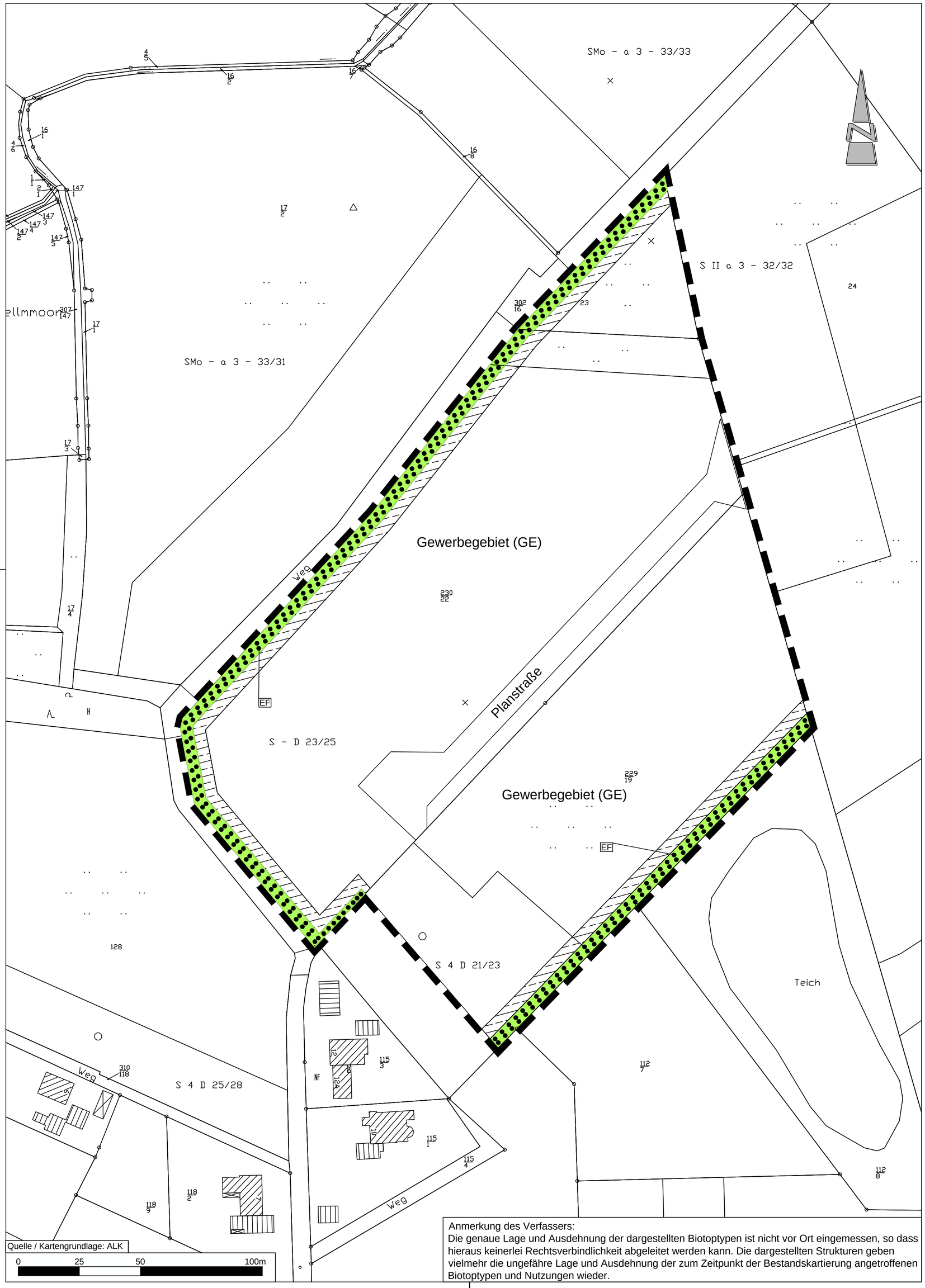

Quelle / Kartengrundlage: ALK

0 25 50 100m

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Planzeichenerklª rung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113

EF= Erhaltflª che
Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Schutzstreifen f¿r Gehº lzbereiche
Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 113 "Bgm.-Brº tje-StraÇe"

Planart: **Planung**

Maßstab	Projekt: **17-2406**		Datum	Unterschrift
		Bearbeitet:	05/2017	Droste
1 : 1.000	Plan-Nr. **2**	Gezeichnet:	05/2017	Droste
		Geprüft:	05/2017	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Stand 22.05.2017

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 113
„Erweiterung Gewerbegebiet
Bürgermeister-Brötje-Straße“

Fachplanerische Erläuterungen Stand: Juli 2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax:04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 113
„Erweiterung Gewerbegebiet
Bürgermeister-Brötje-Straße“

Planverfasser:

Diekmann & Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 -- 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Jörg Fittje
Dipl.-Biol. Friedhelm Plaisier

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**	**1**
2.0	**UNTERSUCHUNGSRAUM, UNTERSUCHUNGSMETHODE**	**1**
3.0	**ERGEBNISSE UND NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES**	**3**
3.1	**Fledermäuse**	**3**
3.2	**Brutvögel**	**5**
3.3	**Lurche**	**8**
3.4	**Libellen**	**9**
3.5	**Heuschrecken**	**10**
4.0	**FAZIT**	**11**
5.0	**LITERATUR**	**12**

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 („Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“) plant die Gemeinde Rastede eine Erweiterung des in Leuchtenburg (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland) an der Bürgermeister-Brötje-Straße gelegenen Gewerbegebietes. Das für eine Überplanung in Frage kommende Areal wurde im Rahmen der 43. Flächennutzungsplanänderung als gewerbliche Baufläche deklariert. Da durch das Vorhaben schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, wurden nach § 44 BNatSchG auf der Basis der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (1994, 2006) die im Planungsraum für die Fauna vorliegenden Wertigkeiten ermittelt und nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt. Zu diesem Zweck wurden die im Jahr 2009 vom Verf. in unmittelbar angrenzenden Biotoptypen erhobenen Daten vergleichend berücksichtigt, worüber u. a. nachfolgend berichtet wird.

2.0 UNTERSUCHUNGSRAUM, UNTERSUCHUNGSMETHODE

Das Plangebiet liegt in dem Naturraum der Wiefelsteder Geestplatte, die großenteils als Grünland-Acker-Areal genutzt wird. Für das Landschaftsbild in dieser naturräumlichen Region allgemein prägend sind Wallhecken, Baumreihen und alte Gehölze im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe.

Die für den Bebauungsplan aktuell zu überplanende, ca. 4,76 ha große Erweiterungsfläche schließt sich nördlich an das an der Bürgermeister-Brötje-Straße gelegene Gewerbegebiet an; sie umfasst die Flurstücke 23, 230/22 und 229/19. Der für die 43. Flächennutzungsplanänderung seinerzeit zugrunde gelegte Geltungsbereich wird im Westen vom Stellmoorweg, im Osten von dem Moorweg und im Süden von der Raiffeisenstraße begrenzt.

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftlich geprägter, intensiv genutzter Flächenblock dar, der sich aus drei Flurstücken zusammensetzt. Mit DRACHENFELS (2016) ist die Zahl der im Planungsraum vorkommenden Biotope begrenzt; als Hauptgruppen sind dies Gehölze, Gewässer, Grünland sowie Acker- und Siedlungsbiotope.

Der Norden des Planungsraumes wird von einem Grasacker eingenommen. Neben dem dominanten Weidelgras treten in geringer Dichte insbesondere weitere Süßgräser auf. An den Grasacker schließt sich in südwestliche Richtung ein Getreideacker an. Aufgrund von dessen intensiver Bewirtschaftung kommen hier nur wenige Pflanzenarten der Segetalflora vor, die jeweils in geringer Dichte auftreten. Im Süden dieser Fläche befindet sich ein Lagerplatz für Silage.

Die Südhälfte des Untersuchungsraumes wird von einer Intensivgrünlandfläche (Abbildung 1) bedeckt, die von verschiedenen Süßgräsern dominiert wird. Sie liegt im Südwesten auf einem etwas höheren Geländeniveau und fällt in nordöstliche Richtung ab. Zwischen dem Getreideacker und der Intensivgrünlandfläche verläuft ein ca. ein m breiter Entwässerungsgraben (Abbildung 2), der im Mai 2017 ausgetrocknet war. Ein weiterer schmaler Graben, der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls kein Wasser führte, markiert die östliche Plangebietsgrenze.

Der Stellmoorweg wird beidseitig von lückigen Baumhecken bzw. Baumwallhecken, deren Wälle zum Teil degradiert sind, gesäumt (Abbildung 3). Prägend sind Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von bis zu maximal ca. 0,7 m. Daneben finden sich in den Gehölzreihen vereinzelt Birken, eine Strauchschicht fehlt weitestgehend.

Aus südwestlicher Richtung ragt eine ebenfalls degradierte Wallhecke in das Plangebiet hinein. Neben Stiel-Eichen sind vereinzelt Zitterpappeln vorhanden. Parallel zu der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Gehölzreihe, die in ihrem westlichen Abschnitt als Strauch-Baumwallhecke mit Stiel-Eichen und Schwarzem Holunder ausgebildet ist. Im nordöstlichen Verlauf geht die Gehölzreihe in eine Strauchhecke mit Schwarzem Holunder und Eberesche über.

Zu den Biotopen der unmittelbaren Umgebung gehören die Flächen des im Süden und Osten angrenzenden Gewerbegebietes einschließlich einer im Südosten gelegenen Grünanlage mit Staugewässer sowie ein auf der Südseite gelegenes Gehöft mit landwirtschaftlichen Lagerflächen. Im Westen und Nordwesten geht das Plangebiet in den freien Landschaftsraum über. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken.

Abbildung 1: Den Südosten des Plangebietes nimmt eine Intensivgrünlandfläche ein (09.05.2017, Verf.).

Abbildung 2: Ein Entwässerungsgraben quert das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten (09.05.2017, Verf.).

Abbildung 3: An den Flurstücksgrenzen, wie hier am Stellmoorweg im Nordwesten, verlaufen zum Teil Gehölzreihen (09.05.2017, Verf.)

In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland wird in Anbetracht der aus dem Jahr 2009 für den 1. Bauabschnitt des betreffenden Gewerbegebietes vorliegenden Altdaten anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Fledermaus-, Brutvogel-, Lurch-, Libellen- und Heuschreckenfauna auf der Basis eines worst-case-Szenarios durchgeführt. Dieses Verfahren geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Lebensraumansprüche erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, Zahl der Biotoptypen sowie Strukturierung der Habitate, Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt. Hierfür waren im Rahmen eines Analogieschlussverfahrens die für die o. a. Faunengruppen im Jahr 2009 in unmittelbar angrenzenden Lebensräumen mit standardisierten Methoden erhobenen Daten des Verf. zu berücksichtigen, auf die in dem vorliegenden Fachbeitrag Bezug genommen wird.

Aktuell wurden für die o. a. Faunengruppen der Planungsraum und dessen Umgebung am 09.und 16.05.2017 aufgesucht und auf die Lebensraumeignung für Fledermäuse, Brutvögel, Lurche, Libellen und Heuschrecken überprüft. Im Rahmen der durchgeführten Bestandserhebungen waren die im Planungsraum vorhandenen Strukturelemente, insbesondere die Gehölze, auch selektiv auf für Fledermäuse potenziell vorhandene Quartiermöglichkeiten zu untersuchen, wobei gleichzeitig auch alle übrigen Gehölze im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Baumquartiere für Fledermäuse eingeschätzt wurden. Weiterhin wurde die potenzielle Qualität des Planungsraumes als Nahrungshabitat für Brutvögel und Fledermäuse beurteilt.

3.0 ERGEBNISSE UND NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

3.1 Fledermäuse

Für den Planungsraum sind Vorkommen von bis zu maximal vier Fledermausarten nicht auszuschließen (Tabelle 1). Breitflügel- und Zwergfledermaus sind im norddeutschen Flachland allgemein häufig, wo sie als sog. Hausfledermäuse (= Spezies, die ihre Sommerquartiere [Wochenstuben] an bzw. in Gebäuden haben) schwerpunktartig im

menschlichen Siedlungsraum auftreten. Die beiden übrigen Arten sind vor allem in offenen Landschaftsräumen anzutreffen. Alle vier Arten könnten den Planungsraum oder Teile davon als Nahrungshabitat nutzen.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten oder mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet (Angaben nach HECKENROTH 1993, DENSE et al. 2005, MEINIG et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der EU Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

FLEDERMÄUSE	**CHIROPTERA**	**RL Nds 1993**	**RL Nds 2005**	**RL D 2009**	**FFH - RL**	**BNat SchG**	**EHZ /ABR**
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	3	V	IV	§§	FV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	2	G	IV	§§	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	R	-	IV	§§	FV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	-	IV	§§	FV

Für drei (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) der vier für 2017 deklarierten Arten liegen Nachweise aus angrenzenden Biotopen des Jahres 2009 vor (Verf.). Neben diesen drei Spezies wird in die weitere Betrachtung zusätzlich die Rauhautfledermaus einbezogen, da sie in vergleichbaren Lebensräumen des Ammerlandes mit so hoher Regelmäßigkeit nachgewiesen wurde, dass ihre Präsenz im Plangebiet mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Rauhautfledermäuse treten bevorzugt in Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil auf (MESCHEDE & HELLER 2000). Als Jagdgebiete werden größtenteils Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Jagende Tiere können vor allem zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden (DIETZ et al. 2007). Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.

Die vorliegende Einschätzung zum Auftreten von Fledermäusen in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes entspricht im Wesentlichen den in vergleichbaren Biotopen gemachten Erfahrungen des Verfassers. Danach wurden im Ammerland Breitflügel- und Zwergfledermaus in ähnlich strukturierten Lebensräumen sicher nachgewiesen und das Auftreten des Großen Abendseglers für möglich gehalten – vorausgesetzt, dass an den betreffenden Standorten wie im Fall des Plangebietes jeweils Gehölzbestände vorhanden waren.

Die räumliche Einbindung des Untersuchungsstandortes in die von landwirtschaftlichen Strukturen geprägte Umgebung macht es nicht unwahrscheinlich, dass z. B. zu den Zugzeiten mit weiteren Fledermausarten zu rechnen ist, die das Plangebiet zufälligerweise

tangieren oder in der Umgebung umherstreifen. Zu diesen könnte in Anbetracht des außerhalb des Plangebietes gelegenen Teiches beispielsweise die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) gehören.

Sämtliche vier für das Plangebiet deklarierten Fledermausarten gelten nach der aktuell gültigen landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als stark gefährdet bzw. gefährdet (RL 2 bzw. 3). Bei Zugrundelegung der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste (vgl. DENSE et al. 2005) ist die Zwergfledermaus aktuell als nicht mehr gefährdet einzustufen. Während die Breitflügelfledermaus weiterhin als landesweit stark gefährdet gilt, wurde der Große Abendsegler als potenziell gefährdet und die Rauhautfledermaus als Restriktionsart eingestuft. Auf Bundesebene erfolgten für alle vier Spezies in den letzten Jahren gleichermaßen Herabstufungen von deren Gefährdung. Wie alle Fledermausarten unterliegen die hier näher betrachteten Arten aufgrund von ihrer Zugehörigkeit zu der FFH-RL dem strengen Artenschutz.

Die am 16.05.2017 durchgeführte Überprüfung der im Plangebiet vorhandenen Bäume auf Höhlen bzw. andere Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen, ergab keine Hinweise auf etwaige Quartiere. Wenngleich im Planungsraum weder potenzielle Gebäudesommer- noch Gebäudeüberwinterungsquartiere für Fledermäuse existieren, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Baumkronen Höhlen befinden könnten, die von unten nicht zu erkennen sind. Für eine derartige Annahme spricht allein die Zahl großvolumiger Stiel-Eichen beidseitig des Stellmoorweges.

Aller Voraussicht nach stellen Teilbereiche des Plangebietes für Fledermäuse günstige Habitate dar, die vermutlich (regelmäßig?) als Nahrungshabitate genutzt werden. Da Äcker als für Fledermäuse lebensfeindlich gelten, dürfte der im Norden gelegene Grasacker daher nicht zu den von dieser Tiergruppe bevorzugt frequentierten Lebensräumen gehören. In den Außenbereichen des Plangebietes sowie im Südwesten bestehen aller Voraussicht nach Flugstraßen für Breitflügel- und Zwergfledermäuse, da sich diese Arten vornehmlich an Leitlinien orientieren. Eine dieser Flugstraßen könnte an der von Gehölzen geprägten nördlichen / nordwestlichen Plangebietsgrenze bestehen. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit setzen sich diese in der Umgebung fort. Unter Berücksichtigung dessen stellt das Plangebiet vermutlich den kleineren Teil eines wesentlich größeren Lebensraumkomplexes für diese beiden Arten dar. In Anbetracht der in weiten Teilen einförmigen Strukturierung des Untersuchungsraumes wird dem Plangebiet als Lebensraum für Fledermäuse eine allgemeine Bedeutung und nicht etwa eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet.

3.2 Brutvögel

Im Rahmen der am 09. und 16.05.2017 durchgeführten Erfassungen waren zusammen 14 Vogelarten nachzuweisen; diese wurden als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes eingestuft. Mit weiteren acht Spezies, von denen nach Erhebungen aus zurückliegenden Jahren die Mehrzahl dem Verf. für vergleichbare Standorte des Ammerlandes als Brutvögel bekannt sind und demzufolge hier als potenzielle Kolonisten betrachtet wurden, sind somit vermutlich 22 Brutvogelarten und damit ca. 11,1 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Untersuchungsraum bodenständig (Tabelle 2).

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = für den 09. bzw.16.05.2017 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; * = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

BRUTVÖGEL [AVES]	**eigene Nachw.**	**pot. Kolon.**	**Nist-weise**	**RL TW**	**RL Nds.**	**RL D**	**Schutz-status**
Jagdfasan, *Phasianus colchicus**		O	a	-	-	-	§
Ringeltaube, *Columba palumbus*	●		b	/	/	/	§
Buntspecht, *Dendrocopos major*		O	b	/	/	/	§
Rabenkrähe, *Corvus corone*		O	b	/	/	/	§
Fitis, *Phylloscopus trochilus*		O	a	/	/	/	§
Zilpzalp, *Phylloscopus collybita*	●		a	/	/	/	§
Blaumeise, *Parus caeruleus*	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, *Parus major*	●		b	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*	●		b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, *Certhia brachydactyla*	●		b	/	/	/	§
Zaunkönig, *Troglodytes troglodytes*		O	a	/	/	/	§
Star, *Sturnus vulgaris*	●		b/G	3	3	3	§
Amsel, *Turdus merula*	●		b	/	/	/	§
Singdrossel, *Turdus philomelos*		O	b	/	/	/	§
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*	●		b	/	/	/	§
Gartenrotschwanz, *Ph. phoenicurus*	●		b	V	V	V	§
Heckenbraunelle, *Prunella modularis*	●		a	/	/	/	§
Bachstelze, *Motacilla alba*	●		a/G	/	/	/	§
Buchfink, *Fringilla coelebs*	●		b	/	/	/	§
Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula*		O	a	/	/	/	§
Grünfink, *Carduelis chloris*		O	b	/	/	/	§
Stieglitz, *Carduelis carduelis*		O	b	V	V	/	§
Goldammer, *Emberiza citrinella*	●		a	V	V	V	§
∑ 22 spp. exkl. Neozoen*	14	8					

In der näheren Umgebung des Plangeltungsbereichs wurden mit Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Graugans (*Anser anser*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Reiherente (*Aythya fuligula*) weitere acht Brutvogelarten festgestellt. Da diese 2017 nicht im Planungsraum zur Brut geschritten sind, liegen sie außerhalb der vorliegenden Betrachtung.

Im Jahr 2009 konnten in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 und damit im Nahbereich des aktuellen Plangebietes insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen werden, von denen 2017 19 wiedergefunden wurden. Für diese handelt es sich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Sämtliche 22 rezenten Brutvogelspezies dürften zu den im Kreis Ammerland regelmäßigen Brutvögeln gehören, wo sie allesamt eine weite Verbreitung aufweisen.

Zugleich wird deutlich, dass die Artenspektren der beiden Bauabschnitte (2009 # 2017) des Leuchtenburger Gewerbegebietes weitgehend identisch sind.

Bei einem Vergleich des Untersuchungsstandortes mit ähnlich strukturierten Habitaten fällt für den Planungsraum das verhältnismäßig geringe Artenspektrum auf – ganz offensichtlich eine Folge der begrenzten Gebietsgröße, des im Plangebiet vorhandenen Ackeranteils und der daraus resultierenden geringen Strukturdiversität und schließlich der räumlichen Anbindung des Plangebietes an das im Süden bestehende Gewerbegebiet, von wo aus ein gewisser Siedlungsdruck auf den unbesiedelten Raum ausgeht. Zudem könnten sich auf den Besiedlungsstand die Lärmemissionen von der stark frequentierten Landesstraße 826 (Raiffeisenstraße) auf den Brutvogelbestand des Plangebietes auswirken. Einige charakteristische Agrarlandschaftsvertreter, wie z. B. Gartenrotschwanz und Goldammer, kommen zwar im Plangebiet selbst bzw. mit Austernfischer und Dorngrasmücke in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsstandortes vor. Insgesamt setzt sich die Ornis des Untersuchungsraumes jedoch großenteils aus Allerweltsarten oder sog. Ubiquisten zusammen, die schwerpunktartig in Siedlungsbiotopen oder in deren Randlagen und damit in geschlossenen Lebensräumen vertreten sind. So gesehen ist die Dominanz von Gehölzbrütern nicht ungewöhnlich.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die meisten den Planungsraum besiedelnden Brutvögel entweder mit Einzelpaaren oder mit sehr kleinen Populationen von bis zu maximal fünf Brutpaaren brüten und nicht etwa mit großen oder gar sehr großen Populationen vertreten sind, die zum Teil Dutzende von Brutpaaren umfassen können. Somit liegt eine flächendeckende Besiedlung des 4,76 ha großen Plangebietes nicht vor. Eine Ausnahme hiervon bilden Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube und Zilpzalp mit mittleren Beständen von bis zu schätzungsweise jeweils ca. zwölf Revieren. Für die übrigen Brutvogelarten dürfte es sich mehrheitlich um Einzelpaare mit punktueller Verbreitung handeln. Auch wenn die vorliegende zweimalige Erfassung eine herkömmliche quantitative Bestandserhebung nicht ersetzen kann, muss auch für Buntspecht, Jagdfasan und Ringeltaube als den einzigen Vertretern der Ordnung der Nicht-Singvögel (Nonpasseres) von jeweils kleinen Beständen ausgegangen werden.

Die insgesamt geringe Zahl an charakteristischen Agrarlandschaftsvertretern sowie deren geringen Siedlungsdichten haben zur Folge, dass sich im Plangebiet bis heute keine artenreichen Brutvogelgemeinschaften entwickeln konnten. In Anbetracht von im Gebiet fehlenden wesentlichen Brutvogelelementen (sog. Leitarten nach FLADE 1994) ist es daher nicht möglich, die Nachweise des Plangebietes den von PASSARGE (1991) für den mitteleuropäischen Raum beschriebenen Vogelgemeinschaften (Avizönosen) zuzuordnen. Allenfalls für die in Gehölzen brütenden Singvögel ist eine Entwicklung in Richtung auf die Verbreitung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (*Sylvio-Phylloscopetum collybitae*) zu erkennen. Diese Brutvogelgemeinschaft ist im Norddeutschen Tiefland und daher auch im Kreis Ammerland allgemein häufig und verbreitet.

Die Mehrzahl der 22 Brutvogelspezies konzentrieren sich auf die beidseitig des Stellmoorweg verlaufenden Baumhecken, auf die Hecke an der Grenze zu dem bestehenden Gewerbegebiet im Süden sowie auf die aus südwestlicher Richtung in das Plangebiet hinein ragende Wallhecke. Neben einzelnen stenotopen Spezies, wie Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz und Goldammer, nisten hier Allerweltsarten wie Amsel, Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp, die in Siedlungsbereichen und deren Randlagen allgemein verbreitet und in derartigen Lebensräumen mitunter häufig sein können. Dagegen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen bis auf Bachstelze und Jagdfasan unbesiedelt.

27,3 % (N = 6) der 22 Brutvogelarten legen ihre Nester auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an und die in höheren Strata siedelnden Arten (Baum- und Gebüschbrüter) sind mit 63,6 % (N = 14) vertreten. Mit Bachstelze und Star kommen zwei Arten (9,1 %) mit unspezifischer Nistweise vor. Allgemein wird in Agrarlandschaftsbiotopen das Gros an Brutvögeln von Bodenbrütern gestellt, was hier nicht der Fall ist.

Mit dem Star tritt im Untersuchungsraum eine landes- und bundesweit gefährdete Vogelart auf (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015); zudem kommen drei potenziell gefährdete Arten (Gartenrotschwanz, Goldammer, Stieglitz) vor, die auf der landesweiten Vorwarnliste geführt werden. Unter potenziell gefährdeten Brutvögeln werden nach KRÜGER & NIPKOW (2015) definitionsgemäß solche Arten verstanden, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in den letzten Jahren gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 nicht auszuschließen. Zwei (Gartenrotschwanz, Goldammer) dieser drei Arten gelten zudem als bundesweit potenziell gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Für diese Arten ist von den folgenden maximalen Populationsgrößen im Plangebiet auszugehen: Gartenrotschwanz - fünf Brutpaare (BP), Goldammer - drei BP, Star - fünf BP, Stieglitz - zwei BP.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten kommen nicht vor.

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom NLWKN entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (BEHM & KRÜGER 2013). Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete mit einer Größe von mindestens 80 ha praktikabel, die Flächengröße der Planfläche beträgt mit 4,7 ha jedoch nur einen Bruchteil dieser Mindestgröße. Aus diesem Grund erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet auf der Basis der beiden vorliegenden Erfassungen / Potenzialansprache: Die im Plangebiet siedelnden Arten sind ausschließlich allgemein häufige und verbreitete Spezies. Mit dem Star kommt eine landes- und bundesweit gefährdete Vogelart vor; zudem sind drei landesweit potenziell gefährdete Arten (Gartenrotschwanz, Goldammer, Stieglitz) vorhanden. Eine für landwirtschaftliche Nutzflächen typische Watvogel- und / oder Wiesensingvogel-Zönose ist nicht ausgebildet. Mit Bachstelze und Jagdfasan kommen in diesem Biotoptyp lediglich zwei eurytope Spezies vor. 21 der insgesamt 22 Brutvogelarten werden von Gehölzbrütern gestellt. In Anbetracht des vorliegenden Besiedlungspotenzials sowie der insgesamt geringen Siedlungsdichte wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet und nicht etwa eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet.

3.3 Lurche

Mit den beiden eingangs erwähnten Entwässerungsgräben, wonach der größere Graben bei einer Breite von ca. einem Meter den Getreideacker von dem Intensivgrünland trennt, während der andere die östliche Plangebietsgrenze markiert, stehen für die Lurchfauna in einem nur sehr begrenzten Maße potenzielle Laichgewässer zur Verfügung. Beiden Gräben gemeinsam sind Steilufer sowie eine unregelmäßige Wasserführung, was sie als Temporärgewässer auszeichnet. In diesen Gräben wurden weder am 09.05.2017

noch eine Woche später Amphibien bzw. deren Laichprodukte bzw. Fortpflanzungsformen in Form von z. B. Larven nachgewiesen. Dies lässt den Schluss zu, dass beide Gräben für eine (dauerhafte?) Besiedlung mit Amphibien nicht in Frage kommen.

Auch im Jahr 2009 wurden in den Gräben des damaligen Planungsraumes keine Amphibien festgestellt. Der einzige Nachweis für diese Faunengruppe ging seinerzeit auf einen sehr kleinen Bestand der Erdkröte (*Bufo bufo*) in dem auf der Nordostseite gelegenen Regenrückhaltebecken zurück. Dieser Teich wies vor acht Jahren in Teilbereichen naturnahe Strukturen auf, der Ufersaum war mit typischen Pflanzenarten jedoch nur sehr schmal ausgebildet. Sommerlebensräume in Form von Grünländern waren für diejenigen Amphibien, die alljährlich Wanderungen (wie z. B. die Erdkröte) ausführen, in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl und Größe vorhanden und die in der Umgebung vorhandenen Baumwallhecken und übrigen Gehölze könnten für diese Amphibienart seinerzeit geeignete Winterhabitate dargestellt haben.

Im Prinzip treffen diese Gegebenheiten auch auf den aktuellen Plangeltungsbereich zu, wonach die Intensivgrünlandfläche sowie die Randstreifen entlang der Gräben potenzielle Sommerhabitate bilden, während die Wallhecken als Überwinterungsquartiere für Amphibien fungieren könnten.

Wie für Brutvögel fließen in das aktuelle Verfahren für die Bewertung von Amphibienlebensräumen die Kategorien Artenzahl, Reproduktion sowie Gefährdungskategorie nach niedersächsischer Roter Liste und Populationsgröße ein (vgl. FISCHER & PODLOUCKY 2000). Die Bedeutung eines Gebietes ergibt sich aus Punktwerten. Dies setzt jedoch im Fall einer Bestandsaufnahme den Nachweis von Amphibien und deren Laichprodukten voraus.

Nach der hier durchgeführten Bestandsaufnahme resp. Potenzialansprache, wonach zurzeit nicht von einer Bodenständigkeit für Lurche auszugehen ist, wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Amphibienlebensraum zugewiesen. Einige der Biotope des Planungsraumes, insbesondere die Intensivgrünlandfläche sowie die Gewässerrandstreifen, sind grundsätzlich als Sommerlebensraum für Frühlaicher, wie z. B. Erdkröte und / oder Grasfrosch (*Rana temporaria*), geeignet. Da jedoch nachgewiesenermaßen keine Laichgewässer des Plangebietes von Lurchen besiedelt sind, ist eine tatsächliche Nutzung der terrestrischen Habitate durch Amphibien auch nicht wahrscheinlich. Für den Plangeltungsbereich des Jahres 2009 wurde das damalige Erdkrötenvorkommen als für den Naturschutz von allgemeiner Bedeutung, jedoch nicht von hoher, besonders hoher oder gar von herausragender Bedeutung bewertet. Diese Einschätzung entspricht dem Niveau des Jahres 2017.

3.4 Libellen

Die für die Amphibienfauna beschriebene Situation trifft prinzipiell auch auf die Libellenfauna zu, wonach 2017 in den Gräben des Planungsraumes weder Libellen bzw. deren Entwicklungsstadien nachzuweisen waren geschweige denn dort erwartet werden konnten. Hierfür ausschlaggebend ist die Tatsache, dass die Gräben regelmäßig trocken fallen. Damit entsprechen die aktuellen Befunde im Wesentlichen jenen des Jahres 2009 für den 1. Bauabschnitt. In dem betreffenden Jahr wurden einzig an dem Regenrückhaltebecken sieben eurytope Spezies mit zusammen 117 ad. Individuen nachgewiesen. Sechs der sieben Arten ließen sich damals auch im Bereich der Gräben nachweisen, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese dort nicht bodenständig sind, sondern offenbar aus Richtung ihres Fortpflanzungsgewässers (Regenrückhaltebecken) zugeflogen waren, was insbesondere für Großlibellen nicht ungewöhnlich ist. Für die Überprüfung des Untersuchungsgebietes als Libellenlebensraum wurden seinerzeit keine weiteren Spezies als potenzielle Kolonisten in Betracht gezogen.

Für die Bewertung der Libellenfauna werden in Anlehnung an REHFELDT (1982) die Artenvielfalt und das Vorkommen gefährdeter Arten berücksichtigt. Eine hohe Artenzahl weist in der Regel auf günstige physikalisch-chemische Bedingungen und strukturelle Faktoren eines Gewässers hin. Bei den gefährdeten Libellen handelt es sich zumeist um stenöke Vertreter, die an bestimmte Lebensraumparameter gebunden sind und daher auf Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich reagieren können.

Von den dieser Bewertung zugrunde liegenden fünf Wertstufen zeichnen sich die Wertstufen I bis III durch das Vorkommen von mehr als 15 ungefährdeten Arten oder mindestens einer vom Aussterben bedrohten oder einer stark gefährdeten Art (entspricht Wertstufe I), durch das Vorkommen von 10 bis 15 Arten oder wenigstens einer gefährdeten Art (entspricht Wertstufe II) bzw. durch das Vorkommen von fünf bis neun ungefährdeten Arten (entspricht Wertstufe III) aus. Die Wertstufe IV ist durch das Vorkommen von einer bis vier nicht gefährdeten Arten charakterisiert und unter die Bewertungskategorie V fallen alle Gebiete ohne Libellennachweis. Entsprechend dieser Klassifizierung ist der Planungsraum in Anbetracht fehlender Libellenvorkommen in die Wertstufe V einzuordnen.

3.5 Heuschrecken

Bei Zugrundelegung der im Jahr 2009 in unmittelbar angrenzenden Habitaten nachgewiesenen Heuschreckenarten sind für den Planungsraum Vorkommen von vier Spezies nicht auszuschließen (Tabelle 3). Dies sind ausschließlich Grünlandbewohner, die keine besonderen Ansprüche an die Ausstattung ihrer Lebensräume stellen und demzufolge weder landes- noch bundesweit gefährdet sind (INGRISCH & KÖHLER 1998, GREIN 2005). Alle vier Arten sind in Nordwestdeutschland sehr häufig und großräumig verbreitet. Mit RITZAU (1989) können diese vier Arten auch für das Ammerland als häufig gelten, zumal sie selbst in der intensiv genutzten Agrarlandschaft vorkommen. Lebensraumspezialisten wurden seinerzeit nicht festgestellt und sind bei besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Biotopkartierung auch nicht im Plangebiet zu erwarten.

Neben den 2009 vier nachgewiesenen Spezies wurde in dem damaligen Plangeltungsbereich auch das Große Heupferd (*Tettigonia viridissima*) festgestellt. Ob diese Heuschreckenart das Plangebiet besiedelt, bleibt dahingestellt. Aufgrund ihrer euryöken Lebensweise ist das Große Heupferd imstande, selbst Maisäcker zu besiedeln.

Für das Planungsvorhaben des 1. Bauabschnitts wurde seinerzeit davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der im Gebiet vorkommenden Arten erfasst wurde. Im Gegensatz zu den edaphisch (auf dem Erdboden) lebenden Heuschrecken ist die arboricole (auf Bäumen lebende) Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*) auf das Vorhandensein von Bäumen, vornehmlich Stiel-Eichen, angewiesen, auf denen sie ganzjährig lebt. Die Eichenschrecke ist auf der Ammerländer Geest keine seltene Erscheinung und könnte in Anbetracht der vorhandenen Baumwallhecken auch im Plangebiet vorkommen.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Heuschrecken.

Bedeutung der Abkürzungen: RL T-W, RL Nds. (2005) bzw. RL D (1998): Rote Liste der in der Region Tiefland-West, in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Heuschreckenarten, Gefährdungsgrad: / = nicht gefährdet (Angaben nach INGRISCH & KÖHLER 1998, GREIN 2005), # = nach § 7 BNatSchG weder besonders noch streng geschützt.

HEUSCHRECKEN	SALTATORIA	RL T-W 2005	RL Nds. 2005	RL D 1998	Schutz-status
Gemeine Dornschrecke	*Tetrix undulata*	/	/	/	#
Bunter Grashüpfer	*Omocestus viridulus*	/	/	/	#
Brauner Grashüpfer	*Chorthippus brunneus*	/	/	/	#
Weißrandiger Grashüpfer	*Chorthippus albomarginatus*	/	/	/	#

Als typische Bewohner von Saumbiozönosen befinden sich die für Heuschrecken wichtigsten Lebensräume in den Randlagen der Intensivgrünlandfläche, an Graben- und Wegrändern sowie auf den Randstreifen der im Südwesten vorkommenden Wallhecke.

Für die Beurteilung der Lebensräume von Heuschrecken wird hier ein vom NLWKN entwickeltes Verfahren zugrunde gelegt, wonach der Gefährdungsgrad (Rote Liste) der einzelnen Heuschreckenarten die Grundlage darstellt. Ungefährdete Arten erhalten 0,25 Punkte, potenziell gefährdete Heuschrecken 0,5 Punkte usw.; die Gesamtpunktzahl für ein Gebiet ist durch Addition zu bilden. Während die Gesamtzahl der in einem Untersuchungsgebiet festgestellten Heuschreckenarten in die Berechnung eingeht, bleiben quantitative Angaben (Abundanzen, Größe der Populationen) unberücksichtigt.

Flächen mit 3,0 und mehr Punkten weisen landesweite Bedeutung auf und Gebiete mit 2,0 bis 2,75 Punkten sind von regionaler Bedeutung (auf Kreisebene für Heuschrecken schutzwürdige Bereiche). Für die unteren Ränge wurden keine Wertstufen definiert.

Für das Plangebiet ergibt sich bei vier landes- und bundesweit ungefährdeten Spezies ein Gesamtpunktwert von 1,0. Damit weist der Untersuchungsraum aus naturschutzfachlicher Sicht für die Heuschreckenfauna eine allgemeine, jedoch keine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung auf. Im Plangebiet sind keine Arten vertreten, die vermutlich nicht auch in der Umgebung siedeln; Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen kommen nicht vor.

4.0 FAZIT

Im Rahmen der in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes unter Verwendung von Daten des 1. Bauabschnitts des Jahres 2009 für fünf Faunengruppen durchgeführten faunistischen Potenzialansprache wurden für den Planungsraum vier Fledermaus-, 22 Brutvogel- und vier Heuschreckenarten deklariert. Nach der hier durchgeführten Recherche wird das Plangebiet von Lurchen und Libellen zurzeit nicht besiedelt – ganz offensichtlich eine Folge der insgesamt pessimalen Gewässersituation.

Zu den für die Fauna wichtigsten terrestrischen Habitaten des Untersuchungsraumes gehören neben einer Intensivgrünlandfläche in erster Linie Baumhecken und Baumwallhecken. Insbesondere letztere weisen für Fledermäuse und Brutvögel die größte Bedeutung als Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate auf.

Für die hier näher betrachteten Faunengruppen handelt es sich mehrheitlich um im Kreis Ammerland häufige Vertreter, die in den entsprechenden Lebensräumen dieses Landkreises regelmäßig in teils großer Zahl vorkommen und daher in Nordwestdeutschland eine weite Verbreitung aufweisen. Einige der zu überplanenden Bereiche werden von Fledermäusen als Nahrungshabitate genutzt; aufgrund des zum Teil hohen Bestandsalters der Bäume sind in den betreffenden Bereichen, wie z. B. am Stellmoorweg, Höhlen und somit Quartiere nicht auszuschließen.

Bei einem Vergleich der in den Jahren 2009 (1. Bauabschnitt des betreffenden Gewerbegebietes) und 2017 betrachteten Faunengruppen zeigt sich ein sehr hoher Übereinstimmungsgrad in den Artenspektren. Da sich beide Untersuchungsstandorte in benachbarter Lage befinden und der Plangeltungsbereich des Jahres 2009 in seinem Ausgangszustand die gleichen Biotoptypen wie das aktuelle Plangebiet aufwies, konnte dies von vornherein auch nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits fehlen dem Planungsraum unter den Brutvögeln zahlreiche charakteristische Agrarlandschaftsbewohner, was dazu geführt hat, dass eine Wat- und / oder Wiesen-Singvogel-Zönose nicht ausgebildet ist. Auch unter den Saltatorien finden sich ausschließlich euryöke Vertreter mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung der verschiedenen Lebensräume.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Anteil an gefährdeten Arten an dem jeweiligen Gesamtbestand von Tiergruppe zu Tiergruppe stark variiert, liegt in der Summe ein insgesamt geringes Gefährdungspotenzial vor. Demzufolge führt die naturschutzfachliche Bewertung zu jeweils (sehr) geringen Wertigkeiten der hier bearbeiteten Faunengruppen.

5.0 LITERATUR

BEHM K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ed.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.

DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermäuse (Chiroptera). - Unpubl. Vorentwurf im Auftrag des NLWKN. - Hannover.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (2000): Amphibien. - In: DAHL, H.-J., M. NIEKISCH, U. RIEDEL & V. SCHERFOSE (eds.): Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. - Economica-V., Heidelberg: 108-113.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-V., Eching.

GREIN (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung – Stand: 1.5.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25: 1-20.

GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.

INGRISCH & KÖHLER (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s. l.). - In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (eds.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 55: 252-254.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 66. - Bonn.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128

REHFELDT, G. (1982): Rasterkartierung von Libellen zur ökologischen Bewertung von Flussauen. - Beitr. Naturk. Niedersachsen 35: 209-225.

RITZAU, C. (1989): Die Heuschreckenfauna des Landkreises Ammerland (Insecta: Saltatoria). - Oldb. Jb. 89: 325-335.

Anlage 4 zu Vorlage 2017/184

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

Bebauungsplan
Nr. 113
„Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.09.2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz 8
   26122 Oldenburg

2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
   Moslestraße 6
   26122 Oldenburg

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Forstamt Weser-Ems
   Geschäftsstelle Oldenburg
   Gertrudenstraße 22
   26121 Oldenburg

4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
   Heisfelder Straße 2
   26789 Leer

5. Avacon Netz GmbH
   Watenstedter Weg 75
   38229 Salzgitter

6. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
   Riethorst 12
   30633 Hannover

7. Gascade Gastransport GmbH
   Kölnische Straße 108-112
   34119 Kassel

8. Gastransport Nord GmbH
   Cloppenburger Straße 363
   26133 Oldenburg

9. Tennet TSO GmbH
   Eisenbahnlängsweg 2a
   31275 Lehrte

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
   Ammerlandallee 12
   26655 Westerstede

2. Niedersächsische Landesbehörden für
   Straßenbau und Verkehr
   Geschäftsbereich Oldenburg
   Kaiserstraße 27
   26122 Oldenburg

3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
   Ofener Straße 15
   26121 Oldenburg

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Bezirksstelle Oldenburg Nord
   Im Dreieck 12
   26127 Oldenburg

5. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

6. Deutsche Telekom Technik GmbH
   Hannoversche Straße 6-8
   49084 Osnabrück

7. Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen
   Am Wall 165-167
   28195 Bremen

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland **Ammerlandallee 12** **26655 Westerstede**		
	Gegen diese Bauleitplanung bestehen zwar keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken; meine untere Landesplanungsbehörde hat jedoch folgende Anregungen:		Die Stellungnahme des Landkreises Ammerland wird zur Kenntnis genommen.
	Sie empfiehlt, die textliche Festsetzung Nr. 1 zu überarbeiten. Mit dieser sollen Einzelhandelsbetriebe bestimmter Branchen gesteuert werden, es wird aber auf die „Rasteder Sortimentsliste“ verwiesen. Allgemein kann die Gemeinde gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Nutzungsausschlüsse festsetzen, die bestimmte Typen von Einzelhandelsbetrieben ausschließen. Auch die Steuerung über die Zulässigkeit bestimmter Sortimente ist möglich. Im vorliegenden Fall sollte überprüft werden, welche Ziele die Gemeinde verfolgt und dies dann entsprechend festsetzen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 1 orientiert sich an den Inhalten des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede aus dem Jahr 2015. Hierin wurde die Einzelhandelsentwicklung der Gemeinde Rastede analysiert und Empfehlungen über Standorte, Sortimente, etc. getroffen. In Kapitel 6.1.5 werden Empfehlungen für Gewerbegebiete und sonstige nicht-integrierte Standorte genannt. Diese Empfehlungen dienen als Grundlage für die textliche Festsetzung Nr. 1 über Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente als Kernsortiment in Gewerbegebieten allgemein.
	Insgesamt ist aus städtebaulicher Sicht die Ansiedlung von Einzelhandel in gewerblichen Lagen kritisch zu sehen. Gewerbegebiete zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der BauNVO sind sie den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten (BVerwG, Beschluss vom 20.12.2005, Az. 4 B 71.05). Besonders vor dem Hintergrund der Erweiterungsmöglichkeiten von Betrieben als auch der Auswirkungen auf den Bodenpreis ist dringend davon abzuraten, Gewerbeflächen für Einzelhandelsansiedlungen zu nutzen. Daher empfiehlt meine untere Landesplanungsbehörde, den generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben zu prüfen. Ausnahmsweise könnte Einzelhandel, der im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung steht (Produktion, Handwerk), zugelassen werden, dies aber in einem untergeordneten Maße. Eine restriktive Festsetzung würde auch den Empfehlungen für Gewerbegebiete und sonstige nicht-integrierte Standorte (Kapitel 6.1.5 der Teilaktualisierung des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Rastede, Stand November 2015) entsprechen. Meine untere Landesplanungsbehörde empfiehlt, die Festsetzungen auf Konformität mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Rastede zu prüfen.		
	Im Kapitel 3.2 der Begründung werden die Festlegungen des RROP für den Standort thematisiert. Hier wird ausgeführt, dass für das Mittelzentrum		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland wird definiert, dass zur gewerblichen Entwicklung vorhandene Standortvorteile zu nutzen sind und das zur

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Rastede die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festgelegt wurde. Diese Aussage ist nicht zutreffend, da diese Festlegung lediglich für einen geeigneten Standort innerhalb des Gemeindegebietes getroffen wurde, der aber in keinem Zusammenhang mit dem Planvorhaben steht. Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im Jahr 2007 um 10 Jahre verlängert. In diesem Zusammenhang sollte die Begründung auch einen Hinweis enthalten, dass das Regionale Raumordnungsprogramm darüber hinaus Gültigkeit hat, da im Mai 2017 die allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung veröffentlicht wurden. Die Begründung sollte hinsichtlich dieser Anmerkungen korrigiert werden.		flächensparenden Entwicklung Standorte räumlich zu konzentrieren sind. Durch die direkte Lage an der Anschlussstelle Rastede der BAB A29 sowie der bereits erfolgten gewerblichen Erschließung des Standorts entspricht die vorliegende Planung den raumordnerischen Vorgaben. Die Begründung wird entsprechend angepasst, auch hinsichtlich der aktuellen Gültigkeit.
	Zu dieser Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können durch Neuanlage oder Instandsetzungsmaßnahmen von 360 m Wallhecken im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist der Landkreis seitens der Gemeinde zu beauftragen. Die Ersatzmaßnahmen für 52.495 Werteinheiten sind mit meiner unteren Naturschutzbehörde nach Abstimmung mit ihr nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Regenrückhaltebeckens bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beeinträchtigten Wallhecken werden im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland kompensiert. Dies wird durch die Gemeinde rechtzeitig beim Landkreis beauftragt. Die Ersatzmaßnahmen für das entstehende Kompensationsdefizit werden im Flächenpool der Gemeinde umgesetzt. Erforderliche Genehmigungen werden seitens der Gemeinde rechtzeitig beantragt.
	Meine untere Denkmalschutzbehörde weist auf eine Bodenfundstelle (s. Anlage) in der Nähe des Plangebietes hin.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenfundstelle befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 113.
	Ich rege an, die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung entsprechend der Stellungnahme des VBN wie folgt zu ergänzen: „Die Haltestelle ‚Leuchtenburg, Ostendorf“ wird ebenfalls von der Linie 342C bedient.“ Diese Linie ist wie die Linie 334 auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.		Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst.
	Der Hinweis Nr. 2 ist meines Erachtens um die untere Bodenschutzbehörde zu ergänzen.		Dem Hinweis wird gefolgt, der Hinweis Nr. 2 wird entsprechend ergänzt.
	Der letzte Absatz des Kapitels 5.1 der Begründung enthält eine falsche Rechtsgrundlage und sollte überarbeitet werden.		Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend korrigiert

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Kapitel 7.2.1 der Begründung sollte hinsichtlich des Bekanntmachungsorgans in eigener Zuständigkeit überprüft werden. Für weitere redaktionelle Hinweise zur Begründung stehe ich gerne telefonisch auf Nachfrage zur Verfügung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel wird korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Niedersächsische Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg		
	Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes liegt mit deutlichem Abstand westlich der Bundesautobahn BAB 29 und nördlich der L 826 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Leuchtenburg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 soll der Erweiterung des hier vorhandenen Gewerbegebietes dienen. Das Plangebiet wird über eine im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Leuchtenburg 113“ festgesetzte Erschließungsstraße erschlossen, die an L 826 „Raiffeisenstraße“ anbindet. Die vorhandene Einmündung ist bereits verkehrsgerecht ausgebaut. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind als Straßenbaulastträger der BAB 29 bzw. L 826 durch die o. g. Bauleitplanung nicht betroffen. Es sind keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.		Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg		
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Zudem wurde das Gelände laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt. Dabei dürften eventuell hier im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte dennoch beachtet werden.		Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg		
	Westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 113 grenzt die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Wilfried Wemken, Stellmoorstr. 12, 26180 Rastede, an. Im Auftrage der Gemeinde Rastede wurde zur Prüfung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL) eine Ausbreitungsrechnung mit Datum vom 11.12.2009 erstellt. Die Ausbreitungsrechnung führte zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes mit Ausnahme eines kleinen Teilbereiches, die gemäß GIRL für ein Gewerbegebiet zulässige Geruchsstundenbelastung von 15 % der Jahresstunden eingehalten werden kann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 mit einer Geruchsstundenbelastung oberhalb von 15 % der Jahresstunden ist nicht bzw. nur eingeschränkt als Gewerbegebiet nutzbar. Diesem vorgenannten Sachverhalt wird durch eine entsprechende textliche Darstellung innerhalb der Planzeichnung Rechnung getragen. Bei Umsetzung der Bauleitplanung besteht für die Landwirtschaft innerhalb des Plangebietes ein Verlust von ca. 4,8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.		Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen erheblicher negativer Umweltwirkungen werden im anerkannten Flächenpool der Gemeinde Rastede umgesetzt. Diese wurden im

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Gemäß Umweltbericht sind im Rahmen der Bauleitplanung versiegelungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt extern zu kompensieren. Laut Eingriffsbilanzierung ist ein Kompensationsdefizit von ca. 52.500 Werteinheiten auszugleichen. Geht man von einer mittleren Kompensation von 10.000 bis 20.000 Werteinheiten je ha aus, können der Landwirtschaft weitere 2,6 bis 5,2 ha vollständig (z. B. Anpflanzungen) oder zumindest teilweise (Extensivierungsmaßnahmen) entzogen werden. Im Umweltbericht sind noch keine Angaben zu dem Standort und der Art der externen Kompensationsmaßnahmen vorhanden. In Abhängigkeit von der Art und der Lage der Kompensationsfläche können sich agrarstrukturelle Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe ergeben. Ferner ist bei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit einer Erhöhung der Ammoniakemissionen (z. B. Stallbaumaßnahmen) einhergeht, auf Grundlage der TA Luft und des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (z. B. Wald) durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet werden kann. Die Aufforstung von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder die Anlage von Biotopen in der Nähe landwirtschaftlicher Hofstellen kann die notwendige Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe stark einschränken oder im Extremfall unmöglich machen. Von den Kommunen ist eine planerische Rücksichtnahme auf die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Die Agrarstatistik zeigt im Verlauf der Jahre hinsichtlich der Tierzahlen steigende Betriebsgrößen, welche mit der Umstrukturierung von Betriebsgebäuden und oft dem Bau neuer Ställe einhergeht. Insbesondere im Milchviehbereich sind in der Regel zusammenhängende Betriebsgebäude aufgrund gemeinsam zu nutzender Hofstrukturen (Ställe, Ver- und Entsorgungsanlagen, Melkzentrum, Silos, Behälter für Wirtschaftsdünger) nötig, sodass eine Erweiterungsmöglichkeit bestehender Hofstellen gegeben sein muss.		Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde und den Flächeneigentümern abgestimmt. Die nebenstehend genannten Hinweise werden mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 dann keine Bedenken, wenn gewährleistet wird, dass die im weiteren Bauleitungsverfahren noch zu benennende externe Kompensationsfläche sich nicht nachteilig auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auswirkt.		
	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
	Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.		Die Stellungnahme des Oldenburgisch- Ostfriesischen Wasserverbands wird zur Kenntnis genommen.
	Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV- Verbandsgebiet liegt bei ca. 1500 m 3/(ha*a). Für unsere Betrachtungen sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im Bereich der vorgesehen Erweiterung des Gewerbegebietes „Bgm.-Brötje-Straße“ nicht überschritten wird. Unter den genannten Voraussetzungen, kann die im B-Pian-Gebiet vorgesehene Bebauung für drei Vollgeschosse entsprechend DVGW W 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser versorgt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist davon auszugehen, dass maximal 24 m 3/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz anteilig bereitgestellt werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 I 845211, in der Örtlichkeit an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ich bitte Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen Am Wall 165-167 28195 Bremen		
	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.		Die Stellungnahme vom Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Wir begrüßen die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung, möchten Sie jedoch bitten die Aussagen zu ergänzen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Haltestelle „Leuchtenburg, Ostendorf“ wird ebenfalls von der Linie 342 C bedient. Diese Linien ist wie die Linie 334 auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend korrigiert.
	Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Bürger 1:		
	Ich möchte hiermit meinen entschiedenen Protest gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes am Stellmoorweg einlegen. Es ist schlimm, dass immer mehr einzigartige Naturlandschaften derartigen Projekten weichen müssen.		Die Bürgerstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden im Vorfeld sowohl die vorkommenden Biotoptypen aufgenommen als auch die faunistischen Wertigkeiten zu unterschiedlichen Faunengruppen erstellt. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe werden im Umweltbericht dargestellt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden im Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Die nördliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 113 befindet sich zudem südlich des Stellmoorweges. Der Stellmoorweg und die nördlich gelegenen Flächen werden nicht beansprucht. Bei den überplanten Flächen handelt es sich gemäß der Biotoptypenkartierung um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Darüber hinaus schließt die vorliegende Planung an bereits bestehende gewerbliche Nutzungen an.
	Bürger 2:		
	Die im Bebauungsplan dargestellten weiteren Gewerbegebiete berühren randscharf und großflächig, das heißt in großer Länge, die Rasteder Bäke, den Stellmoorweg und damit das Stellmoor. Es wird, aus meiner Sicht, in seinen landschaftlichen Eigenarten stark betroffen und gerät in Gefahr unwiederbringlich zerstört zu werden. Das Stellmoor mit Rasteder Bäke stellt mit seinen Feuchtwiesen und Grünlandweiden, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, eine typische und einzigartige Landschaft dar. Wie bekannt, entstand diese aus schmalen Geestflächen mit parallel ausgerichteten Hauptwasserläufen, hier Bäken genannt. Zwischen den Geestflächen lagen teilweise Hochmoorflächen. Diese Situation haben wir auch im Stellmoor, wo früher noch Torf abgebaut wurde. Die in großer Länge südlich des Stellmoorweges verlaufende Rasteder Bäke gehört daher zu den wichtigsten Bäken in der Gemeinde Rastede. Sie hat hier, mit beidseitig leicht abfallenden Höhen, ein Landschaftstal geformt. Es ist nicht überall deutlich sichtbar, lässt sich jedoch durch unterschiedliche Höhen festlegen. Dieses Landschaftstal gehört dadurch auch zu den Schutzgütern „Landschaftserhalt von wichtigen geologischen Gegebenheiten“. Größere Bäken mit ihren Landschaftstälern auf Geest- oder Moorflächen, die das Wasser vom Geestrand letztendlich zur Jade führen, sind typisch für Rastede und dadurch mit ihrem Umfeld zu erhalten.		Die Bürgerstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Wasserverbandes ist der Name „Rasteder Bäke“ umgangssprachlich. Offiziell handelt es sich um die „Moorbäke“. Die Moorbäke befindet sich jedoch nicht im räumlichen Nahbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 113, sondern verläuft rd. 580 m nordöstlich des Geltungsbereichs. Beeinträchtigungen der Moorbäke werden somit nicht begründet. Es wird an dieser Stelle nochmals klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs lediglich auf den Bereich südlich des Stellmoorweges bezieht. Die hier vornehmlich vorhandenen Wallhecken werden nahezu vollständig erhalten und werden für eine gewisse Eingrünung sorgen. Eine weitere Entwicklung über den Stellmoorweg hinaus wird durch diese Planung nicht verfolgt und ist auch von Seite der Gemeinde aktuell nicht geplant.

	Die zu erwartenden Veränderungen der Landschaft sind bereits heute deutlich sichtbar durch den kürzlich erbauten Gewerbebetrieb, unmittelbar südlich des Stellmoorweges, mit seinen großen Versiegelungsflächen, Veränderungen der Geländehöhen und massiven Gebäuden. Und das alles ohne Sichtschutz!		
	Hinzu kommt, dass durch die Art der Festsetzung der Erschließungsstraßen eine noch weitergehende Ausweisung von Gewerbegebieten ermöglicht wird, da teilweise die Erschließungsstraßen bis zum Bebauungsplanrand geführt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße grenzt ausschließlich in dem Bereich an die Geltungsbereichsgrenze, an dem die Anbindung an das bereits realisierte und damit erschlossene Gewerbegebiet liegt. Eine weitergehende Ausweisung von Gewerbegebieten ist in diesem Bereich derzeit nicht vorgesehen. Die Flächen der 43. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 2010, die entsprechend eines städtebaulichen Rahmenkonzeptes ermittelt wurden, sind durch den Bebauungsplan Nr. 59 sowie Nr. 113 vollständig beplant.
	Das Stellmoor hat nicht nur eine einzigartige Landschaft sondern stellt auch ein großes Erholungsgebiet dar. Es liegt nahe am Rasteder Ortskern, ist fußläufig erreichbar und bietet mehrere Wegebeziehungen zu Nachbarorten. Es ist erschlossen durch den Stellmoorweg, der in seiner Art, gleichzeitig als ein uralter Landschaftsweg, ein wertvolles Schutzgut darstellt.		
	Der Bedarf von weiteren Gewerbegebieten wird durchaus nicht in Frage gestellt. Sie können, in Maßen, hier auch neu festgesetzt werden. Eine Abwägunq zwischen der Notwendigkeit von Gewerbegebieten im Randbereich der Rasteder Bäke einerseits und dem Erhalt der genannten Schutzwerte andererseits ist jedoch nicht erkennbar. Planfestsetzungen, die Beeinträchtigungen dieser Bäkenlandschaft ausgleichen, unter anderem durch großflächige Schuttflächen, liegen nicht vor.		
	Ich halte den Erhalt typischer Bäkenlandschaften in Rastede für erforderlich und rege daher eine deutliche Verkleinerung der Gewerbegebiete an und eine Festsetzung, die mindestens das Tal der Bäke mit Umfeld sichert. Dazu gehören ausreichende Landschaftsflächen beiderseits der Bäke. Beispiel: Festsetzung einer Abstandszone in einer Breite von 300 bis 500 Metern entlang der Rasteder Bäke (südlich). Hierfür spricht auch die Nutzbarkeit dieser Flächen durch Land- oder naturnahe Waldwirtschaft.		Wie bereits angeführt, befindet sich der Verlauf der Moorbäke deutlich nordöstlich des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 113 und wird demnach nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit von Abstandsflächen wird daher nicht gesehen. Darüber hinaus ist das angesprochene Regenrückhaltebecken nicht Teil des Bebauungsplans Nr. 113, sondern wurde bereits im Zuge des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 festgesetzt. Ferner werden die vorhandenen Wallhecken weitestgehend erhalten. Sie werden zwar nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt, dies bedarf jedoch der Neuanlage von Wallhecken bzw. wallheckenfördernden Maßnahmen im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland. Eine Eingrünung und damit die Abgrenzung zur Landschaft ist gegeben.
	Diese Abstandszone könnte als „Fläche für Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen“ festgesetzt und dadurch als sogenannte Ausgleichfläche genutzt werden. Es ist auch unverständlich, weshalb das geplante Wasserrückhaltebecken inmitten der Gewerbebetriebe geplant ist, eine Einbindung in die Maßnahmen zur Renaturierung der Bäke würde das Landschaftbild Stellmoor aufwerten. Die Abstandszone		

	könnte auch weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen und das für Landwirtschaftsbetriebe geringe Angebot an Pachtflächen in diesem Bereich stabilisieren. Außerdem halte ich eine Festsetzungen zur Entwicklung von Wallhecken unmittelbar an den Grenzen der Gewerbegrundstücke für erforderlich als Sichtschutz und deutliche Abgrenzung zur Landschaft. Der Bebauungsplan Nr. 113 zeigt erneut: ein Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Rastede ist überfällig. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch durch die städtebauliche Situation mit ihren Planungsproblemen im Niederungsbereich Goelen und Hankhauser Bäke.		
	Bürger 3:		
	Zum o.g. Bebauungsplan, der zurzeit als Entwurf vom 08.08.2017 bis 08.09.2017 öffentlich ausliegt, nehme ich aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung. Das Stellmoor mit Stellmoorweg und Rasteder Bäke gilt aus meiner Sicht als besonders schutzwürdig. Hier haben sich aus ursprünglich größeren Moorflächen typische nährstoffarme Feuchtwiesen und Grünlandflächen entwickelt, die überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Derartige Feuchtwiesen und Grünlandflächen sind erhaltenswert und entsprechend entwicklungsbedürftig. In ähnlicher Weise äußert sich auch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Stellmoorflächen werden begleitet durch die Rasteder Bäke, die zu den wichtigsten großen Bäken der Gemeinde Rastede gehört. Sie entspringt in Leuchtenburg, durchquert den westlichen Bereich Hostemost, erreicht danach das Stellmoor und führt ihr Wasser, den Stellmoorweg begleitend, in Richtung Kleibrok. Sie wird heute auch unter dem Namen Moorbäke geführt. Die großen Bäken bestimmen wesentlich unsere heutige Landschaft und legen Zeugnis ab zur geologischen Entwicklung des Ostfriesisch-Oldenburgischen Geestrückens. In Rastede ist insbesondere der deutlich sichtbare Geestrand hervorzuheben. Diese Gegebenheiten gehören zur Identität von Rastede. Zurzeit laufen öffentliche Maßnahmen zur Renaturierung der Rasteder Bäke / Moorbäke, die in die Abwägung der Nutzungsänderung durch den o.g. Bebauungsplan nicht ausreichend einbezogen wurden.		Die Bürgerstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Wasserverbandes ist der Name „Rasteder Bäke“ umgangssprachlich. Offiziell handelt es sich um die „Moorbäke“. Die nährstoffarmen Feuchtwiesen und extensiv genutzten Flächen des Stellmoores werden für die vorliegende Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 113 nicht beansprucht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 befindet sich südlich des Stellmoorweges auf intensiv genutzten Flächen (Ackerflächen/Intensivgründland). Ferner wird auch die Moorbäke durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Sie befindet sich nicht im räumlichen Nahbereich der Planung, sondern verläuft rd. 580 m nordöstlich.

	Soweit bekannt, wird zurzeit auch eine etwa 10.000 qm große Fläche, unmittelbar nördlich des Stellmoorweges gelegen, durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Staatliche Beihilfen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) gefördert. Sie dient der Verbesserung naturnaher Kulturflächen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes bis unmittelbar an den Rand der Bäke und des Stellmoorweges gefährdet sowohl landschaftsschutzwürdige Gegebenheiten, laufende Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und Bäken, als auch das Schutzgut Erhaltung der Landschaft mit wichtigen geologischen Gegebenheiten. Abstandsflächen in ausreichender Breite und Länge zum Umfeld des Stellmoorweges und der Bäke sind, aus meiner Sicht als Naturschutzbeauftragter des Landkreises Ammerland, daher erforderlich. Sie sind landschaftsgerecht zu begrünen, um gleichzeitig einen Sichtschutz zu erhalten. Abstandsflächen und ein entsprechender Maßnahmenplan sollten, unter Beteiligung zuständiger Behörden, festgelegt und aufgestellt werden.		

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/192

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3 **Datum: 09.10.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

74. Änderung des Flächennutzungsplans - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 23.10.2017 berücksichtigt.

2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.

3. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern bereitgestellt werden. Hierfür ist der Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit noch als „Fläche für Wald“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt, dahingehend zu ändern, dass künftig Wohnbauflächen dargestellt werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (siehe Vorlagen 2016/192 und 2017/117).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine planungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Planung geführt hätte.

Vielmehr wurden von Bürgern auch zur 74. Flächennutzungsplanänderungen Anregungen vorgetragen, die sich inhaltlich jedoch auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf die Vorlage 2017/193 zum Bebauungsplan 104 B wird insoweit verwiesen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Daher kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht mit Anlagen
4. Abwägungsvorschläge

Gemeinde Rastede

Anlage 1 zu Vorlage 2017/192

74. Flächennutzungsplanänderung "Nethener Weg / Feldrosenweg"

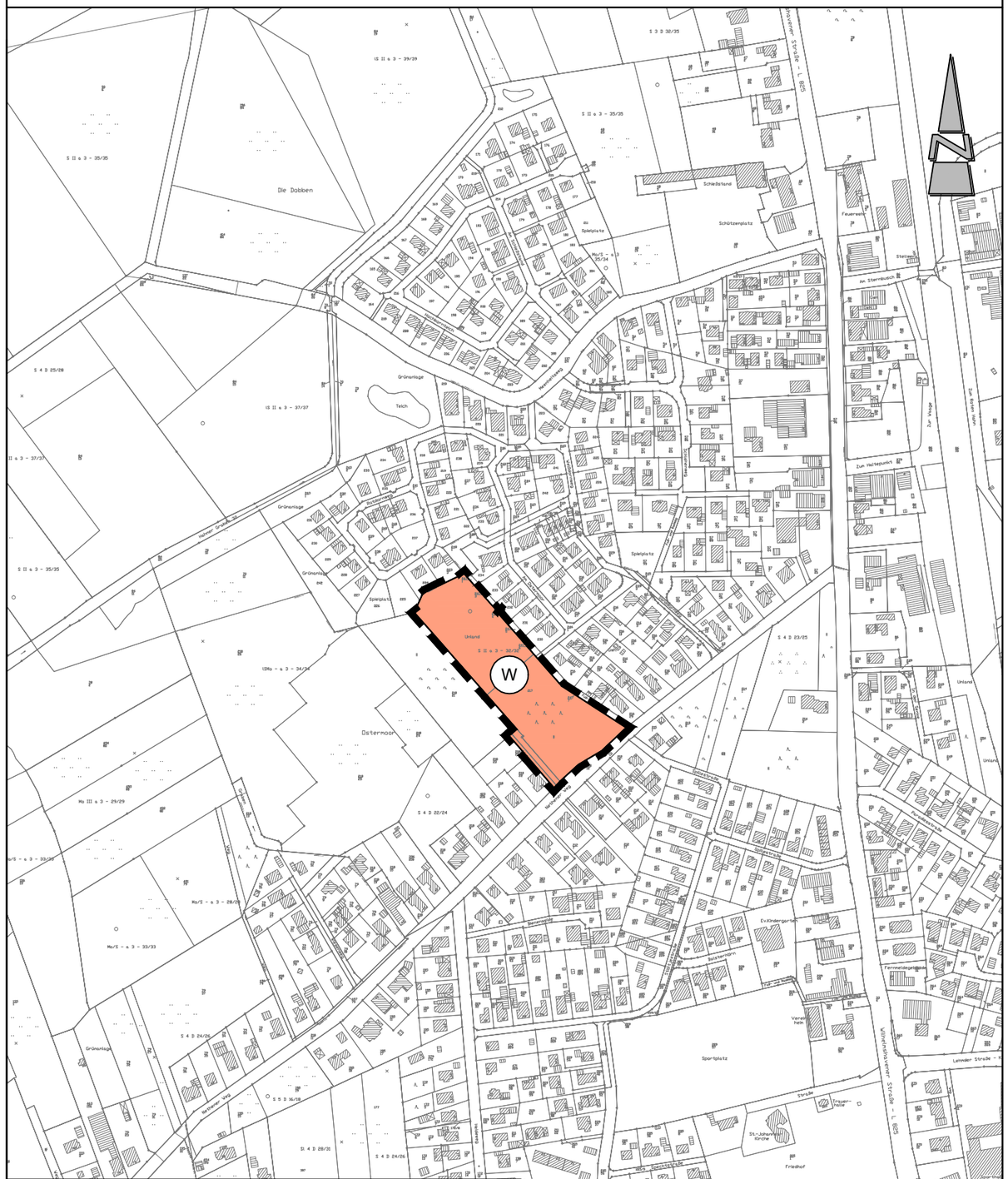

M 1 : 5.000

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012 LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am ..... die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede, ...

..... (Siegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, ...
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 74. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenenen Stellungnahmen vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, ...
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rastede, ...
Bürgermeister

Genehmigung

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, ...

Landkreis Ammerland
Landrat
im Auftrage

.....

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom .....(Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben /Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Rastede, ...
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Rastede, ...
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

W — Wohnbaufläche (W)

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches der 74. Flächennutzungsplanänderung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

74. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nethener Weg/Feldrosenweg"

Endfassung

Diekmann & Mosebach
Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Anlage 2 zu Vorlage 2017/192

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Nethener Weg / Feldrosenweg“

Begründung

(Teil I)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de

INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG 1

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 1

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN 2
2.1 Kartenmaterial 2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich 2
2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation 2

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 2
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung 3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung 3

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE 3
4.1 Belange von Natur und Landschaft 3
4.2 Belange des Immissionsschutzes 4
4.3 Belange der Wasserwirtschaft 4
4.4 Belange des Denkmalschutzes 5
4.5 Altablagerungen 5

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 5
5.1 Art der baulichen Nutzung 5

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR 5

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN 7
7.1 Rechtsgrundlagen 7
7.2 Verfahrensübersicht 7
7.2.1 Aufstellungsbeschluss 7
7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit 7
7.2.3 Öffentliche Auslegung 7
7.2.4 Feststellungsbeschluss 8
7.3 Planverfasser 8

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und führt zu diesem Zweck die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Der Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im nördlichen Teil der Ortschaft Hahn-Lehmden und umfasst eine Flächengröße von 1,4 ha. Für das vorliegende Plangebiet gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993. Hierin wird der Änderungsbereich derzeit im Südosten als Fläche für Wald und im Nordosten als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Mit einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und nach § 1a (2) Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, sollen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden. Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen. Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen soll. Auf Berücksichtigung einer geplanten Waldumwandlung wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept im Jahr 2016 aktualisiert. Die konkrete Gebietsentwicklung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ geregelt.

Entsprechend der Zielkonzeption zur planungsrechtlichen Absicherung weiterer Siedlungsentwicklungsflächen werden innerhalb des Plangebietes Wohnbauflächen (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der für den größeren Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B erstellt wird. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umweltweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes. Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet. Zukünftig wird der Kompensationsbedarf überwiegend über Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen geregelt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 74. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Westerstede im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine ca. 1,4 ha große Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Süden wird das Plangebiet von dem Nethener Weg und im Osten von der Straße Am Ostermoor begrenzt. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der überwiegende Teil der örtlichen Wohnstrukturen der Ortschaft Hahn-Lehmden erstreckt sich westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ortsdurchfahrt Wilhelmshavener Straße (L 825). Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch Einfamilien- bzw. Doppelhäuser unterschiedlichen Alters geprägt. In der Umgebung sind vereinzelt Mehrfamilienhäuser zu finden. Im Plangebiet befinden sich aus der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne, in diesem Fall die Änderung des Flächennutzungsplanes, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.

Das mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel, der bauleitplanerischen Vorbereitung von innerörtlichem Wohnbauland, unter Rücksichtnahme auf die umliegenden ländlichen Strukturen, entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Mit der vorliegenden Planung wird insbesondere dem Anspruch der Entwicklung von Wohnstätten entsprochen. Die vorhandenen grundzentra-

len Einrichtungen sowie die sehr gute Verkehrslage in Verlängerung der Siedlungsachse Oldenburg-Rastede bieten hierfür optimale Voraussetzungen.

Insgesamt entspricht die verträgliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits vorgeprägten Siedlungsbereiches den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das Plangebiet gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der im Südosten Flächen für Wald und im Nordwesten Flächen für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a und b BauGB darstellt.

Unmittelbar angrenzend liegt im Westen der Geltungsbereich der rechtswirksamen 27. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005, der überwiegend Wohnbauflächen (W) darstellt. Ein Teilbereich im Norden wird als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Mit der rechtwirksamen 44. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2012 sind die westlich angrenzenden Flächen, die in dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 als Waldflächen ausgewiesen wurden, als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Das Plangebiet der 74. Flächennutzungsplanänderung stellt eine Teilfläche des Geltungsbereiches des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften dar. Innerhalb dieser Planung wird der Großteil des Plangebietes als allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B weicht von dem Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ab, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine größere Fläche entwickelt wird. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung

und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen dieses Bebauungsplanes. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan gilt daher gleichermaßen für die 74. Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen Umweltprüfung verzichtet.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Verkehrslärmemissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt[1]. Hierin wurde die lokale Schallimmissionssituation innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung von Prognosewerten für das Jahr 2030 ermittelt. Die Prognosedaten für den Nethener Weg (Gemeindestraße) wurden auf der Basis des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Rastede ermittelt. Weiterhin wurde die Geländestruktur (abschnittsweise Trog- bzw. Dammlage der Autobahn) in die Berechnungen mit einbezogen. Im Rahmen der Berechnung gem. RLS-90 werden auch die meteorologischen Daten mitberücksichtigt, insofern erfolgt die Annahme eines sog. „worst-case“. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) berücksichtigt.

Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt. Das Plangebiet befindet sich hiernach innerhalb der Lärmpegelbereiche III und in geringem Ausmaß in IV. Die Bewältigung der Konfliktsituation erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Zur Gewährleistung einer konfliktfreien Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers von versiegelten Bauflächen wurde durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co.KG, Westerstede ein hydraulisches Modell der Regenwasserkanalisation des Einzugsgebietes des Regenrückhaltebeckens (RRB) „Ostermoor“ (inkl. des RRB) aufgestellt, um die hydraulische Leistungsfähigkeit des RRB und um die Anschlussmöglichkeit zusätzlicher Flächen zu untersuchen. Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78

[1] INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch nachgewiesen. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Planungsziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, entsprechend der anstehenden Nachfrage nach Wohnbauland geeignete Siedlungsflächen zur Verfügung zu stellen und planungsrechtlich abzusichern.

Folglich wird im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung der gesamte Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) BauNVO dargestellt. Hierdurch werden Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen überplant.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrserschließung**
  Die notwendige Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg, der im Osten an die Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmdens, die Wilhelmshavener Straße (L 825) anschließt.

- **ÖPNV**
  Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN). Das Plangebiet ist in der Arbeitshilfe „ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung des Landkreises Ammerland“ als potentielle Fläche zur Siedlungsentwicklung ausgewiesen und liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Nethener Weg“ und „Feuerwehr“. Die Haltestelle „Nethener Weg“ wird durch die Linie 343 bedient. Die Haltestelle „Feuerwehr“ wird durch die Linien 340 und 341 bedient. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an das Oberzentrum Oldenburg sowie in Richtung Jaderberg. Die Linien 341 und 343 sind eher auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

- **Gas- und Stromversorgung**
  Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
  Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an die vorhandene Kanalisation gesichert.

- **Wasserversorgung**
  Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**
  Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**
  Die Regenwasserkanalisation kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
  Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**
  Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
  Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht.

7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vom .....bis zum..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch zusätzlichen Hinweis in der Tagespresse.

7.2.3 Öffentliche Auslegung

Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis zum ..... zusammen mit der Planzeichnung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ und dem Umweltbericht zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am …….durch Hinweis in der Tagespresse.

Rastede, ...

.....
Bürgermeister

7.2.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 74. Flächennutzungsplanänderung nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am …… beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist der 74. Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

Rastede, ……

.....
Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

Diekmann&
Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 ·26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

Anlage 3 zu Vorlage 2017/192

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B
und
74. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Nethener Weg / Feldrosenweg“

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT 1

1.0 EINLEITUNG 1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 1

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 2
2.1 Landschaftsprogramm 2
2.2 Landschaftsrahmenplan 2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete 3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange 3

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter 5
3.1.1 Schutzgut Mensch 6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen 7
3.1.3 Schutzgut Tiere 13
3.1.4 Biologische Vielfalt 17
3.1.5 Schutzgut Boden 18
3.1.6 Schutzgut Wasser 19
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft 20
3.1.8 Schutzgut Landschaft 21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 21
3.1.10 Wechselwirkungen 21
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 22
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 23
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 23
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante 23

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 23
4.1 Vermeidung / Minimierung 24
4.1.1 Schutzgut Mensch 24
4.1.2 Schutzgut Pflanzen 24
4.1.3 Schutzgut Tiere 25
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt 25
4.1.5 Schutzgut Boden 25
4.1.6 Schutzgut Wasser 25
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft 25
4.1.8 Schutzgut Landschaft 25
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter 26
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation 26
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen 26
4.2.2 Tiere 28
4.2.3 Boden / Wasser 28
4.2.4 Landschaft 28

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke) 28
4.3 Maßnahmen zur Kompensation 29
4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 32
4.4.1 Standort 32
4.4.2 Planinhalt 32

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 32
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 32
5.1.1 Analysemethoden und -modelle 32
5.1.2 Fachgutachten 32
5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 33
5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 33

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 33

7.0 QUELLENVERZEICHNIS 34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 8
Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 8
Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 9
Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 10
Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede). 31
Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede). 31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung. 12
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung. 13
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung 22
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs. 27

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen

Anlage 1:
Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 74. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.480 m²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.945 m²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	ca. 135 m²
Private Grünflächen	ca. 290 m²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 290 m²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 104 B vorbereiteten Überbauungsmöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,02 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan sowie zum Landschaftsplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Wallheckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet zählt gem. Karte 5 zu dem Grünland-Graben-Areal bzw. zu einem Bereich mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsgrünland und artenarmen Intensivgrünland.

Das Plangebiet wird in Karte 6 nicht als Wallheckengebiet dargestellt.

In der Karte 7 der Lebensraumkomplexe und Biotoptypen ist der Bereich des Plangebietes als von stark eingeschränkter Bedeutung (Wertstufe IV von IV) für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt.

Der westlich angrenzende Naturraum wird in Karte 8 als Niederungsbereich, der überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. Ferner prägen lockere Gehölzbestände das Landschaftsbild mit vielfach kleinflächigen und unregelmäßigen Parzellenzuschnitten. Zum Teil treten eine artenreiche Grabenvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenfragmente in Erscheinung. Der Übergang von Geestrücken in die Niederungen ist hier deutlich sichtbar.

In Karte 9 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche) wird für das Plangebiet und seine Umgebung eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie angegeben.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit >300-400 mm/a als sehr hoch angegeben (Karte 12 - Grundwasser).

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet das Plangebiet und seine Umgebung als ein Bereich mit geringem Schutzpotenzial.

Gemäß den Darstellungen in Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen gehören die Flächen südlich des Nethener Weges zu einem Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu der Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend eine Waldfläche überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist jeweils bis zu 30 % zulässig, so dass von einer Versiegelungsrate von 39 % bzw. 52 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 0,82 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 80% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.365 m² erfolgt. Für den festgesetzten Fuß- und Radweg wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen. Dadurch wird eine Versiegelung von ca. 135 m² ermöglicht.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke (Baum-Strauch-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand ist aber dauerhaft zu erhalten. Für die Anlage eines Fuß- und Radweges wird diese Wallhecke in einer Breite von 4 m durchbrochen. Dieser überplante Wallheckenabschnitt ist im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ferner wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B bzw. durch die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete in vorhandene Waldbestände (ca. 1,3 ha) gemäß § 2 (3) NWaldLG eingegriffen und nach § 8 NWaldLG Wald in eine Fläche mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Die Umwandlung bedarf im Fall der Bauleitplanung keiner separaten Genehmigung der Waldbehörde, da diese Regelung der Nutzungsänderung im Rahmen eines Bebauungsplanes abgearbeitet wird (§ 8 (2) Nr. 3 NWaldLG). Die Waldflächen werden planungsrechtlich freigeräumt und extern verlagert. Hierfür liegen auch schon zwei von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte Waldgutachten gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl.d.ML.v. 2.1.2013 – 406-64002-136 vor. Insgesamt weisen die im Plangebiet befindlichen Waldflächen eine Größe von ca. 1,3 ha auf. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 ist ein Ausgleich von 1,3 bis 1,56 ha zu erbringen. Über die separate Beregelung der Kompensationsflächen wird die eigentliche Eingriffsbilanzierung auf den dann planungsrechtlich freigeräumten Flächen, die mit der Wertstufe einer geringwertigen landwirtschaftlichen Fläche (Wertstufe 1) bewertet werden, berechnet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Waldfläche dar. Von allen Seiten grenzt Wohnbebauung an. Aufgrund fehlender Wege im bestehenden Wald weist das Plangebiet keinen hohen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

<u>Bewertung</u>
Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tabelle 8 verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich in der Begründung).

Unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kann insgesamt von **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der Pflanzen beruht auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004).

Die Begutachtung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2016. Es wurde sowohl die Biotoptypen im eigentlichen Plangebiet, als auch direkt daran angrenzende Flächen erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebiets
Das Plangebiet liegt nordwestlich des Nethener Wegs in Hahn-Lehmden, in der Gemeinde Rastede. Bei der Untersuchung wurden Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt:
- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen und
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder
Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ungenutztes Waldstück in dem fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorkommen. Diese haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Die Strauchschicht ist dicht von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen. Zusätzlich wachsen einige Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Fläche. Da in der angrenzenden ehemaligen Baumschulfläche hochgewachsene und in Reihe gepflanzte Exemplare der Art stehen, ist davon auszugehen dass es sich im Waldstück um Nachkommen dieser Kulturformen handelt. Diese fallen nicht unter den gesetzlichen Artenschutz. Insgesamt wurde das Waldstück als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingestuft.

Im östlichsten Flurstück des Plangebiets befand sich früher vermutlich eine Baumschule. Mittlerweile sind die in Reihe gepflanzten Gehölze so stark gewachsen, dass die Fläche deutlichen Forstcharakter hat. Die gepflanzten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Es handelt sich um Fichten (*Picea abies*) und Ziergehölze wie fremdländische Koniferen und die Stechpalme. Dazwischen haben sich spontane Bestände des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*), der Zitter-Pappel (*Populus tremula*), der Schwarz-Erlen und der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Diese haben Stammdicken bis maximal 0,1 m. Ein lichter Teilbereich wird fast ausschließlich von Brombeeren eingenommen. Die Fläche wurde als Sonstiger Nadelforst (WZ) mit Sonstigem Pionier-und Sukzessionswald (WP) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) eingestuft. Die verschiedenen Biotoptypen sind kleinräumig miteinander verzahnt, so dass eine separate Darstellung nicht möglich ist.

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Gebüsche und Gehölzbestände

Der nördliche Teil von Flurstück 217 wächst von den Rändern her mit Brombeeren und Brennnesseln (*Urtica dioica*) zu. An der Ostseite wurde der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) vergeben, da hier Reinbestände der Brombeere vorherrschen. An der Westseite wurden zwei Biotoptypen vergeben. Rubus-/Lianengestrüpp und Artenarmen Brennnesselflur (UHB). Hier kommen Dominanzbestände der Brombeere und der Brennnessel im kleinräumigen Wechsel vor.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft eine Wallhecke. Diese ist von Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,8 m und Sträuchern wie der neophytischen Späten Traubenkirsche, der Brombeere und Ziergehölzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Rhododendron (*Rhododendron* spp.) bewachsen. Der Wall hat eine Breite von etwa 3 m und eine Höhe von 1,5 m. Die Wallhecke wurde als Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) eingestuft, sie fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.

Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im Plangebiet wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Im nördlichen unbewaldeten Teil von Flurstück 217 wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eine neophytische Späte Traubenkirsche und ein Obstbaum mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m festgestellt. Am Südende desselben Flurstücks wurden mehrere Bäume erfasst, die nicht dem Forst- bzw. Pionierwald zugeordnet werden sollten und deshalb individuell erfasst wurden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche und ein- bis mehrtriebige Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m.

Im Norden von Flurstück 217 wurden zwei Einzelsträucher (BE) festgestellt. Es handelt sich dabei um eine Späte Traubenkirsche und um eine strauchförmige Stiel-Eiche.

Binnengewässer
An der nordöstlichen Seite des Plangebiets verläuft neben der beschriebenen Wallhecke abschnittsweise ein trockengefallener Graben. Dieser wurde als unbeständiger, zeitweise trockenfallender Nährstoffreicher Graben (FGRu) eingestuft. Der Graben ist durch seine starke Schattierung sehr vegetationsarm. Vorkommende Arten sind beispielsweise Große Brennnessel, Brombeere und Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

Stauden- und Ruderalfluren
Flurstück 218/24 im Westen des Plangebiets liegt brach, wahrscheinlich handelt es sich um eine ehemalige Grünlandfläche. Zum einen dominieren hier Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), zum anderen kommen auch Brache- und Störzeiger wie Wiesen-Ampfer (*Rumex* x *pratensis*), Brombeere, Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Die Fläche wurde als Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Vergleichbar damit ist der zentrale Bereich im Norden von Flurstück 217. Während die Ränder von Brombeeren und Brennnessel bewachsen sind, dominieren in der Mitte noch Grünland- und Ruderalarten, sowie Brache- und Feuchtezeiger. Die Fläche wird vor allem von Kriechender Quecke (*Elymus repens*) eingenommen, einer nährstoffzeigenden und halbruderalen Art. Vertreter des Grünlands sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Da die brachezeigenden Arten auch Feuchtezeiger sind, beispielsweise die Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), und dieser Bereich des Flurstücks nach dem NIBIS-Kartenserver auf Erd-Niedermoor verläuft, wurde hierfür der Biotoptyp Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vergeben.

Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im südlichen Plangebiet verläuft zwischen dem nordwestlich anschließenden Pionier- und Sukzessionswald und zwei Wohngrundstücken im Südwesten eine Brachfläche, die größtenteils von Brennnesseln bewachsen ist. Insbesondere in den Randbereichen kommen zusätzlich junge Gehölze wie Schwarz-Erle, Weiden (*Salix* spp.) und Stiel-Eichen vor. Auch Brombeeren tragen zu einer zunehmenden Verbuschung bei. Die Fläche wurde als Artenarme Brennnesselflur (UHB) mit dem Nebencode Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) eingestuft.

Grünanlagen
Die zahlreichen Wohngrundstücke rund um das Plangebiet werden von Neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) eingenommen. Neben Rasenflächen kommen hier Zierhecken und Ziersträucher vor. Standortgerechte Gehölze fehlen weitestgehend.
Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Flurstück das insbesondere im Norden dicht mit Gehölzen bestanden ist. Ganz im Norden des Grundstücks befinden sich eine verlassene Gartenlaube und ein trockengefallener Gartenteich, im zentralen Bereich ein altes Gewächshaus. Das Flurstück beherbergt Koniferen und Obstbäume aus der Zeit seiner Nutzung sowie spontan gewachsene Bäume wie Zitter-Pappeln und Berg-Ahorn. Die meisten Bäume haben Stammdurchmesser unter 0,3 m. Sie wurden dem Biotoptyp Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zugeordnet. Eine Stiel-Eiche wurde wegen ihres Stammdurchmessers von 0,5 m separat als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen
Der Nethener Weg südöstlich des Plangebiets ist eine asphaltierte Straße (OVS). Weitere Wege und Straßen führen auf das Plangebiet zu und enden an seinen Rändern. Im Bereich der Grünlandbrache und des verwilderten Gartens handelt es sich um asphaltierte Straßen.

Vom Nethener Weg aus verläuft parallel zur Wallhecke ein teilweise geschotterter, teilweise von Gras bewachsener Weg, der etwa auf halbem Weg in Richtung Nordosten ins Wohngebiet abbiegt und von da an gepflastert ist (OVW).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten
Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung
Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	**Beispiele Biotoptypen**
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	**Wert-faktor**	**Anmerkungen**
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald* [WPS]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Sonstiger Nadelforst/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Rubus-/Lianengestrüpp* [WZ/WP/BRR]	2-4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Rubus-/Lianengestrüpp [BRR]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennnesselflur / Sonst. naturnahes Sukzessionsgebüsch [UHB/BRS]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumreihe [HBA]	2	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelstrauch [BE]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Neuzeitlicher Hausgarten, Straßenbegleitgrün [PHZ, GR]	1	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

* Für die den Waldbereichen zuzuordnenden Biotoptypen erfolgt eine separate Ersatzaufforstung. Die Flächen werden als planungsrechtlich freigeräumte Flächen und nicht mit ihrer ursprünglichen Wertstufe berücksichtigt.

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wert-faktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, das das Plangebiet einerseits von zum Großteil von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen, Wallhecken, Einzelbäumen etc.) sowie Ruderalstrukturen als auch Hausgärten eingenommen wird. Der Planungsraum weist größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 104B wurde vom Büro für Biologie und Umweltplanung im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Bruvogelkartierung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellt und können für dieses Bauleitplanverfahren herangezogen werden. Das Gutachten findet sich im Anhang zum Umweltbericht. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Keine der erfassten Arten (bis auf den Star) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Deutschland geführt oder ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach den neuen Roten Listen der Brutvögel in Deutschland und Niedersachsen gilt der Star als gefährdet (Rote Liste 3). Dieser konnte im Plangebiet mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Für die Avifauna weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung auf.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen wurde Anfang Juli 2016 eine Begehung hinsichtlich vorkommender fledermausrelevanter Strukturen durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weite Bereiche des Plangebietes uninteressant für Fledermäuse sind. Die Bäume stehen zu dicht um als Jagdgebiet genutzt zu werden und sind zu jung für Baumquartiere. Allerdings stehen auf der entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke einige ältere Eichen, die potenziell Höhlen und demzufolge Balzquartiere beherbergen könnten. Diese Wallhecke mit den bestehenden Eichen wird allerdings erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Für die Artengruppe Fledermäuse werden aufgrund des Erhalts älterer Eichen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie Waldbestand und Ruderalstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzuchts- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:
Wie oben bereits beschrieben wurde, werden die für Fledermäuse möglicherweise relevanten Altbaumbestände erhalten. Auch das im Plangebiet bestehende Gebäude könnte von Fledermäusen weiterhin genutzt werden, da kein Abriss geplant ist.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarteten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da

die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> einschlägig.**

<u>Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</u>
Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

<u>Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</u>
Aufgrund der umliegenden Strukturen (Hausgärten, umgebende befestigte Flächen und größtenteils jungen Gehölzbeständen) sind die nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorwiegend sogenannte Allerweltsarten. Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star ist das Schädigungsverbot gegeben. Ein Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Um daher einen dauerhaften Fortbestand dieser Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[1] erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt zwei Brutpaare festgestellt, so dass (im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2) insgesamt vier Nistkästen anzubringen sind.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

[1] *continuous ecological functionality-measures*

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Kompensationsmaßnahme **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wieder kehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten si-

cher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohnbebauung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Wohngebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2016) überwiegend von Podsol eingenommen. Im Norden bzw. Nordwesten ragt Erd-Niedermoor hinein.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Bewertung
Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1,02 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Wallhecke außerhalb des Geltungsbereiches verläuft abschnittsweise ein trockengefallener Graben.

Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

Grundwasser
Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 250 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung
Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch

um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der verhältnismäßig geringfügigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

<u>Bewertung</u>
Das Kleinklima im Planbereich ist durch den bestehenden Wald, die Ortsrandlage und die umliegenden Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da bis zu rd. 50 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke und der Erhalt von Einzelbäumen sowie Neuanpflanzungen von Laub- und Obstbäumen auf den Grundstücken, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. Gleichwohl das eigentliche Plangebiet von einer relativ jungen Erlenaufforstung und weiteren Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Bewertung
Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen kann von **erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellt, ist als bedeutendendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecke wird fast vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert. Allerdings wird diese Wallhecke für die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer Breite von 4 m durchbrochen. Eine entsprechende notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung
Der **Wallheckendurchbruch** stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar. Eine entsprechend notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland. Aufgrund fehlender sonstiger Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden

(Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (Wallheckendurchbruch) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine bzw. geringe Erholungsfunktion • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen • Keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	• Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere – Fledermäuse	• keine Beeinträchtigung	-
Tiere – Brutvögel	• Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke • Verlust von Teillebensräumen (Bruthabitate)	••
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	• geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversieglung	•
Klima / Luft	• geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten • keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	•
Landschaft	• merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung eines Waldareals	••
Kultur und Sachgüter	• Überplanung eines Wallheckenabschnittes • Größtmöglicher Erhalt einer Wallhecke	••
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 104B wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke bleibt fast vollständig erhalten und sorgt für eine gewisse Eingrünung.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche und die Ruderalstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigkeitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahme zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von ≥ 15° zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude deutlich untergeordnete Bauteile gem. § 7b NBauO sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.
- Gemäß § 56 (1) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgüt Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Entsprechend den ortüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Firsthöhe von FH ≤ 9,00 m und die Traufhöhe von TH ≤ 4,00 m festgesetzt.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

a) Flächenwert des Ist-Zustandes:	Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
b) Flächenwert des Planungszustandes:	Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps

c) Flächenwert des Planungszustandes
<u>- Flächenwert des Ist-Zustandes</u>
= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	297	4	(1.188)	HWM*	290	4	(1.160)
HBE**	140	3	420	HBE*2	40	3	120
BRR	810	3	2.430	HBE*3	280	2	560
BRR/UHB	785	3	2.355	PH*4	12.285	1	12.285
BE**	20	3	60	GR*5	615	1	615
UHF	1.918	3	5.754	X*6	8.195	0	0
UHM	2.490	3	7.470	X*7	2.460	0	0
UHB/BRS	1.670	3	5.010				
HBA	25	2	50				
PHG	1.180	2	2.360				
PHZ	945	1	945				
A*1	13.240	1	13.240				
X	485	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			40.094	Flächenwert Planungs-Zustand			13.580

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentraufläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*1 Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (vormals Waldfläche).

*2 Festgesetzte zu erhaltende Einzelbäume (2 Stück).

*3 Neu anzupflanzende standortgerechte Laub- oder Obstbäume auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück).

*4 Die unversiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*5 Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*6 Vollständig versiegelte Flächen der allgemeinen Wohngebiete (GRZ von 0,3 und 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 30 %).

*7 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

	Flächenwert Planung	=	**13.580**
-	Flächenwert Ist-Zustand	=	**40.094**
=	**Flächenwert des Eingriffs**	**=**	**- 26.514 => < 0**

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 26.514 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 2,6 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 1,3 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Zusätzlich ist der vormals bestehende rd. 13.240 m² große Wald gem. vorliegender Waldgutachten in einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 zu ersetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Rastede wird ein Kompensationsverhältnis von 1,1 angesetzt, so dass eine Fläche von rd. 14.565 m² wieder neu anzupflanzen sind.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- 4 m Baum-Strauch-Wallhecke (Durchbruch)	Kompensationsverhältnis 1:2
- 164 m Baum-Strauch-Wallhecke (Verlust Wallheckenschutzstatus)	Kompensationsverhältnis 1:1

4.2.2 Tiere

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Somit sind diesbezüglich keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1,02 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.4 Landschaft

Die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können über die für die übrigen Schutzgüter sowie die Waldüberplanung anzusetzende externe Kompensation abgedeckt werden, welche auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 172 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei 28 Grundstücken sind somit 28 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 280 m² (28 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Feldahorn	*Acer campestre*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Rotdorn	*Crataegus laevigata*
Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Stieleiche	*Quercus robur*

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“, „Ostfriesischer Striebling“;

Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneau“, „Neue Pointeau“
Kirschen: „Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche“, „Oktavia“, „Morellenfeuer“, Schattenmorelle

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

- **Anbringen von 4 Nistkästen (Starenkasten)**

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert von 26.514 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 26.514 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca. 168 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kompensation sind demnach 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

Des Weiteren sind die Waldflächen zu ersetzen. Hierfür ist eine Fläche von rd. 14.565 m² bereitzustellen.

<u>Ersatzaufforstung</u>
Die Gemeinde Rastede hat die Flurstücke 493/80 und 492/80, der Flur 12 aufforsten lassen. Die Gesamtfläche umfasst 14.200 m², davon müssen 1.500 m² für eine andere Baumaßnahme als Waldersatz gelten, sodass auf diesen Flurstücken 12.700 m² als Waldersatz für den Bebauungsplan 104 B eingestellt werden. Es wurden 10.930 Laubbäume und Sträucher gepflanzt. Als Pflanzenarten sind Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Roterle, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt. Es verbleibt ein Defizit von 1.865 m² (14.565 m² - 12.700 m²).

Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Darüber hinaus wurde eine Aufforstung auf dem Flurstück 209/9, der Flur 32 (östlich des Bebauungsplans 105) auf einer Fläche von 1.929 m² vorgenommen. Hier wurden 1.800 Laubbäume und Sträucher in einem Pflanzverband von ca. 2,00 x 1,00 m angepflanzt. Als Pflanzenarten sind ebenfalls Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sommerlinde, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schw. Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt.

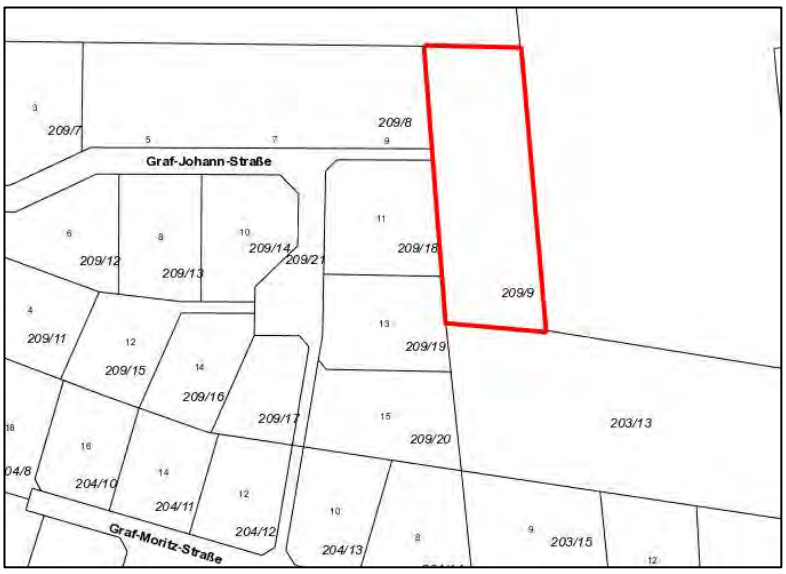

Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Auf diesen drei Flurstücken kann somit der Waldersatz, der sich aus dem Verhältnis 1: 1,1 ergibt, erfüllt werden. Auf dem Flurstück 209/9 verbleibt ein kleiner Flächenanteil von rd. 65 m² (1.929 m² - 1.865 m²), der für gleichartige Eingriffe weiterhin zur Verfügung steht.

Über die beschriebenen Maßnahmen und Flächen können die ermittelten Umweltauswirkungen vollständig ersetzt werden.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des im Bereich Nethener Weg, Feldrosenweg bzw. Am Ostermoor bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Ortsteil Hahn-Lehmden durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Aufgrund der örtlich vorhandenen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden allgemeine Wohngebiete (WA) mit einem dem städtebaulichen Umfeld angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,3 und 0,4; ein- bis zweigeschossige) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine maßvolle Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg und die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit sowie die zu verlagernde Waldfläche werden extern kompensiert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 104 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde vom Büro für Biologie

und Umweltplanung eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde das Plangebiet auf fledermausrelevante Strukturen hin überprüft.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 74. Flächennutzungsplanänderung.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von zum Teil bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung von zum Großteil vorhandener Waldflächen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Boden, Landschaft und Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2015): Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan „104B – Nethen“, Huntlosen.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen / Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1:
Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Bestand Biotoptypen

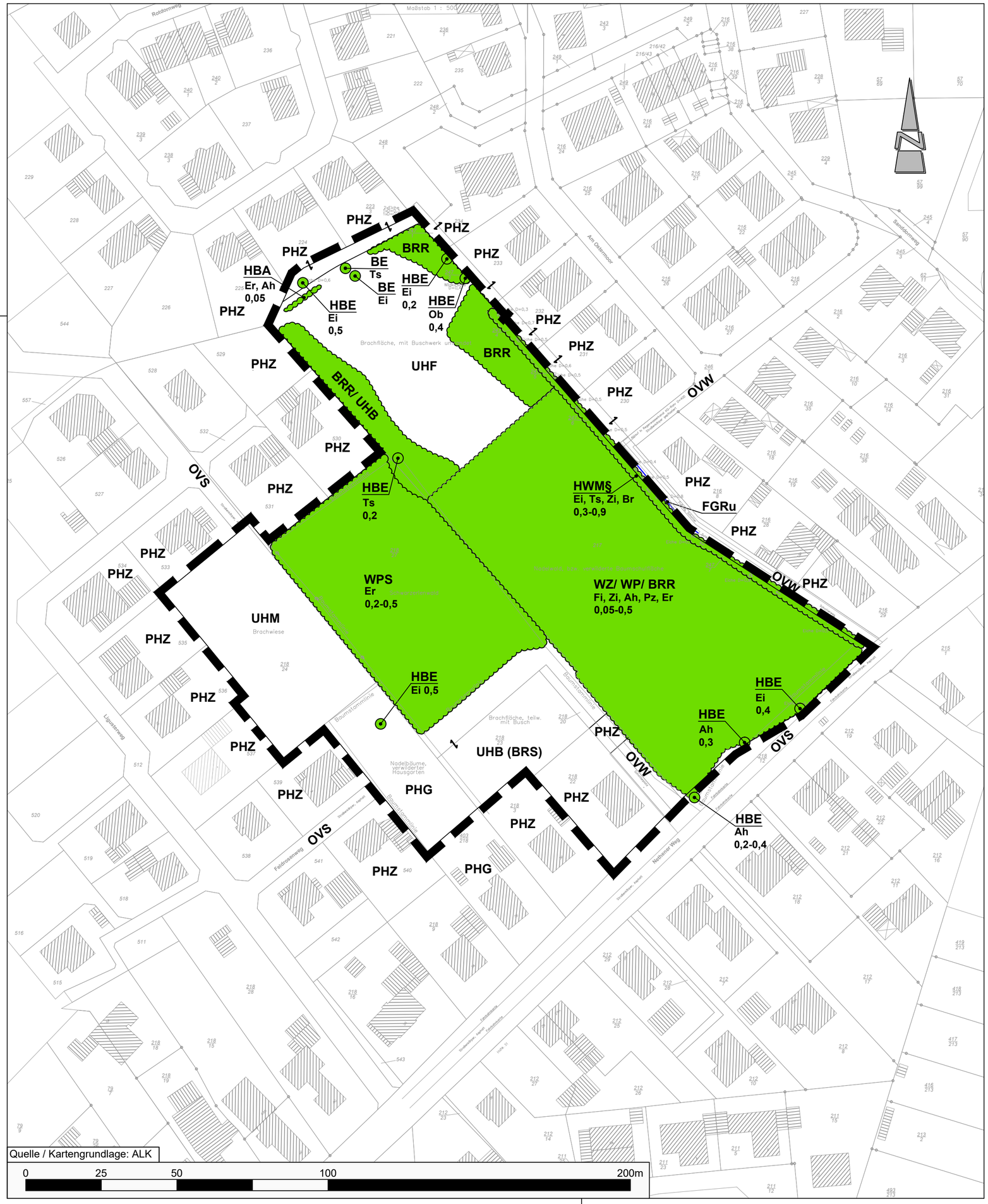

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B

Einzelbaum, Baumgruppe

Gehölze

§ geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 10/2016)

Wälder
- WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
- WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
- WZ Sonstiger Nadelforst

Gebüsche und Gehölzbestände
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HWM§ Strauch-Baum-Wallhecke
- HBA Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- BE Einzelstrauch

Binnengewässer
- FGR Nährstoffreicher Graben
- Zusatz: u = unbeständig

Stauden- und Ruderalfluren
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHB Artenarme Brennnesselflur

Grünanlagen
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- PHG Hausgarten mit Großbäumen

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen
- OVS Straße
- OVW Weg

Abkürzungen für Gehölzarten

Ah	Ahorn	*Acer* spp.
Br	Brombeere	*Rubus fruticosus* agg.
Er	Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*
Ei	Stiel-Eiche	*Quercus* robur
Fi	Fichte	*Picea abies*
Ob	Obstbäume	
Pz	Zitterpappel	*Populus tremula*
Ts	Späte Traubenkirsche	*Prunus serotina*
Zi	Ziergehölze	

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Planart: **Bestand Biotoptypen**

Maßstab	Projekt: 16-2327		Datum	Unterschrift
1 : 1.000	Plan-Nr. 1	Bearbeitet:	10/2016	Stutzmann
		Gezeichnet:	10/2016	Krause
		Geprüft:	10/2016	Diekmann

Diekmann & Mosebach
Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Stand 25.10.2016

Anlage zum
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104
„Erweiterung des Baugebiets Ostermoor II“
Teilbereich B

Brutvogelkartierung

zum

Bebauungsplan "104B - Nethen"

(Gemeinde Hahn-Lehmden)

Büro für Biologie und Umweltplanung

Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel. 04487/9978924

Huntlosen, 07.07.2015

1 METHODEN

1.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung (z.B. BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von Mitte April bis End Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung bzw. in der Nacht statt.

Alle Beobachtungen wurden in "Tageskarten" (Luftbild, 1 : 2.000) notiert. Zur Auswertung wurden die Geländedaten aus den handschriftlichen Aufzeichnungen in ein Geographisches Informationssystem übernommen und artweise analysiert. Aus der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Beobachtungen, dem Verhalten der Tiere und z.B. gleichzeitiger Registrierung mehrerer singender Männchen oder Futter tragender Altvögel wurde dann die Anzahl und Verteilung der Reviere ermittelt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet:

Brutzeitfeststellung

- Beobachtet zur Brutzeit in möglichem Nisthabitat
- Singendes Männchen zur Brutzeit anwesend

Brutverdacht

- Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- Wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- Balz
- Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten oder Angstlaute von Altvögeln
- Brutfleck von Altvögeln
- Nestbau oder Nestmuldendrehen

Brutnachweis

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- Frisch geschlüpfte Junge oder Dunenjunge
- Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel mit Kotballen oder Futter
- Nest mit Eiern
- Nest mit Jungen

Als Brutbestand einer Art wurde die Summe der Nachweise der Kategorien „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ gewertet. „Brutzeitfeststellungen“ wurden von Art zu Art dann ebenfalls berücksichtigt, wenn es die Beobachtungsumstände gerechtfertigt erscheinen ließen, trotz nur einer Registrierung doch von einem Revier auszugehen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn z.B. Gesangsregistrierungen in der Kernbrutzeit, außerhalb der Zugzeiten der Art und in geeigneten Habitaten festgestellt wurden.

2 ERGEBNISSE

- Gesamtartenanzahl in Niedersachsen: 211
- Artenanzahl im Untersuchungsgebiet: 18
- Anzahl der nachgewiesenen Revierpaare: 42
- Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen: 79
- Anzahl der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet: 0
- Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare der gefährdeten Arten: 0

Größe des Untersuchungsgebietes: 2,0 ha

Tab. 1 gibt einen Überblick über sämtliche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvögel. Siehe auch Revierkarte (Karte 1)

Tab.1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art	Gef.-Kat. D / Nds / TL West	EU-VRL	Schutz BNat SchG	Brut-nach-weis	Brut-ver-dacht	Brut-zeit-fest-stellung
Amsel (Turdus merula)					4	
Blaumeise (Parus caeruleus)					2	
Buchfink (Fringilla coelebs)					2	
Buntspecht (Dendrocopos major)						1
Dompfaff (Pyrrhula pyrrhula)					1	
Gartengrasmücke (Sylvia borin)					2	
Gelbspötter (Hippolais icterina)					1	
Heckenbraunelle (Prunella modularis)					3	
Kleiber (Sitta europaea)					1	
Kohlmeise (Parus major)					3	
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)					3	
Rabenkrähe (Corvus corone)				1	1	
Ringeltaube (Columba palumbus)					3	
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)					3	
Singdrossel (Turdus philomelos)					1	
Star (Sturnus vulgaris)	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)					2	
Zaunkönig (Troglodytes troglodyes)				1	4	
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)					2	

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland-West (TL-West) (BAUER et al. 2002, KRÜGER & OLTMANNS 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.
EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II
Schutz:s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Üblicherweise werden die Ergebnisse avifaunistischer Bestandserfassungen in Niedersachsen nach dem von BEHM & KRÜGER (2013) vorgestellten Modell bewertet. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist allerdings eine Gebietsgröße von minimal 80 ha erforderlich. Da das Untersuchungsgebiet diese Flächenausdehnung aber bei weitem nicht erreicht, muss auf eine Bewertung nach diesem Standardverfahren verzichtet werden.

Rein verbalargumentativ lässt sich die Avizoenose des Untersuchungsgebietes wie folgt bewerten:

Plangebiet: Die Vegetation des Plangebietes lässt sich als Erlenaufforstung (ca. 20 Jahre alt) mit zum Teil dichten Brombeergebüsch im unterstand beschreiben (siehe Abb. 1). Innerhalb dieser ca. 6900 m² großen Erlenaufforstung wurden 14 Brutvogelarten mit insgesamt 22 Revierpaaren nachgewiesen. Keine der hier erfassten Brutvogelarten wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (Niedersachsen / Deutschland) geführt oder ist nach dem BNatSchG als streng geschützte Art zu bewerten. Die Avizoenose des Plangebietes kann daher als typische Brutvogelgemeinschaft von strukturreichen Parks und Gärten bezeichnet werden wie sie überall in Norddeutschland anzutreffen ist.

Weiteres Untersuchungsgebiet: Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein Baumschul- bzw. Gärtnereigelände, das mittlerweile stark verwildert ist. Unter einer lückigen Baumschicht hat sich eine zum Teil dichte Strauchschicht entwickelt. Auch in diesem Teilgebiet wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen und die Avizoenose entspricht der des Plangebietes.

Abb. 1: Blick in das Plangebiet

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch den geplanten Eingriff (Umsetzung der geplanten Bebauung) kommt es auf Grundlage der aktuellen Kartierung zu einer direkten Betroffenheit von insgesamt 22 Brutvogelrevieren . Da alle betroffenen 14 Arten zu den häufigen Brutvogelarten in Deutschland zählen, besteht kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG.
Eine erhebliche indirekte Betroffenheit der Brutvögel des weiteren Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten. Die Vögel sind bereits an regelmäßige Störungen durch Anwohner gewöhnt.

4 LITERATUR

BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. - 1. Aufl. 1-270. Radebeul.

SÜDBECK, P., et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn.

BEHM, K.; KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform. Naturschutz Nieders. 33 (2): 55-69. Hannover.

Anhang

Karte 1: Revierkarte Brutvögel

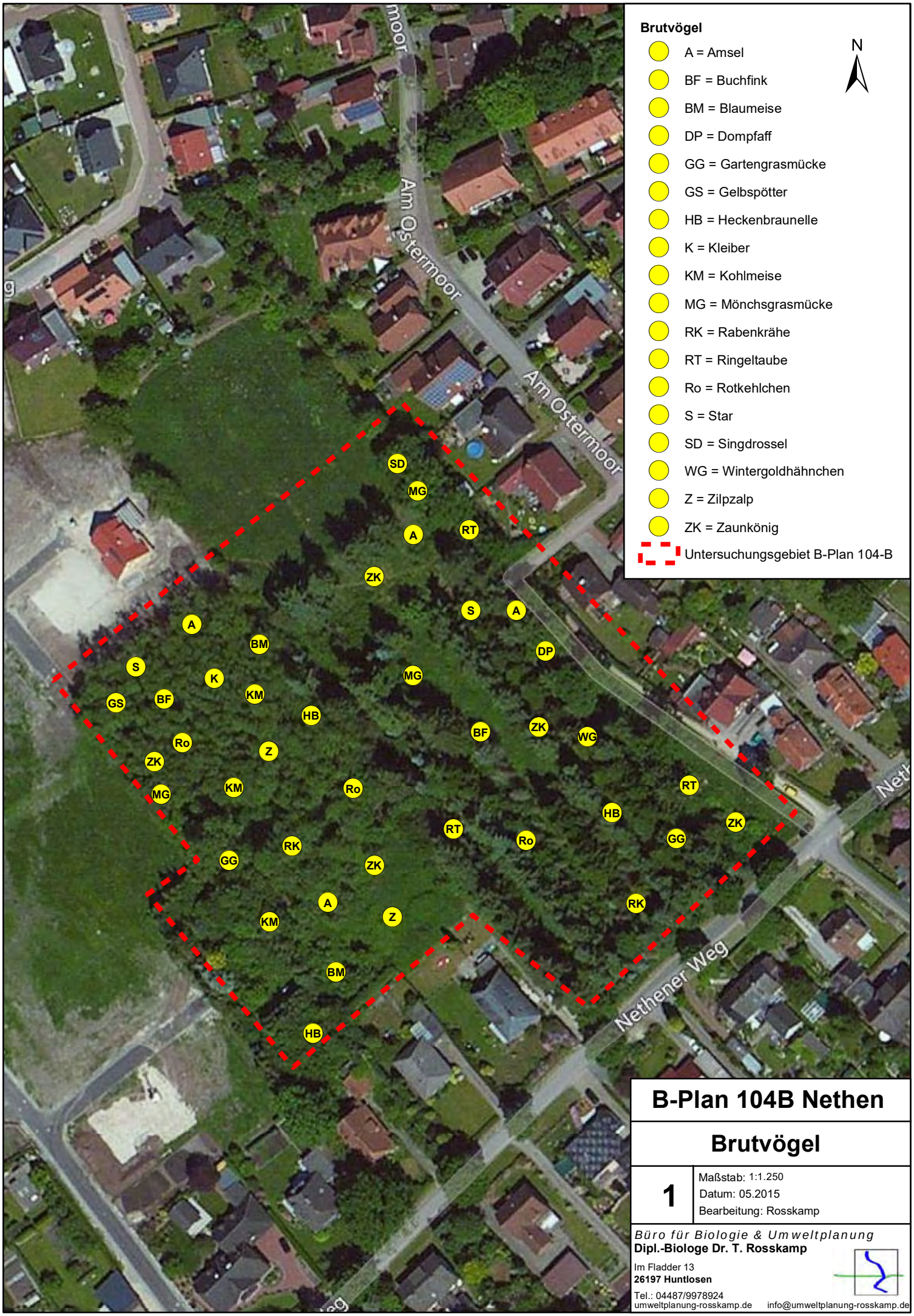

B-Plan 104B Nethen

Brutvögel

1

Maßstab: 1:1.250
Datum: 05.2015
Bearbeitung: Rosskamp

Büro für Biologie & Umweltplanung
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel.: 04487/9978924
umweltplanung-rosskamp.de info@umweltplanung-rosskamp.de

Anlage 4 zu Vorlage 2017/192

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

---

74. Änderung des Flächennutzungsplans „Nethener Weg / Feldrosenweg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.10.2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
   Ammerlandallee 12
   26655 Westerstede

2. Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland **Ammerlandallee 12** **26655 Westerstede**		
	Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können durch Neuanlage oder Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist der Landkreis noch seitens der Gemeinde zu beauftragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Ersatzmaßnahmen werden im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen. Hierzu ist meiner unteren Naturschutzbehörde noch eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool zu übersenden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der unteren Naturschutzbehörde Ammerland zur Verfügung gestellt.
	Kapitel 3.1 begründet die nachgeordnete verbindliche, nicht diese vorbereitende Bauleitplanung. Ich bitte um Überarbeitung dieses Kapitels der Begründung.		Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
	Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1996 des Landkreises Ammerland wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Dies ist im Kapitel 3.2 der Begründung zu ergänzen.		Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
	Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	In unserem Schreiben vom 01.02.2017 – AP-LW/17/Sa – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet wurden, nicht mehr vorgetragen.		Die Stellungnahme des Oldenburg-Osfriesischen Wasserverbandes bezüglich der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden folgende Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Bürgerstellungnahme 1 (2 Bürger)		
	Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf 74. Änderung des Flächennutzungsplanes Nethener Weg/ Feldrosenweg in Hahn-Lehmden mit der Bitte um Prüfung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 74. Flächennutzungsplanänderung dient der Vorbereitung einer Wohnbauentwicklung in Hahn-Lehmden. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde Rastede die Umwandlung einer ehemaligen Baumschulfläche. Folgend werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten in Hahn-Lehmden geschaffen.
	Insbesondere bezieht sich der Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die direkt am Nethener Weg liegen. Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.
	Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden den Wohnort am Nethener Weg grundlegend verändern. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechend gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zzt. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfslage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.
	Auszug Punkt 2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation: ... *Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt*. Der Nethener Weg zeichnet sich durch eine standortübliche Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück aus und sollte erhalten bleiben.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Weiterhin verfügt der Nethener Weg beidseitig über großflächige Begrünungsstreifen (Rasenflächen) tlw. mit Baumbestand, die der Straße einen besonderen Charakter geben, der erhaltenswert ist. Sämtliche Grundstücke am Nethener Weg haben eine Einfriedung durch Hecken, Sträucher oder niedrige Zäune. Diese übliche Einfriedung sollte fortgeführt werden und nicht durch höhere, uneinsehbare Sichtschutzzäune und Mauerelemente unterbrochen werden. Die Plangrundstücke am Nethener Weg sollten diesen örtlichen Gegebenheit angepasst werden.		
	Da derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt sollte ein entsprechende Anpassung und Änderung der Plangrundstücke möglich sein.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Erforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.
	<u>Wohnungsbauoffensive 2015+</u> Da es der Gemeinde bereits am Baugebiet Ostermoor III nicht gelungen ist ein für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenes Grundstück zu veräußern, besteht der Verdacht, dass es am Nethener Weg ähnlich schwierig wird einen Interessenten für das Grundstück zu finden, was für das allgemeine Ortsbild sicherlich nicht förderlich ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bau von Mehrfamilienhäusern ist nicht gleichzusetzen mit Mietwohnungsbau oder mit sozialem Wohnungsbau. Im Bebauungsplan Nr. 104 A „Am Ostermoor III“ werden planungsrechtlich keine Mehrfamilienhäuser vorbereitet, da hier gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind.
	Wie der Tageszeitung zu entnehmen ist, wird zwischen Spillestraße - Nethener Weg und der Wilhelmshavener Str. für die nächsten Jahre ein weiteres Baugebiet entstehen. Hier bietet sich für den sozialen Wohnungsbau eine weitaus bessere Möglichkeit. Da entlang der Wilhelmshavener Str. bereits mehrere Mehrfamilienhäuser vorhanden sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die nebengenannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a. von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteienhäusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Ich bitte aus den genannten Gründen, für die Plangrundstücke am Nethener Weg, nur eine ortsübliche Bebauung durch Ein- bzw. Zweifamilienhäuser vorzusehen und die jetzige o. g. Begrünung der Straße in die Planungen und die örtlichen Bauvorschriften mit einzubeziehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben genannten Punkte verwiesen.
	Bürgerstellungnahme 2 (11 Bürger)		
	Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nethener Weg / Feldrosenweg“ in Hahn-Lehmden, mit der Bitte um Prüfung. Speziell bezieht sich mein Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die unmittelbar am Nethener Weg liegen (siehe Anlage B-Plan Nr.104 B). Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 74. Flächennutzungsplanänderung dient der Vorbereitung einer Wohnbauentwicklung in Hahn-Lehmden. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde Rastede die Umwandlung einer ehemaligen Baumschulfläche. Folgend werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten in Hahn-Lehmden geschaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B soll ein breites Wohnangebot für alle Bevölkerungsschichten geschaffen werden.
	Mein langjähriger Wohnsitz liegt in unmittelbarer Nähe dieser neu zu bebauenden Plangrundstücke. Die jetzige Wohnstruktur meines umgebenden Wohngebietes und die derzeitige Nutzungsstruktur des neu geplanten Geländes wird unter Punkt 2.3 in Ihrer Begründung Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation wie folgt beschrieben: *Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt. Im Plangebiet befinden sich aus der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.*		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.
	Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden meinen Wohnort am Nethener Weg ohnehin grundlegend verändern. Dies schließt für mich jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechende gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zurzeit u. a. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfs-

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
			lage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.
	Eine Bebauung durch Vierfamilenhäuser ist hier jedoch für mich keine unterstützende und nachhaltige Entscheidung. Die Beibehaltung einer standortüblichen Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück, passt sich auf jeden Fall der vorhandenen Bauweise an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.
	3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) besagt u.a.: *Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.* Unter 3.4 Verbindliche Bauleitplanung , wird dazu ausgesagt: *Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.* Eine entsprechende Änderung und Anpassung, z. B. der Grundstückgröße, müsste demnach also möglich sein.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Erforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.
	Unter 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG wird aufgeführt: ➢ Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten. ➢ die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. ➢ Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. ➢ Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, soffen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flüchtlingssituation der vergangenen Jahre und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 +“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. In diesem Rahmen wurden mehrere gemeindeeigene Grundstücke vermarktet, u. a. nördlich der Feuerwehr in Hahn-Lehmden. Dieses Grundstück ist jedoch aufgrund seiner baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich gemäß § 246 Abs. 9 BauGB nur für die Errichtung von Wohnraum ausschließlich für Flüchtlinge verfügbar und dies auch nur, weil mit dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 14.11.2014 hierfür die Voraussetzungen speziell geschaffen wurden. Eine Bebauung mit Wohnungen auch für andere Nutzer ist daher nicht zulässig.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	➢ Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen. Für eine Ausweichmöglichkeit zur Umsetzung der Ziele zur Schaffung von vier und größeren Mehrfamilienhäusern bitte ich um Prüfung und Berücksichtigung folgender Sachverhalte: In der Wohnbauoffensive 2015+ ist ausgesagt: *Die aktuelle Flüchtlingssituation und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 Plus“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. Um den mittelfristigen Bedarf abzudecken, will die Gemeinde gemeinsam mit Bauträgern und Investoren neue Wohngebäude schaffen, die sich jeweils an die vorhandene Baustruktur anpassen. Möglich wären solche Bauten in Rastede auf Grundstücken an der Martin-Luther-Straße / Jochen-Klepper-Straße und an der Beethovenstraße sowie in Hahn-Lehmden neben dem Feuerwehrhaus und in Neusüdende neben dem Kindergarten. Für andere Flächen muss zunächst eine Bauleitplanung erfolgen.* In Hahn- Lehmden steht dieses Grundstück immer noch ungenutzt leer und bietet sich für eine zeitnahe Bebauung an, da hierfür ja, wie im Text ausgesagt, keine Bauleitplanung erfolgen muss. Die Punkte 3.1, 3.2 - planerische Vorgaben und Hinweise, sowie die Punkte 4.1, bis 4.5- öffentliche Belange, sowie 5.1- Art der baulichen Nutzung und 6.0 Verkehrliche und technische Infrastruktur der Entwurfsbegründung, für das Baugebiet Nr.104 A, gelten ebenfalls hier ohne Einschränkung.		Somit kann das Ziel der "Wohnungsbauoffensive 2015 +", die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen, für den Ortsteil Hahn-Lehmden nicht ausschließlich auf dem Grundstück nördlich der Feuerwehr erreicht werden. Vielmehr sind weitere Grundstücke bereitzustellen, sodass die Gemeinde daran festhält, direkt am Nethener Weg zwei Grundstücke für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich vorzusehen. Durch die Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in die Umgebung einfügen und somit von der übrigen neuen Einfamilien- und Doppelhausbebauung kaum zu unterscheiden sein dürften.
	Das künftige, zwischen der Spillestraße, dem Nethener Weg und der Bundesstraße gelegene Baugebiet, bietet mit seinen zum Baugebiet 2 gehörigen erweiterten Bauvorschriften eine weitaus bessere Möglichkeit zum sozialen Wohnungsbau. Hier ist aus räumlicher Sicht auch ein erheblich größerer Abstand zu wenigen anliegenden Häusern vorhanden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die nebengenannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a. von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteien-

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
			häusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.
	Wie in den öffentlichen Medien berichtet, ist eine der Gründe der Bebauung der Grundstücke im aktuellen Baugebiet Nethener Weg, dass Sie das Bauobjekt als Experiment sehen. Ich persönlich fürchte die von mir als Bürger zu tragenden Auswirkungen, wenn ihr Experiment missglück. Aus diesem Grund bitte ich von einer Bebauung der betreffenden Grundstücke mit Vierfamilenhäusern abzusehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 74. Flächennutzungsplanänderung dient lediglich der Vorbereitung einer Wohnbauentwicklung in Hahn-Lehmden. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Anhang zur Bürgerstellungnahme 2

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/193

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3 **Datum: 09.10.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.

2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.

3. Der Bebauungsplan 104 B – Nethener Weg/ Feldrosenweg mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern bereitgestellt werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (siehe Vorlagen 2016/197 und 2017/118).

Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Anliegern des Nethener Weges in der öffentlichen Auslegung erneut die Schaffung von Bauplätzen für Mehrfamilienhäusern kritisiert. Die vollständigen Stellungnahmen und die zugehörigen Abwägungsvorschläge sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Aus gemeindlicher Sicht stellen sich die Mehrfamilienhäuser jedoch (weiterhin) als ortsverträglich dar, da sie durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhe nicht größer als die auf den Nachbargrundstücken zulässigen Einfamilien- und Doppelhäuser errichtet werden und somit überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert werden. Mit den örtlichen Bauvorschriften, in denen unter anderem Vorgaben zur Dachneigung getroffen werden, wird die harmonische Gesamtwirkung des Wohngebietes gewahrt.

An dem gemeindlichen Ziel, mit den Mehrfamilienhäusern ein vielseitiges Wohnangebot für die ansässige Bevölkerung zu schaffen, wird daher festgehalten. Der Wegzug von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen verhindert werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgetragen.

Insgesamt liegen keine wesentlichen Stellungnahmen vor, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 werden nähere Erläuterungen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägungsvorschläge

Anlage 1 zu Vorlage 2017/193

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

mit örtlichen Bauvorschriften

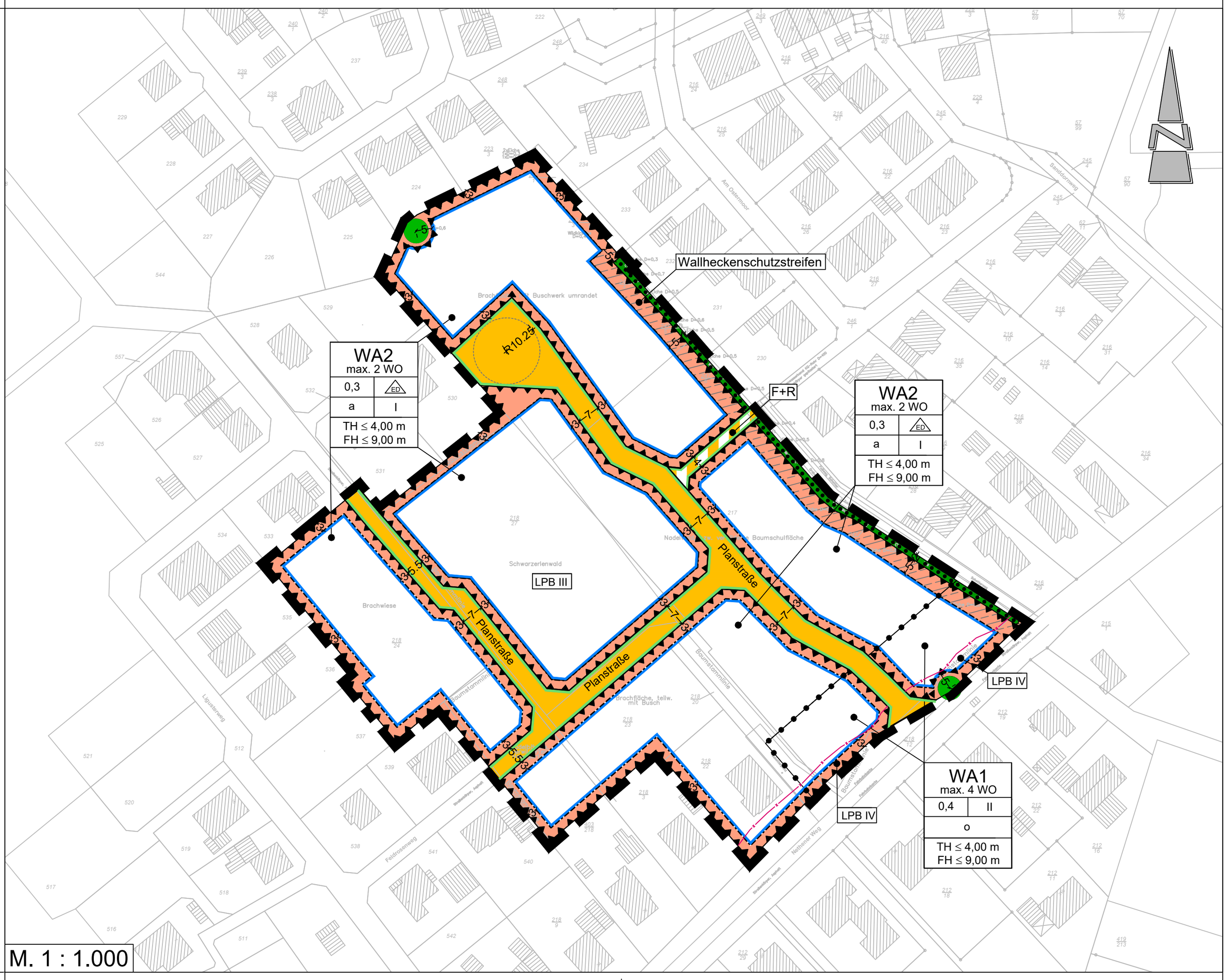

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

2. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) gem. § 4 BauNVO sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig, je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Innerhalb der festgesetzten allgemeine Wohngebietes (WA1) sind je Wohngebäude maximal vier Wohneinheiten zulässig.

3. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 30 % durch die Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.

4. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

   Oberer Bezugspunkt:

   Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut

   Firsthöhe (FH): obere Firstkante

   Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße

5. Auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“.

6. In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude oder Doppelhäuser bis zu einer Gesamtlänge von max. 20,00 m zulässig. Hausgruppen sind nicht zulässig. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.

7. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III und IV (LPB III und IV) gem. DIN 4109-1:2016-07, Tab. 7 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie von Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße R`w,res durch die Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) einzuhalten:

   Lärmpegelbereich III:
   Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R`w,res = 35 dB
   Büroräume u. ähnliches: erf. R`w,res = 30 dB

   Lärmpegelbereich IV:
   Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R`w,res = 40 dB
   Büroräume u. ähnliches: erf. R`w,res = 35 dB

   Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden (d.h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe).

8. Innerhalb der Bereiche mit einem Beurteilungspegel von ≥ 45 dB(A) (LPB III - IV) ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schlafräume) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudeseite).

9. Innerhalb des Plangebietes ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

   Vorgeschlagene Pflanzenarten:
   Laubbäume: Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Stieleiche
   Apfelsorten: Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling
   Birnensorten: Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau
   Kirschsorten: Oktavia, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle

   Qualitäten:
   Bäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm
   Obstbäume: Hochstämme, Stammumfang 8 - 10 cm

10. Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.

11. Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

12. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorhandenen Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte der zu erhaltenden Einzelbäume sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920:2014-07 vorzusehen.

13. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. An dem festgesetzten und zu erhaltenden Baumbestand sind insgesamt vier Staren-Nistkästen anzubringen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecken.

HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stein-konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutz- behörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittelreste zutage treten, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN -Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

4. Die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 genannten Bezugshöhen sowie die o.g. DIN-Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.

5. Zum Eingang des Bauantrages erfolgt die Einweisung der maximalen Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) unter Berücksichtigung des bestehenden Geländes durch die Gemeinde Rastede.

6. Die Einhaltung der textlichen Festsetzungen ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen.

7. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 104 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Wallhecke wird über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen. Zur Kompensation der Waldflächen wurden auf den nachstehend angegebenen Flächen Ersatzanpflanzungen vorgenommen:
   - Flurstücke 493/80 und 492/80 (Gesamtgröße: ca. 14.200 m², anteilig auf ca. 12.700 m²), Flur 12, Gemarkung Rastede und
   - Flurstück 209/9 (Gesamtgröße: ca. 1.929 m², anteilig auf 1.865 m²), Flur 32, Gemarkung Rastede.

8. Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1990) anzuwenden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften.

2. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von ≥ 15° zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude untergeordnete Bauteile sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.

3. Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4. Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, den ....
Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 09 / 2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, ...

.....
Dipl. Ing. Alfred Menger
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede, ...

.....
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ..... ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis zum ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, ...
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede, ...
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 104 B ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Rastede, ...
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 104 B und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, ...
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, ...
In Vertretung
Bürgermeister

VERFAHRENSSCHLUSSVERMERK

Mit Rechtswirkung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften treten die für den Geltungsbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 B "Hahn - Am Ostermoor II" außer Kraft.

Rastede, ...
In Vertretung
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet (WA)

max. 2 WO — Beschränlkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. max. 2 Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 — zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II

FH ≤ 9,00 m — maximal zulässige Firsthöhe (FH), z. B. FH ≤ 9,00 m, siehe textl. Festsetzung

TH ≤ 4,00 m — maximal zulässige Traufhöhe (TH), z. B. TH ≤ 4,00 m, siehe textl. Festsetzung

3. Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche / nicht überbaubare Grundstücksfläche

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

F+R — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

5. Grünflächen

Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhalt von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB III — Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"
mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich

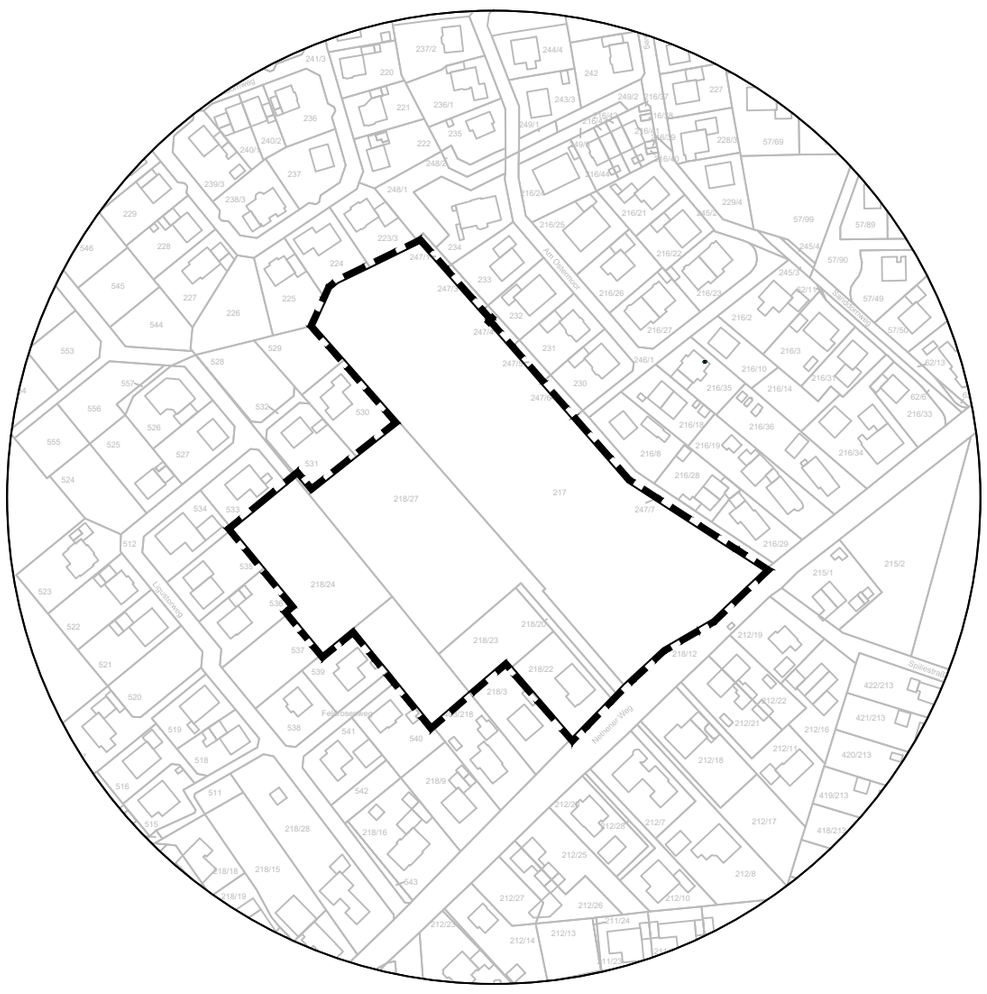

Endfassung

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Anlage 2 zu Vorlage 2017/193

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B

„Nethener Weg / Feldrosenweg“

mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung

(Teil I)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de

INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG 3

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 3

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN 4
2.1 Kartenmaterial 4
2.2 Räumlicher Geltungsbereich 4
2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation 4

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 5
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) 5
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 5
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan 5
3.4 Verbindliche Bauleitplanung 6
3.5 Städtebauliches Entwicklungskonzept 6

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE 8
4.1 Belange von Natur und Landschaft 8
4.2 Belange des Immissionsschutzes 8
4.3 Belange der Wasserwirtschaft 9
4.4 Belange des Denkmalschutzes 9
4.5 Altablagerungen 10

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES 10
5.1 Art der baulichen Nutzung 10
5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden 10
5.3 Maß der baulichen Nutzung 10
5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 11
5.5 Verkehrsflächen 12
5.5.1 Straßenverkehrsflächen 12
5.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg 12
5.6 Private Grünflächen 12
5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
5.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern 13
5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 13

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 14

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR 15

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT 16
8.1 Rechtsgrundlagen 16
8.2 Verfahrensübersicht 16
8.2.1 Aufstellungsbeschluss 16
8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit 16
8.2.3 Öffentliche Auslegung 16
8.2.4 Satzungsbeschluss 17

8.3 Planverfasser 17

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung zu entwickeln und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B befindet sich im nördlichen Teil der Ortschaft Hahn-Lehmden und umfasst eine ehemalige Baumschulfläche. Das Plangebiet ist durch Waldflächen mit Nadelgehölzen geprägt und von kleinteiliger Bebauung in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern umgeben. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B soll ein breites Wohnangebot für alle Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dem Wegzug von alteingesessenen oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen entgegengewirkt werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt. Somit können bestehende Gemeinschaften erhalten bleiben und durch unterschiedliche Bewohnerstrukturen erweitert werden.

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept (Abb.1, S. 6) zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen soll. Die damals geschaffenen Siedlungsmöglichkeiten sind fast vollständig ausgeschöpft. Mit einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die im aktualisierten städtebaulichen Entwicklungskonzept von 2016 dargestellt werden (siehe Abb. 2, S. 7).

Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und nach § 1a (2) Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Wie zuvor genannt besteht in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern sowie nach Mehrparteienhäusern. Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, sollen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden. Durch die Umwandlung der ehemaligen Baumschulfläche wird der Zersiedlung und somit dem Wachsen nach außen entgegengewirkt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen.

Entsprechend dem dargelegten Planungsziel werden im Bebauungsplan Nr. 104 B allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO mit einem an das bauliche Umfeld orientierten Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Folglich wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine eingeschossige Bauweise vorgegeben. Im allgemeinen Wohngebiet (WA1) wird eine GRZ von 0,4 entsprechend der hier angestrebten Anlage von Mehrfamilienhäusern mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung festgesetzt. Durch eine einheitliche maximale Trauf- und Firsthöhe in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2) werden überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert und ein städtebaulich vertretbares Einfügen des Planvorhabens in die Umgebung sichergestellt.

Zur Berücksichtigung der Schutzansprüche im Hinblick auf den von der Bundesautobahn A 29 ausgehenden Verkehrslärm wurde im Jahr 2008 auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Anhand der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, aus dem Jahr 2015[1] werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im anliegenden Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Darüber hinaus werden auf Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG und NAGBNatSchG bilanziert und bewertet. Der Kompensationsbedarf wird über externe Maßnahmen geregelt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird das Verfahren zur Waldumwandlung abgehandelt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde unter Verwendung einer amtlichen Plangrundlage, die vom Vermessungsbüro Menger aus Westerstede zur Verfügung gestellt wurde, im Maßstab 1: 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 2,4 ha und liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Süden wird das Plangebiet vom Nethener Weg und im Osten von der Straße Am Ostermoor begrenzt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich an den Feldrosenweg an. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der überwiegende Teil der örtlichen Wohnstrukturen der Ortschaft Hahn-Lehmden erstreckt sich westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ortsdurchfahrt Wilhelmshavener Straße (L 825). Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird durch Einfamilien- bzw. Doppelhäuser unterschiedlichen Alters geprägt. In der Umgebung sind vereinzelt Mehrfamilienhäuser zu finden. Im Plangebiet besteht aufgrund der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend aus Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.

[1] INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 20werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Das mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgte Ziel, der bauleitplanerischen Entwicklung von innerörtlichem Wohnbauland, unter Rücksichtnahme auf die umliegenden ländlichen Strukturen, entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Mit der vorliegenden Planung wird insbesondere dem Anspruch der Entwicklung von Wohnstätten entsprochen. Die vorhandenen grundzentralen Einrichtungen sowie die sehr gute Verkehrslage in Verlängerung der Siedlungsachse Oldenburg-Rastede bieten hierfür optimale Voraussetzungen. Insgesamt entspricht die verträgliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits vorgeprägten Siedlungsbereiches den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet gelten die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, in dem die südöstliche Fläche als Fläche für Wald und die nordwestliche Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Diese Flächen werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB in Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B weicht von dem Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ab, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine größere Fläche entwickelt wird.

Unmittelbar angrenzend liegt im Westen der Geltungsbereich der rechtswirksamen 27. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005. Innerhalb des Plangebietes wird der überwiegende Bereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Ein Teilbereich im Norden wird als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

Mit der rechtswirksamen 44. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2012 sind die westlich angrenzenden Flächen als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird folglich im westlichen Teil aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt. Im östlichen Teil wird im Rahmen der 74.

Flächennutzungsplanänderung die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (3) BauGB gesichert.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den südwestlichen Teilbereich des Plangebietes gilt derzeit der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“, in dem ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt ist. In Folge der östlich anschließenden Waldflächen wurde der im Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ gem. Forstlichem Rahmenplan vorgesehene Abstand von 25 m eingehalten und eine nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Im Rahmen einer geplanten Waldumwandlung wird dem südwestlichen Teilbereich des Plangebietes mehr Entwicklungsspielraum eingeräumt.

Für das weitere Plangebiet liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften treten die für das Planungsgebiet geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ außer Kraft.

3.5 Städtebauliches Entwicklungskonzept

Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung der Ortschaft Hahn-Lehmden sicherzustellen, wurde für das Plangebiet auf der Grundlage des Konzeptes aus dem Jahr 2004 (vgl. Abb.1) ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet (vgl. Abb.2).

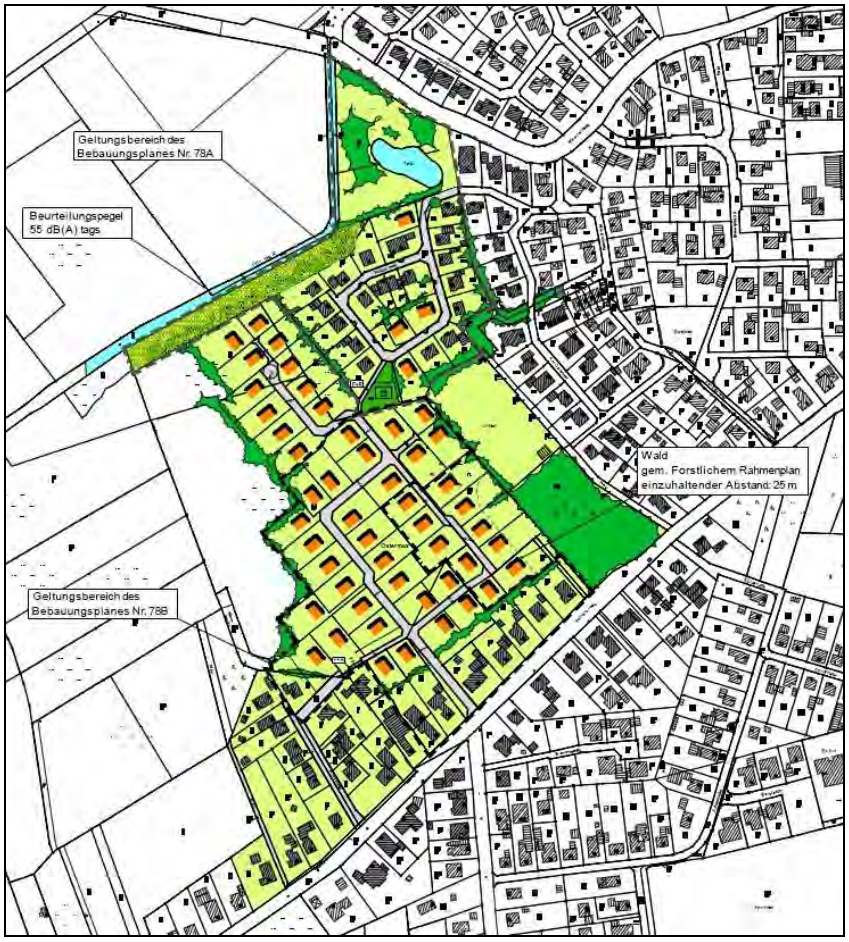

Abb. 1: Städteb. Entwicklungskonzept zum Wohngebiet „Hahn - Lehmden, nördlich Nethener Weg“
Quelle: Eigene Darstellung

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen sollte. Mit den Bebauungsplänen Nr. 78A „Ostermoor“, Nr. 78 B „Hahn – Am Ostermoor II“, Nr. 104 A „Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II – Ligusterweg“ wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept zu großen Teilen planungsrechtlich gesichert und seitdem nahezu vollständig entwickelt.

Im Zuge einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B neue Entwicklungsmöglichkeiten, so dass ein neues städtebauliches Konzept für diesen Bereich entwickelt wurde (vgl. Abb. 2). Angesichts der weiterhin bestehenden Nachfragesituation nach Wohnbauflächen ist es Absicht der Gemeinde, diesen Bereich weiterhin sukzessive und korrespondierend mit der anstehenden Bedarfslage weiter zu entwickeln.

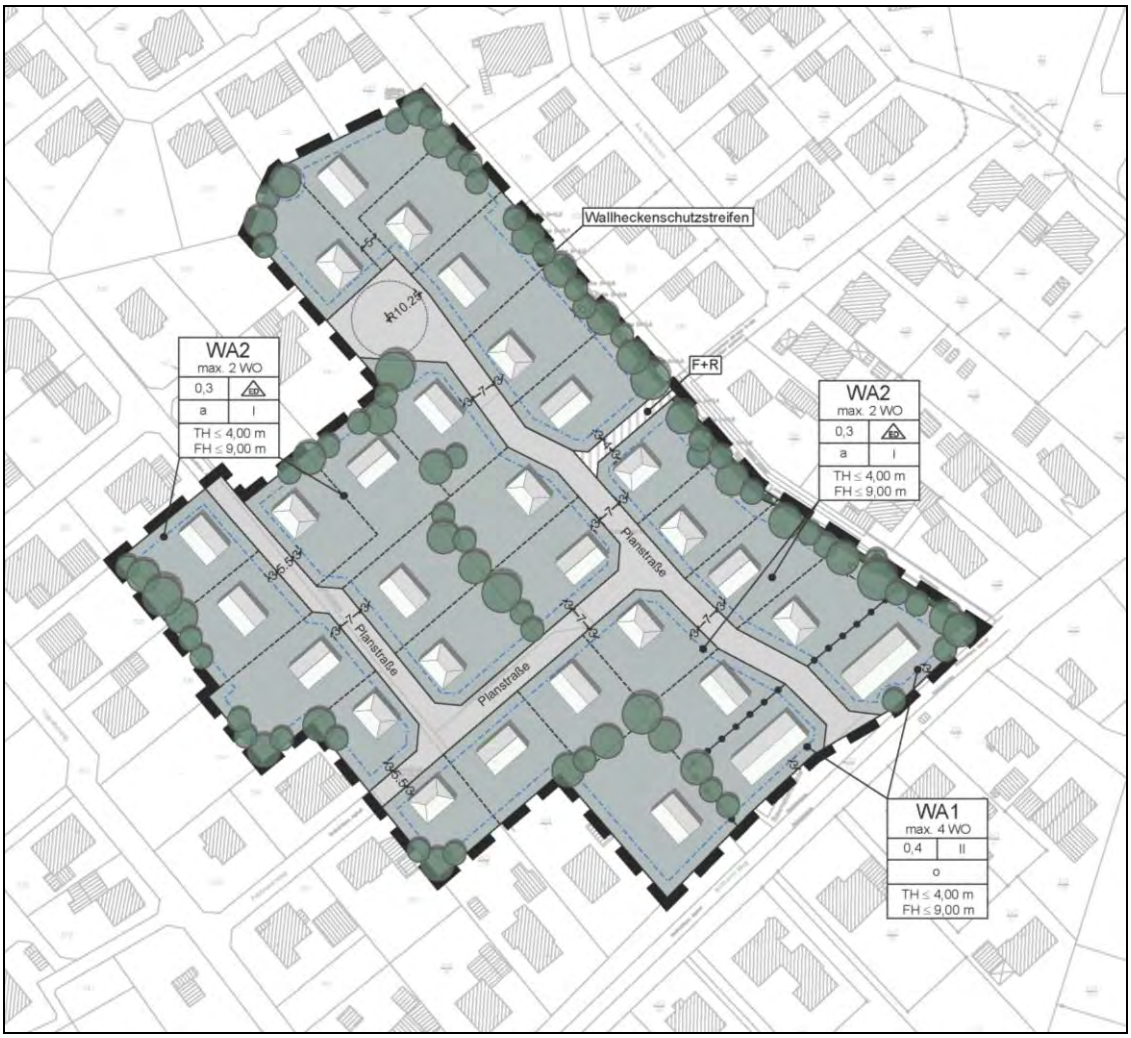

Abb. 2: Städtebauliches Entwicklungskonzept zum Wohngebiet „Nethener Weg / Feldrosenweg“
Quelle: Eigene Darstellung

Das neu erarbeitete städtebauliche Entwicklungskonzept greift die Grundzüge des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Hahn – Lehmden, nördlich Nethener Weg“ auf und sieht die Entwicklung eines Wohngebietes für eine überwiegende Einfamilienhausbebauung mit umfangreichen Grünstrukturen vor. Entlang des Nethener Wegs entstehen Mehrfamilienhäuser, um der aktuell vorherrschenden hohen Nachfrage nach Mietwohnungen entgegenzukommen.

Die Haupterschließung erfolgt über eine interne Erschließungsstraße ausgehend von dem Nethener Weg und mündet in eine mit einem Radius von 10,25 m breite Wendeanlage, die für die Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen ausreichend bemessen ist. Der Anschluss an die Siedlungsumgebung wird mit der Anknüpfung an den Feldrosenweg und mit einem Fuß- und Radweg an die Straße „Am Ostermoor“ sichergestellt.

Das Konzept sieht zudem den Erhalt von zwei ortsbildprägenden Gehölzen und einer Wallhecke vor. Zur weitergehenden Durchgrünung des künftigen Wohngebietes soll je Baugrundstück ein Laub- oder Obstbaum angepflanzt werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept lassen sich im Plangebiet ca. 20-22 neue Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sowie zwei Grundstücke für Mehrfamilienhäuser realisieren. Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden weitestgehend aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept entwickelt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 104 B bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen. Über die im Bebauungsplan festgelegten grünordnerischen Maßnahmen (Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen) kann im Plangebiet nur ein Teilausgleich erzielt werden. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 104 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Wallhecke wird über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen. Zur Kompensation der Waldflächen wurden auf den Flurstücken 493/80 und 492/8 sowie auf dem Flurstück 209/9 der Gemeinde Rastede Ersatzanpflanzungen vorgenommen.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Verkehrslärmemmissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt[2]. Hierin wurde die lokale Schallimmissionssituation innerhalb

[2] INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung von Prognosewerten für das Jahr 2030 ermittelt. Die Prognosedaten für den Nethener Weg (Gemeindestraße) wurden auf der Basis des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Rastede ermittelt. Weiterhin wurde die Geländestruktur (abschnittsweise Trog- bzw. Dammlage der Autobahn) in die Berechnungen mit einbezogen. Im Rahmen der Berechnung gem. RLS-90 werden auch die meteorologischen Daten mitberücksichtigt, insofern erfolgt die Annahme eines sog. „worst-case“. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005-1:2002-07 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO berücksichtigt.

Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005-1:2002-07 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt. Das Plangebiet befindet sich hiernach innerhalb der Lärmpegelbereiche III und in geringem Ausmaß in IV. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109-1:2016-07 verbindlich festgesetzt (s. Kap. 5.9). Des Weiteren sind Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen in den lärmbelasteten Bereichen erforderlich. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Zur Gewährleistung einer konfliktfreien Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers von versiegelten Bauflächen wurde durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co.KG, Westerstede, ein hydraulisches Modell der Regenwasserkanalisation des Einzugsgebietes des Regenrückhaltebeckens (RRB) „Ostermoor“ (inkl. des RRB) aufgestellt, um die hydraulische Leistungsfähigkeit des RRB und um die Anschlussmöglichkeit zusätzlicher Flächen zu untersuchen. Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden zur angestrebten Siedlungserweiterung allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1) werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Entwicklung von Mehrfamilienhäusern im Gemeindegebiet geschaffen. Mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA2) wird der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine ortstypische Einfamilienhausbebauung nachgekommen. Dabei orientieren sich die Festsetzungen der allgemeinen Wohngebiete (WA2) an den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 78 A, 78 B und Nr. 104 A, um eine verträgliche Verdichtung zu steuern.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen ist eine weitergehende Steuerung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen erforderlich. So sind die in den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO), da sich diese bspw. durch ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Störeffekte (Lärm, Licht, Geruch usw.) künftig negativ auf die geplanten Wohnnutzungen sowie angrenzenden Wohnsiedlungen auswirken könnten.

5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Unter Berücksichtigung der örtlich vorherrschenden Bebauungsstruktur und zur Koordination eines städtebaulich geordneten Nebeneinanders der Baugebiete ist ergänzend eine Begrenzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB notwendig. Folglich sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA2) je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern mehrere Gebäude aneinandergebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig. (s. textl. Festsetzung Nr. 2). Um der aktuellen Nachfrage nach Mehrfamilienhäusern entgegenzukommen, sind im allgemeinen Wohngebiet (WA1) je Wohngebäude maximal vier Wohneinheiten zulässig.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. In Anlehnung an die umliegenden Strukturen wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Aufgrund der lokal vorherrschenden

Siedlungsdichte wird hierüber einer zu hohen Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes entgegengewirkt. Für die entlang des Nethener Weges festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, um die hier angestrebte Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB ist in ganzem Plangebiet eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Anlage von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO nur bis zu 30 % zulässig (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA1 und WA2) erfolgt die Steuerung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen einheitlich über die Festsetzung der Trauf- (TH) und Firsthöhe (TH) in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO. Im allgemeinen Wohngebiet (WA1) wird eine maximal zweigeschossige Bebauung und im allgemeinen Wohngebiet (WA2) eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt, die sich an den bestehenden Siedlungsstrukturen orientiert.

Entsprechend der ortsüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Traufhöhe von TH $\leq$ 4,00 m und die Firsthöhe von FH $\leq$ 9,00 m festgesetzt. Maßgebend sind hierbei die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächsten Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte). Als oberer Bezugspunkt für die Traufe gilt die untere Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (FH) dient die obere Firstkante.

Um einen verträglichen Übergang zwischen den vorhandenen örtlichen Strukturen und den geplanten Baugebieten zu schaffen, erfolgt zum Eingang des Bauantrages die Einweisung der maximalen Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) unter Berücksichtigung des bestehenden Geländes durch die Gemeinde Rastede. Für jedes Grundstück wird eine individuelle Höhe festgesetzt und somit ein möglichst verträgliches Grundstücksniveau gegenüber der angrenzenden Bebauung gesichert.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur Steuerung einer maßvollen städtebaulichen Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches wird innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) unter Berücksichtigung der lokal vorherrschenden Bebauungsstruktur eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind hier als Einzel- oder Doppelhäuser mit Gebäudelängen bis zu 20,00 m zulässig, wobei die seitlichen Grenzabstände entsprechend der Landesbauordnung einzuhalten sind. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelängen nicht anzurechnen. Mit dieser Definition der abweichenden Bauweise wird sichergestellt, dass innerhalb des Wohngebietes ausschließlich ortstypische Gebäudeformen entstehen.

Entsprechend dem eingangs erläuterten Planungsziel, im südöstlichen Randbereich des Plangebietes eine dichtere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen, wird für die hier festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1) eine offene Bauweise festgesetzt. Hier sind Gebäude mit einer maximalen Länge von 50,00 m zulässig. Entsprechend des nordöstlich angrenzen Bebauungsplanes Nr. 43, das eine offene Bau-

weise festsetzen, fügen sich die zukünftigen Gebäude in den vorhandenen Siedlungskontext ein.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt. Diese halten einen einheitlichen Abstand von 3,00 m zu den internen Verkehrsflächen und bestehenden Grundstücken ein. Zum Schutz der wertvollen Gehölzstrukturen (Wallhecken und Einzelbäume) werden die Baugrenzen in einen Abstand von 5,00 m zu diesen festgesetzt.

Auf dem Areal der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die sich entlang der Wallhecken befinden, sind zum Schutz dieser, Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Zur Sicherung einer einheitlichen Gebäudeflucht und zum Schutz der Wallhecken wird geregelt, dass auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grundstücksflächen entlang der im Plangebiet festgesetzten Fuß- und Radwege. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.

5.5 Verkehrsflächen

5.5.1 Straßenverkehrsflächen

Zur inneren Erschließung des Baugebietes werden, ausgehend vom Nethener Weg, öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden diese Planstraßen entsprechend ihrer Erschließungsfunktion in Gesamtbreiten zwischen 5,50 m und 7,00 m festgesetzt. Im Nordwesten mündet die interne Erschließungsstraße in eine Wendeanlage mit einem Radius von 10,25 m, wodurch die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge gewährleistet ist. Konkrete Aussagen über den Straßenausbau oder die Gestaltung werden nicht getroffen. Dieses ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass hierin sämtliche notwendigen technischen Einrichtungen wie Fahrbahn, Parkbuchten und Leitungstrassen, aber auch gestalterische Aspekte realisiert werden können.

5.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Zur Anbindung des Plangebietes an den vorhandenen Fuß- und Radweg Am Ostermoor wird der im Osten des Plangebietes vorgesehene Fuß- und Radweg durch die Festsetzung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB in einer Breite von 4,00 m planungsrechtlich gesichert.

5.6 Private Grünflächen

Zum weitestgehenden Erhalt der im östlichen Randbereich vorhandenen Wallhecken werden diese im Bebauungsplan Nr. 104 B im Bereich der geplanten Baugrundstücke als private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und überlagernd als Erhaltungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum künftigen Schutz der im Plangebiet vorhandenen Wallhecken sind innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird künftig über eine entsprechende Regelung in den Grundstückskaufverträgen sichergestellt.

Zur Durchgrünung auf dem Grundstück dienen Anpflanzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB. In Übereinstimmung mit den Inhalten des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zum Bebauungsplan ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Die jeweils vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere, aufgrund ihrer ortsbildprägenden Bedeutung und ökologischen Funktion wertvolle Gehölzstrukturen (Wallhecken und Einzelbäume), die weitestgehend erhalten werden sollen. Die betreffenden Bereiche werden daher planungsrechtlich gesichert und gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB als Erhaltungsflächen festgesetzt. Der vorhandene Gehölzbestand (festgesetzte Einzelbäume und Wallhecke) ist gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat zu ersetzen. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920:2014-07 vorzusehen.

5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Lärmpegelbereiche III und geringfügig in IV gem. DIN 4109-1:2016-07, Tab. 7. Innerhalb der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. bei baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ durch die Außenfassade (Wandanteile, Fenster, Dach, Lüftung etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III:
- $R'_{w,res}$ = 35 dB für Wohn- und Aufenthaltsräume
- R`w,res = 30 dB für Büroräume u. ä.

Lärmpegelbereich IV:
- $R'_{w,res}$ = 40 dB für Wohn- und Aufenthaltsräume
- R`w,res = 35 dB für Büroräume u. ä.

Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden, d. h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe.

Innerhalb der Bereiche mit einem Beurteilungspegeln von ≥ 45 dB(A) sind zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei Anordnung von besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schlafräume) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudeseite).

Gemäß DIN 18005-1:2002-07 sind Außenwohnbereiche vor unzumutbaren Geräuscheinwirkungen zu schützen. In der Regel werden Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, etc.) tagsüber genutzt, so dass die Geräuscheinwirkungen im Tagzeitraum betrachtet werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B treten tagsüber Überschreitungen des Orientierungswerts von maximal 2,3 dB auf. Gemäß der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008[3] vom Büro itap, Oldenburg kann die geringe Überschreitung des Orientierungswerts von 55 dB(A) im Außenwohnbereich als hinnehmbar eingestuft werden. Nach aktueller Rechtsprechung würden auch in Mischgebieten mit Beurteilungspegeln von bis zu 60 dB(A) gesunde Wohnverhältnisse tagsüber gewährleistet. Die o. g. DIN-Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Bedingt durch die Innenentwicklung ist es notwendig, die bauliche Gestaltung des geplanten Wohnquartiers dahingehend zu steuern, dass sich die geplanten Wohnhäuser verträglich in das städtebauliche Umfeld einfügen und Fehlentwicklungen nachhaltig vermieden werden. Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 104 B wird deshalb festgelegt, dass innerhalb des Plangebietes die Gebäude mit einer zulässigen Dachneigung von ≥ 15° zu errichten sind, wobei dieses nicht für dem Ge-

[3] INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

bäude untergeordnete Bauteile sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sowie für Dachausbauten, Krüppelwalme und Wintergärten gilt. Für den Siedlungsraum untypische Formgebungen (z. B. Flachdächer) werden somit vermieden.

Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen stehen der gewünschten verträglichen Innenentwicklung entgegen und werden daher über eine örtliche Bauvorschrift für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ausgeschlossen.
Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen werden im gesamten Geltungsbereich ferner oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) gem. § 84 (3) Nr. 4 NBauO ausgeschlossen.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrserschließung**
  Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg, der im Osten an die Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmdens, die Wilhelmshavener Straße (L 825) anschließt. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert.

- **ÖPNV**
  Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN). Das Plangebiet ist in der Arbeitshilfe „ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung des Landkreises Ammerland“ als potentielle Fläche zur Siedlungsentwicklung ausgewiesen und liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Nethener Weg“ und „Feuerwehr“. Die Haltestelle „Nethener Weg“ wird durch die Linie 343 bedient. Die Haltestelle „Feuerwehr“ wird durch die Linien 340 und 341 bedient. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an das Oberzentrum Oldenburg sowie in Richtung Jaderberg. Die Linien 341 und 343 sind eher auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

- **Gas- und Stromversorgung**
  Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
  Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.

- **Wasserversorgung**
  Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**
  Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**
  Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im No-

vember 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
  Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**
  Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
  Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT

8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg/Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ……..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vom …….. bis zum ..... Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch Hinweis in der Tagespresse.

8.2.3 Öffentliche Auslegung

Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis zum ..... zusammen mit der Planzeichnung und dem Umweltbericht zusammen mit den wesentlichen,

bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch Hinweis in der Tagespresse.

Rastede, ...

.....
Bürgermeister

8.2.4 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am ..... gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Rastede, den .....

.....
Bürgermeister

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

Diekmann&
Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 ·26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

Anlage 3 zu Vorlage 2017/193

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B
und
74. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Nethener Weg / Feldrosenweg“

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT 1

1.0 EINLEITUNG 1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 1

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 2
2.1 Landschaftsprogramm 2
2.2 Landschaftsrahmenplan 2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete 3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange 3

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter 5
3.1.1 Schutzgut Mensch 6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen 7
3.1.3 Schutzgut Tiere 13
3.1.4 Biologische Vielfalt 17
3.1.5 Schutzgut Boden 18
3.1.6 Schutzgut Wasser 19
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft 20
3.1.8 Schutzgut Landschaft 21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 21
3.1.10 Wechselwirkungen 21
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 22
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 23
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 23
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante 23

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 23
4.1 Vermeidung / Minimierung 24
4.1.1 Schutzgut Mensch 24
4.1.2 Schutzgut Pflanzen 24
4.1.3 Schutzgut Tiere 25
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt 25
4.1.5 Schutzgut Boden 25
4.1.6 Schutzgut Wasser 25
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft 25
4.1.8 Schutzgut Landschaft 25
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter 26
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation 26
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen 26
4.2.2 Tiere 28
4.2.3 Boden / Wasser 28
4.2.4 Landschaft 28

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke) 28
4.3 Maßnahmen zur Kompensation 29
4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 32
4.4.1 Standort 32
4.4.2 Planinhalt 32

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 32
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 32
5.1.1 Analysemethoden und -modelle 32
5.1.2 Fachgutachten 32
5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 33
5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 33

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 33

7.0 QUELLENVERZEICHNIS 34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 8
Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 8
Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 9
Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann. 10
Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede). 31
Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede). 31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung. 12
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung. 13
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung 22
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs. 27

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen

Anlage 1:
Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 74. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.480 m²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.945 m²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	ca. 135 m²
Private Grünflächen	ca. 290 m²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 290 m²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 104 B vorbereiteten Überbauungsmöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,02 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan sowie zum Landschaftsplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Wallheckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet zählt gem. Karte 5 zu dem Grünland-Graben-Areal bzw. zu einem Bereich mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsgrünland und artenarmen Intensivgrünland.

Das Plangebiet wird in Karte 6 nicht als Wallheckengebiet dargestellt.

In der Karte 7 der Lebensraumkomplexe und Biotoptypen ist der Bereich des Plangebietes als von stark eingeschränkter Bedeutung (Wertstufe IV von IV) für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt.

Der westlich angrenzende Naturraum wird in Karte 8 als Niederungsbereich, der überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. Ferner prägen lockere Gehölzbestände das Landschaftsbild mit vielfach kleinflächigen und unregelmäßigen Parzellenzuschnitten. Zum Teil treten eine artenreiche Grabenvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenfragmente in Erscheinung. Der Übergang von Geestrücken in die Niederungen ist hier deutlich sichtbar.

In Karte 9 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche) wird für das Plangebiet und seine Umgebung eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie angegeben.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit >300-400 mm/a als sehr hoch angegeben (Karte 12 - Grundwasser).

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet das Plangebiet und seine Umgebung als ein Bereich mit geringem Schutzpotenzial.

Gemäß den Darstellungen in Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen gehören die Flächen südlich des Nethener Weges zu einem Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu der Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend eine Waldfläche überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist jeweils bis zu 30 % zulässig, so dass von einer Versiegelungsrate von 39 % bzw. 52 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 0,82 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 80% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.365 m² erfolgt. Für den festgesetzten Fuß- und Radweg wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen. Dadurch wird eine Versiegelung von ca. 135 m² ermöglicht.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke (Baum-Strauch-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand ist aber dauerhaft zu erhalten. Für die Anlage eines Fuß- und Radweges wird diese Wallhecke in einer Breite von 4 m durchbrochen. Dieser überplante Wallheckenabschnitt ist im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ferner wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B bzw. durch die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete in vorhandene Waldbestände (ca. 1,3 ha) gemäß § 2 (3) NWaldLG eingegriffen und nach § 8 NWaldLG Wald in eine Fläche mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Die Umwandlung bedarf im Fall der Bauleitplanung keiner separaten Genehmigung der Waldbehörde, da diese Regelung der Nutzungsänderung im Rahmen eines Bebauungsplanes abgearbeitet wird (§ 8 (2) Nr. 3 NWaldLG). Die Waldflächen werden planungsrechtlich freigeräumt und extern verlagert. Hierfür liegen auch schon zwei von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte Waldgutachten gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl.d.ML.v. 2.1.2013 – 406-64002-136 vor. Insgesamt weisen die im Plangebiet befindlichen Waldflächen eine Größe von ca. 1,3 ha auf. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 ist ein Ausgleich von 1,3 bis 1,56 ha zu erbringen. Über die separate Beregelung der Kompensationsflächen wird die eigentliche Eingriffsbilanzierung auf den dann planungsrechtlich freigeräumten Flächen, die mit der Wertstufe einer geringwertigen landwirtschaftlichen Fläche (Wertstufe 1) bewertet werden, berechnet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Waldfläche dar. Von allen Seiten grenzt Wohnbebauung an. Aufgrund fehlender Wege im bestehenden Wald weist das Plangebiet keinen hohen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

<u>Bewertung</u>
Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tabelle 8 verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich in der Begründung).

Unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kann insgesamt von **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der Pflanzen beruht auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004).

Die Begutachtung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2016. Es wurde sowohl die Biotoptypen im eigentlichen Plangebiet, als auch direkt daran angrenzende Flächen erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebiets
Das Plangebiet liegt nordwestlich des Nethener Wegs in Hahn-Lehmden, in der Gemeinde Rastede. Bei der Untersuchung wurden Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt:
- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen und
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder
Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ungenutztes Waldstück in dem fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorkommen. Diese haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Die Strauchschicht ist dicht von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen. Zusätzlich wachsen einige Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Fläche. Da in der angrenzenden ehemaligen Baumschulfläche hochgewachsene und in Reihe gepflanzte Exemplare der Art stehen, ist davon auszugehen dass es sich im Waldstück um Nachkommen dieser Kulturformen handelt. Diese fallen nicht unter den gesetzlichen Artenschutz. Insgesamt wurde das Waldstück als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingestuft.

Im östlichsten Flurstück des Plangebiets befand sich früher vermutlich eine Baumschule. Mittlerweile sind die in Reihe gepflanzten Gehölze so stark gewachsen, dass die Fläche deutlichen Forstcharakter hat. Die gepflanzten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Es handelt sich um Fichten (*Picea abies*) und Ziergehölze wie fremdländische Koniferen und die Stechpalme. Dazwischen haben sich spontane Bestände des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*), der Zitter-Pappel (*Populus tremula*), der Schwarz-Erlen und der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Diese haben Stammdicken bis maximal 0,1 m. Ein lichter Teilbereich wird fast ausschließlich von Brombeeren eingenommen. Die Fläche wurde als Sonstiger Nadelforst (WZ) mit Sonstigem Pionier-und Sukzessionswald (WP) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) eingestuft. Die verschiedenen Biotoptypen sind kleinräumig miteinander verzahnt, so dass eine separate Darstellung nicht möglich ist.

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Gebüsche und Gehölzbestände

Der nördliche Teil von Flurstück 217 wächst von den Rändern her mit Brombeeren und Brennnesseln (*Urtica dioica*) zu. An der Ostseite wurde der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) vergeben, da hier Reinbestände der Brombeere vorherrschen. An der Westseite wurden zwei Biotoptypen vergeben. Rubus-/Lianengestrüpp und Artenarmen Brennnesselflur (UHB). Hier kommen Dominanzbestände der Brombeere und der Brennnessel im kleinräumigen Wechsel vor.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft eine Wallhecke. Diese ist von Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,8 m und Sträuchern wie der neophytischen Späten Traubenkirsche, der Brombeere und Ziergehölzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Rhododendron (*Rhododendron* spp.) bewachsen. Der Wall hat eine Breite von etwa 3 m und eine Höhe von 1,5 m. Die Wallhecke wurde als Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) eingestuft, sie fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.

Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im Plangebiet wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Im nördlichen unbewaldeten Teil von Flurstück 217 wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eine neophytische Späte Traubenkirsche und ein Obstbaum mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m festgestellt. Am Südende desselben Flurstücks wurden mehrere Bäume erfasst, die nicht dem Forst- bzw. Pionierwald zugeordnet werden sollten und deshalb individuell erfasst wurden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche und ein- bis mehrtriebige Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m.

Im Norden von Flurstück 217 wurden zwei Einzelsträucher (BE) festgestellt. Es handelt sich dabei um eine Späte Traubenkirsche und um eine strauchförmige Stiel-Eiche.

Binnengewässer
An der nordöstlichen Seite des Plangebiets verläuft neben der beschriebenen Wallhecke abschnittsweise ein trockengefallener Graben. Dieser wurde als unbeständiger, zeitweise trockenfallender Nährstoffreicher Graben (FGRu) eingestuft. Der Graben ist durch seine starke Schattierung sehr vegetationsarm. Vorkommende Arten sind beispielsweise Große Brennnessel, Brombeere und Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

Stauden- und Ruderalfluren
Flurstück 218/24 im Westen des Plangebiets liegt brach, wahrscheinlich handelt es sich um eine ehemalige Grünlandfläche. Zum einen dominieren hier Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), zum anderen kommen auch Brache- und Störzeiger wie Wiesen-Ampfer (*Rumex* x *pratensis*), Brombeere, Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Die Fläche wurde als Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Vergleichbar damit ist der zentrale Bereich im Norden von Flurstück 217. Während die Ränder von Brombeeren und Brennnessel bewachsen sind, dominieren in der Mitte noch Grünland- und Ruderalarten, sowie Brache- und Feuchtezeiger. Die Fläche wird vor allem von Kriechender Quecke (*Elymus repens*) eingenommen, einer nährstoffzeigenden und halbruderalen Art. Vertreter des Grünlands sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Da die brachezeigenden Arten auch Feuchtezeiger sind, beispielsweise die Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), und dieser Bereich des Flurstücks nach dem NIBIS-Kartenserver auf Erd-Niedermoor verläuft, wurde hierfür der Biotoptyp Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vergeben.

Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im südlichen Plangebiet verläuft zwischen dem nordwestlich anschließenden Pionier- und Sukzessionswald und zwei Wohngrundstücken im Südwesten eine Brachfläche, die größtenteils von Brennnesseln bewachsen ist. Insbesondere in den Randbereichen kommen zusätzlich junge Gehölze wie Schwarz-Erle, Weiden (*Salix* spp.) und Stiel-Eichen vor. Auch Brombeeren tragen zu einer zunehmenden Verbuschung bei. Die Fläche wurde als Artenarme Brennnesselflur (UHB) mit dem Nebencode Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) eingestuft.

Grünanlagen
Die zahlreichen Wohngrundstücke rund um das Plangebiet werden von Neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) eingenommen. Neben Rasenflächen kommen hier Zierhecken und Ziersträucher vor. Standortgerechte Gehölze fehlen weitestgehend.
Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Flurstück das insbesondere im Norden dicht mit Gehölzen bestanden ist. Ganz im Norden des Grundstücks befinden sich eine verlassene Gartenlaube und ein trockengefallener Gartenteich, im zentralen Bereich ein altes Gewächshaus. Das Flurstück beherbergt Koniferen und Obstbäume aus der Zeit seiner Nutzung sowie spontan gewachsene Bäume wie Zitter-Pappeln und Berg-Ahorn. Die meisten Bäume haben Stammdurchmesser unter 0,3 m. Sie wurden dem Biotoptyp Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zugeordnet. Eine Stiel-Eiche wurde wegen ihres Stammdurchmessers von 0,5 m separat als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen
Der Nethener Weg südöstlich des Plangebiets ist eine asphaltierte Straße (OVS). Weitere Wege und Straßen führen auf das Plangebiet zu und enden an seinen Rändern. Im Bereich der Grünlandbrache und des verwilderten Gartens handelt es sich um asphaltierte Straßen.

Vom Nethener Weg aus verläuft parallel zur Wallhecke ein teilweise geschotterter, teilweise von Gras bewachsener Weg, der etwa auf halbem Weg in Richtung Nordosten ins Wohngebiet abbiegt und von da an gepflastert ist (OVW).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten
Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung
Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	**Beispiele Biotoptypen**
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	**Wert-faktor**	**Anmerkungen**
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald* [WPS]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Sonstiger Nadelforst/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Rubus-/Lianengestrüpp* [WZ/WP/BRR]	2-4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Rubus-/Lianengestrüpp [BRR]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennnesselflur / Sonst. naturnahes Sukzessionsgebüsch [UHB/BRS]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumreihe [HBA]	2	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelstrauch [BE]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Neuzeitlicher Hausgarten, Straßenbegleitgrün [PHZ, GR]	1	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

* Für die den Waldbereichen zuzuordnenden Biotoptypen erfolgt eine separate Ersatzaufforstung. Die Flächen werden als planungsrechtlich freigeräumte Flächen und nicht mit ihrer ursprünglichen Wertstufe berücksichtigt.

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wert-faktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, das das Plangebiet einerseits von zum Großteil von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen, Wallhecken, Einzelbäumen etc.) sowie Ruderalstrukturen als auch Hausgärten eingenommen wird. Der Planungsraum weist größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 104B wurde vom Büro für Biologie und Umweltplanung im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Bruvogelkartierung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellt und können für dieses Bauleitplanverfahren herangezogen werden. Das Gutachten findet sich im Anhang zum Umweltbericht. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Keine der erfassten Arten (bis auf den Star) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Deutschland geführt oder ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach den neuen Roten Listen der Brutvögel in Deutschland und Niedersachsen gilt der Star als gefährdet (Rote Liste 3). Dieser konnte im Plangebiet mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Für die Avifauna weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung auf.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen wurde Anfang Juli 2016 eine Begehung hinsichtlich vorkommender fledermausrelevanter Strukturen durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weite Bereiche des Plangebietes uninteressant für Fledermäuse sind. Die Bäume stehen zu dicht um als Jagdgebiet genutzt zu werden und sind zu jung für Baumquartiere. Allerdings stehen auf der entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke einige ältere Eichen, die potenziell Höhlen und demzufolge Balzquartiere beherbergen könnten. Diese Wallhecke mit den bestehenden Eichen wird allerdings erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Für die Artengruppe Fledermäuse werden aufgrund des Erhalts älterer Eichen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie Waldbestand und Ruderalstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzuchts- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:
Wie oben bereits beschrieben wurde, werden die für Fledermäuse möglicherweise relevanten Altbaumbestände erhalten. Auch das im Plangebiet bestehende Gebäude könnte von Fledermäusen weiterhin genutzt werden, da kein Abriss geplant ist.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarteten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da

die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> einschlägig.**

<u>Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</u>
Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

<u>Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</u>
Aufgrund der umliegenden Strukturen (Hausgärten, umgebende befestigte Flächen und größtenteils jungen Gehölzbeständen) sind die nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorwiegend sogenannte Allerweltsarten. Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star ist das Schädigungsverbot gegeben. Ein Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Um daher einen dauerhaften Fortbestand dieser Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[1] erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt zwei Brutpaare festgestellt, so dass (im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2) insgesamt vier Nistkästen anzubringen sind.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

[1] *continuous ecological functionality-measures*

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Kompensationsmaßnahme **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wieder kehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten si-

cher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohnbebauung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Wohngebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2016) überwiegend von Podsol eingenommen. Im Norden bzw. Nordwesten ragt Erd-Niedermoor hinein.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Bewertung
Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1,02 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Wallhecke außerhalb des Geltungsbereiches verläuft abschnittsweise ein trockengefallener Graben.

Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

Grundwasser
Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 250 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung
Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch

um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der verhältnismäßig geringfügigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

<u>Bewertung</u>
Das Kleinklima im Planbereich ist durch den bestehenden Wald, die Ortsrandlage und die umliegenden Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da bis zu rd. 50 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke und der Erhalt von Einzelbäumen sowie Neuanpflanzungen von Laub- und Obstbäumen auf den Grundstücken, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. Gleichwohl das eigentliche Plangebiet von einer relativ jungen Erlenaufforstung und weiteren Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Bewertung
Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen kann von **erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellt, ist als bedeutendendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecke wird fast vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert. Allerdings wird diese Wallhecke für die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer Breite von 4 m durchbrochen. Eine entsprechende notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung
Der **Wallheckendurchbruch** stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar. Eine entsprechend notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland. Aufgrund fehlender sonstiger Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden

(Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (Wallheckendurchbruch) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine bzw. geringe Erholungsfunktion • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen • Keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	• Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere – Fledermäuse	• keine Beeinträchtigung	-
Tiere – Brutvögel	• Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke • Verlust von Teillebensräumen (Bruthabitate)	••
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	• geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversieglung	•
Klima / Luft	• geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten • keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	•
Landschaft	• merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung eines Waldareals	••
Kultur und Sachgüter	• Überplanung eines Wallheckenabschnittes • Größtmöglicher Erhalt einer Wallhecke	••
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 104B wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke bleibt fast vollständig erhalten und sorgt für eine gewisse Eingrünung.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche und die Ruderalstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigkeitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahme zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von ≥ 15° zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude deutlich untergeordnete Bauteile gem. § 7b NBauO sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.
- Gemäß § 56 (1) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgüt Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Entsprechend den ortüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Firsthöhe von FH ≤ 9,00 m und die Traufhöhe von TH ≤ 4,00 m festgesetzt.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

a) Flächenwert des Ist-Zustandes:	Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
b) Flächenwert des Planungszustandes:	Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps

c) Flächenwert des Planungszustandes
<u>- Flächenwert des Ist-Zustandes</u>
= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	297	4	(1.188)	HWM*	290	4	(1.160)
HBE**	140	3	420	HBE*2	40	3	120
BRR	810	3	2.430	HBE*3	280	2	560
BRR/UHB	785	3	2.355	PH*4	12.285	1	12.285
BE**	20	3	60	GR*5	615	1	615
UHF	1.918	3	5.754	X*6	8.195	0	0
UHM	2.490	3	7.470	X*7	2.460	0	0
UHB/BRS	1.670	3	5.010				
HBA	25	2	50				
PHG	1.180	2	2.360				
PHZ	945	1	945				
A*1	13.240	1	13.240				
X	485	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			40.094	Flächenwert Planungs-Zustand			13.580

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentraufläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*1 Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (vormals Waldfläche).

*2 Festgesetzte zu erhaltende Einzelbäume (2 Stück).

*3 Neu anzupflanzende standortgerechte Laub- oder Obstbäume auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück).

*4 Die unversiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*5 Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*6 Vollständig versiegelte Flächen der allgemeinen Wohngebiete (GRZ von 0,3 und 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 30 %).

*7 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

	Flächenwert Planung	=	**13.580**
-	Flächenwert Ist-Zustand	=	**40.094**
=	**Flächenwert des Eingriffs**	**=**	**- 26.514 => < 0**

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 26.514 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 2,6 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 1,3 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Zusätzlich ist der vormals bestehende rd. 13.240 m² große Wald gem. vorliegender Waldgutachten in einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 zu ersetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Rastede wird ein Kompensationsverhältnis von 1,1 angesetzt, so dass eine Fläche von rd. 14.565 m² wieder neu anzupflanzen sind.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- 4 m Baum-Strauch-Wallhecke (Durchbruch)	Kompensationsverhältnis 1:2
- 164 m Baum-Strauch-Wallhecke (Verlust Wallheckenschutzstatus)	Kompensationsverhältnis 1:1

4.2.2 Tiere

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Somit sind diesbezüglich keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1,02 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.4 Landschaft

Die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können über die für die übrigen Schutzgüter sowie die Waldüberplanung anzusetzende externe Kompensation abgedeckt werden, welche auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 172 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei 28 Grundstücken sind somit 28 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 280 m² (28 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Feldahorn	*Acer campestre*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Rotdorn	*Crataegus laevigata*
Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Stieleiche	*Quercus robur*

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“, „Ostfriesischer Striebling“;

Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneau“, „Neue Pointeau“
Kirschen: „Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche“, „Oktavia“, „Morellenfeuer“, Schattenmorelle

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

- **Anbringen von 4 Nistkästen (Starenkasten)**

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert von 26.514 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 26.514 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca. 168 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kompensation sind demnach 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

Des Weiteren sind die Waldflächen zu ersetzen. Hierfür ist eine Fläche von rd. 14.565 m² bereitzustellen.

<u>Ersatzaufforstung</u>
Die Gemeinde Rastede hat die Flurstücke 493/80 und 492/80, der Flur 12 aufforsten lassen. Die Gesamtfläche umfasst 14.200 m², davon müssen 1.500 m² für eine andere Baumaßnahme als Waldersatz gelten, sodass auf diesen Flurstücken 12.700 m² als Waldersatz für den Bebauungsplan 104 B eingestellt werden. Es wurden 10.930 Laubbäume und Sträucher gepflanzt. Als Pflanzenarten sind Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Roterle, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt. Es verbleibt ein Defizit von 1.865 m² (14.565 m² - 12.700 m²).

Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Darüber hinaus wurde eine Aufforstung auf dem Flurstück 209/9, der Flur 32 (östlich des Bebauungsplans 105) auf einer Fläche von 1.929 m² vorgenommen. Hier wurden 1.800 Laubbäume und Sträucher in einem Pflanzverband von ca. 2,00 x 1,00 m angepflanzt. Als Pflanzenarten sind ebenfalls Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sommerlinde, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schw. Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt.

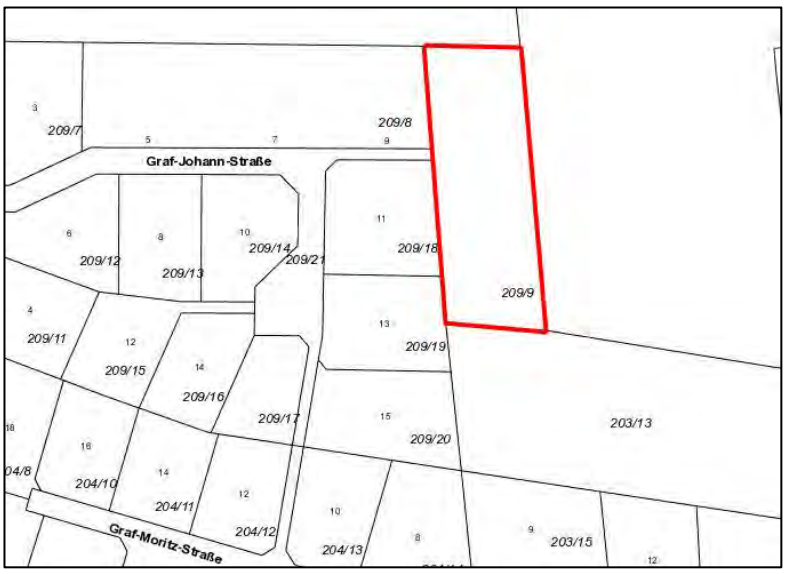

Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Auf diesen drei Flurstücken kann somit der Waldersatz, der sich aus dem Verhältnis 1: 1,1 ergibt, erfüllt werden. Auf dem Flurstück 209/9 verbleibt ein kleiner Flächenanteil von rd. 65 m² (1.929 m² - 1.865 m²), der für gleichartige Eingriffe weiterhin zur Verfügung steht.

Über die beschriebenen Maßnahmen und Flächen können die ermittelten Umweltauswirkungen vollständig ersetzt werden.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des im Bereich Nethener Weg, Feldrosenweg bzw. Am Ostermoor bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Ortsteil Hahn-Lehmden durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Aufgrund der örtlich vorhandenen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden allgemeine Wohngebiete (WA) mit einem dem städtebaulichen Umfeld angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,3 und 0,4; ein- bis zweigeschossige) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine maßvolle Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg und die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit sowie die zu verlagernde Waldfläche werden extern kompensiert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 104 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde vom Büro für Biologie

und Umweltplanung eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde das Plangebiet auf fledermausrelevante Strukturen hin überprüft.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 74. Flächennutzungsplanänderung.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von zum Teil bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung von zum Großteil vorhandener Waldflächen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Boden, Landschaft und Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2015): Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan „104B – Nethen“, Huntlosen.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen / Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1:
Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Bestand Biotoptypen

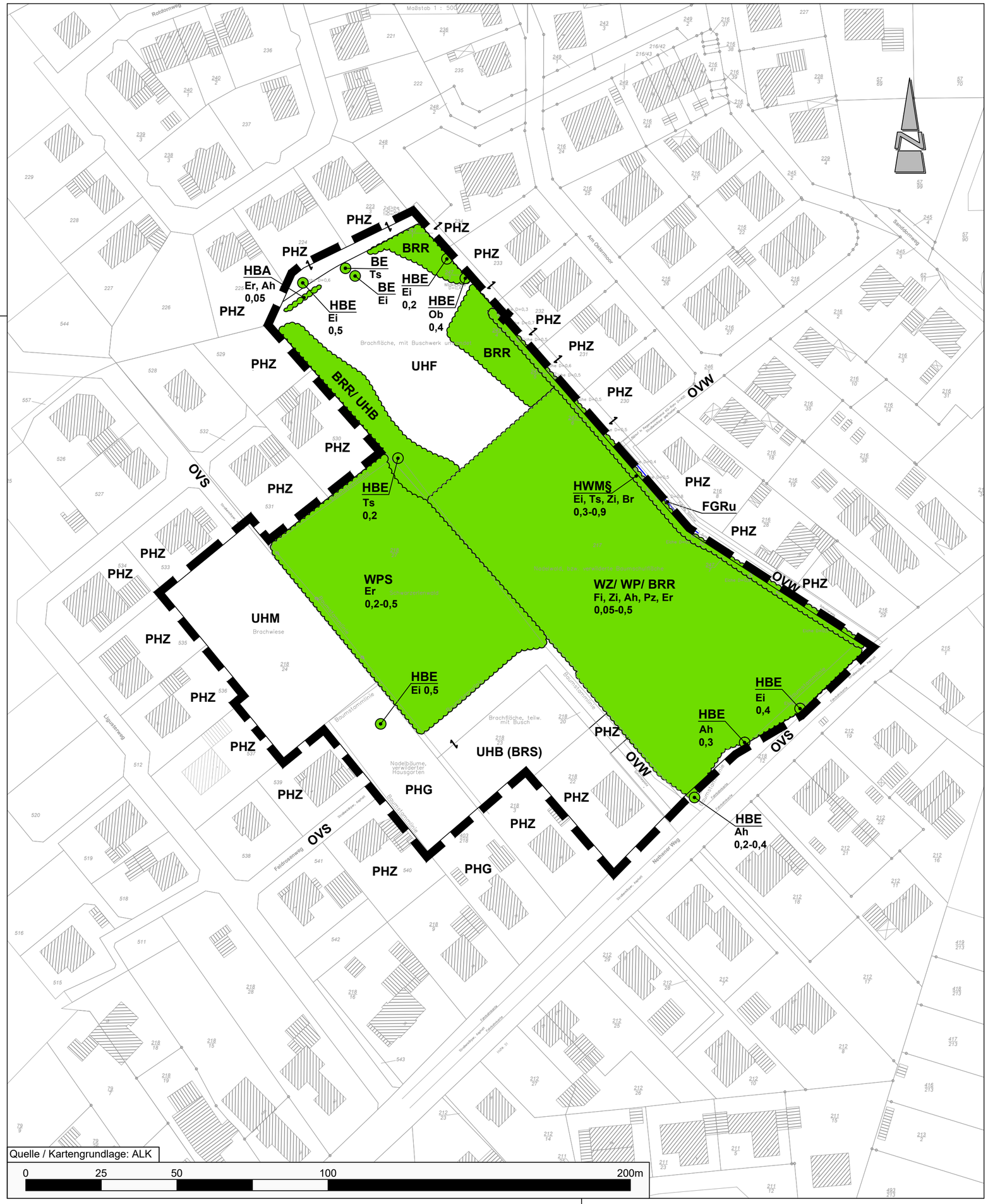

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B

Einzelbaum, Baumgruppe

Gehölze

§ geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 10/2016)

Wälder
- WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
- WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
- WZ Sonstiger Nadelforst

Gebüsche und Gehölzbestände
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HWM§ Strauch-Baum-Wallhecke
- HBA Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- BE Einzelstrauch

Binnengewässer
- FGR Nährstoffreicher Graben
- Zusatz: u = unbeständig

Stauden- und Ruderalfluren
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHB Artenarme Brennnesselflur

Grünanlagen
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- PHG Hausgarten mit Großbäumen

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen
- OVS Straße
- OVW Weg

Abkürzungen für Gehölzarten

Ah	Ahorn	*Acer* spp.
Br	Brombeere	*Rubus fruticosus* agg.
Er	Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*
Ei	Stiel-Eiche	*Quercus* robur
Fi	Fichte	*Picea abies*
Ob	Obstbäume	
Pz	Zitterpappel	*Populus tremula*
Ts	Späte Traubenkirsche	*Prunus serotina*
Zi	Ziergehölze	

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Planart: **Bestand Biotoptypen**

Maßstab	Projekt: 16-2327		Datum	Unterschrift
1 : 1.000	Plan-Nr. 1	Bearbeitet:	10/2016	Stutzmann
		Gezeichnet:	10/2016	Krause
		Geprüft:	10/2016	Diekmann

Diekmann & Mosebach
Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Stand 25.10.2016

Anlage zum
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104
„Erweiterung des Baugebiets Ostermoor II“
Teilbereich B

Brutvogelkartierung

zum

Bebauungsplan "104B - Nethen"

(Gemeinde Hahn-Lehmden)

Büro für Biologie und Umweltplanung

Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel. 04487/9978924

Huntlosen, 07.07.2015

1 METHODEN

1.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung (z.B. BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von Mitte April bis End Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung bzw. in der Nacht statt.

Alle Beobachtungen wurden in "Tageskarten" (Luftbild, 1 : 2.000) notiert. Zur Auswertung wurden die Geländedaten aus den handschriftlichen Aufzeichnungen in ein Geographisches Informationssystem übernommen und artweise analysiert. Aus der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Beobachtungen, dem Verhalten der Tiere und z.B. gleichzeitiger Registrierung mehrerer singender Männchen oder Futter tragender Altvögel wurde dann die Anzahl und Verteilung der Reviere ermittelt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet:

Brutzeitfeststellung

- Beobachtet zur Brutzeit in möglichem Nisthabitat
- Singendes Männchen zur Brutzeit anwesend

Brutverdacht

- Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- Wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- Balz
- Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten oder Angstlaute von Altvögeln
- Brutfleck von Altvögeln
- Nestbau oder Nestmuldendrehen

Brutnachweis

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- Frisch geschlüpfte Junge oder Dunenjunge
- Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel mit Kotballen oder Futter
- Nest mit Eiern
- Nest mit Jungen

Als Brutbestand einer Art wurde die Summe der Nachweise der Kategorien „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ gewertet. „Brutzeitfeststellungen“ wurden von Art zu Art dann ebenfalls berücksichtigt, wenn es die Beobachtungsumstände gerechtfertigt erscheinen ließen, trotz nur einer Registrierung doch von einem Revier auszugehen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn z.B. Gesangsregistrierungen in der Kernbrutzeit, außerhalb der Zugzeiten der Art und in geeigneten Habitaten festgestellt wurden.

2 ERGEBNISSE

- Gesamtartenanzahl in Niedersachsen: 211
- Artenanzahl im Untersuchungsgebiet: 18
- Anzahl der nachgewiesenen Revierpaare: 42
- Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen: 79
- Anzahl der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet: 0
- Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare der gefährdeten Arten: 0

Größe des Untersuchungsgebietes: 2,0 ha

Tab. 1 gibt einen Überblick über sämtliche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvögel. Siehe auch Revierkarte (Karte 1)

Tab.1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art	Gef.-Kat. D / Nds / TL West	EU-VRL	Schutz BNat SchG	Brut-nach-weis	Brut-ver-dacht	Brut-zeit-fest-stellung
Amsel (Turdus merula)					4	
Blaumeise (Parus caeruleus)					2	
Buchfink (Fringilla coelebs)					2	
Buntspecht (Dendrocopos major)						1
Dompfaff (Pyrrhula pyrrhula)					1	
Gartengrasmücke (Sylvia borin)					2	
Gelbspötter (Hippolais icterina)					1	
Heckenbraunelle (Prunella modularis)					3	
Kleiber (Sitta europaea)					1	
Kohlmeise (Parus major)					3	
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)					3	
Rabenkrähe (Corvus corone)				1	1	
Ringeltaube (Columba palumbus)					3	
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)					3	
Singdrossel (Turdus philomelos)					1	
Star (Sturnus vulgaris)	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)					2	
Zaunkönig (Troglodytes troglodyes)				1	4	
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)					2	

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland-West (TL-West) (BAUER et al. 2002, KRÜGER & OLTMANNS 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.
EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II
Schutz:s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Üblicherweise werden die Ergebnisse avifaunistischer Bestandserfassungen in Niedersachsen nach dem von BEHM & KRÜGER (2013) vorgestellten Modell bewertet. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist allerdings eine Gebietsgröße von minimal 80 ha erforderlich. Da das Untersuchungsgebiet diese Flächenausdehnung aber bei weitem nicht erreicht, muss auf eine Bewertung nach diesem Standardverfahren verzichtet werden.

Rein verbalargumentativ lässt sich die Avizoenose des Untersuchungsgebietes wie folgt bewerten:

Plangebiet: Die Vegetation des Plangebietes lässt sich als Erlenaufforstung (ca. 20 Jahre alt) mit zum Teil dichten Brombeergebüsch im unterstand beschreiben (siehe Abb. 1). Innerhalb dieser ca. 6900 m² großen Erlenaufforstung wurden 14 Brutvogelarten mit insgesamt 22 Revierpaaren nachgewiesen. Keine der hier erfassten Brutvogelarten wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (Niedersachsen / Deutschland) geführt oder ist nach dem BNatSchG als streng geschützte Art zu bewerten. Die Avizoenose des Plangebietes kann daher als typische Brutvogelgemeinschaft von strukturreichen Parks und Gärten bezeichnet werden wie sie überall in Norddeutschland anzutreffen ist.

Weiteres Untersuchungsgebiet: Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein Baumschul- bzw. Gärtnereigelände, das mittlerweile stark verwildert ist. Unter einer lückigen Baumschicht hat sich eine zum Teil dichte Strauchschicht entwickelt. Auch in diesem Teilgebiet wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen und die Avizoenose entspricht der des Plangebietes.

Abb. 1: Blick in das Plangebiet

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch den geplanten Eingriff (Umsetzung der geplanten Bebauung) kommt es auf Grundlage der aktuellen Kartierung zu einer direkten Betroffenheit von insgesamt 22 Brutvogelrevieren . Da alle betroffenen 14 Arten zu den häufigen Brutvogelarten in Deutschland zählen, besteht kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG.
Eine erhebliche indirekte Betroffenheit der Brutvögel des weiteren Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten. Die Vögel sind bereits an regelmäßige Störungen durch Anwohner gewöhnt.

4 LITERATUR

BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. - 1. Aufl. 1-270. Radebeul.

SÜDBECK, P., et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn.

BEHM, K.; KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform. Naturschutz Nieders. 33 (2): 55-69. Hannover.

Anhang

Karte 1: Revierkarte Brutvögel

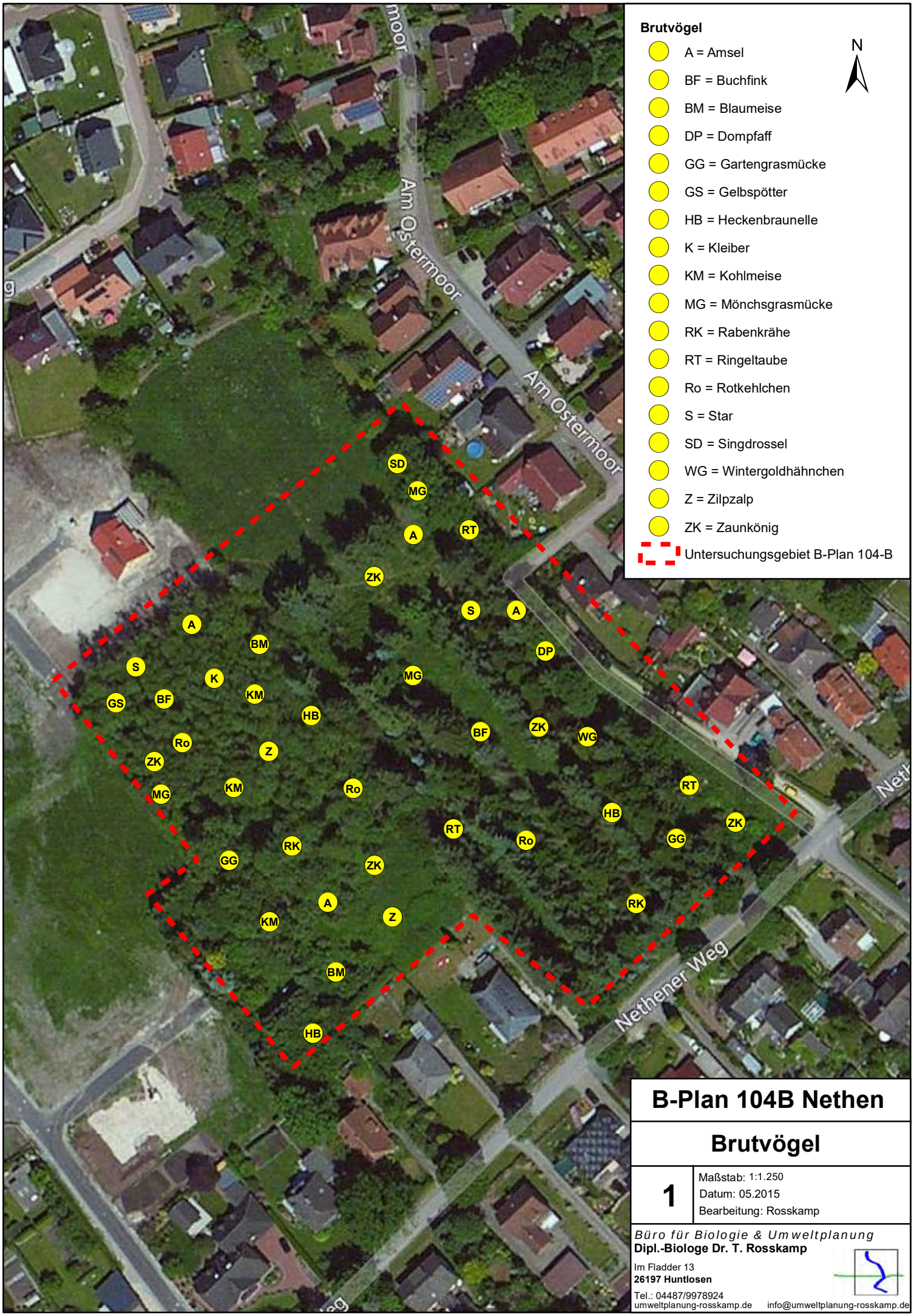

B-Plan 104B Nethen

Brutvögel

1

Maßstab: 1:1.250
Datum: 05.2015
Bearbeitung: Rosskamp

Büro für Biologie & Umweltplanung
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel.: 04487/9978924
umweltplanung-rosskamp.de info@umweltplanung-rosskamp.de

Anlage 4 zu Vorlage 2017/193

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B
„Nethener Weg / Feldrosenweg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.10.2017

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
   Ammerlandallee 12
   26655 Westerstede

2. Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

3. Deutsche Telekom Technik GmbH
   TINL Nord, Res. PTI12
   Hannoversche Straße 6-8
   49084 Osnabrück

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede		
	Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können durch Neuanlage oder Instandsetzungsmaßnahmen von 172 m Wallhecken im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist der Landkreis noch seitens der Gemeinde zu beauftragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Ersatzmaßnahmen für 26.514 Werteinheiten werden im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen. Hierzu ist meiner unteren Naturschutzbehörde noch eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool zu übersenden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der unteren Naturschutzbehörde Ammerland zur Verfügung gestellt.
	Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1996 des Landkreises Ammerland wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Dies ist im Kapitel 3.2 der Begründung zu ergänzen.		Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
	Die textliche Festsetzung Nr. 8 beinhaltet zwei Grammatikfehler, der Hinweis Nr. 5 einen Schreibfehler.		Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst.
	Die örtlichen Bauvorschriften sind gegenüber dem Vorentwurf stark abgewandelt. Meines Erachtens sind nun erstmals antiquierte Vorschriften aus der NBauO 2003 abgedruckt, und es ist die Ordnungswidrigkeitenvorschrift entfallen. Ich bitte um Überprüfung, ob es sich um ein redaktionelles Versehen handeln könnte.		Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die örtlichen Bauvorschriften werden aktualisiert. Inhaltlich wurden die örtlichen Bauvorschriften an die umliegenden Bebauungspläne angepasst.
	Die Flächenangaben zu dieser Planung in der Begründung (Kapitel 2.2) sollten mit denen im Umweltbericht (Kapitel 3.1) harmonisiert werden.		Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.
	Für weitere redaktionelle Hinweise zur Begründung stehe ich gerne telefonisch auf Nachfrage zur Verfügung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	In unserem Schreiben vom 01.02.2017 – AP-LW/17/Sa – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet wurden, nicht mehr vorgetragen.		Die Stellungnahme des Oldenburg-Osfriesischen Wasserverbandes bezüglich der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Telekom Technik GmbH **TINL Nord, Res. PTI12** **Hannoversche Straße 6-8** **49084 Osnabrück**		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.02.2017 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.		Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden folgende Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Bürgerstellungnahme 1 (2 Bürger)		
	Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf 74. Änderung des Flächennutzungsplanes Nethener Weg/ Feldrosenweg in Hahn-Lehmden mit der Bitte um Prüfung. Insbesondere bezieht sich der Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die direkt am Nethener Weg liegen. Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich vorbereitet. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) ausgewiesen, die auf die unterschiedlichen Bedarfe des Wohnungsmarktes eingehen.
	Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden den Wohnort am Nethener Weg grundlegend verändern. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechend gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zzt. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfslage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.
	Auszug Punkt 2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation: ... *Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt* .. Der Nethener Weg zeichnet sich durch eine standortübliche Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück aus und sollte erhalten bleiben.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zu der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB werden im Bebauungsplan Nr. 43 östlich des vorliegenden Baugebietes nicht getroffen. Hier ist die Bebauung zwar durch Einfamilienhäuser geprägt, aber durch die geltenden Festsetzungen sind auch Mehrfamilienhäuser zulässig und innerhalb des Wohngebietes auch realisiert (Weißdornweg, Am Ostermoor). Es werden lediglich westlich des Bebauungsplans Nr. 104 B im Bebauungsplan Nr. 78B „Hahn - Am Ostermoor II“ am Nethener Weg max. 2 Wohneinheiten festgesetzt.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Weiterhin verfügt der Nethener Weg beidseitig über großflächige Begrünungsstreifen (Rasenflächen) tlw. mit Baumbestand, die der Straße einen besonderen Charakter geben, der erhaltenswert ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 befinden sich zwei ortsbildprägende Bäume entlang des Nethener Wegs. Um die Erschließung des vorliegenden Baugebietes sicherzustellen, konnte nur ein Baum zum Erhalt festgesetzt werden. Weitere ortsbildprägende Bäume und Straßenbegleitgrün sind außerhalb des Geltungsbereiches vorzufinden und sind somit nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans Nr. 104 B.
	Sämtliche Grundstücke am Nethener Weg haben eine Einfriedung durch Hecken, Sträucher oder niedrige Zäune. Diese übliche Einfriedung sollte fortgeführt werden und nicht durch höhere, uneinsehbare Sichtschutzzäune und Mauerelemente unterbrochen werden. Die Plangrundstücke am Nethener Weg sollten diesen örtlichen Gegebenheit angepasst werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Einfriedung sind im Bebauungsplan Nr. 104 B nicht vorgesehen. Es werden die in den angrenzenden Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften in die vorliegende Bauleitplanung übernommen. Erfahrungsgemäß werden Gärten in südlicher Richtung angeordnet und mit lebenden Hecken zum Nethener Weg eingefasst.
	Da derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt sollte ein entsprechende Anpassung und Änderung der Plangrundstücke möglich sein.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Erforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.
	<u>Wohnungsbauoffensive 2015+</u> Da es der Gemeinde bereits am Baugebiet Ostermoor III nicht gelungen ist ein für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenes Grundstück zu veräußern, besteht der Verdacht, dass es am Nethener Weg ähnlich schwierig wird einen Interessenten für das Grundstück zu finden, was für das allgemeine Ortsbild sicherlich nicht förderlich ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bau von Mehrfamilienhäusern ist nicht gleichzusetzen mit Mietwohnungsbau oder mit sozialem Wohnungsbau. Im Bebauungsplan Nr. 104 A „Am Ostermoor III“ werden keine Mehrfamilienhäuser planungsrechtlich vorbereitet, da hier gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind.
	Wie der Tageszeitung zu entnehmen ist, wird zwischen Spillestraße - Nethener Weg und der Wilhelmshavener Str. für die nächsten Jahre ein		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die nebengenannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	weiteres Baugebiet entstehen. Hier bietet sich für den sozialen Wohnungsbau eine weitaus bessere Möglichkeit. Da entlang der Wilhelmshavener Str. bereits mehrere Mehrfamilienhäuser vorhanden sind.		von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteienhäusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.
	Ich bitte aus den genannten Gründen, für die Plangrundstücke am Nethener Weg, nur eine ortsübliche Bebauung durch Ein- bzw. Zweifamilienhäuser vorzusehen und die jetzige o. g. Begrünung der Straße in die Planungen und die örtlichen Bauvorschriften mit einzubeziehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben genannten Punkte verwiesen.
	Bürgerstellungnahme 2 (11 Bürger)		
	Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nethener Weg / Feldrosenweg“ in Hahn-Lehmden, mit der Bitte um Prüfung. Speziell bezieht sich mein Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die unmittelbar am Nethener Weg liegen (siehe Anlage B-Plan Nr.104 B). Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich vorbereitet. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) ausgewiesen, die auf die unterschiedlichen Bedarfe des Wohnungsmarktes eingehen.
	Mein langjähriger Wohnsitz liegt in unmittelbarer Nähe dieser neu zu bebauenden Plangrundstücke. Die jetzige Wohnstruktur meines umgebenden Wohngebietes und die derzeitige Nutzungsstruktur des neu geplanten Geländes wird unter Punkt 2.3 in Ihrer Begründung Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation wie folgt beschrieben: *Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt. Im Plangebiet befinden sich aus der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.*		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Nachbarschaft sind neben Einfamilien- und Doppelhäusern unterschiedlicher Größe auch Mehrfamilienhäuser vorhanden.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden meinen Wohnort am Nethener Weg ohnehin grundlegend verändern. Dies schließt für mich jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechende gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zurzeit u. a. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfslage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.
	Eine Bebauung durch Vierfamilenhäuser ist hier jedoch für mich keine unterstützende und nachhaltige Entscheidung. Die Beibehaltung einer standortüblichen Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück, passt sich auf jeden Fall der vorhandenen Bauweise an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauung der zwei Grundstücke mit jeweils maximal 4 Wohneinheiten stellt eine unterstützende und nachhaltige Entscheidung für die Ortschaft Hahn-Lehmden dar, weil mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern ein geringerer Flächenverbrauch pro Wohneinheit im Gegensatz zum Bau von Einfamilienhäusern einhergeht. Des Weiteren wird ein breiteres Wohnangebot für die Bevölkerung geschaffen. Es besteht in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen. Der Wegzug von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen verhindert werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt. Die bestehende Gemeinschaft kann erhalten bleiben und durch unterschiedliche Bewohnerstrukturen erweitert werden. Festsetzungen zu der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB werden im Bebauungsplan Nr. 43 östlich des vorliegenden Baugebietes nicht getroffen. Hier ist die Bebauung zwar durch Einfamilienhäuser geprägt, aber durch die geltenden Festsetzungen sind auch Mehrfamilienhäuser zulässig und innerhalb des Wohngebietes auch realisiert (Weißdornweg, Am Ostermoor). Durch eine einheitliche ma-

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
			ximale Trauf- und Firsthöhe in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) werden überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert. Mit den örtlichen Bauvorschriften, in denen unter anderem Vorgaben zur Dachneigung getroffen werden, wird die harmonische Gesamtwirkung des Wohngebietes gewahrt.
	3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) besagt u.a: *Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.* Unter 3.4 Verbindliche Bauleitplanung , wird dazu ausgesagt: *Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.* Eine entsprechende Änderung und Anpassung, z. B. der Grundstückgröße, müsste demnach also möglich sein.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Erforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.
	Unter 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG wird aufgeführt: ➢ Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten. ➢ die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. ➢ Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. ➢ Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, soffen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden. ➢ Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flüchtlingssituation der vergangenen Jahre und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 +“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. In diesem Rahmen wurden mehrere gemeindeeigene Grundstücke vermarktet, u. a. nördlich der Feuerwehr in Hahn-Lehmden. Dieses Grundstück ist jedoch aufgrund seiner baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich gemäß § 246 Abs. 9 BauGB nur für die Errichtung von Wohnraum ausschließlich für Flüchtlinge verfügbar und dies auch nur, weil mit dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 14.11.2014 hierfür die Voraussetzungen speziell geschaffen wurden. Eine Bebauung mit Wohnungen auch für andere Nutzer ist daher nicht zulässig. Somit kann das Ziel der "Wohnungsbauoffensive 2015 +", die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen, für den Ortsteil Hahn-Lehmden nicht ausschließlich auf dem

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Für eine Ausweichmöglichkeit zur Umsetzung der Ziele zur Schaffung von vier und größeren Mehrfamilienhäusern bitte ich um Prüfung und Berücksichtigung folgender Sachverhalte: In der Wohnbauoffensive 2015+ ist ausgesagt: *Die aktuelle Flüchtlingssituation und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 Plus" zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. Um den mittelfristigen Bedarf abzudecken, will die Gemeinde gemeinsam mit Bauträgern und Investoren neue Wohngebäude schaffen, die sich jeweils an die vorhandene Baustruktur anpassen. Möglich wären solche Bauten in Rastede auf Grundstücken an der Martin-Luther-Straße / Jochen-Klepper-Straße und an der Beethovenstraße sowie in Hahn-Lehmden neben dem Feuerwehrhaus und in Neusüdende neben dem Kindergarten. Für andere Flächen muss zunächst eine Bauleitplanung erfolgen.* In Hahn- Lehmden steht dieses Grundstück immer noch ungenutzt leer und bietet sich für eine zeitnahe Bebauung an, da hierfür ja, wie im Text ausgesagt, keine Bauleitplanung erfolgen muss. Die Punkte 3.1, 3.2 - planerische Vorgaben und Hinweise, sowie die Punkte 4.1, bis 4.5- öffentliche Belange, sowie 5.1- Art der baulichen Nutzung und 6.0 Verkehrliche und technische Infrastruktur der Entwurfsbegründung, für das Baugebiet Nr.104 A, gelten ebenfalls hier ohne Einschränkung.		Grundstück nördlich der Feuerwehr erreicht werden. Vielmehr sind weitere Grundstücke bereitzustellen, sodass die Gemeinde daran festhält, direkt am Nethener Weg zwei Grundstücke für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern zu planungsrechtlich vorzusehen. Durch die Festsetzung der Traufhöhe auf maximal 4,00 Meter und die Festsetzung der Firsthöhe auf maximal 9,00 m wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in die Umgebung einfügen und somit von der übrigen neuen Einfamilien- und Doppelhausbebauung kaum zu unterscheiden sein dürften.
	Das künftige, zwischen der Spillestraße, dem Nethener Weg und der Bundesstraße gelegene Baugebiet, bietet mit seinen zum Baugebiet 2 gehörigen erweiterten Bauvorschriften eine weitaus bessere Möglichkeit zum sozialen Wohnungsbau. Hier ist aus räumlicher Sicht auch ein erheblich größerer Abstand zu wenigen anliegenden Häusern vorhanden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die nebengenannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a. von älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteienhäusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Wie in den öffentlichen Medien berichtet, ist eine der Gründe der Bebauung der Grundstücke im aktuellen Baugebiet Nethener Weg, dass Sie das Bauobjekt als Experiment sehen. Ich persönlich fürchte die von mir als Bürger zu tragenden Auswirkungen, wenn ihr Experiment missglück. Aus diesem Grund bitte ich von einer Bebauung der betreffenden Grundstücke mit Vierfamilenhäusern abzusehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 104 B bereitet eine nachhaltige und fortschrittliche Bauentwicklung vor. Hierin wird nicht nur für eine Bevölkerungsgruppe Wohnbauland geschaffen, sondern eine vielschichtige Bevölkerungsstruktur gefördert. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden ca. 20 Einzel- und Doppelhäuser und lediglich zwei Mehrfamilienhäuser vorbereitet. Das einheitliche Erscheinungsbild entlang des Nethener Weges wird durch die Festsetzung von max. vier Wohneinheiten nicht gestört, da sich die maßgebenden Festsetzungen am umgebenden Bestand orientieren.

Anhang zur Bürgerstellungnahme 2

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/183

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3 **Datum: 29.09.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.

2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

3. Die 6. Änderung des Bebauungsplans 26 mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Sach- und Rechtslage:

Auf dem derzeitigen Bolzplatz an der Sandbergstraße im Ortsteil Wahnbek sollen ein Kindergarten und eine Kinderkrippe mit jeweils zwei Gruppen eingerichtet werden, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen begegnen zu können.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 26 setzt für den Bolzplatz eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest, der jedoch nie realisiert wurde, sodass sich der Bolzplatz aktuell als Grünfläche darstellt.

Für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe ist der Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe / Kindertagesstätte“ ausgewiesen wird.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit ist lediglich eine Stellungnahme eingegangen, die sich jedoch weniger mit den Festsetzungen des Bebauungsplans als mit Fragen der Verkehrssituation befasst. Die dort vorgeschlagene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung oder die Errichtung von geschwindigkeitsreduzierenden baulichen Maßnahmen im Verkehrsraum kann nicht auf Bebauungsplanebene geklärt werden, sondern bleibt der Entscheidung der unteren Verkehrsbehörde vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie der Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 75. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge
4. 75. Anpassung des Flächennutzungsplans

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Sandbergstraße / Am Turm ", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersachsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den .....

(öffentl. bestellter Vermessungsingenieur)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .....

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist damit am ..... in Kraft getreten.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den .....

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geªndert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geªndert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geªndert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geªndert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 1990

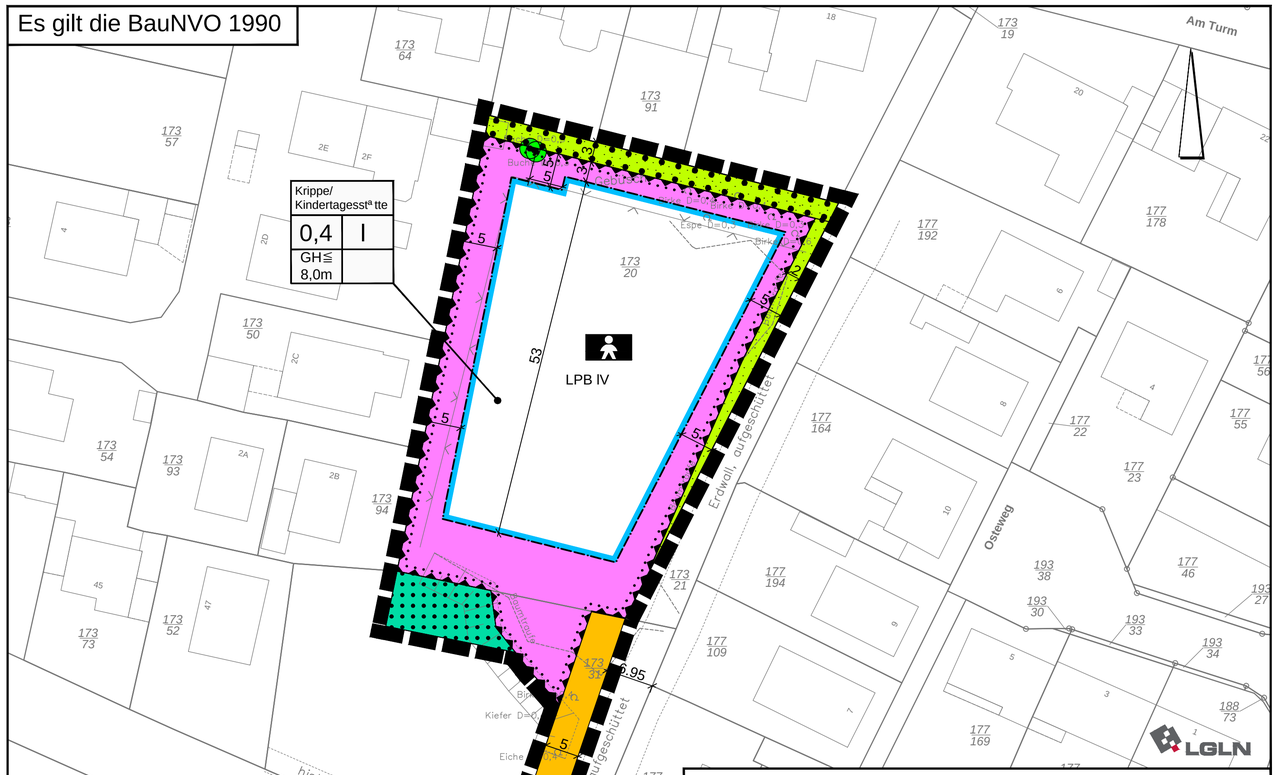

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersªchsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
É 2016 Landesamt fƒr Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorlªufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ¥ BV	Rastede SandbergstraÇe.DWG	10.03.2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH ≦ 8,0 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH= Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

Krippe / Kindertagesstätte

6. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen

Private Grünfläche

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB IV — Lärmpegelbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:
   - Bauliche Anlagen und Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kinderkrippe und/oder einer Kindertagesstätte
   - Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (z.B. Spielhäuser, Gerätehäuser) sind innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Flächen zulässig.
2. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, dass die Gebäudehöhe maximal 8,00 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Sandbergstraße), gemessen am Fahrbahnrand.
3. Die mit Pflanzbindung festgesetzten Laubbäume gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze durch standortgerechte und landschaftstypische Laubgehölze zu ersetzen.
4. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzten. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen.
5. Für die als Wald gekennzeichnete Fläche ist die Nutzung durch die Krippe/ Kindertagesstätte als Spielfläche zulässig. Bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
6. Die gebietstypischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Geräusche aus öffentlichem Verkehr werden durch Schallemissionen von angrenzenden Straßenverkehrswegen überschritten.

   In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist beim Neubau oder bei baulichen Veränderungen bei Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden einzuhalten.

   Die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden ist auch im Lüftungszustand sicherzustellen. Gebäudeabschirmungen (abgewandte Gebäudeseite zur BAB 29) können im Nachweisverfahren durch die Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe (Lärmpegelbereich III) berücksichtigt werden.

   Die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße sind durch die Außenbauteile einzuhalten:

   Lärmpegelbereich IV
   Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä. erf. R'w, res = 40 dB
   Büroräume u. ä. erf. R'w, res = 35 dB

Anlage 1 zu Vorlage 2017/183

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könne u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Im Fall von archäologischen Funden ist das NLD, Frau Dr. Jana Esther Vries (Ofener Straße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441/7992120) unverzüglich zu informieren. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittel zutage treten, so ist unverzüglich die Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung, zu benachrichtigen.
4. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 26 und seine Änderung treten mit Rechtskraft dieser 6. Änderung im Überschneidungsbereich außer Kraft.
6. DIN-Normen und technische Regelwerke: Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.
7. Erläuterungen zu den schalltechnischen Anforderungen:

   Beispiel: Lärmpegelbereich IV

   Bei der Erstellung von Gebäuden mit Wohn- und Schlafräumen innerhalb der Fläche des Lärmpegelbereiches IV nach DIN 4109, muss nach Tabelle 8 Spalte 5 ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß von mindestens R' w,res = 40 dB für die Außenbauteile gefordert werden. Unter Berücksichtigung, dass die Außenwände mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von mindestens R' w = 45 dB errichtet werden und max. 40 % der Außenbauteile als Fensterflächen ausgeführt sind, ergibt sich entsprechend der DIN 4109, Tabelle 10, unter Vernachlässigung der Tabelle 9, ein erforderliches Schalldämm-Maß für die Fenster von R' w = 35 dB.

   Fenster und Lüftungselemente

   Fenster sind auf Grund der schalldämmenden Eigenschaften gemäß VDI 2719 in die Schallschutzklassen 1 - 6 unterteilt, die sich wie folgt darstellen:

Spalte	1	2	3
Zeile	Schall-schutz-klasse	bewertetes Schalldämm-Maß R'_w des am Bau funktionsmäßig eingebauten Fensters	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß R_w des im Prüfstand eingebauten funktionsfähigen Fensters
1	**1**	25 bis 29 dB	≥ 27 dB
2	**2**	30 bis 34 dB	≥ 32 dB
3	**3**	35 bis 39 dB	≥ 37 dB
4	**4**	40 bis 44 dB	≥ 42 dB
5	**5**	45 bis 49 dB	≥ 47 dB
6	**6**	≥ 50 dB	≥ 52 dB

Tabelle 7 Schallschutzklassen von Fenstern

Beim Einbau von Fenstern ist zu berücksichtigen, dass die für eine ausreichende Lüftung der schutzbedürftigen Räume erforderliche Einrichtung die Mindestanforderungen an die resultierende Schalldämmung der Außenwand nicht unterschreitet. Fenster moderner Qualität, die der gültigen Wärmeschutzverordnung genügen, besitzen eine Luftschalldämmung von R' w = 30 - 34 dB (Schallschutzklasse 2) und teilweise sogar eine Luftschall-dämmung von R' w = 35 - 39 dB (Schallschutzklasse 3).

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
"SandbergstraÇe / Am Turm"

im Verfahren gemª Ç Ä 13a BauGB

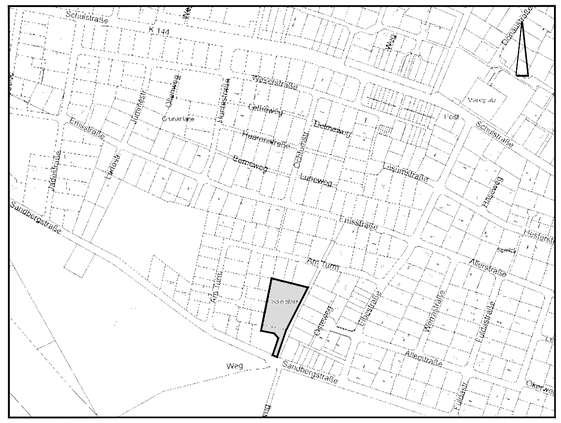

¦ bersichtsplan M. 1 : 5.000

August 2017 M. 1 : 500

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft fƒr rªumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 3867, 26028 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Anlage 2 zu Vorlage 2017/183

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 26
6. Änderung
„Am Turm“

im Verfahren gemäß §13a BauGB

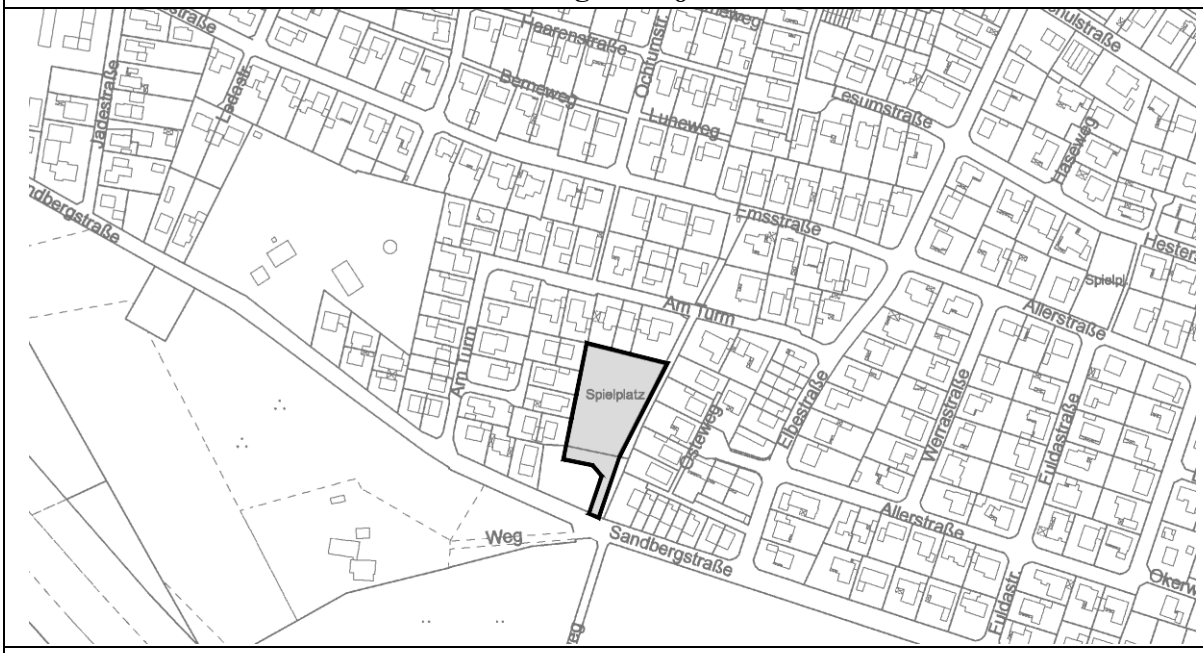

Begründung

Oktober 2017

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 2

1.1 Anlass und Ziele der Planung 2

1.2 Rechtsgrundlagen 3

1.3 Geltungsbereich der Planung 3

1.4 Beschreibung des Plangebietes 3

1.5 Planungsrahmenbedingungen 3

2. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG 5

2.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 5

2.2 Relevante Abwägungsbelange 9

2.2.1 Belange der Raumordnung 9

2.2.2 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz 9

2.2.3 Belange des Waldes 13

2.2.4 Verkehrliche Belange 14

2.2.5 Belange der Ver- und Entsorgung, sonstige Leitungen 14

2.2.6 Belange des Kinderspiels 15

2.2.7 Immissionsschutzrechtliche Belange 16

2.2.8 Denkmalschutz 18

3. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES 19

3.1 Art der baulichen Nutzung 19

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise 19

3.3 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern 19

3.4 Fläche für Wald 19

3.5 Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm 20

4. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN 20

5. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF 21

ANHANG

Artenschutzrechtliche Kontrolle von zur Fällung vorgesehenen Bäumen im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26, Gemeinde Rastede, NWP, 17.05.2017

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rastede hat sich aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen sowie des gestiegenen Bedarfs der Eltern von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben für den Neubau einer Krippe sowie einer Kindertagesstätte in Rastede Wahnbek ausgesprochen. Die Krippe soll dabei dauerhaft im nördlichen Bereich des Plangebiets angesiedelt werden und 30 Plätze umfassen. Die Kindertagesstätte soll temporär in Modulbauweise im südlichen Bereich errichtet werden. Diese umfasst zwei Gruppen mit Platz für insgesamt 48 Kinder. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 soll die Neuerrichtung einer Krippe/ Kindertagesstätte durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ im südlichen Gemeindegebiet planungsrechtlich abgesichert werden.

Für das Plangebiet bzw. den Kinderspielplatz an der „Sandbergstraße/Am Turm“ liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26 vor. Er setzt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest. Der Kinderspielplatz wurde jedoch nie realisiert. Die Flächen werden derzeit als Bolzplatz genutzt. Der Bolzplatz befindet sich in einem wohnbaulich geprägten Bereich.

Die Gemeinde Rastede erkennt kein Erfordernis und keinen Bedarf zur Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes im Plangebiet. Östlich des Plangebietes, im Bereich der Straße „Allerstraße/ Hesterstraße“ befindet sich bereits ein Kinderspielplatz, der ein Angebot für Kleinkinder und größere Kinder bereitstellt. Mit dem bestehenden Kinderspielplatz kann der Bedarf des Gebiets gedeckt werden und die Belange des Kinderspiels damit ausreichend Berücksichtigung finden. Zudem haben viele Familie eigene Spielgeräte im Garten und das Freizeitverhalten der Kinder hat sich geändert.

Die Gemeinde Rastede hat daher beschlossen, ein Bebauungsplanverfahren zur Überplanung der Flächen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ einzuleiten.

Im Jahr 2014[1] ist im Rahmen eines Spielplatzkonzepts eine Beurteilung aller gemeindlichen öffentlichen Kinderspielplätze vorgenommen worden. Ziel der Gemeinde Rastede ist eine Konzentration auf stark frequentierte und ordentlich ausgestattete Spielplätze. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Bolzplatz waren die Flächen „Sandbergstraße/ Am Turm“ nicht Teil des Spielplatzkonzeptes.

1 Gemeinde Rastede: Spielplatzkonzept 2014

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26, 6. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage Wahnbek. Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch die rückwärtigen Grenzen der Wohngrundstücke der Straße „Am Turm“ abgegrenzt. Südlich wird das Plangebiet durch einen Wald (Flurstück 173/31) und die Sandbergstraße (Flurstück 173/72) begrenzt. Ein Teil der Waldflächen wird in den Geltungsbereich einbezogen. Im Osten wird die Grenze des Geltungsbereiches durch eine Wallhecke (Flurstück 173/21) gebildet.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche dar und wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Der im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzte Kinderspielplatz wurde bislang nicht realisiert. Es befindet sich lediglich ein kleiner Sandkasten im Süden des Gebiets. Westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Die angrenzenden Wohnhäuser sind überwiegend eingeschossig. Südlich des Plangebiets bzw. im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche (Eichen-Mischwald). Östlich angrenzend befindet sich eine Wallhecke mit standortgerechten Laubgehölzen (Wallhecke mit Eichen, Ahorn, Holunder, Weißdorn, Stechpalme, etc.) und daran angrenzend weitere Wohnbebauung. Das Plangebiet ist durch einen schmalen Fußweg von der Sandbergstraße erschlossen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ortslage Wahnbek wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Grundzentrum dargestellt. Zudem wird als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Die Darstellung wird gemäß § 13a BauGB Abs. 2 Satz 2 im Zuge der 75. Anpassung des Flächennutzungsplans angepasst.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26. Für den Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest. Östlich angrenzend ist ein Allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise, ein Vollgeschoss, einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Südlich angrenzend ist eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Für die nördlich und westlich angrenzenden Flächen liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 vor. In der 2. Änderung sind für die westlich und nördlich angrenzenden Flächen ein Allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise, einem Vollgeschoss, einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

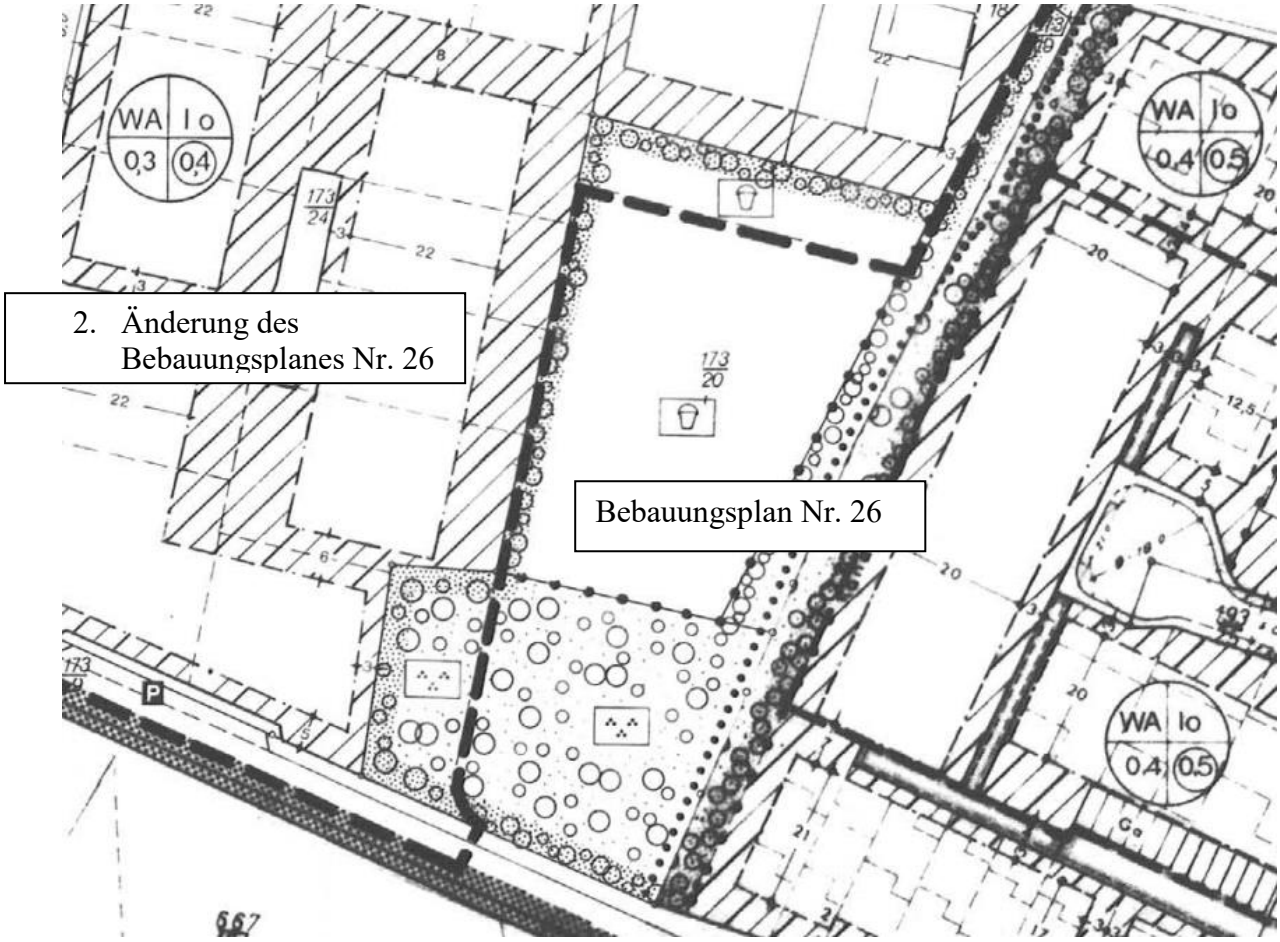

Abb: Auschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 26 und seiner 2. Änderung

2. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

2.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB und eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Kompensationsfläche für den Wald nachzuweisen und abzustimmen ist. Dem Hinweis wird gefolgt und die Kompensation wird mit der Unteren Naturschutzbehörde angestimmt.

Der Landkreis bittet zudem darum die textliche Festsetzung Nr. 2 um einen Eintrag der unteren Bezugshöhe des Fahrbahnrandes als NNH-Maß in der Planzeichnung zu ergänzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung gib es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Festsetzung von Höhen. Zum einen kann die Höhe mit einem NNH-Maß festgesetzt werden, zum anderen kann die Höhe mit einer festen Bezugshöhe festgesetzt werden. Die Straßenverkehrsfläche ist eine solche feste Bezugshöhe. Die jeweils angegebenen Straßenverkehrsflächen sind bereits endausgebaut, somit ist die Höhe eindeutig und eine qualifizierte Höhenfestsetzung ist gegeben. Da die Höhe der Straßenverkehrsfläche eindeutig ist, kann aus Sicht der Gemeinde auf einer erneuten Einmessung verzichtet werden.

Des Weiteren empfiehlt der Landkreis die Flächengrößen in die Planzeichnung einzutragen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die städtebaulichen Daten sind bereits in der Begründung aufgeführt und werden nicht in noch einmal die Planzeichnung aufgenommen. Die Gemeinde erachtet die Aufführung in der Begründung als ausreichend.

Außerdem bittet der Landkreis um Ergänzung der Anschrift für das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg. Der Hinweis wird beachtet. Die Anschrift wird in dem Verfahrensvermerk ergänzt.

Bei der öffentlichen Auslegung in den Satzungsbeschluss soll der Hinweise auf § 13 Absatz 2 BauGB etc. aufgenommen werden. Der Hinweis wird beachtet. Die Verfahrensleiste wird überarabeitet.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 soll um eine Liste standortgerechter Gehölze zu ergänzt werden. Die Festsetzung wird um eine Gehölzliste standortgerechter Arten ergänzt. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen.

Bei der textlichen Festsetzung Nr. 6 soll die Bezeichnung "Schallimmissionen" in "Schallemissionen" korrigiert werden. Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung wird korrigiert.

In der Abwägung zum Immissionsschutz ist noch darzustellen, dass im Hinblick auf die Errichtung auch von Schlafräumen in der KiTa (Mittagspause) der höhere Lärmpegelwert festgesetzt worden ist. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Abschließend bittet der Landkreis als Untere Denkmalschutzbehörde um die Aufnahme eines Hinweises, dass im Fall von archäologischen Funden das NLD, Frau Dr. Jana Esther Vries (Ofener Straße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441/7992120) unverzüglich zu informieren ist. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Planzeichnung sowie der Begründung ergänzt.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Das Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen weist darauf hin, dass die Aufnahmen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches zeigen. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da er im Wald lag. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln –Hannover informiert werden.

Die Gastransport Nord GmbH merkt an, dass sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH befinden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Die Avacon Netz GmbH merkt an, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG befinden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH merkt an, dass sie grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der genannten Planungen haben. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Überplanung des Gebietes nicht berührt. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr bittet darum folgenden Hinweis aufzunehmen: Aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen bestehen keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Der OOWV weist darauf hin, dass das ausgewiesene Planungsgebiet im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Zudem bittet der OOWV um die Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 wird beachtet. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Des Weiteren weist der OOWV darauf hin, dass keine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz durch den OOWV besteht. Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m3/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat zu den Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung wurden in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140). Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt.
- Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Sie regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Der Hinweis wird beachtet und in die Begrünung aufgenommen.

Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord
- LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems
- TenneT TSO GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- LWK Niedersachsen Bezirksstelle OL-Nord

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Bürger 1 merkt an, dass es seiner Meinung nach sinnvoll wäre in den Zufahrtsbereich der Kindertagesstätte beginnent von Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße bis Ecke Am Turm/Sandbergstraße einen verkehrsberuhigten Bereich mit Bodenwellen zu realisieren, da der Zuwegungsbereich der Kindertagesstätte sich in einer 50er Zone befindet und großteils die Verkehrsteilnehmer sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Im diesen Bereich befahren auch viele landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Überbreite den Zuwegungsbereich. Der Parkplatzbereich von Ecke Holweg/Sandbergstraße bis Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße wird von den Anwohner der Elbestraße 54 bis 40 genutzt. Hierzu wäre eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um wildes Parken im Bereich zu verhindern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Gemeinde prüft eine derartige Ausweisung außerhalb dieses Verfahrens.

Des Weiteren ist auf dem Lageplan in der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.07.2017 das Flurstück des Neubaues nicht eingezeichnet (Ecke Holweg/Sandbergstraße, westlich), dieser Bereich stellt auch eine Gefahrenstelle bezüglich der Zuwegung der Kindertagesstätte dar, aufgrund der Straßenlage. Bei der Kartengrundlage handelt es sich um eine amtliche Kartengrundlage die durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass alle für die Planung relevanten Inhalte enthalten sind.

Im Bereich Am Turm, südlich zwischen Hausnummer 18 und 20, befindet sich eine weitere Zufahrtsmöglichkeit, die man als Fußgänger oder Radfahrer nutzen könnte, um das Verkehrsaufkommen in den Bereich Sandbergstraße zu vermindern, diese Möglichkeit wurde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht angemerkt. Das Plangebiet ist bereits durch die neu geplante öffentliche Verkehrsfläche im Süden erschlossen. Die Gemeinde erachtet diese Erschließung als ausreichend. Die Ausweisung einer weiteren Zufahrtsmöglichkeit im Norden ist nicht vorgesehen.

2.2 Relevante Abwägungsbelange

2.2.1 Belange der Raumordnung

Die Schaffung einer Kinderkrippe sowie einer Kindertagesstätte geht mit der raumordnerischen Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für das Grundzentrum Wahnbek einher.

2.2.2 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Das Plangebiet umfasst eine innerörtliche unbebaute Fläche im Ortsteil Wahnbek, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz, ausgewiesen ist. Bei dem Spielplatz handelt es sich im Wesentlichen um einen Fußballplatz mit Toren (ausgeprägt als moosreicher Scherrasen) und auf einer südlichen Teilfläche besteht ein Sandkasten. Der südliche Teil, der in einer Breite von fünf Metern für die Erschließung beansprucht wird, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche (Parkanlage mit Erhalt von Gehölzen) festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Eichen-Mischwald, der in der Baumschicht von Eichen dominiert wird, dazu kommen Buchen, einzelne Kirschen und Birken. Die Strauchschicht wird von Holunder, Hasel und Traubenkirsche geprägt, während die Krautschicht Efeu und Brombeere aufweist. Stellenweise, vor allem an dem Weg zum Sportplatz, kommen mit Brennnesseln auch Störzeiger vor.

Nach Norden ist eine fußläufige Verbindung vorhanden, die im Osten durch einen Wall mit standortgerechten Laubgehölzen (Wallhecke mit Eichen, Ahorn, Holunder, Weißdorn, Stechpalme, etc.) geprägt ist.

Im Norden wird der Fußballplatz durch ein Siedlungsgehölz aus überwiegend Birken, untergeordnet auch Rotbuche (Zwillingsbaum), aber auch von Weiden, Vogelkirsche, Felsenbirne, Johannisbeere, Haselnuss, Kornelkirschen, Kastanien- und Eichen-Jungwuchs bestimmt.

Im Weiteren ist das Plangebiet im Norden, Westen und Osten von Wohnbebauung umgeben, im Süden schließt an den Wald die Sandbergstraße und im weiteren ein freier landwirtschaftlich genutzter Raum und eine Hofstelle an.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden auf Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 26 ermittelt. Planungsrechtlich unterliegt die Teilfläche den Festsetzungen einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz mit umgebenden Gehölzsaum auf insgesamt rd. 2.930 m² und einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage auf rd. 456 m². Diese umfasst neben einem Sandkasten Gehölzbestände und Waldsaumbereiche, die als Wald einzustufen sind.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 sind folgende Flächenausweisungen des insgesamt 3.386 m² großen Plangebietes vorgesehen:

Gemeinbedarfsfläche	2.810 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	205 m²
Private Grünfläche	240 m²
davon mit Pflanzbindung	157 m²
Fläche für Wald	131 m²

Die Umsetzung führt zu folgenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft:

- Mit der Planung ist die Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf,** Zweckbestimmung Krippe/Kindertagesstätte, mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen, dementsprechend ist zzgl. zulässiger Nebenanlagen eine Versiegelung von maximal 60% der Fläche möglich. Auf das Gemeinbedarfsgebiet bezogen ist somit eine versiegelte Fläche von maximal rd. 1.686 m² anzusetzen. Betroffen sind überwiegend Scherrasenflächen des Bolz/Spielplatzes sowie des nördlich angrenzenden Siedlungsgehölzes mit entsprechenden Lebensraumstrukturen von Arten und Lebensgemeinschaften des Siedlungsraumes, des Boden- und Boden-Wasserhaushaltes. Im Süden sind auch Randbereiche des Waldes (s. u. Belange des Waldes) betroffen.

- Für die Erschließung des Gebietes von der Sandbergstraße wird eine **öffentliche Verkehrsfläche** auf einem bestehenden Weg durch den Wald beansprucht, doch kommt es durch den Ausbau des Weges zu einem Verlust von 3 Eichen und einer Birke. Eine weitere, markante Eiche mit Stammdurchmesser von 0,6 ist zu erhalten und in der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen im Wurzelbereich zu schützen. Der Verlust dieses Waldabschnittes mit vier Waldbäumen und die Waldumwandlung/-umnutzung durch die Zuwegung erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bzw. des zugehörigen Ausführungsgesetztes (vgl. Belange des Waldes).

- Die Ausweisung der **privaten Grünflächen** in Norden und Nordosten des Plangebietes dient zum einen dem Schutz der Gehölze auf der angrenzenden Wallhecke zum anderen dem Erhalt der Siedlungsgehölzfunktion durch Ausweisung einer Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Innerhalb dieser Grünfläche werden zwei Buchen (Zwillingsbaum) im Norden unter dem Vermeidungsaspekt als zu erhalten festgesetzt.

- Der als **Fläche für Wald** übernommene Waldabschnitt von 131 m² wird für die Krippe/Kindertagesstätte als Freifläche genutzt, jedoch sind bauliche Anlagen im Waldbereich nicht zulässig.

Somit ergeben sich planungsrechtlich einerseits Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild durch die Überplanung und Versiegelung einer innerörtlichen Grünfläche (Sportplatz) und einer Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, durch die Gemeinbedarfs und Verkehrsfläche auf 3.015 m³. Zum anderen verbleibt eine Grünfläche mit Erhalt von Siedlungsgehölzen auf einer Fläche von 240 m². Eine Fläche für Wald wird auf einer Fläche von 131 m² übernommen, jedoch ergeben sich durch die Zulässigkeit einer Spielfläche der Krippe/Kindertagesstätte ohne bauliche Anlagen im Waldbereich Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Krautschicht und Nutzung des Raumes etc., die zu einer Funktionsabwertung des Waldes führen (vgl. Belange des Waldes).

Mit Umsetzung der Planung als Fläche für den Gemeinbedarf verbleiben somit Eingriffe durch versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und mit Reduzierung der Grünfläche einschließlich der Gehölzbestände auch von Biotop-, Wald- und Lebensraumfunktionen, die als Eingriffe zu werten sind.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB gelten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht somit nicht.

Doch besteht bei Waldumwandlung und Waldinanspruchnahmen eine Verpflichtung zu Ersatzaufforstungen gemäß des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die ist in einer gesonderten Bilanzierung ermittelt wird. (vgl. Kap. Belange des Waldes)

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nach Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Plangebiet grenzt östlich eine Wallhecke an, die gemäß § 29 als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt ist.

Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind nicht vorhanden und Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Besonderer Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für die besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

An bedeutenden Strukturen sind die standortgerechten Laubgehölze bzw. der Wald im Süden hervorzuheben, die aufgrund der Lebensraumpotentiale eine ubiquitäre, an Siedlungen und Menschen angepasste Brutvogelfauna sowie ggf. auch Quartiere und Jagdreviere von Fledermäusen und von Höhlenbrütern und Eulen aufweisen können. Aus städtebaulichen Gründen sind einige Birken im Norden zu fällen, und im Süden ist für die Erschließung der Verlust von drei Eichen und einer Birke innerhalb des Waldes unvermeidbar.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurde eine Kontrolle der betroffenen Bäume auf potentielle Fledermausquartiere und Vogelnester durchgeführt. Das vollständige Gutachten ist im Anhang beigefügt. Im Folgenden werden die wesentlichen artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse übernommen.

Mehrere Bäume weisen Strukturen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel Lebensraumpotenzial aufweisen bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Die mit Efeu bewachsenen Bäume haben ein erhöhtes Potenzial für Vogelnester, die Loch- und Spaltenstrukturen an den Bäumen stellen potenzielle Sommer- bzw. Tagesquartiere für Fledermäuse dar. Es wurden jedoch keine Vogelnester gefunden, die dauerhaft genutzt werden, wie z.B. Spechthöhlen oder Greifvogelnester.
Nicht auszuschließen sind jedoch Vogelnester in den mit Efeu bewachsenen Baumabschnitten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um Arten handelt, die jährlich ihre Nester neu bauen und somit auf vergleichbare Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können (z.B. Amsel, Buchfink).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen/Tötungen gemäß der Verbote zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die notwendig werdenden Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeiten (von Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Geeignete Winterquartierspotentiale für Fledermäuse haben sich bei den Gehölzkontrollen nicht ergeben, jedoch sind Zwischen- und Sommerquartiere nicht auszuschließen. Daher ist auch in Hinblick auf ein Fledermausvorkommen bzw.-nutzung eine Gehölzfällung in den Wintermonaten möglich.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen würden, sind aufgrund der anzunehmenden Vorkommen und der bestehenden Siedungslage mit vergleichbaren Störungen nicht abzuleiten.

Mit dem Verlust einzelner Gehölzbestände sind auch potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG) artenschutzrechtlich relevanter Tiere betroffen. Bei den Beständen im Umfeld von Gärten und durch die Sport- bzw. Spielplatznutzung ist von einer überwiegend ubiquitären Brutvogelgemeinschaft im Norden auszugehen, eine Bedeutung des regelmäßig gemähten Sport/Spielplatzes als Brutplatz ist nicht abzuleiten. Trotz der innergebietlich verlorengehenden Gehölze ist aber aufgrund der zu erhaltenden Einzelbäume und des Gehölzsaumes im Norden sowie der Sicherung der angrenzenden Wallhecke durch eine private Grünfläche davon auszugehen, dass das Lebensraumpotential der innerörtlichen Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrecht erhalten werden kann.

Der Ausbau und die Durchwegung des Waldes führen ebenfalls zum Verlust von vier Laubbäumen, der übrige Waldbereich bleibt aber erhalten. Aufgrund der Lage des Waldes im Siedlungszusammenhang mit der bereits bestehenden Wohnnutzung im Westen und Osten und der

Straße im Süden ist eine insgesamt an den Menschen gewöhnte Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Es liegen aber auch Hinweise von Anwohnern zum Vorkommen von Eulen vor und auch Fledermausarten sind zu erwarten.

Es wurden jedoch keine Vogelnester gefunden, die dauerhaft genutzt werden, wie z.B. Spechthöhlen oder Greifvogelnester.

Hinsichtlich des Potenzials an Fledermausquartieren ist vorsorglich aufgrund fehlender Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse von einer Funktion der festgestellten Höhlungen/Öffnungen als Tagesquartier auszugehen. Im Falle der Beseitigung der entsprechenden Bäume ist sicherzustellen, dass im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten bestehen bzw. neu geschaffen werden, um gemäß § 44 (1) Nr. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten zu gewährleisten. Hierzu wird empfohlen, pro beseitigten potenziellen Quartierbaum mind. drei handelsübliche Fledermauskästen für baumbewohnende Arten im Umfeld zu installieren.

Eine Betroffenheit anderer Artengruppen ist aufgrund der Lage und Ausprägung der Planfläche auszuschließen.

Somit ist zusammenfassend herauszustellen, dass bei Erhalt einzelner, wertgebender Laubbaumbestände und bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben bei der unvermeidbaren Fällung von Gehölzen, ein artenschutzrechtlicher Konflikt vermieden werden kann.

2.2.3 Belange des Waldes

Im Süden des Plangebiets grenzt ein Gehölzkomplex aus Eichen, Birken, Buchen, etc. an, der im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, und mit Erhalt von Gehölzen festgesetzt ist. Nach Vorabstimmung mit dem Landkreis Ammerland handelt es sich aber um einen Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Für die Erschließung des Plangebiets ist eine Waldumwandlung einer bereits bestehenden, aber nicht ausgebauten Zufahrt in einer Breite von 5 m notwendig, Gesamtfläche etwa 200 m². Zudem werden der Traufbereich des Waldes und die Saumfläche mit Sandkasten auf einer Fläche von etwa 125 m² durch die Fläche für Gemeinbedarf überlagert. Für den Spielbereich der Krippe/Kindertagesstätte wird zusätzlich eine Waldfläche von 131 m² beansprucht, so dass insgesamt eine Waldumwandlung bzw. -beanspruchung von 456 m² in Ansatz zu bringen ist.

Dementsprechend ist bei Realisierung der Planung von einer Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG auszugehen. Einer Waldumwandlungs-Genehmigung gemäß § 8 (1) NWaldLG bedarf es im Bauleitplanverfahren nicht (§ 8 (2) Nr. 1 NWaldLG). Die Belange des Waldes sind somit im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes zu beachten, die in § 8 (5) NWaldLG hervorgehoben sind, wobei in diesem Fall insbesondere auf Grund des Alters (Schutzfunktion) und der Nähe zur Siedlung (Erholungsfunktion) von einer insgesamt durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Wertigkeit ausgegangen wird. Unter Berücksichtigung der notwendigen Durchwegung zur Erschließung der Gemeinsbedarfsfläche überwiegt das öffentliche Interesse an der Waldumwandlung. Die Gemeinde Rastede sieht die Waldumwandlung auf dieser Teilfläche als notwendig an.

Der Ausbau des Waldweges mit Gehölzverlust und die Inanspruchnahme des Waldsaumes für die Gemeinbedarfsfläche sowie die Nutzung als Freifläche der Krippe/Kindertagesstätte führt zu Verlusten und Betroffenheiten des Waldes und der Waldfunktionen auf einer Fläche von 456 m², die als Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG abzuhandeln sind. Eine Waldumwandlung bedarf einer Ersatzaufforstung, wobei der Umfang der Ersatzaufforstungen abhängig ist von dem Wert des Waldes. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wird dieser Waldkomplex aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion als von durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Wertigkeit eingestuft. In Abhängigkeit von dem Art und Intensität der Waldumwandlung wird eine Kompensation im Verhältnis von etwa 1:1,5 für den Waldverlust, einschließlich des Waldsaumes mit Spielplatz, und von 1:1 für die Umnutzung als Spielfläche angesetzt (s. nachfolgende Tabelle):

Waldbetroffenheit	Kompensationsfaktor	Betroffene Fläche	Waldausgleich
Ausbau bestehender Zufahrt	1:1,5	200 m²	300
Fläche für Gemeinbedarf	1:1,5	125 m²	188
Spielplatz im Wald	1:1	131 m²	131
Waldkompensation einer insgesamt 456 m² Waldfläche		in m²	619

Zu dem im Norden umzusetzenden Bauflächen werden zur Verkehrssicherung erforderliche Waldabstände von mindestens 9 m (zum Traufbereich etwa 5m) eingehalten.

2.2.4 Verkehrliche Belange

Der bislang festgesetzte Kinderspielplatz bzw. der bestehende Bolzplatz ist über einen schmalen Fußweg an die Sandbergstraße angeschlossen. Der Fußweg verläuft unmittelbar am Wallheckenfuß.

Das Plangebiet soll aus südlicher Richtung von der Sandbergstraße erschlossen werden. Dazu wird die Waldfläche tangiert. Die Zufahrt erfolgt im Bereich des bestehenden, relativ breiten Fußweges, so dass der Eingriff an die Waldfläche minimiert wird. Der Ausbau und die Durchwegung des Waldes führen zum Verlust von vier Laubbäumen, der übrige Waldbereich bleibt aber überwiegend erhalten. Im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 wird zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche eine öffentliche Verkehrsfläche im Süden des Plangebiets mit Anschluss an die Sandbergstraße festgesetzt. Diese dient den Angestellten sowie der Belieferung der Krippe/ Kindertagesstätte. Innerhalb des Plangebiets werden Parkplätze für die Angestellten geschaffen. Eltern, die ihre Kinder zur Krippe/ Kindertagesstätte bringen, können entlang der Sandbergstraße parken.

2.2.5 Belange der Ver- und Entsorgung, sonstige Leitungen

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Netze sind vorhanden, sie sind entsprechend zu erweitern. Das Plangebiet kann gemäß der Stellungnahme des OOWV an die Trinkwasserversorgung des OOWV angeschlossen werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m3/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung.

Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Eine Wendeanlage u.a. für Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung bis zur Sandbergstraße erachtet es die Gemeinde Rastede als Zumutbar, den Müll bis zur Sandbergstraße vorzubringen.

2.2.6 Belange des Kinderspiels

Die im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ wird im Rahmen dieser 6. Änderung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ überplant. Aktuell wird diese Fläche als Bolzplatz genutzt. Für die Errichtung des Spielplatzes erkennt die Gemeinde Rastede weder derzeit und noch für die Zukunft einen Bedarf. Östlich des Plangebietes, im Bereich der Straße „Allerstraße/ Hesterstraße“ befindet sich bereits ein Kinderspielplatz, der ein Angebot für Kleinkinder und größere Kinder bereitstellt. Mit dem bestehenden Kinderspielplatz kann der Bedarf des Gebiets gedeckt werden, zumal für den Ort Wahnbek zeitnah vorerst keine Planung von Neubaugebieten möglich ist.

Das Niedersächsische Spielplatzgesetz wurde bereits im Jahr 2008 aufgehoben. Landesrechtliche Vorhaben über die Versorgung mit Kinderspielplätzen bestehen seitdem nicht mehr. Nach dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz waren die Gemeinden verpflichtet, im Zuge der Bauleitplanung die erforderlichen Spielplätze für Kinder im Alter von 6-12 Jahren in einer Entfernung von maximal 400 m bereit zu stellen. Auch wenn das Gesetz außer Kraft getreten ist, können die damaligen Regelungen einen Anhaltspunkt für die Spielplatzversorgung bieten. Die Entfernung vom Plangebiet zum Spielplatz „Allerstraße“ beträgt weniger als 400 m. Insofern ist eine Erreichbarkeit in zumutbarer Zeit und Entfernung aus Sicht der Gemeinde Rastede gegeben. Der Spielplatz „Allerstraße“ weist dabei einen Turm mit Rutsche, eine Wippe, eine Schaukel sowie ein Balancierbalken auf. Insgesamt bietet der vorhandene Kinderspielplatz ausreichende Spielmöglichkeiten, um den Bedarf der Umgebung zu decken. Die Belange des Kinderspiels können ausreichend berücksichtigt werden.

2.2.7 Immissionsschutzrechtliche Belange

Verkehrslärm

Der Planbereich ist durch Straßenverkehrslärm schallvorbelastet. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind Anlagen für soziale Zwecke, und somit Kindertagesstätten, in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daher kann für die Errichtung einer Krippe / Kindertagesstätte der Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebiets angesetzt werden. Für die geplante Bebauung gilt somit gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ein Orientierungswert von 55/45 dB(A) tags/nachts. Zur Prüfung der Auswirkungen auf das Plangebiet wurde ein Schallschutzgutachten durch die Firma ted GmbH[2] aus Bremerhaven erstellt.

Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden innerhalb des Plangebietes die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr ermittelt und beurteilt. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend wiedergegeben:

Im Rahmen der Berechnungen wurden die Geräuschemissionen durch die folgenden Verkehrswege berücksichtigt:

- Bundesautobahn BAB 29
- Bundesautobahn BAB 293
- Zubringer von der BAB 29 auf die BAB 293 in Fahrtrichtung Loy
- Bundesstraße B211
- Braker Chaussee K135
- Oldenburger Straße K131
- Schulstraße K 144
- Butjadinger Straße K143

Die Schallgutachter haben die Verkehrszahlen auf das Prognosejahr 2030 hochgerecht. Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

In zwei Meter Höhe wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber im Plangebiet überschritten. Für das Plangebiet wird ein Pegel von 55 – 60 dB(A) dargestellt, wobei die 60 dB Isophone deutlich südlich außerhalb des Plangebietes liegt. Am äußerten nordwestlichen Rand wird ein Wert von 55 dB(A) erreicht. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird nachts im Planbereich überschritten. Nachts wird ein Pegel von 50 – 55 dB(A) dargestellt, wobei die 55 dB Isophone deutlich südlich außerhalb des Plangebietes liegt.

In fünf Meter Höhe wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber ebenfalls überschritten. Für das Plangebiet wird ein Pegel von 55 – 60 dB(A) dargestellt, wobei die 60 dB Isophone südlich außerhalb des Plangebietes liegt. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird nachts im Planbereich überschritten. Nachts wird ein Pegel von 50 – 55 dB(A) für den überwiegenden Teil des Plangebiets dargestellt. Lediglich am südlichen Rand wird die 55 dB(A) Isophone überschritten.

---

2 ted GmbH, Schallimmissionsprognose im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Sandbergstraße/ Am Turm“ der Gemeinde Rastede vom 02.06.2017

Um den Schutz vor Geräuschen aus dem Straßenverkehr innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen und somit im Gebäudeinneren gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, haben die Schallgutachter passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen und Lärmpegelbereiche ermittelt. Es handelt sich innerhalb der überbaubaren Flächen um den Lärmpegelbereich IV.

In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen ist beim Neubau oder bei baulichen Veränderungen bei Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden einzuhalten.

Die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassade ist auch im Lüftungszustand sicherzustellen. Gebäudeabschirmungen (abgewandte Gebäudeseite zur BAB 29) können im Nachweisverfahren durch die Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe (LPB III) berücksichtigt werden.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass aus dem Gebiet keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen bestehen.

Abwägung zum Immissionsschutz durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen überprüft und für plausibel befunden. Die schalltechnischen Orientierungswerte werden zur Tagzeit am wenige dB(A) überschritten. Tagsüber wird in 2 Meter Höhe ein Pegel von 55 – 60 dB(A) dargestellt, wobei die 60 dB Isophone deutlich südlich außerhalb des Plangebietes liegt. Am äußerten nordwestlichen Rand wird ein Wert von 55 dB(A) erreicht, so dass der Orientierungswert nur um wenige dB(A) im Plangebiet überschritten und der Grenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) nicht überschritten wird. Die relativ geringe Orientierungswertüberschreitung obliegt der kommunalen Abwägung. Das schalltechnische Gutachten gibt hier keine Empfehlung ab.

Die Gemeinde Rastede nimmt die Überschreitungen der Orientierungswerte zugunsten der Entwicklung eines Standorts für eine Krippe/ Kindertagesstätte in Kauf und setzt vorsorglich passive Lärmschutzmaßnahmen fest. Die Überschreitungen werden insbesondere in Hinblick auf den dringenden Bedarf an Krippenplätzen und bezüglich einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rastede hingenommen. Es handelt sich um Immissionen, die mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vereinbar sind. Im Hinblick auf die Errichtung von Schlafräumen wurde ein höherer Lärmpegelwert festgesetzt. Der Standort ist besonders aufgrund seiner innerstädtischen Lage gut geeignet.

Zum Schutz der Außenbereiche werden keine schallabschirmenden Maßnahmen wie Lärmschutzwände festgesetzt. Zum einen wären diese aufgrund der Lage des Plangebiets in weiter Entfernung zu den Schallquellen nicht zielführend, zum anderen müssten diese Wände zur Lärmquelle hin, d.h. nach Süden hin ausgerichtet werden. Dies würde zu Verschattungen der Außenwohnbereiche führen und wäre daher nicht wünschenswert.

2.2.8 Denkmalschutz

Entsprechend der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege wurden im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140).

Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt.
- Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege regt an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Um die Errichtung einer Krippe/ Kindertagesstätte zu ermöglichen, wird für das Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ festgesetzt. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:

- Bauliche Anlagen und Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kinderkrippe und/oder einer Kindertagesstätte
- Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (z.B. Spielhäuser, Gerätehäuser) sind innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Flächen zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Baufeld wird unter Berücksichtigung der Grünstrukturen am nördlichen Plangebietsrand platziert.

Für die optimale Ausnutzung des Plangebiets und die Errichtung einer Krippe sowie einer Kindertagesstätte, wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Um ein Einfügen in die Gebäudekubatur der angrenzenden Gebäude sicherzustellen, wird maximal ein Vollgeschoss mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m festgesetzt. Dies entspricht im Wesentlichen der angrenzenden Bebauung.

3.3 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Um einen Teil der bereits vorhandenen Bäume zu schützen, werden innerhalb des Plangebiets im Norden zu erhaltende Bäume festgesetzt. Des Weiteren wird im Norden eine private Grünfläche mit einer Pflanzbindung zum Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen ausgewiesen. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen. Die private Grünfläche im Osten des Plangebiets dient dem Wallheckenschutz.

3.4 Fläche für Wald

Um ausreichend Frei- und Spielfläche bereitzustellen, ist die Nutzung der als Wald festgesetzten Fläche durch die Krippe/ Kindertagesstätte als Spielfläche zulässig. Bauliche Anlagen sind zum Schutz der Wurzelbereiche nicht zulässig.

3.5 Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm

Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind Anlagen für soziale Zwecke, und somit Kindertagesstätten, in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daher werden die Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebiets angesetzt. Die gebietstypischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Geräusche aus öffentlichem Verkehr werden durch Schallimmissionen von angrenzenden Straßenverkehrswegen überschritten. In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist beim Neubau oder bei baulichen Veränderungen bei Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden einzuhalten.

Die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden ist auch im Lüftungszustand sicherzustellen. Gebäudeabschirmungen (abgewandte Gebäudeseite zur BAB 29) können im Nachweisverfahren durch die Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe berücksichtigt werden.

Die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße sind durch die Außenbauteile einzuhalten:

- Lärmpegelbereich IV
  Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä. erf. R’ w, res = 40 dB
  Büroräume u. ä. erf. R’ w, res = 35 dB

4. Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	**3.386 m²**
Fläche für Gemeinbedarf	2.810 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	205 m²
Private Grünfläche	240 m²
Fläche für Wald	131 m²

5. Daten zum Verfahrensablauf

Verwaltungsausschuss Auslegungsbeschluss:

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:

Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss im Rat:

Rastede, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Rastede

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Frau Martin Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 21.08.2017	Ich nehme Bezug auf die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Absatz 2 Nr.l BauGB i. V. m. § 3 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB und weise darauf hin, dass grundsätzliche Bedenken gegen diese Bauleitplanung nicht bestehen. Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die Kompensationsfläche für den Wald zur Größe von 619 m2 nachzuweisen und abzustimmen ist. Als Untere Bauaufsichtsbehörde erachte ich es als sinnvoll, für den Nachweis des Höhenbezugspunktes zur textlichen Festsetzung Nr. 2 in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren die vorhandene Höhe des Fahrbahnrandes (es handelt sich um eine fertiggestellte Gemeindestraße) als festen Höhenbezugspunkt darzustellen und die entsprechende Höhe mit NHN in die Planzeichnung einzutragen.	Dem Hinweis wird gefolgt und die Kompensation wird mit der Unteren Naturschutzbehörde angestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den künftigen Verfahren von der Gemeinde geprüft.
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Da die festgesetzten "privaten Grünflächen" nicht auf die Grundstücksgröße zum Nachweis der festgesetzten Grundflächen angesetzt werden dürfen, empfehle ich, die Größen der jeweiligen Flächen digital ermitteln zu lassen und in die Planzeichnung entsprechend einzutragen, da dies im Baugenehmigungsverfahren ansonsten kaum auf Richtigkeit geprüft werden kann.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt Die städtebaulichen Daten sind bereits in der Begründung aufgeführt und werden nicht in noch einmal die Planzeichnung aufgenommen. Die Gemeinde erachtet die Aufführung in der Begründung als ausreichend.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Verfahrensvermerke sind zum Teil noch zu überarbeiten. So bitte ich um Ergänzung der Anschrift für das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg. Bei der öffentlichen Auslegung in den Satzungsbeschluss bitte ich, Hinweise auf § 13 Absatz 2 BauGB etc. aufzunehmen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Anschrift wird in dem Verfahrensvermerk ergänzt. Der Hinweis wird beachtet. Die Verfahrensleiste wird überarbeitet.
		Die textliche Festsetzung Nr. 4 bitte ich, um eine Liste standortgerechter Gehölze zu ergänzen.	Die Festsetzung wird um eine Gehölzliste standortgerechter Arten ergänzt. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen.
		Bei der textlichen Festsetzung Nr. 6 bitte ich, die Bezeichnung "Schallimmissionen" durch "Schallemissionen" zu ersetzen, da es sich hierbei um den Lärm, der von den angrenzenden Straßenverkehrswegen ausgeht, handelt.	Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung wird korrigiert.
		Ich bitte, in der Abwägung zum Immissionsschutz noch darzustellen, dass im Hinblick auf die Errichtung auch von Schlafräumen in der KiTa (Mittagspause) der höhere Lärmpegelwert festgesetzt worden ist.	Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Abschließend bitte ich als Untere Denkmalschutzbehörde um die Aufnahme eines Hinweises, dass im Fall von archäologischen Funden das NLD, Frau Dr. Jana Esther Vries (Ofener Straße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441/7992120) unverzüglich zu informieren ist.	Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Planzeichnung sowie der Begründung ergänzt.
		Um Beachtung der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.08.2017 wird ebenfalls gebeten.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.08.2017 wird beachtet.
2	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 15.08.2017	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 904 4 9 Nürnberg Neubaugebiete.degvodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungs dienst Marienstr. 34 30171 Hannover 27.07.2017	Die hier vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da er im Wald lag (siehe Vermerk(e) in beigefügter Kartenunterlage). Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln -Hannover. Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen. <u>Kostenentscheidung;</u> Der Kostenentscheid beruht auf Grundlage des NUIG und der dazugehörigen Anlage i. V. m. dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Falls Sie nicht der Kostenträger sind, leiten Sie bitte den anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid an Ihren Auftraggeber weiter.	Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen	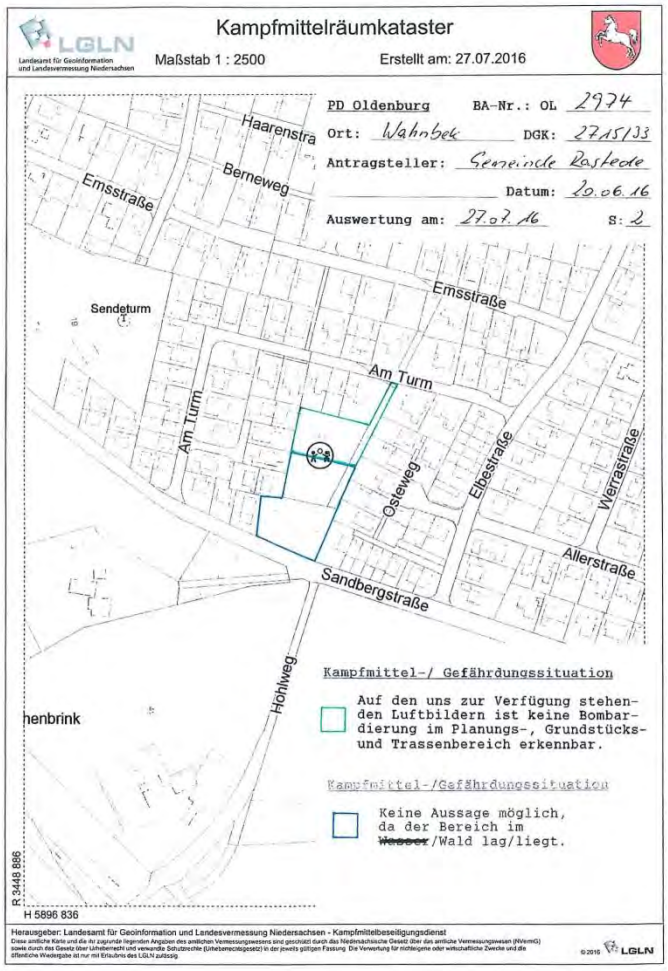	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg 14.07.2017	Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunftgiqtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
5	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 18.07.2017	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26180 Rastede OT Wahnbek Sandbergstraße / Am Turm Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
6	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Am Wall 165-167 28195 Bremen 07.08.2017	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Überplanung des Gebietes nicht berührt. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg 10.08.2017	Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt östlich der Bundesautobahn BAB 29 und südlich der K 144 „Schulstraße" in der Ortslage Rastede. Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Umwandlung einer vorhandenen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz" zu einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe/Kindertagesstätte". Das Plangebiet wird über bestehende Gemeindestraßen erschlossen. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger betroffen. Folgendes ist zu beachten: 1. Gemäß Begründung, Kap. 2.2.7, Seite 12 ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf den Bundesautobahnen 29 und 293, der Bundesstraße 211 und den Kreisstraßen 131, 135, 143 und 144 ausgehenden Emissionen belastet. Aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen bestehen keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen. Ich bitte darum, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	OOWV Georgstr. 4 26919 Brake 14.08.2017	Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	
		Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
		Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	
		Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.	
		Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 wird beachtet. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	
		Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	
		Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Versorgung im Bebauungsplangebiet kann für die vorgesehene eingeschossige Bebauung druckgerecht erfolgen.	
		Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m3/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
		Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
		Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.	
		Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	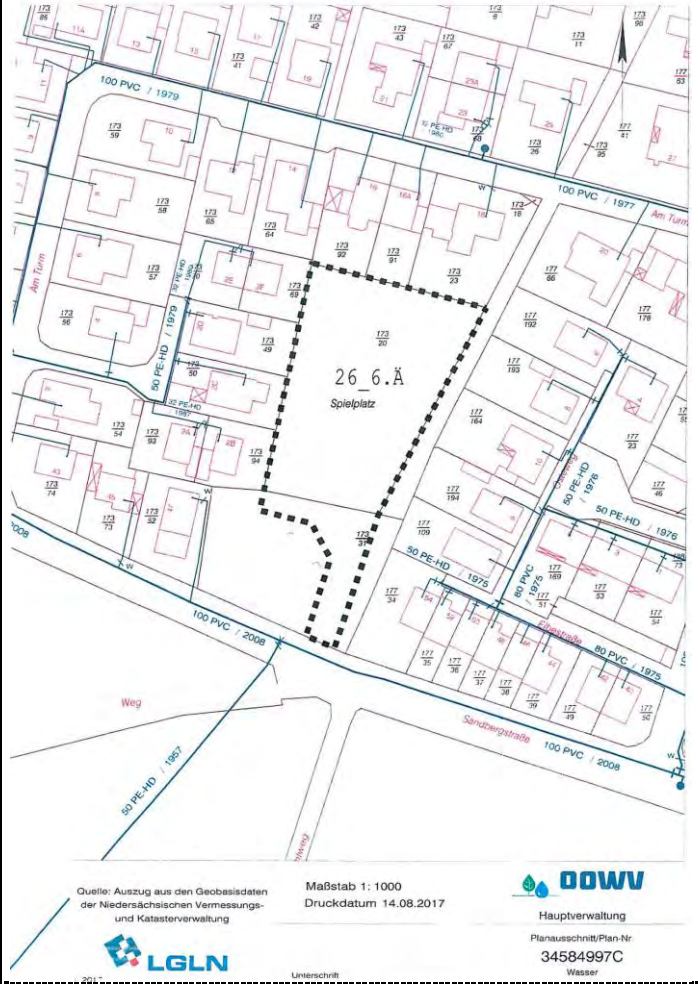	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PTI12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 18.08.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
10	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 21.08.2017	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung wurden in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140). Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.	Der Hinweis wird beachtet und in die Begrünung aufgenommen. Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: • "Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt. • Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord Registriernr. 3127, Schreiben vom 14.08.2017
2. LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems Registriernr. 3099, Schreiben vom 24.07.2017
3. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 13.07.2017
4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 13.07.2017
5. LWK Niedersachsen Bezirksstelle OL-Nord Registriernr. 3129, Schreiben vom 14.08.2017

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Bürger 1 06.08.2017	Bezugnehmend auf die aktuellen Planungsunterlagen sind folgende Punkte anzumerken: zu Punkt 2.2.4 Verkehrliche Belange	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Gemeinde prüft eine derartige Ausweisung außerhalb dieses Verfahrens.
		Es wäre sinnvoll in den Zufahrtsbereich der Kindertagesstätte beginnet von Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße bis Ecke Am Turm/Sandbergstraße einen verkehrsberuhigten Bereich mit Bodenwellen zu realisieren, da der Zuwegungsbereich der Kindertagesstätte sich in einer 50er Zone befindet und großteils die Verkehrsteilnehmer sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Im diesen Bereich befahren auch viele landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Überbreite den Zuwegungsbereich. Der Parkplatzbereich von Ecke Holweg/Sandbergstraße bis Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße wird von den Anwohner der Elbestraße 54 bis 40 genutzt. Hierzu wäre eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um wildes Parken im Bereich zu verhindern.	
		Des Weiteren ist auf dem Lageplan in der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.07.2017 das Flurstück des Neubaues von Herrn Steenken nicht eingezeichnet (Ecke Holweg/Sandbergstraße, westlich), dieser Bereich stellt auch eine Gefahrenstelle bezüglich der Zuwegung der Kindertagesstätte dar, aufgrund der Straßenlage.	Bei der Kartengrundlage handelt es sich um eine amtliche Kartengrundlage die durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass alle für die Planung relevanten Inhalte enthalten sind.
		weitere Zufahrtsmöglichkeit	Die Erschließung des Plangebiets ist über die südliche, öffentliche Straßenverkehrsfläche gesichert.
		Im Bereich Am Turm, südlich zwischen Hausnummer 18 und 20, befindet sich eine weitere Zufahrtsmöglichkeit, die man als Fußgänger oder Radfahrer nutzen könnte, um das Verkehrsaufkommen in den Bereich Sandbergstraße zu vermindern, diese Möglichkeit wurde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht angemerkt.	Die Gemeinde erachtet die Erschließung aus dem Süden als ausreichend. Die Ausweisung einer weiteren Zufahrtsmöglichkeit im Norden ist nicht vorgesehen.

Anlage 4 zu Vorlage 2017/183

Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan

75. Anpassung des Flächennutzungsplanes

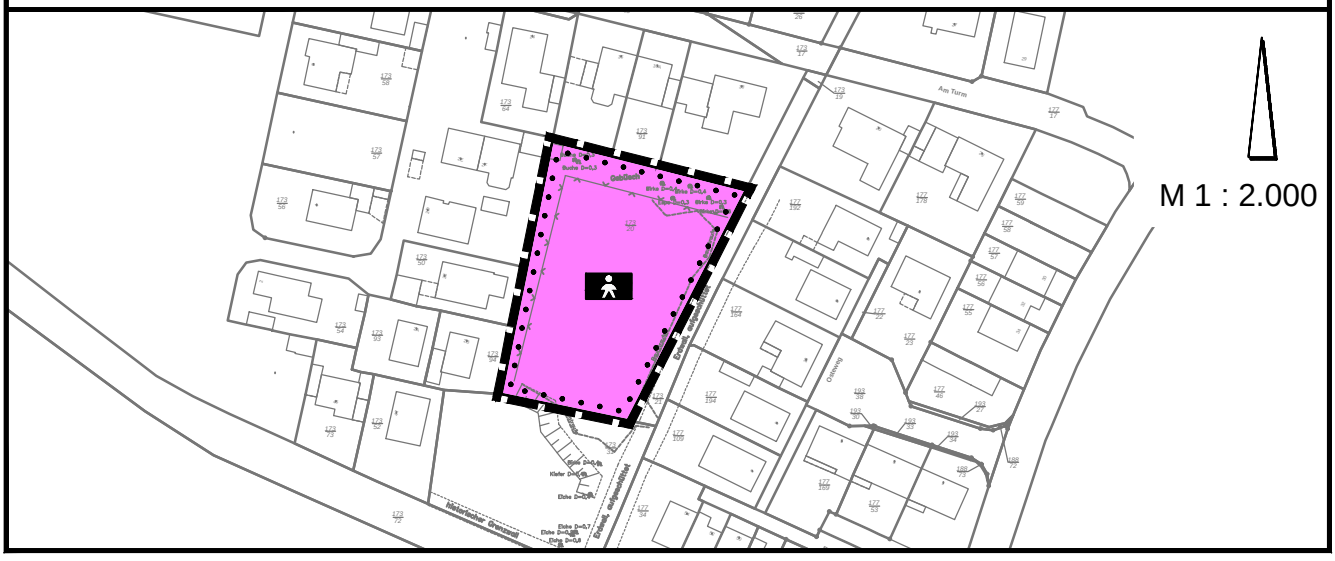

Planzeichenerklärung

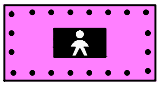

Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:
Krippe / Kindertagesstätte

Geltungsbereich der FNP-Berichtigung

75. Anpassung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Rastede (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Gemeinde Rastede hat im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB den Bebauungsplan Nr. 26. 6. Änderung für die Innenentwicklung aufgestellt. Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Rastede wurde am ..... gefasst.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede im Wege der Berichtigung angepasst.

Rastede, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/185

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3 **Datum: 04.10.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

2. Änderung des Bebauungsplans 70 - Rastede West

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 23.10.2017 berücksichtigt.

2. Dem überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 70 einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.

3. Die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird in verkürzter Form gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es wird bestimmt, dass bei der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Sach- und Rechtslage:

Das Grundstück Raiffeisenstraße 52 soll im Rahmen eines „Relaunch“ eine deutliche Aufwertung erfahren, indem das Fachmarktzentrum REWE neu bebaut wird. Die derzeitigen Nutzer, die Lebensmittelkette REWE und die Jet-Tankstelle, bleiben dort ansässig, zusätzlich soll der ALDI-Markt dort ansiedelt werden. Das vorhandene Gebäude, welches ehemals auch das „Teppichland“ beinhaltete, wird abgerissen und soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Um den „Relaunch“ des Standortes Raiffeisenstraße 52 zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan 70 geändert werden, da für die o. g. Nutzungen eine Ausweisung als

„Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ erforderlich ist. Auf dies bisherigen Beratungen wird verwiesen (siehe Vorlagen 2017/008 und 2017/085).

Zwischenzeitlich wurden die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Vonseiten der Öffentlichkeit wurden keine weiteren Stellungnahmen eingebracht. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden jedoch erneut Anregungen zu der raumordnerischen Einzelhandelszulässigkeit sowie zum Immissionsschutz vorgebracht.

Infolge eines mit allen Beteiligten geführten Abstimmungsgesprächs wurde eine weitere Stellungnahme zur Einzelhandelszulässigkeit erarbeitet, die auch unter den geänderten Parametern zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben zulässig ist. Durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan wird künftig das zulässige Sortiment verbindlich gesteuert.

Aufgrund der Anregungen zum Immissionsschutz wurde die schalltechnische Untersuchung überarbeitet und geänderte Lärmemissionskontingente in den Bebauungsplan übernommen.

Die vollständigen Stellungnahmen (auch aus der frühzeitigen Beteiligung) sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Aufgrund dieser Ergebnisse der neuerlichen Gutachten zu Lärmschutz und Einzelhandelsverträglichkeit haben sich Änderungen im Bebauungsplan-Entwurf ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfordern. Diese soll gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt stattfinden. Darüber hinaus wird bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 durch das beauftragte Planungsbüro gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Abwägungsvorschläge

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Rastede-West", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg- Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den .....

(öffentl. bestellter Vermessungsingenieur)

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .....

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 70 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist damit am ..... in Kraft getreten.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Rastede, den .....

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den .....

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808); das Verfahren dieses Bebauungsplans ist gemäß § 245 c BauGB nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften des **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) abgeschlossen worden.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 1990

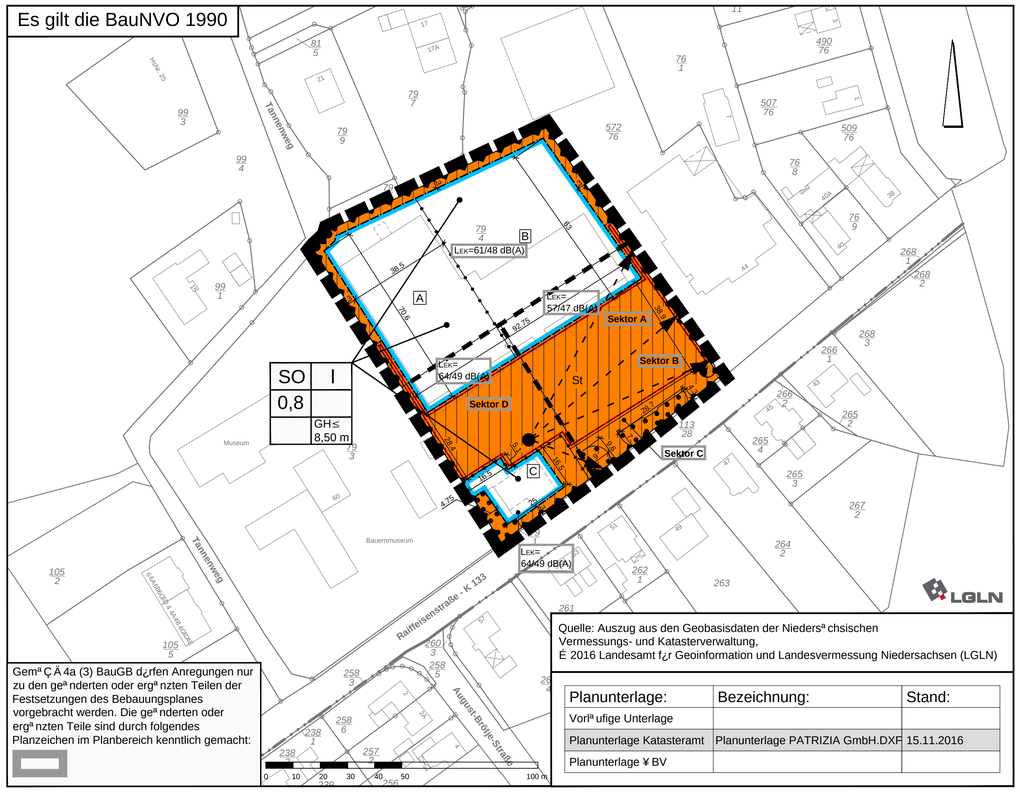

Gemäß § 4a (3) BauGB dürfen Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Die geänderten oder ergänzten Teile sind durch folgendes Planzeichen im Planbereich kenntlich gemacht:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	Planunterlage PATRIZIA GmbH.DXF	15.11.2016
Planunterlage ÖV		

Textliche Festsetzungen

1. Im Sonstigen Sondergebiet SO gemäß § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle" sind zulässig:

- Teilfläche A

  Die Teilfläche A dient der Unterbringung eines Lebensmitteldiscounters. Zulässig ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 qm.

  Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.

- Teilfläche B

  Die Teilfläche B dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen), gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden:

  Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ 47.11.1; WZ 47.11.2; WZ 47.21.0; WZ 47.22.0, WZ 47.23.0; WZ 47.24.0; WZ 47.25.0; WZ 47.26.0; WZ 47.29.0)
Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel), Parfümerieartikel	Einzelhandel mit Kosmetischen Erzeugnisse und Körperpflegemitteln (WZ 47.75.0)
Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel	Apotheken (WZ 47.73.0)
Schnittblumen und kleinere Pflanzen	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (WZ 47.76.1) (hier nur Schnittblumen und kleineren Pflanzen)
Zeitungen und Zeitschriften	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (WZ 47.62.1)

Nicht zentrenrelevante und nicht nahversorgungsrelevante Sortimente

Zoobedarf	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ 47.76.2)
Möbel (inkl. Küchen, Matratzen, Büromöbel;	Einzelhandel mit Wohnmöbeln (WZ 47.59.1)
Baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Badeinrichtung, Bauelemente. Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Metall- und Kunststoffwaren)	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren (WZ 47.52.1) Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (WZ 47.52.3) (ohne Farben, Lacke)
Farbe, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge	Einzelhandel mit Vor hängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (WZ 47.53.0) (ohne Vorhänge), Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- **und** Heimwerkerbedarf (WZ 47.52.3) (hier nur Farben, Lacke)
Elektrohaushaltsgeräte	Einzelhandel mit elektrische Haushaltsgeräten (WZ 47 54.0) (Elektrohaushaltskleingeräte und -großgeräte)
Lampen und Leuchten	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln und Haushaltsgegenstände a. n. g. (WZ 47.59.9) (hier nur Lampen und Leuchten)
Fahrräder und Fahrradzubehör	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteile und -Zubehör (WZ 47.64.1)

Zentrenrelevante Sortimente

Bekleidung, Wäsche	Einzelhandel mit Bekleidung (WZ 47.71.0)
Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)	Einzelhandel mit Heimtextilien (WZ 47.51.0), Einzelhandel mit Vorhängen, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (WZ 47.53.0) (hier nur Vorhänge)
Sportbekleidung und -schuhe	Bekleidung (WZ 47.71.0) (hier nur Sportbekleidung) Schuhe (WZ 47.72.1) (hier nur Sportschuhe)
Schuhe	Einzelhandel mit Schuhen (WZ 47.72.1)
Bücher	Einzelhandel mit Büchern (WZ 47.61.0)
Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (WZ 47.62.2)
Spielwaren	Einzelhandel mit Spielwaren (WZ 47.65.0)
Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren (WZ 47.59.2) Einzelhandel mit Haushaltsgegenstände na. n. g. (WZ 47.59.9) Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (WZ 47.78.3) (hier nur Geschenkartikel)
Foto und Zubehör	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker) (WZ 47.78.2)
Optische und akustische Artikel	Augenoptiker (WZ 47.78.1) Einzelhandel mit medizinische und orthopädische Artikeln (WZ 47.74.0) (hier nur akustische Artikel)
Uhren, Schmuck	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck (WZ 47.77.0)
Lederwaren, Koffer und Taschen	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72.2)
Sanitätswaren	Einzelhandel mit medizinische und orthopädische
Unterhaltungselektronik, Tonträger	Einzelhandel mit Geräten **der** Unterhaltungselektronik (WZ 47.43.0) Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträger (WZ 47.63.0)
Musikalien, Musikinstrumente	Einzelhandel mit Musikinstrumente und Musikalien (WZ 49.59.3)
Computer **und** Kommunikationselektronik, einschließlich Zubehör)	Einzelhandel mit Datenverarbeitung, peripheren Geräten **und** Software (WZ 47.41.0), Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten (WZ 47.42.0)
Auto und Autozubehör	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -Zubehör (WZ 45.32.0), Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (WZ 47.78.9) (hier nur Kindersitze)
Gartenmarktspezifische Kernsortiment (z. B. Erde, Torf, Gartenhäuser, -gerate, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)	Einzelhandel mit Blumen. Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (WZ 47.76.1) (außer Schnittblumen und kleinere Pflanzen)
Erotikartikel/ Waffen	Einzelhandel mit Erotikartikel/ Waffen (WZ 47.78.9)

- Teilfläche C
  - Tankstelle, mit einem Tankstellen-Shop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 60 qm
- Büro-, Verwaltungs- Lagerräume, die dem Einzelhandelsbetrieb zugeordnet sind,
- Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen,
- Stellplätze

2. Gemäß § 16 [2] BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO wird bestimmt, dass die maximale Oberkante Gebäude gemäß Planeinschrieb, jeweils gemessen zwischen der unteren Bezugsebene und der Oberkante Gebäude nicht überschritten werden darf. Untere Bezugsebene ist die Fahrbahnoberkante der Raiffeisenstraße (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Gebäude). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete, technisch bedingte Bauteile (z.B. Schornsteine, Abluftkamine o.ä.) gemäß § 16 (6) BauNVO

3. Im Sonstigen Sondergebiet dürfen die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden (0,8+0,1=0,90).

4. Im Sonstigen Sondergebiet sind Stellplätze auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze" zulässig.

5. Im Sonstigen Sondergebiet ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB für je 6 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm auf den Stellplatzflächen zu pflanzen und/oder zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Innerhalb der Stellplatzflächen vorhandene Laubhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm können, soweit sie erhalten werden, auf die Pflanzmaßnahme angerechnet werden.

6. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} in dB	
	TAG	Nacht
TF 1	61	48
TF 2	57	47
TF 3	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) definierten Richtungssektoren, ausgehend vom Bezugspunkt (Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Bessel Streifen Ost: 3445800 m, Nord: 5901975 m) erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um die in der folgenden Tabelle angegebenen Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren tags und nachts

Richtungssektor	Begrenzung (0° = (Gitter-Nord) im Uhrzeigersinn	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
		Tag dB	Nacht dB
A	von 29 ° bis 50 °	3	1
B	von 50 ° bis 66 °	0	0
C	von 66 ° bis 111 °	2	0
D	von 111 ° bis 198 °	3	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

7. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Geeignete Arten sind neben Schwarzerle (Alnus glutinosa) auch Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Feldahorn (Acer campestre) und Eberesche (Sorbus aucuparia).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle"

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH ≤ 8,50 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH= Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Fläche für Versorgungsanlagen: Zweckbestimmung: Trafostation

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

A — Teilfläche, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen/ Teilflächen

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

L_{EK}=61/48dB tags/nachts — Emissionskontingente tags/nachts

Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente

Sektor D — Richtungssektoren für Zusatzkontingente zu den Emissionskontingenten (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6)

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und Gemeinschaftsanlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde sein) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege –, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/799-2120 oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.
4. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
5. Verwendete DIN-Normen und Regelwerke

   Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.
6. Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 treten innerhalb des Geltungsbereiches dieser 2. Änderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschusses dieser 2. Änderung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.
7. Vom Verkehr auf der K 133 gehen Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der K 133 keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen.
8. Gemäß Planzeichnung ist die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern im Bereich der Zufahrten an der K 133 „Raiffeisenstraße" vorgesehen. Um eine uneingeschränkte Sicht auf die Verkehre auf der K 133, insbesondere Radfahrer und Fußgänger, bei Verlassen des Parkplatzes des Verbrauchermarktes/ Lebensmitteldiscounters gewährleisten zu können, sollten hier die gemäß RASt 2006, Bild 120 und Tabelle 59 beschriebenen Sichtfelder freigehalten werden. In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden.

gezeichnet:	K. Heise	U. E.	U. E.	U. E.	A. Kampen	
Projektleiter:	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	Th. Aufleger	
Projektbearbeiter:	I. Rehfeld	I. Rehfeld	I. Rehfeld	I. Rehfeld	I. Rehfeld	
Datum:	28.04.2017	06.09.2017	26.09.2017	29.09.2017	04.10.2017	

Örtliche Bauvorschriften

Es gilt die BauNVO 1990.

§ 1 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der § 2 der örtlichen Bauvorschriften betrifft die Sonstigen Sondergebiete der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.

Der § 3 der örtlichen Bauvorschriften bezieht sich ausschließlich auf alle von der Raiffeisenstraße einsehbaren Fassadenbereiche der Sonstigen Sondergebiete der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.

§ 2 Werbeanlagen

2.1 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

2.2 Es sind Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z.B. Aufsteller, Pylone und Fahnenmasten).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:
- Auslagen, Dekorationen und Plakatwerbung in Fenstern und Schaukästen,
- Werbeanlagen, die Vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden

Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch auf einem Grundstück errichtet werden, das unmittelbar an das Grundstück der Leistung angrenzt.

2.3 Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
1. Werbeanlagen mit beweglichen Teilen mit einer Ansichtsfläche größer als 1 m²
2. Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht
3. Lichtwerbung in folgenden Farben: RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün sowie Töne, die dem Farbspektrum entsprechen,
4. Werbung mit Einsatz von Bildwerfern und Lasern (Lichtwerbung am Himmel oder auf Projektionsflächen)
5. Werbeanlagen, von denen Beschallungen zum Zwecke der Werbung ausgehen.

2.4 Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. § 66 Abs. 1 NBauO Abweichungen von den Bestimmungen zulassen, wenn die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden. Eine Abweichung der Anforderungen kann auch zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind.

2.5 Ordnungswidrig handelt, gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet entspricht.

Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Fassadengestaltung

3.1 Fassadenmaterialien

Als Materialien zur Fassadengestaltung sind Holz, Glas, Klinker, mineralischer Oberputz und Verbundfaserplatten zulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen auch mit anderen Baumaterialien errichtet werden.

3.2 Fassadenfarben

Zulässig sind nur naturfarbene Klinker farbig nuanciert rot / braun / grau / gelb (z.B. Wittmunder Verblendklinker Sortierung Nr. 120, 17, 11, 4 oder ähnlich).

Verbundfaserplatten sind nur in Holzoptik und/oder im Farbton grau anthrazit RAL 7016 oder grau Hellton ähnlich RAL 7001 silbergrau zulässig.

Mineralischer Oberputz ist nur im Farbton grau anthrazit RAL 7016 zulässig.

3.3 Klinkeranteil/ Putzflächen

Der Klinkeranteil der Fassadenseiten hat mindestens 10 % zu betragen. Putzflächen sind auf der der Raiffeisenstraße direkt zugewandten Fassadenseite unzulässig.

3.4 Ordnungswidrig handelt, gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung zur Fassadengestaltung im Gemeindegebiet entspricht.

Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70
"Rastede - West"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung

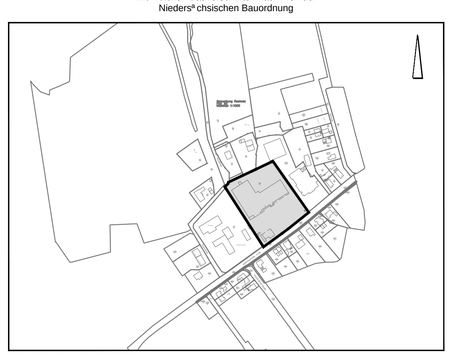

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

September 2017 — Erneuter Entwurf — M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für ökologische Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 3867, 26028 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Anlage 2 zu Vorlage 2017/185

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 70„Rastede - West“

Begründung

Erneuter Entwurf | mit örtlichen Bauvorschriften | September 2017

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. RECHTSGRUNDLAGEN UND VORBEMERKUNGEN 4

1. ANLASS DER PLANUNG 4

2. RAHMENBEDINGUNGEN 4

2.1 Geltungsbereich der Planung 4

2.2 Bestandsbeschreibung 5

2.3 Regionale Raumordnung 5

2.4 Bauleitplanung der Gemeinde Rastede 6

3. ZIELE DER PLANUNG 7

3.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel 8

4. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG 9

4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 9

4.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB 9

4.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB 11

4.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung 15

4.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 15

4.2 Auswirkungen der Planung auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO 17

4.2.1 Aussagen zum Plangebiet Raiffeisenstraße Nr. 52 17

4.2.2 Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rastede 23

4.3 Belange des Immissionsschutzes - Gewerbliche Lärmimmissionen 24

4.4 Ergebnisse des Umweltberichts 27

4.5 Belange des Verkehrs 28

4.6 Erschließung des Plangebietes durch Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) 30

4.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Oberflächenentwässerung, Leitungen 31

4.8 Belange der Archäologischen Denkmalpflege 32

4.9 Belange des Denkmalschutzes 32

5. INHALTE DER. 2. ÄNDERUNG 32

5.1 Art der baulichen Nutzung 33

5.2 Maß der baulichen Nutzung 33

5.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen 34

5.4 Grünplanerische Festsetzungen 35

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzflächen 35

5.6 Örtliche Bauvorschriften 35

6. ERGÄNZENDE ANGABEN 37

6.1 Flächenbilanz 37

6.2 Daten zum Verfahrensablauf 37

TEIL II: UMWELTBERICHT ... 39

1. EINLEITUNG ... 39

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans ... 39
1.2 Ziele des Umweltschutzes ... 39
1.2.1 Biotopschutz ... 39
1.2.2 Artenschutz ... 40
1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen ... 41

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN ... 43

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 43
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 43
2.1.2 Boden, Relief ... 43
2.1.3 Wasser ... 43
2.1.4 Luft ... 43
2.1.5 Klima ... 44
2.1.6 Landschaft ... 44
2.1.7 Mensch ... 44
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 44
2.1.9 Wechselwirkungen ... 44
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 44
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 45
2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 45
2.3.2 Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft ... 45
2.3.3 Mensch ... 46
2.3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 46
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 46
2.4.1 Bilanzierung ... 47
2.4.2 Externe Kompensation ... 47
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 47

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ... 48

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten ... 48
3.1.1 Verwendete Verfahren ... 48
3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 48
3.2 Maßnahmen zur Überwachung ... 48
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 48

Anlage: PGT Umwelt und Verkehr GmbH: Verkehrliche Beurteilung Revitalisierung Einzelhandel in Rastede, Raiffeisenstraße 52, Hannover, 09.01.2017

Dr. Torsten Lober: Schallimmissionsprognose für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 in Rastede (Kontingentierung der Geräuschemissionen, Ankershagen 05.09.2017

CIMA: Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstrandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede, Lübeck 21.09.2015

CIMA: Weitere bzw. zweite cima-Stellungnahme im Kontext B-Planverfahren 2. Änderung des B-Plans 70 „Rastede – West“- hier zu Anforderungen, Fragen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, Lübeck, 10.04.2017

CIMA: Gutachterliche Stellungnahme zu den Einwendungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Rastede-West, Lübeck, 14. 09.2017

CIMA: Weitere ergänzende Stellungnahme zu den Einwendungen der TÖB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Rastede-West“, Lübeck 27.09.2017

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen

Zur erneuten Entwurfsfassung wurden das Schallgutachten überarbeitet und zwei weitere Ergänzungen des Einzelhandelsgutachtens durchgeführt. Die Überarbeitungen/ Ergänzungen machten eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB dürfen Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die Änderungen in der Begründung sind durch eine Umrandung (Kasten) hervorgehoben. Die Änderungen im Planteil sind durch graue Umrandung markiert.

Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Rastede sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

1. Anlass der Planung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 und der Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt (Lebensmittelvollsortimenter) mit maximal 1.800 qm Verkaufsfläche (VK) und einen Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 qm VK geschaffen werden. Zudem soll in das Hauptgebäude des Vollsortimenters integrierter kleinflächiger Einzelhandel (Shops) mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt maximal 200 qm mit nahversorgungs- und/oder nicht-zentrenrelevanten Sortimenten planungsrechtlich ermöglicht werden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) vorhanden. Das bestehende Einzelhandelsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung innerhalb des Gemeindegebietes. Derzeit ist der Discounter an der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässig. Die Tankstelle im Plangebiet soll im Bestand erhalten bleiben und abgesichert werden. Eine Vergrößerung der Tankstellen-Verkaufsfläche auf 60 qm soll planungsrechtlich ermöglicht werden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 2. Änderung befindet sich nördlich der Raiffeisenstraße (Kreisstraße K 133), westlich der Bahnlinie, im nordwestlichen Bereich des Hauptortes Rastede. Der Gel-

tungsbereich der 2. Änderung beinhaltet das bestehende Fachmarktzentrum und die Tankstelle bzw. das Flurstück Nr. 79/4.

Der Geltungsbereich wird im Westen durch das Flurstück Nr. 79/3 und im Norden durch die Flurstücke Nr. 79/7 und 79/8 begrenzt. Im Süden bildet die Verkehrsparzelle der Raiffeisenstraße die Grenze des Geltungsbereiches. Im Osten wird die Grenze durch das Flurstück Nr. 572/76 gebildet.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann dem Planteil, die Lage im Gemeindegebiet dem Übersichtsplan entnommen werden.

2.2 Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet sind bereits ein Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 2.115 qm und eine Tankstelle mit Shop von 20 qm VK ansässig. Außerdem befinden sich im Plangebiet ein Backshop (30 qm VK), ein Zeitschriften- Tabakwarenshop (30 qm VK) sowie ein Blumenshop (65 qm VK). Weiterhin sind im Plangebiet ein Naturheilmittelhaus (30 qm VK) und ein Teppichfachmarkt (570 qm VK) ansässig.

Das bestehende Gebäude liegt am nordwestlichen Rand des Plangebietes und erstreckt sich im zentralen Geltungsbereich fast bis an die östliche Geltungsbereichsgrenze. Im südlichen Plangebiet befinden sich die umfangreichen Stellplatzflächen. Am südwestlichen Rand liegt die Tankstelle. Die Stellplatzflächen werden derzeit über zwei Zu- und Ausfahrten erreicht. Eine Zu- und Ausfahrt liegt am südöstlichen Rand des Plangebietes, eine weitere ungefähr gegenüber des Gebäudes Raiffeisenstraße Nr. 51. Zudem verfügt die Tankstelle über eine separate Zu- und Ausfahrt.

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Baumarkt mit Wohnungen im 2. Obergeschoss. Westlich des Plangebietes liegt das Bauernmuseum, nördlich des Plangebietes befindet sich betriebsbezogenes Wohnen bzw. Wohnen im Außenbereich. Auch südlich der Raiffeisenstraße sind Wohnnutzungen vorhanden.

Die südlich angrenzende Raiffeisenstraße (K 133) führt in Richtung Westen zum Autobahnanschluss „Rastede“ zur Bundesautobahn 29. Das Plangebiet ist damit auf kurzem Weg an das überregionale Verkehrsnetz in Richtung Oldenburg und Wilhelmshaven angebunden. Die K 133 führt in Richtung Osten in das Zentrum von Rastede.

Östlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 120 m, liegt die Bahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven.

2.3 Regionale Raumordnung

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum dargestellt. Die Mittelzentren sollen die Bevölkerung ihrer Einzugsbereiche mit zentralen Einrichtungen und Gütern für den allgemeinen täglichen Grundbedarf und für den gehobenen Bedarf versorgen.

Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.

2.4 Bauleitplanung der Gemeinde Rastede

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist das Gebiet dieser 2. Änderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt. Aus dieser Darstellung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 entwickelbar. Die Darstellungen auf den angrenzenden Flächen können dem nachstehenden Ausschnitt entnommen werden.

Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 70 „Rastede West“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 70 umfasst neben dem Geltungsbereich dieser 2. Änderung auch weite Teile der westlich und östlich/ nordöstlich angrenzenden Flächen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 70 werden die im Geltungsbereich dieser 2. Änderung gelegenen Flächen überwiegend als Sondergebiet „Einzelhandel“ festgesetzt, am südwestlichen Rand wird ein Sondergebiet „Tankstelle“ ausgewiesen. Zulässig ist im Sondergebiet „Einzelhandel“ für den Food-Bereich eine zulässige Grundfläche von 1.100 qm und für den Non-Food-Bereich eine zulässige Grundfläche von 3.200 qm. Zudem wird für das Sondergebiet „Einzelhandel“ ein Vollgeschoss und eine abweichende Bauweise festgesetzt. Für die Tankstelle wird eine zulässige Grundfläche von 100 qm sowie maximal ein Vollgeschoss ausgewiesen.

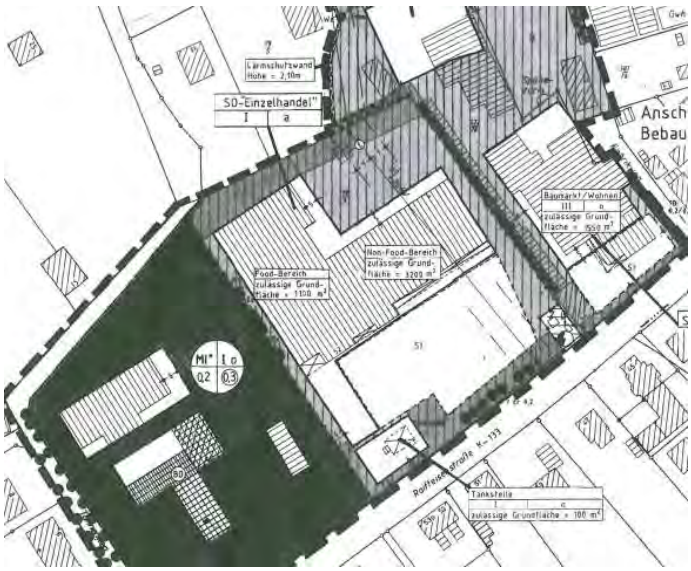

Abb.: Planteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70

Für die östlich an diese 2. Änderung angrenzenden Flächen wurde eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 durchgeführt. Im Rahmen der 1. Änderung wurde der Zulässigkeitskatalog geändert. Zulässig sind Baumärkte ohne Angebot von zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Die südlich des Plangebietes bzw. südlich der Raiffeisenstraße gelegenen Flächen sind durch den Bebauungsplan Nr. 7 überplant. Für die südwestlich befindlichen Flächen wird im Bebauungsplan Nr. 7 ein Industriegebiet, für die südöstlich gelegenen Flächen werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 7 resultiert aus dem Jahr 1964.

3. Ziele der Planung

Für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 70 „Rastede West“. Der Bebauungsplan Nr. 70 setzt für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung überwiegend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ fest. Am südwestlichen Rand wird ein Sondergebiet „Tankstelle“ ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes der 2. Änderung ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.115 qm mit drei kleinflächigen Konzessionären (Backshop, Blumenshop, Zeitschriften-/ Tabakwaren-Shop) sowie ein Teppichfachmarkt, ein kleiner „Naturheilmittel-Laden“ (v.a. Versand) und eine Tankstelle vorhanden. Der bestehende Gebäudekörper befindet sich im nördlichen und zentralen Geltungsbereich, südlich des Gebäudes sind die Stellplätze vorhanden. Die Tankstelle liegt am südwestlichen Rad des Geltungsbereiches.

Ein privater Investor beabsichtigt, den bestehenden Gebäudekörper abzureißen und durch einen neuen Gebäudekörper zu ersetzen. Der Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) soll in diesem Zuge auf eine maximale Verkaufsfläche von ca. 1.800 qm verkleinert werden. Zudem soll der in der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässige Lebensmitteldiscounter in das Plangebiet verlagert werden und dann eine maximale Verkaufsfläche von 1.200 qm aufweisen. Derzeit verfügt der Lebensmitteldiscounter über 800 qm Verkaufsflächen.

Die vorhandenen Stellplätze werden im Bestand von der Raiffeisenstraße aus und über zwei Ein- und Ausfahrten erschlossen. Zudem verfügt die Tankstelle über eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt. Die bestehende Erschließungssituation soll grundsätzlich beibehalten werden, wobei jedoch die mittig gelegene Ein- und Ausfahrt um einige Meter in Richtung Osten verschoben wird und die Tankstelle nur noch über eine Ausfahrt verfügt. Die entlang der Raiffeisenstraße vorhandenen, ortsbildprägenden Bäume werden weitgehend erhalten und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Die Gemeinde Rastede steht den Planungen des Investors grundsätzlich positiv gegenüber. Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Discounters kann der bestehende und etablierte Standort im Plangebiet gestärkt werden. Mit den geplanten Veränderungen würde sich der Standort dann als Nahversorgungsstandort präsentieren. Die besondere Eignung des Plangebietes als Nahversorgungsstandort ist in seiner verkehrsgünstigen Lage an der Raiffeisenstraße zu sehen, woraus eine gute Erreichbarkeit von den Wohngebieten der Gemeinde resultiert. Zudem ergibt sich mit dem östlich angrenzenden Baumarkt ein Standortverbund. Die geplanten Einzelhandelseinrichtungen wurden durch einen Einzelhandelsgutachter im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung beurteilt. Nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO haben die Gutachter bezüglich der geprüften Sortimente ausgeschlossen. Zudem steht das Vorhaben dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Rastede nicht entgegen und ist mit den Zielen der Landesraumordnung vereinbar.

Die Gemeinde hat alternativ zu der vorliegenden Planung auch eine Erweiterung des Discounters am bestehenden Standort Raiffeisenstraße Nr. 34 geprüft und auch durch einen Einzelhandelsgutachter beurteilen lassen. Auch der Altstandort zählt nicht zum zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Rastede, wird im Einzelhandelskonzept aber ebenfalls als Fachmarktstandort eingestuft. Im Ergebnis teilt die Gemeinde Rastede die Auffassung der Gutachter, wonach eine Erweiterung und Verlagerung des Discounters zur Raiffeisenstraße Nr. 52 im Vergleich zu einer Erweiterung des Discounters am Bestandsstandort die sinnvollere Option darstellt. Ein Vorteil in der Verlagerung ist insbesondere in der Schaffung eines Kopplungsstandortes aus Vollsortimenter (Verbrauchermarkt) und Discountmarkt zu sehen. Dies stärkt nicht nur den Vollsortimenter, sondern stellt auch aus Kundensicht ein attraktives Angebot dar, welches bisher nicht im Rasteder Gemeindegebiet vorhanden ist.

In Bezug auf den Altstandort wird die Gemeinde Rastede überprüfen, welche Möglichkeiten für eine Folgenutzung bestehen. Die Flächen am Altstandort sind derzeit als Gewerbegebiet durch einen Bebauungsplan ausgewiesen und im Einzelhandelskonzept als Fachmarktstandort klassifiziert. Die Gemeinde erkennt jedoch für diesen Bereich nach Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 keinen weiteren Bedarf für einen Nahversorger. Auch unabhängig von der planungsrechtlichen Situation sieht die Gemeinde keine realistische Ansiedlungsperspektive für einen weiteren Nahversorger am Altstandort.

Die aufgezeigten Investorenplanungen sind auf der Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 aufgrund der festgesetzten Grundflächen und des ausgewiesenen Baufeldes planungsrechtlich nicht zulässig. Die Gemeinde Rastede ändert daher den Bebauungsplan Nr. 70 und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Stärkung des Standortes. Dazu wird im Rahmen dieser 2. Änderung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel/ Tankstelle“ ausgewiesen. Das Sonstige Sondergebiet wird in insgesamt drei Teilflächen für den Verbrauchermarkt (Vollsortimenter), den Lebensmitteldiscounter und die Tankstelle untergliedert. Die zulässigen Verkaufsflächen werden begrenzt.

Außerdem wurden ein Schallgutachten und ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Gutachten werden ebenfalls in die Planunterlagen eingearbeitet. Als Ergebnis des Schallgutachtens werden im Bebauungsplan flächenbezogene Schallleistungspegel und Richtungssektoren festgesetzt.

3.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Planung der Gemeinde Rastede entspricht sowohl der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel. Das Plangebiet ist bereits bebaut und hoch versiegelt. Mit der Planung wird eine Anpassung der Verkaufsfläche und der überbaubaren Flächen planungsrechtlich vorbereitet.

4. Grundlagen für die Abwägung

4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [1] und [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

4.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

- Bürger befürchten, ein erhöhtes Unfallpotenzial durch anliefernde LKW für alle Verkehrsteilnehmer. Durch rückwärts ausparkende Kunden könnte es zu Kollisionen kommen, auch mit LKW, die quasi über das gesamte Gelände fahren. Die Anlieferung müsste rückwärts erfolgen. Zudem wurde eine Reihe von Hinweisen zur konkreten Ausführungsplanung vorgebracht.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Sowohl die REWE Group als auch Aldi Nord wurden mit den nebenstehenden Einwänden konfrontiert. REWE hat den Einwänden entgegnet, dass an vielen Standorten gleiche oder ähnliche Anliefersituationen bestehen. Es ist nicht bekannt, dass es dort zu Problemen oder gar zu Personenschäden gekommen ist. Bei REWE ist im Extremfall mit 4 LKW Anlieferungen (davon ein Sattelzug) an einem Tag zu rechnen. In der Regel kommen 2 LKW am Tag und diverse kleinere Transportfahrzeuge.

Aldi Nord hat zu den nebenstehenden Einwänden folgendes ausgeführt:

Da das Gros der angelieferten Waren über den hauseigenen Fuhrpark bewegt wird, lässt sich anhand der mit den Mitarbeitern geführten Interviews und der Aussage des Fuhrparkleiters sehr präzise ablesen, ob aus der skizzierten Situation für die Zukunft möglicherweise eine Situation erwachsen möge, die in einer für uns nicht hinnehmbaren Gefährdung Dritter und oder ggf. darüber hinaus in einem Belieferungserschwernis münden wird.

Beides können wir nach der durchgeführten Erhebung für die Zukunft nahezu ausschließen, sodass wir gegen die von Ihnen skizzierte Planung in diesem Punkte keinerlei Bedenken vorzubringen haben.

Darüber hinaus sind alle für eine Belieferung infrage kommenden Fahrzeuge zum Zwecke der Gefahrenverhütung mit entsprechenden Rückfahrkameras und zusätzlichen Rückfahrscheinwerfern zur Ausleuchtung des Fahrweges, sowie teilweise mit einem akustischen Signalgeber - durch den zusätzlich auf die Rückwärtsbewegung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht wird ausgestattet.

Weiterhin können wir Ihnen mitteilen, dass mindestens sieben von uns unterhaltene Filialstandorte über eine ähnliche Anlieferungssituation verfügen, wie Sie diese für den Neubau in Rastede planen.

Alle Objekte betreffend, können wir gemäß der Auskunft unseres Fuhrparkleiters- Bagatell und Sachschäden ausgeschlossen, - seit Bestehen der Standorte, auf eine unfallfreie Historie in Bezug auf Personenschäden, die im Zusammenhang mit einer Anlieferung durch unsere LKW stehen könnten verweisen.

Zwei Standorten sind Gemeinschaftsstandorte mit EDEKA. Auch der EDEKA LKW fährt dort über den gesamten Kundenparkplatz und stößt dann rückwärts entlang der Parkreihe in die Anlieferung.

Die von den Bürgern geäußerten Bedenken werden aus den vorstehenden Gründen nicht geteilt. Die Einwände zur Ausbauplanung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

- Bürger haben nachgefragt, wo das Oberflächenwasser verbracht wird.

Das anfallende Regenwasser soll sowohl in den Regenwasserkanal in der Raiffeisenstraße abgeführt wird (hier insbesondere die Parkplatzflächen) als auch über ein privates Regenwasserrückhaltesystem gedrosselt in einen Graben an der Tannenstraße abgeführt werden. Damit werden keine größeren Änderungen gegenüber der derzeitigen Entwässerungssituation vorgenommen.

- Bürger stellen in Frage, dass nur 75 % der Kunden motorisiert das Plangebiet ansteuern.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Das derzeitige Verkehrsaufkommen wurde mit eigens installierten Kameras aufgezeichnet, sodass die theoretisch ermittelten Werte mit den tatsächlichen Aufkommen abgeglichen werden konnten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein PKW-Anteil von optimistisch gerechneten 75 %, wobei aber mittlerweile an Vergleichsstandorten auch festgestellt wurde, dass immer häufiger der Einkauf zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt wird, wodurch sich der PKW-Anteil teilweise weiter reduziert hat.

- Bürger regen an, das Nonfood-Angebot auf 10 % zu begrenzen.

Der Anregung wurde insoweit nachgekommen, als dass aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt werden.

- Ein Bürger hat auf seine Wohnung im Bauernmuseum hingewiesen. Diese sei im Schallschutzgutachten zu berücksichtigen.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde aktualisiert. In der Aktualisierung wird das Wohnhaus als Immissionsort berücksichtigt. Die Schallgutachter haben für die Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung Planwerte ausgearbeitet und eine Unterteilung des Änderungsgebietes in drei Teilflächen vorgenommen. Die Emissionskontingente der Teilflächen sind in einer Optimierungsrechnung so ermittelt worden, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der zugehörige Planwert durch die Schallemissionen aller Teilflächen überschritten wird. Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.

- Bürger haben bemängelt, dass in dem Verkehrsgutachten nicht ersichtlich sei, welche konkreten Auswirkungen die neue Verkehrssituation unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Schließzeiten der Bahnschranke haben wird.

Der Stau bei geschlossener Schranke reicht heute in den Spitzenstunden tlw. über die August-Brötje-Str hinaus. Zukünftig wird sich an dieser Situation - solange es einen beschrankten Bahnübergang gibt – nichts wesentliches ändern: Die Kunden, die aus Westen kommen und zum Aldi wollen, müssen heute den BÜ queren bzw. stehen bei geschlossener Schranke im Stau. Zukünftig können diese Kunden zum Kundenparkplatz links abbiegen und verkürzen somit den Stau. Kunden, die von Osten kommen, müsse heute nicht den Bahnübergang queren.

Zukünftig werden diese Kunden bei der Rückfahrt ggf. vor der geschlossenen Schranke auf der Raiffeisenstraße oder dem Kundenparklatz stehen. Somit wird im Saldo kein signifikanter Unterschied erkennbar

4.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- Der Landkreis hat aus raumordnerischer Sicht Bedenken vorgetragen. Die vorliegende Planung der Gemeinde Rastede sei nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Angeregt wird eine Beschränkung auf periodische Sortimente, diese müssten einen Anteil von 90% an der Verkaufsfläche ausmachen. Des Weiteren fehle der Nachweis, dass die Auswirkungen der geplanten Vorhaben für die Strukturen in den städtebaulich integrierten Lagen bzw. zentralen Versorgungsbereichen verträglich seien. Das Einzelhandelsgutachten sei dazu nicht ausreichend. Darüber hinaus entspreche die Festsetzung des SO i.V.m. der textl. Festsetzung Nr. 1 aufgrund der Kontingentierung innerhalb des Baugebietes nicht den rechtlichen Anforderungen.

Das Einzelhandelskonzept wurde um gutachterliche Einschätzungen des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA April 2017, CIMA 14. September 2017, CIMA 27.09.2017). Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot entspricht. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist aus Sicht der Einzelhandelsgutachter das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden zur erneuten Entwurfsfassung auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt

Die Anregung zur Festsetzung Nr. 1 wird insoweit berücksichtigt, als in den Katalog der zulässigen Nutzungen für die Teilfläche A ein Lebensmitteldiscounter (maximal 1.200 qm VK) aufgenommen wird. Weiterhin wird für die Teilfläche B definiert, dass diese der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß in der Festsetzung beigefügter Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden, dient.

Im Zusammenhang mit den engen Grenzen des Baufeldes in Verbindung mit der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m und einem Vollgeschoss wird das sogenannte Windhundprinzip vermieden. Die getroffenen Festsetzungen setzten die gutachterlichen Empfehlungen um und berücksichtigen die Anregungen des Landkreises.

- Der Landkreis hat angemerkt, dass die bespielhafte Auflistung möglicher Sortimente nicht dem Bestimmtheitsgebot entspreche. Die Wortwahl „Verbrauchermarkt“ sei ungewöhnlich.

Die Anregung wird berücksichtigt. Für die Teilfläche B werden die nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente für die zulässigen Shops ergänzt.

Die Cima definiert in ihrem Einzelhandelsgutachten (2015) einen Verbrauchermarkt wie folgt: Verkaufsfläche ca. 1.500 m² bis 5.000 m², Lebensmittelvollsortiment und mit zunehmender Flä-

che ansteigender Anteil an Non-Food-Abteilungen (Gebrauchsgüter). Insofern entspricht die Formulierung in den Festsetzungen der Definition im Einzelhandelsgutachten. Die Formulierung wird nicht geändert.

- Der Landkreis hat angemerkt, dass im Schallgutachten für den B-Plan Nr. 70, in dem planungsrechtlich großflächiger Einzelhandel und Wohnen ermöglicht wird, die Baugebietskategorie Mischgebiet für die Immissionsrichtwerte herangezogen. Hier sei zu prüfen, ob die Heranziehung eines Kerngebietes rechtlich korrekt wäre.

Der Lärmgutachter hat dazu folgendes ausgeführt: Lärmtechnisch sind Kerngebiete nach der TA Lärm wie Mischgebiete zu behandeln, so dass sich im Ergebnis nichts ändern würde. Das Gutachten wird daher nicht geändert.

- Der Landkreis hat empfohlen, die textliche Festsetzung Nr. 7 um eine Liste von standortgerechten Gehölzen zu ergänzen. Die Kompensationsmaßnahmen seien nachzuweisen.

Die Festsetzung Nr. 7 wird um geeignete Arten ergänzt (Schwarzerle (Alnus glutinosa), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Feldahorn (Acer campestre) und Eberesche (Sorbus aucuparia).

Die externe Kompensation erfolgt im Flächenpool der Gemeinde Rastede.

- Der Landkreis hat angeregt, Angaben zum Denkmalschutz zu ergänzen.

Der Anregung wurde nachgekommen.

- Der Landkreis hat angemerkt, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht aufgrund der derzeitigen Planungen eines höhenungleichen Bahnüberganges Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.

Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Verkehrsgutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist.

Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.

Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem

sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.

- Die Deutsche Telekom hat eine Stellungnahme zur Ausführungsebene vorgebracht.
- Die Stadt Oldenburg hat angeregt, das Einzelhandelsgutachten um einen Abgleich mit den Zielen des Landesraumordnungsprogrammes 2017 zu ergänzen.

Die Anregung wird zur Entwurfsfassung berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde ergänzt um einen Abgleich der Planung mit den Zielen der Raumordnung. Die gutachterlichen Inhalte und Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat angemerkt, dass die Berechnung der schalltechnischen Kontingentierung grob fehlerhaft sei. Der Bebauungsplan Nr. 7 beinhalte auch die Wohnhäuser I0-12 und I0-13 und diese seien dort-offensichtlich aus Gründen der Erweiterungen der Brötje Heizungswerke als GI festgesetzt worden. Ob man diese Einschätzung auch rechtlich bei der vormals vorhandenen Wohnnutzung und der Nichtentwicklung zu einem GI halten kann, möge dahin gestellt sein; empfohlen wird eine Gemengelage anzunehmen mit Immissionsrichtwerten (IRW) von 60/45 dB(A) tags/nachts. Die Schallemissionskontingentierung des veränderten REWE/ALDI/Tankstellenstandortes werde in diese Richtung maßgeblich durch den Immissionsort I0-11 (Gemengelage 6.7 TA Lärm) bestimmt. Die heutige Schallimmissionssituation (Vorbelastung aus Anlage 6 + REWE/Tankstelle Bestand) dürfe durch die Neuplanung in der Gemengelage (Vorbelastung + REWE/ALDI/Tankstelle NEU) nicht verschlechtert werden. Das gelte auch für die übrigen Gemengelagen nach 6.7 TA Lärm. Von schalltechnischen Zusatzkontingenten in einzelnen Richtungssektoren nach der DIN 45691 sollte in Gemengelagen dringend Abstand genommen werden.

Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet. Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt. Die Berechnungen und die Beurteilung der Schallgutachter wurden auf dieser Basis überarbeitet. Die geänderten gutachterlichen Ausführungen wurden in der Begründung und in den Planteil zur erneuten Entwurfsfassung eingearbeitet. Das überarbeitete Schallgutachten wurde dem Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.

- Die Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland und die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr haben angemerkt, dass bei insgesamt gestiegenem Verkehrsaufkommen sich Konflikte mit dem schon jetzt zeitweise problematischen Verkehrsverhältnissen auf der K133 (höhengleicher BÜ) ergeben könnten. Hier sollten auch mit Blick auf Stellplätze Planungsoptionen offen gehalten werden.

Der Stau bei geschlossener Schranke reicht heute in den Spitzenstunden tlw. über die August-Brötje-Str hinaus. Zukünftig wird sich an dieser Situation - solange es einen beschrankten Bahnübergang gibt – nichts wesentliches ändern: Die Kunden, die aus Westen kommen und zum Aldi wollen, müssen heute den Bahnübergang queren bzw. stehen bei geschlossener Schranke im Stau. Zukünftig können diese Kunden zum Kundenparkplatz links abbiegen und verkürzen somit den Stau. Kunden, die von Osten kommen, müssen heute nicht den Bahnübergang queren. Zukünftig werden diese Kunden bei der Rückfahrt ggf. vor der geschlossenen Schranke auf der Raiffeisenstraße oder dem Kundenparklatz stehen. Somit wird im Saldo

kein signifikanter Unterschied erkennbar werden. Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Es liegt ein Verkehrsgutachten vor. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist. Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll. Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.

- Der OOWV und Vodafone Kabel haben auf ihre Leitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

In die Begründung wurde ein Hinweis auf die Versorgungsanlagen des OOWV aufgenommen.

- Die Gemeinde Jade keine Bedenken, soweit die Kaufkraft in der Gemeinde Jade nicht beeinflusst wird.

Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA 2017). Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot entspricht. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist aus Sicht der Einzelhandelsgutachter das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.

- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat zusätzlich zu den Anmerkungen zum höhengleichen Bahnübergang (s.o.) auch auf die notwendigen Sichtfelder hingewiesen.

Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar. Die Aussagen wurden in der Begründung ergänzt.

- Die IHK hat angemerkt, dass nicht plausibel sei, warum sich der Standort durch die geplante Veränderung zu einem reinen Nahversorgungsstandort entwickeln sollte. Deshalb sei eine umfassende städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde entsprechend aktualisiert. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche (hierzu zählt auch die Rasteder Innenstadt) sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden. Auch die wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente hat ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind. Eine raumordnerische Prüfung gemäß des LROP Niedersachsen (geändert 2017) hinsichtlich des Kongruenzgebots (grundzentral), des Beeinträchtigungsverbots, des Integrations-, Konzentrations- und Abstimmungsgebots wurde von den Einzelhandelsgutachtern ergänzt.

- Die IHK hat zum Altstandort des Discounters angemerkt, dass die Möglichkeit bestehe, dass dort jederzeit ein Lebensmittelanbieter angesiedelt werden könnte. Daher sollte das Verträglichkeitsgutachten auch die Auswirkungen eines solchen Vorhabens mit prüfen. Dieses wäre dann entbehrlich, wenn der Standort überplant werden würde.

Die Einzelhandelsgutachter haben ihre Aussagen hinsichtlich der Nachnutzung des Aldi-Altstandortes am Standort Raiffeisenstraße 34 ergänzt.

4.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Ammerland und die IHK Oldenburg haben erneut Bedenken hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes vorgebracht. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) seien auch Änderungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben wie Neuansiedlungen zu behandeln. Demnach könne für die raumordnerische Beurteilung dieser Bauleitplanung nicht zur Argumentation herangezogen werden, dass es sich um die Neustrukturierung eines bereits vorgeprägten Standortes handele. Gemäß LROP sei der gesamte Umsatz des zu prüfenden Vorhabens in die Betrachtung einzustellen.

Aufgrund der Stellungnahme u.a. des Landkreises Ammerland ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch in Bezug auf die Einwende zum Einzelhandelsgutachten stattgefunden. Dabei wurde festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtumsatzes des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor. Die Ergebnisse wurden in den Planunterlagen ergänzt.

- Der Landkreis Ammerland und die IHK Oldenburg haben angeregt, die Ausnahmevoraussetzungen zur Erfüllung des Integrationsgebotes zu prüfen. Dazu gehöre insbesondere die Sicherstellung der Sortimentsstruktur (mindestens 90% periodische Sortimente) per textlicher Festsetzung sowie die begründete Darlegung, dass eine Ansiedlung in städtebaulich integrierter Lage nicht umsetzbar ist.

Das Einzelhandelsgutachten wurde hinsichtlich des Integrationsgebotes laut Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP ergänzt. Die textliche Festsetzung wurde wie folgt ergänzt: Aperiodi-

sche Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.

- Die IHK hat bemängelt, dass die im ursprünglichen Verträglichkeitsgutachten angenommene Flächenproduktivität des Discounters (Bestand 5.487,5 €, Planvorhaben 5.116 €) zu niedrig angesetzt sei.

Die Einzelhandelsgutachter haben in ihrer Gutachtenergänzung vom 27.09.2017 die Berechnung zusätzlich auch unter Heranziehung einer Raumleistung von 6.000,- €/qm VKF p.a. getätigt.

- Der Landkreis hat bemängelt, dass die textliche Festsetzung Nr. 1 nicht den rechtlichen Anforderungen entspreche. Für die rechtssichere Ausgestaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzung sei die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer rechtswidrigen Situation irrelevant. Mit Stellungnahme vom 28.02.2017 sei wegen der Kontingentierungsproblematik auf die Festsetzung von jeweiligen sonstigen Sondergebieten hingewiesen worden. Trotzdem beinhalte der Planentwurf - wie schon der Vorentwurf - wieder eine Gliederung per Festsetzung von "Teilflächen".

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. In Anbetracht der Kleinteiligkeit der geplanten Nutzungen/ Shops ist eine weitere Untergliederung in Teilflächen im Planteil nicht sinnvoll. Daher wird die textliche Festsetzung Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Teilfläche B dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden:

Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt**.**

Durch die Integration der Shops in den Hauptgebäudekörper und die Begrenzung der Verkaufsfläche wird das sog. Windhundprinzip vermieden.

- Der Landkreis hat angeregt, die Bilanzierung zu überprüfen.

Der Anregung wurde nachgekommen. Die städtebaulichen Daten werden überprüft (Umfang der als zu erhalten festgesetzten Gehölze) und die Kompensationsbilanzierung zur erneuten Entwurfsfassung entsprechend korrigiert.

- Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt und der Landkreis haben angeregt, bezüglich der Immissionsorte 12 und 13 (Raiffeisenstraße 51 und 53) eine Gemengelage mit Immissionsrichtwerten von 60/45 dB(A) tags/nachts anzunehmen. Die Gemeinde sollte bezüglich des unmittelbar östlich angrenzenden Immissionsortes 11 den Immissionsrichtwert nicht entsprechend dem im Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzten Baugebiet (Allgemeines Wohngebiet) ansetzen, sondern von einer Gemengelage mit Immissionsrichtwerten von 60/45 dB(A) tags/nachts ausgehen.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet. Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriege-

biet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt. Die Berechnungen und die Beurteilung der Schallgutachter wurden auf dieser Basis überarbeitet. Auch für den IO 11 wird – wie auch für die IO 12 und 13 (s.o.) - von einer Gemengelage ausgegangen. Die geänderten gutachterlichen Ausführungen wurden in der Begründung und in den Planteil zur erneuten Entwurfsfassung eingearbeitet. Das überarbeitete Schallgutachten wurde dem Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.

- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat angeregt, Sichtdreiecke festzusetzen.

Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar.

- Die EWE Netz hat auf ihre Internetleitungsauskunft hingewiesen.

Die Leitungsauskunft über die angesprochene Internetseite wurde eingeholt. Demnach befinden sich im Plangebiet Stromleitungen und Gashausanschlussleitungen der EWE Netz GmbH. Die Leitungen müssen ggf. in Absprache mit der EWE Netz verlegt werden.

4.1.5 Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4.1.6 Ergebnisse der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4.2 Auswirkungen der Planung auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO

4.2.1 Aussagen zum Plangebiet Raiffeisenstraße Nr. 52

Für das Planvorhaben liegt ein Verträglichkeitsgutachten vor.[1] Zudem verfügt die Gemeinde Rastede über ein Einzelhandelskonzept. Das Verträglichkeitsgutachten wurde zur Entwurfsfassung und zur erneuten Entwurfsfassung ergänzt.[2]

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Ammerland und der IHK erfolgte zunächst eine Gutachtenergänzung vom 14. September 2017. Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungs-

1 CIMA: Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstrandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede, Lübeck 21.09.2015

2 CIMA: Weitere bzw. zweite cima-Stellungnahme im Kontext B-Planverfahren 2. Änderung des B-Plans 70 „Rastede – West"- hier zu Anforderungen, Fragen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, Lübeck, 10.04.2017

CIMA: Gutachterliche Stellungnahme zu den Einwendungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Rastede-West, Lübeck, 14. 09.2017

CIMA: Weitere ergänzende Stellungnahme zu den Einwendungen der TÖB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Rastede-West", Lübeck 27.09.2017

büros ein Abstimmungsgespräch in Bezug auf die Einwende zum Einzelhandelsgutachten stattgefunden. Dabei wurde festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtumsatzes des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor.

Die Gemeinde- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens wurde durch eine differenzierte Einzelfallbetrachtung und eine Auseinandersetzung mit den lokalen Strukturen und Potenzialen beurteilt. Es wurde geprüft, ob der Standort für diese Art der Ansiedlung geeignet und ein Projekt dieser Größenordnung verträglich für die bestehenden Einzelhandelsstrukturen in der Gemeinde Rastede und den angrenzenden Nachbarkommunen ist. Das Vorhaben wurde in Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesraumordnung überprüft.

Die Gutachter haben ausgeführt, dass der **Makrostandort** bzw. die Gemeinde Rastede als Mittelzentrum wie auch der Rasteder Kernort mit seiner grundzentralen Funktion im Bereich Nahversorgung hinsichtlich der raumordnerischen Funktion/ Ausweisung grundsätzlich für die Ansiedlung von Nahversorgungsangeboten geeignet ist, insoweit deren Verträglichkeit nachgewiesen ist. Der **Mikrostandort** Raiffeisenstraße Nr. 52 wird gemäß aktualisiertem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 als Fachmarktlage klassifiziert. Diese Lagen zeichnen sich durch eine gute verkehrliche Lage aus. Es handelt sich um einen Standortverbund. Städtebaulich-funktional relevant ist die deutliche Trennung vom Rasteder Zentrum durch den beschrankten Bahnübergang über die Raiffeisenstraße. Die Entfernung zum nördlichen Teil des ZV Innenstadt beträgt rd. 600 Meter. Es liegt eine nur befriedigende ÖPNV-Anbindung vor.

Die Gutachter haben ein ergänzendes Untersuchungsgebiet in die Berechnungen und Analysen einbezogen. Es umfasst das restliche Gebiet der Gemeinde Rastede (Wahnbek, Ipwege, Ipwegermoor, Heubült, Rastederberg), das Gebiet der Gemeinde Wiefelstede sowie den Ortsteil Jaderberg der Gemeinde Jade.

Folgende Fragen und Einwendungen wurden in der **zweiten Ergänzung** behandelt:

- Darstellung und Bewertung der aktuellen Verkaufsflächenstruktur (periodischer/ aperiodischer Bedarf) gemäß Rasteder Sortimentsliste.
- Ermittlung der Umverteilungseffekte (Ableitung von Umverteilungsquoten für die Sortimente Lebensmittel und Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren; qualitativ-überschlägige Betrachtung aperiodische Randsortimente) für das neue Vorhabenlayout.
- Berücksichtigung der zentralen Versorgungsbereiche gemäß EHK Wiefelstede im Rahmen der Wirkungsanalyse. Das EHK Wiefelstede lag in 9/2015 der cima noch nicht vor, so dass damals von der cima auf die im REHK für den LK Ammerland (2010) parzellenschaft abgegrenzten städtebaulich integrierten Lagen zurückgegriffen wurde.
- Einbeziehung der Nachnutzung des Aldi-Altstandortes durch einen Lebensmittelanbieter (Ermittlung von Umverteilungsquoten auch hierfür, Zusammenschau mit dem Planvorhaben), obgleich sich derzeit keine diesbezügliche Nachnutzung abzeichnet.
- Raumordnerische Prüfung gemäß des in Kraft getretenen LROP Niedersachsen 2017.

- Antworten auf die vom Landkreis im Rahmen der Trägerbeteiligung aufgeworfenen Fragen.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsgutachten werden nachstehend wiedergegeben:

Die Lage des Plangebietes und die Lage des zentralen Versorgungsbereichs des Gemeinde Rastede ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen. Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Rastede.

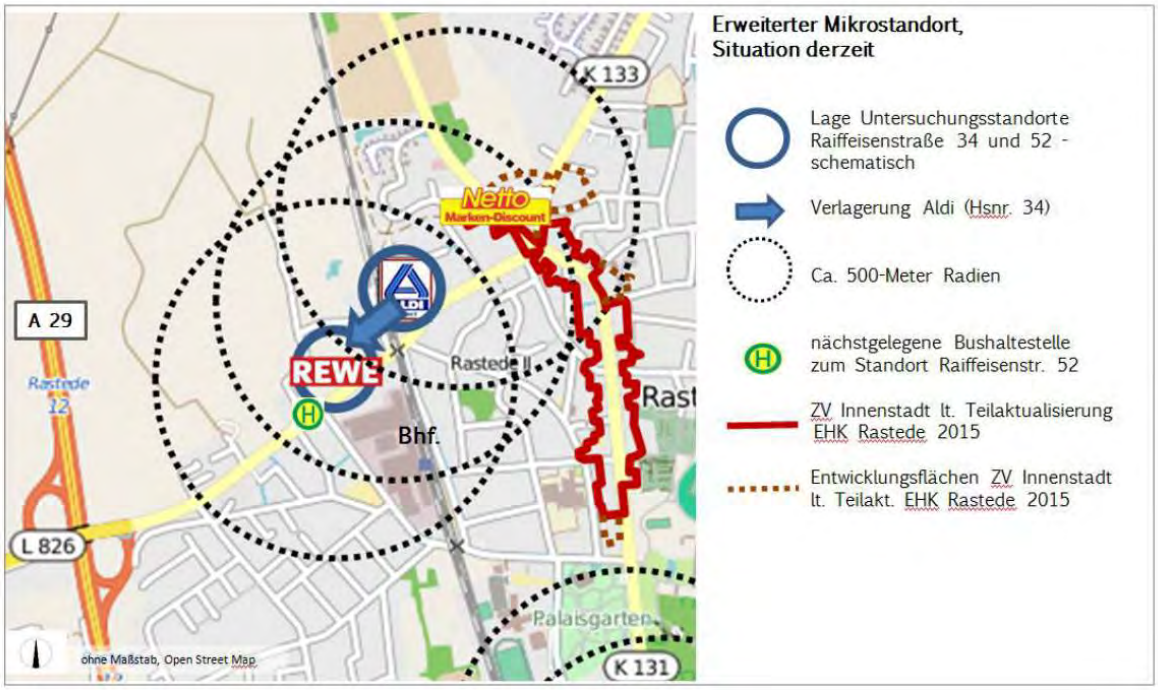

Abb.: Erweiterter Mikrostandort Prüfvorhaben, Lagebereich FMZ Raiffeisenstraße laut Aktualisierung EHK 2015

<u>Einbeziehung der Nachnutzung des Aldi-Altstandortes am Standort Raiffeisenstraße 34 – Ergänzung 2017</u>

Die Einzelhandelsgutachter haben ihre Aussagen hinsichtlich der Nachnutzung des Aldi-Altstandortes am Standort Raiffeisenstraße 34 ergänzt. Sie weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine kumulierte Betrachtung zweier voneinander unabhängiger, an verschiedenen Standorten situierter, Vorhaben rechtlich nicht zur Fundierung der jeweiligen (vorhabenbezogen) Bauleitplanung herangezogen werden kann, da vom Gesetzgeber diesbezüglich Einzelfallbetrachtungen gefordert werden.

Derzeit ist keine Nachnutzung des Aldi-Altobjektes (800 qm VKF) durch einen Lebensmittelanbieter bekannt. Daher gehen die Gutachter von einer hilfsweise unterstellten Nachnutzung durch einen „schwächeren“ Lebensmitteldiscountmarkt (Typ Softdiscount) oder ggf. einen Bio-Markt aus.

Sie haben festgestellt, dass die Umverteilungsquoten klar über dem sogenannten „Abwägungsschwellenwert“ von 10 % aber erkennbar unter dem sogenannten „Hindernisschwellenwert“ von 20/25 % rangieren. Unter Würdigung der Aufstellung des Wettbewerbs geht die cima für das Sortiment Lebensmittel und Reformwaren von einer Verträglichkeit gegenüber dem ZV

Innenstadt aus. Hinsichtlich des Lagebereichs „sonstigen Lagen im Versorgungsraum Mittelzentrum Rastede“ geht die cima auch bei kumulierter Betrachtung von einer Verträglichkeit aus.

Auch bei der kumulierten Betrachtung - Belegung 50-qm-Shopnutzung am Standort Raiffeisenstraße 52 mit Lebensmitteln und Reformwaren und/oder Drogeriewaren und Parfümeriewaren ergeben sich keine städtebaulich relevanten Effekte gemäß § 11 (3) BauNVO.

Auch bei der kumulierten Betrachtung - wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche.

Raumordnerische Prüfung des Planvorhabens am Standort Raiffeisenstraße 52 gemäß LROP Niedersachsen (2017) – Ergänzung April 2017 und September 2017

Kongruenzgebot

Aussagen Gutachten April 2017: Die Einzelhandelsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot entspricht. Rund 73 % bis 74 % des sortimentsbezogenen Gesamtumsatzes – er ist für das Kongruenzgebot untersuchungsrelevant – generieren sich aus Bindung von Nachfrage aus dem (grundzentralen) Versorgungsraum des MZ Rastede, rund 27 bis 26 % aus Nachfragebindung von außerhalb.

Aussagen September 2017: Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Ammerland und der IHK ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch in Bezug auf die Einwende zum Einzelhandelsgutachten stattgefunden. Dabei wurde festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtumsatzes des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor.

Die wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtvorhabens erfolgte in der Form, als dass unterstellt wurde, dass alle Anbieter (Rewe mit seinen Konzessionären, Aldi, der Tankstellen-Shop) sich nun nicht nur erweitern, sondern als ob sie völlig neu in den Markt eintreten würden. In diesem Zusammenhang verändert sich aus methodischer Sicht die Wettbewerbsausgangslage hin zu einer „fiktiven Ausgangslage“. Es wurden gutachterlich zudem zwei Varianten betrachtet:

a) Unter Beibehaltung der Raumleistung von Aldi nach Erweiterung auf 1.200 qm wie bisher von der cima (marktanalytisch vor dem Hintergrund der konkreten Fallgestaltung begründet) unterstellt

b) unter Heranziehung einer Raumleistung von 6.000,- €/qm VKF p.a..

Das Kongruenzgebot wird prinzipiell bezogen auf den Gesamtumsatz geprüft, so dass hiermit für die Variante „Aldi nach Erweiterung/Verlagerung mit Raumleistung lt. cima“ weiterhin die Darstellungen aus den cima-Stellungnahmen vom 10.4.2017 und 14.9.2017 gelten. In ihrem Gutachten vom 14.09.2017 war die CIMA hinsichtlich des Kongruenzgebotes zu dem Ergebnis

gekommen, dass keinerlei Verstöße gegen das Kongruenzgebot zu erkennen wären. In der Ergänzung vom 27.09.2017 wurde die Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß der Variante „Aldi nach Erweiterung/ Verlagerung mit Raumleistung 6.000 Euro/qm VKF p.a. ergänzt. Auch hierbei stellte sich eine klare Einhaltung des Kongruenzgebotes heraus.

Konzentrationsgebot

Die Einzelhandelsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass mit der Planung dem Konzentrationsgebot entsprochen wird.

Integrationsgebot

Aussagen Gutachten September 2017:

Der Prüfkatalog hinsichtlich des Integrationsgebotes laut Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP wurde vom Gutachter in seiner Ergänzung vom 27.09.2017 wie folgt abgearbeitet:

- Auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts sind periodische Sortimente zu vertreiben, d. h. maximal 10 % (=Rand-/ Nebensortimente) aperiodische Sortimente sind zulässig. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.

- Die cima hat mit dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Rastede im Jahr 2015 ein verbindliches, vom Rat beschlossenes städtebauliches Konzept vorgelegt, aus dem die Entwicklungspriorität für den zentralen Versorgungsbereich klar hervorgeht. Der Vorhabenstandort wurde für die Nahversorgung der Gemeinde als zentral beschrieben. Zusätzlich wurde dort vermerkt, dass der Vorhabenstandort zu entwickeln sei, indem z.B. eine Modernisierung der Betriebe dort im Sinne des Einzelhandelskonzepts unterstützt werden sollte. Dies wurde als Entwicklungsauftrag für die Gemeinde formuliert. Ansonsten ist auch die mittelzentrale Funktion der Gemeinde gefährdet, wenn es nicht gelingt, diesen Standort neu aufzustellen.

- Es liegt eine städtebaulich integrierte Lage im Sinne des LROP im zentralen Siedlungsgebiet der Ansiedlungsgemeinde vor. Hierbei handelt es sich v.a. um den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Rastede.

- Im zentralen Versorgungsbereich gibt es keine Fläche entlang der Oldenburger Straße, die sich für eine derartige Projektentwicklung eignen würde. Der Kögel-Willms-Platz wurde schon verschiedentlich als Entwicklungsfläche vorgeschlagen, die Gemeindepolitik hat aus nachvollziehbaren Gründen jedoch immer für den Erhalt dieses Platzes gestimmt, da hier z.B. wichtige Gemeindefeste stattfinden und hier eine Art „Mittelpunkt der Innenstadt“ lokalisiert ist.

- Ansonsten lassen die historische „Straßendorfanlage“ und die dazugehörigen schmalen Grundstücke keine größere Entwicklung zu. Lt. Einzelhandelskonzept soll entlang der Oldenburger Straße im Bereich des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt auch vielmehr der zentrenrelevante Facheinzelhandel gestärkt werden, der in den vorhandenen Immobilien gut unterzubringen ist. Die Struktur der Straße würde durch ein großflächiges Planvorhaben nachhaltig zerstört werden. Die Standortalternativenprüfung im Be-

reich der Oldenburger Straße (Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt) ist also eindeutig negativ ausgefallen.

Der „alternative Vorhabenstandort“ an der Raiffeisenstraße

- liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes,
- verfügt über einen räumlich funktionellen Zusammenhang zu Wohngebieten,
- ist in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden.

Daneben

- ist der Standort versorgungsstrukturell heute und zukünftig sinnvoll,
- wäre eine Verlagerung in den zentralen Versorgungsbereich in den Bereich Oldenburger Straße nicht möglich und ist als städtebauliches Ziel nicht gewollt,
- würde sich bei einem Umzug der Märkte die gute Versorgungssituation im heutigen Umfeld der Märkte drastisch verschlechtern
- sind alle verfügbaren und geprüften Entwicklungsflächen an der Oldenburger Straße im zentralen Versorgungsbereich zu klein und sollen lt. Einzelhandelskonzept dem zentrenrelevanten Facheinzelhandel vorbehalten bleiben,
- wäre zudem eine Umsiedlung dieser Märkte mit einer erheblich belastenden Verkehrswirkung für die Oldenburger Straße verbunden, die eine Genehmigung ebendort per se unmöglich macht.

In der Gesamtschau ergibt sich hiermit aus Sicht der Gutachter die Möglichkeit zur Ausnahme vom Integrationsgebot. Das Planvorhaben erfüllt die hierfür relevanten Kriterien.

Abstimmungsgebot

Die Planung trägt dem Abstimmungsgebot Rechnung.

Beeinträchtigungsverbot

Das Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.

In ihrer Ergänzung vom 27.09.2017 haben die Gutachter eine Prüfung des Gesamtvorhabens und zudem geänderte Flächenproduktivitäten für den geplanten Aldimarkt berücksichtigt. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Prüfung des Beeinträchtigungsverbots auch unter der Methodik 2017 klar positiv für das Vorhaben ausgegangen ist.

Kommunale Rasteder Einzelhandelsplanung sowie das Regionale Einzelhandelskonzept des Landkreises Ammerland – Einzelhandelskonzept 2015

In der Abwägung der Optionen Erweiterung des Discounters am Bestandsstandort versus Erweiterung und Verlagerung zum Standort Raiffeisenstraße 52 votiert die Cima für die letztgenannte Option (Vorteile: die Schaffung eines Kopplungsstandortes aus Vollsortimenter und Lebensmittel-Discountmarkt würde nicht nur den Rewe Vollsortimenter stärken, sondern auch aus Kundensicht ein attraktives Angebot darstellen, welches bisher nicht im Rasteder Gemeinde-

gebiet agiert). Durch das Vorhaben würde sich die derzeitige Verkaufsflächenausstattung im Versorgungsraum des Mittelzentrums Rastede für Lebensmittelmärkte nur gering erhöhen. Es besteht eine Vereinbarkeit mit den Zielen des teilaktualisierten Einzelhandelskonzeptes 2015, das für den Standort des Fachmarktzentrums eine verträgliche Erweiterung der Nahversorger zulässt. Das Vorhaben wäre daneben nach Einschätzung der Gutachter auch kompatibel mit den Zielsetzungen des REHK LK Ammerland.

Aussagen zum Altstandort Raiffeisenstraße Nr. 34 – Einzelhandelskonzept 2015

Die Einzelhandelsgutachter haben auch die Auswirkungen einer alleinigen Erweiterung des Discounters an seinem derzeitigen Standort an der Raiffeisenstraße 34 geprüft. Die Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend ebenfalls verkürzt wiedergegeben:

Der bestehende Standort des Discounters liegt im Verbund mit einem Schuhcenter außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Rastede. Der Standort liegt in ca. 470 m Laufdistanz zur Innenstadt. Die Lage an der Raiffeisenstraße ermöglicht eine sehr gute verkehrsbezogene Anbindung. Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle liegt ca. 400 Meter vom Bahnhof Rastede entfernt. Der Standort liegt in günstiger Weise östlich der Bahnschranken (siedlungsstrukturelle Barriere) auf Seiten des Einwohnerschwerpunkts des Rasteder Kernorts.

Da derzeit keine konkrete Planung vorliegt, wurde eine Erweiterung der Verkaufsfläche um 400 qm von 800 qm auf dann 1.200 qm unterstellt. Der Umsatzzuwachs wurde in den vorhabenprägenden Sortimenten Lebensmittel und Reformwaren sowie Drogerie- und Parfümeriewaren geprüft. Die Einzelhandelsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden können. Aus Sicht der Gutachter spräche nichts gegen eine Modernisierung und zukunftsfähige Aufstellung des vorhandenen Discounters am bestehenden Standort. Jedoch votieren die Gutachter bei der Abwägung der Optionen Erweiterung am Bestandsstandort versus Erweiterung und Verlagerung zur Raiffeisenstraße Nr. 52 für die letztgenannte Option.

4.2.2 Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Discounters in das Plangebiet kann der bestehende und etablierte Standort an der Raiffeisenstraße Nr. 52 gestärkt werden. Nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO haben die Gutachter bezüglich der geprüften Sortimente ausgeschlossen. Zudem steht das Vorhaben nach den gutachterlichen Aussagen dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde nicht entgegen.

Das Planvorhaben entspricht dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.

Die Gemeinde teilt die Auffassung der Gutachter, dass eine Erweiterung und Verlagerung zur Raiffeisenstraße Nr. 52 im Vergleich zu einer Erweiterung am Bestandsstandort die sinnvollere Option darstellt. Ein Vorteil der Verlagerung ist insbesondere in der Schaffung eines Kopp-

lungsstandortes aus Vollsortimenter (Verbrauchermarkt) und Discountmarkt zu sehen. Dies stärkt nicht nur den Vollsortimenter, sondern stellt auch aus Kundensicht ein attraktives Angebot dar, welches bisher nicht im Rasteder Gemeindegebiet vorhanden ist.

Im Bebauungsplan werden die gutachterlichen Ergebnisse umgesetzt, in dem die Verkaufsflächen für den Verbrauchermarkt auf maximal 1.800 qm und den Lebensmitteldiscounter auf maximal 1.200 qm begrenzt werden.

Zulässig ist in dem Gebäudekörper die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden.

Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt**.**

Die Liste wird in den textlichen Festsetzungen wiedergegeben.

4.3 Belange des Immissionsschutzes - Gewerbliche Lärmimmissionen

Auf Grund der benachbarten Lage von schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) und geräuschemittierenden Nutzungen (Tankstelle, Einkaufszentrum, Baumarkt und Firma Brötje) ist eine entsprechende Bewältigung der Schallproblematik im Bebauungsplan notwendig. Es wurde daher eine Schallimmissionsprognose erstellt und eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 entwickelt. [3]

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose werden nachstehend wiedergegeben:

Als Vorbelastung wurde der Baumarkt, die Firma Brötje und der Discounter (bestehender Discounter Raiffeisenstraße 34) östlich der Bahnstrecke sowie der Garten- und Landschaftsbaubetrieb am Fabrikweg berücksichtigt. Die Vorbelastung wurde für alle vorhandenen Geschosse ermittelt. Die Kontingentierung nach DIN 45691 ist vom Verfahren her ohne eine Berücksichtigung von Höhen oder Hindernissen angelegt. Aus diesem Grunde wurde die Vorbelastung für die weiteren Betrachtungen an jedem Immissionsort als der Maximalwert aus den einzelnen Geschossen ermittelt.

Die Vorbelastung wurde auf Grund der Emissionsansätze aus der Schalluntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 berechnet. Die Berechnungsergebnisse zeigten, dass die relevanten Schallquellen der Vorbelastung in erster Linie durch den Baumarkt und ggf. auch die Fa. Brötje gegeben sind.

Schutzbedürftige Nutzungen liegen zu allen Seiten des Plangebietes. Die Lage der betrachteten Immissionsorte und deren Einstufung ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen. Die

3 Dr. Torsten Lober: Schallimmissionsprognose für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 in Rastede (Kontingentierung der Geräuschemissionen, Ankershagen 05.09.2017

Immissionsorte IO-4 und IO-10 liegen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Fabrikweg“. In diesem Bebauungsplan wurde keine Festsetzung einer Gebietskategorie nach Baunutzungsverordnung vorgenommen. Daher wird dieser Bereich wie ein Gewerbegebiet behandelt.

Die Immissionsorte IO-1 und IO-9 liegen in einem sonstigen Sondergebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel/Wohnen“. Hier wurden die Immissionsrichtwerte wie bei einem Mischgebiet angewandt.

Die Immissionsorte IO-5 und IO-16 liegen nicht im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne und werden daher wie unbeplanter Außenbereich mit den Immissionsrichtwerten wie bei einem MI behandelt.

Südlich des Plangebiets grenzt ein Industriegebiet unmittelbar an ein Allgemeines Wohngebiet an. Die betroffenen Wohngebäude befinden sich weiterhin in unmittelbarer Nachbarschaft zur Tankstelle, dem bestehendem Einkaufszentrum und dem bestehenden Baumarkt. Einige der betroffenen Wohngebäude haben die gewerbliche Nachbarschaft auf entgegengesetzten Seiten. Es kann daher von einer Gemengelage nach Punkt 6.7 der TA-Lärm ausgegangen werden. Der Lageplan weist den entsprechenden Bereich aus.

Hinsichtlich der Zwischenwertbildung für die anzusetzenden Immissionsrichtwerte ist hierbei 58 dB(A) am Tage anzusetzen, der sich im Wesentlichen aus der Vorbelastung durch den Parkplatz des Baumarktes ergibt. Eine Zwischenwertbildung für den Beurteilungszeitraum Nacht ist nicht erforderlich, hier bleibt der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eines WA bestehen. Diese Betrachtung betrifft den Bereich der Gemengelage im rechtskräftigen WA des Bebauungsplanes Nr. 7 (IO-6, IO-7, IO-8 und IO-11).

Dies erscheint gerechtfertigt, weil es sich beim Aneinandergrenzen von WA und GI um eine Konstellation handelt, in der zwei Gebietsabstufungen (z.B. MI und GE) hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärm übersprungen werden.

Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt.

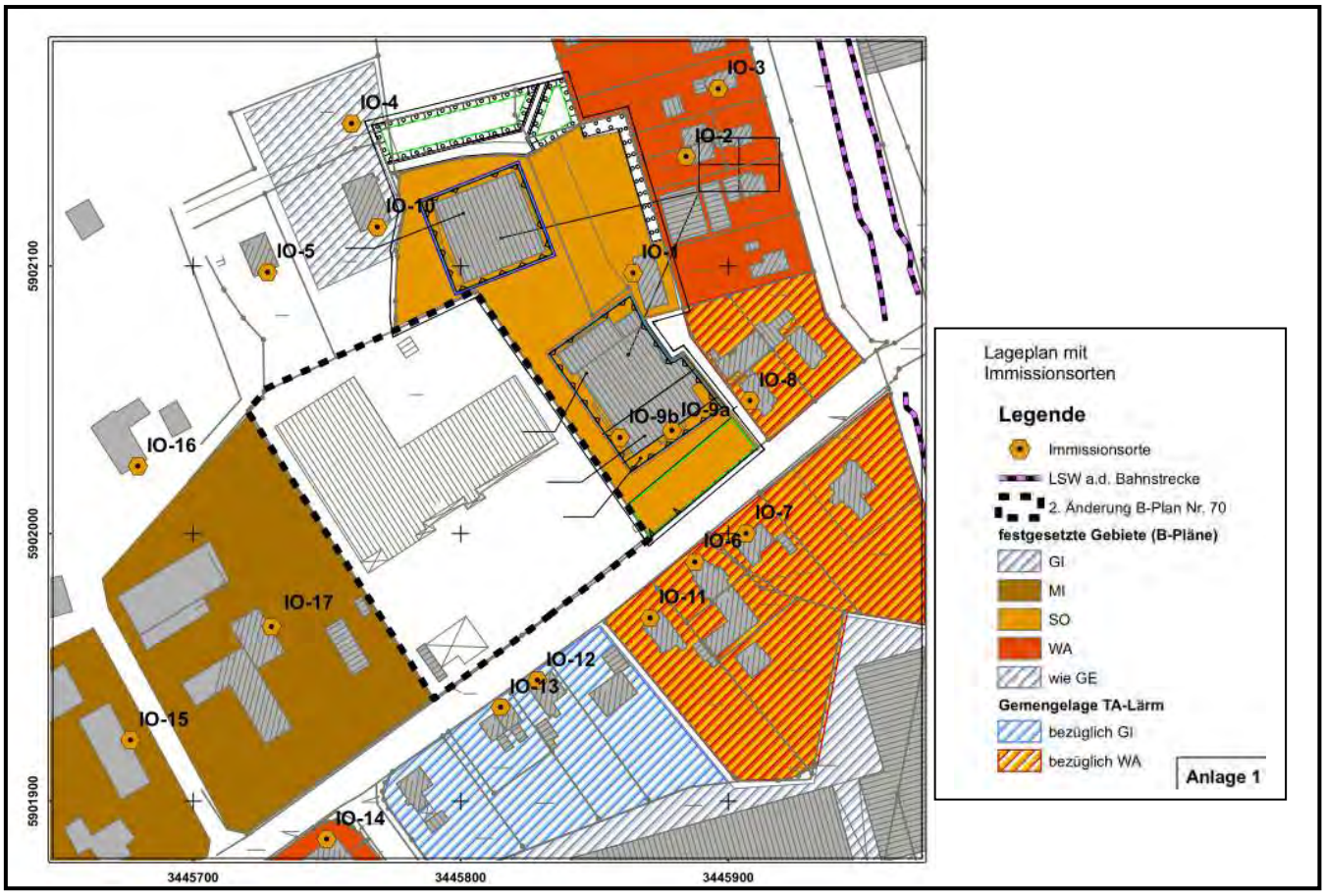

Abb.: Lage der Immissionorte, Anlage 1 der Schallimmissionsprognose

Die Schallgutachter haben für die Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung Planwerte ausgearbeitet und eine Unterteilung des Änderungsgebietes in drei Teilflächen vorgenommen. Die Emissionskontingente der Teilflächen sind in einer Optimierungsrechnung so ermittelt worden, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der zugehörige Planwert durch die Schallemissionen aller Teilflächen überschritten wird.

Die Gutachter haben festgestellt, dass die Emissionskontingente primär durch die Immissionsorte 9a – Raiffeisenstraße 44, 9b – Raiffeisenstraße 44 und IO-8 – Raiffeisenstraße 40 bestimmt werden (sogenannte limitierende Immissionsorte). Dagegen gibt es an den nördlichen Immissionsorten und im Industriegebiet mehr oder weniger große Differenzen zwischen den Planwerten und den resultierenden Gesamtimmissionen auf der Grundlage der Emissionskontingente.

Daher haben die Gutachter Zusatzkontingente für bestimmte Richtungssektoren ausgearbeitet. Für die Richtungssektoren können Zusatzkontingente so festgesetzt werden, dass für alle untersuchten Immissionsorte im jeweiligen Sektor eine optimale Ausnutzung der Planwerte ermöglicht wird. Die Summe der Immissionskontingente aller Teilflächen kann dabei um das Zusatzkontingent bis zum Planwert erhöht werden.

Abschließend haben die Gutachter die Festsetzung von Emissionskontingenten und Richtungssektoren empfohlen.

Die Schallgutachter haben zudem überprüft, ob die Tankstelle mit den festzusetzenden Kontingenten im Einklang steht. Die Tankstelle liegt in der Teilfläche 3 der vorgeschlagenen Kontin-

gentierung des Bebauungsplanes, folglich sind die Emissionskontingente dieser Teilfläche und die richtungsabhängigen Zusatzkontingente für die projektbezogenen „Immissionskontingente“ heranzuziehen. Diese Immissionskontingente stellen somit die maximal zulässige Schallimmission durch den Betrieb der Tankstelle dar.

Die derzeitigen Öffnungszeiten sind von 05-23 Uhr. Im Verlaufe der Untersuchung wurde festgestellt, dass die nächtliche Öffnungszeit von 22-23 Uhr zu einer Überschreitung des anzusetzenden IRW-Nacht von 45 dB(A) führt (Grundlage sind die von PGT erhobenen PKW-/Kundenzahlen). Es wurde daher im Weiteren der Nachweis für eine Öffnungszeit von 06 bis 22 Uhr geführt. Zur Betrachtung der Tankstelle werden die Fahrzeugzahlen gemäß Verkehrsgutachten [PGT 2016] – angepasst an eine Öffnungszeit bis max. 22 Uhr - herangezogen.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer Öffnungszeit von 06 bis 22 Uhr die prognostizierten Beurteilungspegel die zulässigen Schallimmissionen nicht überschreiten.

Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rastede

Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.

Hinweis

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

4.4 Ergebnisse des Umweltberichts

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und hochgradig versiegelt. Es ist ein Verbrauchermarkt mit weiteren Fachmärkten (=aktueller Bestand) mit Zufahrten und großflächigen Stellplatzbereichen und Rangier-/ Ladeflächen sowie eine Tankstelle vorhanden. Unversiegelte und bepflanzte Flächen befinden sich randlich. Es handelt sich zum einen um erhaltenswerte Baumbestände aus Erlen und Eichen sowie um einrahmende und teilweise flächige Scherrasen mit Siedlungsgehölz.

Planungsrechtlich unterliegt das Plangebiet den Festsetzungen des rechtkräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 „Rastede West“ mit Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel“ und „Tankstelle“.

Die Planung der 2. Änderung führt mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“ auch zur Änderung der Ausnutzungsziffern. So wird festgesetzt, dass die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden dürfen. Somit erhöht sich die maximale Versiegelungsrate von 80% auf 90% der Grundstücksfläche.

Zudem wird der als zu erhalten festgesetzte Bestand (Erlen) durch eine erforderliche Verschiebung der Zufahrt in zwei Teile getrennt, einschließlich eines Gehölzverlustes.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden somit durch die Erhöhung der Ausnutzungsmöglichkeit des Sondergebietes und Einzelverluste von Gehölzen prognostiziert. Es sind versiegelungsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und der Biotopstrukturen abzuleiten. Weitere erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden nicht vorbereitet.

Ein Potential als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wird lediglich in den Gehölzen gesehen, wobei der Altbaumbestand überwiegend erhalten wird. Der Strauch-Baumbestand im Nordosten und die Erle im Süden sind bei Hinweisen auf Brutvorkommen von Vögeln nur außerhalb der Brutzeiten zu entnehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch liegt ein aktuelles Schallgutachten vor, die gutachterlichen Empfehlungen zu Emissionskontingenten und Richtungssektoren werden berücksichtigt.

Die verbleibenden, durch die zusätzliche Versiegelung begründeten Eingriffe in den Naturhaushalt bedingen eine externe Kompensation; es erfolgt eine Kompensationsflächenzuordnung zum Flächenpool der Gemeinde.

4.5 Belange des Verkehrs

Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Zudem verfügt die Tankstelle im Bestand über eine weitere Zu- und Ausfahrt zur Raiffeisenstraße.

Es liegt ein Verkehrsgutachten vor. Die Verkehrsbelastungen des Kundenparkplatzes wurden ermittelt und die Verkehrszunahme infolge der Verkaufsflächenerweiterung prognostiziert.[4] Im Rahmen der Verkehrsprognose haben die Gutachter abgeschätzt, wie sich das gegenwärtige Verkehrsgeschehen infolge von Veränderungen der Flächennutzung, der Motorisierung, der Verhaltensmuster der Bevölkerung sowie des Angebotes an Verkehrswegen voraussichtlich verändern wird. Dazu wurde die Entwicklung von Motorisierung und Fahrleistungen abgeschätzt. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das Jahr 2030 als Planungshorizont festgelegt. Die Inhalte und Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden nachstehend wiedergegeben.

Analyseverkehr (Bestandssituation)

Um die aktuelle Verkehrsbelastung des Kundenparkplatzes zu ermitteln, haben die Verkehrsgutachter zunächst eine Erhebung an einem repräsentativen Werktag durchgeführt. Die Gutachter haben dabei festgestellt, dass die Raiffeisenstraße (K 133) im Bereich des Einzelhandelsstandortes von rund 10.300 Kfz/ 24 h befahren wird. An den Anbindungen des Parkplatzes bzw. der Tankstelle wurden 3.350 Kfz/24 h erfasst. Davon wurden dem Einzelhandel rund 2.700 Kfz/24 h zugeordnet. Rund 16 % der Kundenverkehre nutzen zusätzlich die Tankstelle.

Verkehrsprognose

Für die Ermittlung der bis zum Prognosejahr 2030 zu erwartenden Verkehrsentwicklung haben die Gutachter die Shell-Szenarien aus dem Jahr 2014 herangezogen. Um verkehrlich auf der

4 PGT Umwelt und Verkehr GmbH: Verkehrliche Beurteilung Revitalisierung Einzelhandel in Rastede, Raiffeisenstraße 52, Hannover, 09.01.2017

sicheren Seite zu liegen, haben die Verkehrsgutachter eine allgemeine Zunahme des Verkehrs von 5 % angenommen.

Die Gutachter haben zur Ermittlung des Kundenverkehrsaufkommens die folgenden Annahmen getroffen:

- der Discounter schließt um 20:00 Uhr, der Vollsortimenter bleibt bis 22:00 Uhr geöffnet, die Tankstelle ist bis 23:00 Uhr geöffnet.
- für den Planzustand wurden insgesamt 3.200 qm Verkaufsfläche angesetzt
- 75 % Anteil motorisierte Fahrten am gesamten Kundenaufkommen
- Verbundeffekt: 20 – 30 % (ein Teil der Kunden sucht bei einem Besuch des Gebietes dort mehrere Märkte auf, daher ist das Kundenaufkommen des Gebietes geringer als die Summe der einzelnen Märkte).
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung (täglich rund 15 bis 20 Kfz/Tag und Richtung) und durch die Beschäftigten (ca. 20 bis 30 Pkw/Tag und Richtung)

Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich infolge der geplanten Nutzungen das Verkehrsaufkommen am Werktag um rund 800 Kfz/24 h auf 3.600 Kfz/24 h als Summe beider Richtungen erhöhen wird. Am Wochenende bzw. an Spitzentagen kann dieser Wert auf 4.950 Kfz/24 h ansteigen. Für die verkehrstechnische Bewertung ist jedoch der Werktagswert von Relevanz.

Die Verteilung der Verkehre erfolgt gemäß den Ergebnissen der Erhebung an den Zufahrten zum bestehenden Einkaufszentrum. Über den Tag gesehen kommen 56 % der zufahrenden Verkehre aus Richtung Osten und 44 % aus Richtung Westen. Noch unausgeglichener ist das Verhältnis bezogen auf die nachmittägliche Spitzenstunde in der rund 60 % aus Richtung Osten kommen und in Richtung Westen fahren. Rund 16% der vorhandenen Einkaufsverkehre nutzen im Bestand zusätzlich die Tankstelle.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgte in Abhängigkeit der mittleren Wartezeit, ausgedrückt durch die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes. In der verkehrlichen Spitzenstunde von 16.30 bis 17.30 Uhr ist mit rund 150 zu- und abfließenden Kunden-Pkw zu rechnen. Das Erschließungskonzept sieht wie im Bestand zwei Anbindungen des Kundenparkplatzes an die Raiffeisenstraße vor, so dass sich die Linksabbieger auf diese Zufahrten verteilen werden.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven.

Abwägung durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist. Die derzeitige Ausbauplanung sieht eine leicht veränderte La-

ge der mittig des Plangebietes gelegenen Zufahrt in Richtung Osten vor. Dadurch wird ein größerer Wartebereich für die Tankstelle geschaffen, sodass bei attraktiven Spritpreisen künftig kein Rückstau auf den öffentlichen Straßen entsteht. Durch die veränderte Lage der Zufahrt wird die Pflanzbindung in zwei Bereiche geteilt.

In Richtung Nordwesten zur Tannenstraße wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Damit wird die Erschließung des Plangebietes aus südlicher Richtung abgesichert.

Höhengleicher Bahnübergang

Es bestehen grundsätzliche Überlegungen den höhengleichen Bahnübergang östlich des Plangebietes zu beseitigen. Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.

Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.

Hinweis Sichtfelder

Um eine uneingeschränkte Sicht auf die Verkehre auf der K 133, insbesondere Radfahrer und Fußgänger, bei Verlassen des Parkplatzes des Verbrauchermarktes / Lebensmitteldiscounters gewährleisten zu können, sollten die gemäß RASt 2006, Bild 120 und Tabelle 59 beschriebenen Sichtfelder freigehalten werden. In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden.

4.6 Erschließung des Plangebietes durch Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle „August-Brötje-Straße“ befindet sich unweit des Standorts an der Raiffeisenstraße. Es handelt sich dabei um den Bürgerbus der Gemeinde Rastede. Nach einem festen Fahrplan - grob stündlich zwischen ca. 8:30 und ca. 18:10 Uhr verbindet der Bus den Standort u. a. mit dem Rasteder Bahnhof. Aufgrund der „Rundfahrtprinzips“ mit ei-ner Fahrzeit von rd. 1 Minute ab dem, aber ca. 24 Minuten zum Bahnhof. Die nächste „reguläre“ ÖPNV-Haltestelle befindet sich in einer Laufdistanz von rd. 600 Metern am Rasteder Bahnhof (Bus, Regionalbahn). Hiermit liegt eine befriedigende ÖPNV-Anbindung vor.

4.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Oberflächenentwässerung, Leitungen

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser ist über die bereits vorhandene Infrastruktur gewährleistet. Eine Versorgung des Plangebietes ist druckgerecht möglich. Es sind keine zusätzlichen Verstärkungen im Versorgungsnetz notwendig. Da es sich hier nur um eine ortsnahe Verlagerung von bestehenden Verbrauchermärkten handelt, ist nicht von einer nennenswerten Steigerung des Trinkwasserbedarfes auszugehen.

Das Plangebiet ist bereits bebaut und hoch versiegelt. Die Regenentwässerung des Bestandsgrundstückes erfolgt über zwei Wege. Zum einen wird das Regenwasser von zwei Straßeneinläufen des Parkplatzes direkt in die Mischwasserleitung in der Raiffeisenstraße geleitet. Zum anderen wird das Regenwasser des übrigen Paktplatzes und der Gebäude über ein Rohrsystem gesammelt und in die nördlich gelegene Regenrückhaltung abgeführt. Das Regenwassersystem stammt aus den Jahren 1977 und 1989.

Das neue Konzept der Regenentwässerung sieht eine vollständige Erneuerung der Regenwasserleitungen vor. Das Regenwasser der Gebäude soll über eine Freispiegelentwässerung mittels außengelegener Fallleitungen abgeleitet werden. Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt mittels Straßeneinläufe, welche anhand des auszubildenden Gefälles in den Rändern der Parkflächen angeordnet werden. Die Anzahl der Straßeneinläufe ergibt sich anhand der Regenwassermenge und der Gefällesituation. Anfallendes Regenwasser an den Entladerampen, wird über Bodenabläufe abgeleitet und mittels Hebeanlagen über die Rückstauebene entwässert. Das anfallende Regenwasser soll sowohl in den Regenwasserkanal in der Raiffeisenstraße abgeführt wird (hier insbesondere die Parkplatzflächen) als auch über ein privates Regenwasserrückhaltesystem gedrosselt in einen Graben an der Tannenstraße abgeführt werden. Damit werden keine größeren Änderungen gegenüber der derzeitigen Entwässerungssituation vorgenommen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Träger des Kommunikationsnetzes ist die Deutsche Telekom oder ein anderer privater Anbieter.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagengenehmigung.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Trafostation. Die Station wird planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ abgesichert.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Es handelt sich um Hausanschlussleitungen.

Für die Versorgung mit Löschwasser werden ca. 72 m³/h an den Bestandshydranten zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weist der OOWV ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

Im Plangebiet befinden sich Stromleitungen und Gashausanschlussleitungen der EWE Netz GmbH. Die Leitungen müssen ggf. in Absprache mit der EWE Netz verlegt werden.

4.8 Belange der Archäologischen Denkmalpflege

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Zudem handelt es sich um bereits überbaute Flächen. Derartige Fundstellen sind jedoch nie auszuschließen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde sein) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege –, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/799-2120 oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.9 Belange des Denkmalschutzes

An der Raiffeisenstraße Nr. 60 befindet sich ein Baudenkmal. Es handelt sich dabei um das Ammerländer Bauernmuseum. Innerhalb des Plangebietes befindet sich bereits eine Einzelhandelseinrichtung. Das geplante Gebäude geht in seiner Kubatur nicht über das bestehende Gebäude hinaus. Die maximale Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan auf 8,5 m begrenzt. Insofern geht die Gemeinde Rastede von einer Vereinbarkeit mit der Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes aus.

5. Inhalte der. 2. Änderung

Mit der Bekanntmachung dieser 2. Änderung treten sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 im Überschneidungsbereich mit dieser 2. Änderung außer Kraft.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel/ Tankstelle“ fest. Das Sonstige Sondergebiet wird in drei Teilflächen gegliedert.

Die **Teilfläche A** umfasst die Flächen des geplanten Lebensmitteldiscounters und liegt im nordwestlichen Geltungsbereich. Hier sind folgende Nutzungen zulässig:

- Die Teilfläche A dient der Unterbringung eines Lebensmitteldiscounters. Zulässig ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 qm
- **Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt**.

Die **Teilfläche B** umfasst die Flächen des geplanten Verbrauchermarktes und liegt im nordöstlichen Geltungsbereich. Hier sind folgende Nutzungen zulässig:

- **Die Teilfläche B dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nichtzentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden:**
- **Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt**.

Die Sortimentslisten werden in den textlichen Festsetzungen wiedergegeben.

Die **Teilfläche C** beinhaltet die Flächen der bestehenden Tankstelle im südwestlichen Geltungsbereich. Hier sind folgende Nutzungen zulässig:

- Tankstelle, mit einem Tankstellen-Shop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 60 qm

In allen Teilflächen sind Büro-, Verwaltungs- Lagerräume, die dem Einzelhandelsbetrieb zugeordnet sind, Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und Stellplätze zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Sonstige Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die zulässigen Grundflächen dürfen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden (0,8+0,1=0,90). Ein Versiegelungsgrad von 90 % ist in Anbetracht der zentralen Lage des Plangebietes gerechtfertigt. Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel, den etablierten Einzelhandelsstandort zu stärken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitungsmöglichkeit auf 0,90 aufgrund der relativ umfangreichen Stellplatzflächen erforderlich ist. Es wird eine dem Nutzungszweck entsprechende hohe Versiegelung und Befestigung des Plangebietes ermöglicht. Auch im Bestand im Plangebiet und östlich angrenzend ist bereits ein hoher Versiegelungsgrad realisiert.

Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 8,50 m festgesetzt. Gemäß § 16 [2] BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO wird bestimmt, dass die maximale Oberkante Gebäude gemäß

Planeinschrieb, jeweils gemessen zwischen der unteren Bezugsebene und der Oberkante Gebäude nicht überschritten werden darf. Untere Bezugsebene ist die Fahrbahnoberkante der Raiffeisenstraße (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Gebäude). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete, technisch bedingte Bauteile (z.B. Schornsteine, Abluftkamine o.ä.) gemäß § 16 (6) BauNVO. Mit der Höhenbegrenzung wird sichergestellt, dass die zukünftigen Gebäude von den angrenzenden Nutzungen, insbesondere den wohngenutzten Grundstücken nicht als störend wahrgenommen werden. Die Höhe von 8,50 m passt sich in die umgebenden Strukturen ein. Zudem ist nur ein Vollgeschoss zulässig.

5.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} in dB	
	TAG	Nacht
TF 1	61	48
TF 2	57	47
TF 3	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung (vgl. auch nachfolgende Tabelle) definierten Richtungssektoren, ausgehend vom Bezugspunkt (Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Bessel Streifen Ost: 3445800 m, Nord: 5901975 m) erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um die in der folgenden Tabelle angegebenen Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren tags und nachts

Richtungssektor	Begrenzung (0° = (Gitter-Nord) im Uhrzeigersinn	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
		Tag dB	Nacht dB
A	von 29 ° bis 50 °	3	1
B	von 50 ° bis 66 °	0	0
C	von 66 ° bis 111 °	2	0
D	von 111 ° bis 198 °	3	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

5.4 Grünplanerische Festsetzungen

Im Sonstigen Sondergebiet ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB für je 6 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm auf den Stellplatzflächen zu pflanzen und/oder zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Innerhalb der Stellplatzflächen vorhandene Laubhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm können, soweit sie erhalten werden, auf die Pflanzmaßnahme angerechnet werden. Mit der getroffenen Festsetzung wird eine angemessene Stellplatzbegrünung sichergestellt.

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Geeignete Arten sind Schwarzerle (Alnus glutinosa), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Feldahorn (Acer campestre) und Eberesche (Sorbus aucuparia).

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzflächen

Die überbaubaren Flächen werden im nördlichen Geltungsbereich und im Bereich der bestehenden Tankstelle verortet. Für das Tankstellengebäude sieht das Baufeld eine geringe Erweiterungsmöglichkeit in nördlicher Richtung vor. Die abgegrenzten Stellplatzflächen liegen im südlichen Teil des Plangebietes. Im Sonstigen Sondergebiet sind Stellplätze auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zulässig.

Zum Tannenweg wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

5.6 Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde Rastede verfügt über eine Außenwerbesatzung. Diese umfasst den Bereich um die Oldenburger Straße. Die Gemeinde sieht es als gerechtfertigt an, die Außenwerbesatzung auch auf das Plangebiet auszuweiten. Die Raiffeisenstraße stellt eine wichtige Einfahrtssituation von der Autobahnabfahrt der A 29 kommend in die Ortsmitte dar. Somit prägt sie insbesondere für Auswärtige das Erscheinungsbild Rastedes.

Die erlassene „Satzung der Gemeinde Rastede zur Regelung der Außenwerbung in Teilen des Gemeindegebietes“ gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO wird daher auf die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 übertragen. Dies steht auch im Sinne der der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, NVwZ 1995, 899 ff., 901; OVG Koblenz, Urt. v. 11.06.2010 – 8 C 11347/09).

Mit den örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen soll vermieden werden, dass das Ortsbild durch immer vielfältiger werdende Werbeanlagen nachhaltig beeinträchtigt wird und an Attraktivität verliert.

Auch die architektonische Gliederung und Gestaltung der Fassaden kann durch überdimensionale Werbeanlagen gestört werden. Außerdem wird der Blick durch freistehende Werbeanlagen wie Aufsteller oder Pylone auf die Gebäude versperrt. Insbesondere Lichtwerbungen führen zu einer deutlichen Abwertung der Straßenzüge. Hinzu kommt häufig eine Überfrachtung durch eine übermäßige Anzahl an Werbeanlagen. Zur Erhaltung des Ortsbildes und Steigerung der Attraktivität aus städtebaulichen Gesichtspunkten, sollen zukünftig Werbeanlagen, die der Fremdwerbung dienen, auch in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung nicht zugelassen werden. Zu den Werbeanlagen wird im Einzelnen erlassen:

§ 2 Werbeanlagen

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

Es sind Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z.B. Aufsteller, Pylone und Fahnenmasten).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Auslagen, Dekorationen und Plakatwerbung in Fenstern und Schaukästen,
- Werbeanlagen, die Vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden
- Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch auf einem Grundstück errichtet werden, das unmittelbar an das Grundstück der Leistung angrenzt.

Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

- Werbeanlagen mit beweglichen Teilen mit einer Ansichtsfläche größer als 1 m²
- Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht
- Lichtwerbung in folgenden Farben: RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün sowie Töne, die dem Farbspektrum entsprechen,
- Werbung mit Einsatz von Bildwerfern und Lasern (Lichtwerbung am Himmel oder auf Projektionsflächen)
- Werbeanlagen, von denen Beschallungen zum Zwecke der Werbung ausgehen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. § 66 Abs. 1 NBauO Abweichungen von den Bestimmungen zulassen, wenn die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden. Eine Abweichung der Anforderungen kann auch zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind.

Ordnungswidrig handelt, gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet entspricht.

Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften zur Fassadengestaltung getroffen. Die bebauten Bereiche sollen einige wichtige, typische Gestaltungsmerkmale aufweisen und sich in die Umgebung des Plangebiets einfügen. Die örtlichen Bauvorschriften zur Fassadengestaltung (§ 3)

beziehen sich ausschließlich auf alle von der Raiffeisenstraße einsehbaren Fassadenbereiche der Sonstigen Sondergebiete der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.

§ 3 Fassadengestaltung

Fassadenmaterialien

Als Materialien zur Fassadengestaltung sind Holz, Glas, Klinker, mineralischer Oberputz und Verbundfaserplatten zulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen auch mit anderen Baumaterialien errichtet werden.

Fassadenfarben

Zulässig sind nur naturfarbene Klinker farbig nuanciert rot / braun / grau / gelb (z.B. Wittmunder Verblendklinker Sortierung Nr. 120, 17, 11, 4 oder ähnlich).

Verbundfaserplatten sind nur in Holzoptik und/oder im Farbton grau anthrazit RAL 7016 oder grau Hellton ähnlich RAL 7001 silbergrau zulässig.

Mineralischer Oberputz ist nur im Farbton grau anthrazit RAL 7016 zulässig.

Klinkeranteil/ Putzflächen

Der Klinkeranteil der Fassadenseiten hat mindestens 10 % zu betragen. Putzflächen sind auf der der Raiffeisenstraße direkt zugewandten Fassadenseite unzulässig.

Ordnungswidrig handelt, gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung zur Fassadengestaltung im Gemeindegebiet entspricht. Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. Ergänzende Angaben

6.1 Flächenbilanz

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12.000 qm. Davon werden 230 qm mit Pflanzbindung versehen.

6.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am

Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am

Öffentliche Auslegung
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom
Satzungsbeschluss (Rat)

Rastede, ...
Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rastede stellt den Bebauungsplan Nr. 70, 2. Änderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Gebäudes für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) und einen Lebensmitteldiscounter zu schaffen. Zudem sollen ein Backshop und ein kleinerer Shop planungsrechtlich ermöglicht werden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) vorhanden. Das bestehende Einzelhandelsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung innerhalb des Gemeindegebietes. Derzeit ist der Discounter an der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässig. Die Tankstelle im Plangebiet soll im Bestand erhalten bleiben und abgesichert werden.

Die Planung führt zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 12 000 m².

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im folgenden Kapitel werden die Ziele des internationalen und nationalen Biotopschutzes, des Artenschutzes und des allgemeinen Umweltschutzes dargelegt.

1.2.1 Biotopschutz

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete ist das „Eichenbruch, Ellernbruch“ im Osten von Rastede (ca. 2,8 km entfernt).

Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiete wird nicht ausgegangen.

❑ Sonstige Schutzgebiete

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Schutzgebiete oder –objekte gemäß §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG vorhanden.

1.2.2 Artenschutz

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

In § 44 (5) BNatSchG sind für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Einschränkungen der Verbote formuliert:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

❑ Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).[5]

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und hochgradig versiegelt. Es besteht ein Discounter mit Zufahrten und großflächigen Stellplatzbereichen und Rangier-/Ladeflächen und eine Tankstelle. Zur Raiffeisenstraße besteht ein Baumbestand aus Erlen, der im Ursprungsplan bereits als zu erhalten festgesetzt ist. Dieser wird in der 2. Änderung teilweise übernommen, doch kommt es durch eine erforderliche Zufahrt zu Gehölzverlusten. Im rückwärtigen Bereich befindet sich eine Scherrasenfläche auf der zur östlichen Plangebietsgrenze ein Ge-

5 Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

hölzbestand aus Hasel, Erle, Liguster und Rosen ausgebildet ist. Im Nordwesten ist ein Rückhaltebecken mit einer Wallerhöhung angelegt.

❑ **Prüfung der Verbotstatbestände**

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bei der Realisierung/Umsetzung der Planung bei den Brutvögeln und der Fledermausbestände eine direkte ***Verletzung und Tötung*** von Individuen und von Gelegen/Wochenstuben zu vermeiden.
Die Auswirkungen der Planung durch Entnahme der Gehölze bezüglich des direkten Tötungsverbotes von Individuen bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen können vermieden werden, indem die Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit (z.B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

In den am Siedlungsrand ausgeprägten Gehölzen sind potentielle Vorkommen siedlungstoleranter Gehölzbrüter nicht auszuschließen. Mit überwiegendem Erhalt der Bestände im Süden, der bestehenden Nutzung der Fläche und der Lage innerhalb des Siedlungszusammenhanges sind mit der Änderung keine erheblichen ***Störungen*** abzuleiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Gehölzbrütern führen würde.

Eine ***Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*** mit anzunehmenden dauerhaften Brutstätten wird im Plangebiet nicht angenommen, da der Gehölzbestand im Süden (Erlen) überwiegend erhalten werden kann und in den jüngeren Gehölzbeständen keine dauerhaften Lebensstätten angenommen werden. Mit den im Westen und Norden anschließenden gehölzreichen Gartenabschnitten sind zudem Ausweichräume gegeben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion trotz Verlust von Einzelbäumen im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrecht erhalten werden kann; ein Verbotstatbestand liegt nicht vor.

❑ **Fazit**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden im Plangebiet durch ggf. notwendige Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes (artenschutzgerechte Bauzeitenregelung bei Gehölzfällungen) nicht prognostiziert.

1.2.3 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß Nr. 1.b) der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, sowie die Art ihrer Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung bei der Aufstellung**
Baugesetzbuch	
§ 1a BauGB (2) tlw.: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Das Ziel wird berücksichtigt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umfasst überwiegend bebaute Bereiche. Die Nutzungsart wird den aktuellen Erfordernissen angepasst.

§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Eine bereits überwiegend bebaute und versiegelte Fläche wird umgenutzt, der bedeutende Baumbestand wird überwiegend erhalten.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Die Änderung der Sondergebietsfestsetzungen bereitet in geringem Umfang eine Erhöhung der Ausnutzungsziffern vor, so dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch zusätzliche Versiegelungen zu erwarten sind. Zudem wird der als zu erhalten festgesetzte Baumbestand durch Verschiebung des Zufahrtsbereiches reduziert. Ein Eingriff liegt somit vor.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Der Bereich ist bereits überwiegend bebaut, doch wird die Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 erhöht. Die Planung bereitet somit in geringem Umfang versiegelungsbedingte zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vor, die als Eingriff zu bewertet sind.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	Der Bereich ist überwiegend bebaut, im Nordwesten ist ein Rückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenentwässerung der 2. Änderung wird im weiteren Verfahren geregelt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Für den Bereich der 2. Änderung liegt ein Schallschutzgutachten vor, die gutachterlichen Ergebnisse werden durch Festsetzung von Emissionskontingenten für Teilflächen sowie Richtungssektoren übernommen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und beschrieben.[6]

Der Geltungsbereich stellt sich als innerörtlicher Bereich dar, der neben der Tankstelle auch den bestehenden Gebäudekomplex des Verbrauchermarktes umfasst. Neben den Gebäuden (zusammengefasst als OGG) sind versiegelte/gepflasterte Zuwegungen (OVS) und Stellplatzflächen (OVP) mit Einzelbaumpflanzungen in Pflanzbeeten (HE, ER) angelegt. Im Südwesten ist im Übergang zu dem Bauernmuseum ein standortgerechter Gehölzbestand (Eichen, HBE) und im Süden ein Erlenbestand innerhalb einer Scherrasenfläche angelegt. Eine weitere, unversiegelte Grünfläche im Norden ist bis auf einen Siedlungsgehölz aus Erlen, Hasel, Liguster und Rosen (HSE) im Osten als offene Scherrasenfläche (GRR) genutzt. Diese Scherrasenfläche rahmt als Abstandsgrün auch das bestehende Gebäude im Norden und Westen ein, im Nordwesten ist auch ein Rückhaltebecken (SXS) angelegt.

Kennzeichnend ist das Gebiet zum einem durch den hohen Versiegelungsgrad für Zufahrten, Rangierflächen und Parkplätze und zum anderen dem entsprechend geringen Anteil von Grünflächen und Anpflanzungen. Diese umfassen aber auch mit dem Eichen- und Erlenbestand erhaltenswerte Strukturen.

2.1.2 Boden, Relief

Der Ursprungsboden im Plangebiet ist als Gley-Podsol ausgeprägt.

Der Geltungsbereich ist jedoch hochgradig versiegelt. Versiegelte Flächen sind per definitionem kein Boden. Lediglich kleine Flächenanteile (Rabatten und die umgebenden Scherrasen/Grünflächen) sind unversiegelt. Auch diese Böden sind keine Naturböden, sondern durch ihre Entstehung im Zuge der Baumaßnahmen erheblich verändert. Ausnahmen stellen die Böden mit älterem Gehölzbestand dar.

2.1.3 Wasser

Der Geltungsbereich trägt nur minimal zur Grundwasserneubildung bei. Die Oberflächenentwässerung wird derzeit über ein Rückhaltebecken organisiert. Hinweise zur Oberflächenentwässerung der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2.1.4 Luft

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

---

6 Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

2.1.5 Klima

Gemäß Landschaftsrahmenplan unterliegt das Plangebiet dem klimatischen Funktionsraum des Stadtklimas mit versiegelungsbedingt hohen Temperaturen bei starker Sonneneinstrahlung, geringer nächtlicher Abkühlung und reduzierter Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeiten.

2.1.6 Landschaft

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Rand von Rastede mit der gewerblichen Nutzung an der Raiffeisenstraße. Das Plangebiet ist durch die Einzelhandelsnutzungen (Discounter, Gebäude auch mit Leerstand) und durch die Tankstelle gekennzeichnet. Die landschaftliche Eigenart wird durch den Gehölzbestand an der Raiffeisenstraße bestimmt, wobei es sich zum einen um Erlen, zum anderen um Eichen im Übergang zu dem Bauernmuseum handelt. Die westliche Plangebietsgrenze wird insgesamt durch den angrenzenden Gehölzbestand des Museums mit Buchenhecke und Baumbestand (Ahorn etc.) geprägt.

2.1.7 Mensch

Das Plangebiet unterliegt mit der Tankstelle und dem Discounter bereits deutlichen gewerblichen Vorbelastungen. Die Vorbelastung wurde auf Grund der Emissionsansätze aus der Schalluntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 berechnet. Die Berechnungsergebnisse zeigten, dass die relevanten Schallquellen der Vorbelastung in erster Linie durch den Baumarkt im Osten und ggf. auch durch die Fa. Brötje gegeben sind.

Schutzbedürftige Nutzungen liegen zu allen Seiten des Plangebietes. So schließen im Norden Wohnnutzungen (im Außenbereich bzw. der betriebsbezogenes Wohnen) an und im Westen liegt das Bauernmuseum einschließlich einrahmender Gehölzbestände (Schutzanspruch Mischgebiet) sowie im Osten Sondergebiete (mit dem Baumarkt) an. Im Süden grenzen an die Raiffeisenstraße weitere gewerbliche Nutzungen etc. an.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Als Sachgüter können die bestehenden Nutzungen (Einzelhandel, Tankstelle) eingestellt werden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand würde sich nicht ändern. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 70 setzt Baurechte sowie den Erhalt von Bäumen fest.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr.7 BauGB.

Der Geltungsbereich ist bebaut. Durch die Änderung der Sonstigen Sondergebietsfestsetzung ist in geringem Umfang eine Erhöhung der Ausnutzbarkeit der Fläche gegeben, da im Ursprungsplan die Grundflächen jeweils festgelegt wurden, aber keine Grundflächenzahl, so dass für die Flächeninanspruchnahme der maximale Wert gemäß BauNVO von 0,8 angenommen wird. Dem entspricht die Festsetzung zur 2. Änderung mit einer GRZ von 0,8, jedoch wird die Zulässigkeit der Überschreitung um 12,5 % festgesetzt, so dass demnach eine Versiegelung von 0,9 anzusetzen ist.

Gegenüber dem Bestand ergibt sich somit folgende Flächenbilanz:

Ursprungsbebauungsplan 12.000 m² x GRZ von 0,8 max. Versiegelung von 9.600 m²

2. Änderung: 12.000 m² GRZ von 0,9 gem. Festsetzung max. Versiegelung von 10.800 m²

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wird die planungsrechtliche Erhöhung der Versiegelung vorbereitet, betroffen sind gegenüber dem Planungsrecht nicht überbaubare Grundstücksflächen, die in der Regel als Pflanzbeete und Scherrasenflächen sowie ein Baum-Strauchbestand ausgebildet sind.

Die markanten Gehölze im Süden, die in der Ursprungsfassung als zu erhalten festgesetzt waren, werden bis auf den verschobenen Zufahrtsbereich übernommen. Mit der Zufahrt ist ein Verlust an Gehölzen (1 Erle) verbunden, die übrigen Bäume werden innerhalb einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf 230 m² festgesetzt.

Insgesamt liegt mit der Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

2.3.2 Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 70 eine höhere Flächeninanspruchnahme verbunden.

Diese bewirkt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes mit Reduzierung der Lebensraumfunktion, der Minderung der Puffer- und Speicherfunktion sowie des Wasser- und Nährstoffkreislaufes.

Aufgrund der Vorbelastungen wird mit der Erhöhung der Versiegelungsrate von rd. 1.200 m² keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der Klima/Luftfunktionen angenommen.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes wird mit der Änderung nicht prognostiziert, da bauliche Vorbelastungen bestehen und die markanten, wertgebenden Gehölze an der Raiffeisenstraße als zu erhalten festgesetzt werden.

2.3.3 Mensch

Zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist ein schalltechnisches Gutachten unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausgearbeitet worden. Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.

2.3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen werden nicht vorbereitet.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen sichergestellt:

- Inanspruchnahme bzw. Neubau einer bereits durch bauliche Anlagen und gewerbliche Nutzungen vorbelastete Fläche.

- Überwiegender Erhalt des markanten Gehölzbestandes an der Raiffeisenstraße als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b in einer Größe von 230 m².

- Beachtung artenschutzrechtlicher Hinweise bei der Umsetzung der Planung.
  Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung von Individuen) sind bei Hinweisen auf Brutvorkommen notwendige Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland, sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden.

- Zur internen Gliederung des Gebietes ist im Sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB für je 6 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm auf den Stellplatzflächen zu pflanzen und/oder zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Innerhalb der Stellplatzflächen vorhandene Laubhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm können, soweit sie erhalten werden, auf die Pflanzmaßnahme angerechnet werden.

2.4.1 Bilanzierung

In der Eingriffsbilanzierung wird die Biotopwertigkeiten aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1991 (angepasst an das Modell des Niedersächsischen Städtetages) dem der 2. Änderung gemäß den aktuellen Festsetzungen gegenübergestellt. Die Wertigkeiten der Biotopstrukturen werden insgesamt gemäß Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages.[7] ermittelt.

Bestand	Größe m²	Wertstufe	Werteinheit
Sonstiges Sondergebiet	12.000		
Versiegelung (80%)	9.600	0	0
nicht überbaubare Grundstückfläche (20%)	2.400		
Davon Erhalt von 7 Einzelbäumen (a 30 m²)	210	3	630
Sonstige nicht überbaubare Fläche	2.190	1	2.190
Summe	**12.000**		**2.820**

Planung	Größe m²	Wertstufe	Werteinheit
Sonstiges Sondergebiet	12.000		
Versiegelung (90%)	10.800	0	0
nicht überbaubare Grundstückfläche (10%)	1.200		
Davon überwiegender Erhalt des Gehölzbestandes (u.a. 6 Laubbäume in Pflanzfläche)	230	3	690
Sonstige nicht überbaubare Fläche	970	1	970
Summe	**12.000**		**1.660**

Wie die Gegenüberstellung des planungsrechtlichen Bestandes gegenüber der 2. Änderung zeigt, ist mit der Erhöhung der Ausnutzbarkeit der Fläche mit Erhöhung der Versiegelungsrate ein Eingriff zu erwarten. Das ermittelte Kompensationsdefizit umfasst 1.160 Werteinheiten. Eine externe Kompensation wird erforderlich.

2.4.2 Externe Kompensation

Dier erforderliche Kompensation erfolgt innerhalb des gemeindeeigenen Flächenpools. Die Kompensationsflächenzuordnung und Absicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Planung liegen die bestandsorientierten Anforderungen des Gebietes zugrunde. So verbleibt die Tankstelle mit der Zufahrt zur Raiffeisenstraße bestehen, Zudem sind die straßenparallel bestehenden Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Daher bleiben die derzeitigen Zufahrten bestehen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich daher nicht.

7 Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.[8] Für die Eingriffsbeurteilung wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 70 von 1991 zugrunde gelegt.

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten bestanden nicht.[9]

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Die Gemeinde Rastede wird nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.

So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rastede ändert den Bebauungsplan Nr. 70, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Gebäudes für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) und einen Lebensmitteldiscounter geschaffen werden. Zudem sollen ein Backshop und ein kleinerer Shop planungsrechtlich ermöglicht werden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist bereits ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) vorhanden. Das bestehende Einzelhandelsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung innerhalb des Gemeindegebietes. Derzeit ist der Discounter an der Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässig. Die Tankstelle im Plangebiet soll im Bestand erhalten bleiben und abgesichert werden.

Die Planung führt mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel / Tankstelle“ auch zur Änderung der Ausnutzungsziffern. So wird festgesetzt, dass die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 12,5 % überschritten werden dürfen. Somit erhöht sich die maximale Versiegelungsrate von 80% auf 90% der Grundstücksfläche.

Das Plangebiet ist weitgehend bebaut und hochgradig versiegelt. Es ist ein Discounter mit Zufahrten und großflächigen Stellplatzbereichen und Rangier-/ Ladeflächen sowie eine

---

8 Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

9 Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Tankstelle vorhanden. Unversiegelte und bepflanzte Flächen befinden sich innerhalb des Stellplatzbereiches mit Pflanzbeeten sowie randlich. Hierbei handelt es sich um die erhaltenswerten Baumbestände parallel der Raiffeisenstraße und einen rückwärtigen Scherrasenbereich mit Strauch- Baumbestand.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch die Erhöhung der Ausnutzungsmöglichkeit des Sondergebietes prognostiziert. Zudem kann ein Einzelbaum, der im Ursprungsplan als zu erhalten festgesetzt war, aufgrund der erforderlichen Verschiebung der Zufahrt nicht erhalten werden. Es sind versiegelungsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und der Biotopstrukturen abzuleiten, die erforderliche externe Kompensation erfolgt im Flächenpool der Gemeinde. Weitere erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden nicht vorbereitet.

Ein Potential als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wird lediglich in den Gehölzen gesehen, wobei der Altbaumbestand überwiegend erhalten wird. Der Strauch-Baumbestand im Norden und Einzelbaumentnahmen sind bei Hinweisen auf Brutvorkommen von Vögeln nur außerhalb der Brutzeiten zu entnehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch liegt ein aktuelles Schallgutachten vor, die gutachterlichen Empfehlungen zu Emissionskontingenten und Richtungssektoren werden berücksichtigt.

Die Gemeinde Rastede wird nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche auf offensichtliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen begutachten. Weiterhin werden Hinweise der zuständigen Behörden ausgewertet.

Gemeinde Rastede: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Rastede West

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Landkreis Ammerland Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 28.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Der Landkreis Ammerland nimmt zu oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:* *Gegen die Planung der Gemeinde Rastede bestehen zum jetzigen Planungsstand aus raumordnerischer Sicht folgende Bedenken:* *Die vorliegende Planung der Gemeinde Rastede ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Für raumbedeutsame Einzelhandelsstrukturen ist der Abschnitt 2.3 des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblich.* *Es handelt sich um eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb einer städtebaulich integrierten Lage. An eine solche Ansiedlung stellt das LROP bestimmte Anforderungen, die bisher nicht als erfüllt angesehen werden können (Abschnitt 2.3, Ziffer 05, Satz 3 des LROP). Dazu gehört die Beschränkung auf periodische Sortimente, diese müssen einen Anteil von 90% an der Verkaufsfläche ausmachen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzelhandelskonzept wurde um gutachterliche Einschätzungen des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA April 2017, CIMA 14. September 2017, CIMA 27.09.2017). Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot entspricht. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist aus Sicht der Einzelhandelsgutachter das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.* *Die Anregung wird berücksichtigt. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (1) BauGB	*Laut Begründung zum 2. Änderung des B-Plans Nr. 70 soll es sich um einen reinen Nahversorgungsstandort handeln, eine Umsetzung dieser Prämisse in den textlichen Festsetzungen ist bisher aber nicht erfolgt.*	*Die Begründung gibt die Aussagen des Einzelhandelsgutachtens richtig wieder. Der Standort an der Raiffeisenstraße Nr. 52 wird sich hinsichtlich des Sortimentsspektrums nach Realisierung der Planung als Nahversorgungsstandort präsentieren. In den Katalog der zulässigen Nutzungen werden für die Teilfläche A ein Lebensmitteldiscounter (maximal 1.200 qm VK), für die Teilfläche die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nichtzentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden, aufgenommen.* *Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.* *Insofern handelt es sich um einen Nahversorgungsstandort.*
		Zudem fehlen in der Begründung Aussagen darüber, weshalb eine Ansiedlung in einer der städtebaulich integrierten Lagen der Gemeinde Rastede nicht möglich bzw. sinnvoll ist.	*Eine Ansiedlung im zentralen Versorgungsbereich ist nicht möglich, da hier keine ausreichend großen Grundstücke zur Verfügung stehen. Alle verfügbaren und geprüften Entwicklungsflächen an der Oldenburger Straße im zentralen Versorgungsbereich sind zu klein und sollen lt. Einzelhandelskonzept dem zentrenrelevanten Facheinzelhandel vorbehalten bleiben*
		Des Weiteren fehlt der Nachweis, dass die Auswirkungen der geplanten Vorhaben für die Strukturen in den städtebaulich integrierten Lagen bzw. zentralen Versorgungsbereichen verträglich sind. Hierzu verweist die Begründung zwar auf das vorliegende Verträglichkeitsgutachten der cima. Dieses ist jedoch für den Nachweis nicht geeignet, da ausschließlich die Umsatzzuwächse durch die Änderung der Bestandssituation untersucht wurden (S. 31 des Verträglichkeitsgutachtens). Einzelhandelsvorhaben sind jedoch als neue Einzelhandelsprojekte und damit in ihrer Gesamtheit zu prüfen, auch wenn sie neuerrichtet, erweitert oder geändert werden (vgl. BVerwG Beschluss vom 29. November 2005 - 4 B 72.05 -, BRS 69 Nr. 77 = juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1993 - 4 C 17.91 -, BRS 55 Nr. 72 = juris Rn. 16; Kuschnerus, Der standortgerechte Einzelhandel Rn. 42 ff.; Begründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1).	*Die Anregung wird berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahme u.a. des Landkreises Ammerland ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch in Bezug auf die Einwende zum Einzelhandelsgutachten stattgefunden. Dabei wurde festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtumsatzes des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen ergänzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (1) BauGB	*Auch eine Prüfung des grundzentralen Kongruenzgebotes (Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Sätze 2 und 5 des LROP) ist im Gutachten bisher unterblieben. Daher können die Ergebnisse des hier vorliegenden Verträglichkeitsgutachtens für die Bauleitplanung nicht als ausreichende Grundlage zugrunde gelegt werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht ergänzt. Die gutachterlichen Aussagen wurden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind u.a. zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot entspricht.*
		Darüber hinaus entspricht die Festsetzung des SO i.V.m. der textl. Festsetzung Nr. 1 aufgrund der Kontingentierung innerhalb des Baugebietes nicht den rechtlichen Anforderungen. *Eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkung kann nur auf § 11 Abs. 3 BauNVO gestützt werden, wenn in dem Sondergebiet ausschließlich ein Handelsbetrieb zulässig ist. Andernfalls muss für jeden Einzelhandelsbetrieb jeweils ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden. Ein selbstständiger Handelsbetrieb zeichnet sich dadurch aus, dass er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann (z.B. eigener Eingang, eigene Anlieferung, eigene Personalräume) und als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre.* *Zudem ist ein einziger Handelsbetrieb auch dann gegeben, wenn die Gesamtfläche durch einen einzelnen Betrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, dieses jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 14.04). Dabei kann es sich z.B. um einen Lebens-mittel-Vollsortimenter inkl. Backshop handeln. Aus der vorliegenden Planung ist bereits ersichtlich, dass es sich nicht um einen einzelnen Handelsbetrieb handelt, daher ist die Festsetzung der Flächen als sonstiges Sondergebiet anzupassen.*	*Die Anregung wird insoweit berücksichtigt, als in den Katalog der zulässigen Nutzungen für die Teilfläche A ein Lebensmitteldiscounter (maximal 1.200 qm VK) und für die Teilfläche B die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden, aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit den engen Grenzen des Baufeldes in Verbindung mit der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m und einem Vollgeschoss wird das sogenannte Windhundprinzip vermieden. Die getroffenen Festsetzungen setzten die gutachterlichen Empfehlungen um und berücksichtigen die Anregungen des Landkreises.*
		Der üblichen Festsetzungspraxis entspricht es zudem, eher maximale Verkaufsflächen festzusetzen (statt kleiner/gleich), eine entsprechende Festsetzung sollte geprüft werden. Die Verkaufsflächen sind vorhabenscharf festzusetzen.	*Der Anregung wird gefolgt. Statt „kleiner/ gleich“ wird „maximal“ festgesetzt. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.*
		Eine maximale Verkaufsfläche, die sich auf zwei Betriebe aufteilen lässt, ist nicht zulässig.	*Siehe vorstehende Abwägung.*
		Die unterlassene Festsetzung der Sortimente ist in derzeitiger Form nicht möglich. Eine rein bespielhafte Auflistung möglicher Sortimente entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot.	*Die Anregung wird berücksichtigt. Für die Teilfläche B werden die nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente für die zulässigen Konzessionärsflächen ergänzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (1) BauGB	*In diesem Zusammenhang ist die Formulierung der textl. Festsetzung Nr. 1, " ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb [...] mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten [...]" irreführend, da für die Vorhaben keine Sortimente festgesetzt werden.*	*Der Anregung wird entsprochen. Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird entsprechend umformuliert.*
		Für die Teilfläche B ist die zulässige Art der Nutzung ein Verbrauchermarkt. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Rewe-Markt, vor diesem Hintergrund ist die Wahl des Betriebstyps Verbrauchermarkt ungewöhnlich. Hierbei handelt es sich eher um einen Supermarkt bzw. Vollsortimenter.	*Die Cima definiert in ihrem Einzelhandelsgutachten (2015) einen Verbrauchermarkt wie folgt: Verkaufsfläche ca. 1.500 m² bis 5.000 m², Lebensmittelvollsortiment und mit zunehmender Fläche ansteigender Anteil an Non-Food-Abteilungen (Gebrauchsgüter). Insofern entspricht die Formulierung in den Festsetzungen der Definition im Einzelhandelsgutachten. Die Formulierung werden dennoch im Sinne der Einwendung angepasst*
		Da im vorliegenden Fall eine Steuerung der zulässigen Sortimente unterblieben ist, ist die zulässige Art der Nutzung hinsichtlich der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit fragwürdig. Die Regelungen zu den zulässigen Sortimenten sind auch im Hinblick auf die Umsetzung des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Rastede unzureichend. Die Empfehlungen für den Fachmarktstandort Raiffeisenstraße (S. 40) sehen eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 10% der Gesamtverkaufsfläche vor. Daher wird dringend empfohlen, die zulässigen Kern- und Randsortimente anhand der Gruppierung in zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente im kommunalen Einzelhandelskonzept („Rasteder Liste", die dann Gegenstand der textl. Festsetzung würde) in Kombination mit einer maximalen Verkaufsflächenfläche festzusetzen.	*Die Einzelhandelsgutachter plädieren in ihrer ersten Gutachtenergänzung vom 27.02.2017 als „1. Wahl" dafür, für das Planvorhaben eine Ausweisung der gesamten Konzessionärsflächen (150 qm Backshop, 50 qm Shop unspezifiziert) für nahversorgungsrelevante oder für nicht-zentrenrelevante Sortimente gemäß Sortimentsliste laut EHK Rastede (11/2015) vorzunehmen. Die gutachterlichen Empfehlungen werden berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Die sonstigen Begrenzungen (ein Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 qm Verkaufsfläche, ein Verbrauchermarkt mit maximal 1.800 qm Verkaufsfläche) sind aus Sicht der Gemeinde im Grundsatz ausreichend. Die Festsetzung wird dennoch präziser formuliert. Die Verträglichkeit des Planvorhabens wurde gutachterlich nachgewiesen. Zur erneuten Entwurfsfassung wird jedoch der Anregung nachgekommen, die Randsortimente zu begrenzen. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.*
		In der Begründung sind zudem weitere Unklarheiten bezgl. der Belange des Immissionsschutzes enthalten. In Kapitel 4.3 ist unklar welcher Discounter für die Darstellung der Vorbelastung herangezogen wird.	*In der Begründung wird ergänzt, dass es sich um den bestehenden Discounter (Aldi) an der Raiffeisenstraße Nr. 34 handelt.*
		Der vorhandene Discounter Aldi ist ja Gegenstand der vorliegenden Planung an einem neuen Standort. Für den B-Plan Nr. 70, in dem planungsrechtlich großflächiger Einzelhandel und Wohnen ermöglicht wird, wurde die Baugebietskategorie Mischgebiet für die Immissionsrichtwerte herangezogen.	*Der Lärmgutachter hat dazu folgendes ausgeführt: Lärmtechnisch sind Kerngebiete nach der TA Lärm wie Mischgebiete zu behandeln, so dass sich im Ergebnis nichts ändern würde. Das Gutachten wird in diesem Punkt daher nicht geändert.*
		Hier ist zu prüfen, ob die Heranziehung eines Kerngebietes rechtlich korrekt wäre. Großflächiger Einzelhandel ist in der Regel nur in Sondergebieten und Kerngebieten zulässig, nicht jedoch in Mischgebieten.	
		In festgesetzten Kerngebieten ist darüber hinaus auch Wohnen zulässig, sodass diese Gebietskategorie eher infrage kommt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (1) BauGB	*Zu dem Verträglichkeitsgutachten der cima ist anzumerken, dass dort von der vorliegenden Bauleitplanung abweichende Verkaufsflächen untersucht worden. Diese Abweichung sind jedoch marginal und somit nicht bedeutsam.*	*Das Einzelhandelsgutachten wurde an die aktuell geplanten Verkaufsflächen angepasst. Die Begründung wurde entsprechend zur Entwurfsfassung überarbeitet.*
		Der auf S. 12 des Gutachtens abgebildete Lageplan des Vorhabens entspricht nicht der vorliegenden Bauleitplanung und sollte angepasst oder entfernt werden, um Unklarheiten vorzubeugen.	*Zur Entwurfsfassung wurde eine Ergänzung des Einzelhandelsgutachtens durchgeführt, in dem die aktuelle Planung aufgezeigt wird.*
		Die Gutachter gehen weiterhin davon aus, dass im Regionalen Einzelhandelskonzept zentralen Versorgungsbereiche abgegrenzt worden sind (S. 21/26/27). Es handelt sich jedoch um städtebaulich integrierte Lagen, die insbesondere für die raumordnerische Beurteilung von Bedeutung sind. Die Gemeinde Wiefelstede hat durch das beschlossene kommunale Einzelhandelskonzept zentrale Versorgungsbereiche abgegrenzt, die in der 'vorliegenden Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden sollten.	*Die Anregung wird berücksichtigt. In ihrer Ergänzung vom 10.04.2017 haben die Einzelhandelsgutachter die zentralen Versorgungsbereiche gemäß EHK Wiefelstede in Ansatz gebracht.*
		Die Berechnungen auf S.24 sind fehlerhaft und bedürfen einer Überprüfung.	*Die in der cima-Verträglichkeitsanalyse aus 9/2015 in der Abbildung 12 auf Seite 24 dargestellten Werte/Zahlen sind nicht fehlerhaft. In dieser Abbildung wird für die Kommune Rastede nach Lagebereichen für die Sortimente Lebensmittel und Reformwaren sowie Drogerie- und Parfümeriewaren das Angebot - Anzahl Anbieter mit Hauptsortiment, diesbezüglicher Umsatz und diesbezügliche Verkaufsfläche alle Anbieter – dargelegt. Und zwar unter Bereinigung des Bestandsobjektes Aldi am Standort Raiffeisenstraße 34. Im Vergleich dazu stellt die Abbildung 11 den diesbezüglichen Besatz bereinigt um den Besatz an der Raiffeisenstraße 52 und das Bestandsobjekt Aldi am Standort Raiffeisenstraße 34 dar. Die Abbildung 10 wiederum beinhaltet beide. Sie bildet damit die Bestandssituation zum Stand 9/2015 ab.*
		Bei der Berechnung des Umsatzes des Vorhabens ist unklar, welche Sortimente unter dem Ansatz „Persönlicher Bedarf insgesamt" zu verstehen sind (S. 30). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.	*Die Strukturierung der cima-Warengruppe „Persönlicher Bedarf" stellt sich wie folgt dar. Alle hierzu zählenden Sortimente sind gemäß der Rasteder Sortimentsliste als zentrenrelevant klassifiziert:* • *Bekleidung, Wäsche,* • *Schuhe, Lederwaren,* • *Uhren, Schmuck, medizinisch-orthopädischer Bedarf*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (1) BauGB	*Verwiesen wird im Weiteren auf das gemeinsame Gespräch vom 22.12.2016. Hierzu ist festzustellen, dass die in dieser gemeinsamen Besprechung dargelegten wesentlichen Aspekte, die zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung erforderlich waren, bislang nicht in diese Bauleitplanung übernommen wurden und somit der Sinn und Zweck der Vorbesprechung kritisch zu hinterfragen ist. Auch aus diesem Grund hatte diese ausführliche Stellungnahme zu erfolgen.*	*Das Einzelhandelsgutachten wurde in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ergänzt (s.o.).* *Im Rahmen der Vorbesprechung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Inhalte dieses Gesprächs erst zum Entwurf eingearbeitet werden können, da aufgrund des Zeitplans eine Berücksichtigung im Vorentwurf nicht (mehr) möglich war.*
		Für bedarfsgerechte Vorbesprechungen für künftige Planverfahren stehe ich auch weiterhin zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Auch aus planungsrechtlicher Sicht wird auf die erforderliche Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 1 gemäß meiner raumordnerischen Beurteilung dieses Bauleitplanes hingewiesen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung s.o..*
		Sofern Stellplätze nur in den dargestellten Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze" zur Errichtung kommen sollen, empfehle ich, die Beschränkung „nur" mit aufzunehmen.	*Stellplätze sollen auf den überbaubaren Flächen und auf den nicht überbaubaren Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zulässig sein. Diese Regelung ist in den textlichen Festsetzungen getroffen worden.*
		Ich empfehle, die textliche Festsetzung Nr. 7 um eine Liste von standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.	*Der Anregung wird nachgekommen Die Festsetzung wurde zur Entwurfsffassung um geeignete Arten ergänzt (Schwarzerle (Alnus glutinosa), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Feldahorn (Acer campestre) und Eberesche (Sorbus aucuparia).*
		Aus denkmalrechtlicher Sicht bitte ich noch nähere Angaben zur Abarbeitung des Umgebungsschutzes zum Baudenkmal Raiffeisenstraße 60 (Ammerländer Bauernmuseum) aufzunehmen.	*Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um Angaben zum Baudenkmal Raiffeisenstraße 60 ergänzt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich bereits eine Einzelhandelseinrichtung. Das geplante Gebäude geht in seiner Kubatur nicht über das bestehende Gebäude hinaus. Die maximale Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan auf 8,5 m begrenzt. Insofern geht die Gemeinde Rastede von einer Vereinbarkeit mit der Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes aus.*
		Insbesondere ist, auszuführen, ob ggf. eine Abschirmung zur Parkplatzfläche über die auch die Anlieferung erfolgt, vorgesehen ist.	*Die aufgeworfene Frage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Bebauungsplanverfahren wurde der Nachweis erbracht, dass die geplanten Einzelhandelseinrichtungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht voraussichtlich genehmigungsfähig sind. Über Einzelheiten ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.*
		Aus naturschutzfachlicher Sicht mache ich darauf aufmerksam, dass die Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen und Sträuchern sind deutlich im Bebauungsplan abzugrenzen.	*Die erforderliche externe Kompensation wird innerhalb des gemeindlichen Flächenpools umgesetzt. Die Absicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor.* *Der Anregung wird nachgekommen. Die Grünflächen werden vermaßt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland *§ 4 (1) BauGB*	*In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Planzeichen 13.3.2.2 der PlanzV 90.* *Als untere Bauaufsichtsbehörde bitte ich um Ergänzung der Vermaßung dieses Bauleitplanes.* *Um die in zukünftigen Genehmigungsverfahren erforderliche Prüfung über die Einhaltung der Baugrenzen und ähnliches durchführen zu können, müssen die entsprechenden Flächen vollständig in der Planzeichnung durch Vermaßung festgelegt werden. Das gilt für die überbaubaren Flächen Teilfläche A und B sowie C, für die festgesetzte Fläche für Stellplätze ST und die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen.* *Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 23.02.2017 sowie des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 22. und 23.02.2017*	*Der Anregung wird nachgekommen. Die Vermaßung wurde zur Entwurfsfassung im Planteil ergänzt.* *Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau wird unter Punkt 12, die des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes unter Punkt 4 in dieser Synopse wiedergegeben.*
	Landkreis Ammerland Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 14.07.2017 § 4 (2) BauGB	Meine untere Landesplanungsbehörde kann noch nicht bestätigen, dass diese Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sind auch Änderungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben wie Neuansiedlungen zu behandeln. Demnach kann für die raumordnerische Beurteilung dieser Bauleitplanung nicht zur Argumentation herangezogen werden, dass es sich um die Neustrukturierung eines bereits vorgeprägten Standortes handele. Dies hat zur Folge, dass die einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Abschnittes 2.3 des LROP insgesamt maßgeblich sind.	Aufgrund der Stellungnahme u.a. des Landkreises Ammerland ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch in Bezug auf die Einwende zum Einzelhandelsgutachten stattgefunden. Dabei wurde festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des <u>Gesamtumsatzes</u> des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen wie nachstehend erläutert ergänzt: Die wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtvorhabens erfolgte in der Form, als dass unterstellt wurde, dass alle Anbieter (Rewe mit seinen Konzessionären, Aldi, der Tankstellen-Shop) sich nun nicht nur erweitern, sondern als ob sie völlig neu in den Markt eintreten würden. In diesem Zusammenhang verändert sich aus methodischer Sicht die Wettbewerbsausgangslage hin zu einer „fiktiven Ausgangslage“. Es wurden gutachterlich zudem zwei Varianten betrachtet: a) Unter Beibehaltung der Raumleistung von Aldi nach Erweiterung auf 1.200 qm wie bisher von der cima (marktanalytisch vor dem Hintergrund der konkreten Fallgestaltung begründet) unterstellt b) unter Heranziehung einer Raumleistung von 6.000,- €/qm VKF p.a. wie von der IHK erbeten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB		Zu a: Das Kongruenzgebot wird prinzipiell bezogen auf den Gesamtumsatz geprüft, so dass hiermit für die Variante „Aldi nach Erweiterung/Verlagerung mit Raumleistung lt. cima“ weiterhin die Darstellungen aus den cima-Stellungnahmen vom 10.4. und 14.9.2017 gelten. In ihrem Gutachten vom 14.09.2017 war die CIMA hinsichtlich des Kongruenzgebotes zu dem Ergebnis gekommen, dass keinerlei Verstöße gegen das Kongruenzgebot zu erkennen wären. Zu b: In der Ergänzung vom 27.09.2017 wurde die Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß der Variante „Aldi nach Erweiterung/ Verlagerung mit Raumleistung 6.000 Euro/qm VKF p.a. ergänzt. Auch hierbei stellte sich eine klare Einhaltung des Kongruenzgebotes heraus. Zu den weiteren Ergänzungen vom 27.09.2017 siehe weiter unten.
		Das Konzentrationsgebot kann als erfüllt angesehen werden, ebenso das Abstimmungsgebot.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bezüglich des Kongruenzgebotes wird in der Ergänzung zum Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten (S. 16) zwar dargelegt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland neben dem Mittelzentrum Rastede auch zwei Grundzentren im Gemeindegebiet Rastedes festlegt und sich der grundzentrale Kongruenzraum gem. Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 1 LROP nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern auf die im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes des Landkreises Ammerland festgelegten teilörtlichen Verflechtungsbereiche bezieht; anhand der dazugehörigen Tabelle (S. 16) ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass diese Einteilung Grundlage der Berechnung war.	Die CIMA führt zu dem nebenstehenden Einwand in ihrer Ergänzung vom 14. September 2017 folgendes aus: Bezüglich der grundzentralen Kongruenzräume für Rastede wird sich auf die im REHK für den Landkreis Ammerland (2010) benannten „Zentralörtliche Versorgungsräume Nahversorgung“ bezogen. Im REHK wurde das gesamte Rasteder Gemeindegebiet nach Ortsteilen den drei zentralörtlichen Sitzen in der Gemeinde Rastede zugeordnet: dem Kernort Rastede (mittel- und grundzentraler Sitz; hier ist auch der Vorhabenstandort situiert) sowie den Ortsteilen Wahnbek und Hahn-Lehmden (jeweils grundzentraler Sitz). Zum „Zentralörtlichen Versorgungsraum“ Nahversorgung des Kernortes Rastede zählen laut REHK dabei folgende Rasteder Ortsteile: Rastede I + II, Hostemost, Südende I + II, Kleinenfelde, Liethe, Leuchtenburg, Kleibrok, Delfshausen, Neusüdende I + II, Hankhausen I + II, Loy und Barghorn (vgl. auch cima-Verträglichkeitsgutachten S. 8). Hier nicht aufgezählte Ortsteile sind den beiden anderen grundzentralen Sitzen mit ihrem Kongruenzraum zugeordnet. Das Einzugsgebiet des Planvorhabens umfasst neben dem „Zentralörtlichen Versorgungsraum Nahversorgung“ (= grundzentraler Kongruenzraum) des MZ Rastede aus marktanalytischer Sicht einen Teilbereich des „Zentralörtlichen Versorgungsraum Nahversorgung“ (= grundzentraler Kongruenzraum) des GZ Hahn-Lehmden. Dabei stellte sich eine klare Einhaltung des Kongruenzgebots heraus. In der Ergänzung vom 27.09.2017 wurde die Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß der Variante „Aldi nach Erweiterung/ Verlagerung mit Raumleistung 6.000 Euro/qm VKF p.a. ergänzt. Auch hierbei stelle sich eine klare Einhaltung des Kongruenzgebotes heraus.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB	Für den Nachweis, dass das Beeinträchtigungsverbot beachtet wird, wurden auf Grundlage der aktuellen Planung zur Sortiments- und Verkaufsflächenstruktur Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde bisher nur der Umsatzzuwachs durch die Änderung betrachtet. Gemäß LROP ist aber der gesamte Umsatz des zu prüfenden Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. In diesem Zusammenhang weist meine untere Landesplanungsbehörde auf die Frage 7.12 des Entwurfs zur Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP hin, welcher vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt worden ist.	Die Anregung wurde berücksichtigt. In ihrer Ergänzung vom 27.09.2017 haben die Gutachter eine Prüfung des Gesamtvorhabens und zudem geänderte Flächenproduktivitäten für den geplanten Aldimarkt berücksichtigt. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Prüfung des Beeinträchtigungsverbots auch unter der Methodik 2017 klar positiv für das Vorhaben ausgegangen ist.
		Da das Vorhaben nicht innerhalb einer städtebaulich integrierten Lage umgesetzt werden soll, sind die Ausnahmevoraussetzungen des Abschnitts 2.3 Ziffer 05 Satz 3 LROP zur Erfüllung des Integrationsgebotes zu prüfen. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der Sortimentsstruktur (mindestens 90% periodische Sortimente) per textlicher Festsetzung sowie die begründete Darlegung, dass eine Ansiedlung in städtebaulich integrierter Lage nicht umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang verweist meine untere Landesplanungsbehörde auf die Frage 5.24 des Entwurfs zur Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP. Die bisherigen Ausführungen hierzu in der Begründung (S. 19) sowie in der Abwägung entsprechen diesen Anforderungen nicht. Eine "Befreiung" vom Integrationsgebot ist nicht möglich.	Der Prüfkatalog hinsichtlich des Integrationsgebotes laut Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP wurde vom Gutachter in seiner Ergänzung vom 27.09.2017 wie folgt abgearbeitet: • Auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts sind periodische Sortimente zu vertreiben, d. h. maximal 10 % (=Rand-/Nebensortimente) aperiodische Sortimente sind zulässig. Die Gemeinde setzt eine entsprechende Festsetzung zur Erneuten Entwurfsfassung um. Dieses Kriterium wird damit erfüllt. • Die cima hat mit dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Rastede im Jahr 2015 ein verbindliches, vom Rat beschlossenes städtebauliches Konzept vorgelegt, aus dem die Entwicklungspriorität für den zentralen Versorgungsbereich klar hervorgeht. Der Vorhabenstandort wurde für die Nahversorgung der Gemeinde als zentral beschrieben. Zusätzlich wurde dort vermerkt, dass der Vorhabenstandort zu entwickeln sei, indem z.B. eine Modernisierung der Betriebe dort im Sinne des Einzelhandelskonzepts unterstützt werden sollte. Dies wurde als Entwicklungsauftrag für die Gemeinde formuliert. Ansonsten ist auch die mittelzentrale Funktion der Gemeinde gefährdet, wenn es nicht gelingt, diesen Standort neu aufzustellen. • Es liegt eine städtebaulich integrierte Lage im Sinne des LROP im zentralen Siedlungsgebiet der Ansiedlungsgemeinde vor. Hierbei handelt es sich v.a. um den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Rastede. • Im zentralen Versorgungsbereich gibt es keine Fläche entlang der Oldenburger Straße, die sich für eine derartige Projektentwicklung eignen würde. Der Kögel-Willms-Platz wurde schon verschiedentlich als Entwicklungsfläche vorgeschlagen, die Gemeindepolitik hat aus nachvollziehbaren Gründen jedoch immer für den Erhalt dieses Platzes gestimmt, da hier z.B. wichtige Gemeindefeste stattfinden und hier eine Art „Mittelpunkt der Innenstadt“ lokalisiert ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB		• Ansonsten lassen die historische „Straßendorfanlage“ und die dazugehörigen schmalen Grundstücke keine größere Entwicklung zu. Lt. Einzelhandelskonzept soll entlang der Oldenburger Straße im Bereich des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt auch vielmehr der zentrenrelevante Facheinzelhandel gestärkt werden, der in den vorhandenen Immobilien gut unterzubringen ist. Die Struktur der Straße würde durch ein großflächiges Planvorhaben nachhaltig zerstört werden. Die Standortalternativenprüfung im Bereich der Oldenburger Straße (Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt) ist also eindeutig negativ ausgefallen. Der „alternative Vorhabenstandort“ an der Raiffeisenstraße • liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes, • verfügt über einen räumlich funktionellen Zusammenhang zu Wohngebieten, • ist in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. (Jeweils Anforderungen laut Arbeitshilfe) Daneben • ist der Standort versorgungsstrukturell heute und zukünftig sinnvoll, • wäre eine Verlagerung in den zentralen Versorgungsbereich in den Bereich Oldenburger Straße nicht möglich und ist als städtebauliches Ziel nicht gewollt, • würde sich bei einem Umzug der Märkte die gute Versorgungssituation im heutigen Umfeld der Märkte drastisch verschlechtern • sind alle verfügbaren und geprüften Entwicklungsflächen an der Oldenburger Straße im zentralen Versorgungsbereich zu klein und sollen lt. Einzelhandelskonzept dem zentrenrelevanten Facheinzelhandel vorbehalten bleiben, • wäre zudem eine Umsiedlung dieser Märkte mit einer erheblich belastenden Verkehrswirkung für die Oldenburger Straße verbunden, die eine Genehmigung ebendort per se unmöglich macht. In der Gesamtschau ergibt sich hiermit aus Sicht der Gutachter die Möglichkeit zur Ausnahme vom Integrationsgebot. Das Planvorhaben erfüllt die hierfür relevanten Kriterien. Die Gemeinde Rastede schließt sich dieser Auffassung an. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB	Meine untere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Landesraumordnungsprogramm formal um das LROP 2008 handelt, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Daher sollten die Verweise in der Begründung auf das LROP 2017 korrigiert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
		Weiterhin entspricht die zeichnerische Festsetzung des sonstigen Sondergebietes i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 1 nicht den rechtlichen Anforderungen. Für die rechtssichere Ausgestaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzung ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer rechtswidrigen Situation irrelevant. Mit Stellungnahme vom 28.02.2017 ist wegen der Kontingentierungsproblematik auf die Festsetzung von jeweiligen sonstigen Sondergebieten hingewiesen worden; trotzdem beinhaltet der Planentwurf - wie schon der Vorentwurf - wieder eine Gliederung per Festsetzung von "Teilflächen" , Auf die vorgenannte Stellungnahme und die dazu gegebenen Hinweise wird in diesem Zusammenhang noch einmal verwiesen und um Beachtung gebeten. Die rechtlichen Vorgaben zur Festsetzung von sonstigen Sondergebieten sind für die vorliegende Planung bindend.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. In Anbetracht der Kleinteiligkeit der geplanten Nutzungen/ Shops ist eine weitere Untergliederung in Teilflächen im Planteil nicht sinnvoll. Daher wird die textliche Festsetzung Nr. 1 wie folgt geändert: Zulässig ist in der Teilfläche B die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden. Durch die Integration der Konzessionärsflächen in den Hauptgebäudekörper und die Begrenzung der Verkaufsfläche wird das sog. Windhundprinzip vermieden.
		Laut Planunterlagen sind bislang keine Planungen zur Folgenutzung des Altstandortes Aldi bekannt. Dennoch sollte eine zeitnahe Überplanung des Altstandortes von der Gemeinde angestrebt werden, um unerwünschten städtebaulichen Situationen zuvorzukommen.	Die Anregung wird durch die Gemeinde im Rahmen eines separaten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
		Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat mit Stellungnahme vom 23.02.2017 angeregt, bezüglich der Immissionsorte 12 und 13 (Raiffeisenstraße 51 und 53) eine Gemengelage mit Immissionsrichtwerten von 60/45 dB(A) tags/nachts anzunehmen. Die Gemeinde Rastede bezieht bislang laut Abwägung/Beschlussempfehlung unter Hinweis auf die Festsetzung eines Industriegebietes im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 die Position, dieser Anregung nicht zu folgen. Die Gemeinde führt hierzu aus, der Bebauungsplan Nr. 7 mit der Ausweisung des Industriegebietes sei rechtskräftig und entspreche den Zielen der Gemeinde für diesen Bereich. Zwar sei der Gemeinde eine Überplanung des Bestandes nicht verwehrt, dies setze aber voraus, dass gewichtige Gründe für eine Umgestaltung des Gebietscharakters vorlägen. Dies erkenne die Gemeinde derzeit nicht.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet. Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt. Die Berechnungen und die Beurteilung der Schallgutachter wurden auf dieser Basis überarbeitet. Die geänderten gutachterlichen Ausführungen wurden in der Begründung und in den Planteil zur erneuten Entwurfsfassung eingearbeitet. Das überarbeitete Schallgutachten wurde dem Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB	Bezüglich dieser Position der Gemeinde gibt meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - zu bedenken, dass in dem benachbarten Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 7) tatsächlich auch Wohnbebauung vorhanden ist, die keinem Industriebetrieb als Wohnung für Aufsichts-und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugeordnet ist. Fraglich scheint ihr daher, ob bei der Zuordnung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm von einem Industriegebiet ausgegangen werden darf. Die Zuordnung der Immissionsorte zur Art der in Nr. 6.1 aufgeführten Gebiete und Einrichtungen bestimmt sich nach Nr. 6.6 der TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Ein Abweichen von dieser festen Verknüpfung der Immissionsrichtwerte mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten ist grundsätzlich zwar nicht zulässig, insbesondere auch dann nicht, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten abweicht. Wenn aber der Bebauungsplan unwirksam oder funktionslos geworden ist sowie beim Vorliegen einer Gemengelage, kann bei der Zuordnung der Immissionsorte von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden. Hinweise auf eine Unwirksamkeit des Bebauungsplans liegen nach Einschätzung meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - zwar nicht vor, da die Gemeinde weiterhin am städtebaulichen Konzept (Bebauungsplan Nr. 7, in Kraft getreten am 28.10.1964) zur Entwicklung des Industriegebietes festhält. Die Gemeinde sollte diesbezüglich aber erläutern, weshalb in ihrem Flächennutzungsplan (1993) der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt wurde und weshalb laut textlicher Festsetzung Nr. 1 i. V. m. dem Übersichtsplan der 6. Änderung des Bebauungsplans - in Kraft getreten am 08.07.2005 - die Gemeinde Rastede diesen Bereich zu dem Geltungsbereich zählt, der die reinen und allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplans Nr. 7 umfasst.	Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB	Wenn es gelingt, dies plausibel zu erläutern, ist des Weiteren zu beachten, dass die Gemeinde bezüglich des unmittelbar östlich angrenzenden Immissionsortes 11 den Immissionsrichtwert nicht entsprechend dem im Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzten Baugebiet (Allgemeines Wohngebiet) ansetzt, sondern von einer Gemengelage mit Immissionsrichtwerten von 60/45 dB(A) tags/nachts ausgeht. Diese Frage ist daher ebenfalls bezüglich der Immissionsorte 12 und 13 aufzuwerfen.	Auch für den IO 11 wird – wie auch für die IO 12 und 13 (s.o.) - von einer Gemengelage ausgegangen.
		Eine Gemengelage nach Nr. 6.7 der TA Lärm liegt nach den Erläuterungen meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - vor, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Die Nr. 6.7 der TA Lärm regelt damit die Fälle, in denen zwei unterschiedliche Baugebietstypen aneinandergrenzen, nicht aber die Fälle, in denen Konfliktsituationen mit sich störenden Nutzungen innerhalb eines einzelnen Baugebietes entstehen. Diese werden im städtebaulichen Sprachgebrauch zwar häufig ebenfalls als Gemengelagen bezeichnet, sind jedoch keine Gemengelagen im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm. Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zu der Einschätzung gelangt, dass es sich hier um eine Gemengelage handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes werden im überarbeiteten Schallgutachten berücksichtigt.
		Unabhängig von der Einstufung als Gemengelage ist in allen Fällen aber das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Die Höhe der sich aus der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme ergebenden Zumutbarkeitsschwelle hängt von der konkreten Schutzwürdigkeit der betroffenen Wohngrundstücke ab. Die von der Rechtsprechung in der Regel angesetzte Zumutbarkeitsschwelle von 60/45 dB(A) für vorhandene Wohngebäude dürfte nach Einschätzung meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - daher als Ergebnis einer vorgenommenen Einzelfallbeurteilung zu beachten sein. Die Zulassung von einem Immissionsrichtwert von 70/70 dB(A) tags/nachts an den Immissionsorten 12 und 13 (Raiffeisenstr. 51 und 53) erachtet sie daher als rücksichtslos gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung.	Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung wie folgt überarbeitet: Südlich des Plangebiets grenzt ein Industriegebiet unmittelbar an ein Allgemeines Wohngebiet an. Die betroffenen Wohngebäude befinden sich weiterhin in unmittelbarer Nachbarschaft zur Tankstelle, dem bestehendem Einkaufszentrum und dem bestehenden Baumarkt. Einige der betroffenen Wohngebäude haben die gewerbliche Nachbarschaft auf entgegengesetzten Seiten. Es kann daher von einer Gemengelage nach Punkt 6.7 der TA-Lärm ausgegangen werden. Hinsichtlich der Zwischenwertbildung für die anzusetzenden Immissionsrichtwerte ist hierbei 58 dB(A) am Tage anzusetzen, der sich im Wesentlichen aus der Vorbelastung durch den Parkplatz des Baumarktes ergibt. Eine Zwischenwertbildung für den Beurteilungszeitraum Nacht ist nicht erforderlich, hier bleibt der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eines WA bestehen. Diese Betrachtung betrifft den Bereich der Gemengelage im rechtskräftigen WA des Bebauungsplanes Nr. 7 (IO-6, IO-7, IO-8 und IO-11). Dies erscheint gerechtfertigt, weil es sich beim Aneinandergrenzen von WA und GI um eine Konstellation handelt, in der zwei Gebietsabstufungen (z.B. MI und GE) hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärm übersprungen werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB		Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.
		In der Konsequenz dieser fachlichen Einschätzungen wird angeregt, die Schallimmissionsprognose überarbeiten zu lassen und die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entsprechend dem Ergebnis der überarbeiteten Schallimmissionsprognose zu überarbeiten. Dies erscheint notwendig, um vorsorglich die Befürchtung auszuräumen, dass diese verbindliche Bauleitplanung wegen eines Vollzugshindernisses nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sein könnte.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Aus Gründen des Umgebungsschutzes hält meine untere Denkmalschutzbehörde es für erforderlich, zum benachbarten Denkmal (Bauernmuseum) eine Abgrenzung in Form einer Hecke bzw. wenn notwendig in Form einer Lärmschutzwand herzustellen.	Das geplante Gebäude geht in seiner Kubatur nicht über das bestehende Gebäude hinaus. Die maximale Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan auf 8,5 m begrenzt. Insofern geht die Gemeinde Rastede von einer Vereinbarkeit mit der Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes aus. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Bebauungsplanverfahren wurde der Nachweis erbracht, dass die geplanten Einzelhandelseinrichtungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht voraussichtlich genehmigungsfähig sind. Eine Lärmschutzwand ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Auf dem Nachbargrundstück sind zur Grenze hin umfangreiche Gehölzstrukturen und auch Nebengebäude vorhanden, so dass die Sichtbezieheungen zum Denkmal stark eingeschränkt sind. Für weitere Grünfestsetzungen/ Hecken wird im Bebauungsplan kein Erfordernis gesehen. Auch am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches sind bereits Gehölzstrukturen vorhanden, die im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.
		Ich empfehle zu überprüfen, ob sich die Gemeinde hinsichtlich der Bilanzierung im Kapitel 2.4.1 des Umweltberichts zu ihren Ungunsten verrechnet haben könnte (230 m² subtrahiert von 1.200 m² ergibt nicht 770 m²)..	Die städtebaulichen Daten werden überprüft (Umfang der als zu erhalten festgesetzten Gehölze) und die Kompensationsbilanzierung zur erneuten Entwurfsfassung entsprechend korrigiert.
		Die erforderliche Kompensation wird laut Kapitel 2.4.2 des Umweltberichts im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen. Meine untere Naturschutzbehörde bittet hierzu vor Satzungsbeschluss um Übersendung einer aktuellen Übersicht über das "Ökokonto" der Gemeinde.	Die Gemeinde wird rechtzeitig vor Rechtskraft des Bebauungsplanes einen aktuellen Auszug aus dem Ökokonto dem Landkreis vorlegen.
		In den örtlichen Bauvorschriften vermisse ich zu § 3 eine Vorschrift entsprechend § 80 Abs. 3 NBauO, so wie sie als 2.5 zu ` 2 enthalten ist.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die örtliche Bauvorschrift wird entsprechend zur erneuten Entwurfsfassung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Ammerland § 4 (2) BauGB	Das Inhaltsverzeichnis lässt einzelne Kapitel aus (z. B. 2.3 der Begründung, 2.4.2 des Umweltberichts) und sollte redaktionell überarbeitet werden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Im Kapitel 5.6 hat eine Rechtsgrundlage "Satzung der Gemeinde Rastede zur Regelung der Außenwerbung" einen Zahlendreher.	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
		Im Kapitel 6.2 der Begründung ist meines Erachtens bezüglich des Aufstellungsbeschlusses ein falsches Organ der Gemeinde genannt (siehe auch Verfahrensleiste: Verwaltungsausschuss anstatt Rat).	Die Anregung wird berücksichtigt.
		In der Verfahrensleiste zur öffentlichen Auslegung sollten die Worte "des Bebauungsplanes" durch die Wörter "der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70" ersetzt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Die Rechtsgrundlagen in der Planzeichnung sollten aktualisiert werden.	
		Für weitere redaktionelle Hinweise zur Begründung stehe ich gerne telefonisch auf Nachfrage zur Verfügung.	
	Landkreis Straßenverkehrsamt Amt 63 23.03.2017 § 4 (1) BauGB	*Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen aufgrund der derzeitigen Planungen eines höhenungleichen Bahnüberganges Bedenken gegen die anstehende Bebauungsplanänderung.*	*Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Verkehrsgutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist.*
		Eine Entscheidung bezüglich einer Über- oder Unterführung ist noch nicht getroffen worden, die Planungen laufen derzeit an. Sollte ein Trogbau in Betracht gezogen werden, würde die Ausfahrt des Troges genau in der Höhe des Verbrauchermarktes liegen. *An einer gemeinsamen Lösung des höhenungleichen Bahnüberganges wird derzeit gearbeitet, problematisch würde sich bei Bau des Verbrauchermarktes u.a. die Anzahl und Lage der geplanten Zufahrten, der Anschluss des Bahnweges, sowie eine durch eventuell auftretende Verringerung der zur Verfügung stehenden Parkflächen für den Verbrauchermarkt gestalten.*	*Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landkreis Straßenverkehrsamt Amt 63 23.03.2017 § 4 (1) BauGB		*Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen zur Entwurfsfassung ergänzt.*
2	*Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Nord Rs PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 28.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Die Telekom Deutschland GmbH {nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu o. g. Planung.* *Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de).* *Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Beauftragung und Änderungen von TK Anschlüssen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.* *Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsebene.*
3	*Stadt Oldenburg. Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Industriestr. 1, 26121 Oldenburg 13.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit maximal 1.800 m^2 Verkaufsfläche (VK) und einen Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 m^2 VK zu schaffen. Zudem sollen noch weitere kleinere Einzelhandelseinheiten planungsrechtlich ermöglicht werden. Zu diesem Bebauungsplan-Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Stadt Oldenburg § 4 (1) BauGB	***Raumordnerische Beurteilung***	
		Da die Novellierung des LROPs am 24.01.2017 vom Landtag beschlossen wurde und nur noch die Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ansteht, kann davon ausgegangen werden, dass der Entwurf hinreichend konkret ist, somit sind die in Aufstellung befindlichen Ziele (im Sinne eines Grundsatzes der Raumordnung) zu berücksichtigen. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass der Bebauungsplanentwurf erst nach Rechtswirksamkeit des LROPs rechtsverbindlich wird, wird empfohlen, die Ziele des Landesraumordnungsprogramms bereits im Gutachten einzustellen.	*Die Anregung wird berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde ergänzt um einen Abgleich der Planung mit den Zielen der Raumordnung. Die gutachterlichen Inhalte und Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet.*
		Gem. Pkt. 2.3 02 LROP-Novellierung, Entwurf 2017, sind neue Einzelhandelsgroßprojekte (EGP) nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der 2.3 03 - 09 (Gebote und Verbot) entsprechen.	
		Die Gemeinde Rastede hat als Mittelzentrum den Auftrag, zentralörtliche Einrichtungen und Angebote des gehobene Bedarfs zu sichern und zu entwickeln (LROP 2.2 05 4). Zudem hat sie auch die grundzentrale Versorgung zu leisten. Abschnitt 2.3 03 1 regelt, dass der grundzentrale Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes das Gemeindegebiet ist, es sei denn, es befinden sich noch weitere Grundzentren in der Gemeinde.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Nach dem Kongruenzgebot darf die Verkaufsfläche eines neuen EGPs nur so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet (absatzwirtschaftlich) dem Versorgungsauftrag des jeweiligen zentralen Ortes entspricht und der Umsatz überwiegend durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird. Überwiegend bzw. eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würden.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht ergänzt. Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind u.a. zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot entspricht.*
		Insgesamt kommt im Gutachten die raumordnerische Beurteilung zu kurz bzw. ist nicht nachvollziehbar, da es sich nicht mit den einzelnen Geboten (Kongruenz-, Konzentrations-, Integrations- und Abstimmungsgebot) und das Beeinträchtigungsverbot auseinandersetzt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
4	*Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 22.02.2017 § 4 (1) BauGB*	***Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 70 „Rastede-West", 2. Änderung*** *Die Berechnung der schalltechnischen Kontingentierung ist grob fehlerhaft. Die Immissionsorte I0-12 und I0-13 (Wohnnutzung) befinden sich nach unseren Unterlagen im unbeplanten Innenbereich und sind trotz der Nähe zu Brötje Heizung nicht als Industriegebiet einzustufen. Die berechnete Vorbelastung durch andere gewerbliche Immissionsbeiträge ohne den Tankstellen- und Einzelhandelsstandort REWE (im Bestand) lässt allenfalls vermuten, dass eine Gemengelage nach 6.7 TA Lärm vorliegt.* *Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 70 enthält keine Emissionskontingente. Eine Rechtfertigung auf hohe Emissionszusatzkontingente plus Richtungszuschläge (hier Sektor D) lässt ich keinesfalls ableiten.* *Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung!*	*Die nebenstehenden Ausführungen geben den Sachverhalt nicht richtig wieder. Gegenüber dem Plangebiet, auf der anderen Straßenseite der Raiffeisenstraße befindet sich ein im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 ausgewiesenes Industriegebiet. Zur weiteren Abwägung zu diesen Immissionsorten siehe weiter unten.*
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 23.02.2017 § 4 (1) BauGB	*Ich muss meine Stellungnahme leider noch einmal ergänzen, da ich in unserer Bebauungsplanübersicht nicht erkannt hatte, dass der Bebauungsplan Nr. 7 auch die Wohnhäuser I0-12 und I0-13 beinhaltet und diese dort-offensichtlich aus Gründen der Erweiterungen der Brötje Heizungswerke als GI festgesetzt wurden. Ob man diese Einschätzung auch rechtlich bei der vormals vorhandenen Wohnnutzung und der Nichtentwicklung zu einem GI halten kann, mag dahin gestellt sein; ich würde hier tatsächlich eine Gemengelage annehmen mit Immissionsrichtwerten (IRW) von 60/45 dB(A) tags/nachts. Die Schallemissionskontingentierung des veränderten REWE/ALDI/Tankstellenstandortes wird in diese Richtung maßgeblich durch den Immissionsort I0-11 (Gemengelage 6.7 TA Lärm) bestimmt.* *Die heutige Schallimmissionssituation (Vorbelastung aus Anlage 6 + REWE/Tankstelle Bestand) darf durch die Neuplanung in der Gemengelage (Vorbelastung + REWE/ALDI/Tankstelle NEU) nicht verschlechtert werden. Das gilt auch für die übrigen Gemengelagen nach 6.7 TA Lärm.* *Von schalltechnischen Zusatzkontingenten in einzelnen Richtungssektoren nach der DIN 45691 sollte in Gemengelagen dringend Abstand genommen werden. Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.*	*Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet. Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt. Die Berechnungen und die Beurteilung der Schallgutachter wurden auf dieser Basis überarbeitet. Die geänderten gutachterlichen Ausführungen wurden in der Begründung und in den Planteil zur erneuten Entwurfsfassung eingearbeitet. Das überarbeitete Schallgutachten wurde dem Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.* *Die entscheidende Einflussgröße ist die "PKW-Menge", die sich im Planfall gegenüber der Bestandssituation erhöht. Ein „Verschlechterungsverbot" im Sinne eines Verbots einer Erhöhung der „PKW-Menge" ist nicht nachvollziehbar, solange die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden.* *Die Zusatzkontingente sichern, dass im B-Plan (möglichst) keine Einschränkungen gegenüber der ohnehin geltenden TA-Lärm festgesetzt werden.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg 10.07.2017 § 4 (2) BauGB	Es wird angeregt, insbesondere die Wohnhäuser an der Raiffeisenstraße 51 und 53 (IO 12 und IO 13 laut Schallgutachten) in das Plangebiet zu integrieren, um den Konflikt dieser Gemengelage (Wohnen direkt zwischen einem Industriebetrieb und einem Einzelhandelsstandort) zu bewältigen. Dieser Bereich hat sich seit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu einem Industriegebiet entwickelt und wird es augenscheinlich aufgrund von Modernisierungsaktivitäten an diesen Wohngebäuden auch nicht tun. Eine schlichte Ansetzung der Immissionsrichtwerte für ein Industriegebiet ist demzufolge nicht korrekt und führt zur Angreifbarkeit des Planes. Als Immissionsrichtwerte sind hier maximal 60/45 dB(A) tags/nachts anzusetzen (vgl. 6.7 TA Lärm). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede sind die Wohnhäuser an der Raiffeisenstraße 51 und 53 als Wohnbaufläche dargestellt. In der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 werden diese Grundstücke einbezogen. In dieser Änderung werden ausschließlich Festsetzungen für reine und allgemeine Wohngebiete getroffen, so dass sich die besondere Art der baulichen Nutzung für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg nicht abschließend erschließt.	Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet. Die IO-12 und IO-13 (sowie ein benachbartes Haus) liegen in einem Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 10.07.2017 werden hier Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht (Gemengelage) zu Grunde gelegt. Die Berechnungen und die Beurteilung der Schallgutachter wurden auf dieser Basis überarbeitet. Die geänderten gutachterlichen Ausführungen wurden in der Begründung und in den Planteil zur erneuten Entwurfsfassung eingearbeitet. Das überarbeitete Schallgutachten wurde dem Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.
		Die bestehende Anlagenzulassung für den Tankstellenbetrieb ist ebenfalls zu überprüfen. Nach der Prognose wäre ein Nachtbetrieb in dieser Gemengelage ggfs. einzuschränken sofern sich die entsprechenden Immissionsbeiträge auch tatsächlich wie prognostiziert einstellen.	Die Schallgutachter haben Emissionskontingente und Zusatzkontingente für bestimmte Richtungssektoren ausgearbeitet. Die Schallgutachter haben zudem überprüft, ob die Tankstelle mit den festzusetzenden Kontingenten im Einklang steht. Die derzeitigen Öffnungszeiten der Tankstelle sind von 05-23 Uhr. Im Verlaufe der Untersuchung wurde festgestellt, dass die nächtliche Öffnungszeit von 22 - 23 Uhr zu einer Überschreitung des anzusetzenden IRW-Nacht von 45 dB(A) führt. Es wurde daher der Nachweis für eine Öffnungszeit von 06 bis 22 Uhr geführt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer Öffnungszeit von 06 bis 22 Uhr die prognostizierten Beurteilungspegel die zulässigen Schallimmissionen nicht überschreiten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt § 4 (2) BauGB	Die Höhe der schalltechnischen Kontingente einer Fläche hängen von der Lage und dem Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte ab. In andere Richtungen können durch die Entfernung zu anderen Immissionsorten richtungsabhängige Zuschläge festgesetzt werden, die dann eine Wirkung erzielen wenn durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück die maßgeblichen Immissionsorte abgeschirmt werden. In diesem Fall können die maßgeblichen Quellen Tankstelle und Parkplatzfläche nicht durch eigene bauliche Anlagen zu den Immissionsorten an der Raiffeisenstraße abgeschirmt werden (verkehrliche Erschließung). Die Berechnung der Zuschläge im Richtungssektor D (zu den falsch eingestuften Immissionsrichtwerten in der Gemengelage) dient der rechtswidrigen Ermöglichung des Tankstellennachtbetriebes. In einer Gemengelage darf die Immissionssituation im Vergleich zum Bestand nicht verschlechtert werden. Diese Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Sollte die Gemeinde die hier vorgetragenen, erheblichen Bedenken nicht berücksichtigen, geht sie das Risiko eines Normenkontrollverfahrens ein. Notwendige Investitionen können auf eine solche Planung nicht rechtssicher gefußt werden.	Das Schallgutachten wurde zur erneuten Entwurfsfassung überarbeitet. Auch die Richtungssektoren wurden angepasst. Das Gewerbeaufsichtsamt hat per Mail am 06.09.2017 mitgeteilt, dass die Bedenken mit dem vorliegenden, geänderten Schallgutachten ausgeräumt sind.
5	*Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland Friedhofsweg 30 26121 Oldenburg 21.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Gemäß Planungsunterlagen werden die vorhandenen Stellplätze über künftig zwei Zu- und drei Ausfahrten erschlossen, wobei die mittig gelegene Ein-/Ausfahrt um einige Meter nach Osten, d.h. Rgt. Bahnübergang, verschoben wird. Bei insgesamt gestiegenem Verkehrsaufkommen können sich somit Konflikte mit dem schon jetzt zeitweise problematischen Verkehrsverhältnissen auf der K133 (höhengleicher BÜ) ergeben. Insbesondere da die tageszeitliche Verteilung der Kunden und die damit einhergehende Kfz.-Belastung der Raiffeisenstraße nachmittags über nahezu drei Stunden ihre Spitzenwerte erreicht.* *Die baulichen Verhältnisse der K133 lassen wenig Spielraum, verkehrlichen Problemen durch z.B. einen gesonderten Linksabbiegerfahrstreifen zu begegnen.*	*Der Stau bei geschlossener Schranke reicht heute in den Spitzenstunden tlw. über die August-Brötje-Straße hinaus. Zukünftig wird sich an dieser Situation - solange es einen beschrankten Bahnübergang gibt – nichts wesentliches ändern: Die Kunden, die aus Westen kommen und zum Aldi wollen, müssen heute den Bahnübergang queren bzw. stehen bei geschlossener Schranke im Stau. Zukünftig können diese Kunden zum Kundenparkplatz links abbiegen und verkürzen somit den Stau. Kunden, die von Osten kommen, müssen heute nicht den Bahnübergang queren. Zukünftig werden diese Kunden bei der Rückfahrt ggf. vor der geschlossenen Schranke auf der Raiffeisenstraße oder dem Kundenparklatz stehen. Somit wird im Saldo kein signifikanter Unterschied erkennbar werden.* *Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Es liegt ein Verkehrsgutachten vor. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Polizeiinspektion Oldenburg 21.02.2017 § 4 (1) BauGB	*Wenig Handlungsspielraum mag auch bleiben, wenn die derzeitige Verkehrserhebung zur Verkehrsumleitung Rastede einen Lösungsansatz im Sinne einer Troglösung entwickelt und der Siedlungsbereich Bahnweg verkehrlich an die Raiffeisenstraße angebunden werden muss. Hier sollten auch mit Blick auf Stellplätze Planungsoptionen offen gehalten werden.*	*Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.* *Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.*
6	*OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 15.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Wir haben die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.* *Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. In die Begründung wurde zur Entwurfsfassung ein Hinweis auf die Versorgungsanlagen des OOWV aufgenommen.*
		Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	*Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Gemäß beigefügten Lageplan handelt es sich um Hausanschlussleitungen. Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist daher nicht erforderlich.*
		Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung OOWV	*Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.*
		Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	
		Eine Versorgung des Gewerbegebietes im B-Plan-Gebiet 70 ist druckgerecht möglich. Es sind keine zusätzlichen Verstärkungen im Versorgungsnetz notwendig. Da es sich hier nur um eine ortsnahe Verlagerung von bestehenden Verbrauchermärkten handelt, gehen wir nicht von einer nennenswerten Steigerung des Trinkwasserbedarfes aus.	*Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um den Hinweis ergänzt.*
		Für die Versorgung mit Löschwasser werden ca. 72 m³/h an den Bestandshydranten zur Verfügung stehen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. Die Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.*
		Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung OOWV § 4 (1) BauGB	*Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.*	*Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem OOWV.*
		Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.	
		Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	*Dem OOWV wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 30.06.2017 § 4 (2) BauGB	Mit Schreiben vom 15.02.2017-AP-LW/17/Sa - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	Zur Stellungnahme vom 15.02.2017 siehe vorstehend.
7	*Deutsche Bahn AG* *DB Immobilien* *Region Nord* *Hammerbrookstr. 44* *20097 Hamburg* *17.02.2017* *§ 4 (1) BauGB*	*Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven Höhe km 12,6 l.d.B. in ca. 120 m Entfernung* *Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.* *Das o. g. Planungsgebiet liegt in der Nachbarschaft zur Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg Hbf - Wilhelmshaven Hbf. Hier läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren Ausbaustrecke Oldenburg - Wilhelmshaven: Ausbaustufe III, Planfeststellungsabschnitt 2 Rastede - Hahn für den Bereich des Bahn-km 9,722 bis 21,236 u. a. zur Elektrifizierung der Strecke und zur Auslegung der Streckengleise für eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h sowie zur Anpassung der vorhanden Bahnübergänge an das aktuelle Regelwerk.* *Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.* *Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.* *Wir bitten Sie, uns die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Der nebenstehende Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.* *Der Deutschen Bahn wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt. Die Deutsche Bahn AG wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.*
8	*VBN, Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH, Am Wall 165-167, 28195 Bremen* *13.02.2017* *§ 4 (1) BauGB*	*Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.* *Wir begrüßen, dass Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr aufgenommen wurden.* *Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung VBN	*Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.* *Bitte beachten Sie, dass wir umgezogen sind. Unsere Adresse lautet jetzt Am Wall 165-167 28195 Bremen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verteiler wird entsprechend korrigiert.*
9	*Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 20.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2017.* *Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.* *In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wurde zur Entwurfsfassung ein Hinweis aufgenommen, dass sich im Plangebiet Leitungen der Vodafone Kabel befinden.*
10	*Gemeinde Jade Jader Straße 47 26349 Jade 14.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Seitens der Gemeinde Jade bestehen keine Bedenken, soweit die Kaufkraft in der Gemeinde Jade nicht beeinflusst wird.*	*Das Einzelhandelskonzept wurde um gutachterliche Einschätzungen des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA April 2017, CIMA 14.09. 2017, CIMA 27.09.2017). Die gutachterlichen Aussagen wurden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot entspricht. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist aus Sicht der Einzelhandelsgutachter das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.*
11	*Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 23.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar nördlich an die K 133 „Raiffeisenstraße" innerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Durch Ausweisung eines Sondergebietes „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel" sollen die planrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau eines bestehenden Verbrauchermarktes sowie die Neuansiedlung eines Lebensmitteldiscounters geschaffen werden. Das Plangebiet wird über zwei vorhandene Zufahrten an der K 133 „Raiffeisenstraße" erschlossen.* *Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 133 unmittelbar betroffen.* *Folgendes ist zu beachten:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr § 4 (1) BauGB	*1. In einer Entfernung von ca. 120 m östlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Wilhelmshaven-Oldenburg, die von der K 133 „Raiffeisenstraße" gequert wird. Derzeit planen die Gemeinde Rastede sowie der Landkreis Ammerland gemeinsam den Umbau des vorhandenen Bahnübergangs „Raiffeisenstraße" zu einer höhenungleichen Bahnkreuzung. Hierzu wurde bereits eine Variantenuntersuchung durchgeführt und eine Vorzugsvariante (Variante 5) herausgearbeitet.* *Die Planung der Vorzugsvariante sieht u. a. vor, dass der Anschluss der Gemeindestraße „Bahnweg" an die K 133 „Raiffeisenstraße" nach Westen in den Bereich der vorhandenen Zufahrt des bestehenden Baumarktes verlegt wird. Die Verkehre aus dem „Bahnweg" würden somit in Richtung des Plangebietes verlagert. Außerdem wird der Kundenparkplatz des Baumarktes überplant, sodass auch hier von Veränderungen der vorhandenen Verkehrsströme auszugehen ist.* *Im vorliegenden Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 Rastede-West" werden die räumlichen Auswirkungen auf das Plangebiet sowie die Veränderungen von Verkehrsströmen, die durch den Umbau des Bahnübergangs „Raiffeisenstraße" zu einer höhenungleichen Bahnkreuzung zu erwarten sind, nicht dargestellt. Die o. g. Bauleitplanung ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.* *2. Gemäß Planzeichnung ist die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern im Bereich der Zufahrten an der K 133 „Raiffeisenstraße" vorgesehen. Um eine uneingeschränkte Sicht auf die Verkehre auf der K 133, insbesondere Radfahrer und Fußgänger, bei Verlassen des Parkplatzes des Verbrauchermarktes/Lebensmitteldiscounters gewährleisten zu können, sollten hier die gemäß RASt 2006, Bild 120 und Tabelle 59 beschriebenen Sichtfelder freigehalten werden. In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden. Dies ließe sich mittels geeigneter Sortenwahl und regelmäßiger Schnitt- und Pflegemaßnahmen ermöglichen.*	*Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden.* *Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.* *Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.* *Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt.* *Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung NLStBV-OL § 4 (1) BauGB	*Ich bitte, die Sichtfelder in der Planzeichnung einzutragen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.* *Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.* *Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.* 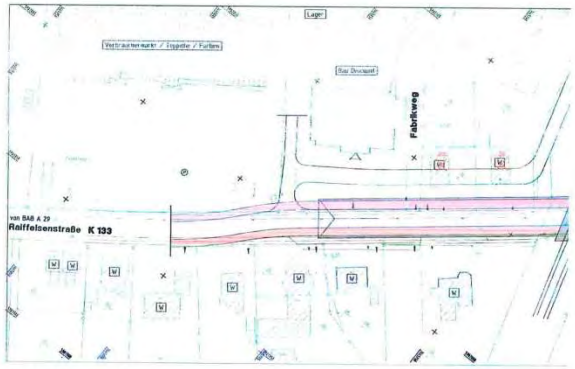 ANLAGE 1.5 / VARIANTE 5 M. 1 : 500, Februar 2013 #6627	*Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises wurde zur Entwurfsfassung nachgekommen. Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar.* *Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens über die Ergebnisse der Abwägung informiert.* *Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt.*
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 18.07.2017 § 4 (2) BauGB	Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar nördlich an die K 133 „Raiffeisenstraße" innerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Durch Ausweisung eines Sondergebietes "Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel" sollen die planrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau eines bestehenden Verbrauchermarktes sowie die Neuansiedlung eines Lebensmitteldiscounters geschaffen werden. Das Plangebiet wird über zwei vorhandene Zufahrten an der K 133 "Raiffeisenstraße" erschlossen. Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 133 unmittelbar betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStBV-OL § 4 (2) BauGB	Die NLStBV-OL hatte mit Datum vom 23.02.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Rastede zu den im o. g. Schreiben formulierten Einwendungen liegt vor.	Zur Stellungnahme vom 23.02.2017 siehe vorstehend.
		Folgende Anmerkungen sind zu beachten:	
		3. Derzeit liegt eine aktuelle Verkehrsuntersuchung einschl. Variantenvergleich zur Beseitigung bzw. zu dem Ersatz des Bahnübergangs K 133 „Raiffeisenstraße" in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Rastede {IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG, Stand Juli 2017) vor. Eine abschließende Aussage zu genannten Varianten bzw. ein abschließendes Untersuchungsergebnis stehen noch aus. Eine durch einen möglichen Umbau des vorhandenen Bahnübergangs bedingte Veränderung von Verkehrsströmen im Bereich des o. g. Plangebietes kann daher derzeit nicht ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung zwischen der Gemeinde Rastede und dem Landkreis Ammerland bzgl. der o. g. aktuellen Verkehrsuntersuchung hat der Hinweis unter Punkt 1.) meines Schreibens vom 23.02.2017 weiterhin Bestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 1 der Stellungnahme vom 23.02.2017 siehe vorstehend.
		4. Der Hinweis unter Punkt 2.) meines Schreibens vom 23.02.2017 ist im vorliegenden Entwurf der o. g. Bauleitplanung nur zum Teil berücksichtigt worden. Ich bitte weiterhin darum, die gemäß RASt 2006, Bild 120 und Tabelle 59 beschriebenen Sichtfelder in die Planzeichnung einzutragen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.	Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises auf die Planzeichnung wurde zur Erneuten Entwurfsfassung nachgekommen. Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar.
		Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise.	Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens über die Ergebnisse der Abwägung informiert.
		Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
12	*Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 28.02.2017 § 4 (1) BauGB*	*Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.* *Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.* *Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten und sollte beachtet werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.*
13	*Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 26015 Oldenburg 02.03.2017 § 4 (1) BauGB*	*Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des im Plangebiet etablierten Handelsstandortes geschaffen werden.* *Innerhalb des Plangebiets sind aktuell folgende Einzelhandelsbetriebe in einem Gebäudekörper ansässig:* • *ein Verbrauchermarkt mit ca. 2.115 m² VKF* • *ein Backshop mit ca. 30 m² VKF* • *ein Zeitschriften-Tabakwarenshop mit ca. 30 m² VKF* • *ein Blumenshop mit ca. 65 m² VKF* • *ein Naturheilmittelhaus mit ca. 30 m² VKF* • *ein Teppichfachmarkt mit ca. 570 m² VKF (mittlerweile in Innenstadt umgesiedelt)* *Außerdem ist im Plangebiet eine Tankstelle mit einem ca. 20 m² VKF großen Shop vorhanden.* *Die Gesamtverkaufsfläche im Plangebiet beträgt aktuell somit 2.860 m².* *Es ist vorgesehen, den Gebäudekörper abzureißen und durch einen neuen zu ersetzen. Dort soll ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit integrierten Shops (z. B. für Blumen, Zeitschriften etc.) mit einer Verkaufsfläche (VKF) von maximal 1.800 m² angesiedelt werden. Außerdem ist im Plangebiet ein Lebensmitteldiscounter mit einer VKF von maximal 1.200 m² VKF vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Standortverlagerung des bisher im Gemeindegebiet Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässigen Anbieters.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden in den Katalog der zulässigen Nutzungen für die Teilfläche A ein Lebensmitteldiscounter (maximal 1.200 qm VK), für die Teilfläche B die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.800 qm zzgl. 200 qm Konzessionärsflächen (soweit diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandel errichtet werden), die für die nahversorgungs-, zentren- und/oder nicht-zentrenrelevanten Branchen/Sortimente (z.B. Bäcker, Lotto/Totto, Tabakwaren, Zeitschriften/Zeitungen). gemäß nachstehender Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Rastede (11/2015) genutzt werden, aufgenommen.* *Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.* *Zudem wird ein Tankstellenshop mit 60 qm Verkaufsfläche planungsrechtlich ermöglicht. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung IHK § 4 (1) BauGB	*Zudem soll die Tankstelle zukünftig über eine Verkaufsfläche von max. 30 m² verfügen dürfen. Hieraus ergibt sich eine angestrebte Gesamtverkaufsfläche von 3.030 m², was einen Anstieg der VKF von 170 m² VKF im Vergleich zu heute bedeutet.*	*Die Planungen zur Tankstelle haben sich zur Entwurfsfassung geändert. Planungsrechtlich wird eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 60 qm ermöglicht.*
		Die Oldenburgische IHK nimmt hierzu wie folgt Stellung:	
		Die Gemeinde Rastede orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2015 von der CIMA Beratung + Management GmbH erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept Rastede 2015 (EEK). Die Oldenburgische IHK befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Den Planunterlagen liegt zudem die „Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede" bei (nachfolgend Verträglichkeitsgutachten). Das Verträglichkeitsgutachten wurde von der CIMA Beratung + Management GmbH im September 2015 erstellt.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Das Plangebiet liegt im Bereich der im EEK beschriebenen „Fachmarktstandorte Raiffeisenstraße". Beiden bisher ansässigen und vom Planvorhaben betroffenen Anbietern wird eine lokale Nahversorgungsfunktion, vor allem für das südwestlich angrenzende Wohngebiet, bescheinigt. Der Gutachter geht jedoch davon aus, dass beide Standorte ein über das direkte Wohnumfeld hinausgehendes Einzugsgebiet verfügen und damit eher den autoorientierten Einkauf ansprechen (vgl. EEK, S.26). Für uns ist nicht plausibel, warum sich der Standort durch die geplante Veränderung zu einem reinen Nahversorgungsstandort entwickeln sollte (vgl. Begründung, S. 6). Deshalb ist eine umfassende städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsprüfung notwendig.	*Die Anregung wird berücksichtigt. Das Einzelhandelskonzept wurde um gutachterliche Einschätzungen des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA April 2017, CIMA 14.09. 2017, CIMA 27.09.2017). Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche (hierzu zählt auch die Rasteder Innenstadt) sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden. Auch die wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente hat ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind. Eine raumordnerische Prüfung gemäß des in Kraft getretenen LROP Niedersachsen 2017 hinsichtlich des Kongruenzgebots (grundzentral), des Beeinträchtigungsverbots, des Integrations-, Konzentrations- und Abstimmungsgebots wurde von den Einzelhandelsgutachtern ergänzt.*
		Das vorliegende Verträglichkeitsgutachten ist jedoch aus folgenden Gründen nicht geeignet die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen:	
		• *Der Begründung des Vorentwurfs ist zu entnehmen, dass sich die im Plangebiet angestrebten Verkaufsflächengrößen nach Fertigstellung des Verträglichkeitsgutachtens geändert haben. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der Untersuchung nicht entscheidend tangiert werden (vgl. vgl. Vorentwurfsbegründung, S. 11). Ein Verträglichkeitsgutachten sollte sich jedoch auf die tatsächlich angestrebte Ausgestaltung eines Planvorhabens beziehen.*	*Die Anregung wird berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde entsprechend aktualisiert.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung IHK § 4 (1) BauGB	• *Das Verträglichkeitsgutachten enthält entsprechend der Beauftragung der Gemeinde Rastede keine raumordnerische Beurteilung des Vorhabens (vgl. Verträglichkeitsgutachten, S. 6). Da das Vorhaben jedoch die Schwelle zur Großflächigkeit von 799 m² VKF überschreitet, ist neben seiner städtebaulichen auch seine raumordnerische Verträglichkeit zu überprüfen.*	*Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine raumordnerische Prüfung gemäß des in Kraft getretenen LROP Niedersachsen 2017 hinsichtlich des Kongruenzgebots (grundzentral), des Beeinträchtigungsverbots, des Integrations-, Konzentrations- und Abstimmungsgebots wurde von den Einzelhandelsgutachtern ergänzt.*
		• *Am 17.02.2017 ist die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kraft getreten ist (LROP-VO). Diese enthält neue Anforderungen an Einzelhandelsgroßprojekte:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		▸ *So gelten jetzt auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können als Einzelhandelsgroßprojekte (Agglomerationen) (vgl. Entwurf LROP 2016, 2.3 02 3).*	*Aufgrund der Stellungnahme u.a. des Landkreises Ammerland und der IHK ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch in Bezug auf die Einwende zum Einzelhandelsgutachten stattgefunden. Dabei wurde festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des <u>Gesamtumsatzes</u> des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen ergänzt.*
		▸ *Zudem darf laut dem Kongruenzgebot grundzentral in einem Mittelzentrum das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich, also das jeweilige Gemeindegebiet, nicht wesentlich überschreiten. Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt wird. (vgl. Entwurf LROP 2016, 2.3 03 2 und 2.3 03 5).*	*Die wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtvorhabens erfolgte in der Form, als dass unterstellt wurde, dass alle Anbieter (Rewe mit seinen Konzessionären, Aldi, der Tankstellen-Shop) sich nun nicht nur erweitern, sondern als ob sie völlig neu in den Markt eintreten würden. In diesem Zusammenhang verändert sich aus methodischer Sicht die Wettbewerbsausgangslage hin zu einer „fiktiven Ausgangslage". Das Kongruenzgebot wird prinzipiell bezogen auf den Gesamtumsatz geprüft, so dass hiermit für die Variante „Aldi nach Erweiterung/Verlagerung mit Raumleistung lt. cima" weiterhin die Darstellungen aus den cima-Stellungnahmen vom 10.4.2017 und 14.9.2017 gelten. In ihrem Gutachten vom 14.09.2017 war die CIMA hinsichtlich des Kongruenzgebotes zu dem Ergebnis gekommen, dass keinerlei Verstöße gegen das Kongruenzgebot zu erkennen wären.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung IHK	• *Die Gemeinde Rastede sieht laut der Vorentwurfsbegründung keine realistische Ansiedlungsperspektive für einen weiteren Nahversorger am Altstandort des Discounters (vgl. Vorentwurfsbegründung, S. 7). Wenngleich zurzeit keine Nachnutzung abzusehen zu sein scheint, so besteht aufgrund der bisherigen Nutzung die Möglichkeit, dass dort jederzeit ein Lebensmittelanbieter angesiedelt werden könnte. Daher sollte das Verträglichkeitsgutachten auch die Auswirkungen eines solchen Vorhabens mit prüfen. Dieses wäre dann entbehrlich, wenn der Standort überplant werden würde.*	*Die Einzelhandelsgutachter haben ihre Aussagen hinsichtlich der Nachnutzung des Aldi-Altstandortes am Standort Raiffeisenstraße 34 ergänzt. Sie weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine kumulierte Betrachtung zweier voneinander unabhängiger, an verschiedenen Standorten situierter, Vorhaben rechtlich nicht zur Fundierung der jeweiligen (vorhabenbezogen) Bauleitplanung herangezogen werden kann, da vom Gesetzgeber diesbezüglich Einzelfallbetrachtungen gefordert werden.* *Derzeit ist keine Nachnutzung des Aldi-Altobjektes (800 qm VKF) durch einen Lebensmittelanbieter bekannt. Daher gehen die Gutachter von einer hilfsweise unterstellten Nachnutzung durch einen „schwächeren“ Lebensmitteldiscountmarkt (Typ Softdiscount) oder ggf. einen Bio-Markt aus.* *Sie haben festgestellt, dass die Umverteilungsquoten klar über dem sogenannten „Abwägungsschwellenwert“ von 10 % aber erkennbar unter dem sogenannten „Hindernisschwellenwert“ von 20/25 % rangieren. Unter Würdigung der Aufstellung des Wettbewerbs geht die cima für das Sortiment Lebensmittel und Reformwaren von einer Verträglichkeit gegenüber dem ZV Innenstadt aus. Hinsichtlich des Lagebereichs „sonstigen Lagen im Versorgungsraum Mittelzentrum Rastede“ geht die cima auch bei kumulierter Betrachtung von einer Verträglichkeit aus.* *Auch bei der kumulierten Betrachtung - Belegung 50-qm-Shopnutzung am Standort Raiffeisenstraße 52 mit Lebensmitteln und Reformwaren und/oder Drogeriewaren und Parfümeriewaren ergeben sich keine städtebaulich relevanten Effekte gemäß § 11 (3) BauNVO.* *Auch bei der kumulierten Betrachtung - wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche.* *Auch bei der kumulierten Betrachtung - wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche.*
		Wir empfehlen der Gemeinde Rastede das Verträglichkeitsgutachten hinsichtlich der oben genannten Punkte vom Gutachter nachzuarbeiten zu lassen. Hierbei sollten dann auch die tatsächlich geplanten Verkaufsflächendimensionen (vgl. Vorentwurfsbegründung, S. 11) zugrunde gelegt werden.	*Der Empfehlung wurde nachgekommen. Das Einzelhandelsgutachten wurde entsprechend ergänzt.*
		Wenn das aktualisierte Verträglichkeitsgutachten die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens bestätigt, hat die Oldenburgische IHK keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. *Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 26015 Oldenburg 24.07.2017 § 4 (2) BauGB	Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des im Plangebiet etablierten Handelsstandortes geschaffen werden. Innerhalb des Plangebiets sind aktuell folgende Einzelhandelsbetriebe in einem Gebäudekörper ansässig: • ein Verbrauchermarkt mit ca. 2.115 m² VKF • ein Backshop mit ca. 30 m² VKF • ein Zeitschriften-Tabakwarenshop mit ca. 30 m² VKF • ein Blumenshop mit ca. 65 m² VKF • ein Naturheilmittelhaus mit ca. 30 m² VKF • ein Teppichfachmarkt mit ca. 570 m² VKF (mittlerweile in Innenstadt umgesiedelt) Außerdem ist im Plangebiet eine Tankstelle mit einem ca. 20 m² VKF großen Shop vorhanden. Die Gesamtverkaufsfläche im Plangebiet beträgt aktuell somit 2.860 m². Es ist vorgesehen, den Gebäudekörper abzureißen und durch einen neuen zu ersetzen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet (SO) festgesetzt. Dieses wird in drei Teilflächen aufgeteilt: • In der Teilfläche A soll Lebensmitteldiscounter mit einer VKF von maximal 1.200 m² VKF zulässig sein. • Für die Teilfläche B ist Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.800 m² vorgesehen. Außerdem soll kleinflächiger Einzelhandel in Form von Shops mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 200 m² mit nahversorgungs- und/oder nichtzentrenrelevante Sortimenten gemäß des Einzelhandelskonzepts Rastede zulässig sein. Von den 200 m² Verkaufsfläche für Shops sollen laut aktuellen Planungen 150 m² auf einen Bäckerei-Konzessionär entfallen. Für die restlichen 50 m² liegen noch keine angebotsseitigen Spezifizierungen vor. • Auf der Teilfläche C ist ein Tankstellenshop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 60 m² vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB	Hieraus ergibt sich eine angestrebte Gesamtverkaufsfläche von 3.260 m² im Plangebiet. Dies bedeutet einem Anstieg der maximal zulässigen VKF um 400 m² im Vergleich zu heute. Die Oldenburgische IHK hatte sich schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu dem Planvorhaben geäußert und nimmt nun erneut wie folgt Stellung: Hinsichtlich der raumordnerischen Bewertung des Planvorhabens ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP-VO) zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2015 von der CIMA Beratung + Management GmbH erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept Rastede 2015 (EEK). Die Oldenburgische IHK befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen. Den Planunterlagen liegt zudem die „Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede" bei (nachfolgend Verträglichkeitsgutachten). Das Verträglichkeitsgutachten wurde von der CIMA Beratung + Management GmbH im September 2015 erstellt. Das Verträglichkeitsgutachten wurde im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB im Hinblick der Anmerkungen und Fragen des Landkreises Ammerland und der Oldenburgischen IHK im April 2017 um eine zweite CIMA Stellungnahme ergänzt (im Folgenden: Ergänzung Verträglichkeitsgutachten). Wir begrüßen, dass die Gemeinde Rastede sich hierzu entschlossen hat. Zu den nun vorliegenden Planunterlagen haben wir folgende Hinweise und Anmerkungen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB	**Zur raumordnerischen Verträglichkeit** **Kongruenzgebot** Laut LROP-VO darf in einem Mittel- oder Oberzentrum das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral) (vgl. LROPVO Ziffer 2.3, Absatz 03, Satz 2). Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde (vgl. LROP-VO Ziffer 2.3, Absatz 03, Satz 5). Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen (vgl. LROP-VO Ziffer 2.2, Absatz 03, Satz 8 + 9). Im Zuge der Aufstellung des Regionalen Einzelshandelskonzept im Jahr 2010 wurden für den Landkreis Ammerland grundzentrale Verflechtungsräume festgelegt. Die Gemeinde Rastede besitzt folgende grundzentralen Versorgungsräume: • Mittelzentrum Rastede • Grundzentrum Wahnbeck • Grundzentrum Hahn/Lehmden Der Gutachter greift auf diese festgelegten Räume zurück. Allerdings verwendet er unterschiedliche Bezeichnungen hierfür. So ist in der Verträglichkeitsuntersuchung von „zentralörtlichen Versorgungsräume Nahversorgung" im Gebiet der Gemeinde Rastede die Rede (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung, S. 8), während in der Ergänzung des Verträglichkeitsgutachtens von „(Nah-)Versorgungsräumen" die Rede ist (vgl. Ergänzung Verträglichkeitsgutachten, S. 15). Wir empfehlen, eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden, um begriffliche Unklarheiten zu vermeiden. Zudem sollte die räumliche Ausdehnung der Verflechtungsbereiche nochmals in der Ergänzung des Verträglichkeitsgutachtens aufgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzugsgebiet des Planvorhabens umfasst neben dem „Zentralörtlichen Versorgungsraum Nahversorgung“ (= grundzentraler Kongruenzraum) des MZ Rastede aus marktanalytischer Sicht einen Teilbereich des „Zentralörtlichen Versorgungsraum Nahversorgung“ (= grundzentraler Kongruenzraum) des GZ Hahn-Lehmden. Dabei stellte sich eine klare Einhaltung des Kongruenzgebots heraus.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB	Für uns ist die Tabelle „Umsatzherkunft aus Nachfragebindung: Planvorhaben am Standort Raiffeisenstraße 52 (Stand 3/2017), Rastede" zudem nicht zweifelsfrei nachvollzieh- und interpretierbar. Insbesondere stellt sich die Frage, welche räumliche Ausdehnung das „Versorgungszentrum GZ" hat. Zudem ist nicht klar, warum nur ein Teilbereich untersucht und die Ortsteile Heubült und Rastederberg außer Acht gelassen wurden (vgl, Ergänzung Verträglichkeitsgutachten, S. 16). Diese Unstimmigkeiten sind vom Gutachter zu klären.	Die CIMA führt zu dem nebenstehenden Einwand in ihrer Ergänzung vom 14. September 2017 folgendes aus: Wir führten aus, dass sich bezüglich der grundzentralen Kongruenzräume für Rastede auf die im REHK für den Landkreis Ammerland (2010) benannten „Zentralörtliche Versorgungsräume Nahversorgung“ bezogen wird. Im REHK wurde das gesamte Rasteder Gemeindegebiet nach Ortsteilen den drei zentralörtlichen Sitzen in der Gemeinde Rastede zugeordnet: dem Kernort Rastede (mittel- und grundzentraler Sitz; hier ist auch der Vorhabenstandort situiert) sowie den Ortsteilen Wahnbek und Hahn-Lehmden (jeweils grundzentraler Sitz). Zum „Zentralörtlichen Versorgungsraum“ Nahversorgung des Kernortes Rastede zählen laut REHK dabei folgende Rasteder Ortsteile: Rastede I + II, Hostemost, Südende I + II, Kleinenfelde, Liethe, Leuchtenburg, Kleibrok, Delfshausen, Neusüdende I + II, Hankhausen I + II, Loy und Barghorn (vgl. auch cima-Verträglichkeitsgutachten S. 8). Hier nicht aufgezählte Ortsteile sind den beiden anderen grundzentralen Sitzen mit ihrem Kongruenzraum zugeordnet. Daher kann ein Fehlen der Ortsteile Heubült und Rastederberg nicht moniert werden. Beide sind weder im Einzugsgebiet des Vorhabens, noch im hier betrachteten Kongruenzraum des MZ Rastede situiert. Das Kongruenzgebot wird prinzipiell bezogen auf den Gesamtumsatz geprüft, so dass hiermit für die Variante „Aldi nach Erweiterung/Verlagerung mit Raumleistung lt. cima“ weiterhin die Darstellungen aus den cima-Stellungnahmen vom 10.4. und 14.9.2017 gelten. In ihrem Gutachten vom 14.09.2017 war die CIMA hinsichtlich des Kongruenzgebotes zu dem Ergebnis gekommen, dass keinerlei Verstöße gegen das Kongruenzgebot zu erkennen wären. In ihrer Ergänzung vom 27.09.2017 wurde die Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß der Variante „Aldi nach Erweiterung/ Verlagerung mit Raumleistung 6.000 Euro/qm VKF p.a.“ ergänzt. Auch hierbei stellte sich eine klare Einhaltung des Kongruenzgebotes heraus.
		Integrationsgebot Laut der CIMA ist das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar (vgl. Ergänzung Verträglichkeitsgutachten, S. 18).	
		Aus unserer Sicht stellt das Plangebiet **keine** städtebaulich integrierte Lage im Sinne der LROP-VO dar. Es liegt außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Die Ausnahmeregelung der LROP-VO kann nicht angewandt werden, da einerseits die periodischen Sortimente mindestens 90 % der geplanten Verkaufsfläche einnehmen müssen. Dieser Anteil liegt laut der Schätzung des Gutachters bisher bei 89,6 % (vgl. Ergänzung Verträglichkeitsgutachten, S. 18).	Die Anregung wird berücksichtigt. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB	Hinsichtlich des Hinweises der CIMA, dass sich die 90 % Schwelle ggf. durch Festschreibungen im Bebauungsplan einhalten ließe und das Rewe Konzept hierbei als anpassungsfähiger einzuordnen sei, ist wichtig, dass sowohl die Agglomeration in ihrer Gesamtheit, als auch die ihr zugehörigen Einzelvorhaben an sich, die Vorgaben des LROP-VO einhalten müssen. Auch das EEK spricht sich gegen die Neuansiedlung zentrenrelevanter oder nahversorgungsrelevanter Sortimente im Hauptsortiment im Plangebiet aus (vgl. EEK, S. 40). Dem von der CIMA vorgebrachten Argument, es handele sich um keine Neuansiedlung im eigentlichen Sinne, sondern um einen Relaunch im Bestand, folgen wir nicht. Im Sinne der LROP-VO sind jedwede Erweiterungs-, Änderungs- und Neuansiedlungsvorhaben von großflächigen Einzelhandelsvorhaben, für welche die Neuaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderiich ist, auf ihre raumordnerische Verträglichkeit hin zu prüfen (vgl. Entwurf Arbeitshilfe zum Kapitel 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP, Punkt 6.3, S. 62). Da das Vorhaben derzeit gegen das Integrationsgebot verstößt, müssen die Planungen angepasst werden. Die IHK unterstützt den Ansatz des Gutachters die prozentuale Verkaufsflächenaufteilung, in periodische und aperiodische Anteile im Bebauungsplan festzusetzen. Dies sollte jedoch im Vorfeld rechtlich geprüft werden.	Aufgrund der Stellungnahme u.a. der IHK ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Dabei wurde im Ergebnis festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des <u>Gesamtumsatzes</u> des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen wie folgt ergänzt. Der Prüfkatalog laut Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP wurde vom Gutachter wie folgt abgearbeitet: • Auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts sind periodische Sortimente zu vertreiben, d. h. maximal 10 % (=Rand-/ Nebensortimente) aperiodische Sortimente sind zulässig. Die setzt dies zur Erneuten Entwurfsfassung um. Dieses Kriterium wird damit erfüllt. • Die cima hat mit dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Rastede im Jahr 2015 ein verbindliches, vom Rat beschlossenes städtebauliches Konzept vorgelegt, aus dem die Entwicklungspriorität für den zentralen Versorgungsbereich klar hervorgeht. Der Vorhabenstandort wurde für die Nahversorgung der Gemeinde als zentral beschrieben. Zusätzlich wurde dort vermerkt, dass der Vorhabenstandort zu entwickeln sei, indem z.B. eine Modernisierung der Betriebe dort im Sinne des Einzelhandelskonzepts unterstützt werden sollte. Dies wurde als Entwicklungsauftrag für die Gemeinde formuliert. Ansonsten ist auch die mittelzentrale Funktion der Gemeinde gefährdet, wenn es nicht gelingt, diesen Standort neu aufzustellen • Es liegt eine städtebaulich integrierte Lage im Sinne des LROP im zentralen Siedlungsgebiet der Ansiedlungsgemeinde vor. Hierbei handelt es sich v.a. um den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Rastede.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB		• Im zentralen Versorgungsbereich gibt es keine Fläche entlang der Oldenburger Straße, die sich für eine derartige Projektentwicklung eignen würde. Der Kögel-Willms-Platz wurde schon verschiedentlich als Entwicklungsfläche vorgeschlagen, die Gemeindepolitik hat aus nachvollziehbaren Gründen jedoch immer für den Erhalt dieses Platzes gestimmt, da hier z.B. wichtige Gemeindefeste stattfinden und hier eine Art „Mittelpunkt der Innenstadt“ lokalisiert ist. • Ansonsten lassen die historische „Straßendorfanlage“ und die dazugehörigen schmalen Grundstücke keine größere Entwicklung zu. Lt. Einzelhandelskonzept soll entlang der Oldenburger Straße im Bereich des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt auch vielmehr der zentrenrelevante Facheinzelhandel gestärkt werden, der in den vorhandenen Immobilien gut unterzubringen ist. Die Struktur der Straße würde durch ein großflächiges Planvorhaben nachhaltig zerstört werden. Die Standortalternativenprüfung im Bereich der Oldenburger Straße (Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt) ist also eindeutig negativ ausgefallen. Der „alternative Vorhabenstandort“ an der Raiffeisenstraße • liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes, • verfügt über einen räumlich funktionellen Zusammenhang zu Wohngebieten, • ist in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. (Jeweils Anforderungen laut Arbeitshilfe) Daneben • ist der Standort versorgungsstrukturell heute und zukünftig sinnvoll, • wäre eine Verlagerung in den zentralen Versorgungsbereich in den Bereich Oldenburger Straße nicht möglich und ist als städtebauliches Ziel nicht gewollt, • würde sich bei einem Umzug der Märkte die gute Versorgungssituation im heutigen Umfeld der Märkte drastisch verschlechtern • sind alle verfügbaren und geprüften Entwicklungsflächen an der Oldenburger Straße im zentralen Versorgungsbereich zu klein und sollen lt. Einzelhandelskonzept dem zentrenrelevanten Facheinzelhandel vorbehalten bleiben, • wäre zudem eine Umsiedlung dieser Märkte mit einer erheblich belastenden Verkehrswirkung für die Oldenburger Straße verbunden, die eine Genehmigung ebendort per se unmöglich macht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB		In der Gesamtschau ergibt sich hiermit aus Sicht der aus Sicht der CIMA die Möglichkeit zur Ausnahme vom Integrationsgebot. Das Planvorhaben erfüllt die hierfür relevanten Kriterien. Die Gemeinde Rastede schließt sich dieser Auffassung an. Aperiodische Randsortimente (zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente) werden auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche begrenzt.
		Zur städtebaulichen Verträglichkeit In der Ergänzung des Verträglichkeitsgutachtens macht der Gutachter keine Angaben zu den von ihm angenommen und prognostizierten Flächenproduktivitäten der Anbieter. Da die Angaben zu Verkaufsflächen und Umsätzen nur kumuliert angegeben werden, ist es uns auch nicht möglich, diese selbst zu bestimmen. Die Angaben hierzu sollten ergänzt werden.	Die Anregung wird in der gutachterlichen Ergänzung vom 27.09.2017 berücksichtigt (s.u.).
		Die im ursprünglichen Verträglichkeitsgutachten angenommene Flächenproduktivität des Discounters (Bestand 5.487,5 €, Planvorhaben 5.116 €) halten wir zudem als zu niedrig angesetzt (vgl. Verträglichkeitsgutachten S. 31). Das EHI Retail Institute beziffert die Flächenproduktivität für den Anbieter Aldi Nord im Jahr 2016 mit durchschnittlich 6.010 € Das Statistik-Portal Statista gibt für den Anbieter für das Jahr 2015 einen noch höheren durchschnittlichen Wert von 6.170 € an (die Werte für 2016 liegen noch nicht vor). Die Oldenburgische IHK nutzt zudem die Datenbanken des Unternehmens „The Nielsen Company (Germany) GmbH TradeDimensions". Aus den Daten dieses Anbieters ergibt sich für den Standort eine Flächenproduktivität von 6.582 €. Der Gutachter sollte deshalb die von ihm angenommene Flächenproduktivität nach oben hin anpassen und alle darauf aufbauenden Berechnungen erneuern. Danach ist zu prüfen, ob die die getroffenen Einschätzung und Aussagen hinsichtlich der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit des Vorhabens noch Bestand haben.	In ihrer Gutachtenergänzung vom 27.09.2017 wurden gutachterlich zwei Varianten betrachtet: a) Unter Beibehaltung der Raumleistung von Aldi nach Erweiterung auf 1.200 qm wie bisher von der cima (marktanalytisch vor dem Hintergrund der konkreten Fallgestaltung begründet) unterstellt; b) unter Heranziehung einer Raumleistung von 6.000,- €/qm VKF p.a. Die Gutachter sind zu folgenden Ergebnissen gekommen: Die Prüfung des Beeinträchtigungsverbots ist lt LROP Niedersachsen 2017 auch unter dieser Methodik klar positiv für das Vorhaben ausgegangen. Die Prüfung des Kongruenzgebot s ist lt LROP Niedersachsen 2017 ebenfalls mit einer angepassten Methodik klar positiv ausgegangen. Zudem haben die Gutachter folgende Argumente beigebracht, um die Prüfung der Option „Ausnahme vom Integrationsgebot lt. LROP Niedersachsen 2017 vorzunehmen (s.o.). Auch hier ist das Fazit der Gutachter, dass sich in der Gesamtschau die Möglichkeit zur Ausnahme vom Integrationsgebot ergibt. Das Planvorhaben erfüllt die hierfür relevanten Kriterien.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK § 4 (2) BauGB	Wir hatten in unserer Stellungnahme vom März 2017 empfohlen, auch die Auswirkungen einer potenziell möglichen Ansiedlung eines Lebensmittelanbieters am Altstandort zu prüfen. Die CIMA hat dies getan und sieht hiervon keine existenzbedrohende Gefährdung für die untersuchten zentralen Versorgungsbereiche ausgehen. Gleichzeitig weist der Gutachter darauf hin, dass eine kumulierte Betrachtung zweier voneinander unabhängiger, an verschiedenen Standorten situierter Vorhaben rechtlich nicht zur Fundierung der jeweiligen (vorhabenbezogenen) Bauleitplanung herangezogen werden kann, da vom Gesetzgeber diesbezüglich Einzelfallbetrachtungen gefordert werden (vgl. Ergänzung Verträglichkeitsgutachten, S. 12 f.).	Aufgrund der Stellungnahme u.a. der IHK ist eine Gutachtenergänzung erfolgt (CIMA 14. September 2017). Zudem hat am 20.09.2017 unter Beteiligung der IHK, des Landkreises, der Gemeinde, der CIMA, des Projektentwicklers und des Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Dabei wurde im Ergebnis festgehalten, dass die IHK Oldenburg und der Landkreis Ammerland eine wirkungsanalytische und raumordnerische Prüfung des Gesamtumsatzes des Planvorhabens fordern. Dieser Forderung wurde nachgekommen. Es liegt eine weitere Ergänzung der CIMA vom 27.09.2017 vor (s.o.).
		Die Oldenburgische IHK hält dennoch eine solche Gesamtbetrachtung für sinnvoll: Denn mehrere für sich betrachtet städtebaulich verträgliche Vorhaben, können in ihrer Gesamtheit durchaus mehr als unwesentliche negative städtebauliche Auswirkungen nach sich ziehen. Deshalb ist eine solche „Gesamtschau" im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik aus unserer Sicht sehr zu empfehlen. Erst durch diese Gesamtbetrachtung kann der Rat die Auswirkungen auf die Zentrenstrukturen der Gemeinde zutreffend einschätzen und die für die Gemeinde geeigneten Beschlüsse fassen.	Siehe vorstehend.
		Die Oldenburgische IHK hat zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen das Vorhaben. Die Planunterlage sollten deshalb auf die von uns gemachten Hinweise und Anregungen hin überarbeitet werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt.
14	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 16.06.2017 § 4 (2) BauGB	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungs-plaene abrufen.	Die Leitungsauskunft über die angesprochene Internetseite wurde eingeholt. Demnach befinden sich im Plangebiet Stromleitungen und Gashausanschlussleitungen der EWE Netz GmbH. Die Leitungen müssen ggf. in Absprache mit der EWE Netz verlegt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Leitungen in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471-7011-294.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. *Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 15.02.2017*
2. *Gemeinde Ovelgönne, Schreiben vom 20.02.2017*
3. *TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 08.02.2017*
4. *Avacon AG, Schreiben vom 06.02.2017*
5. *ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 27.01.2017*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
1	*Stellungnahme 1 27.02.2017 § 3 (1) BauGB*	*Anbei fristgerecht innerhalb der Auslegungszeit einige Anmerkungen zu der durch den Architekten und die Investoren im Rahmen des aktuellen B-Plan-Verfahrens vorgelegten Planung des Koppelstandortes Rewe/Aldi an der Raiffeisenstraße, Rastede:*	
		5. die Lkw blockieren bei der Zufahrt über die rechte Anbindung von rechts kommend längere Zeit beide Fahrspuren. Das birgt ein gewisses Unfallpotenzial! für alle Verkehrsteilnehmer, (s. Anlage 1, mit Originalradien). Der Versuch, dass evtl. mittels einer entsprechenden Auflage für die Logistik zu heilen, wäre utopisch. An einem völlig neu konzipierten Standort wie diesem sollte zumindest versucht werden planerisch so vorzugehen, dass Gefährdungen vermieden werden.	*Die Bedenken werden nicht geteilt. Sowohl die REWE Group als auch Aldi Nord wurden mit den nebenstehenden Einwänden konfrontiert. REWE hat den Einwänden entgegnet, dass an vielen Standorten gleiche oder ähnliche Anliefersituationen bestehen. Es ist nicht bekannt, dass es dort zu Problemen oder gar zu Personenschäden gekommen ist. Bei REWE ist im Extremfall mit 4 LKW Anlieferungen (davon ein Sattelzug) an einem Tag zu rechnen. In der Regel kommen 2 LKW am Tag und diverse kleinere Transportfahrzeuge.* *Aldi Nord hat zu den nebenstehenden Einwänden Folgendes ausgeführt:*
		6. kommen die Lkw von links ist laut meiner ergänzten Planung dagegen ein Begegnungsverkehr möglich (s. Anlage 2, Situation mit Gegenverkehr)	*Da das Gros der angelieferten Waren über den hauseigenen Fuhrpark bewegt wird, lässt sich anhand der mit den Mitarbeitern geführten Interviews und der Aussage des Fuhrparkleiters sehr präzise ablesen, ob aus der skizzierten Situation für die Zukunft möglicherweise eine Situation erwachsen möge, die in einer für uns nicht hinnehmbaren Gefährdung Dritter und oder ggf. darüber hinaus in einem Belieferungserschwernis münden wird.*
		7. die Parkplätze der Doppelreihen sind wegen des "Grünstreifens" dazwischen nur 4,5 m lang (wenn Hochbord zur Abgrenzung) und	*Beides können wir nach der durchgeführten Erhebung für die Zukunft nahezu ausschließen, sodass wir gegen die von Ihnen skizzierte Planung in diesem Punkte keinerlei Bedenken vorzubringen haben.*
		8. zwingen die Kunden, rückwärts auszuparken. Dabei sind dann evtl. Kollisionen auch mit den über das quasi gesamte Gelände fahrenden Lkw und anderen Verkehrsteilnehmern möglich.	*Darüber hinaus sind alle für eine Belieferung infrage kommenden Fahrzeuge zum Zwecke der Gefahrenverhütung mit entsprechenden Rückfahrkameras und zusätzlichen Rückfahrscheinwerfern zur Ausleuchtung des Fahrweges, sowie teilweise mit einem akustischen Signalgeber - durch den zusätzlich auf die Rückwärtsbewegung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht wird ausgestattet.*
		9. die Vielzahl der anliefernden Fahrzeuge (definitiv alle Sattelzüge bzw. Lkw mit Anhängern) müssen jeweils über das Gelände, an den durch Kunden frequentierten Eingängen vorbei (Unfallpotenzial!) vor der jeweiligen Anlieferung geradeziehen um schließlich rückwärts in die Anlieferungen einzusteuern	*Weiterhin können wir Ihnen mitteilen, dass mindestens sieben von uns unterhaltene Filialstandorte über eine ähnliche Anlieferungssituation verfügen, wie Sie diese für den Neubau in Rastede planen.*
		10. nur kleine Lkw und "Sprinter/Crafter" können ggf. direkt die Anlieferungen ansteuern und um die Ecke in die Anlieferung einsteuern	*Alle Objekte betreffend, können wir gemäß der Auskunft unseres Fuhrparkleiters-Bagatell und Sachschäden ausgeschlossen, - seit Bestehen der Standorte, auf eine unfallfreie Historie in Bezug auf Personenschäden, die im Zusammenhang mit einer Anlieferung durch unsere LKW stehen könnten verweisen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Stellungnahme 1 § 3 (1) BauGB	*11. die Kunden suchen zunächst die den Eingängen am nächsten liegenden Stellplätze, was direkt vor den Eingängen in der dortigen, auch nur mit 7m Breite ausgelegten Fahrspur zu regem, immer wieder gefährlichem Suchverkehr führen wird*	*Zwei Standorten sind Gemeinschaftsstandorte mit EDEKA. Auch der EDEKA LKW fährt dort über den gesamten Kundenparkplatz und stößt dann rückwärts entlang der Parkreihe in die Anlieferung.*
		12. die Behinderten-Parkplätze sind unglücklich und völlig atypisch angelegt. Sie gehören bei einer Neuplanung in die unmittelbare Nähe der Eingänge.	*Die nebenstehenden Einwände beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.*
		13. die zwei Doppelreihen sind mit rund 76 m ! Länge zu lang angelegt. Sie zwingen die Kunden die ganze Länge zum Ein- und Ausparken abzufahren um so zu Fahrspuren zu kommen, die vom Gelände wegführen.	
		14. deshalb sollten diese Doppelreihen durch eine weitere Fahrgasse unterbrochen werden, m.E. idealerweise in Verlängerung der Anbindung vor der Tankstelle in Richtung Frontseite der Gebäude	
		15. wo wird das mit erfahrungsgemäß 20% der Fläche anzusetzende Grün auf dem Gelände nachgewiesen? Erfolgt der Ausgleich andernorts?	*Die nicht überbaubare Grundstücksfläche umfasst zum einen den als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestand sowie zum anderen verbleibende innergebietliche Bereiche, wie Pflanzbeete innerhalb der Stellplätze mit Baumpflanzungen. Die zudem erforderliche Kompensation erfolgt extern und wird innerhalb des gemeindlichen Flächenpools umgesetzt.*
		16. die Notausgänge müssen auf befestigte Flächen und Wege führen. Diese werden den Grünanteil weiter reduzieren.	
		17. wo verbleibt die enorme Menge an Oberflächenwasser? Wird etwa ohne Rückhaltung in das Kanalsystem eingeleitet?	*Das neue Konzept der Regenentwässerung sieht eine vollständige Erneuerung der Regenwasserleitungen vor. Das Regenwasser der Gebäude soll über eine Freispiegelentwässerung mittels außengelegener Fallleitungen abgeleitet werden. Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt mittels Straßeneinläufe, welche anhand des auszubildenden Gefälles in den Rändern der Parkflächen angeordnet werden. Die Anzahl der Straßeneinläufe ergibt sich anhand der Regenwassermenge und der Gefällesituation. Anfallendes Regenwasser an den Entladerampen, wird über Bodenabläufe abgeleitet und mittels Hebeanlagen über die Rückstauebene entwässert. Das anfallende Regenwasser soll sowohl in den Regenwasserkanal in der Raiffeisenstraße abgeführt wird (hier insbesondere die Parkplatzflächen) als auch über ein privates Regenwasserrückhaltesystem gedrosselt in einen Graben an der Tannenstraße abgeführt werden. Damit werden keine größeren Änderungen gegenüber der derzeitigen Entwässerungssituation vorgenommen.*
		18. werden die zu Hochspannungsleitungen einzuhaltenden Abstände hier eingehalten?	*Das Plangebiet ist bereits bebaut. Die geplante Höhenentwicklung unterscheidet sich nicht wesentlich vom Bestand. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine Hochspannungsleitungen vorhanden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Abstände eingehalten werden.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Stellungnahme 1 *§ 3 (1) BauGB*	*19. in der Planung sind keine Poller zum Schutz der Gebäudeecken an den Anlieferungen eingeplant*	*Die nebenstehenden Einwände beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.*
		20. die zwei 12-er Blocks Parkplätze an der Straße sind kaum nutzbar. Sie sind teilweise ungeliebte Sackgassenlagen (zwischen den 12-er Blöcken) und	
		21. sie zwingen die Kunden der Außenreihen rückwärts in den Strom der an- und abfahrenden Fahrzeuge auszuparken. Der Kunde wird diese Parkplätze und auch die Parkplätze der 23-er und 24-er Anordnung an der linken und rechten Grundstücksgrenze möglichst meiden.	
		22. es fehlen Fahrradstellplätze bzw. Fahrradboxen, gerade für diesen laut Gutachter doch so (unglaublich!) enorm stark von Radfahrern genutzten Standort	*Die nebenstehenden Einwände beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.*
		23. die Stellplätze in den Anlieferbereichen sind nicht einmal von Mitarbeitern zu nutzen. Eine Fahrgasse von It. Plan 5,5m ist völlig ungeeignet zum Ein- und Ausparken.	
		24. nach meiner Auswertung sind bei der vorgelegten Neubauplanung rund 40% der Stellplätze leider nur in der heute in der Branche überholten Breite von 2,5m bzw. nur in 2,6m ausgeführt	
		Fazit: *Die der Gemeinde vorgelegte Fachplanung des Investors sollte unbedingt in vielen Punkten im Sinne der Kunden optimiert werden.*	*Die nebenstehenden geäußerten Bedenken werden aus den vorstehenden Gründen nicht geteilt. Hinsichtlich der Problematik Anlieferung und Sicherheit ist auszuführen, dass es eine Reihe von Standorten gibt, die ähnliche Anliefersituationen haben, bei denen es aber nicht zu verkehrlichen Problemen gekommen ist. Die übrigen angesprochenen Punkte beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.*
		Ein auf Investorenseite gewolltes Maximum an Handelsangebot und ein gewolltes Maximum an Stellplätzen führt nicht automatisch zu einer funktionalen Planung im Sinne der Bürger und Kunden.	*Die Planung führt zu einer deutlichen Verbesserung des Nahversorgungsangebotes und ist daher zum Vorteil der Bürger.*
		Ferner halte ich meine im Bauausschuss mündlich vorgetragenen Bedenken am laut Gutachter angeblich festgestellten und zu erwartenden Verkehrsmix (nur 75% motorisiert) aufrecht und bitte deshalb um nachvollziehbare Offenlegung der Erhebungsergebnisse.	*Die Bedenken werden nicht geteilt. Das derzeitige Verkehrsaufkommen wurde mit eigens installierten Kameras aufgezeichnet, sodass die theoretisch ermittelten Werte mit den tatsächlichen Aufkommen abgeglichen werden konnten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein PKW-Anteil von optimistisch gerechneten 75 %, wobei aber mittlerweile an Vergleichsstandorten auch festgestellt wurde, dass immer häufiger der Einkauf zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt wird, wodurch sich der PKW-Anteil teilweise weiter reduziert hat.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Stellungnahme 1 *§ 3 (1) BauGB*	*Ebenso möchte ich zum Schutz des örtlichen Einzelhandels innerhalb des ZVB erneut wie vorgetragen darum bitten, das Nonfood-Angebot beider Anbieter inkl. Drogerie- und Reformwaren) wie durchaus branchenüblich (aber von Betreibern natürlich nicht gewollt) auf z.B. 10 % der Verkaufsflächen zu beschränken.* *Ich bin davon überzeugt, dass die verantwortungsbewusst handelnden Ratsmitglieder meiner Heimatgemeinde meine Anregungen zur Optimierung der Planung im Sinne der Kunden und Bürger sorgfältig und gewissenhaft prüfen und auch dem Hinweis zur Notwendigkeit einer Nonfood-Beschränkung im Sinne des örtlichen Handels und seiner Kunden folgen werden.* 	*Das Einzelhandelsgutachten wurde auf der Basis der derzeitigen Planungen aktualisiert. Darin wurden die Umverteilungseffekte (Ableitung von Umverteilungsquoten für die Sortimente Lebensmittel und Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren; qualitativ-überschlägige Betrachtung aperiodische Randsortimente) für das neue Vorhabenlayout zum Stand 3/2017 ermittelt.* *Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche (hierzu zählt auch die Rasteder Innenstadt) sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden. Auch die wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste hat ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind.* *Zur Erneuten öffentlichen Auslegung trifft die Gemeinde jedoch die Festsetzung, dass zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der realisierten Verkaufsfläche zu begrenzen sind.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
2	*Stellungnahme 2* *01.02.2017* *§ 3 (1) BauGB*	*Ich bin Besitzer des Grundstücks Raiffeisenstraße 60 in Rastede. Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohnhaus aus dem Jahre 1666 und das Bauernmuseum. Das Nachbargrundstück Raiffeisenstraße 52 (u. a. REWE) soll nach dem Bebauungsplan 70 - Rastede West- umgebaut werden.* *In den Planungen ist zu ersehen, dass mein Grundstück mit dem Wohnhaus überhaupt nicht in die Planungen mit eingezogen wurde. Das Haus steht unter denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, es besteht ein Bestandsschutz und es gibt einen Umgebungsschutz, der bei mir beim Umbau streng überwacht wurde.* *Gerade in Bezug auf den Schallschutz sind aus den Unterlagen keine Vorkehrungen zu ersehen. Der Supermarkt wird täglich von Kühllastern, die rückwärts mit dem bekannten Warntönen!!! an die Rampe fahren, beliefert. Die Kühlung ist nicht geräuschlos!!! Nachtzeit!!! Zu Bedenken ist auch, dass zum Supermarkt eine ca. 8 m hohe Wand den Schall zu meinem Grundstück ablenkt.* *Die Anlieferung wird auf der westlichen (also auf meiner Seite) erfolgen. Außerdem wird eine Kühlung!!! für den Supermarkt angebracht. Der Anbringungsort ist aus der Skizze im Moment noch nicht ersichtlich. Die Kühlung von REWE, die jetzt angebracht wurde, wäre schon überprüfungswürdig!!* *Ich bitte um Überprüfung meiner Ausführungen und um Benachrichtigung.*	*Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde aktualisiert. In der Aktualisierung wird das Wohnhaus als Immissionsort berücksichtigt. Die Schallgutachter haben für die Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung Planwerte ausgearbeitet und eine Unterteilung des Änderungsgebietes in drei Teilflächen vorgenommen. Die Emissionskontingente der Teilflächen sind in einer Optimierungsrechnung so ermittelt worden, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der zugehörige Planwert durch die Schallemissionen aller Teilflächen überschritten wird.* *Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.*
3	*Stellungnahme 3* *02.02.2017* *§ 3 (1) BauGB*	*Aus der verkehrlichen Beurteilung der PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 09. Januar 2017 ist nicht ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen die neue Verkehrssituation (besonders die Fahrzeugdichte in Spitzenzeiten) - unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Schließzeiten der Bahnschranke, der unvermeidbaren Wartezeiten und des Rückstaus, sowie die sich hieraus ergebenden Behinderungen für den auf die Raiffeisenstraße zu-und abfließenden Verkehrs (besonders im Bereich der Zu-/Ausfahrten REWE/ALDI) und aus Richtung Oldenburger Straße haben wird.*	*Der beobachtete Stau bei geschlossener Schranke reicht heute in den Spitzenstunden tlw. über die August-Brötje-Str hinaus. Zukünftig wird sich an dieser Situation - solange es einen beschrankten Bahnübergang gibt – nichts wesentliches ändern: Die Kunden, die aus Westen kommen und zum Aldi wollen, müssen heute den BÜ queren bzw. stehen bei geschlossener Schranke im Stau. Zukünftig können diese Kunden zum Kundenparkplatz links abbiegen und verkürzen somit den Stau. Kunden, die von Osten kommen, müsse heute nicht den Bahnübergang queren. Zukünftig werden diese Kunden bei der Rückfahrt ggf. vor der geschlossenen Schranke auf der Raiffeisenstraße oder dem Kundenparklatz stehen. Somit wird im Saldo kein signifikanter Unterschied erkennbar werden.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
4	*Stellungnahme 4 27.02.2017 § 3 (1) BauGB*	*Als Eigentümer des Gebäudes Raiffeisenstraße 44 in 26180 Rastede möchten wir hiermit folgende Stellungnahme abgeben.*	
		Die Auffahrt ist zu dicht an unserer Auffahrt, so dass Probleme bezüglich der reibungslosen Ein- und Ausfahrt für Pkws, Lkws und Fahrradfahrer zu erwarten sind.	*Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten, das zur Änderung des Bebauungsplanes erstellt wurde und das Teil der Planunterlagen ist sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Zudem verfügt die Tankstelle im Bestand über eine weitere Zu- und Ausfahrt zur Raiffeisenstraße. Diese soll auf eine Ausfahrtsmöglichkeit reduziert werden, um die Verkehre optimaler zu leiten.* *Die östliche Ein-/Ausfahrt liegt dem Grundstück des Einwenders am nächsten und ist daher offensichtlich in der nebenstehenden Stellungnahme gemeint. Die Gemeinde sieht in der Festsetzung einer verkehrlichen Erschließungsmöglichkeit in diesem Bereich keinen Konflikt, mit der nebenstehend angesprochenen Auffahrt des Einwenders, da beide Zu-/Abfahrt bereits im heutigen Bestand vorhanden sind und sich die tatsächliche Situation durch die Änderung des Bebauungsplanes damit nicht ändert. Zudem hat die Leistungsfähigkeitsberechnung der Gutachter ergeben, dass für die Erschließungsmöglichkeit eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven attestiert werden kann. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtsituation.*
		Erst recht, wenn der Tunnel gebaut wird.	*Es bestehen grundsätzliche Überlegungen den höhengleichen Bahnübergang östlich des Plangebietes zu beseitigen. Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.* *Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.*
		In diesem Fall ist ebenfalls nicht berücksichtigt, dass dann die Eingangssituation unseres Gebäudes gegebenenfalls verlegt werden muss.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Gemeinde Rastede ist nicht ersichtlich, warum durch die Änderung des Bebauungsplanes Veränderungen in der Einschließungssituation des Einwenders erforderlich werden.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Stellungnahme 4 § 3 (1) BauGB	*Das Lärmproblem bezüglich der im 2. Obergeschoss liegenden Wohnungen sowie auch das o. g. Auffahrt-Problem werden eine erhebliche Wertminderung der Wohnungen zur Folge haben.*	*Die Gemeinde hat zur Änderung des Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten erarbeiten lassen. Die Ergebnisse des Gutachtens sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Mittels der vorgenommenen Schallkontingentierung wird sichergestellt, dass an allen umliegenden schützenswerten Nutzungen die zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden. Die konkreten Nachweise hierzu sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die Vorhabenträger beizubringen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass an den vom Einwender genannten Wohnnutzungen keine Konflikte durch Schallimmissionen, verursacht durch zulässige Nutzungen im Geltungsbereich dieser 2. Änderung auftreten werden.* *Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung kommt die Gemeinde zu folgendem Abwägungsergebnis: Die Beurteilung, ob eine Nutzung als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die geplanten Nutzungen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.*

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/187

freigegeben am **10.10.2017**

GB 3 **Datum: 09.10.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Verdichtungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Innenentwicklung - Antrag der Gruppe CDU / Grüne

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe CDU / Grüne hat beantragt, die Bebauungspläne im Innenbereich des Hauptortes Rastede im Hinblick auf die Verträglichkeit sowie die Gestaltungsmöglichkeiten der baulichen Verdichtung in Bezug auf die vorhandene Nachbarbebauung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (siehe Anlage 1). Zudem wurde beantragt, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu überarbeiten. Hierzu erfolgt eine separate Vorlage (siehe Vorlage 2017/191).

Die Innenverdichtung ist nicht nur eine gesellschaftliche Forderung, die sich aus dem kritischen Umgang mit der Zersiedelung der freien Landschaft bzw. dem Ausdehnen der Ortsränder in die freie Landschaft hinein ergibt, sondern gemäß § 1a BauGB auch eine wesentliche Forderung des (Bundes-) Gesetzgebers. Daher kann die Gemeinde sich einer verdichteten Bauweise nicht gänzlich entziehen, sondern vielmehr nur versuchen, diese zur Vermeidung von Konflikten möglichst nachbarschaftsverträglich zu steuern, indem ein gewisser Mindestrahmen für die Innenverdichtung vorgegeben wird.

Unabhängig von dem o. g. Antrag wurde die Gemeinde in den vergangenen Monaten zunehmend mit baurechtlichen Anträgen konfrontiert, mit denen Bauvorbescheide oder Baugenehmigungen für Mehrparteienhäuser – oft in mehrgeschossiger Bauweise – begehrt wurden. Häufig musste in diesem Zusammenhang hinterfragt werden, ob die oftmals älteren Bebauungspläne noch mit den heute gefragten Baumaßzahlen konform gehen und die begehrten Baukörper sich in die Bebauung der Nachbarschaft einfügen.

Die geltenden Bebauungspläne erlauben aufgrund großzügiger Festsetzungen zu Grundflächenzahl und Geschossigkeit oftmals eine bauliche Nachverdichtung, die mit der nachbarschaftlichen Bebauung nicht verträglich erscheint, da die tatsächliche Bebauung die großzügigen Festsetzungen deutlich unterschreitet.

Dies betrifft sowohl Grundstücke, deren Bebauungspläne derartige Vorhaben nicht zuließen, sodass eine Änderung des Bebauungsplans durchzuführen wäre (siehe beispielsweise Anfrage für die Eichendorffstraße 3). Aber auch Grundstücke, deren Bebauungspläne ein derartiges Vorhaben zwar zuließen, sich das Vorhaben jedoch deutlich von der Bestandsbebauung absetzen würde (siehe Anfrage Stöltjestraße), sind betroffen.

Bisher hat die Verwaltung situativ auf derartige Anträge reagiert, indem Änderungsbeschlüsse für die jeweiligen Bebauungspläne eingebracht wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass das bloße Reagieren aufgrund eines bereits vorliegenden Antrags als nicht sonderlich zufriedenstellend, vor allem im Hinblick auf die geordnete Ortsentwicklung, zu bewerten ist. Vielmehr bedarf es einer vorausschauenden Steuerung der Zulässigkeit von Nachverdichtungsvorhaben.

Als Instrument für die vorausschauende Steuerung könnte eine Voruntersuchung der Wohngebiete in den Ortsteilen erarbeitet werden, die die städtebaulichen Verdichtungsmöglichkeiten erfasst, beschreibt und den Handlungsbedarf ermittelt. Auf Basis dieser Voruntersuchung könnte dann die konkrete Steuerung (Änderung von Bebauungsplänen) auf Basis politischer Beschlüsse und öffentlicher Beteiligungsverfahren erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Prüfung nachbarschaftlich verträglicher Nachverdichtungsmöglichkeiten dürften Planungskosten in Höhe von ca. 10.000 Euro entstehen. Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 nicht vorgesehen, könnten aber außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Kosten für die sich daran anschließenden einzelnen Bebauungsplanänderungen ergeben sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und dürften je nach Größe des Geltungsbereichs des jeweiligen Bebauungsplans zwischen 3.000 bis 10.000 Euro liegen. Diese Planungskosten wären ggf. in den Haushaltsplan 2018 ff. aufzunehmen.

Anlagen:

Antrag der Gruppe CDU / Grüne

Anlage 1 zu Vorlage 2017/187

Susanne Lamers
Gruppensprecherin
Ringstraße 325, 26180 Rastede
Tel.: 04402 4969 / 0171 7785618
Mail: susanne.lamers@ewe.net

Gerd Langhorst
stellv. Gruppensprecher
Seilerweg 20, 26180 Rastede
Tel.: 04402 3306 / 0160 97749467
Mail: gerdlanghorst@me.com

Gemeinde Rastede
Bürgermeister Dieter von Essen
Sophienstraße 27

26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE
Eing. 28. April 2017

HVB	FB	STS	GB
X		X	3

Rastede, den 27. April 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Essen,

im Namen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir:

- **Die Bebauungspläne im Innenbereich des Hauptortes Rastede sind im Hinblick auf Verträglichkeit der Verdichtung sowie der Gestaltungsmöglichkeiten mit der vorhandenen Bebauung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.**
- **Der Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde Rastede wird überarbeitet.**

Begründung:

Um das im Baugesetzbuch (BauGB) definierte Ziel „Innen- vor Außenentwicklung" umzusetzen, bedarf es einer qualifizierten Auseinandersetzung mit den anwendbaren Instrumenten und Steuerungsmöglichkeiten, um von vornherein Fehlentwicklungen verhindern zu können.

Gerade die aktuellen Planungen und Veränderungen an der Mühlenstraße und der Eichendorffstraße zeigen, dass die Bebauungspläne teilweise nicht mehr zeitgemäß sind und dringend Handlungsbedarf gegeben ist, da auf Grundlage der bestehenden Bebauungspläne Rat und Verwaltung zurzeit keine oder kaum Möglichkeiten haben, eine nicht gewollte Entwicklung zu verhindern.

Susanne Lamers
Gruppensprecherin
Ringstraße 325, 26180 Rastede
Tel.: 04402 4969 / 0171 7785618
Mail: susanne.lamers@ewe.net

Gerd Langhorst
stellv. Gruppensprecher
Seilerweg 20, 26180 Rastede
Tel.: 04402 3306 / 0160 97749467
Mail: gerdlanghorst@me.com

Von daher sollten in einem ersten Schritt die entsprechenden Bebauungspläne gegebenenfalls von einem Planungsbüro analysiert werden, um dann in den politischen Gremien Empfehlungen und Vorschläge für künftige Festsetzungen beraten zu können.

Ziel der Überplanung sollte es sein, räumlich definierte, zentrale Quartiere für eine Verdichtung ebenso zu bestimmen, wie Bereiche, in denen eine für Rastede historische Struktur auf alle Fälle erhalten bleiben sollte.

Diese Planung müsste insbesondere die Entwicklung von Leitlinien für örtliche Bauvorschriften und ortstypische Grüngestaltung umfassen, um eine anspruchsvolle und harmonische Entwicklung und Nachverdichtung zu sichern. Dafür ist auch die Gestaltungssatzung für den Ortskern Rastede von Prof. Jochen Bunse zu betrachten und die letzte Sammeländerung der Bebauungspläne für den Kernort Rastede aus dem Jahre 2001 zu überprüfen.

Im Zuge der Überarbeitung der Bebauungspläne für den Hauptort Rastede wäre es zudem zielführend, wenn parallel die bereits seit geraumer Zeit angedachte und von allen Seiten gewünschte Neuauflage des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Rastede umgesetzt werden würde.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Lamers

Gerd Langhorst

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/191

freigegeben am **10.10.2017**

GB 3 **Datum: 09.10.2017**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Überarbeitung Flächennutzungsplan - Antrag der Gruppe CDU / Grüne

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe CDU / Grüne hat beantragt, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu überarbeiten (siehe Anlage).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist seit 1993 wirksam, wobei zwischenzeitlich 75 Änderungen abgeschlossen wurden bzw. derzeit im Verfahren sind. Es ist daher zu hinterfragen, ob die seinerzeitigen Darstellungen noch den gemeindlichen Entwicklungszielen entsprechen. Hierzu müsste jedoch zunächst die Frage geklärt werden, welche Ziele die Gemeinde für ihre Gesamtentwicklung hat.

Insoweit sollte – statt direkt den Flächennutzungsplan zu überarbeiten – zunächst diskutiert werden, welche Zielsetzung die Gemeinde für die nächsten 10 bis 20 Jahre verfolgen möchte. Sobald die Ziele konkret darstellbar sind, können diese in den Flächennutzungsplan eingearbeitet werden.

Hierfür bietet sich eine schrittweise Vorgehensweise an:

1. **Aktualisierung** des Flächennutzungsplans 1993 unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen. Hierbei werden zunächst alle bislang rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanänderungen in einen neu gefassten und digital erstellten Flächennutzungsplan zusammengeführt, der durch Neubekanntmachung Rechtskraft erhält.

Im Vergleich zum klassischen Verfahren der Neu**aufstellung** des Flächennutzungsplans ist der Arbeitsaufwand für die Neu**fassung** des Flächennutzungsplans deutlich geringer. Mit der Neufassung wird im Wesentlichen der Zweck verfolgt, eine einheitliche zusammengefasste Darstellung der planerischen Ist-Situation herbeizuführen.

2. Auf Grundlage dieser dann vollständigen und übersichtlichen Plangrundlage kann in einem zweiten Schritt vorausschauend ein Änderungsbedarf im Rahmen von **Zielplanungen** herausgearbeitet werden, und zwar ortsteilbezogen (Wohn- und Gewerbeentwicklung) oder aber auch themenbezogen (Windenergie, Tierhaltungsanlagen, Bodenabbau etc.). Inhaltlich kann dieser Schritt selbstverständlich parallel zu dem Schritt 1 erfolgen und sollte auch aus Gründen der Zeitersparnis parallel durchgeführt werden.

Hierdurch würde eine Arbeitsgrundlage geschaffen, die Ausdruck der durch die politischen Gremien erarbeiteten Entwicklungsziele ist. Der Vorteil liegt dabei darin, dass die Planungsziele konzentriert auf Orts- oder Themenbereiche erarbeitet werden, sodass sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht ein weniger umfangreiches Verfahren angewendet werden kann.

3. Die so ermittelten Zielplanungen können dann im Wege normaler **Flächennutzungsplanänderungen** abgearbeitet werden, ohne dass für das gesamte Gemeindegebiet ein umfängliches Neuaufstellungsverfahren durchgeführt werden müsste.

Das geschilderte Vorgehen bietet den aus Verwaltungssicht großen Vorteil, dass die jeweiligen auf politischer Ebene entwickelten Planungsziele im Wege in sich abgeschlossener Änderungsverfahren des bestandskräftigen (neu gefassten) Flächennutzungsplanes abgearbeitet werden können, ohne dass trotz nur punktuell bestehenden Änderungsbedarfes das gesamte Gemeindegebiet Gegenstand eines förmlichen Neuaufstellungsverfahrens werden müsste.

Durch das schrittweise Vorgehen wird die politische Planungshoheit nicht eingeschränkt. Am Ende des Prozesses steht - wie auch bei einer umfassenden Neuaufstellung - ein Flächennutzungsplan, in dem die aktuellen strategischen Planungsziele der Gemeinde Rastede dargelegt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 nicht vorgesehen und müssten ggf. außerplanmäßig bereitgestellt bzw. in die Haushaltsplanung 2018 aufgenommen werden.

Für die Neufassung des Flächennutzungsplans (Zeichnerische Darstellung) dürften Planungskosten in Höhe von ca. 25.000 € entstehen.

Für die Erarbeitung von Zielplanungen für Wohn- und Gewerbeflächen dürften Planungskosten in Höhe von ca. 35.000 € entstehen.

Für die Umsetzung der Zielplanungen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen dürften Planungskosten je nach Größe des Geltungsbereichs zwischen 5.000 bis 20.000 € entstehen.

Sofern eine förmliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen soll, sind Planungskosten in Höhe von ca. 320.000 € für die kommenden Haushaltsjahre einzuplanen, da diese Summe nicht außerplanmäßig bereitgestellt werden kann. Die Kosten ergeben sich aus der Größe des Gemeindegebietes (12.305 Hektar) und sind in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure verbindlich vorgegeben.

Anlagen:

Antrag der Gruppe CDU / Grüne

Anlage 1 zu Vorlage 2017/191

Susanne Lamers
Gruppensprecherin
Ringstraße 325, 26180 Rastede
Tel.: 04402 4969 / 0171 7785618
Mail: susanne.lamers@ewe.net

Gerd Langhorst
stellv. Gruppensprecher
Seilerweg 20, 26180 Rastede
Tel.: 04402 3306 / 0160 97749467
Mail: gerdlanghorst@me.com

Gemeinde Rastede
Bürgermeister Dieter von Essen
Sophienstraße 27

26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE
Eing. 28. April 2017
HVB ✕ | FB | STS ✕ | GB 3

Rastede, den 27. April 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Essen,

im Namen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir:

- **Die Bebauungspläne im Innenbereich des Hauptortes Rastede sind im Hinblick auf Verträglichkeit der Verdichtung sowie der Gestaltungsmöglichkeiten mit der vorhandenen Bebauung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.**
- **Der Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde Rastede wird überarbeitet.**

Begründung:

Um das im Baugesetzbuch (BauGB) definierte Ziel „Innen- vor Außenentwicklung" umzusetzen, bedarf es einer qualifizierten Auseinandersetzung mit den anwendbaren Instrumenten und Steuerungsmöglichkeiten, um von vornherein Fehlentwicklungen verhindern zu können.

Gerade die aktuellen Planungen und Veränderungen an der Mühlenstraße und der Eichendorffstraße zeigen, dass die Bebauungspläne teilweise nicht mehr zeitgemäß sind und dringend Handlungsbedarf gegeben ist, da auf Grundlage der bestehenden Bebauungspläne Rat und Verwaltung zurzeit keine oder kaum Möglichkeiten haben, eine nicht gewollte Entwicklung zu verhindern.

Susanne Lamers
Gruppensprecherin
Ringstraße 325, 26180 Rastede
Tel.: 04402 4969 / 0171 7785618
Mail: susanne.lamers@ewe.net

Gerd Langhorst
stellv. Gruppensprecher
Seilerweg 20, 26180 Rastede
Tel.: 04402 3306 / 0160 97749467
Mail: gerdlanghorst@me.com

Von daher sollten in einem ersten Schritt die entsprechenden Bebauungspläne gegebenenfalls von einem Planungsbüro analysiert werden, um dann in den politischen Gremien Empfehlungen und Vorschläge für künftige Festsetzungen beraten zu können.

Ziel der Überplanung sollte es sein, räumlich definierte, zentrale Quartiere für eine Verdichtung ebenso zu bestimmen, wie Bereiche, in denen eine für Rastede historische Struktur auf alle Fälle erhalten bleiben sollte.

Diese Planung müsste insbesondere die Entwicklung von Leitlinien für örtliche Bauvorschriften und ortstypische Grüngestaltung umfassen, um eine anspruchsvolle und harmonische Entwicklung und Nachverdichtung zu sichern. Dafür ist auch die Gestaltungssatzung für den Ortskern Rastede von Prof. Jochen Bunse zu betrachten und die letzte Sammeländerung der Bebauungspläne für den Kernort Rastede aus dem Jahre 2001 zu überprüfen.

Im Zuge der Überarbeitung der Bebauungspläne für den Hauptort Rastede wäre es zudem zielführend, wenn parallel die bereits seit geraumer Zeit angedachte und von allen Seiten gewünschte Neuauflage des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Rastede umgesetzt werden würde.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Lamers

Gerd Langhorst

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/172

freigegeben am **10.10.2017**

Stab **Datum: 26.09.2017**

Sachbearbeiter/in: Dudek

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	16.10.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	24.10.2017	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	06.11.2017	Schulausschuss
Ö	13.11.2017	Feuerschutzausschuss
Ö	14.11.2017	Kultur- und Sportausschuss
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
   Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und er wird zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.

2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
   Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Diese Vorlage knüpft an die Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 04.09.17 (Sitzungsvorlage 2017/148) an. In der Sitzung am 04.09.17 wurde die Haushaltssituation 2018 beschrieben und es wurde vor dem Hintergrund der kommunalaufsichtlichen Hinweise zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2017 ein Ausblick auf die planerischen Herausforderungen und die Planung 2018 gemacht.

Die Haushaltsplanung 2018 hat zu folgendem ersten Ergebnis geführt, dargestellt in einem Entwurf einer Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung	Vergleichend 2017	2018	Überschuss in 2018
§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr .. wird			
1.	im **Ergebnishaushalt**		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.267.200	39.085.888	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.527.105	40.344.574	-1.258.686
1.3 der außerordentlichen Erträge	414.000	1.219.000	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	0	1.219.000
			-39.686
2.	im **Finanzhaushalt**		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.618.983	34.808.095	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.624.176	33.597.562	1.210.533
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.934.200	4.639.660	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.492.850	15.954.025	-11.314.365
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.208.843	10.873.832	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	645.000	770.000	
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.762.026	50.321.587	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	43.762.026	50.321.587	
§ 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf ... Euro festgesetzt.	8.208.843	10.873.832	
§ 3			
Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf ... Euro festgesetzt.	9.952.350	2.237.469	
§ 4			
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr ... **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ... Euro festgesetzt.	3.000.000	3.000.000	
§ 5			
Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr ... wie folgt festgesetzt :			
1. Grundsteuer			
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.	295 v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.	315 v. H.	
2. Gewerbesteuer	325 v. H.	325 v. H.	

Bewertet man die Satzung unter haushaltsgenehmigungsrechtlichen Aspekten, kommt man zu folgendem Ergebnis:

a) Der ordentliche Ergebnishaushalt hat ein Defizit in Höhe von 1.258.686 Euro. Haushaltsrechtlich gefordert ist hier ein Defizit von 0 Euro.

b) Der außerordentliche Ergebnishaushalt hat einen Überschuss von 1.219.000 Euro.

c) Kumuliert ergibt sich für den Gesamtergebnishaushalt ein Defizit von 39.686 Euro. Damit kann der Gesamtergebnishaushalt erneut nicht ausgeglichen werden. Haushaltsrechtlich gefordert ist hier ein Defizit von 0 Euro.

   Insoweit gilt auch für 2018 die gesetzliche Regelung, dass der Haushalt trotz Defizits als ausgeglichen gilt, wenn im Rahmen des Jahresabschlusses eine Verrechnung mit der bilanziellen Überschussrücklage möglich ist. Das ist der Fall.

d) Der Finanzhaushalt im Bereich laufende Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss von 1.210.533 Euro aus. Zieht man davon die ordentliche Tilgung in Höhe von 770.000 Euro ab, dann bleibt ein für Investitionen einsetzbarer Überschuss in Höhe von 440.533 Euro übrig.

   Das Ergebnis ist nicht ausreichend, weil die Eigenfinanzierungskraft ca. nur zur Hälfte erwirtschaftet wird. Der Landkreis Ammerland hatte in seinem Begleitschreiben zur Genehmigung des Haushaltes 2017 darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ihre Eigenfinanzierungskraft nicht erwirtschafte und die derzeitige Wirtschaftsleistung im Zusammenhang mit dem Investitionsvolumen völlig unzureichend ist; dieser Hinweis wurde in Zusammenhang mit der Genehmigung des Nachtragshaushaltes, die zwischenzeitlich vorliegt, nochmals bekräftigt.

   Die erforderliche Eigenfinanzierungskraft für 2018 beträgt planerisch 2.416.319 Euro (Abschreibungen in Höhe von 4.838.187 Euro abzüglich 2.421.868 Euro Sonderposten ergeben die zu erwirtschaftende Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.416.319 Euro). Es fehlen somit in der Planung 2018 1.205.786 Euro (Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.416.319 Euro abzüglich erwirtschaftete Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 1.210.533 Euro ergibt einen Fehlbedarf in Höhe von 1.205.786 Euro).

   Der Fehlbedarf der Eigenfinanzierungskraft liegt wegen des einmaligen Zuschusses des Landkreises für Kindertagesstätten tatsächlich sogar noch um 628.890 Euro höher.

Belastende und begünstigende Faktoren für den Haushalt 2018:

a) Der Landkreis zahlt aufgrund seiner guten Kassenlage den kreisangehörigen Gemeinden für Zwecke der Kindertagesstätten einen einmaligen Zuschuss. Er beträgt für die Gemeinde Rastede 628.890 Euro. D.h., das Defizit des Ergebnishaushaltes ist grundsätzlich um diesen Betrag höher und im Finanzhaushalt wäre der Überschuss entsprechend niedriger. Im Finanzhaushalt wäre er sogar um so viel niedriger, dass selbst die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaftet wird, ganz zu schweigen davon, dass die Eigenfinanzierungskraft sowieso gerade nur zur Hälfte erreicht wird.

b) Allgemeine Deckungsmittel
   (Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer, Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen abzüglich Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage).

   Die Allgemeinen Deckungsmittel erreichen derzeit ein Volumen von 16.247.700 Euro. Das sind rd. 100.000 Euro weniger als 2017. Hintergrund hierfür ist die hohe Steuerkraft 2016 / 2017 bei vergleichsweise hohen Schlüsselzuweisungen. Veränderungen werden sich möglicherweise noch dadurch ergeben, dass im November die neue Steuerschätzung bewertet werden muss und erst dann der Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen bekannt wird. Außerdem muss die Höhe der Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer im letzten Moment möglicher Planungsänderungen noch einmal bewertet werden.

	2017		2018	
	Ansatz	Stand 27.09.17	Ansatz, Stand 30.08.17	Ansatz, Stand 27.09.17
Grundsteuer A	149.000	151.020,75	150.000	140.000
Grundsteuer B	2.700.000	2.756.397,76	2.750.000	2.800.000
Gewerbesteuer	8.600.000	8.803.305,57	8.710.000	8.800.000
Einkommensteuerbet.	8.400.000	8.600.000,00	8.900.000	8.900.000
Umsatzsteuerbet.	910.000	900.000,00	1.100.000	1.100.000
Vergnügungssteuer	120.000	119.285,39	65.000	65.000
Hundesteuer	65.000	68.749,34	65.000	65.000
Schlüsselzuweisungen	4.330.000	4.568.257,00	3.329.000	3.721.000
Zusch. übertr. WK	411.000	422.312,00	430.700	430.700
Summe	**25.685.000,00**	**26.389.327,81**	**25.499.700,00**	**26.021.700**

Gewerbesteuerumlage	1.800.000,00	1.841.922,40	1.800.000,00	1.842.000
Entschuldungsumlage	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000
Kreisumlage für HHPlan	7.490.200,00	7.490.000,00	7.882.000,00	7.882.000
Summe	**9.340.200,00**	**9.381.922,40**	**9.732.000,00**	**9.774.000**

Saldo	**16.344.800,00**	**17.007.405,41**	**15.767.700,00**	**16.247.700**

c) Die Einnahmen aus den Allgemeinen Deckungsmitteln betragen, wie aus dem vorstehenden Punkt zu entnehmen ist, 26.021.700 Euro. Das sind 67 % aller Einnahmen. Gegenüber den Ansätzen von 2017 ist das eine Verbesserung um 340.000 Euro. D.h., nur diese 340.000 Euro können dazu beitragen, die im Haushalt gestiegenen Aufwendungen zu finanzieren. Spezielle Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) oder Ausgabenreduzierungen müssen hinzukommen, um alle Aufwendungen decken zu können. Insbesondere folgenden Situationen muss der Haushalt 2018 gerecht werden:

a. Personal

Die Personalauszahlungen steigen gegenüber 2017 um 535.000 Euro auf 9.675.300 Euro.

	2014	2015	2016	2017	2018
Personalauszahlungen	7.493.778,84	7.840.756,30	8.411.167,63	9.140.200,00	9.675.300,00

b. Unterhaltung bauliche Anlagen

Gegenüber 2017 reduziert sich das Ausgabevolumen aufgrund von Kürzungen um 472.450 Euro auf 688.000 Euro. 2017 war für die bauliche Unterhaltung eine sehr hohe Finanzausstattung vorhanden. Sie liegt nun bei 688.000 Euro, also rd. 8.500 Euro niedriger als 2016 bei mehr Einrichtungen und bereits im Vorjahr verschobener Maßnahmen.

	2014	2015	2016	2017	2018
Unterhaltung der Gebäude	1.023.650,00	844.150,00	696.580,00	1.160.520,00	688.070,00

c. Bewirtschaftung

Trotz steigender Zahl an Einrichtungen (Gebäude/Räume) wurden die Aufwendungen für die Bewirtschaftung um 20.600 Euro niedriger berechnet als 2017 und belaufen sich damit auf 1.917.000 Euro.

	2014	2015	2016	2017	2018
Bewirtschaftung	1.712.534,12	1.673.371,74	1.841.433,68	1.938.121,05	1.917.480,00

d. Unterhaltung der Grundstücke
Mit 768.00 Euro ist die Finanzausstattung angemessen.

	2014	2015	2016	2017	2018
Unterhaltung der Grundstücke	589.279,09	498.193,10	530.349,92	720.160,00	768.300,00

e. Kindertagesstätten
Die Höhe der ungedeckten Aufwendungen steigt stetig. Nur die Einmalzahlung des Landkreises für 2018 in Höhe von 628.890 Euro führt dazu, dass die Belastung gegenüber 2017 nicht steigt.

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Ausgaben					
Zuweisungen/Zuschüsse an Dritte	1.564.658,74	1.736.464,35	2.089.576,53	2.720.550,00	2.998.950,00
Ausgaben für eigene Einrichtungen	2.404.013,36	2.552.488,01	3.335.969,01	3.832.476,61	4.389.889,00
Summe Ausgaben	**3.968.672,10**	**4.288.952,36**	**5.425.545,54**	**6.553.026,61**	**7.388.839,00**

Einnahmen	**1.234.886,42**	**1.164.231,08**	**1.507.225,84**	**1.421.800,00**	**2.456.740,00**

Deckungslücke	**2.733.785,68**	**3.124.721,28**	**3.918.319,70**	**5.131.226,61**	**4.932.099,00**
		zuzüglich einmalige Zuweisung LK WST:			628.890,00
					5.550.889,00

f. Zuschüsse für laufende Zwecke
Die Zuwendungen nehmen weiter zu. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Zuweisungen für die Kindertagesstätten (siehe vorstehenden Punkt). Aber auch die sonstigen Zuwendungen steigen um rd. 160.000 Euro gegenüber 2017.

	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertagesstätten	1.564.658,74	1.736.464,35	2.089.576,53	2.720.550,00	2.998.950,00
Sonstige	844.346,58	800.207,63	950.123,47	1.013.500,00	1.179.550,00
Gesamt	2.409.005,32	2.536.671,98	3.039.700,00	3.734.050,00	4.178.500,00

g. Saldo Soziales zu Lasten der Gemeinde - Folgende Produktgruppen sind betroffen:
- Grundversorgung und Hilfen (SGB XII)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Soziale Einrichtungen

die Gemeinde belastende Saldo schwankt von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. 2018 ist ein für die Gemeinde vergleichsweise „günstiges“ Jahr.

2009	2010	2011	2012	2013
81.397,81	52.283,46	111.397,16	135.024,09	144.835,66

2014	2015	2016	2017	2018
319.967,85	357.163,66	685.538,46	461.900,00	327.500,00

h. Saldo Schulen (ohne Schülerbeförderung)
Der belastende Saldo für den Bereich Schulen ist tendenziell steigend. Für 2018 ergibt sich eine Reduzierung durch Kürzungen von Ausgaben insbesondere bei der baulichen Unterhaltung.

	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen	2.553.905,00	2.767.795,32	2.507.997,38	2.944.286,11	2.789.590,00
Erträge	439.764,23	436.115,87	428.735,34	481.398,00	465.099,00
Ungedeckte Ausgaben	2.114.140,77	2.331.679,45	2.079.262,04	2.462.888,11	2.324.491,00

d) Investitionen
Das Investitionsvolumen 2018 beträgt 15.954.025 Euro. Diesen Auszahlungen stehen 4.639.660 Euro Einzahlungen gegenüber. Der Saldo beträgt 11.314.365 Euro. Der Bereich laufende Verwaltung des Finanzhaushaltes kann zur Deckung dieses Betrages lediglich 440.533 Euro beisteuern, so dass sich ein Kreditbedarf in Höhe von 10.873.832 Euro ergibt.

Das Investitionsprogramm wurde auf die gesetzlich erforderlichen Investitionen (insbesondere Schulen und Kindertagesstätten) und darüber hinaus auf einige wenige notwendige Investitionen beschränkt. Trotzdem ergibt sich für die Gemeinde ein hohes Auszahlungsvolumen und, mangels ausreichender Eigenfinanzierungskraft, damit auch ein sehr hoher Kreditbedarf.

	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen	12.586.755,92	9.574.659,85	13.125.383,82	12.812.850,00	15.954.025
Einzahlungen	5.923.532,95	2.869.751,83	9.019.667,82	2.368.700,00	4.639.660
zu finanzieren	6.663.223	6.704.908	4.105.716	10.444.150	11.314.365

Der Landkreis hatte in seinem Begleitschreiben zur Genehmigung des Haushaltes 2017 u.a. ausgeführt, dass die Gemeinde für den Finanzplanungszeitraum einen Grad der Verschuldung aufweist, der die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde zumindest fraglich erscheinen lässt. Und, gemessen an dem Investitionsvolumen, sei die Eigenfinanzierungskraft vollkommen unzureichend. Aus der investiven Ausgabenplanung ergibt sich, wie bei diesen Bedingungen nicht anders zu erwarten, eine steigende Verschuldung.

e) Verschuldung
Die Höhe der Kredite zum 01.01.2017 stehen fest. Noch nicht bekannt ist die Höhe der tatsächlich aufzunehmenden Kredite, die sich aus der Haushaltssatzung 2017 (10.094.343 Euro) und dem Haushaltseinnahmerest 2016 (4.227.190,04 Euro) ergeben. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die geplanten Kredite benötigt werden. Das ist nur dann nicht so, wenn entweder das sonstige Wirtschaftsergebnis der Gemeinde Geld in die Kasse gespült hat oder wenn sich die Kreditaufnahme verschiebt, weil die Maßnahmen nicht den gewünschten Baufortschritt erzielt haben. Für die geplante Verschuldung zum 31.12.2018 ist im Haushaltsplan und damit auch gegenüber der Kommunalaufsicht eine vollständige Berechnung vorzulegen.

Das Investitionsprogramm zeigt zwar für die Finanzplanungsjahre einen günstigeren Verlauf (2019 Finanzierungsbedarf: 2.404.369 Euro, 2020 Überschuss: 1.549.677 Euro, 2021 Überschuss: 1.013.672 Euro), aber die Überschüsse sind zumindest fraglich, weil die genannten Investitionen in den Finanzplanungsjahren einen aus heutiger Sicht erforderlichen Mindestbedarf darstellen.

Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2018:
Entscheidend ist für den Haushaltsplan, dass er bislang keine Handlungen und Maßnahmen enthält, die Entscheidungen erkennen lassen, die im Ergebnis zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation führen. Der Haushaltsplan 2018 ist das Ergebnis des Reduzierens.

Die Kommunalaufsicht wird prüfen, inwieweit die Gemeinde nachhaltig etwas dafür unternommen hat, dass sie in den nächsten Jahren einen ausgeglichenen ordentlichen Ergebnishaushalt hat, die zu berechnende Eigenfinanzierungskraft tatsächlich erwirtschaftet und die Investitionen reduziert bzw. die Eigenfinanzierung dieser Investitionen nachhaltig verstärken kann.

Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass neben allen anderen Überlegungen, Prüfungen und Beratungen, die ihre Zeit brauchen, auch eine Einnahmeverbesserung erzielt werden muss. Das macht es unumgänglich, die Diskussion auch über die Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern zu führen. Insoweit ist der Diskussionsfaden der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 04.09. aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. Darstellung Sach- und Rechtslage

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltsplan
Seit Einführung der Doppik versucht die Verwaltung, eine geeignete Form der Darstellung der Haushaltsplanung zu finden. Dabei soll absprachegemäß dem politischen Anspruch gerecht werden, umfangreichste Informationen zu geben. Das führt zu einem Zahlenvolumen, welches sich nicht leicht so organisieren lässt, dass die benötigten Informationen übersichtlich und schnell erkennbar sind. Die Verwaltung hat für diese Beratung erstmalig eine einzige Tabelle erstellt und diesem Tagesordnungspunkt beigefügt, welche die Reihenfolge der Teilhaushalte und Produkte beachtet. Das ist nur dadurch möglich geworden, dass die Planungswerte, die neben der Produktveranschlagung ergänzend auch im Rahmen einer Kostenrechnung ermittelt werden (insbesondere Liegenschaften, Abwasser usw.), den Produktplanungswerten zugefügt wurden. Das Ergebnis ist, dass der Leser zu einem Produkt nun grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben findet, die zu dem Produkt gehören, sortiert nach Einnahmen, Ausgaben und Sachkonto. Bestimmte Werte fehlen aber und können mit vertretbarem Aufwand erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden. Folgende Besonderheiten muss der Leser also wissen:

a) Die Personalaufwendungen, die das Produkt Liegenschaften aufweist (GB1), sind nicht auf die Produkte umgelegt.

b) Die Regiekosten sind nicht abgebildet.

Anlage 2: Investitionsprogramm
Anlage 3: Übersicht über Produkte und Kostenstellen
Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018

Anmerkung: Bei einigen Produkten sind mehrmals gleiche Sachkonten mit entsprechend gleichen Bezeichnungen aufgeführt. Dies liegt darin begründet, dass die getrennten Planungen Produkte/Kostenstellen, Gebäude und Grundstücke identische Sachkonten verwenden.

TH1_01 Gemeindeorgane

P1.01.00.111100 Gemeindeorgane

Ausgaben

P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	401100	Dienstaufwendungen Beamte	101.900,00	105.000,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	28.400,00	30.100,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	401210	Leistungsentgelt	600,00	600,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	107.000,00	102.000,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.100,00	2.200,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	5.400,00	5.700,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	22.000,00	22.500,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	1.500,00	1.500,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	15.000,00	15.000,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	13.000,00	19.000,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	14.200,00	12.500,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	164.600,00	167.100,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	2.300,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	442912	Verfügungsmittel	5.000,00	5.000,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
P1.01.00.111100	Gemeindeorgane	443113	Reisekosten	4.000,00	3.000,00
9111100000	Gemeindeorgane	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	802,00	370,00
				485.602,00	**493.970,00**

TH2_02 Gleichstellung von Mann und Frau

P1.02.00.111200 Gleichstellung von Mann und Frau

Einnahmen

P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00	-3.300,00
				0,00	**-3.300,00**

Ausgaben

P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	22.500,00	23.900,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	401210	Leistungsentgelt	500,00	500,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.600,00	2.000,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	4.300,00	5.100,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	800,00	1.500,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.000,00	1.000,00
P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	443113	Reisekosten	300,00	1.500,00
				31.100,00	**35.600,00**

TH3_01 Innere Verwaltung

P1.03.02.111210 Personalangelegenheiten

Einnahmen

P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	358200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	-118.600,00	-111.000,00
				-118.600,00	**-111.000,00**

Ausgaben

P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	401100	Dienstaufwendungen Beamte	32.600,00	32.700,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	66.200,00	114.800,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	401203	Verbrauch Altersteilzeit	0,00	-33.800,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	401210	Leistungsentgelt	1.300,00	2.300,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	27.600,00	25.800,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	4.400,00	9.400,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	12.800,00	28.600,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	6.700,00	7.700,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	405100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehme	120.100,00	172.900,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	406100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer	20.400,00	25.800,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	407000	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahme	30.600,00	0,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellt	1.400,00	1.400,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	9.500,00
P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	443113	Reisekosten	100,00	200,00
				324.200,00	**397.300,00**

P1.03.02.111230 Organisation und Einrichtungen

Einnahmen

9211123001	Rathaus	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-28,00	-28,00
9111230000	Organisation und Einrichtungen	316280	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Sammelposten von übrige Bereiche	-40,00	0,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	341100	Mieten und Pachten	0,00	-13.800,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-100,00	-200,00
9111123001	Rathaus	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-688,05	0,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	381100	Erträge aus internen Leistungsbeziehunge	-8.400,00	-2.400,00
				-9.256,05	**-16.428,00**

Ausgaben

P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	401100	Dienstaufwendungen Beamte	54.600,00	55.500,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	270.700,00	257.500,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	401210	Leistungsentgelt	5.600,00	5.600,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	47.300,00	43.500,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	18.200,00	18.200,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	56.500,00	57.500,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	18.000,00	19.100,00
9111123001	Rathaus	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	91.600,00	12.900,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	0,00	5.650,00
9211123001	Rathaus	421110	Unterhaltung der Grundstücke	4.100,00	4.050,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.300,00	3.500,00
9211123001	Rathaus	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	600,00	650,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	28.400,00	11.000,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	24.000,00
9211123001	Rathaus	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	400,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	423100	Mieten und Pachten	13.300,00	13.350,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	423200	Leasing	7.500,00	7.750,00
9111123001	Rathaus	424110	Bewirtschaftung Strom	13.000,00	13.000,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	424110	Bewirtschaftung Strom	0,00	3.000,00
9111123001	Rathaus	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	6.000,00	7.000,00
9111123011	Rathaus Baumgartenstr. 10	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	0,00	2.000,00
9211123001	Rathaus	424130	Bewirt. Frischwasser	350,00	350,00
9211123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	424130	Bewirt. Frischwasser	0,00	50,00
9111123001	Rathaus	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	50,00
9211123001	Rathaus	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.640,00	2.650,00
9211123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	550,00	340,00
9111123001	Rathaus	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	17.500,00	10.800,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	2.310,00
9111123001	Rathaus	424160	Versicherungen	9.688,05	10.000,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	424160	Versicherungen	0,00	400,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.300,00	3.300,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	3.300,00	4.000,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	426120	Aus- und Fortbildungskosten - Auszubildende	5.500,00	6.500,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	426130	Aus- und Fortbildungskosten - Personalrat	3.000,00	5.000,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	6.600,00	12.200,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	1.400,00	1.800,00
9111123001	Rathaus	429100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	0,00	6.600,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	190.650,00	44.430,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	18.400,00	12.900,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443100	Bürobedarf	28.700,00	31.700,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443103	Kopien	10.000,00	10.000,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443105	Bücher und Zeitschriften	10.500,00	10.600,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	41.200,00	44.000,00
9111123001	Rathaus	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	9.500,00	9.500,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443108	Öffentliche Bekanntmachungskosten	7.500,00	11.000,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	8.300,00	8.400,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	10.850,00	12.150,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	443113	Reisekosten	300,00	300,00
P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	36.500,00	37.000,00
9111230000	Organisation und Einrichtungen	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	19.221,00	7.750,00
9111123001	Rathaus	471130	AfA auf Gebäude	12.404,00	12.404,00
9111123002	Gerätelager-Rathaus	471130	AfA auf Gebäude	23,00	23,00
9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10	471130	AfA auf Gebäude	0,00	1.436,00
9211123001	Rathaus	471130	AfA auf Gebäude	3.596,00	3.597,00
9211123001	Rathaus	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	582,00	582,00
9111230000	Organisation und Einrichtungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.563,00	8.056,00
9111230000	Organisation und Einrichtungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	24.517,00	21.130,00
9111123001	Rathaus	471180	AfA Auflösung Sammelposten	645,00	1.453,00
9211123001	Rathaus	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	7.750,00	8.150,00
9211123011	Rathaus-Baumgartenstr. 10	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	0,00	650,00
				1.145.529,05	**929.011,00**

TH3_02 Allgemeine Finanzen

P1.03.03.111500 Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

Einnahmen

P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-57.000,00	-58.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	356200	Säumniszuschläge	-10.000,00	-20.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	356210	Mahngebühren	-11.000,00	-10.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	356220	Stundung,Verzug,Prozess,Nachzahlung,Rate	-1.000,00	-1.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	356230	Vollstreckungsgebühren	-40.000,00	-35.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	358310	Einzelwertberichtigung/Pauschalwertberichtigung	0,00	0,00
				-119.000,00	**-124.000,00**

Ausgaben

P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	401100	Dienstaufwendungen Beamte	62.500,00	75.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	300.500,00	266.500,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	401210	Leistungsentgelt	6.500,00	5.400,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	52.200,00	50.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	22.200,00	18.500,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	66.700,00	56.300,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	15.000,00	15.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	2.500,00	3.500,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000,00	71.430,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	49.300,00	55.800,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	2.500,00	2.500,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	443113	Reisekosten	1.500,00	2.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	472110	Abschreibungen auf Forderungen - Abgang	100,00	100,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	472111	AfA auf uneinbringliche Forderungen	40.000,00	45.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	472113	Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	50.000,00	25.000,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.000,00	0,00
P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	481115	Aufw.Bauhof, Sonst. Geschäftsausgaben	1.190,00	650,00
				680.890,00	**692.880,00**
	P1.03.03.611000 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen				
	Einnahmen				
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	301100	Grundsteuer A	-149.000,00	-140.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	301200	Grundsteuer B	-2.700.000,00	-2.800.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	301300	Gewerbesteuer	-8.600.000,00	-8.800.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-8.400.000,00	-8.900.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-910.000,00	-1.100.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	303100	Vergnügungssteuer	-120.000,00	-65.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	303200	Hundesteuer	-65.000,00	-65.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	311100	Schlüsselzuweisungen vom Land	-4.330.000,00	-3.721.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	313100	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	-411.000,00	-430.700,00
9611000000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-231.299,00	-223.282,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	369100	Verzinsung von Steuernachforderungen	-200.000,00	-55.000,00
				-26.116.299,00	**-26.299.982,00**
	Ausgaben				
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	434100	Gewerbesteuerumlage einschl. Rückzahlung	1.800.000,00	1.842.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	437100	Allgemeine Umlagen an Land	50.000,00	50.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	437210	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände-Kreisumlage	7.490.200,00	7.820.000,00
P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	459200	Verzinsung von Steuererstattungen	55.000,00	55.000,00
				9.395.200,00	**9.767.000,00**
	P1.03.03.612000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
	Einnahmen				
P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	358200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	-1.000,00	-1.000,00
				-1.000,00	**-1.000,00**
	Ausgaben				
P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	451700	Zinsaufwendungen an Kreditinstituten	265.000,00	346.200,00
P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	452100	Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	5.000,00	5.000,00
P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	462100	Deckungsreserve	60.000,00	0,00
				330.000,00	**351.200,00**
	TH3_03 Wirtschaft und Tourismus				
	P1.03.01.535000 Kombiniete Versorgung (Strom/Gas)				
	Einnahmen				
P1.03.01.535000	Kombiniete Versorgung (Strom/Gas)	351100	Konzessionsabgaben - Strom	-573.200,00	-574.400,00
P1.03.01.535000	Kombiniete Versorgung (Strom/Gas)	351110	Konzessionsabgaben - Gas	-105.000,00	-114.200,00
				-678.200,00	**-688.600,00**
	P1.03.01.571000 Wirtschaftsförderung				
	Einnahmen				
			Außerordentlicher Ergebnishaushalt		
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	531110	Erträge aus Verkauf (Bau- und Gewerbegrundstücke)	-150.000,00	0,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	531111	Erträge aus Verkauf Anschaffungswert (Bau- und Gewerbegrundstücke)	60.000,00	0,00
				-90.000,00	**0,00**
	Ausgaben				
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	401100	Dienstaufwendungen Beamte	51.400,00	53.500,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	37.700,00	36.400,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	401210	Leistungsentgelt	800,00	800,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	43.400,00	43.400,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.700,00	2.600,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	8.000,00	7.800,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	10.900,00	11.700,00
9257100002	Vorräte-Gewerbeflächen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	2.000,00
9257100002	Vorräte-Gewerbeflächen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	12.000,00	10.000,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	1.000,00	1.000,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	431200	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever	1.500,00	1.500,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	431700	Zuweisungen an private Unternehmen	1.000,00	900,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	5.000,00	3.000,00
9257100002	Vorräte-Gewerbeflächen	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	0,00	200,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	443113	Reisekosten	1.000,00	1.000,00
9571000000	Wirtschaftsförderung	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	78.363,00	67.903,00
9571000000	Wirtschaftsförderung	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	0,00	197,00
9571000000	Wirtschaftsförderung	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	2.881,00	2.044,00
9257100001	Gewerbeflächen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.200,00	5.300,00
				262.944,00	**251.344,00**
	P1.03.01.573100 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)				
	Einnahmen				

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	365100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-95.000,00	-95.000,00
				-95.000,00	**-95.000,00**
	Ausgaben				
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	500,00	600,00
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	100,00	200,00
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.03.01.573100	Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)	431700	Zuweisungen an private Unternehmen	468.000,00	580.000,00
9573100000	Allg.Einr.u.Unterneh.(einschl.Beteil.)	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	50.000,00	50.000,00
				518.900,00	**631.100,00**
	P1.03.01.575000 Tourismus				
	Ausgaben				
P1.03.01.575000	Tourismus	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.000,00	1.000,00
P1.03.01.575000	Tourismus	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	2.600,00	2.700,00
P1.03.01.575000	Tourismus	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.03.01.575000	Tourismus	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	800,00	800,00
P1.03.01.575000	Tourismus	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	200,00	200,00
P1.03.01.575000	Tourismus	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	500,00	600,00
P1.03.01.575000	Tourismus	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	300,00	400,00
				5.500,00	**5.800,00**

TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

P1.04.02.111600 Liegenschaften

Im folgenden werden nur die Erlöse und Kosten für Gebäude und Grundstücke dargestellt, die keinen Zweck für ein Produkt erfüllen (allgemeine Liegenschaften). Die Gebäude und Grundstücke, die einen Zweck für ein Produkt erfüllen, sind bei den entsprechenden Produkten ausgewiesen.

Bei den Personalkosten verhält es sich hingegen so, dass die Kosten in kompletter Höhe ausgewiesen werden, unabhängig davon, ob diese für ein Gebäude oder Grundstück mit Leistungserbringung bzw. ohne Leistungserbringung (allgemeine Liegenschaften) für ein Produkt anfallen. Eine Verteilung der Personalkosten zu den entsprechenden Gebäuden und Grundstücken erfolgt später über die Regiekosten.

	Einnahmen				
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	331100	Verwaltungsgebühren	0,00	-50,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	341100	Mieten und Pachten	-11.900,00	-19.220,00
9111160002	Marktplatzgebäude	341100	Mieten und Pachten	-3.800,00	0,00
9111160003	Whs-Schlossstr. 29	341100	Mieten und Pachten	-4.400,00	-4.400,00
9111160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	341100	Mieten und Pachten	-1.400,00	0,00
9111160015	Clubh. Modellflugpl. Möwe, Spohler Str.	341100	Mieten und Pachten	-150,00	-150,00
9111160023	Anmietung Gebäude Südender Str. 106	341100	Mieten und Pachten	-10.000,00	-10.000,00
9111160024	Anmietung Gebäude Südender Str.	341100	Mieten und Pachten	-28.215,00	-28.215,00
9111160052	Clubh. Mühlenstr. 44	341100	Mieten und Pachten	-1.700,00	-1.700,00
9111160053	Whs Uhlhornstr. 17	341100	Mieten und Pachten	-4.300,00	-4.300,00
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	341100	Mieten und Pachten	-13.000,00	-13.000,00
9211160030	Vergeb. Erbbaugrundstücke	341110	Erbbauzinsen	-25.500,00	-25.500,00
9111160006	Blockhütte (33,12)-Schlossstr. 29	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-152,00	-152,00
				-104.517,00	**-106.687,00**
	Ausgaben				
9911600050	Personalkosten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	749.000,00	731.600,00
9911600050	Personalkosten	401210	Leistungsentgelt	15.000,00	16.000,00
9911600050	Personalkosten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	51.300,00	53.000,00
9911600050	Personalkosten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	154.400,00	159.600,00
9911600050	Personalkosten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	3.100,00	3.500,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	27.000,00	0,00
9111160002	Marktplatzgebäude	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	12.000,00	0,00
9111160003	Whs-Schlossstr. 29	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.300,00	1.000,00
9111160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.000,00	0,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.000,00	0,00
9111160054	Geb. Nordermoordamm 4	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	250,00	0,00
9111160023	Anmietung Gebäude Südender Str. 106	423100	Mieten und Pachten	23.000,00	23.000,00
9111160024	Anmietung Gebäude Südender Str.	423100	Mieten und Pachten	28.215,00	28.215,00
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	423100	Mieten und Pachten	1.900,00	2.300,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424110	Bewirtschaftung Strom	0,00	0,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424110	Bewirtschaftung Strom	700,00	0,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	0,00	0,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.100,00	0,00
9211160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424130	Bewirt. Frischwasser	0,00	50,00
9211160002	Marktplatzgebäude	424130	Bewirt. Frischwasser	300,00	0,00
9211160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	50,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	0,00
9111160003	Whs-Schlossstr. 29	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	0,00
9111160053	Whs Uhlhornstr. 17	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	170,00	0,00
9211160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	550,00	340,00
9211160002	Marktplatzgebäude	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	280,00	250,00
9211160003	Whs-Schlossstr. 29	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	570,00	620,00
9211160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	70,00	0,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9211160015	Clubh. Modellflugpl. Möwe, Spohler Str.	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	170,00
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	15.000,00	6.500,00
9211160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	240,00	120,00
9211160052	Clubh. Mühlenstr. 44	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	200,00	260,00
9211160053	Whs Uhlhornstr. 17	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	170,00	300,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	0,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	424160	Versicherungen	400,00	0,00
9111160002	Marktplatzgebäude	424160	Versicherungen	80,00	0,00
9111160003	Whs-Schlossstr. 29	424160	Versicherungen	20,00	20,00
9111160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	424160	Versicherungen	10,00	0,00
9111160015	Clubh. Modellflugpl. Möwe, Spohler Str.	424160	Versicherungen	30,00	30,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	424160	Versicherungen	150,00	0,00
9111160052	Clubh. Mühlenstr. 44	424160	Versicherungen	240,00	240,00
9911600050	Personalkosten	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400,00	1.400,00
9911600050	Personalkosten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	1.200,00	1.200,00
9911600050	Personalkosten	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9911600051	Sach- u. Dienstleistungen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	6.860,00
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	0	200,00
9911600050	Personalkosten	443113	Reisekosten	6.000,00	6.200,00
9911600051	Sach- und Dienstleistungen	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	8.300,00
9111160001	KVHS - Baumgartenstr.10	471130	AfA auf Gebäude	1.436,00	0,00
9111160002	Marktplatzgebäude	471130	AfA auf Gebäude	445,00	445,00
9111160003	Whs-Schlossstr. 29	471130	AfA auf Gebäude	145,00	145,00
9111160004	Geräteraum (32,85)-Schlossstr. 29	471130	AfA auf Gebäude	77,00	77,00
9111160005	Lager/Garage (68,99)-Schlossstr. 29	471130	AfA auf Gebäude	11,00	11,00
9111160006	Blockhütte (33,12)-Schlossstr. 29	471130	AfA auf Gebäude	152,00	152,00
9111160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch	471130	AfA auf Gebäude	32,00	32,00
9111160050	Whs Mühlenstr. 58 (kein Betriebsgeb.)	471130	AfA auf Gebäude	130,00	0,00
9111160051	Holzgeräteschuppen-Mühlenstr.58	471130	AfA auf Gebäude	42,00	42,00
9111160053	Whs Uhlhornstr. 17	471130	AfA auf Gebäude	196,00	196,00
9211160020	Allgemeines Grundvermögen	471130	AfA auf Gebäude	28.817,00	3.726,00
9211160002	Marktplatzgebäude	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	263,00	263,00
9211160001	KVHS - Baumgartenstr.10	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	620,00	0,00
				1.130.211,00	**1.056.714,00**

P1.04.02.522200 Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland

Einnahmen

Außerordentlicher Ergebnishaushalt

P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	531110	Erträge aus Verkauf (Bau- und Gewerbegrundstücke)	-500.000,00	-1.772.000,00
P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	531111	Erträge aus Verkauf Anschaffungswert (Bau- und Gewerbegrundstücke)	176.000,00	553.000,00
				-324.000,00	**-1.219.000,00**

Ausgaben

P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	38.600,00	39.000,00
P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	401210	Leistungsentgelt	900,00	900,00
P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.700,00	2.900,00
P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	7.700,00	7.800,00
P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	200,00	200,00
9252220001	Wohnbauflächen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	4.000,00	3.100,00
9252220001	Wohnbauflächen	427122	verkaufsreife Herstellung und Vermarktung von Grundstücken	0,00	2.000,00
9252220002	Vorräte Wohnbauflächen	427122	verkaufsreife Herstellung und Vermarktung von Grundstücken	65.000,00	73.500,00
P1.04.02.522200.000	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	3.200,00
9522200000	Grunderw.Bauland	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.207,00	2.207,00
9252220002	Vorräte Wohnbauflächen	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	603,00	755,00
9252220002	Vorräte Wohnbauflächen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	6.000,00	6.100,00
				127.910,00	**141.662,00**

TH5_01 Arbeit und Soziales

P1.05.01.111240 Beirat für Senioren und Behinderte

Ausgaben

P1.05.01.111240	Beirat f. Senioren und Behinderte	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	1.600,00	1.600,00
				1.600,00	**1.600,00**

P1.05.01.311110 Laufende Leistungen

Einnahmen

P1.05.01.311110	Laufende Leistungen	321100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz, außerhalb von Einrichtungen	-8.000,00	-8.000,00
P1.05.01.311110	Laufende Leistungen	321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfänger	-3.000,00	-3.000,00
P1.05.01.311110	Laufende Leistungen	321300	Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen	-20.000,00	-20.000,00
P1.05.01.311110	Laufende Leistungen	321500	Rückzahlung gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen	-2.000,00	-2.000,00
				-33.000,00	**-33.000,00**

Ausgaben

P1.05.01.311110	Laufende Leistungen	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	33.000,00	33.000,00
				33.000,00	**33.000,00**

P1.05.01.311420 Hilfe bei Krankheit - örtlicher Träger

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
			Einnahmen		
P1.05.01.311420	Hilfe bei Krankheit - örtl. Träger	321100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz, außerhalb von Einrichtungen	-1.000,00	-1.000,00
				-1.000,00	**-1.000,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.311420	Hilfe bei Krankheit - örtl. Träger	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	1.000,00	1.000,00
				1.000,00	**1.000,00**
	P1.05.01.311540 Altenhilfe - örtlicher Träger				
			Einnahmen		
P1.05.01.311540	Altenhilfe - örtl. T.	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-3.000,00	-3.000,00
				-3.000,00	**-3.000,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.311540	Altenhilfe - örtl. T.	433100	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	3.000,00	3.000,00
				3.000,00	**3.000,00**
	P1.05.01.311611 Laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung				
			Einnahmen		
P1.05.01.311611	Lfd. Leist. d. GS i. A.u.b. Erwerbsmind.	321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfänger	-1.800,00	-1.800,00
P1.05.01.311611	Lfd. Leist. d. GS i. A.u.b. Erwerbsmind.	321300	Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen	-10.000,00	-10.000,00
				-11.800,00	**-11.800,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.311611	Lfd. Leist. d. GS i. A.u.b. Erwerbsmind.	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	11.800,00	11.800,00
				11.800,00	**11.800,00**
	P1.05.01.311900 Verwaltung der Sozialhilfe - örtlicher Träger				
			Einnahmen		
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-530,00	-530,00
				-530,00	**-530,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	401100	Dienstaufwendungen Beamte	400,00	400,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	91.900,00	116.600,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	401210	Leistungsentgelt	1.900,00	2.400,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	300,00	300,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	6.700,00	8.000,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	20.400,00	24.500,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	700,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	500,00	300,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	443105	Bücher und Zeitschriften	300,00	100,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	1.000,00	500,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	443113	Reisekosten	200,00	200,00
P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.	444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	530,00	530,00
				124.530,00	**154.530,00**
	P1.05.01.312100 Leistungen für Unterkuft und Heizung (SGBII)				
			Einnahmen		
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	321100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz, außerhalb von Einrichtungen	-35.000,00	-35.000,00
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfänger	-500,00	-500,00
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	321104	Erstattung nach § 50 SGB	-100,00	-100,00
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	321300	Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen	-43.000,00	-43.000,00
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	321500	Rückzahlung gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen	-3.000,00	-3.000,00
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	321506	Tilgung und Zinsen von Darlehen § 22 Abs. 5	-2.500,00	-2.500,00
				-84.100,00	**-84.100,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.312100	Leistungen f. Unterk. u. Heizung (SGBII)	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	84.100,00	84.100,00
				84.100,00	**84.100,00**
	P1.05.01.312110 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)				
			Einnahmen		
P1.05.01.312110	Wohnbesch., Mietk.,Umzugsk.(§22,Abs.6)	321504	Erstattung nach § 22 Abs. 6 SGB II	-12.000,00	-12.000,00
				-12.000,00	**-12.000,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.312110	Wohnbesch., Mietk.,Umzugsk.(§22,Abs.6)	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	12.000,00	12.000,00
				12.000,00	**12.000,00**
	P1.05.01.312300 Einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)				
			Einnahmen		
P1.05.01.312300	Einm. Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)	321100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz, außerhalb von Einrichtungen	-1.500,00	-1.500,00
P1.05.01.312300	Einm. Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)	321505	Erstattung nach § 23 SGB II	-1.000,00	-1.000,00
				-2.500,00	**-2.500,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.312300	Einm. Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	2.500,00	2.500,00
				2.500,00	**2.500,00**

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
	P1.05.01.312400 Arbeitslosengeld II (ohne KdU/Optionsgem.)				
	Einnahmen				
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321100	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz, außerhalb von Einrichtungen	-30.000,00	-30.000,00
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321103	Erstattung vom Hilfeempfänger/Drittempfänger	-6.000,00	-6.000,00
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321104	Erstattung nach § 50 SGB	-500,00	-500,00
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321200	Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	-500,00	-500,00
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321300	Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen	-70.000,00	-70.000,00
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321500	Rückzahlung gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen	-10.000,00	-10.000,00
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	321502	Tilgung und Zinsen von Darlehen § 24 Abs. 1	-12.000,00	-12.000,00
				-129.000,00	**-129.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	129.000,00	129.000,00
				129.000,00	**129.000,00**
	P1.05.01.312900 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende				
	Einnahmen				
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-250.100,00	-262.000,00
				-250.100,00	**-262.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	401100	Dienstaufwendungen Beamte	17.000,00	18.700,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	291.500,00	297.900,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	401210	Leistungsentgelt	6.000,00	6.000,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	11.500,00	11.500,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	21.000,00	21.000,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	59.200,00	61.000,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	3.900,00	4.500,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	900,00	900,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	7.320,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	443105	Bücher und Zeitschriften	600,00	300,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	1.000,00	500,00
P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	443113	Reisekosten	1.500,00	1.500,00
				414.100,00	**431.120,00**
	P1.05.01.313100 Leistungen in besonderen Fällen				
	Einnahmen				
P1.05.01.313100	Leistungen in besonderen Fällen	321301	Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen AsylbLG	-8.000,00	-8.000,00
P1.05.01.313100	Leistungen in besonderen Fällen	321501	Rückzahlung gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen AsylbLG	-1.000,00	-1.000,00
				-9.000,00	**-9.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.313100	Leistungen in besonderen Fällen	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	9.000,00	9.000,00
				9.000,00	**9.000,00**
	P1.05.01.313200 Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)				
	Einnahmen				
P1.05.01.313200	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	321301	Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen AsylbLG	-50.000,00	-50.000,00
				-50.000,00	**-50.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.313200	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	50.000,00	50.000,00
				50.000,00	**50.000,00**
	P1.05.01.313300 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)				
	Einnahmen				
P1.05.01.313300	Leist.Krank/Schw.-sch./Geb.(§ 4 AsylbLG)	321401	Sonstige Ersatzleistungen außerhalb von Einrichtungen AsylbLG	-100,00	-100,00
				-100,00	**-100,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.313300	Leist.Krank/Schw.-sch./Geb.(§ 4 AsylbLG)	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	100,00	100,00
				100,00	**100,00**
	P1.05.01.313510 Sonstige Leistungen - Sachleistungen				
	Einnahmen				
P1.05.01.313510	Sonstige Leistungen - Sachleistungen	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-1.000,00	-1.000,00
				-1.000,00	**-1.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.313510	Sonstige Leistungen - Sachleistungen	433910	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	1.000,00	1.000,00
				1.000,00	**1.000,00**
	P1.05.01.315400 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose				
	Einnahmen				
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-910,00	-910,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9315400001	angemietete eigene Wohnungen	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-35.000,00	-35.000,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-623.000,00	-589.000,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	341100	Mieten und Pachten	-5.000,00	-5.000,00
				-663.910,00	**-629.910,00**
	Ausgaben				
9315400050	Personalkosten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	16.600,00	16.700,00
9315400050	Personalkosten	401210	Leistungsentgelt	400,00	400,00
9315400050	Personalkosten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.200,00	1.200,00
9315400050	Personalkosten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	3.300,00	3.400,00
9315400050	Personalkosten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	9.000,00	5.000,00
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.500,00	3.500,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.500,00	3.500,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	10.000,00	5.000,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	423100	Mieten und Pachten	655.000,00	643.000,00
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E	424110	Bewirtschaftung Strom	8.000,00	9.000,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	424110	Bewirtschaftung Strom	7.000,00	7.000,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	4.500,00	4.500,00
9231540001	Soziale Einr. Wohnungslose (Grundstücke)	424130	Bewirt. Frischwasser	2.500,00	2.300,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	8.000,00	2.000,00
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	400,00	400,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	400,00	400,00
9231540001	Soziale Einr. Wohnungslose (Grundstücke)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	6.250,00	6.000,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	6.000,00	3.000,00
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E	424160	Versicherungen	300,00	300,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	424160	Versicherungen	30,00	30,00
9315400002	angemietete fremde Wohnungen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.200,00	2.000,00
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E	471130	AfA auf Gebäude	228,00	228,00
9131540006	Nebengebäude Nr. 1	471130	AfA auf Gebäude	40,00	41,00
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E	471130	AfA auf Gebäude	2.730,00	2.730,00
9231540001	Soziale Einr. Wohnungslose (Grundstücke)	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.800,00	1.950,00
				753.978,00	**723.679,00**
	P1.05.01.315500 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer				
	Einnahmen				
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-2.000,00	-2.000,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-56.000,00	0,00
9131550001	Flüchtlingsunterk. Metjendorfer Str. 337	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-38,00	0,00
				-58.038,00	**-2.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	34.900,00	1.500,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	401210	Leistungsentgelt	700,00	100,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.400,00	100,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	7.300,00	300,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	200,00	100,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	423100	Mieten und Pachten	85.400,00	0,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	424110	Bewirtschaftung Strom	35.000,00	0,00
9131550001	Flüchtlingsunterk. Metjendorfer Str. 337	424110	Bewirtschaftung Strom	500,00	0,00
9131550001	Flüchtlingsunterk. Metjendorfer Str. 337	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	500,00	0,00
9231550001	Grdst. Flüchtl. Metjendorfer Str.337	424130	Bewirt. Frischwasser	50,00	0,00
9131550001	Flüchtlingsunterk. Metjendorfer Str. 337	424160	Versicherungen	50,00	0,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	300,00	0,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	431700	Zuweisungen an private Unternehmen	3.500,00	3.500,00
9131550001	Flüchtlingsunterk. Metjendorfer Str. 337	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	500,00	0,00
P1.05.01.315500	Soz. Einricht. f.Aussiedler u.Ausländer	443113	Reisekosten	300,00	0,00
9131550001	Flüchtlingsunterk. Metjendorfer Str. 337	471130	AfA auf Gebäude	638,00	0,00
9131550006	2 Container (Dusche/Küche)	471130	AfA auf Gebäude	1.987,00	1.987,00
9131550009	FU, Materialcont. Sp. Kleibrok, A.W.21	471130	AfA auf Gebäude	66,00	66,00
9231550008	Grdst. FU Cont.Sp. Kleibrok, A.W.21	471130	AfA auf Gebäude	2.069,00	2.069,00
				176.360,00	**9.722,00**
	P1.05.01.315600 Andere soziale Einrichtungen				
	Ausgaben				
P1.05.01.315600	Andere soziale Einrichtungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	7.100,00	7.100,00
				7.100,00	**7.100,00**
	TH5_02 Sicherheit, Ordnung und Umwelt				
	P1.05.02.121000 Statistik und Wahlen				
	Einnahmen				
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	348100	Erstattungen vom Land	-12.000,00	-10.000,00
				-12.000,00	**-10.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.000,00	8.300,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	401210	Leistungsentgelt	100,00	200,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	300,00	600,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	800,00	1.800,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	10.000,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	300,00	0,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	600,00	600,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	5.000,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	2.000,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	7.000,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	443100	Bürobedarf	150,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	443105	Bücher und Zeitschriften	150,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	12.000,00	0,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	443113	Reisekosten	150,00	150,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.400,00	2.400,00
P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	4.600,00	5.400,00
				49.650,00	**19.550,00**
	P1.05.02.122100 Ordnungsangelegenheiten				
	Einnahmen				
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	331100	Verwaltungsgebühren	-13.000,00	-14.000,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	342101	Erträge aus Verkauf	-800,00	-800,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-100,00	-100,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	356100	Bußgelder	-3.000,00	-3.000,00
				-16.900,00	**-17.900,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	61.000,00	57.200,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	401210	Leistungsentgelt	1.300,00	1.200,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	4.400,00	3.900,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	12.800,00	11.900,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	300,00	300,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	600,00	500,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	10.000,00	11.000,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	100,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	429100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	100,00	100,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	1.200,00	1.600,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.000,00	2.000,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.000,00	12.000,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	100,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	443113	Reisekosten	300,00	200,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	445000	Erstattungen an den Bund	300,00	300,00
9122100000	Ordnungsangelegenheiten	471180	AfA Auflösung Sammelposten	74,00	74,00
P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	5.830,00	5.450,00
				107.504,00	**107.924,00**
	P1.05.02.122200 Standesamt und Personenstandswesen				
	Einnahmen				
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	331100	Verwaltungsgebühren	-26.500,00	-26.500,00
				-26.500,00	**-26.500,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	69.000,00	72.000,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	401210	Leistungsentgelt	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	4.800,00	4.900,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	14.300,00	14.900,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	700,00	1.300,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	9.200,00	9.200,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	12.000,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	150,00	150,00
P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen	443113	Reisekosten	500,00	700,00
				100.750,00	**117.250,00**
	P1.05.02.122400 Meldeangelegenheiten				
	Einnahmen				
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	331100	Verwaltungsgebühren	-108.000,00	-109.000,00
				-108.000,00	**-109.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	85.200,00	83.200,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	401210	Leistungsentgelt	1.700,00	1.700,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	5.800,00	5.500,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	18.000,00	17.400,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	500,00	500,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	400,00	0,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	50,00	100,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	3.000,00	15.520,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	443100	Bürobedarf	73.000,00	76.000,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	3.000,00	1.000,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten	445000	Erstattungen an den Bund	6.200,00	7.000,00
9122400000	Meldeangelegenheiten	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	324,00	324,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
				197.874,00	**208.944,00**
	P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr				
	Einnahmen				
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbände	-25.000,00	-35.000,00
				-25.000,00	**-35.000,00**
	Ausgaben				
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	18.400,00	17.500,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	401210	Leistungsentgelt	500,00	400,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.100,00	1.100,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	4.100,00	3.600,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9212610001	Löschwasserstellen	421110	Unterhaltung der Grundstücke	500,00	2.000,00
9212610001	Löschwasserstellen	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	11.600,00	6.600,00
9212610001	Löschwasserstellen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.500,00	1.300,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	13.000,00	15.500,00
9212610001	Löschwasserstellen	423100	Mieten und Pachten	100,00	100,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42.000,00	52.300,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	100,00	100,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	300,00	300,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	427101	Strom	800,00	1.000,00
9212610001	Löschwasserstellen	427101	Strom	200,00	200,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	600,00	600,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	429100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	3.500,00	3.500,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	4.300,00	4.300,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	3.000,00	3.000,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	443113	Reisekosten	300,00	300,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	444120	Umlagen an Schadenausgleichskassen	24.000,00	25.000,00
9212610001	Löschwasserstellen	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	77,00	77,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	471130	AfA auf Gebäude	2.785,00	2.785,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	195,00	704,00
9212610001	Löschwasserstellen	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	1.223,00	1.223,00
9126100001	Brandschutz, o. Einzelfeuerwehr	471180	AfA Auflösung Sammelposten	132,00	131,00
9212610001	Löschwasserstellen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	186,00	0,00
9212610001	Löschwasserstellen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	6.180,00	6.300,00
9212610001	Löschwasserstellen	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.320,00	1.350,00
				144.098,00	**151.370,00**
	P1.05.02.126200.001 Ortsfeuerwehr Rastede				
	Einnahmen				
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	341100	Mieten und Pachten	-130,00	-130,00
				-130,00	**-130,00**
	Ausgaben				
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	4.800,00	18.950,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.500,00	7.500,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	8.600,00	3.500,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	8.000,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424110	Bewirtschaftung Strom	2.000,00	2.500,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	2.400,00	2.600,00
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424130	Bewirt. Frischwasser	200,00	200,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	80,00	80,00
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.160,00	1.250,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	850,00	300,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	424160	Versicherungen	550,00	550,00
9126210001	Einsatzleitwagen WST-VH-201	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	5.000,00
9126210002	Hilfeleistungsfahrzeug WST-FR-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	3.500,00
9126210004	Rüstwagen WST-EJ-440	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	3.000,00
9126210005	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-L-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	3.000,00
9126210006	Anhänger WST-KV-400	425100	Haltung von Fahrzeugen	500,00	500,00
9126210007	Löschgruppenfahrzeug 20/16 WST-FR-471	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	3.000,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.500,00	8.500,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	6.200,00	6.800,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.700,00	1.700,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.100,00	1.100,00
9126210001	Einsatzleitwagen WST-VH-201	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	400,00	500,00
9126210002	Hilfeleistungsfahrzeug WST-FR-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126210004	Rüstwagen WST-EJ-440	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126210005	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-L-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	200,00	300,00
9126210006	Anhänger WST-KV-400	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	100,00	100,00
9126210007	Löschgruppenfahrzeug 20/16 WST-FR-471	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	500,00	500,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	650,00	650,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	8.381,00	7.571,00
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	573,00	573,00
9112621002	Fertiggarage-FW Rastede	471130	AfA auf Gebäude	30,00	30,00
9112621003	Geräteschuppen-FW Rastede	471130	AfA auf Gebäude	57,00	57,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	527,00	527,00
9126210002	Hilfeleistungsfahrzeug WST-FR-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	11.561,00	11.562,00
9126210004	Rüstwagen WST-EJ-440	471160	AfA auf Fahrzeuge	75,00	0,00
9126210005	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-L-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	1.236,00	0,00
9126210007	Löschgruppenfahrzeug 20/16 WST-FR-471	471160	AfA auf Fahrzeuge	13.808,00	14.096,00
9126210008	Gerätewagen Logistik	471160	AfA auf Fahrzeuge	7.500,00	9.328,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9126210007	Löschgruppenfahrzeug 20/16 WST-FR-471	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	425,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.783,00	2.641,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	256,00	256,00
9126210051	Sach- u. Dienstleistungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	6.696,00	6.102,00
9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	471180	AfA Auflösung Sammelposten	0,00	46,00
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	485,00	500,00
				113.758,00	**138.094,00**
	P1.05.02.126200.002 Ortsfeuerwehr Hahn				
	Einnahmen				
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	314700	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	-100,00	-100,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	314800	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereich	-100,00	-100,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-292,00	-292,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-349,00	-350,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-1.323,00	-1.323,00
				-2.164,00	**-2.165,00**
	Ausgaben				
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.500,00	2.500,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.500,00	5.500,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	5.700,00	2.500,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	6.000,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	424110	Bewirtschaftung Strom	1.500,00	1.900,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.200,00	1.600,00
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	100,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	80,00	80,00
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	490,00	600,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	350,00	200,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	424160	Versicherungen	360,00	360,00
9126220001	Löschgruppenfahrzeug WST-H-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	5.000,00	7.000,00
9126220002	Tanklöschfahrzeug WST-HA-116	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.500,00	2.500,00
9126220003	Gerätewagen WST-HA-245	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.500,00	3.500,00
9126220004	Mannschaftstransportwagen WST-HA-99	425100	Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	1.000,00
9126220006	Anhänger f. Schlauchboot WST-AH 112	425100	Haltung von Fahrzeugen	0,00	100,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00	4.500,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	400,00	500,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.600,00	1.600,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
9126220001	Löschgruppenfahrzeug WST-H-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126220002	Tanklöschfahrzeug WST-HA-116	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	200,00	300,00
9126220003	Gerätewagen WST-HA-245	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126220004	Mannschaftstransportwagen WST-HA-99	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126220006	Anhänger f. Schlauchboot WST-AH 112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	0,00	100,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	350,00	350,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	471130	AfA auf Gebäude	3.904,00	3.904,00
9112622002	Anbau (offen)-FW Hahn	471130	AfA auf Gebäude	400,00	400,00
9112622003	Fertiggarage-FW Hahn	471130	AfA auf Gebäude	28,00	28,00
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn	471130	AfA auf Gebäude	183,00	183,00
9126220001	Löschgruppenfahrzeug WST-H-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	7.956,00	7.956,00
9126220002	Tanklöschfahrzeug WST-HA-116	471160	AfA auf Fahrzeuge	5.437,00	5.436,00
9126220003	Gerätewagen WST-HA-245	471160	AfA auf Fahrzeuge	6.102,00	6.102,00
9126220004	Mannschaftstransportwagen WST-HA-99	471160	AfA auf Fahrzeuge	75,00	0,00
9126220005	Mannschaftstransportwagen	471160	AfA auf Fahrzeuge	1.000,00	0,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.693,00	2.956,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	279,00	668,00
9126220051	Sach- u. Dienstleistungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	3.909,00	3.228,00
9112622001	FW-Gerätehaus Hahn	471180	AfA Auflösung Sammelposten	0,00	39,00
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.500,00	1.550,00
				69.896,00	**76.340,00**
	P1.05.02.126200.003 Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek				
	Einnahmen				
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-341,00	-341,00
				-341,00	**-341,00**
	Ausgaben				
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.820,00	2.820,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000,00	4.000,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	11.700,00	4.000,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	10.500,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424110	Bewirtschaftung Strom	600,00	600,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.700,00	1.500,00
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424130	Bewirt. Frischwasser	80,00	80,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	80,00	80,00
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	460,00	470,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	550,00	200,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	424160	Versicherungen	280,00	280,00
9126230001	Löschgruppenfahrzeug WST-JW-310	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.500,00	2.500,00
9126230002	Tanklöschfahrzeug WST-IW-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.500,00	2.500,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00	4.500,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	400,00	500,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.400,00	1.400,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
9126230001	Löschgruppenfahrzeug WST-JW-310	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126230002	Tanklöschfahrzeug WST-IW-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	350,00	350,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	2.147,00	2.147,00
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	692,00	693,00
9126230001	Löschgruppenfahrzeug WST-JW-310	471160	AfA auf Fahrzeuge	91,00	0,00
9126230002	Tanklöschfahrzeug WST-IW-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	6.476,00	6.475,00
9126230003	Löschgruppenfahrzeug 10/10	471160	AfA auf Fahrzeuge	0,00	8.000,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.601,00	2.690,00
9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	219,00	218,00
9126230051	Sach- u. Dienstleistungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	3.601,00	2.839,00
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.550,00	1.650,00
				47.597,00	**61.792,00**

	P1.05.02.126200.005 Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn				
	Einnahmen				
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-284,00	-284,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	316140	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sonstigen öffentlichen Bereichen	-59,00	-60,00
				-343,00	**-344,00**
	Ausgaben				
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.250,00	3.750,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.000,00	4.000,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.000,00	2.300,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	2.500,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424110	Bewirtschaftung Strom	700,00	800,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.900,00	1.900,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	80,00	80,00
9212625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	120,00	70,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	650,00	100,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	424160	Versicherungen	290,00	290,00
9126250001	Löschgruppenfahrzeug WST-F-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	4.000,00
9126250002	Tanklöschfahrzeug WST-FB-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	4.000,00
9126250003	Schlauchwagen WST-HA-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00	3.000,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00	3.000,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	200,00	400,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.600,00	1.600,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	200,00	200,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	660,00	660,00
9126250001	Löschgruppenfahrzeug WST-F-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	200,00	300,00
9126250002	Tanklöschfahrzeug WST-FB-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126250003	Schlauchwagen WST-HA-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	200,00	300,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	350,00	350,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	471130	AfA auf Gebäude	3.721,00	1.174,00
9112625002	Garage-FW Loy-Barghorn	471130	AfA auf Gebäude	345,00	345,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	362,00	362,00
9126250001	Löschgruppenfahrzeug WST-F-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	4.937,00	823,00
9126250002	Tanklöschfahrzeug WST-FB-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	6.112,00	6.112,00
9126250003	Schlauchwagen WST-HA-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	3.038,00	3.039,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.024,00	1.708,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.465,00	1.465,00
9126250051	Sach- u. Dienstleistungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.725,00	2.446,00
9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	471180	AfA Auflösung Sammelposten	92,00	92,00
9212625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	850,00	900,00
				52.371,00	**52.366,00**

	P1.05.02.126200.006 Ortsfeuerwehr Neusüdende				
	Einnahmen				
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-97,00	-97,00
				-97,00	**-97,00**
	Ausgaben				
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	10.900,00	2.900,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.500,00	3.000,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.800,00	4.000,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	4.300,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424110	Bewirtschaftung Strom	560,00	800,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.200,00	1.200,00
9212626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	100,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	80,00	80,00
9212626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	170,00	120,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	550,00	100,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	424160	Versicherungen	240,00	240,00
9126260001	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-FN-113	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	2.000,00
9126260002	Tanklöschfahrzeug WST-FN-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.500,00	3.500,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	2.000,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	200,00	400,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	900,00	1.400,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	100,00	200,00
9126260001	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-FN-113	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9126260002	Tanklöschfahrzeug WST-FN-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	200,00	300,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	471130	AfA auf Gebäude	1.134,00	1.135,00
9126260001	Tragkraftspritzenfahrzeug WST-FN-113	471160	AfA auf Fahrzeuge	2.811,00	2.811,00
9126260002	Tanklöschfahrzeug WST-FN-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	5.145,00	5.145,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	749,00	750,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	290,00	290,00
9126260051	Sach- u. Dienstleistungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.981,00	2.722,00
9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	471180	AfA Auflösung Sammelposten	169,00	170,00
9212626001	FW-Gerätehaus Neusüdende	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.100,00	1.150,00
				41.179,00	**41.113,00**

	P1.05.02.126200.007 Ortsfeuerwehr Südbäke				
	Ausgaben				
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.000,00	2.000,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.200,00	2.100,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	2.300,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424110	Bewirtschaftung Strom	1.000,00	1.000,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.400,00	1.900,00
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424130	Bewirt. Frischwasser	110,00	110,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	80,00	80,00
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	360,00	250,00
9212627002	Hist. Spritzenhaus, FW Südbäke	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	20,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	350,00	100,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	424160	Versicherungen	540,00	540,00
9126270001	Staffellöschfahrzeug WST-LS-112	425100	Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	3.000,00
9126270002	Löschfahrzeug LF 8 (WST-EV-800)	425100	Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	1.000,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	2.000,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	200,00	400,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	800,00	800,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	500,00	500,00
9126270001	Staffellöschfahrzeug WST-LS-112	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9126270002	Löschfahrzeug LF 8 (WST-EV-800)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	300,00	300,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	471130	AfA auf Gebäude	81,00	81,00
9112627002	Hist.Spritzenhaus-FW Südbäke	471130	AfA auf Gebäude	57,00	57,00
9126270001	Staffellöschfahrzeug WST-LS-112	471160	AfA auf Fahrzeuge	6.934,00	6.934,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.200,00	1.085,00
9126270051	Sach- u. Dienstleistungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.262,00	1.677,00
9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke	471180	AfA Auflösung Sammelposten	352,00	53,00
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke	471180	AfA Auflösung Sammelposten	100,00	101,00
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	485,00	500,00
				29.711,00	**30.788,00**

	P1.05.02.128000 Katastrophenschutz				
	Ausgaben				
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	600,00	600,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	0,00	1.750,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	443113	Reisekosten	100,00	100,00
9128000000	Katastrophenschutz	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.889,00	0,00
9128000000	Katastrophenschutz	471180	AfA Auflösung Sammelposten	167,00	166,00
				7.156,00	**5.016,00**

	P1.05.02.537110 Recycling				
	Einnahmen				
P1.05.02.537110	Recycling	314222	Zuwendungen für laufende Zwecke von Gemeinden - Personalkosten	-7.500,00	-8.000,00
P1.05.02.537110	Recycling	341100	Mieten und Pachten	-1.400,00	-1.400,00
				-8.900,00	**-9.400,00**

	Ausgaben				
P1.05.02.537110	Recycling	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.000,00	7.300,00
P1.05.02.537110	Recycling	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.600,00	2.800,00
P1.05.02.537110	Recycling	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.537110	Recycling	423100	Mieten und Pachten	3.000,00	3.000,00
				12.700,00	**13.200,00**

	P1.05.02.561000 Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz				
	Einnahmen				
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	314800	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereich	-45.000,00	-10.000,00
				-45.000,00	**-10.000,00**

	Ausgaben				
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.500,00	7.500,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	500,00	500,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.400,00	1.400,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	10.000,00	10.000,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	423100	Mieten und Pachten	1.000,00	800,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	300,00	200,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	100,00	50,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	50,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	65.000,00	4.500,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	400,00	400,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	443113	Reisekosten	2.000,00	1.000,00
P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	3.670,00	4.300,00
				93.370,00	**32.100,00**
	P1.05.02.573200.001 Wochenmarkt				
	Einnahmen				
9573210000	Wochenmarkt	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-17.100,00	-17.200,00
9573210000	Wochenmarkt	338100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich	-277,44	0,00
9573210000	Wochenmarkt	348700	Erstattungen von privaten Unternehmen	-1.950,00	-1.700,00
				-19.327,44	**-18.900,00**
	Ausgaben				
9573210000	Wochenmarkt	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.600,00	4.600,00
9573210000	Wochenmarkt	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
9573210000	Wochenmarkt	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	400,00	400,00
9573210000	Wochenmarkt	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
9573210000	Wochenmarkt	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9573210000	Wochenmarkt	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	100,00	50,00
9573210000	Wochenmarkt	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	50,00
9573210000	Wochenmarkt	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	0,00	858,00
				6.400,00	**7.158,00**
	P1.05.02.573200.002 Märkte				
	Ausgaben				
P1.05.02.573200.002	Märkte	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.600,00	4.900,00
P1.05.02.573200.002	Märkte	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.573200.002	Märkte	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.05.02.573200.002	Märkte	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.573200.002	Märkte	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
				6.200,00	**6.500,00**
	P1.05.02.573200.003 Dorfgemeinschaftshäuser				
	Einnahmen				
9157323001	DGH Wapeldorf	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-167,00	-166,00
9157323002	DGH Nethen	341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-1.000,00
				-2.167,00	**-1.166,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.573200.003	Dorfgemeinschaftshäuser	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.300,00	7.500,00
P1.05.02.573200.003	Dorfgemeinschaftshäuser	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.05.02.573200.003	Dorfgemeinschaftshäuser	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.05.02.573200.003	Dorfgemeinschaftshäuser	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.600,00	2.800,00
P1.05.02.573200.003	Dorfgemeinschaftshäuser	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9157323001	DGH Wapeldorf	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.100,00	1.100,00
9157323002	DGH Nethen	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.900,00	2.200,00
9157323050	DGH Bekhausen	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.050,00	2.250,00
9157323070	DGH Südbäke	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.100,00	1.100,00
9157323002	DGH Nethen	424110	Bewirtschaftung Strom	1.500,00	1.700,00
9157323050	DGH Bekhausen	424110	Bewirtschaftung Strom	1.000,00	1.000,00
9157323002	DGH Nethen	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	4.200,00
9157323050	DGH Bekhausen	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.300,00	1.000,00
9257313002	DGH Nethen	424130	Bewirt. Frischwasser	200,00	200,00
9157323002	DGH Nethen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9157323050	DGH Bekhausen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9157323070	DGH Südbäke	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9257313001	DGH Wapeldorf	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	260,00	350,00
9257313002	DGH Nethen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.040,00	1.000,00
9257313050	DGH Bekhausen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	300,00	300,00
9257313070	DGH Südbäke	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	700,00	200,00
9157323002	DGH Nethen	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	100,00	100,00
9157323050	DGH Bekhausen	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	100,00	100,00
9157323070	DGH Südbäke	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	50,00	50,00
9157323001	DGH Wapeldorf	424160	Versicherungen	100,00	100,00
9157323002	DGH Nethen	424160	Versicherungen	540,00	540,00
9157323050	DGH Bekhausen	424160	Versicherungen	170,00	170,00
9157323070	DGH Südbäke	424160	Versicherungen	30,00	30,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9257313070	DGH Südbäke	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	700,00	500,00
9157323050	DGH Bekhausen	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	203,00	203,00
9573230000	Dorfgemeinschaftshäuser	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	542,00	542,00
9157323001	DGH Wapeldorf	471130	AfA auf Gebäude	766,00	766,00
9157323002	DGH Nethen	471130	AfA auf Gebäude	97,00	97,00
9157323050	DGH Bekhausen	471130	AfA auf Gebäude	2.735,00	2.735,00
9257313050	DGH Bekhausen	471130	AfA auf Gebäude	1.208,00	1.208,00
9573230000	Dorfgemeinschaftshäuser	471180	AfA Auflösung Sammelposten	400,00	0,00
9157323002	DGH Nethen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	84,00	84,00
9257313002	DGH Nethen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	2.980,00	3.050,00
9257313002	DGH Nethen	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	720,00	400,00
				39.875,00	**38.575,00**

TH5_11 Kinder- Jugend- und Familienhilfe

P1.05.01.361200 Förderung von Kindern in Tagespflege

Einnahmen

P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	341100	Mieten und Pachten	0,00	-21.600,00
				0,00	**-21.600,00**

Ausgaben

P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	423100	Mieten und Pachten	0,00	21.600,00
P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	64.600,00
P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	5.000,00	5.000,00
				5.000,00	**91.200,00**

P1.05.01.362500 Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)

Einnahmen

P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbände	-35.600,00	-36.000,00
9362500000	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	316170	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen privater Unternehmen	-1.846,00	-1.332,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	341100	Mieten und Pachten	-1.000,00	-800,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-18.000,00	-19.000,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	381100	Erträge aus internen Leistungsbeziehunge	-300,00	-300,00
				-56.746,00	**-57.432,00**

Ausgaben

P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	61.000,00	61.500,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	401210	Leistungsentgelt	1.300,00	1.300,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	4.300,00	4.300,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	12.500,00	12.600,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	200,00	300,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	200,00	200,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.000,00	2.000,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	423100	Mieten und Pachten	400,00	400,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	425100	Haltung von Fahrzeugen	1.900,00	3.900,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	100,00	400,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	36.000,00	36.000,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	2.000,00	1.500,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.400,00	2.400,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	443100	Bürobedarf	500,00	500,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	443105	Bücher und Zeitschriften	500,00	500,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	300,00	300,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	443113	Reisekosten	1.000,00	2.000,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	400,00	400,00
P1.05.01.362500	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	900,00	900,00
9362500000	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	471160	AfA auf Fahrzeuge	3.045,00	2.531,00
9362500000	Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	251,00	808,00
				132.196,00	**135.739,00**

P1.05.01.363120 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Ausgaben

P1.05.01.363120	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	800,00	800,00
				800,00	**800,00**

P1.05.01.365100 Kindergarten Loy

Einnahmen

9365100000	KiGa Loy	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-66.500,00	-77.500,00
9365100000	KiGa Loy	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-40.000,00	-84.220,00
9136510001	KiGa Loy	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-1.420,00	-1.420,00
9136510001	KiGa Loy	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-1.420,00	-1.420,00
9365100000	KiGa Loy	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-62.500,00	-74.200,00
9365100000	KiGa Loy	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-125,00	-58,00
9236510001	KiGa Loy	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-17,00	-16,00
				-171.982,00	**-238.834,00**

Ausgaben

9365100000	KiGa Loy	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	303.900,00	286.400,00
9365100000	KiGa Loy	401210	Leistungsentgelt	6.100,00	5.800,00
9365100000	KiGa Loy	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	22.000,00	19.800,00
9365100000	KiGa Loy	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	63.700,00	60.700,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9365100000	KiGa Loy	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.300,00	1.300,00
9136510001	KiGa Loy	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	16.800,00	11.500,00
9236510001	KiGa Loy	421110	Unterhaltung der Grundstücke	3.500,00	2.500,00
9365100000	KiGa Loy	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	700,00	700,00
9236510001	KiGa Loy	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.100,00	1.100,00
9365100000	KiGa Loy	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	3.000,00	3.000,00
9365100000	KiGa Loy	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	650,00
9136510001	KiGa Loy	424110	Bewirtschaftung Strom	1.700,00	1.700,00
9136510001	KiGa Loy	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	3.500,00	3.300,00
9236510001	KiGa Loy	424130	Bewirt. Frischwasser	220,00	220,00
9136510001	KiGa Loy	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9236510001	KiGa Loy	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.260,00	1.260,00
9136510001	KiGa Loy	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	11.970,00	9.200,00
9136510001	KiGa Loy	424160	Versicherungen	450,00	450,00
9365100000	KiGa Loy	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	2.900,00	3.000,00
9365100000	KiGa Loy	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	22.500,00	21.500,00
9365100000	KiGa Loy	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	500,00	500,00
9365100000	KiGa Loy	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9365100000	KiGa Loy	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	130,00	130,00
9365100000	KiGa Loy	442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	8.000,00	6.500,00
9365100000	KiGa Loy	443100	Bürobedarf	750,00	650,00
9365100000	KiGa Loy	443103	Kopien	150,00	150,00
9365100000	KiGa Loy	443105	Bücher und Zeitschriften	250,00	250,00
9365100000	KiGa Loy	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	30,00	30,00
9136510001	KiGa Loy	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	500,00	500,00
9365100000	KiGa Loy	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	3.000,00	3.000,00
9136510001	KiGa Loy	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365100000	KiGa Loy	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	470,00	500,00
9365100000	KiGa Loy	443113	Reisekosten	700,00	800,00
9365100000	KiGa Loy	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	3.150,00	4.050,00
9365100000	KiGa Loy	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.750,00	1.750,00
9136510001	KiGa Loy	471130	AfA auf Gebäude	6.450,00	6.450,00
9136510002	Geräteschuppen Nr.1(7,20)-KiGa Loy	471130	AfA auf Gebäude	757,00	577,00
9136510003	Geräteschuppen Nr.2 (38,73)-KiGa Loy	471130	AfA auf Gebäude	16,00	140,00
9236510001	KiGa Loy	471130	AfA auf Gebäude	17,00	16,00
9365100000	KiGa Loy	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	134,00	133,00
9136510001	KiGa Loy	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	722,00	1.258,00
9236510001	KiGa Loy	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.664,00	2.584,00
9365100000	KiGa Loy	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.107,00	798,00
9136510001	KiGa Loy	471180	AfA Auflösung Sammelposten	0,00	163,00
9236510001	KiGa Loy	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	6.375,00	6.100,00
9236510001	KiGa Loy	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.125,00	2.050,00
9365100000	Kiga. Loy	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten;	0,00	550,00
9136510001	KiGa Loy	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	520,00	0,00
9365100000	KiGa Loy	481130	Schwimmen Kita	350,00	350,00
				507.017,00	**474.359,00**

	P1.05.01.365200 Kindergarten Marienstraße				
	Einnahmen				
9365200000	KiGa Marienstraße	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-75.500,00	-75.500,00
9365200000	KiGa Marienstraße	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-40.000,00	-87.450,00
9136520001	KiGa Marienstraße	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-1.375,00	-1.375,00
9365200000	KiGa Marienstraße	341100	Mieten und Pachten	-50,00	-50,00
9136520001	KiGa Marienstraße	341100	Mieten und Pachten	-150,00	-150,00
9365200000	KiGa Marienstraße	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-39.000,00	-46.000,00
9365200000	KiGa Marienstraße	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-50,00	-51,00
				-156.125,00	**-210.576,00**

	Ausgaben				
9365200000	KiGa Marienstraße	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	290.600,00	330.500,00
9365200000	KiGa Marienstraße	401210	Leistungsentgelt	5.900,00	6.700,00
9365200000	KiGa Marienstraße	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	19.400,00	22.500,00
9365200000	KiGa Marienstraße	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	60.800,00	69.800,00
9365200000	KiGa Marienstraße	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.200,00	1.500,00
9136520001	KiGa Marienstraße	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	10.500,00	5.750,00
9365200000	KiGa Marienstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	400,00	400,00
9236520001	KiGa Marienstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.600,00	900,00
9365200000	KiGa Marienstraße	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	2.750,00
9365200000	KiGa Marienstraße	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	1.300,00
9365200000	KiGa Marienstraße	423100	Mieten und Pachten	1.800,00	1.800,00
9136520001	KiGa Marienstraße	424110	Bewirtschaftung Strom	1.500,00	1.600,00
9136520001	KiGa Marienstraße	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	2.500,00	2.500,00
9236520001	KiGa Marienstraße	424130	Bewirt. Frischwasser	200,00	200,00
9136520001	KiGa Marienstraße	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	150,00	150,00
9236520001	KiGa Marienstraße	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.360,00	1.420,00
9136520001	KiGa Marienstraße	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	8.880,00	8.450,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9136520001	KiGa Marienstraße	424160	Versicherungen	450,00	450,00
9365200000	KiGa Marienstraße	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
9365200000	KiGa Marienstraße	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	1.400,00	1.600,00
9365200000	KiGa Marienstraße	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	6.650,00	3.750,00
9365200000	KiGa Marienstraße	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	400,00	400,00
9365200000	KiGa Marienstraße	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9365200000	KiGa Marienstraße	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	120,00	120,00
9365200000	KiGa Marienstraße	442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	8.000,00	5.000,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443100	Bürobedarf	650,00	650,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443103	Kopien	300,00	270,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443105	Bücher und Zeitschriften	300,00	300,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	50,00	50,00
9136520001	KiGa Marienstraße	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	850,00	850,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	3.000,00	3.000,00
9136520001	KiGa Marienstraße	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	250,00	250,00
9365200000	KiGa Marienstraße	443113	Reisekosten	500,00	400,00
9365200000	KiGa Marienstraße	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	4.000,00	4.450,00
9365200000	KiGa Marienstraße	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.600,00	1.600,00
9136520001	KiGa Marienstraße	471130	AfA auf Gebäude	8.074,00	7.944,00
9136520002	Holzsch.-KiGa Marien	471130	AfA auf Gebäude	687,00	687,00
9236520001	KiGa Marienstraße	471130	AfA auf Gebäude	2.175,00	2.175,00
9365200000	KiGa Marienstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	115,00	115,00
9136520001	KiGa Marienstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	122,00	318,00
9236520001	KiGa Marienstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.780,00	2.788,00
9365200000	KiGa Marienstraße	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.181,00	884,00
9136520001	KiGa Marienstraße	471180	AfA Auflösung Sammelposten	609,00	536,00
9236520001	KiGa Marienstraße	471180	AfA Auflösung Sammelposten	173,00	173,00
9236520001	KiGa Marienstraße	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.650,00	1.500,00
9236520001	KiGa Marienstraße	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000,00	1.600,00
9365200000	Kiga. Marienstraße	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten;	0,00	550,00
9136520001	KiGa Marienstraße	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	520,00	0,00
9365200000	KiGa Marienstraße	481130	Schwimmen Kita	50,00	50,00
				458.446,00	**501.080,00**

	P1.05.01.365300 Kindergarten Mühlenstraße				
	Einnahmen				
9365300000	KiGa Mühlenstraße	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-185.500,00	-197.750,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-84.580,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-275,00	-275,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-373,00	-373,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-648,00	-648,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	-368,00	-369,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-152.000,00	-165.000,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-280,00	-79,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-339,00	-339,00
				-339.783,00	**-449.413,00**

	Ausgaben				
9365300000	KiGa Mühlenstraße	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	666.500,00	733.900,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	401210	Leistungsentgelt	13.400,00	14.200,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	45.700,00	47.900,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	139.500,00	149.500,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	3.000,00	3.300,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	4.000,00	4.000,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000,00	1.500,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.600,00	3.300,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	8.200,00	8.200,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	3.100,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	423100	Mieten und Pachten	150,00	0,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	424110	Bewirtschaftung Strom	2.200,00	3.600,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	3.500,00	3.500,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	424130	Bewirt. Frischwasser	450,00	450,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.720,00	3.000,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	16.690,00	15.920,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	424160	Versicherungen	1.000,00	1.000,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500,00	500,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	2.500,00	2.500,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	51.900,00	46.500,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	500,00	500,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	800,00	800,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443100	Bürobedarf	1.500,00	1.500,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443103	Kopien	350,00	350,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443105	Bücher und Zeitschriften	800,00	800,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	70,00	70,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	950,00	1.050,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	3.500,00	3.500,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	650,00	650,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	443113	Reisekosten	800,00	800,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	8.500,00	8.750,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	2.200,00	2.200,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	471130	AfA auf Gebäude	9.883,00	9.115,00
9136530002	Holzsch.-KiGA Mühl.	471130	AfA auf Gebäude	153,00	153,00
9136530004	Holzgerätesch. im Sandkasten-KiGA Mühlen	471130	AfA auf Gebäude	101,00	101,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	471130	AfA auf Gebäude	2.632,00	2.286,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	762,00	762,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	772,00	1.098,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.452,00	4.576,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	471180	AfA Auflösung Sammelposten	4.073,00	4.182,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	471180	AfA Auflösung Sammelposten	245,00	334,00
9365300000	KiGa Mühlenstraße	481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	200,00	200,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.770,00	2.500,00
9236530001	KiGa Mühlenstraße	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.730,00	1.600,00
9365300000	Kiga. Mühlenstraße	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten;	0,00	550,00
9136530001	KiGa Mühlenstraße	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	520,00	0,00
				1.020.223,00	**1.094.597,00**

	P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstr.				
	Einnahmen				
9365303000	Kiga Waldkindergarten	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00	-14.000,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-9.690,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-20.000,00
				0,00	**-43.690,00**
	Ausgaben				
9365303000	Kiga Waldkindergarten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	0,00	67.800,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	401210	Leistungsentgelt	0,00	1.400,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	0,00	4.600,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	0,00	14.200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	0,00	300,00
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	0,00	500,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	500,00
9236530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	0,00	1.000,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer		1.000,00
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424110	Bewirtschaftung Strom	0,00	250,00
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	0,00	550,00
9236530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424130	Bewirt. Frischwasser	0,00	50,00
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	25,00
9236530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	120,00
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424160	Versicherungen	0,00	75,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	0,00	400,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	0,00	1.500,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	100,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443100	Bürobedarf	0,00	300,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443103	Kopien	0,00	150,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443105	Bücher und Zeitschriften	0,00	150,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	0,00	50,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	0,00	1.500,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	443113	Reisekosten	0,00	200,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	0,00	1.100,00
9365303000	Kiga Waldkindergarten	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	0,00	600,00
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstraße 58	471130	AfA auf Gebäude	0,00	130,00
				0,00	**99.750,00**

	P1.05.01.365500 Kindergarten Voßbarg				
	Einnahmen				
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	314000	Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund	-31.000,00	-31.000,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-106.750,00	-161.600,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-58.110,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-945,00	-945,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-97.500,00	-114.500,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-338,00	-340,00
				-236.533,00	**-366.495,00**
	Ausgaben				
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	477.500,00	526.700,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	401210	Leistungsentgelt	9.500,00	10.000,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	32.100,00	32.100,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	97.100,00	97.900,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	2.100,00	2.000,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.600,00	19.900,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	750,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	400,00	400,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.100,00	1.100,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	3.540,00	4.500,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	1.000,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	424110	Bewirtschaftung Strom	1.700,00	1.800,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	4.500,00	4.500,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	424130	Bewirt. Frischwasser	160,00	160,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	580,00	1.000,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	14.665,00	13.140,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	424160	Versicherungen	500,00	500,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	1.600,00	1.700,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	23.600,00	19.500,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	600,00	600,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	150,00	150,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443100	Bürobedarf	350,00	350,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443103	Kopien	270,00	270,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443105	Bücher und Zeitschriften	650,00	650,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	50,00	50,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	700,00	950,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	2.500,00	2.500,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	550,00	550,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	443113	Reisekosten	700,00	1.500,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	6.550,00	7.750,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	2.200,00	2.400,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	471130	AfA auf Gebäude	171,00	171,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	6.267,00	6.267,00
9136550002	Fertiggarage KiGA-Voßbarg	471130	AfA auf Gebäude	11,00	11,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	294,00	293,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.067,00	1.154,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.706,00	1.105,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	100,00	100,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	720,00	500,00
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.780,00	1.700,00
9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten;	0,00	550,00
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	520,00	0,00
				705.151,00	**768.721,00**

	P1.05.01.365600 Kindergarten Feldbreite				
	Einnahmen				
9365600000	KiGa Feldbreite	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-110.000,00	-152.100,00
9365600000	KiGa Feldbreite	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-63.920,00
9136560001	KiGa Feldbreite	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-9.054,00	-9.055,00
9236560001	KiGa Feldbreite	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-5.851,00	-5.852,00
9136560001	KiGa Feldbreite	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-200,00	-200,00
9236560001	KiGa Feldbreite	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-250,00	-252,00
9136560001	KiGa Feldbreite	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-1.565,00	-1.565,00
9136560001	KiGa Feldbreite	341100	Mieten und Pachten	-500,00	-500,00
9365600000	KiGa Feldbreite	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-107.500,00	-106.000,00
9365600000	KiGa Feldbreite	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-225,00	-292,00
				-235.145,00	**-339.736,00**

	Ausgaben				
9365600000	KiGa Feldbreite	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	443.900,00	465.000,00
9365600000	KiGa Feldbreite	401210	Leistungsentgelt	8.900,00	8.700,00
9365600000	KiGa Feldbreite	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	30.400,00	30.200,00
9365600000	KiGa Feldbreite	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	91.300,00	92.500,00
9365600000	KiGa Feldbreite	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.800,00	2.000,00
9136560001	KiGa Feldbreite	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	4.100,00	6.200,00
9136560002	Ger.sch. Kita Feldb.	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	0,00	1.000,00
9365600000	KiGa Feldbreite	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	500,00
9236560001	KiGa Feldbreite	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.600,00	2.100,00
9365600000	KiGa Feldbreite	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.800,00	4.500,00
9365600000	KiGa Feldbreite	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer		700,00
9365600000	KiGa Feldbreite	423100	Mieten und Pachten	4.500,00	4.200,00
9136560001	KiGa Feldbreite	424110	Bewirtschaftung Strom	4.000,00	3.600,00
9136560001	KiGa Feldbreite	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.700,00	1.500,00
9236560001	KiGa Feldbreite	424130	Bewirt. Frischwasser	450,00	450,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9136560001	KiGa Feldbreite	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9236560001	KiGa Feldbreite	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	3.000,00	3.100,00
9136560001	KiGa Feldbreite	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	14.925,00	13.100,00
9136560001	KiGa Feldbreite	424160	Versicherungen	600,00	600,00
9365600000	KiGa Feldbreite	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
9365600000	KiGa Feldbreite	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	2.000,00	1.500,00
9365600000	KiGa Feldbreite	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	19.000,00	19.500,00
9365600000	KiGa Feldbreite	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	750,00	750,00
9365600000	KiGa Feldbreite	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9365600000	KiGa Feldbreite	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	130,00	130,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443100	Bürobedarf	600,00	350,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443103	Kopien	200,00	150,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443105	Bücher und Zeitschriften	550,00	400,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	70,00	50,00
9136560001	KiGa Feldbreite	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.270,00	1.300,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	2.500,00	2.500,00
9136560001	KiGa Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	650,00	650,00
9365600000	KiGa Feldbreite	443113	Reisekosten	700,00	900,00
9365600000	KiGa Feldbreite	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	7.050,00	7.750,00
9365600000	KiGa Feldbreite	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	2.250,00	2.400,00
9136560001	KiGa Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	17.315,00	17.314,00
9136560002	Geräteschuppen Kindergarten Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	1.438,00	1.338,00
9236560001	KiGa Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	21.027,00	21.022,00
9136560001	KiGa Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	888,00	887,00
9236560001	KiGa Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.166,00	8.168,00
9365600000	KiGa Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.479,00	1.144,00
9136560001	KiGa Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	51,00	137,00
9236560001	KiGa Feldbreite	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.790,00	1.800,00
9236560001	KiGa Feldbreite	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.060,00	1.700,00
				708.359,00	**732.240,00**

	P1.05.01.365601 Kindergarten Feldbreite II				
	Einnahmen				
9365601000	Kiga Feldbreite II	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00	-60.000,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-30.990,00
9136560101	Kiga Feldbreite II	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	0,00	-6.100,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-46.000,00
				0,00	**-143.090,00**
	Ausgaben				
9365601000	Kiga Feldbreite II	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	0,00	179.700,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	401210	Leistungsentgelt	0,00	3.600,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	0,00	11.900,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	0,00	37.200,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	0,00	700,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	500,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	0,00	2.000,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	2.000,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	0,00	1.500,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	0,00	12.000,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	0,00	400,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	200,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	200,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	120,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443100	Bürobedarf	0,00	650,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443103	Kopien	0,00	270,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443105	Bücher und Zeitschriften	0,00	300,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	0,00	50,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	0,00	3.200,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	0,00	250,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	443113	Reisekosten	0,00	600,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	0,00	3.600,00
9365601000	Kiga Feldbreite II	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	0,00	1.600,00
9136560101	Kiga Feldbreite II	471130	AfA auf Gebäude	0,00	26.250,00
				0,00	**288.790,00**

	P1.05.01.365700 Hort Feldbreite				
	Einnahmen				
9365700000	Hort Feldbreite	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-14.300,00	-14.750,00
9365700000	Hort Feldbreite	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-35.500,00	-35.500,00
				-49.800,00	**-50.250,00**
	Ausgaben				
9365700000	Hort Feldbreite	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	60.000,00	64.100,00
9365700000	Hort Feldbreite	401210	Leistungsentgelt	1.200,00	2.000,00
9365700000	Hort Feldbreite	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	4.000,00	4.400,00
9365700000	Hort Feldbreite	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	12.500,00	13.600,00
9365700000	Hort Feldbreite	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	300,00	300,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9365700000	Hort Feldbreite	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	250,00	250,00
9365700000	Hort Feldbreite	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9365700000	Hort Feldbreite	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	1.200,00
9136590901	Hort Feldbreite	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	3.420,00	3.120,00
9365700000	Hort Feldbreite	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	400,00	400,00
9365700000	Hort Feldbreite	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	13.300,00	12.800,00
9365700000	Hort Feldbreite	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	250,00
9365700000	Hort Feldbreite	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00	200,00
9365700000	Hort Feldbreite	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	130,00	100,00
9365700000	Hort Feldbreite	443100	Bürobedarf	130,00	100,00
9365700000	Hort Feldbreite	443103	Kopien	90,00	90,00
9365700000	Hort Feldbreite	443105	Bücher und Zeitschriften	150,00	110,00
9365700000	Hort Feldbreite	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	30,00	30,00
9365700000	Hort Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	500,00
9136590901	Hort Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365700000	Hort Feldbreite	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	150,00	150,00
9365700000	Hort Feldbreite	443113	Reisekosten	200,00	200,00
9365700000	Hort Feldbreite	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	1.385,00	1.585,00
9365700000	Hort Feldbreite	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	750,00	500,00
9365700000	Hort Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	171,00	110,00
9136590901	Hort Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	253,00	252,00
9365700000	Hort Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	393,00	390,00
				101.702,00	**107.837,00**
	P1.05.01.365900.001 Diakonisches Werk Hahn-Lehmden				
	Einnahmen				
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-29.000,00	-52.800,00
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-60.050,00
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	316170	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen privater Unternehmen	-108,00	-107,00
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-1.278,00	0,00
				-30.386,00	**-112.957,00**
	Ausgaben				
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	575.000,00	581.000,00
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	76.158,00	84.793,00
9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	953,00	8.005,00
				652.111,00	**673.798,00**
	P1.05.01.365900.002 Diakonisches Hort Werk Wahnbek				
	Einnahmen				
9365920000	Diakonisches Hort Werk Wahnbek	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-75.000,00	-102.000,00
9365920000	Diakonisches Hort Werk Wahnbek	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-78.130,00
				-75.000,00	**-180.130,00**
	Ausgaben				
9365920000	Diakonisches Hort Werk Wahnbek	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	763.000,00	888.000,00
9365920000	Diakonisches Hort Werk Wahnbek	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.595,00	2.777,00
9365920000	Diakonisches Hort Werk Wahnbek	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	170,00	169,00
				766.765,00	**890.946,00**
	P1.05.01.365900.003 Spielkreis Delfshausen				
	Einnahmen				
9365930000	Spielkreis Delfshausen	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-5.000,00	-5.500,00
9365930000	Spielkreis Delfshausen	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-12.910,00
9136590203	Holzgeräteschuppen Nr.1(16,92) Spielk. D	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-35,00	-36,00
				-5.035,00	**-18.446,00**
	Ausgaben				
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	9.250,00	2.250,00
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.100,00	600,00
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424110	Bewirtschaftung Strom	570,00	800,00
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	2.700,00	3.000,00
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	100,00
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	260,00	300,00
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	200,00
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	424160	Versicherungen	260,00	300,00
9365930000	Spielkreis Delfshausen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	88.500,00	95.200,00
9365930000	Spielkreis Delfshausen	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.391,00	1.391,00
9136590203	Holzgeräteschuppen Nr.1(16,92) Spielk. D	471130	AfA auf Gebäude	35,00	36,00
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	4.305,00	4.000,00
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.695,00	2.100,00
				113.266,00	**110.377,00**
	P1.05.01.365900.004 Spielkreis Rastede-Nord				
	Einnahmen				
9365940000	Spielkreis Rastede-Nord	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-7.000,00	-5.200,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9365940000	Spielkreis Rastede-Nord	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-11.620,00
				-7.000,00	**-16.820,00**
	Ausgaben				
9365940000	Spielkreis Rastede-Nord	423100	Mieten und Pachten	11.000,00	9.300,00
9365940000	Spielkreis Rastede-Nord	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	105.000,00	111.200,00
				116.000,00	**120.500,00**
	P1.05.01.365900.006 Krippe Rastede				
	Einnahmen				
9365960000	Krippe Rastede	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-19.370,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-857,00	-857,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-2.342,00	-2.344,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-365,00	-365,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-997,00	-998,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	316200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Sammelposten Bund	-40,00	-40,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	316210	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Sammelposten Land	-17,00	-17,00
9365960000	Krippe Rastede	341100	Mieten und Pachten	-49.300,00	-49.300,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	341100	Mieten und Pachten	-10.000,00	-10.000,00
9136590603	K.R., Schuppen II- rechts, S. Str. 106a	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-68,00	-68,00
				-63.986,00	**-83.359,00**
	Ausgaben				
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.750,00	5.400,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	600,00	700,00
9365960000	Krippe Rastede	423100	Mieten und Pachten	51.500,00	0,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424110	Bewirtschaftung Strom	1.500,00	1.500,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	2.000,00	1.600,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424130	Bewirt. Frischwasser	180,00	180,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.020,00	1.520,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	13.228,00	10.560,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	424160	Versicherungen	250,00	250,00
9365960000	Krippe Rastede	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	142.050,00	142.050,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.000,00	1.100,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	471130	AfA auf Gebäude	5.527,00	5.527,00
9136590602	K.R., Schuppen I - links, S. Str.106a	471130	AfA auf Gebäude	195,00	195,00
9136590603	K.R., Schuppen II- rechts, S. Str. 106a	471130	AfA auf Gebäude	263,00	263,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	471130	AfA auf Gebäude	5.028,00	5.275,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	830,00	831,00
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.698,00	1.697,00
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.306,00	1.308,00
				231.525,00	**180.056,00**
	P1.05.01.365900.007 Krippe Wiefelstede				
	Ausgaben				
9365970000	Krippe Wiefelstede	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	7.500,00	12.000,00
9365970000	Krippe Wiefelstede	442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	10.500,00	10.500,00
				18.000,00	**22.500,00**
	P1.05.01.365900.008 Krippe Feldbreite				
	Einnahmen				
9365980000	Krippe Feldbreite	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-19.370,00
9136590801	Krippe Feldbreite	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-94,00	-95,00
9136590802	Geräteschuppen Krippe Feldbreite	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-588,00	-588,00
9136590801	Krippe Feldbreite	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-5,00	-6,00
9136590802	Geräteschuppen Krippe Feldbreite	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-33,00	-33,00
9365980000	Krippe Feldbreite	341100	Mieten und Pachten	-40.800,00	-40.800,00
				-41.520,00	**-60.892,00**
	Ausgaben				
9136590801	Krippe Feldbreite	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.000,00	3.400,00
9136590801	Krippe Feldbreite	424110	Bewirtschaftung Strom	2.500,00	2.500,00
9136590801	Krippe Feldbreite	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.500,00	1.500,00
9136590801	Krippe Feldbreite	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	7.550,00	6.540,00
9136590801	Krippe Feldbreite	424160	Versicherungen	200,00	200,00
9365980000	Krippe Feldbreite	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	158.000,00	158.000,00
9136590801	Krippe Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9365980000	Krippe Feldbreite	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.282,00	1.280,00
9136590802	Geräteschuppen Krippe Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	812,00	812,00
9136590801	Krippe Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	416,00	418,00
				173.760,00	**174.650,00**
	P1.05.01.365900.009 Krippe Wahnbek				

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
			Einnahmen		
9365990000	Krippe Wahnbek	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-19.370,00
9365990000	Krippe Wahnbek	341100	Mieten und Pachten	-25.800,00	-25.800,00
				-25.800,00	**-45.170,00**
			Ausgaben		
9365990000	Krippe Wahnbek	423100	Mieten und Pachten	68.000,00	25.800,00
9365990000	Krippe Wahnbek	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	446.500,00	235.000,00
				514.500,00	**260.800,00**
			P1.05.01.365900.010 Personalkosten Förderung andere Kindertagesstätten		
			Ausgaben		
9365999000	PK Förd. fremde Kita	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.700,00	12.000,00
9365999000	PK Förd. fremde Kita	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
9365999000	PK Förd. fremde Kita	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	900,00	1.000,00
9365999000	PK Förd. fremde Kita	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.300,00	2.300,00
9365999000	PK Förd. fremde Kita	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
				15.300,00	**15.700,00**
			P1.05.01.365900.011 Krippe Hahn-Lehmden		
			Einnahmen		
9365999111	Krippe Hahn-Lehmden	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-19.370,00
9365999111	Krippe Hahn-Lehmden	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-5.815,00	-5.815,00
9365999111	Krippe Hahn-Lehmden	341100	Mieten und Pachten	-17.100,00	-25.000,00
				-22.915,00	**-50.185,00**
			Ausgaben		
9365999111	Krippe Hahn-Lehmden	423100	Mieten und Pachten	19.800,00	25.000,00
9365999111	Krippe Hahn-Lehmden	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	222.500,00	337.500,00
9365999111	Krippe Hahn-Lehmden	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	8.529,00	8.529,00
				250.829,00	**371.029,00**
			P1.05.01.365900.012 Krippe Wahnbek ab 2014		
			Einnahmen		
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-19.370,00
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	0,00	-14.400,00
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-7.668,00	0,00
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	341100	Mieten und Pachten	-9.250,00	-18.000,00
				-16.918,00	**-51.770,00**
			Ausgaben		
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	423100	Mieten und Pachten	11.500,00	18.000,00
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	212.500,00	214.000,00
9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.732,00	16.132,00
				225.732,00	**248.132,00**
			P1.05.01.365900.014 Krippe Sandbergstraße		
			Einnahmen		
9365999414	Krippe Sandbergstraße	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-19.370,00
9136591401	Krippe Sandbergstr.	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	0,00	-1.300,00
9136591401	Krippe Sandbergstr.	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	0,00	-280,00
9365999414	Krippe Sandbergstraße	341100	Mieten und Pachten	0,00	-6.000,00
				0,00	**-26.950,00**
			Ausgaben		
9365999414	Krippe Sandbergstraße	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	60.000,00
9136591401	Krippe Sandbergstraße	471130	AfA auf Gebäude	0,00	5.600,00
				0,00	**65.600,00**
			P1.05.01.365900.015 Kindergarten Sandbergstraße		
			Einnahmen		
9365999515	Kiga Sandbergstraße	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	-31.000,00
9136591501	Kiga Sandbergstraße	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	0,00	-6.100,00
9365999515	Kiga Sandbergstraße	341100	Mieten und Pachten	0,00	-18.000,00
				0,00	**-55.100,00**
			Ausgaben		
9365999515	Kindergarten Sandbergstraße	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	165.000,00
9136591501	Kindergarten Sandbergstraße	471130	AfA auf Gebäude	0,00	26.250,00
				0,00	**191.250,00**
			P1.05.01.367500 Familienservicebüro		
			Einnahmen		
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-3.900,00	-3.900,00
				-3.900,00	**-3.900,00**
			Ausgaben		
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	23.400,00	13.300,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	401210	Leistungsentgelt	500,00	300,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.200,00	1.100,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	5.600,00	2.600,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	200,00	100,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	200,00	200,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	2.000,00	2.000,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	300,00	300,00
P1.05.01.367500	Familienservicebüro	443113	Reisekosten	250,00	300,00
				34.850,00	**20.400,00**

TH5_21 Schulaufgaben

P1.05.02.211100.001 GS Feldbreite (ohne Schulbudget)

Einnahmen

P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-900,00	-3.400,00
9121110001	GS Feldbreite	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-2.686,00	-789,00
9121110001	GS Feldbreite	316170	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen privater Unternehmen	0,00	-314,00
9121110001	GS Feldbreite	341100	Mieten und Pachten	-120,00	-120,00
9211110000	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	0,00	-265,00
9221110001	GS Feldbreite	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-342,00	-342,00
				-4.048,00	**-5.230,00**

Ausgaben

P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.900,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	13.600,00	14.000,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	900,00	1.000,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.700,00	1.800,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	500,00
9121110001	GS Feldbreite	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	32.450,00	28.050,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	700,00	700,00
9221110001	GS Feldbreite	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.100,00	2.300,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	7.000,00	2.300,00
9221110001	GS Feldbreite	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	1.000,00
9121110001	GS Feldbreite	424110	Bewirtschaftung Strom	9.000,00	7.000,00
9121110001	GS Feldbreite	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	12.000,00	12.000,00
9221110001	GS Feldbreite	424130	Bewirt. Frischwasser	350,00	350,00
9121110001	GS Feldbreite	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	250,00	250,00
9221110001	GS Feldbreite	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	4.320,00	7.800,00
9121110001	GS Feldbreite	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	41.100,00	37.200,00
9121110001	GS Feldbreite	424160	Versicherungen	2.300,00	2.300,00
9221110001	GS Feldbreite	425100	Haltung von Fahrzeugen	0,00	200,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	900,00	1.150,00
9121110001	GS Feldbreite	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	850,00	950,00
9121110001	GS Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.211100.001	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	15.000,00	16.000,00
9221110001	GS Feldbreite	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	0,00	400,00
9121110001	GS Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	26.298,00	38.344,00
9221110001	GS Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	6.400,00	11.098,00
9121110001	GS Feldbreite	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	7.512,00	2.551,00
9211110000	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.138,00	825,00
9121110001	GS Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.374,00	3.553,00
9221110001	GS Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.816,00	4.135,00
9211110000	GS Feldbreite (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	4.783,00	5.183,00
9121110001	GS Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	193,00	5.909,00
9221110001	GS Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	0,00	385,00
9221110001	GS Feldbreite	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	8.470,00	7.800,00
9221110001	GS Feldbreite	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.630,00	2.400,00
				212.034,00	**223.433,00**

P1.05.02.211100.002 GS Feldbreite (Schulbudget)

Ausgaben

P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.500,00	3.500,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	3.800,00	3.800,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.300,00	1.300,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	800,00	800,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	300,00	300,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
9211120000	GS Feldbreite (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.196,00	802,00
P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	1.200,00	1.200,00
				13.096,00	**12.702,00**

P1.05.02.211200.001 GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)

Einnahmen

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-700,00	-2.500,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-2.645,00	-2.645,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-529,00	-529,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-695,00	-695,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	341100	Mieten und Pachten	-9.500,00	-9.500,00
9211210000	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-187,00	0,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	0,00	-186,00
				-14.256,00	**-16.055,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.900,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	13.800,00	12.500,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	900,00	900,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	3.000,00	2.600,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	500,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	15.000,00	17.000,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	700,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.700,00	1.800,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	3.800,00	6.800,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424110	Bewirtschaftung Strom	8.400,00	8.300,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	8.000,00	8.000,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424130	Bewirt. Frischwasser	700,00	700,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	130,00	130,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	3.680,00	4.130,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	30.250,00	34.400,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	424160	Versicherungen	2.750,00	2.750,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700,00	860,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	440,00	720,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.211200.001	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	10.000,00	11.000,00
9211210000	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	471130	AfA auf Gebäude	187,00	0,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	471130	AfA auf Gebäude	26.349,00	26.351,00
9121120002	Fahrradstand-GS Hahn-Lehmden	471130	AfA auf Gebäude	198,00	199,00
9121120003	Holzpavillion-GS Hahn-Lehmden	471130	AfA auf Gebäude	84,00	83,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	471130	AfA auf Gebäude	0,00	462,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	876,00	876,00
9211210000	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.706,00	1.705,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	571,00	571,00
9211210000	GS Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	437,00	425,00
9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	84,00	198,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	6.050,00	5.550,00
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.250,00	2.200,00
				150.942,00	**156.410,00**
	P1.05.02.211200.002 Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)				
	Ausgaben				
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.100,00	3.100,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	3.800,00	3.800,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	427111	Kosten für das Schulschwimmen	2.000,00	3.000,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	600,00	600,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
9211220000	GS Hahn-Lehmden (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.761,00	1.373,00
P1.05.02.211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	1.400,00	1.400,00
				14.861,00	**15.473,00**
	P1.05.02.211300.001 GS Kleibrok (ohne Schulbudget)				
	Einnahmen				
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-900,00	-3.200,00
9221130001	GS Kleibrok	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-15,00	-15,00
9121130001	GS Kleibrok	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-579,00	-580,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-20.000,00	-18.000,00
				-21.494,00	**-21.795,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.900,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	22.500,00	27.500,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	400,00	600,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.400,00	1.500,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	4.600,00	6.200,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	600,00
9121130001	GS Kleibrok	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	10.100,00	40.800,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	700,00
9221130001	GS Kleibrok	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.100,00	2.400,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	12.750,00	25.500,00
9121130001	GS Kleibrok	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	60.000,00
9121130001	GS Kleibrok	424110	Bewirtschaftung Strom	12.000,00	14.000,00
9121130001	GS Kleibrok	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	15.000,00	18.000,00
9221130001	GS Kleibrok	424130	Bewirt. Frischwasser	650,00	650,00
9121130001	GS Kleibrok	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9221130001	GS Kleibrok	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	4.080,00	4.700,00
9121130001	GS Kleibrok	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	31.465,00	40.980,00
9121130001	GS Kleibrok	424160	Versicherungen	3.000,00	3.600,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	0,00	18.000,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	900,00	1.250,00
9121130001	GS Kleibrok	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	300,00	720,00
9121130001	GS Kleibrok	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.211300.001	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	14.500,00	16.000,00
9211310000	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	471130	AfA auf Gebäude	312,00	311,00
9121130001	GS Kleibrok	471130	AfA auf Gebäude	16.932,00	62.336,00
9221130001	GS Kleibrok	471130	AfA auf Gebäude	8.399,00	6.936,00
9121130001	GS Kleibrok	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	0,00	21.914,00
9211310000	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	821,00	915,00
9221130001	GS Kleibrok	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.350,00	0,00
9211310000	GS Kleibrok (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	4.887,00	3.468,00
9121130001	GS Kleibrok	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.118,00	333,00
9221130001	GS Kleibrok	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	6.090,00	6.250,00
9221130001	GS Kleibrok	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.410,00	1.800,00
				181.764,00	**391.763,00**

P1.05.02.211300.002 GS Kleibrok (Schulbudget)

Einnahmen

9211320000	GS Kleibrok (Schulbudget)	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-94,00	-94,00
				-94,00	**-94,00**

Ausgaben

P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.800,00	2.800,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.100,00	4.100,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	20.000,00	2.000,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	427111	Kosten für das Schulschwimmen	3.000,00	3.000,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	700,00	700,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
9211320000	GS Kleibrok (Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	105,00	104,00
9211320000	GS Kleibrok (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.130,00	368,00
P1.05.02.211300.002	GS Kleibrok (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	1.000,00	1.000,00
				34.035,00	**15.272,00**

P1.05.02.211400.001 GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)

Einnahmen

P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-500,00	-1.700,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-15.000,00	-15.000,00
9121140001	GS Leuchtenburg	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-865,00	-866,00
				-16.365,00	**-17.566,00**

Ausgaben

P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	12.900,00	13.000,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.200,00	1.200,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	3.300,00	3.500,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	500,00
9121140001	GS Leuchtenburg	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	5.150,00	5.450,00
9221140001	GS Leuchtenburg	421110	Unterhaltung der Grundstücke	850,00	0,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	700,00
9221140001	GS Leuchtenburg	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.100,00	3.600,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	8.200,00	7.400,00
9121140001	GS Leuchtenburg	424110	Bewirtschaftung Strom	2.200,00	2.200,00
9121140001	GS Leuchtenburg	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	3.450,00	3.200,00
9221140001	GS Leuchtenburg	424130	Bewirt. Frischwasser	300,00	300,00
9121140001	GS Leuchtenburg	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9221140001	GS Leuchtenburg	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.030,00	700,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9121140001	GS Leuchtenburg	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	10.050,00	9.550,00
9121140001	GS Leuchtenburg	424160	Versicherungen	750,00	750,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	15.000,00	15.000,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500,00	800,00
9121140001	GS Leuchtenburg	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	600,00	700,00
9121140001	GS Leuchtenburg	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.211400.001	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	6.100,00	7.000,00
9121140001	GS Leuchtenburg	471130	AfA auf Gebäude	5.999,00	6.000,00
9121140002	GS Leuchtenburg, Gartenhaus aus Holz	471130	AfA auf Gebäude	71,00	71,00
9221140001	GS Leuchtenburg	471130	AfA auf Gebäude	567,00	567,00
9121140001	GS Leuchtenburg	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	303,00	303,00
9221140001	GS Leuchtenburg	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	172,00	172,00
9121140001	GS Leuchtenburg	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	524,00	524,00
9221140001	GS Leuchtenburg	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	673,00	672,00
9211410000	GS Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.019,00	1.816,00
9121140001	GS Leuchtenburg	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.403,00	1.356,00
9221140001	GS Leuchtenburg	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.560,00	6.000,00
9221140001	GS Leuchtenburg	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.790,00	2.650,00
				96.661,00	**98.681,00**

	P1.05.02.211400.002 GS Leuchtenburg (Schulbudget)				
	Einnahmen				
9211420000	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-499,00	0,00
				-499,00	**0,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.600,00	1.600,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.400,00	2.400,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	427111	Kosten für das Schulschwimmen	3.000,00	4.000,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	100,00	100,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	500,00	500,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
9211420000	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.504,00	544,00
P1.05.02.211400.002	GS Leuchtenburg (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	1.200,00	1.200,00
				12.804,00	**12.844,00**

	P1.05.02.211500.001 GS Loy (ohne Schulbudget)				
	Einnahmen				
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-400,00	-1.300,00
9121150001	GS Loy	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-277,00	-278,00
9221150001	GS Loy	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-468,00	-469,00
				-1.145,00	**-2.047,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.900,00	8.200,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.200,00	1.200,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	500,00	600,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.700,00	1.800,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	400,00
9121150001	GS Loy	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	9.650,00	7.000,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	700,00
9221150001	GS Loy	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.600,00	1.300,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.300,00	3.800,00
9121150001	GS Loy	424110	Bewirtschaftung Strom	4.000,00	4.100,00
9121150001	GS Loy	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	7.400,00	6.400,00
9221150001	GS Loy	424130	Bewirt. Frischwasser	350,00	350,00
9121150001	GS Loy	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9221150001	GS Loy	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.220,00	2.450,00
9121150001	GS Loy	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	14.090,00	15.100,00
9121150001	GS Loy	424160	Versicherungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	400,00	800,00
9121150001	GS Loy	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	780,00	880,00
9121150001	GS Loy	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	500,00	700,00
P1.05.02.211500.001	GS Loy (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	5.000,00	5.100,00
9121150001	GS Loy	471130	AfA auf Gebäude	1.682,00	2.858,00
9121150002	GS Loy, Blockhaus	471130	AfA auf Gebäude	70,00	70,00
9221150001	GS Loy	471130	AfA auf Gebäude	153,00	0,00
9211510000	GS Loy (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	134,00	134,00
9121150001	GS Loy	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	100,00	271,00
9221150001	GS Loy	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628,00	1.660,00
9211510000	GS Loy (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.811,00	1.782,00
9121150001	GS Loy	471180	AfA Auflösung Sammelposten	343,00	300,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9221150001	GS Loy	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	3.850,00	4.250,00
9221150001	GS Loy	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.500,00	2.300,00
9121150001	GS Loy	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	260,00	275,00
				77.021,00	**77.780,00**

	P1.05.02.211500.002 GS Loy (Schulbudget)				
	Ausgaben				
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.400,00	1.400,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.300,00	2.300,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	427111	Kosten für das Schulschwimmen	1.500,00	2.000,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	100,00	100,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	500,00	500,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
9211520000	GS Loy (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.011,00	541,00
P1.05.02.211500.002	GS Loy (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	600,00	600,00
				9.411,00	**9.441,00**

	P1.05.02.211600.001 GS Wahnbek (ohne Schulbudget)				
	Einnahmen				
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-800,00	-2.700,00
9211610000	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-106,00	-106,00
9211610000	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-22,00	-21,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-2.916,00	-2.916,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	316170	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen privater Unternehmen	0,00	-340,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	341100	Mieten und Pachten	-4.600,00	-4.600,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-100,00	-50,00
9211610000	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	0,00	-72,00
				-8.544,00	**-10.805,00**

	P1.05.02.211600.001 GS Wahnbek (ohne Schulbudget)				
	Ausgaben				
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.900,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.900,00	12.100,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	800,00	900,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.500,00	2.600,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	500,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	32.500,00	12.700,00
9121160002	Fahrradstand-GS Wahnbek	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	12.000,00	0,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	700,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.600,00	1.800,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	5.000,00	800,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424110	Bewirtschaftung Strom	12.500,00	12.600,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	7.000,00	7.000,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424130	Bewirt. Frischwasser	400,00	400,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	200,00	200,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	3.550,00	3.900,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	29.750,00	33.980,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	424160	Versicherungen	2.100,00	2.100,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	800,00	1.000,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	920,00	1.000,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	0,00	200,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.211600.001	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	11.000,00	12.700,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	15.546,00	13.033,00
9121160002	Fahrradstand-GS Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	213,00	213,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	3.550,00	3.549,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	2.024,00	2.024,00
9211610000	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	142,00	141,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	265,00	265,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.225,00	1.224,00
9211610000	GS Wahnbek (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.943,00	2.963,00
9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.248,00	1.354,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	2.785,00	2.800,00
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.215,00	2.400,00
				172.376,00	**140.946,00**

	P1.05.02.211600.002 GS Wahnbek (Schulbudget)				
	Ausgaben				
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.900,00	2.900,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.000,00	4.000,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.000,00	1.000,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	427111	Kosten für das Schulschwimmen	3.000,00	4.500,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	600,00	600,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	200,00	200,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
P1.05.02.211600.002	GS Wahnbek (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	2.000,00	2.000,00
9211620000	GS Wahnbek (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.019,00	667,00
				15.719,00	**16.867,00**
	P1.05.02.218000.001 Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)				
	Einnahmen				
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-9.000,00	-30.000,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-280.250,00	-200.900,00
9121800001	KGS	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-291,00	-5.348,00
9221800001	KGS	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-25,00	-25,00
9121800001	KGS	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-10.532,00	-10.532,00
9121800001	KGS	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-32.999,00	-32.999,00
9218100000	Geb. Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-15.488,00	-15.489,00
9121800001	KGS	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-5.043,00	0,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	341100	Mieten und Pachten	-1.500,00	-2.000,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-100,00	-100,00
9218100000	Geb. Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-729,00	-400,00
9121800002	Holzschuppen mit Carport-KGS	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-99,00	-98,00
9221800001	KGS	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-1.312,00	-1.314,00
				-357.368,00	**-299.205,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.800,00	3.000,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	108.000,00	101.800,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	401210	Leistungsentgelt	2.200,00	2.100,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2.200,00	2.300,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	7.100,00	6.900,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	22.500,00	21.800,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
9121800001	KGS	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	191.900,00	45.500,00
9221800001	KGS	421110	Unterhaltung der Grundstücke	1.500,00	1.700,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	600,00
9221800001	KGS	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.300,00	1.600,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	84.600,00	54.500,00
9121800001	KGS	424110	Bewirtschaftung Strom	67.000,00	63.000,00
9121800001	KGS	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	45.000,00	45.000,00
9221800001	KGS	424130	Bewirt. Frischwasser	1.800,00	1.800,00
9121800001	KGS	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	400,00	400,00
9221800001	KGS	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	13.900,00	15.000,00
9121800001	KGS	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	124.195,00	131.300,00
9121800001	KGS	424160	Versicherungen	21.000,00	22.000,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	17.000,00	17.000,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.200,00	11.200,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	2.000,00	2.000,00
9121800001	KGS	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	4.300,00	4.400,00
9121800001	KGS	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	443112	Sonstige Geschäftsausgausgaben	0,00	600,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.218000.001	Gebäude Wilhelmstr. (o.Schulb.)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	130.000,00	145.800,00
9218100000	Geb. Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	610,00	1.864,00
9121800001	KGS	471130	AfA auf Gebäude	111.386,00	131.446,00
9121800002	Holzschuppen mit Carport-KGS	471130	AfA auf Gebäude	174,00	174,00
9221800001	KGS	471130	AfA auf Gebäude	1.468,00	1.393,00
9218100000	Geb. Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	834,00	834,00
9121800001	KGS	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	630,00	630,00
9218100000	Geb. Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.920,00	12.051,00
9121800001	KGS	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.259,00	15.979,00
9221800001	KGS	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.860,00	1.860,00
9218100000	Geb. Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	26.939,00	24.482,00
9121800001	KGS	471180	AfA Auflösung Sammelposten	9.045,00	8.176,00
9221800001	KGS	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	1.000,00	700,00
9221800001	KGS	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000,00	1.900,00
				1.045.620,00	**903.889,00**
	P1.05.02.218000.002 Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)				
	Einnahmen				
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-406,00	-406,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-740,00	0,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-2.031,00	-2.031,00
9218200000	Geb. Feldbreite (ohne Schulbudget)	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-451,00	-295,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-6.014,00	-6.013,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-12.752,00	-12.754,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-23.499,00	-23.500,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	341100	Mieten und Pachten	-330,00	-330,00
9121810006	Gerätehaus Garten-AG	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-11,00	-10,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-559,00	-559,00
				-46.793,00	**-45.898,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	900,00	900,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	30.000,00	29.000,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	600,00	600,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	800,00	800,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.900,00	1.900,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	4.700,00	4.900,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	300,00	300,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	57.250,00	54.350,00
9121810002	Fahrradstand-Geb.Feldbreite-KGS	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	7.500,00	0,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	421110	Unterhaltung der Grundstücke	3.000,00	4.500,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	600,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.600,00	3.800,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	5.000,00	11.000,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	424110	Bewirtschaftung Strom	15.000,00	15.000,00
9121810005	Gerätehaus Sportplatz Feldbreite	424110	Bewirtschaftung Strom	250,00	250,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	25.000,00	26.000,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	424130	Bewirt. Frischwasser	1.000,00	1.000,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	150,00	150,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.510,00	2.400,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	54.350,00	55.400,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	424160	Versicherungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	6.000,00	6.000,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.950,00	2.050,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.218000.002	Gebäude Feldbreite (o. Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	600,00	600,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	471130	AfA auf Gebäude	27.146,00	27.146,00
9121810002	Fahrradstand-Geb.Feldbreite-KGS	471130	AfA auf Gebäude	442,00	441,00
9121810003	Blockbohlenhütte-Geb.Feldbreite-KGS	471130	AfA auf Gebäude	48,00	49,00
9121810005	Gerätehaus Sportplatz Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	641,00	641,00
9121810006	Gerätehaus Garten-AG	471130	AfA auf Gebäude	11,00	10,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	471130	AfA auf Gebäude	37.650,00	38.577,00
9218200000	Geb. Feldbreite (ohne Schulbudget)	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	502,00	502,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	961,00	961,00
9218200000	Geb. Feldbreite (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.477,00	2.008,00
9218300000	KGS (Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.789,00	1.790,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.514,00	33.436,00
9218200000	Geb. Feldbreite (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	8.789,00	6.613,00
9218300000	KGS (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	10.487,00	6.130,00
9121810001	Geb. Feldbreite-KGS	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.893,00	2.056,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	471180	AfA Auflösung Sammelposten	2.576,00	0,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	19.210,00	23.250,00
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.390,00	1.500,00
				373.386,00	**367.610,00**
	P1.05.02.218000.003 KGS (Schulbudget)				
	Einnahmen				
9218300000	KGS (Schulbudget)	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-203,00	-202,00
9218300000	KGS (Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-848,00	-849,00
				-1.051,00	**-1.051,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	18.600,00	18.600,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	46.000,00	46.000,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	10.000,00	10.000,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	600,00	700,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	4.000,00	4.000,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	12.500,00	12.500,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	1.400,00	1.400,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	4.000,00	4.000,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	600,00	600,00
P1.05.02.218000.003	KGS (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	10.300,00	10.300,00
				108.100,00	**108.200,00**
	P1.05.02.221000.001 Förderschulen (ohne Schulbudget)				
	Einnahmen				
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	314000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	-6.000,00	-6.000,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	314110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung/Verwaltungstätigkeit	-500,00	-1.600,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	314200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-29.760,00	-21.200,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-9.530,00	-9.529,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	348100	Erstattungen vom Land	-7.200,00	-3.700,00
9221100000	Schule für Lernhilfe (ohne Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-512,00	-512,00
9122100002	Holzschuppen-Förderschule	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-56,00	-55,00
9122100004	Gartenhaus-Holz-Förderschule	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-156,00	-155,00
9122100005	Pavillon 6-eckig (Schulhof Förderschule)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-155,00	-155,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-100,00	-100,00
				-53.969,00	**-43.006,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.800,00	1.900,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	21.600,00	13.800,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	401900	Die.-Aufw.Son.Beschäftige	0,00	8.600,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	1.100,00	1.000,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	6.400,00	3.600,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	500,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	29.400,00	13.900,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.700,00	1.500,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.800,00	1.000,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	422201	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen zwischen 150 - 1000 € ohne Umsatzsteuer	0,00	800,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	424110	Bewirtschaftung Strom	9.000,00	9.000,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	16.000,00	16.000,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	424130	Bewirt. Frischwasser	600,00	600,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	150,00	150,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	3.390,00	3.600,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	32.500,00	35.900,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	424160	Versicherungen	2.800,00	2.800,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	200,00	200,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	700,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	800,00	800,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	980,00	980,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	443113	Reisekosten	800,00	1.000,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	5.800,00	6.500,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	445211	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Astrid-Lindgren-Schule	30.000,00	18.000,00
P1.05.02.221000.001	Förderschulen (ohne Schulbudget)	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	75.000,00	78.000,00
9221100000	Schule für Lernhilfe (ohne Schulbudget)	471130	AfA auf Gebäude	62,00	62,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	16.414,00	16.414,00
9122100002	Holzschuppen-Förderschule	471130	AfA auf Gebäude	56,00	55,00
9122100003	Klinkergeräteschuppen-Förderschule	471130	AfA auf Gebäude	9,00	9,00
9122100004	Gartenhaus-Holz-Förderschule	471130	AfA auf Gebäude	299,00	298,00
9122100005	Pavillon 6-eckig (Schulhof Förderschule)	471130	AfA auf Gebäude	155,00	155,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	471130	AfA auf Gebäude	100,00	100,00
9221100000	Schule für Lernhilfe (ohne Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.276,00	1.278,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.886,00	1.888,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	310,00	311,00
9221100000	Schule für Lernhilfe (ohne Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	3.301,00	2.211,00
9122100001	Förderschule mit Wohnung	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.451,00	1.413,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	4.410,00	6.700,00
9222100001	Förderschule mit Wohnung	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.890,00	2.100,00
				279.439,00	**255.824,00**
	P1.05.02.221000.002 Förderschulen (Schulbudget)				
	Einnahmen				
9221200000	Schule für Lernhilfe (Schulbudget)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-140,00	-140,00
				-140,00	**-140,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.900,00	2.900,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.500,00	4.500,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	427109	Kosten für den Schulelternrat	100,00	100,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	427111	Kosten für das Schulschwimmen	3.000,00	3.000,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	200,00	200,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	100,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	443100	Bürobedarf	500,00	500,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	443105	Bücher und Zeitschriften	400,00	400,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	300,00	300,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	200,00	200,00
9221200000	Schule für Lernhilfe (Schulbudget)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	361,00	362,00
9221200000	Schule für Lernhilfe (Schulbudget)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	835,00	591,00
P1.05.02.221000.002	Förderschulen (Schulbudget)	481131	Schwimmen Schulen	1.500,00	1.500,00
				16.396,00	**16.153,00**
	P1.05.02.241000 Schülerbeförderung				
	Einnahmen				
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-42.000,00	-40.000,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
				-42.000,00	**-40.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.800,00	8.000,00
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	600,00	600,00
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.700,00	1.700,00
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.241000	Schülerbeförderung	442910	Beförderungskosten-Schüler, KiGA-Kinder	42.000,00	40.000,00
				52.400,00	**50.600,00**
	P1.05.02.243000 Sonstige schulische Aufgaben				
	Einnahmen				
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	314100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-70.000,00	-69.600,00
9243000000	Sonstige schulische Aufgaben	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-122,00	-2.386,00
				-70.122,00	**-71.986,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	401100	Dienstaufwendungen Beamte	1.600,00	1.700,00
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	1.400,00	1.400,00
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	70.000,00	63.600,00
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	427109	Kosten für den Schulelternrat	500,00	600,00
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	443105	Bücher und Zeitschriften	500,00	600,00
P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben	445200	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landkreis	2.000,00	1.500,00
				76.400,00	**69.800,00**
	TH5_22 Kultur und Wissenschaft				
	P1.05.02.252100 Archiv				
	Ausgaben				
P1.05.02.252100	Archiv	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.05.02.252100	Archiv	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.252100	Archiv	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.252100	Archiv	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	700,00	700,00
P1.05.02.252100	Archiv	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.252100	Archiv	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	400,00	400,00
P1.05.02.252100	Archiv	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.200,00	1.200,00
P1.05.02.252100	Archiv	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	3.200,00	3.200,00
P1.05.02.252100	Archiv	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	15.500,00	16.500,00
P1.05.02.252100	Archiv	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	200,00	200,00
P1.05.02.252100	Archiv	443100	Bürobedarf	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.252100	Archiv	443113	Reisekosten	400,00	400,00
9252100000	Archiv	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	375,00	218,00
9252100000	Archiv	471180	AfA Auflösung Sammelposten	577,00	477,00
				24.252,00	**24.995,00**
	P1.05.02.252200 Ausstellungen/Veranstaltungen				
	Ausgaben				
P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	300,00	400,00
P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
				700,00	**800,00**
	P1.05.02.261000 Theater				
	Ausgaben				
P1.05.02.261000	Theater	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	4.000,00	4.000,00
				4.000,00	**4.000,00**
	P1.05.02.262000 Musikpflege				
	Ausgaben				
P1.05.02.262000	Musikpflege	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	11.500,00	11.500,00
9262000000	Musikpflege	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.694,00	2.912,00
				15.194,00	**14.412,00**
	P1.05.02.263000 Musikschulen				
	Ausgaben				
P1.05.02.263000	Musikschulen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	22.500,00	22.500,00
				22.500,00	**22.500,00**
	P1.05.02.271000 Volkshochschulen				
	Ausgaben				
P1.05.02.271000	Volkshochschulen	431200	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever	4.000,00	0,00
P1.05.02.271000	Volkshochschulen	431600	Zuweisungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	0,00	250,00
P1.05.02.271000	Volkshochschulen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	1.500,00
				4.000,00	**1.750,00**
	P1.05.02.272000 Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)				
	Einnahmen				
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-9.000,00	-10.000,00
				-9.000,00	**-10.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	115.500,00	117.400,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	401210	Leistungsentgelt	2.400,00	2.400,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	8.000,00	8.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	25.700,00	26.200,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	600,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.050,00	7.200,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00	300,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	67.500,00	49.300,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	423100	Mieten und Pachten	2.000,00	2.500,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	423100	Mieten und Pachten	25.200,00	25.200,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	424110	Bewirtschaftung Strom	2.000,00	2.700,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	3.600,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	6.440,00	5.950,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	424160	Versicherungen	500,00	500,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	300,00	400,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	2.000,00	2.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.200,00	1.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	3.000,00	3.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.300,00	2.300,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	443100	Bürobedarf	3.000,00	3.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	443105	Bücher und Zeitschriften	2.500,00	4.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	443106	Post- und Fernmeldegebühren - Post	1.000,00	1.000,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	630,00	700,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	443113	Reisekosten	800,00	1.000,00
P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	1.100,00	1.000,00
9272000000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	223,00	223,00
9272000000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	92,00	92,00
9272000000	Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	4.822,00	1.988,00
9127200070	Bücherei - Villa Wächter	471180	AfA Auflösung Sammelposten	0,00	292,00
				287.557,00	**274.845,00**

	P1.05.02.281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege				
	Einnahmen				
9281100000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-2.101,00	-2.101,00
				-2.101,00	**-2.101,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	401100	Dienstaufwendungen Beamte	400,00	400,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.600,00	3.600,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	300,00	300,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	300,00	300,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	800,00	800,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	20.000,00	0,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	100.800,00	92.900,00
P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.500,00	1.500,00
9281100000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	12.191,00	320,00
9281100000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	471180	AfA Auflösung Sammelposten	376,00	375,00
9281100000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	471190	AfA auf sonstiges Sachanlagevermögen	2.527,00	2.527,00
				142.994,00	**103.222,00**

	P1.05.02.281200 Palais				
	Einnahmen				
9128120070	Palais	341100	Mieten und Pachten	0,00	-22.000,00
9128120075	Torhaus 1 (Feldbreite 21)	341100	Mieten und Pachten	0,00	-8.800,00
9128120076	Torhaus 1 (Feldbreite 25)	341100	Mieten und Pachten	0,00	-7.800,00
9228120070	Palais	341100	Mieten und Pachten	-22.000,00	0,00
				-22.000,00	**-38.600,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.281200	Palais	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	300,00	300,00
P1.05.02.281200	Palais	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.281200	Palais	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.281200	Palais	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.05.02.281200	Palais	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9228120070	Palais	423100	Mieten und Pachten	24.000,00	0,00
9228120070	Palais	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.110,00	1.300,00
9128120070	Palais	424160	Versicherungen	750,00	3.700,00
P1.05.02.281200	Palais	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	163.500,00	150.000,00
9128120070	Palais	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	570,00	570,00
9128120070	Palais	451800	Zinsaufwand an s, inländ. Bereiche	0,00	7.000,00
9128120071	Palais Nebengebäude (Feldbreite 23 A)	451800	Zinsaufwand an s, inländ. Bereiche	0,00	500,00
9128120072	Palais ehemalige Küche	451800	Zinsaufwand an s, inländ. Bereiche	0,00	100,00
9128120075	Torhaus 1 (Feldbreite 21)	451800	Zinsaufwand an s, inländ. Bereiche	0,00	400,00
9128120076	Torhaus 2 (Feldbreite 25)	451800	Zinsaufwand an s, inländ. Bereiche	0,00	300,00
9228120070	Palais	451800	Zinsaufwand an s, inländ. Bereiche	0,00	21.500,00
9281200000	Palais	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.069,00	1.986,00
9128120070	Palais	471130	AfA auf Gebäude	0,00	13.300,00
9128120071	Palais Nebengebäude (Feldbreite 23A)	471130	AfA auf Gebäude	0,00	800,00
9128120072	Palais ehemalige Küche	471130	AfA auf Gebäude	0,00	100,00
9128120075	Torhaus 1 (Feldbreite 21)	471130	AfA auf Gebäude	0,00	700,00
9128120076	Torhaus 2 (Feldbreite 25)	471130	AfA auf Gebäude	0,00	500,00
9228120070	Palais	471130	AfA auf Gebäude	0,00	600,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
				192.699,00	**204.056,00**
	P1.05.02.366100 Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume				
	Einnahmen				
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	314000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	-6.000,00	-3.000,00
				-6.000,00	**-3.000,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	68.200,00	64.200,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	401210	Leistungsentgelt	1.400,00	1.300,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	4.900,00	4.400,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	13.000,00	13.500,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	300,00	400,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	107.500,00	4.250,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00	300,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.800,00	4.800,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424110	Bewirtschaftung Strom	1.300,00	1.300,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	3.680,00	3.680,00
9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424130	Bewirt. Frischwasser	80,00	80,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	370,00	420,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	8.835,00	9.670,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	424160	Versicherungen	250,00	250,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
P1.05.02.366100	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	300,00	300,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.280,00	1.300,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9366100000	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	125,00	0,00
9136610002	Jugendtreff Delfshausen	471130	AfA auf Gebäude	27,00	26,00
9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann	471130	AfA auf Gebäude	289,00	290,00
9366100000	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	131,00	131,00
9366100000	Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.709,00	1.447,00
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann	471180	AfA Auflösung Sammelposten	262,00	261,00
9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	310,00	350,00
				220.148,00	**112.955,00**
	P1.05.02.523000.000 Denkmalschutz und -pflege				
	Ausgaben				
9152300001	Ehrenmal Hahn	471130	AfA auf Gebäude	0,00	4,00
				0,00	**4,00**
	TH5_23 Gesundheit, Sport und allgem. Einrichtungen				
	P1.05.02.421000 Förderung des Sports				
	Ausgaben				
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	401100	Dienstaufwendungen Beamte	400,00	400,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.000,00	11.100,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	300,00	300,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	800,00	800,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.400,00	2.400,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	200,00	200,00
P1.05.02.421000	Förderung des Sports	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	120.000,00	127.300,00
9421000000	Förderung des Sports	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	11.307,00	6.943,00
				146.607,00	**149.643,00**
	P1.05.02.424100.001 Freibad Rastede				
	Einnahmen				
9142411050	Funktionsgebäude	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-3.323,00	-3.323,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-85.000,00	-90.000,00
9142411050	Funktionsgebäude	341100	Mieten und Pachten	-1.500,00	-1.500,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	381156	Schwimmen Schulen	-4.800,00	-4.800,00
				-94.623,00	**-99.623,00**
	Ausgaben				
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	105.300,00	109.500,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	401210	Leistungsentgelt	1.700,00	1.700,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	7.000,00	7.400,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	22.400,00	23.200,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	500,00	500,00
9142411050	Funktionsgebäude	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	110.500,00	47.850,00
9242411050	Freibad Rastede	421110	Unterhaltung der Grundstücke	3.500,00	3.500,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00	500,00
9242411050	Freibad Rastede	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.600,00	9.300,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	5.700,00	5.700,00
9142411050	Funktionsgebäude	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	300,00	300,00
9242411050	Freibad Rastede	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.200,00	1.630,00
9142411050	Funktionsgebäude	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	13.615,00	18.700,00
9142411050	Funktionsgebäude	424160	Versicherungen	1.900,00	1.900,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500,00	500,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	300,00	300,00
9142411050	Funktionsgebäude	427101	Strom	25.000,00	25.000,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9142411050	Funktionsgebäude	427102	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	12.000,00	13.000,00
9242411050	Freibad Rastede	427103	Frischwasser	8.000,00	8.000,00
9142411050	Funktionsgebäude	427113	Kosten der Wasseraufbereitung	14.000,00	14.000,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.900,00	1.900,00
9242411050	Freibad Rastede	427124	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, usw)	19.000,00	19.000,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	800,00	800,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	443100	Bürobedarf	600,00	600,00
9142411050	Funktionsgebäude	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	740,00	740,00
9142411050	Funktionsgebäude	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	443113	Reisekosten	100,00	100,00
P1.05.02.424100.001	Freibad Rastede	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	8.000,00	8.000,00
9142411050	Funktionsgebäude	471130	AfA auf Gebäude	1.132,00	1.132,00
9142411051	Aufsichsturm	471130	AfA auf Gebäude	2,00	3,00
9142411052	Technikgebäude Freibad Rastede	471130	AfA auf Gebäude	734,00	734,00
9142411050	Funktionsgebäude	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.957,00	8.958,00
9142411052	Technikgebäude Freibad Rastede	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.263,00	2.263,00
9242411050	Freibad Rastede	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	712,00	925,00
9424110000	Freibad Rastede	471180	AfA Auflösung Sammelposten	992,00	728,00
9142411050	Funktionsgebäude	471180	AfA Auflösung Sammelposten	172,00	171,00
9242411050	Freibad Rastede	471180	AfA Auflösung Sammelposten	36,00	36,00
9242411050	Freibad Rastede	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	12.185,00	14.200,00
9242411050	Freibad Rastede	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.015,00	3.700,00
				402.455,00	**356.570,00**

	P1.05.02.424100.002 Badeanstalt Hahn				
	Einnahmen				
9142412001	Betriebswohnhaus Naturbad	341100	Mieten und Pachten	-14.400,00	-14.400,00
9242412001	Badeanstalt Hahn	341100	Mieten und Pachten	-50,00	-50,00
				-14.450,00	**-14.450,00**

	Ausgaben				
9242412001	Badeanstalt Hahn	423100	Mieten und Pachten	6.200,00	6.200,00
9142412001	Betriebswohnhaus Naturbad	424160	Versicherungen	110,00	110,00
9142412002	Sanitärgebäude (Campingplatz)	424160	Versicherungen	100,00	100,00
9142412003	Umkleidegebäude am Naturbad	424160	Versicherungen	90,00	90,00
9142412001	Betriebswohnhaus Naturbad	471130	AfA auf Gebäude	375,00	375,00
9142412002	Sanitärgebäude (Campingplatz)	471130	AfA auf Gebäude	655,00	655,00
9142412003	Umkleidegebäude am Naturbad	471130	AfA auf Gebäude	305,00	305,00
				7.835,00	**7.835,00**

	P1.05.02.424100.003 Hallenbad				
	Einnahmen				
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-99,00	-99,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-19.904,00	-19.904,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-18.387,00	-18.388,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-225.000,00	-225.000,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	341100	Mieten und Pachten	-3.000,00	-3.000,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	381155	Schwimmen Kita	-400,00	-400,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	381156	Schwimmen Schulen	-14.400,00	-14.400,00
				-281.190,00	**-281.191,00**

	Ausgaben				
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	160.700,00	159.000,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	401210	Leistungsentgelt	2.600,00	2.600,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	11.000,00	10.800,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	33.500,00	33.200,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	700,00	800,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	54.550,00	99.250,00
9142413002	Außensauna - Hallenbad	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.000,00	0,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	421110	Unterhaltung der Grundstücke	2.500,00	17.500,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	600,00	600,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.700,00	4.700,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	300,00	300,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.210,00	2.200,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	85.530,00	54.500,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	424160	Versicherungen	7.300,00	7.300,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	800,00	800,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	800,00	800,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	426120	Aus- und Fortbildungskosten - Auszubildende	4.000,00	4.000,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	700,00	700,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	427101	Strom	90.000,00	88.000,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	427102	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	43.000,00	50.000,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	427103	Frischwasser	13.000,00	13.000,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	427113	Kosten der Wasseraufbereitung	18.000,00	18.000,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	427121	Ausstellungen und Veranstaltungen	1.900,00	1.900,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	427124	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, usw)	32.000,00	32.000,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	700,00	700,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	443100	Bürobedarf	400,00	400,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	443105	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.020,00	1.050,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	800,00	800,00
P1.05.02.424100.003	Hallenbad	443113	Reisekosten	200,00	300,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	132,00	132,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	471130	AfA auf Gebäude	42.782,00	42.783,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	471130	AfA auf Gebäude	1.254,00	992,00
9424130000	Hallenbad Rastede	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.454,00	1.412,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.595,00	50.187,00
9424130000	Hallenbad Rastede	471180	AfA Auflösung Sammelposten	561,00	318,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	471180	AfA Auflösung Sammelposten	689,00	441,00
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	3.110,00	3.450,00
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	540,00	0,00
				680.227,00	**706.015,00**

P1.05.02.424200.001 Sport- und Bolzplatz (kein Einzelsportplätze)

Einnahmen

9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-221,00	-220,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-377,00	-378,00
				-598,00	**-598,00**

Ausgaben

P1.05.02.424200.001	Sport- u. Bolzplatz (kein Einzelsportpl)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	700,00	700,00
P1.05.02.424200.001	Sport- u. Bolzplatz (kein Einzelsportpl)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	4.800,00	4.800,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	423100	Mieten und Pachten	1.900,00	1.900,00
9142421001	Sport- und Bolzplätze	424110	Bewirtschaftung Strom	1.300,00	1.300,00
9142421001	Sport- und Bolzplätze	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	550,00	450,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	424130	Bewirt. Frischwasser	500,00	500,00
9142421001	Sport- und Bolzplätze	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.710,00	1.850,00
9142421001	Sport- und Bolzplätze	424160	Versicherungen	130,00	130,00
P1.05.02.424200.001	Sport- u. Bolzplatz (kein Einzelsportpl)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	500,00	500,00
9424210000	Sport-u.Bolzplatz (kein Einzelsportpl.)	471130	AfA auf Gebäude	10.870,00	0,00
9142421002	Tennisanlage, Clubhaus	471130	AfA auf Gebäude	1.107,00	1.107,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	471130	AfA auf Gebäude	714,00	414,00
9424210000	Sport-u.Bolzplatz (kein Einzelsportpl.)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	969,00	970,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.355,00	1.355,00
9424210000	Sport-u.Bolzplatz (kein Einzelsportpl.)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	6.352,00	0,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	266,00	267,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.010,00	5.100,00
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.240,00	2.250,00
				41.023,00	**23.643,00**

P1.05.02.424200.002 Sportplatz Mühlenstraße

Einnahmen

9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-577,00	-577,00
				-577,00	**-577,00**

Ausgaben

9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	1.300,00	1.600,00
P1.05.02.424200.002	Sportplatz Mühlenstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
P1.05.02.424200.002	Sportplatz Mühlenstraße	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	424110	Bewirtschaftung Strom	1.000,00	2.200,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.500,00	1.500,00
9242422001	Sportplatz Mühlenstr.	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	100,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9242422001	Sportplatz Mühlenstr.	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.250,00	2.050,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	100,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	424160	Versicherungen	450,00	450,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	471130	AfA auf Gebäude	3.730,00	3.730,00
9242422001	Sportplatz Mühlenstr.	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	458,00	457,00
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr.	471180	AfA Auflösung Sammelposten	38,00	37,00
9242422001	Sportplatz Mühlenstr.	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	5.800,00	5.800,00
				17.176,00	**18.574,00**

P1.05.02.424200.003 Sportplatz Kleibrok

Ausgaben

P1.05.02.424200.003	Sportplatz Kleibrok	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
P1.05.02.424200.003	Sportplatz Kleibrok	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9242423001	Sportplatz Kleibrok	424110	Bewirtschaftung Strom	500,00	500,00
9242423001	Sportplatz Kleibrok	424130	Bewirt. Frischwasser	600,00	200,00
9242423001	Sportplatz Kleibrok	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	220,00	0,00
9242423001	Sportplatz Kleibrok	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	4.500,00	4.500,00
				6.320,00	**5.700,00**

P1.05.02.424200.004 Sportplatz Lehmden (Lerchenstraße)

Einnahmen

9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-662,00	-662,00
				-662,00	**-662,00**

Ausgaben

9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.500,00	3.400,00
P1.05.02.424200.004	Sportplatz Lehmden (Lerchenstraße)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.100,00	1.500,00
P1.05.02.424200.004	Sportplatz Lehmden (Lerchenstraße)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	424110	Bewirtschaftung Strom	1.600,00	1.700,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	1.600,00	1.400,00
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	424130	Bewirt. Frischwasser	2.800,00	2.800,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	690,00	760,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	200,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	424160	Versicherungen	80,00	80,00
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen	471130	AfA auf Gebäude	3.998,00	3.998,00
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	471130	AfA auf Gebäude	376,00	376,00
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.789,00	11.483,00
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	25.000,00	27.550,00
				52.083,00	**55.797,00**

P1.05.02.424200.005 Sportplatz Wahnbek (oben und unten)

Einnahmen

9142425001	Sportplatzgeb. Wahnbek (Vereinshaus)	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-836,00	-836,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-836,00	-836,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-1.805,00	-1.805,00
				-3.477,00	**-3.477,00**

Ausgaben

9142425001	Sportplatzgeb. Wahnbek (Vereinshaus)	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	7.250,00	2.650,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.200,00	2.300,00
P1.05.02.424200.005	Sportplatz Wahnbek (oben und unten)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	2.000,00
P1.05.02.424200.005	Sportplatz Wahnbek (oben und unten)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	424110	Bewirtschaftung Strom	4.800,00	4.800,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	3.500,00	3.900,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	424130	Bewirt. Frischwasser	500,00	500,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.890,00	1.600,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	300,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	424160	Versicherungen	430,00	430,00
9142425001	Sportplatzgeb. Wahnbek (Vereinshaus)	471130	AfA auf Gebäude	3.365,00	3.365,00
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	2.989,00	2.989,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	1.480,00	1.479,00
9424250000	Sportplatz Wahnbek (oben und unten)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.474,00	1.477,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.765,00	30.643,00
9242425001	Sportplatz Wahnbek	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	35.000,00	40.800,00
				96.193,00	**99.783,00**

P1.05.02.424200.006 Sportplatz Loy

Ausgaben

P1.05.02.424200.006	Sportplatz Loy	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
P1.05.02.424200.006	Sportplatz Loy	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9142426001	Sportplatzgeb. Loy (Clubhaus)	424110	Bewirtschaftung Strom	2.300,00	2.300,00
9242426001	Sportplatz Loy	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	320,00
9242426001	Sportplatz Loy	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	19.000,00	18.550,00
				21.800,00	**21.670,00**

P1.05.02.424200.007 Sportplatz Köttersweg

Einnahmen

9242427001	Sportplatz Köttersweg	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-8.652,00	-8.652,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	0,00	-1.620,00
9142427005	Tribühnendach Köttersweg 25	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	0,00	-2.781,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	-3.913,00	0,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-2.147,00	0,00
9142427001	Sportplatz Köttersweg	348400	Erstattungen v. sonst. öffentl. Bereichen	0,00	-1.500,00
9142427001	Sportplatz Köttersweg	348700	Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	-3.000,00
				-14.712,00	**-17.553,00**

Ausgaben

9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	10.750,00	14.500,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	421110	Unterhaltung der Grundstücke	20.000,00	26.400,00
P1.05.02.424200.007	Sportplatz Köttersweg	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.424200.007	Sportplatz Köttersweg	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	424110	Bewirtschaftung Strom	5.700,00	6.500,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	7.000,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	424130	Bewirt. Frischwasser	2.000,00	3.000,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	100,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.620,00	1.950,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	0,00	1.300,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	424160	Versicherungen	720,00	720,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	471130	AfA auf Gebäude	0,00	22.899,00
9142427002	Gerätehaus Köttersweg	471130	AfA auf Gebäude	0,00	2.688,00
9142427003	Kassenhaus Köttersweg	471130	AfA auf Gebäude	0,00	603,00
9142427004	Sprecherkabine Köttersweg	471130	AfA auf Gebäude	0,00	416,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	471130	AfA auf Gebäude	0,00	45.233,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	0,00	4.724,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	0,00	1.563,00
9424270000	Sportplatz Köttersweg	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.933,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	593,00
9142427005	Tribühnendach Köttersweg 25	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.576,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	183.565,00	83.871,00
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg	471180	AfA Auflösung Sammelposten	5.873,00	6.801,00
9242427001	Sportplatz Köttersweg	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	72.500,00	69.700,00
				309.228,00	**311.570,00**

	P1.05.02.424200.008 Sportplatz Nethen				
	Einnahmen				
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-885,00	-885,00
				-885,00	**-885,00**
	Ausgaben				
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	2.500,00	3.150,00
P1.05.02.424200.008	Sportplatz Nethen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	350,00	350,00
9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.400,00	1.500,00
P1.05.02.424200.008	Sportplatz Nethen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	150,00	150,00
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)	424110	Bewirtschaftung Strom	460,00	460,00
9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)	424130	Bewirt. Frischwasser	150,00	150,00
9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	750,00	620,00
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)	471130	AfA auf Gebäude	885,00	885,00
9142428002	Garage Sportplatz Nethen	471130	AfA auf Gebäude	44,00	45,00
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	188,00	188,00
9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	19.000,00	15.650,00
				25.877,00	**23.148,00**

	P1.05.02.424200.010 Personalkosten Sport- und Bolzplätze				
	Ausgaben				
P1.05.02.424200.010	Personalkosten Sport- und Bolzplätze	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.300,00	4.400,00
P1.05.02.424200.010	Personalkosten Sport- und Bolzplätze	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.05.02.424200.010	Personalkosten Sport- und Bolzplätze	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	300,00	300,00
P1.05.02.424200.010	Personalkosten Sport- und Bolzplätze	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	900,00	900,00
P1.05.02.424200.010	Personalkosten Sport- und Bolzplätze	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
				5.700,00	**5.800,00**

	P1.05.02.424300.001 Sporthallen (keine Einzelsporthalle)				
	Ausgaben				
P1.05.02.424300.001	Sporthallen (keine Einzelsporthalle)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	800,00	800,00
P1.05.02.424300.001	Sporthallen (keine Einzelsporthalle)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.424300.001	Sporthallen (keine Einzelsporthalle)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
P1.05.02.424300.001	Sporthallen (keine Einzelsporthalle)	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00	1.000,00
9424310000	Sporthallen (keine Einzelsporthalle)	471180	AfA Auflösung Sammelposten	481,00	0,00
				3.481,00	**3.000,00**

	P1.05.02.424300.002 Sporthalle Kleibrok				
	Einnahmen				
9142432001	Sporthalle Kleibrok	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-880,00	-881,00
				-880,00	**-881,00**
	Ausgaben				
9142432001	Sporthalle Kleibrok	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	4.100,00	5.300,00
P1.05.02.424300.002	Sporthalle Kleibrok	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.700,00	2.700,00
P1.05.02.424300.002	Sporthalle Kleibrok	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	424110	Bewirtschaftung Strom	2.500,00	4.000,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	5.000,00
9242432001	Sporthalle Kleibrok (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	350,00	350,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9242432001	Sporthalle Kleibrok (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	850,00	850,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	10.480,00	11.730,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	424160	Versicherungen	1.100,00	1.100,00
P1.05.02.424300.002	Sporthalle Kleibrok	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9424320000	Sporthalle Kleibrok	471130	AfA auf Gebäude	506,00	0,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	471130	AfA auf Gebäude	15.997,00	14.259,00
9142432001	Sporthalle Kleibrok	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	745,00	746,00
9424320000	Sporthalle Kleibrok	471180	AfA Auflösung Sammelposten	564,00	45,00
				46.792,00	**47.480,00**

	P1.05.02.424300.003 Sporthalle Hahn-Lehmden				
	Ausgaben				
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	11.200,00	15.300,00
P1.05.02.424300.003	Sporthalle Hahn-Lehmden	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.200,00	2.200,00
P1.05.02.424300.003	Sporthalle Hahn-Lehmden	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	424110	Bewirtschaftung Strom	5.500,00	6.000,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	5.000,00
9242433001	Sporthalle Hahn-Lehmden (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	450,00	450,00
9242433001	Sporthalle Hahn-Lehmden (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	700,00	700,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	14.170,00	17.840,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	424160	Versicherungen	3.000,00	3.000,00
P1.05.02.424300.003	Sporthalle Hahn-Lehmden	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	471130	AfA auf Gebäude	20.319,00	20.319,00
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	327,00	326,00
9424330000	Sporthalle Hahn-Lehmden	471180	AfA Auflösung Sammelposten	200,00	0,00
				64.866,00	**72.435,00**

P1.05.02.424300.004 Sporthalle Wahnbek

Einnahmen

9142434001	Sporthalle Wahnbek	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-2.840,00	-2.841,00
				-2.840,00	**-2.841,00**

Ausgaben

9142434001	Sporthalle Wahnbek	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	10.400,00	10.000,00
P1.05.02.424300.004	Sporthalle Wahnbek	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.500,00	2.500,00
P1.05.02.424300.004	Sporthalle Wahnbek	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	424110	Bewirtschaftung Strom	7.400,00	8.000,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	5.000,00
9242434001	Sporthalle Wahnbek (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	600,00	600,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9242434001	Sporthalle Wahnbek (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.120,00	1.120,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	14.820,00	18.750,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	424160	Versicherungen	2.000,00	2.000,00
P1.05.02.424300.004	Sporthalle Wahnbek	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9142434001	Sporthalle Wahnbek	471130	AfA auf Gebäude	26.340,00	26.340,00
9424340000	Sporthalle Wahnbek	471180	AfA Auflösung Sammelposten	200,00	0,00
				72.280,00	**75.710,00**

P1.05.02.424300.005 Sportraum Loy

Einnahmen

9142435001	Sportraum Loy	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-1.335,00	-1.335,00
				-1.335,00	**-1.335,00**

Ausgaben

P1.05.02.424300.005	Sportraum Loy	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	1.000,00
P1.05.02.424300.005	Sportraum Loy	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9142435001	Sportraum Loy	424160	Versicherungen	80,00	80,00
P1.05.02.424300.005	Sportraum Loy	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
9142435001	Sportraum Loy	471130	AfA auf Gebäude	4.257,00	4.257,00
9424350000	Sportraum Loy	471180	AfA Auflösung Sammelposten	200,00	0,00
				6.837,00	**6.637,00**

P1.05.02.424300.006 Turnhalle Feldbreite

Einnahmen

9142436001	Turnhalle Feldbreite	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	0,00	-1.873,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	-15,00	-16,00
				-15,00	**-1.889,00**

Ausgaben

9142436001	Turnhalle Feldbreite	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	7.250,00	6.700,00
P1.05.02.424300.006	Turnhalle Feldbreite	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00
P1.05.02.424300.006	Turnhalle Feldbreite	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	424110	Bewirtschaftung Strom	2.000,00	2.000,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	2.900,00	2.900,00
9242436001	Turnhalle Feldbreite (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	200,00	200,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	7.970,00	9.480,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	424160	Versicherungen	950,00	950,00
P1.05.02.424300.006	Turnhalle Feldbreite	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	16.329,00	16.329,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	26.021,00	3.357,00
9424360000	Turnhalle Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	205,00	204,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.687,00	34.374,00
9424360000	Turnhalle Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	200,00	0,00
9142436001	Turnhalle Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	91,00	92,00
				72.203,00	**79.486,00**

P1.05.02.424300.007 Mehrzweckhalle Feldbreite

Einnahmen

9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-4.090,00	-4.090,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-4.090,00	-4.090,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-10.879,00	-10.879,00
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite	341100	Mieten und Pachten	-1.000,00	-1.000,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	348400	Erstattungen v. sonst. öffentl. Bereichen	-2.500,00	-2.500,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	348700	Erstattungen von privaten Unternehmen	-6.000,00	-6.000,00
				-28.559,00	**-28.559,00**
	Ausgaben				
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	84.500,00	50.000,00
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000,00	5.000,00
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	2.200,00	2.200,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	424110	Bewirtschaftung Strom	14.000,00	16.000,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	22.000,00	22.000,00
9242437001	Mehrzweckh. Feldbreite (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	1.800,00	1.800,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9242437001	Mehrzweckh. Feldbreite (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	5.290,00	5.260,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	37.565,00	51.910,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	424160	Versicherungen	5.800,00	5.800,00
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	500,00	500,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	200,00	200,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	445800	Erstattungen an übrige Bereiche	240,00	240,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	471130	AfA auf Gebäude	36.690,00	38.026,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	2.542,00	2.542,00
9424370000	Mehrzweckhalle Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	290,00	290,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.324,00	2.789,00
9424370000	Mehrzweckhalle Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	1.009,00	609,00
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite	471180	AfA Auflösung Sammelposten	173,00	328,00
				224.723,00	**205.594,00**
	P1.05.02.424300.008 Turnhalle Wilhelmsstraße				
	Einnahmen				
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	341100	Mieten und Pachten	-300,00	-300,00
				-300,00	**-300,00**
	Ausgaben				
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.500,00	11.100,00
P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmsstraße	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.200,00	1.200,00
P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmsstraße	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.100,00	1.100,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	424110	Bewirtschaftung Strom	700,00	800,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	4.600,00
9242438001	Turnhalle Wilhelmstraße (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	100,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	100,00	100,00
9242438001	Turnhalle Wilhelmstraße (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	210,00	210,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	4.785,00	5.260,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	424160	Versicherungen	250,00	250,00
P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmsstraße	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	200,00	200,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	200,00	200,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	500,00	0,00
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße	471130	AfA auf Gebäude	10.000,00	641,00
9424380000	Turnhalle Wilhelmsstraße	471180	AfA Auflösung Sammelposten	910,00	218,00
				28.755,00	**25.979,00**
	P1.05.02.424300.010 Personalkosten Sporthallen				
	Ausgaben				
P1.05.02.424300.010	Personalkosten Sporthallen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	8.000,00	10.400,00
P1.05.02.424300.010	Personalkosten Sporthallen	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.05.02.424300.010	Personalkosten Sporthallen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	600,00	700,00
P1.05.02.424300.010	Personalkosten Sporthallen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.800,00	2.200,00
P1.05.02.424300.010	Personalkosten Sporthallen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
				10.700,00	**13.600,00**
	TH6_01 Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege				
	P1.06.00.366200 Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)				
	Einnahmen				
9236620001	Kinderspielplätze (nicht Schulen und Kita)	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-146,00	-145,00
				-146,00	**-145,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.500,00	3.000,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	300,00	200,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	600,00	500,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	421110	Unterhaltung der Grundstücke	10.000,00	15.000,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	20.000,00	30.000,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	1.000,00	1.000,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	510,00	100,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	427103	Bes. Verw.- u. Betriebsaufw. Frischwasser	0,00	200,00
9366200000	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	471130	AfA auf Gebäude	671,00	670,00
9236620001	Kinderspielplätze (nicht Schulen und Kita)	471130	AfA auf Gebäude	655,00	844,00
9366200000	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.094,00	7.253,00
9236620001	Kinderspielplätze (nicht Schulen und Kita)	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.694,00	25.168,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	97.210,00	101.450,00
P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	52.790,00	52.550,00
				233.224,00	**238.135,00**

	P1.06.00.511000 Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.				
	Einnahmen				
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	331100	Verwaltungsgebühren	-9.000,00	-9.000,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-2.000,00	0,00
9511000000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-2.332,00	-2.332,00
				-13.332,00	**-11.332,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	401100	Dienstaufwendungen Beamte	26.800,00	31.000,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	41.000,00	47.500,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	401210	Leistungsentgelt	900,00	1.000,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	20.000,00	22.000,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.900,00	3.500,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	8.500,00	9.700,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	5.500,00	6.300,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	800,00	700,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	8.000,00	4.500,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	300.000,00	190.060,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	23.000,00	20.000,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	3.000,00	3.000,00
P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	443113	Reisekosten	600,00	400,00
9511000000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	21.496,00	20.885,00
				462.496,00	**360.545,00**

	P1.06.00.537100 Fakalienabfuhr				
	Einnahmen				
9537110000	Fakalienabfuhr	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-40.700,00	-37.100,00
9537110000	Fakalienabfuhr	332110	Abwasserabgabe	-2.500,00	-2.500,00
9537110000	Fakalienabfuhr	348200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-160,00	-160,00
				-43.360,00	**-39.760,00**
	Ausgaben				
9537110000	Fakalienabfuhr	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	9.200,00	10.000,00
9537110000	Fakalienabfuhr	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
9537110000	Fakalienabfuhr	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	700,00	800,00
9537110000	Fakalienabfuhr	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.000,00	2.100,00
9537110000	Fakalienabfuhr	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9537110000	Fakalienabfuhr	427114	Kosten der Schlammbeseitigung	13.500,00	14.000,00
9537110000	Fakalienabfuhr	444130	Abwasserabgabe	3.000,00	3.000,00
9537110000	Fakalienabfuhr	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	1.432,00	1.432,00
				30.132,00	**31.632,00**

	P1.06.00.538100.001 Schmutzwasser				
	Einnahmen				
9538110003	Rohrnetz (SW)	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-3.074,00	-6.707,00
9538110001	Klärwerk	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-33.866,00	-32.316,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-4.313,00	-4.314,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	0,00	-2.373,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	331110	Genehmigungsgebühren	-5.500,00	-5.000,00
9538110060	Erträge	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.795.000,00	-1.837.500,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	337190	Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte pauschal	-413.489,00	-415.789,00
9538110060	Erträge	338100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich	-536.900,38	-327.700,00
				-2.792.142,38	**-2.631.699,00**
	Ausgaben				
9538110050	Personalkosten	401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.700,00	3.300,00
9538110001	Klärwerk	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	198.500,00	194.500,00
9538110002	Pumpwerke	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	60.000,00	57.500,00
9538110050	Personalkosten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	55.000,00	55.000,00
9538110001	Klärwerk	401210	Leistungsentgelt	4.200,00	3.900,00
9538110002	Pumpwerke	401210	Leistungsentgelt	1.200,00	1.100,00
9538110050	Personalkosten	401210	Leistungsentgelt	1.100,00	1.100,00
9538110050	Personalkosten	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2.100,00	2.400,00
9538110001	Klärwerk	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	14.000,00	13.500,00
9538110002	Pumpwerke	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	5.200,00	4.500,00
9538110050	Personalkosten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	3.900,00	3.900,00
9538110001	Klärwerk	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	40.500,00	40.000,00
9538110002	Pumpwerke	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	12.000,00	12.500,00
9538110050	Personalkosten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	11.000,00	11.000,00
9538110001	Klärwerk	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.000,00	1.000,00
9538110002	Pumpwerke	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	400,00	300,00
9538110050	Personalkosten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	2.100,00	1.500,00
9538110001	Klärwerk	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	33.400,00	20.000,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9538110002	Pumpwerke	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	6.000,00	6.000,00
9538110001	Klärwerk	421110	Unterhaltung der Grundstücke	6.500,00	12.000,00
9538110002	Pumpwerke	421110	Unterhaltung der Grundstücke	6.000,00	6.000,00
9538110001	Klärwerk	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	48.900,00
9538110002	Pumpwerke	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.700,00	17.500,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	100.000,00	90.000,00
9538110001	Klärwerk	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	57.000,00	2.000,00
9538110002	Pumpwerke	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	8.500,00	1.000,00
9538110001	Klärwerk	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	5.000,00	800,00
9538110002	Pumpwerke	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	800,00	500,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	423100	Mieten und Pachten	600,00	600,00
9538110001	Klärwerk	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	5.000,00	4.600,00
9538110001	Klärwerk	424130	Bewirt. Frischwasser	700,00	700,00
9538110001	Klärwerk	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	11.400,00	8.800,00
9538110002	Pumpwerke	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	60,00	40,00
9538110001	Klärwerk	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	3.535,00	3.500,00
9538110001	Klärwerk	424160	Versicherungen	6.600,00	7.700,00
9538110002	Pumpwerke	424160	Versicherungen	1.900,00	1.900,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	425100	Haltung von Fahrzeugen	4.000,00	2.500,00
9538110050	Personalkosten	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.500,00	2.500,00
9538110002	Pumpwerke	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	400,00	300,00
9538110050	Personalkosten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	1.000,00	5.400,00
9538110050	Personalkosten	426120	Aus- und Fortbildungskosten - Auszubildende	3.000,00	1.500,00
9538110001	Klärwerk	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	7.500,00	13.000,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	4.600,00	4.600,00
9538110001	Klärwerk	427101	Strom	72.000,00	72.000,00
9538110002	Pumpwerke	427101	Strom	48.000,00	48.000,00
9538110002	Pumpwerke	427103	Frischwasser	500,00	500,00
9538110001	Klärwerk	427114	Kosten der Schlammbeseitigung	203.000,00	241.000,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	350,00	350,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	200,00	0,00
9538110050	Personalkosten	441100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100,00	100,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	28.000,00	29.215,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	0,00	200,00
9538110001	Klärwerk	443100	Bürobedarf	500,00	500,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	443105	Bücher und Zeitschriften	300,00	300,00
9538110001	Klärwerk	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.000,00	1.350,00
9538110002	Pumpwerke	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	11.950,00	11.950,00
9538110001	Klärwerk	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	14.000,00	8.000,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	443112	Sonstige Geschäftsausgaben	100,00	100,00
9538110002	Pumpwerke	443113	Reisekosten	300,00	200,00
9538110050	Personalkosten	443113	Reisekosten	600,00	3.100,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	1.000,00	0,00
9538110001	Klärwerk	444130	Abwasserabgabe	44.000,00	44.000,00
9538110051	Sach- und Dienstleistungen	445300	Erstattungen an Zweckverbände (OOWV)	12.000,00	12.000,00
9538110001	Klärwerk	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	512,00	2.173,00
9538110001	Klärwerk	471130	AfA auf Gebäude	240,00	240,00
9538110001	Klärwerk	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	184.442,00	191.694,00
9538110002	Pumpwerke	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	105.840,00	94.636,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	458.576,00	445.970,00
9538110001	Klärwerk	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	308,00	7.446,00
9538110001	Klärwerk	471160	AfA auf Fahrzeuge	2.162,00	2.161,00
9538110001	Klärwerk	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.442,00	12.483,00
9538110002	Pumpwerke	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	444,00	92,00
9538110001	Klärwerk	471180	AfA Auflösung Sammelposten	4.246,00	3.062,00
9538110002	Pumpwerke	471180	AfA Auflösung Sammelposten	140,00	141,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	550,00	550,00
9538110001	Klärwerk	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	450,00	450,00
9538110003	Rohrnetz (SW)	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	550,00	550,00
				1.907.397,00	**1.903.853,00**

	P1.06.00.538100.003 Niederschlagswasser				
	Einnahmen				
9538130001	Rohrnetz (NW)	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-3.074,00	-6.738,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	0,00	-1.116,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	331110	Genehmigungsgebühren	-5.000,00	-5.000,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	337190	Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte pauschal	-69.496,00	-71.053,00
9538130007	NW Grundstücksanschlüsse	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	0,00	-204,00
9538130007	NW Grundstücksanschlüsse	337190	Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte pauschal	-58,00	-58,00
9538130060	Erträge	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-473.500,00	-470.400,00
				-551.128,00	**-554.569,00**

	Ausgaben				
9538130050	Personalkosten	401100	Dienstaufwendungen Beamte	2.700,00	3.300,00
9538130050	Personalkosten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	49.000,00	37.200,00
9538130050	Personalkosten	401210	Leistungsentgelt	1.000,00	800,00
9538130050	Personalkosten	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2.100,00	2.400,00
9538130050	Personalkosten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	3.500,00	2.600,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9538130050	Personalkosten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	10.000,00	7.700,00
9538130050	Personalkosten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	2.000,00	900,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	100.000,00	95.000,00
9538130003	RWRB	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	15.000,00
9538130004	Straßeneinlaufschächte 100 %	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	22.500,00	22.500,00
9538130050	Personalkosten	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	100,00	100,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	427100	Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	4.600,00	4.600,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	350,00	350,00
9538130051	Sach- und Dienstleistungen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	1.015,00
9538130050	Personalkosten	443113	Reisekosten	200,00	200,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	449100	Weitere sonstige Aufwendungen. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	3.900,00
9538130001	Rohrnetz (NW)	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	246.488,00	251.343,00
9538130003	RWRB	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	16.051,00	24.274,00
9538130007	NW Grundstücksanschlüsse	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	38.331,00	39.117,00
9538130003	RWRB	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	24.250,00	29.600,00
9538130003	RWRB	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6.100,00	7.200,00
9538130003	RWRB	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.900,00	2.700,00
				531.170,00	**551.799,00**

	P1.06.00.538100.006 WC-Marktplatz				
	Ausgaben				
P1.06.00.538100.006	WC-Marktplatz	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.000,00	0,00
P1.06.00.538100.006	WC-Marktplatz	401210	Leistungsentgelt	100,00	0,00
P1.06.00.538100.006	WC-Marktplatz	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	200,00	0,00
P1.06.00.538100.006	WC-Marktplatz	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	0,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.300,00	3.000,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	424110	Bewirtschaftung Strom	150,00	150,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	500,00	500,00
9253816001	WC-Geb. Marktplatz (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	150,00	150,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9253816001	WC-Geb. Marktplatz (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.000,00	1.120,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	4.550,00	2.400,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	424160	Versicherungen	60,00	60,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	166,66	0,00
9153816001	WC-Geb. Marktplatz	471130	AfA auf Gebäude	370,00	370,00
				11.696,66	**7.800,00**

	P1.06.00.538100.007 WC-Kirche				
	Ausgaben				
P1.06.00.538100.007	WC-Kirche	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.000,00	0,00
P1.06.00.538100.007	WC-Kirche	401210	Leistungsentgelt	100,00	0,00
P1.06.00.538100.007	WC-Kirche	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	200,00	0,00
P1.06.00.538100.007	WC-Kirche	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	0,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	3.300,00	3.000,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	424110	Bewirtschaftung Strom	270,00	270,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	400,00	400,00
9253817001	WC-Geb. Kirche (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	150,00	150,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9253817001	WC-Geb. Kirche (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	420,00	480,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	2.410,00	1.560,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	424160	Versicherungen	30,00	30,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	166,67	0,00
9153817001	WC-Geb. Kirche	471130	AfA auf Gebäude	32,00	32,00
				8.628,67	**5.972,00**

	P1.06.00.538100.008 WC-Rennplatz				
	Ausgaben				
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	13.000,00	5.000,00
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	424110	Bewirtschaftung Strom	150,00	150,00
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	2.000,00	2.000,00
9253818001	WC-Geb. Rennplatz (Grundstück)	424130	Bewirt. Frischwasser	150,00	150,00
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	50,00	50,00
9253818001	WC-Geb. Rennplatz (Grundstück)	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	500,00
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	4.780,00	1.870,00
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	424160	Versicherungen	70,00	70,00
9153818001	WC-Geb. Rennplatz	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	166,67	0,00
				20.366,67	**9.790,00**

	P1.06.00.541100.001 Gemeindestraßen				
	Einnahmen				
9541110000	Gemeindestraßen	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-124.968,00	-127.407,00
9541110000	Gemeindestraßen	316130	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen und -zuschüssen Zweckverbände	0,00	-1.013,00
9541110000	Gemeindestraßen	316170	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen privater Unternehmen	-200,00	-200,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9541110000	Gemeindestraßen	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	-3.718,00	-3.718,00
9541110000	Gemeindestraßen	337100	Auflösung von Sonderposten für Beiträge Baugesetzbuch und ähnliche Entgelte	-680.459,00	-763.256,00
9541110000	Gemeindestraßen	337110	Auflösung von Sonderposten für Beiträge Kommunalabgabengesetz und ähnliche Entgelte	-69.479,00	-71.872,00
9541110000	Gemeindestraßen	337190	Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte pauschal	-45.784,00	-31.610,00
9254110000	Straßen	341100	Mieten und Pachten	0,00	-4.400,00
				-924.608,00	**-1.003.476,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	401100	Dienstaufwendungen Beamte	3.300,00	3.800,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	78.000,00	92.200,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	401210	Leistungsentgelt	1.700,00	1.900,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	402100	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2.400,00	2.600,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	5.500,00	6.500,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	15.800,00	18.600,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	1.200,00	1.200,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	309.000,00	290.000,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	8.500,00	1.000,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	16.000,00	16.000,00
9254110000	Str./Wege/Plätze/Brücken	423100	Mieten und Pachten	2.200,00	2.600,00
9254110000	Str./Wege/Plätze/Brücken	423110	Erbbauzinsen	2.200,00	2.200,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	24.000,00	24.000,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00	200,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	900,00	1.500,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	427101	Strom	150,00	150,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	600,00	1.000,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	12.500,00	12.000,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	442900	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.000,00	17.480,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	1.000,00	15.000,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	443113	Reisekosten	1.500,00	1.700,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	449100	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	18.500,00
9541110000	Gemeindestraßen	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	76.125,00	48.750,00
9541110000	Gemeindestraßen	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	8.467,00	0,00
9541110000	Gemeindestraßen	471130	AfA auf Gebäude	1.646,00	0,00
9541110000	Gemeindestraßen	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	1.372.035,00	1.492.732,00
9541110000	Gemeindestraßen	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	173,00	174,00
9541110000	Gemeindestraßen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	746,00	330,00
9541110000	Gemeindestraßen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	17.044,00	398,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	31.200,00	33.700,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	715.950,00	789.500,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	47.350,00	47.100,00
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	5.200,00	5.700,00
				2.771.586,00	**2.948.514,00**
	P1.06.00.541100.002 Brücken				
	Einnahmen				
9541120000	Brücken	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-580,00	-580,00
				-580,00	**-580,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.541100.002	Brücken	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	5.300,00	5.300,00
P1.06.00.541100.002	Brücken	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.06.00.541100.002	Brücken	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.06.00.541100.002	Brücken	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.100,00	1.100,00
P1.06.00.541100.002	Brücken	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.541100.002	Brücken	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	15.000,00	20.000,00
9541120000	Brücken	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	4.339,00	4.338,00
P1.06.00.541100.002	Brücken	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	4.300,00	4.950,00
				30.739,00	**36.388,00**
	P1.06.00.545100 Straßenreinigung				
	Einnahmen				
9545100060	Erträge	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-77.600,00	-77.700,00
				-77.600,00	**-77.700,00**
	Ausgaben				
9545100050	Personalkosten	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	9.000,00	9.100,00
9545100050	Personalkosten	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
9545100050	Personalkosten	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	700,00	700,00
9545100050	Personalkosten	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.000,00	2.000,00
9545100050	Personalkosten	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
9545100001	Straßenreinigung (Fremdvergabe)	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	76.000,00	76.000,00
9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.)	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	9.800,00	9.000,00
9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.)	423100	Mieten und Pachten	360,00	360,00
9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.)	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	20.000,00	0,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.)	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	23.600,00	17.500,00
9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.)	481109	Aufwendungen Bauhof, Kosten für die Straßenreinigung	89.200,00	83.000,00
				230.960,00	**197.960,00**

	P1.06.00.545200 Straßenbeleuchtung				
	Einnahmen				
9545200000	Straßenbeleuchtung	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-8.542,00	-8.541,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	316180	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen übriger Bereiche	-85,00	-84,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	337100	Auflösung von Sonderposten für Beiträge Baugesetzbuch und ähnliche Entgelte	-1.316,00	-4.980,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	337110	Auflösung von Sonderposten für Beiträge Kommunalabgabengesetz und ähnliche Entgelte	-342,00	-343,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	357100	Auflösung von sonstigen Sonderposten zweckgebunden	-173,00	-34,00
				-10.458,00	**-13.982,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	2.400,00	2.400,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	200,00	200,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	500,00	500,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	70.000,00	70.000,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	427101	Strom	47.000,00	47.000,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	425,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	130,00	0,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	57.252,00	60.201,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	1.321,00	1.486,00
9545200000	Straßenbeleuchtung	471180	AfA Auflösung Sammelposten	48,00	120,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	481106	Aufw.Bauhof, Mieten und Pachten	680,00	680,00
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	481112	Aufwendungen Bauhof, Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten; Sachkosten - sonstige	320,00	320,00
				180.051,00	**183.532,00**

	P1.06.00.546000 Parkeinrichtungen				
	Einnahmen				
9546000000	Parkeinrichtungen	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-60,00	-60,00
9546000000	Parkeinrichtungen	316130	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen und -zuschüssen Zweckverbände	-1.308,00	-1.308,00
9546000000	Parkeinrichtungen	316140	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sonstigen öffentlichen Bereichen	-5.583,00	-5.582,00
				-6.951,00	**-6.950,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.700,00	3.800,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	300,00	300,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	700,00	700,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.000,00	2.000,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.500,00	1.500,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	0,00	300,00
9546000000	Parkeinrichtungen	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	9.102,00	9.104,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	15.350,00	10.800,00
P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000,00	1.100,00
				33.852,00	**29.804,00**

	P1.06.00.547000 ÖPNV				
	Einnahmen				
9547000000	ÖPNV	316110	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	-3.194,00	-2.967,00
9547000000	ÖPNV	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-265,00	-265,00
9547000000	ÖPNV	316130	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen und -zuschüssen Zweckverbände	-1.635,00	-1.628,00
9547000000	ÖPNV	316190	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pauschal	-4.186,00	-5.556,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-1.500,00	-1.000,00
				-10.780,00	**-11.416,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.547000	ÖPNV	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	11.400,00	11.400,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	401210	Leistungsentgelt	300,00	300,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	800,00	800,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	2.400,00	2.400,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	24.800,00	19.800,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	424110	Bewirtschaftung Strom	2.500,00	2.500,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	5.040,00	2.700,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	431600	Zuweisungen an sonst. öffentliche Sonder	49.000,00	41.000,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	7.000,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	443113	Reisekosten	100,00	100,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
P1.06.00.547000	ÖPNV	444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	1.500,00	1.000,00
9547000000	ÖPNV	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	16,00	0,00
9547000000	ÖPNV	471130	AfA auf Gebäude	17.620,00	2.567,00
9547000000	ÖPNV	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	159,00	9.174,00
9547000000	ÖPNV	471180	AfA Auflösung Sammelposten	546,00	546,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	33.700,00	36.600,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	11.600,00	11.500,00
P1.06.00.547000	ÖPNV	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.250,00	2.100,00
				163.831,00	**151.587,00**

	P1.06.00.551100 Öffentliches Grün/Landschaftsbau				
	Einnahmen				
9255110070	Schlosspark	316100	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Bund	-51,00	-51,00
9155110050	Umkleidegebäude Rennplatz	316120	Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Gemeinden/Gemeindeverbände	-428,00	-428,00
9255110071	Rennplatz	341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-2.000,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	342101	Erträge aus Verkauf	-8.000,00	-7.000,00
				-10.479,00	**-9.479,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	7.600,00	7.700,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	600,00	600,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.500,00	1.500,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	421110	Unterhaltung der Grundstücke	20.000,00	24.000,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	3.000,00	3.000,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.500,00	2.500,00
9255110070	Schlosspark	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	12.000,00
9255110070	Schlosspark	423100	Mieten und Pachten	23.000,00	23.000,00
9155110070	Meldestelle Rennplatz	424110	Bewirtschaftung Strom	100,00	100,00
9255110050	Grd. Umkleidegeb. Rennplatz	424130	Bewirt. Frischwasser	200,00	200,00
9255110000	Öffentl. Grün/Landschaftsbau	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.100,00	2.000,00
9255110050	Grd. Umkleidegeb. Rennplatz	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	500,00	500,00
9255110070	Schlosspark	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	1.100,00	820,00
9255110071	Rennplatz	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	4.900,00	4.900,00
9155110050	Umkleidegebäude Rennplatz	424160	Versicherungen	100,00	100,00
9155110070	Meldestelle Rennplatz	424160	Versicherungen	20,00	20,00
9255110070	Schlosspark	424160	Versicherungen	700,00	1.000,00
9255110070	Schlosspark	427101	Strom	7.500,00	10.000,00
9255110070	Schlosspark	427103	Frischwasser	100,00	100,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	427120	Öffentliche Bekanntmachungen	500,00	500,00
9155110070	Meldestelle Rennplatz	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	1.450,00	1.450,00
P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich Kosten	60.000,00	140.000,00
9551100000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	471100	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	31.546,00	31.544,00
9551100000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	471101	AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	0,00	927,00
9551100000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	471130	AfA auf Gebäude	0,00	2.130,00
9155110050	Umkleidegebäude Rennplatz	471130	AfA auf Gebäude	1.062,00	1.062,00
9255110070	Schlosspark	471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	257,00	257,00
9255110070	Schlosspark	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	220,00	219,00
9255110000	Öffentl. Grün/Landschaftsbau	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	8.080,00	11.000,00
9255110070	Schlosspark	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	66.030,00	76.850,00
9255110000	Öffentl. Grün/Landschaftsbau	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.620,00	4.050,00
9255110070	Schlosspark	481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.270,00	6.250,00
				252.855,00	**370.579,00**

	P1.06.00.553000 Friedhofs- u. Bestattungswesen				
	Einnahmen				
P1.06.00.553000	Friedhofs- u. Bestattungswesen	348100	Erstattungen vom Land	-4.800,00	-4.800,00
				-4.800,00	**-4.800,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.553000	Friedhofs- u. Bestattungswesen	421110	Unterhaltung der Grundstücke	0,00	500,00
P1.06.00.553000	Friedhofs- u. Bestattungswesen	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	300,00	300,00
P1.06.00.553000	Friedhofs- u. Bestattungswesen	481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung der Grundstücke	4.800,00	4.800,00
				5.100,00	**5.600,00**

	P1.06.00.554000 Naturschutz- und Landschaftspflege				
	Einnahmen				
9255400001	Kompensationsfl.	341100	Mieten und Pachten	-1.000,00	-1.000,00
				-1.000,00	**-1.000,00**
	Ausgaben				
P1.06.00.554000	Naturschutz- und Landschaftspflege	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	6.500,00	6.600,00
P1.06.00.554000	Naturschutz- und Landschaftspflege	401210	Leistungsentgelt	200,00	200,00
P1.06.00.554000	Naturschutz- und Landschaftspflege	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	500,00	500,00
P1.06.00.554000	Naturschutz- und Landschaftspflege	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	1.400,00	1.400,00
P1.06.00.554000	Naturschutz- und Landschaftspflege	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.554000	Naturschutz- und Landschaftspflege	421110	Unterhaltung der Grundstücke	20.000,00	20.000,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
9255400001	Kompensationsfl.	423100	Mieten und Pachten	600,00	600,00
9255400001	Kompensationsfl.	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	2.900,00	3.300,00
				32.200,00	**32.700,00**

	P1.06.00.555000 Land. und Forstwirtschaft				
	Ausgaben				
P1.06.00.555000	Land. und Forstwirtschaft	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	2.000,00	2.000,00
P1.06.00.555000	Land. und Forstwirtschaft	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
P1.06.00.555000	Land. und Forstwirtschaft	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	200,00	200,00
P1.06.00.555000	Land. und Forstwirtschaft	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	400,00	400,00
P1.06.00.555000	Land. und Forstwirtschaft	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
P1.06.00.555000	Land. und Forstwirtschaft	442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	700,00	200,00
				3.500,00	**3.000,00**

	TH6_02 Bauhof				
	P1.06.00.573300.000 Bauhof				
	Einnahmen				
B000010000	Residenzort Rastede GmbH	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-204.750,00	-208.100,00
B000010001	Verkehrsverein Rastede	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-8.650,00	-6.500,00
B000010002	Renn- und Reitverein e.V.	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-26.300,00	-27.200,00
B000010003	Rasteder Musiktage e.V.	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-8.100,00	-8.700,00
B000010004	Rasteder Automobilclub e.V.	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-17.000,00	-17.200,00
B000010005	Oldenburger Landesrennverein e.V.	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-7.000,00	-6.500,00
B000010006	Old- & Youngtimer Club Rastede	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-2.100,00	-2.200,00
B000010007	Landkreis Ammerland	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-8.250,00	-8.250,00
B000010010	Profair GmbH	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-530,00	-550,00
B000010011	Mittelalterliches Phantasie Spectaculum	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-8.500,00	-8.700,00
B000010012	Parkfly Modellflieger	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-450,00	-450,00
B000010014	Heinemann-Bohmann Ammerland Entsorgung	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-400,00	-400,00
B000010016	Straßenmeisterei Oldenburg	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-2.400,00	-2.400,00
B000010017	Sonstige einmalige Veranstaltungen	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-20.000,00	-20.800,00
B000010018	Kindergarten Diakonisches Werk Wahnbek	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-5.800,00	-5.700,00
B000010019	Kindergarten Diak. Werk Hahn-Lehmden	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-4.550,00	-4.450,00
B000010020	Tennisgemeinschaft Wahnbek	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-1.700,00	-1.750,00
B000010022	Schützenverein Nethen	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-1.500,00	-1.550,00
B000010023	Schützenverein Hahn-Lehmden	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-3.700,00	-3.900,00
B000010024	Schützenverein Rastede	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-2.000,00	-2.100,00
B000010025	Schützenverein Leuchtenburg	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-3.900,00	-4.000,00
B000010035	Verkauf Brennholz/Schreddergut diverse Kunden	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-6.000,00	-6.000,00
B000010037	Sportverein Loy - Ersatzsportfläche	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-10.000,00	-5.500,00
B000010038	Ponyhof Kaper, Bekhausen	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-770,00	-800,00
B000010039	Vintage Race Days	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-7.100,00	-7.200,00
B000010040	Spielkreis Rastede-Nord	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-4.600,00	-4.700,00
B000010041	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a	346110	Bauhof, Beziehungen fremde Kostenträger	-3.550,00	-3.600,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	348800	Erstattungen von übrigen Bereichen	-100,00	-100,00
B111230002	Grundstück Rathaus	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-7.750,00	-8.150,00
B111230012	Grundstück Rathaus Baumgartenstr. 10	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	0,00	-650,00
B111500004	Produkt Finanzverwaltung u. RPA	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.190,00	-650,00
B111601002	Grundstück KVHS Baumgartenstraße 10	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-620,00	0,00
B121000004	Produkt Statistik und Wahlen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-4.600,00	-5.400,00
B122100004	Produkt Ordnungsangelegenheiten	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-5.830,00	-5.450,00
B126100004	Produkt Brandschutz,ohne Einzelfeuerwehr	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-7.500,00	-7.650,00
B126210002	Grundstück Ortsfeuerwehr Rastede	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-485,00	-500,00
B126220002	Grundstück Ortsfeuerwehr Hahn	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.500,00	-1.550,00
B126230002	Grundstück Ofw Ipwege-Wahnbek	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.550,00	-1.650,00
B126250002	Grundstück Ortsfeuerwehr Loy	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-850,00	-900,00
B126260002	Grundstück Ortsfeuerwehr Neusüdende	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.100,00	-1.150,00
B126270002	Grundstück Ortsfeuerwehr Südbäke	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-485,00	-500,00
B211110002	Grundstück Grundschule Feldbreite	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-11.100,00	-10.200,00
B211210002	Grundstück Grundschule Hahn	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-8.300,00	-7.750,00
B211310002	Grundstück Grundschule Kleibrok	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-8.500,00	-8.050,00
B211410002	Grundstück Grundschule Leuchtenburg	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-7.350,00	-8.650,00
B211510001	Gebäude Grundschule Loy	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-260,00	-275,00
B211510002	Grundstück Grundschule Loy	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-6.350,00	-6.550,00
B211610002	Grundstück Grundschule Wahnbek	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-5.000,00	-5.200,00
B218010002	Grundstück KGS, Geb. Wilhelmstr.	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.000,00	-2.600,00
B218020002	Grundstück KGS, Geb. Feldbreite	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-20.600,00	-24.750,00
B221010002	Grundstück Schule am Voßbarg	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-6.300,00	-8.800,00
B315400002	Grundstück Tannenkrugsiedl.	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.800,00	-1.950,00
B365100001	Geb. Kindergarten Loy	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-520,00	-550,00
B365100002	Grundstück Kindergarten Loy	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-8.500,00	-8.150,00
B365200001	Gebäude Kindergarten Marienstraße	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-520,00	-550,00
B365200002	Grundstück Kindergarten Marienstraße	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.650,00	-3.100,00
B365300001	Gebäude Kindergarten Mühlenstraße	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-520,00	-550,00
B365300002	Grundstück Kindergarten Mühlenstraße	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.500,00	-4.100,00
B365500001	Gebäude Kindergarten Voßbarg	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-520,00	-550,00
B365500002	Grundstück Kindergarten Voßbarg	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-2.500,00	-2.200,00
B365600002	Grundstück Kindergarten Feldbreite	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.850,00	-3.500,00
B365930002	Grundstück Spielkreis Delfshausen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-7.000,00	-6.100,00
B366100002	Grundstück Villa Hartmann	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-310,00	-350,00
B366200004	Produkt Kinderspielplätze	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-150.000,00	-154.000,00
B424110002	Grundstück Freibad Rastede	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-16.200,00	-17.900,00
B424130001	Gebäude Hallenbad	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-540,00	-550,00
B424130002	Grundstück Hallenbad	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.110,00	-2.900,00
B424210002	Grundstück Bolzplätze	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-7.250,00	-7.350,00
B424220002	Grundstück Sportplatz Mühlenstraße	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-5.800,00	-5.800,00
B424230002	Grundstück Sportplatz Kleibrok	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-4.500,00	-4.500,00
B424240002	Grundstück Sportplatz Lehmden	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-25.000,00	-27.550,00
B424250002	Grundstück Sportplatz Wahnbek	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-35.000,00	-40.800,00
B424260002	Grundstück Sportplatz Loy (Hankh. Weg)	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-19.000,00	-18.550,00

Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung Produkt/Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	2017	2018
B424270002	Grundstück Sportplatz Köttersweg	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-72.500,00	-69.700,00
B424280002	Grundstück Sportplatz Nethen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-19.000,00	-15.650,00
B522202002	Vorräte Wohnbaufl. Grundstücke	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-6.000,00	-6.100,00
B538111003	Kostenst. SW Rohrnetz(einschl. Schächte)	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.100,00	-1.100,00
B538112003	Kostenst. SW Klärwerk	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-450,00	-450,00
B538133003	Kostenst. RWRB	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-32.250,00	-39.500,00
B541100004	Produkt Straßen, Wege, Plätze	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-799.700,00	-876.000,00
B541120004	Brücken	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-4.300,00	-4.950,00
B545120003	Kst.Straßenreinig. (nicht Gebührenhaush)	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-112.800,00	-100.500,00
B545200004	Produkt Straßenbeleuchtung	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-1.000,00	-1.000,00
B546000004	Parkeinrichtungen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-16.350,00	-11.900,00
B547000004	Produkt ÖPNV	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-47.550,00	-50.200,00
B551110002	Grundstück Parkanlage Schloßpark	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-70.300,00	-83.100,00
B551120002	Grundstück Öffentl. Grün/Landschaftsbau	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-11.700,00	-15.050,00
B553000004	Produkt Friedhofs- u. Bestattungswesen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-4.800,00	-4.800,00
B561000004	Produkt Umweltschutzmaßnahmen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.670,00	-4.300,00
B571002002	Vorräte Gewerbeflächen Grundstücke	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-5.200,00	-5.300,00
B573231002	Grundstück DGH Nethen	381101	Erträge Bauhof, Beziehung Bauhof - Gemeinde	-3.700,00	-3.450,00
				-1.991.880,00	**-2.090.925,00**

		Ausgaben			
B900000003	Personalkosten (Rathaus)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	3.700,00	3.700,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	568.800,00	578.500,00
B900000003	Personalkosten (Rathaus)	401210	Leistungsentgelt	100,00	100,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	401210	Leistungsentgelt	11.400,00	11.600,00
B900000003	Personalkosten (Rathaus)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	300,00	300,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	402200	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	40.700,00	39.600,00
B900000003	Personalkosten (Rathaus)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	600,00	700,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	403200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitnehmer	120.600,00	124.000,00
B900000003	Personalkosten (Rathaus)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	100,00	100,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	404100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	2.500,00	2.800,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	421100	Unterhaltung bauliche Anlagen (Gebäude)	40.000,00	9.000,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	421110	Unterhaltung der Grundstücke	367.500,00	390.500,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	275.200,00	305.000,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	34.500,00	18.900,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenständen	15.000,00	0,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	423100	Mieten und Pachten	35.000,00	30.400,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424110	Bewirtschaftung Strom	2.200,00	2.200,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424120	Bewirtschaftung Heizung (Gas-, Öl-, Elektroheizung)	7.500,00	7.500,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424130	Bewirt. Frischwasser	400,00	400,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung)	3.150,00	3.150,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424150	Bewirtschaftung Reinigung (Wäsche, Vorhänge) Ungezieferbekämpfung	4.200,00	4.240,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	424160	Versicherungen	450,00	450,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	425100	Haltung von Fahrzeugen	245.473,00	293.000,00
B900000002	Aufw. f. Aufträge-nicht speziell zuzuord	426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	10.000,00	8.000,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	426110	Aus- und Fortbildungskosten einschließlich Reisekosten für Angestellte	4.000,00	4.000,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	443100	Bürobedarf	3.500,00	3.500,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	443107	Post- und Fernmeldegebühren - Telefon/Internet	2.500,00	2.500,00
B900000004	Personalkosten (Bauhof)	443113	Reisekosten	3.000,00	3.000,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	444100	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle	10.100,00	10.100,00
B900000001	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	10.000,00	10.000,00
B900000005	Abschreibungen	471130	AfA auf Gebäude	8.086,00	8.087,00
B900000005	Abschreibungen	471150	AfA auf Maschinen und technische Anlagen	1.194,00	4.824,00
B900000005	Abschreibungen	471160	AfA auf Fahrzeuge	117.017,00	115.732,00
B900000005	Abschreibungen	471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.879,00	15.326,00
B900000005	Abschreibungen	471180	AfA Auflösung Sammelposten	5.517,00	4.516,00
				1.966.166,00	**2.015.725,00**

Investitionsprogramm 2018		2017	2018		2019		2020		2021
Produkt	**Bezeichnung der Maßnahme**	**Finanzplan 2017**	**Finanzplan 2017**	**Entwurf HH 18**	**Finanzplan 2017**	**Entwurf HH 18**	**Finanzplan 2017**	**Entwurf HH 18**	**Entwurf HH 18**
FB Personal u. Organisation									
Personalangelegenheiten	**Versorgungsrücklage**								
	Beamte	1.600	1.700	1.700	1.800	1.800	1.900	1.900	1.900
	Versorgungsempfänger	8.700	8.800	8.800	8.900	8.900	9.000	9.000	9.000
Organisation u. Einrichtg. F. d. gesamte Verwaltung	**Gesamte Verwaltung**								
	Reinigungsgerät Rathaus			1.500					
	Dämmung Geschossdecke								
	Unterbrechungsfreie Stromversorgung Server			3.000					
FB Verwaltungsleitung									
	Wirtschaftsförderung								
	Rückkauf Gewerbegrundstück AK Nord	440.000							
	Verkauf Gewerbeflächen allgemein 2017	-302.000							
	Verkauf Gewerbeflächen allgemein 2018		-150.000	0					
	Verkauf Gewerbeflächen allgemein 2019				-150.000	-1.275.450			
	Verkauf Gewerbeflächen allgemein 2020						-150.000	0	
	Zuschuss an LKA-Breitbandversorgung	0	100.000	300.000					
	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2017	46.500							
	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2018		46.500	46.500					
	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2019				46.500	46.500			
	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2020						46.500	46.500	
	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2021								46.500
	Zuschuss SW - Beitrag 2017	60.000							
	Zuschuss SW - Beitrag 2018		20.000	10.000					
	Zuschuss SW - Beitrag 2019				20.000	117.000			
	Zuschuss SW - Beitrag 2020						20.000	0	
	Zuschuss SW - Beitrag 2021								0
Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)	**Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)**								
	Erwerb Beteiligungen Raiffeisenbank Rastede eG			100		100		100	100
	Erwerb Beteiligung Raiffeisen-Warengenossenschaft Ammerland Friesland eG			100		100		100	100
	Zuschuss an Residenzort GmbH für Investitionen	50.000	50.000	0	50.000	20.000	50.000	20.000	20.000
Gewerbegebiete									
	BPl. 59 Gewerbegebiet Leuchtenburg III								
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-67.000							
	BPl. 68d Gewerbegebiet Tannenkrugstraße								
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-35.000							
	BPl. 113 (ehem. Leuchtenburg IV) Erweiterung Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Str.								
Wirtschaftsförderung	Ankauf			775.000			330.000		
Wirtschaftsförderung	Verkauf					-100.000		-200.000	-150.000
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal		184.000	184.000					
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal		207.000	207.000					
Gemeindestraßen	Straße		322.000	322.000					
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge			0		-70.000		-140.000	
Zentrale Gebäudewirtschaft									
Liegenschaften	**Liegenschaften**								
	Verkauf Objekt Metjendorfer Straße 337	-130.000							
	Verkauf Grundstücke Rastede-Liethe	-155.000							
	Umgestaltung Sportplatzumfeld Wapeldorf			85.000					
	Zuschuss aus Mitteln der Dorferneuerung			-53.550					

Wohnbaugebiete									
	BPl. 100 Im Göhlen								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf	2.774.000	1.300.000	0					
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf		-1.870.000	0	-1.500.000	-1.600.000	-1.500.000	-1.600.000	-1.600.000
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal	50.000	170.000	385.000	151.000	201.000	140.000	0	
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	0	235.000	858.000	160.000	252.000	160.000		
Gemeindestraßen	Straße	50.000	1.210.000	1.197.000	375.000	587.000	360.000	598.000	335.000
Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag		-1.000.000	0	-835.000	-875.000	-835.000	-875.000	-875.000
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2019					-88.750			
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2020							-88.750	
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2021								-88.750
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019					-20.200			
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2020							-20.200	
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2021								-20.200
	BPl. 105 (ehem. östl. Buchenstr.) Südlich Schlosspark III								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-323.000							
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Verkauf Hausanschlusschächte SW	-1.500							
Niederschlagswasser	Verkauf Hausanschlusschächte RW	-1.500							
Gemeindestraßen	Straßenbau	255.000		66.000					
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-71.000							
	BPl. 109 (ehem. westl. Buchenstr.) Südlich Schlosspark IV								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf		425.000	425.000					
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-740.000		-740.000			
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			57.500		0			
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			73.500		58.000			
Gemeindestraßen	Straßenbau			98.500		90.000			
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge			-85.000		-85.000	-280.000		
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2018			-20.000					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2019					-20.000			
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2018			-10.000					
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019					-10.000			
	BPl. 104 A (ehem. 78c) Erweiterung Ostermoor II - Ligusterweg (2.BA)								

Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-148.000							
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Verkauf Hausanschlusschächte SW	-1.500							
Niederschlagswasser	Verkauf Hausanschlusschächte RW	-1.500							
Gemeindestraßen	Straßenbau	100.000							
Gemeindestraßen	Straßenbau -DOPPELANMELDUNG "BPl.78b OstermoorII Ligusterweg"	150.000							
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-56.500							
	BPl. 104 B (ehem. Am Ostermoor IV) Nethener Weg/ Feldrosenweg								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf		-200.000	-370.000	-200.000	0			-370.000
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			169.000					
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			186.000					
Gemeindestraßen	Straßenbau		166.000	266.000					166.000
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge		-459.000	-190.000					-190.000
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2018			-47.500					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2021								-47.500
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2018			-10.000					
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2021								-10.000
	BPl. 107 (ehem. 99b) Hugo-Duphorn-Str.								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-145.000							
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Verkauf Hausanschlusschächte SW	-1.500							
Niederschlagswasser	Verkauf Hausanschlusschächte RW	-1.500							
Gemeindestraßen	Straßenbau	75.000							
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-63.000							
	BPl. 111 (ehem. Wilhelmshavener Str./Nethener Weg) Nethener Weg/Spillestr.								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf	700.000							
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			0		-290.000			0
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			3.500		96.000		0	
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			5.700		118.000		0	
Gemeindestraßen	Straßenbau			14.000		92.000		0	

Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge					-75.000			0
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2019					-7.500			
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2022								
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019					-2.500			
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2022								
	BPl. Nördlich Feldstraße (ehem. Wahnbek Feldstr.)								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf	80.000	2.800.000	2.695.000					
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf		-770.000	0	-770.000	0	-770.000	-1.425.000	-1.425.000
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal		592.000	58.000		440.000			
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal		530.000	78.500		660.000			
Gemeindestraßen	Straßenbau		793.000	160.000	610.000	690.000	0	550.000	
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge		-385.000	0	-385.000		-385.000	-384.000	0
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2019								
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2020							-51.600	
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	SW-Beitrag 2021								-51.600
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019					0			
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2020							-10.300	
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2021								-10.300
	BPl. 93 B Südlich Schloßpark								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Wiederverkauf Grundstück 20	-68.000							
	BPl. Roggenmoorweg/ Folgenutzung Bauhof								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf					622.600			
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf								
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal								14.000
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal								19.000
Gemeindestraßen	Straßenbau							0	28.000
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge							0	
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2022								
Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2023							0	
	Standortentwicklung Recyclinghof							0	100.000
	Verkauf und Erschließung ehemalige Spielplatzflächen								
	Am Brook (BPl. 29, 2. Änderung)								

Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-67.000					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			2.400					
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			2.700					
Gemeindestraßen	Straßenbau			5.200					
	Auf der Raade (BPl. 61, 5. Änderung)								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-60.000					
Gemeindestraßen	Straßenbau			6.900					
	Berneweg (BPl. 8, 4. Änderung)								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-79.000					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			1.700					
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			2.200					
Gemeindestraßen	Straßenbau			1.400					
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge			-2.700					
	Danziger Straße (BPl. 9, 8. Änderung)								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-122.000					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			6.700					
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			3.200					
Gemeindestraßen	Straßenbau			29.000					
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge			-5.000					
	Ollenweg (BPl. 8, 4. Änderung)								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-127.000					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			4.000					
Niederschlagswasser	Regenwasserkanal			4.000					
Gemeindestraßen	Straßenbau			2.800					
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge			-1.900					
	Ziegelstraße (BPl. 10, 5. Änderung)								
Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf			-132.000					
Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Schmutzwasserkanal			2.100					
Gemeindestraßen	Straßenbau			1.400					
Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge			-5.800					
FB Arbeit und Soziales									
	Kiga Loy								

	Geräteschuppen		2.500	0		2.500			
	Spielgerät Wackelbrücke		5.300	0				5.000	
	Spielgerät Rutsche	6.100							
	Spielgerät Wippe	3.100							
	Wickeltisch			0		2.200			
	Kiga Marienstraße								
	Anbau Überdachung		5.000	0					
	Sonnenschutzanlagen Gruppenräume				15.000	0			
	Kiga Mühlenstraße								
	Spielgerät Doppelfederwippe	2.500							
	Holzzaun Waldoase							2.500	
	Spielgerät Matschpumpe					3.500			
	Kiga Waldkindergarten								
	Zuschuss vom Landkreis Ammerland für Umbau, Waldkiga			-16.500					
	Kiga Voßbarg								
	Energetische San. Fassaden mit Stahlbetonstützen				80.000				80.000
	Spielgerät Doppelfederwippe	2.500							
	Spielgerät Mini-Kletter-Anlage		1.600			1.600			
	Gymnastiktreppe								1.250
	Kuschelpalast								
	Kiga Feldbreite								
	Waschmaschine						2.000		
	Spielgerät Matschanlage					4.500			
	Neubau Holzpavillion							2.500	
	Kiga Feldbreite II								
	Neubau Kiga Feldbreite II	600.000		450.000					
	Zuschuss vom Landkreis f. Neubau Kiga Feldbreite II			-122.600					
	Krippe Hahn-Lehmden								
	Zuschuss vom Landkreis für Erweiterung Krippe Hahn-Lehmden			-23.010					
	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V.			23.010					
	Krippe Sandbergstraße								
	Neubau Krippe Sandbergstraße	700.000		800.000					
	Zuschuss vom Land f. Krippe Sandbergstraße			-360.000					
	Zuschuss vom Landkreis f. Krippe Sandbergstraße			-76.600					
	Diakonisches Werk Wahnbek - Sandbergstraße								
	Neubau Kiga Sandbergstraße	600.000		450.000					
	Zuschuss vom Landkreis f. Neubau Kiga Sandbergstraße			-122.600					
FB Öffentliche Ordnung, Schule, Sport und Kultur									
	FW Rastede								
	Feuerwehrfahrzeug (GW Logistik), FW Rastede	180.000							
	Feuerwehrfahrzeug (ELW), FW Rastede				100.000			100.000	0
	Notstromaggregat								
	Rettungszylinder			2.500					
	FW Hahn								
	Erneuerung Küche	7.000							
	EX geschütztes Sprechfunkgerät			4.200					
	Bodenbelag für Zelt SG 50								750
	FW Ipwege-Wahnbek								
	Feuerwehrfahrzeug (LF 10/10), FW Ipw.-Wahnb.		320.000	0		320.000			
	Wärmebildkamera	4.700							
	Erweiterung Zelt Jugendfeuerwehr	3.000		0					3.100
	FW Loy-Barghorn								
	Feuerwehrfahrzeug SW 1000 bzw. GW-L1						120.000	0	120.000
	Mini Schneidgerät			2.400					

	FW Neusüdende								
	Zelt SG 40			0					
	GS Feldbreite								
	Sanierung und Dämmung Stahlbetonteile u. Dämmung der Brüstung, GS Feldbr.				97.000	0			
	Seilparcours					22.000			
	Bewegungsgeräte							12.600	
	GS Hahn-Lehmden								
	Einbau einer Behindertentoilette, GS Hahn-Lehmden						30.000	30.000	
	Einbau eines Behindertenaufzuges, GS Hahn-Lehmden						100.000	100.000	
	Einbau Sonnenschutz OG Verwaltung, GS Hahn-Lehmden		5.000						5.000
	Neubau Pavillion					12.500			
	Erweiterung Klettergerüst							15.000	
	Schulhofsanierung								140.000
	Sandeinfassung								5.300
	GS Kleibrok								
	Anbau / Neubau Klassenräume Mensa, GS Kleibrok	2.426.000							
	Neuanlage Schulhof, GS Kleibrok	400.000	195.000	300.000					
	Spielgerät Kombianlage			27.000					
	Interaktiv Board							17.850	
	Ausbau WLAN								6.000
	Amokalarmierung	32.500							
	GS Leuchtenburg								
	Neubau einer Behindertentoilette								40.000
	Neubau einer Behindertenrampe								15.000
	GS Loy								
	Einbau Behinderten-WC, GS Loy						30.000	30.000	
	Behindertenaufzug, GS Loy						70.000	70.000	
	Sanierung der Lüftungsanlage	40.000							
	Küchenzeile					10.000			
	Anschaffung Rasenmäher	1.200							
	GS Wahnbek								
	Energetische Sanierung Fassade Ostseite 1-geschossiger Gebäudetrakt, Fensteraustausch, Stahlbetonstützen dämmen					0	125.000		
	Behindertenaufzug, GS Wahnbek		60.000						
	Behinderten-WC, GS Wahnbek	30.000							
	Sonnenschutzanlagen, GS Wahnbek						43.000		
	Einbau Hohlraumdämmung, GS Wahnbek						18.900		
	Behindertenaufzug					80.000			
	Energetische Sanierung der Stahlbetonaußenbauteile						58.800		
	KGS Wilhelmstr.								
	Energetische San. Fassaden eingeschossiger Gebäudetrakt (BA IV), KGS Wilhelmstr.						425.000		
	Sonnenschutz, KGS Wilhelmstr.						25.000		
	Neubeschaffung Ausstattung Licht und Ton				150.000	0			
	Anbau mit 4 Klassenräumen, KGS Wilhelmstr.	25.000	40.000	40.000					
	Sanierung der Lüftungsanlage	180.000		0					
	Sanierung Seitenfassade West Wilhelmstr. EG	50.000		0		110.000			
	Anbau von 5 Klassenräumen	800.000	1.500.000	1.600.000					
	Einbau Sonnenschutz Fassade Altbau								
	Erweiterung Heizzentrale			150.000					
	Erweiterung Regelungstechnik			30.000					
	Gartentor Bahnhofstr.			0					2.500
	Schiebetor Verbreiterung Hofeinfahrt			0					

	Spülmaschine Chemieraum			5.000					
	Einbauschränke Kunsträume			0		11.000			
	Fahrbarer Profi-Laubsauger	3.000		0					
	Zuschuss Land Kommunalinvestitionsp.			-400.000					
	KGS Feldbreite								
	Sanierung und Dämmung Stahlbetonteile u. Dämmung der Brüstung, KGS Feldbr.				80.000	0			
	Ersatz Zaunanlage Teilstück Feldbreite			3.500					
	Förderschule								
	Energ. Sanierung Fassaden mit Stahlbetonstützen						98.000	0	
	Kreisschulbaukasse								
	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-191.200	-179.900	-179.900	-166.200	-166.200	-166.200	-154.400	-142.400
	Bücherei								
	Küchenzeile					10.000			
	Palais								
	Ankauf Grundvermögen für Palais	155.450	155.450	125.915	155.450	127.469	155.450	129.023	130.578
	Parkbänke			0				5.000	
	Ersatz Vitrinen			0					
	Erneuerung Fenster			120.000					
	Zuschuss Erneuerung Fenster			-80.000					
	Erneuerung Heizung					60.000			
	Zuschuss Erneuerung Heizung					-40.000			
	Förderung des Sports								
	Invest. Zuschuss	6.000							
	Sporthalle Kleibrok								
	Energetische Sanierung Flachdach	89.000	120.000						
	Mehrzweckhalle Feldbreite								
	Energ. Sanierung Flachdach über den Umkleiden Hallenteil 1, MZH Feldbr.		70.000	0		70.000			
Bauen und Verkehr									
	Kinderspielplätze								
	2017 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze	30.000							
	2018 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze		20.000	20.000					
	2019 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze				20.000	20.000			
	2020 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze						20.000	20.000	
	2021 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze								20.000
	Überarbeitung Spielplatz Sanddornweg								65.000
	Schmutzwasser								
	SW-Beiträge 2017-2021	-125.000	-270.000		-200.000		-200.000		
	Klärwerk								
	Klärschlammfaulung, Kläranlage		2.000.000	200.000	1.500.000	1.800.000		0	1.500.000
	Neubau Rechenanlage, Kläranlage						40.000	45.000	
	Kunststoffkettenräumer Nachklärbecken 1	86.500							
	Neubau Kreidedosiersystem	33.500							
	Erneuerung Rührwerk Kontaktbecken		17.500	10.500					
	Erneuerung Flockmitteldosieranlage		17.500	21.500					
	Mobile Drehkolbenpumpe				20.000	20.000			
	Betriebsfahrzeug								55.000
	Erneuerung Mengenmessung MID							14.000	
	Erneuerung Onlinemessung Phosphat								27.000
	Pumpwerke								
	PW Tegelbusch (33)-Ern. masch. Teil		20.000	0					20.000
	PW Hahn (40)-Ern. elektr./masch. Teil		60.000	60.000					
	PW An der Brücke 2 (31)-Ern. elektr./masch. Teil	15.000							
	PW Loy, Barghorn (27)-Ern. elektr./masch. Teil	20.000							
	PW Büfa (32)-Ern. masch./elektr. Teil				15.000	22.000			

PW Königstr. (34)-Ern. masch./elektr. Teil				15.000	15.000			
PW VW Bruns (6)-Ern. masch./elektr. Teil						15.000	15.000	
PW Bullig (35)-Ern. masch./elektr. Teil						15.000	15.000	
Sanierungsuntersuchung PW Wahnbek (30)	25.000							
SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)								
-2017	20.000							
-2018		20.000	20.000					
-2019				20.000	20.000			
-2020						20.000	20.000	
-2021								20.000
Niederschlagswasser								
RW-Beiträge 2017-2020	-50.000	-82.000		-50.000	0	-50.000		
RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlusstutzen)								
-2017	20.000							
-2018		20.000	20.000					
-2019				20.000	20.000			
-2020						20.000	20.000	
-2021								20.000
Am Kleinenfelde								
RW-Kanal		390.000						
Erstattung Versorger RW	-45.000		-45.000					
Erstattung Versorger SW	-45.000		-45.000					
Gemeindestraßen								
Deckenprogramm								
-2018		500.000	0					
-2019				500.000	0			
-2020						500.000	500.000	
-2021								500.000
Straßenausbau Bachstraße								
Straßenausbaubeiträge	-240.000		-240.000					
Straßenausbau Loyer Weg (Buchenstr. bis Emsoldstraße)								
Straßenbau	295.000							
Regenwasserkanal	45.000							
Straßenausbau Loyer Weg (Buchenstr. bis Parkstraße)								
Straßenbau		430.000					430.000	
Schmutzwasserkanal		31.000					31.000	
Regenwasserkanal							165.000	
Verlängerung der Straße "Hohe Looge"								
Regenwasserkanal							1.000	25.000
Schmutzwasserkanal							1.000	25.000
Straßenbau							4.500	125.000
Umsiedlung Biotop				20.000			20.000	0
Ausbau der Oldenburger Straße (III. Abschnitt)								
Schmutzwasserkanal			0					
Regenwasserkanal			0					
Straßenbau			0					
Bahnunterführung Raiffeisenstraße								
Planungsbeteiligung			250.000		250.000			
Veränderung der Ortsdurchfahrt Hahn								
Schmutzwasserkanal			0		0			
Regenwasserkanal			0		0			
Straßenbau			0		0			
Dorfplatz Hahn Lehmden								
Schmutzwasserkanal			0		1.000		22.000	
Regenwasserkanal			0		4.200		15.000	
Straßenbau			0		32.000		75.000	

	Straßenausbau Schützenhofstr. (Eichendorffstr. - Mühlenstraße)								
	Schmutzwasserkanal			9.000		162.000			
	Regenwasserkanal			15.900		286.500			
	Straßenbau			18.000		324.000			
	Beiträge							-280.000	
	Straßenausbau Voßbarg								
	Ankauf Straßenflächen			0					
	Straßenbau	400.000	1.400.000	1.200.000		155.000			
	Straßenausbaubeiträge				0	-575.000			
	Zuschuss von GVFG		-800.000	-800.000	-215.000				
	Schmutzwasserkanal	90.000	105.000	310.000		45.000			
	Regenwasserkanal	95.000	145.000	113.000		24.000			
	Straßenbeleuchtung								
	Verteiler, Haupteinspeisungen, Straßenbeleuchtung								
	-2017	15.000							
	-2018			15.000					
	-2019					15.000			
	-2020							15.000	
	-2021								15.000
	ÖPNV								
	Neubau von 2 Bushaltestellen Schafjückenweg								
	Zuschuss	-100.000							
	Neubau Bushaltestellen allgemein								
	-2018		5.000	1.000					
	-2019				5.000	1.000			
	-2020						5.000	1.000	
	-2021								1.000
	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau								
	Ankauf von Kompensationsflächen								
	-2017	370.000							
	-2018		125.000	380.000					
	-2019				125.000	125.000			
	-2020						125.000	125.000	
	-2021								125.000
	Zuschuss an Entwässerungsverband für Revitalisierung Moorbäke	50.000		250.000					
	Bauhof								
	Fendt Geräteträger, Bauhof		200.000	0		200.000			
	LKW mit Ladekran, Bauhof			0	250.000	0		250.000	
	Iseki SXG inkl. Winterdienst-Ausstattung, Bauhof	0		35.000					
	Fangbox für Kubota-Schlepper, Bauhof	0		15.000					
	Aerifizierer zur Sportplatzunterhaltung, Bauhof		25.000	0		25.000			
	Böschungsmäher, Bauhof	0		15.000					
	Tiefenlockerer zur Sportplatzunterhaltung, Bauhof				40.000	40.000			
	Radlader, Bauhof				50.000	0			
	Ford Doppelkabine mit Ladefläche, Bauhof				40.000	40.000			
	Schlepper Fendt Vario 310, Bauhof						125.000		125.000
	Iveco mit Kippbrücke und Kran, Bauhof				100.000	0			
	Fendt Vario 415, Bauhof						125.000		
	Infrarotgerät / thermische Wildkrautbekämpfung, Bauhof				50.000	50.000			
	Schredder			0				80.000	
	Planierschild / Wegehobel			0		30.000			
	Grashopper, Bauhof		30.000	0					30.000
	Trilo Laubgebläse für Schlepper, Bauhof			25.000					
	PKW, Bauhof		30.000	0				30.000	

Die Organisationseinheiten, ihre Teilhaushalte, Produkte und Leistungen

	Bürgermeister			
Budgets	**Teil-HH**	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
111000	TH1 01	P1.01.00.111100.00	9111100000	Gemeindeorgane
	Gleichstellungsbeauftragte			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
220000	TH2 02	P1.02.00.111200.00	9111200000	Gleichstellung von Mann und Frau
	Stabstelle			
	FB Verwaltungsleitung			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
330000	TH3 03	P1.03.01.535000.000	9535000000	Kombinierte Versorgung
		P1.03.01.571000.00	9571000000	Wirtschaftsförderung
		P1.03.01.573100.00 0	9573100000	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
		P1.03.01.575000.00	9575000000	Tourismus
	FB Personal u. Organisation			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
310000	TH3 01	P1.03.02.111210.00	9111210000	Personalangelgenheiten
		P1.03.02.111230.00 0	9111230000	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
	FB Haushalt u. Finanzen			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
320000	TH3 02	P1.03.03.111500.00	9111500000	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
320100		P1.03.03.611000.00	9611000000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine
		P1.03.03.612000.00	9612000000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

	Zentrale Gebäudewirtschaft			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
410000	TH4_01	P1.04.02.111600.000	**entfällt**	**Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute GrdSt.e und GrdSt.-/Gebäudemanagement. Verrechnung zu den anderen Fachbereichen erforderlich!!!)**
			9000000001	*Neutraler Aufwand*
			9000000002	*Neutrale Erträge*
				Gebäude (auch Strom-, Gas- u. Oelrechnungen, Schornsteinfeger)
			9111123001	Rathaus
			9111123002	Gerätelager-Rathaus
			9111123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10
			9111160002	Marktplatzgebäude
			9111160003	Whs-Schlossstr. 29
			9111160004	Geräteraum (32,85)-Schlossstr. 29
			9111160005	Lager/Garage (68,99)-Schlossstr. 29
			9111160006	Blockhütte (33,12)-Schlossstr. 29
			9111160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch
			9111160015	Clubh. Modellflugpl. Möwe, Spohler Str.
			9111160016	Lagerhaus 1, Spohler Str.
			9111160017	Lagerhaus 2, Spohler Str.
			9111160023	Anmietung Gebäude Südender Str. 106
			9111160024	Anmietung Gebäude Südender Str.
			9111160051	Holzgeräteschuppen-Mühlenstr.58
			9111160052	Clubh. Mühlenstr. 44
			9111160053	Whs Uhlhornstraße 17
			9112621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung
			9112621002	Fertiggarage-FW Rastede
			9112621003	Geräteschuppen-FW Rastede
			9112622001	FW-Gerätehaus Hahn
			9112622002	Anbau (offen)-FW Hahn
			9112622003	Fertiggarage-FW Hahn
			9112623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek
			9112625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn
			9112625002	Garage-FW Loy-Barghorn
			9112626001	FW-Gerätehaus Neusüdende
			9112627001	FW-Gerätehaus Südbäke
			9112627002	Hist.Spritzenhaus-FW Südbäke
			9121110001	GS Feldbreite
			9121110002	Fahrradstand-GS Feldbreite
			9121110003	Gerätesch.-Holz -GS Feldbreite
			9121120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen
			9121120002	Fahrradstand-GS Hahn-Lehmden
			9121120003	Holzpavillion-GS Hahn-Lehmden
			9121130001	GS Kleibrok
			9121140001	GS Leuchtenburg einschl. Blechgarage
			9121140002	GS Leuchtenburg - Gartenhaus aus Holz
			9121150001	GS Loy
			9121150002	GS Loy - Blockhaus
			9121160001	GS Wahnbek mit Wohnung
			9121160002	Fahrradstand-GS Wahnbek
			9121160003	Pavillion GS Wahnbek
			9121800001	KGS
			9121800002	Holzschuppen mit Carport-KGS
			9121800003	Holzpavillion-KGS
			9121810001	Geb. Feldbreite-KGS - einschließlich Schulsportanlage Feldbreite
			9121810002	Fahrradstand-Geb.Feldbreite-KGS
			9121810003	Blockbohlenhütte-Geb.Feldbreite-KGS
			9121810004	2 Containerklassen Geb. Feldbreite - KGS
			9121810005	Gerätehaus Sportplatz Feldbreite
			9121810006	Gerätehaus Garten-AG
			9122100001	Förderschule mit Wohnung
			9122100002	Holzschuppen-Förderschule
			9122100003	Klinkergeräteschuppen-Förderschule
			9122100004	Gartenhaus-Holz-Schule einschl. Gewächshaus/Gartenhütte - Förderschule
			9122100005	Pavillon 6-eckig, Schulhof Förderschule
			9127200070	Bücherei - Villa Wächter
			9128120070	Palais
			9128120071	Palais Nebengebäude (Feldbreite 23A)
			9128120072	Palais ehemalige Küche
			9128120073	Palais ehemalige Schmiede
			9128120074	Palais Marstall
			9128120075	Torhaus 1 (Feldbreite 21)
			9128120076	Torhaus 2 (Feldbreite 25)
			9128120077	Palais Stall
			9131540001	Tannenkrugsiedl.41 A-E

9131540002	Nebengebäude Nr. 3
9131540005	Tannenkrugsiedl.45 A -E
9131540006	Nebengebäude Nr. 1
9131540007	Tannenkrugsiedl.47 A-E
9131550001	Flüchtlingsunterkunft Metjendorfer Straße 337
9131550002	FU Tannenkrugsiedlung
9131550003	FU Nethen, Werkstr. 1
9131550004	FU Loy, Hankh. Weg 11
9131550005	Flüchtlingsunterkunft Am Nordkreuz 40
9131550006	FU 2 Container (Dusche und Küche)
9131550008	FU Containeranlage Sportplatz Kleibrok, Am Winkel
9131550009	FU Materialcontainer Sportplatz Kleibrok, Am Winkel 21
9131550010	Schuppen FU Metjendorfer Str. 337
9136510001	KiGa Loy
9136510002	Geräteschuppen Nr.1(7,20)-KiGa Loy
9136510003	Geräteschuppen Nr.2 (38,73)-KiGa Loy
9136510004	Geräteschuppen Nr. 3 - KiGA Loy
9136520001	KiGa Marienstraße
9136520002	Holzsch.-KiGa Marien
9136530001	KiGa Mühlenstraße
9136530002	Holzsch.-KiGA Mühl.
9136530003	Holzgeräteschuppen(15,00)-KiGA Mühlen
9136530004	Holzgerätesch. im Sandkasten-KiGA Mühlenstr.
9136530301	Waldkindergarten Mühlenstraße 58
9136550001	KiGa Voßbarg mit Wohnung
9136550002	Fertiggarage KiGA-Voßbarg
9136560001	KiGa Feldbreite
9136560002	Geräteschuppen Kindergarten Feldbreite
9136560101	Interims-Kiga Feldbreite II
9136590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung
9136590202	Bauwagen-Spielkreis Delfshausen
9136590203	Holzgeräteschuppen Nr.1(16,92) Spielk. D
9136590204	Holzgeräteschuppen Nr.2 (6,31) Spielk. D
9136590401	Spielkreis Rastede-Nord
9136590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a
9136590602	Krippe Rastede, Schuppen I - links
9136590603	Krippe Rastede, Schuppen II - rechts
9136590801	Krippe Feldbreite
9136590802	Geräteschuppen Krippe Feldbreite
9136590901	Hort Feldbreite
9136591401	Krippe Sandbergstr.
9136591501	Kiga Sandbergstr.
9136610001	Jugendtreff Villa Hartmann
9136610002	Jugendtreff Delfshausen
9142411050	Funktionsgebäude - Freibad Rastede
9142411051	Aufsichsturm
9142411052	Technikgebäude (Kinderbereich) Freibad Rastede
9142412001	Betriebswohnhaus Naturbad
9142412002	Sanitärgebäude (Campingplatz)
9142412003	Umkleidegebäude am Naturbad
9142412004	Grillhütte - Naturbad
9142413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna
9142413002	Außensauna - Hallenbad
9142421001	Sport- und Bolzplätze
9142421002	Tennisanlage, Clubhaus
9142422001	Sportplatzgeb. Mühlenstr. (inkl. Vereinsheim)
9142424001	Sp.pl.geb.Lerchen
9142425001	Sportplatzgeb. Wahnbek (Vereinshaus)
9142425002	Umkeidegeb. - Sportplatz Wahnbek
9142426001	Sportplatzgeb. Loy (Clubhaus)
9142426002	Gerätehaus - Sportplatz Loy
9142427001	Umkleidegeb. Köttersweg
9142427002	Gerätehaus Köttersweg
9142427003	Kassenhaus Köttersweg
9142427004	Sprecherkabine Köttersweg
9142427005	Tribühnendach Köttersweg 25
9142428001	Sportplatz Nethen (Vereinshaus)
9142428002	Garage Sportplatz Nethen
9142432001	Sporthalle Kleibrok
9142433001	Sporthalle Hahn-Lehmden
9142434001	Sporthalle Wahnbek
9142435001	Sportraum Loy
9142436001	Turnhalle Feldbreite
9142437001	Mehrzweckhalle Feldbreite
9142438001	Turnhalle Wilhelmstraße
9152300001	Ehrenmal Hahn
9153816001	WC-Geb.Marktplatz
9153817001	WC-Geb. Kirche

9153818001	WC-Geb. Rennplatz
9153819001	WC-Bahnhof (10 Jahresnutzung)
9155110050	Umkleidegebäude Rennplatz
9155110070	Meldestelle Rennplatz
9157323001	DGH Wapeldorf
9157323002	DGH Nethen
9157323003	Ger.sch.-DGH Net
9157323050	DGH Bekhausen
9157323070	DGH Südbäke
	Grundstücke (Abfallbeseitigung, Trink- und Abwasser, Grundsteuer, Straßenreinigung)
9211123001	Rathaus
9211123011	Rathaus, Baumgartenstr. 10
9211160002	Marktplatzgebäude
9211160003	Whs-Schlossstr. 29
9211160013	Garagenanlage-Am Stratjebusch
9211160015	Clubh.Möwe,Spo- Str.
9211160016	Lagerh.1,Spohler Str
9211160017	Lagerh.2, Spohler St
9211160020	Allgemeines Grundvermögen
9211160030	Vergeb. Erbbaugrundstücke
9211160052	Clubh. Mühlenstr. 44
9211160053	Whs Uhlhornstraße 17
9211160055	Grundst. Mühlenstr. Flur 32, Flurst. 68/3
9212610001	Löschwasserstellen
9212621001	FW-Gerätehaus Rastede mit Wohnung
9212622001	FW-Gerätehaus Hahn
9212623001	FW-Gerätehaus Ipwege-Wahnbek
9212625001	FW-Gerätehaus Loy-Barghorn
9212626001	FW-Gerätehaus Neusüdende
9212627001	FW-Gerätehaus Südbäke
9212627002	Hist.Spritzenhaus-FW Südbäke
9221110001	GS Feldbreite
9221120001	GS Hahn-Lehmden mit 2 Wohnungen
9221130001	GS Kleibrok
9221140001	GS Leuchtenburg
9221150001	GS Loy
9221160001	GS Wahnbek mit Wohnung
9221800001	KGS
9221810001	Geb. Feldbreite-KGS (einschließlich Schulsportplatz Feldbreite)
9222100001	Förderschulen
9227200070	Bücherei - Villa Wächter
9228120070	Palais
9231540001	Soziale Einr. Wohnungslose (Grundstücke)
9231550001	Flüchtlingsunterkunft Metjendorfer Straße 337
9231550002	Grd. FU Tannenkrugsiedlung
9231550003	Grd. FU Nethen, Werkstr. 1
9231550004	Grd. FU Loy, Hankh. Weg 11
9231550005	Flüchtlingsunterkunft Am Nordkreuz 40
9231550008	FU Containeranlage Sportplatz Kleibrok, Am Winkel
9236510001	KiGa Loy
9236520001	KiGa Marienstraße
9236530001	KiGa Mühlenstraße
9236530301	Waldkindergarten, Mühlenstraße 58
9236550001	KiGa Voßb./Wohnung
9236560001	KiGa Feldbreite
9236590201	Spielkreis Delfshausen mit Wohnung
9236590601	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a
9236591401	Krippe Sandbergstr.
9236591501	Kiga Sandbergstr.
9236610001	Jugendtreff Villa Hartmann
9236610002	Jugendtreff Delfshausen
9236620001	Kinderspielplätze (nicht Schulen und Kita und Bad)
9242411050	Freibad Rastede
9242412001	Badeanstalt Hahn
9242413001	Hallenbad mit Cafeteria u.Sauna
9242421001	Sport-/Bolzpl. (Grundstücke)
9242422001	Sportplatz Mühlenstr.
9242423001	Sportplatz Kleibrok
9242424001	Sportplatz Lerchenstraße
9242425001	Sportplatz Wahnbek
9242426001	Sportplatz Loy
9242427001	Sportplatz Köttersweg
9242428001	Sportplatz Nethen (Grundstücke)
9242432001	Sporthalle Kleibrok
9242433001	Sporthalle Hahn-Lehmden
9242434001	Sporthalle Wahnbek (Grundstück)
9242436001	Turnhalle Feldbreite

			9242437001	Mehrzweckhalle Feldbreite
			9242438001	Turnhalle Wilhelmstraße
			9252220001	Wohnbauflächen
			9252220002	Vorräte Wohnbauflächen
			9252300002	Ehrenmal Hahn
			9253816001	WC-Geb.Marktplatz
			9253817001	WC-Geb. Kirche
			9253818001	WC-Geb. Rennplatz
			9254110000	Str./Wege/Plätze/Brücken
			9255110000	Öffentl. Grün/Landschaftsbau
			9255110050	Umkleidegebäude Rennplatz
			9255110070	Schlosspark
			9255400001	Kompensationsfl.
			9255500001	Wirtschaftswege
			9257100001	Gewerbeflächen
			9257100002	Vorräte-Gewerbeflächen
			9257313001	DGH Wapeldorf
			9257313002	DGH Nethen
			9257313003	Geräteschuppen - DGH Nethen
			9257313050	DGH Bekhausen
			9257313070	DGH Südbäke
			9911600050	Personalkosten
			9911600051	Sach- und Dienstleistungen
			9911600052	*Regiekosten*
			9911600053	*Zusatzkosten*
			9911600054	*Kalk. Zinsen*
410500		P1.04.02.522200.000	9522200000	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau
	Bürgerdienste			
	FB Arbeit und Soziales			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
510000	TH5 01	P1.05.01.111240.000	9111240000	Beirat für Senioren und Behinderte
			Überschrift	**Grundversorgung und Hilfen (SGB XII)**
		311100	Überschrift	**Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)**
510100		P1.05.01.311110.00	9311110000	Laufende Leistungen
		P1.05.01.311120.00	9311120000	Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen
		P1.05.01.311130.00	9311130000	Einm. Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
		311200	Überschrift	**Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), örtlicher Träger**
		P1.05.01.311210.00	9311210000	Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit
		P1.05.01.311220.00	9311220000	Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit
		P1.05.01.311230.00	9311230000	Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit
		311240	Überschrift	**Hilfe zur Pflege; andere Leistungen**
		P1.05.01.311241.00	9311241000	angem. Aufwendungen für Pflegeperson
		P1.05.01.311242.00	9311242000	angemessene Beihilfen
		P1.05.01.311243.00	9311243000	Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung
		P1.05.01.311244.00	9311244000	Bes. Pflegekraft SoStation oder PD
		P1.05.01.311245.00	9311245000	Hilfsmittel
		311400	Überschrift	**Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)**
		P1.05.01.311410.00	9311410000	Hilfen zur Gesundheit: vorbeugende Gesundheitshilfe
		P1.05.01.311420.00	9311420000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe bei Krankheit
		P1.05.01.311430.00	9311430000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe zur Familienplanung
		P1.05.01.311440.00	9311440000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
		P1.05.01.311450.00	9311450000	Hilfen zur Gesundheit: Hilfe bei Sterilisation
		311500	Überschrift	**Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)**
		P1.05.01.311530.00	9311530000	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
		P1.05.01.311540.00	9311540000	Altenhilfe
		P1.05.01.311550.00	9311550000	Bestattungskosten
		P1.05.01.311560.00	9311560000	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
		311600	Überschrift	**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)**
		311610	Überschrift	**Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
		P1.05.01.311611.00	9311611000	Laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

		P1.05.01.311612.00	9311612000	Einmalige Leistungen der Grundsicherung
		P1.05.01.311620.000	9311620000	Kosten der abgeschlossenen Gutachten Grundsicherung
		311800	Überschrift	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
		P1.05.01.311801		Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
		P1.05.01.311802		Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
		P1.05.01.311803		Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
		P1.05.01.311804		Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
		P1.05.01.311805		Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
		P1.05.01.311900.000	9311900000	Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)
		312000	Überschrift	**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**
510200		P1.05.01.312100.00	9312100000	Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II)
		P1.05.01.312110.000	9312110000	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)
		P1.05.01.312300.00	9312300000	Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
		P1.05.01.312400.00	9312400000	Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/Optionsgemeinden
		P1.05.01.312410.000	9312410000	Arbeitslosengeld II (MAE; ohne KdU)/Optionsgemeinden
		P1.05.01.312600.00	9312600000	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
		P1.05.01.312900.00	9312900000	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
510300		313000	Überschrift	**Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
		P1.05.01.313100.00	9313100000	Leistungen in besonderen Fällen
		P1.05.01.313120.00	9313120000	Hilfe in besonderen Lebenslagen
		P1.05.01.313200.00	9313200000	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
		P1.05.01.313300.00	9313300000	Leist.Krank/Schw.sch./Geb. (§ 4 AsylbLG)
		P1.05.01.313510.00	9313510000	Sonstige Leistungen - Sachleistungen
		P1.05.01.313520.00	9313520000	Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) Geldleistungen
		315000	Überschrift	**Soziale Einrichtungen**
510400		P1.05.01.315100.00	9315100000	Soz. Einricht. f. Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
		P1.05.01.315400.000	entfällt	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose Einrichtungen der Obdachlosenhilfe
			9315390001	*Neutraler Aufwand*
			9315390002	*Neutrale Erträge*
			9315400001	eigene Wohnungen
			9315400002	angemietete fremde Wohnungen
			9315400050	Personalkosten
			9315400051	Sach- und Dienstleistungen
			9315400052	*Regiekosten*

			9315400053	*Zusatzkosten*
			9315400054	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.01.315500.00 0	9315500000	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
		P1.05.01.315600.00	9315600000	Andere soziale Einrichtungen (auch AlRa)
	TH5_011		Überschrift	**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**
511100		P1.05.01.361200.00	9361200000	Förderung von Kinder in Tagespflege
		P1.05.01.362500.00	9362500000	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
		P1.05.01.363120.00	9363120000	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
		P1.05.01.367500.00	9367500000	Familienservicebüro
511101				**Tageseinrichtungen für Kinder**
		P1.05.01.365100.00	entfällt	**KiGa Loy**
			9365090001	*Neutraler Aufwand*
			9365090002	*Neutrale Erträge*
			9365100000	KiGa Loy
			9365100053	*Zusatzkosten*
			9365100054	*Kalk. Zinsen*
511102		P1.05.01.365200.00	entfällt	**KiGa Marienstraße**
			9365190001	*Neutraler Aufwand*
			9365190002	*Neutrale Erträge*
			9365200000	KiGa Marienstraße
			9365200053	*Zusatzkosten*
			9365200054	*Kalk. Zinsen*
511103		P1.05.01.365300.00		**KiGa Mühlenstraße**
			9365290001	*Neutraler Aufwand*
			9365290002	*Neutrale Erträge*
			9365300000	KiGa Mühlenstraße
			9365300053	*Zusatzkosten*
			9365300054	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.01.365303.00	entfällt	**KiGa Waldkindergarten**
			9365290031	*Neutraler Aufwand*
			9365290032	*Neutrale Erträge*
			9365303000	KiGa Waldkindergarten
			9365303053	*Zusatzkosten*
			9365303054	*Kalk. Zinsen*
511105		P1.05.01.365500.00	entfällt	**KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
			9365490001	*Neutraler Aufwand*
			9365490002	*Neutrale Erträge*
			9365500000	KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
			9365500053	*Zusatzkosten*
			9365500054	*Kalk. Zinsen*
511106		P1.05.01.365600.00	entfällt	**KiGa Feldbreite**
			9365590001	*Neutraler Aufwand*
			9365590002	*Neutrale Erträge*
			9365600000	KiGa Feldbreite
			9365600053	*Zusatzkosten*
			9365600054	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.01.365601.00	entfällt	**KiGa Feldbreite II**
			9365590011	*Neutraler Aufwand*
			9365590012	*Neutrale Erträge*
			9365601000	KiGA Feldbreite
			9365601053	*Zusatzkosten*
			9365601054	*Kalk. Zinsen*
511107		P1.05.01.365700.00	entfällt	**Hort Feldbreite**
			9365690001	*Neutraler Aufwand*
			9365690002	*Neutrale Erträge*
			9365700000	Hort Feldbreite
			9365700053	*Zusatzkosten*
			9365700054	*Kalk. Zinsen*
511120				**Förderung andere Kindertagesstätten**
		P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Diakonisches Werk Hahn-Lehmden**

		9365909001	*Neutraler Aufwand*
		9365909002	*Neutrale Erträge*
		9365910000	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
		9365910053	*Zusatzkosten*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Diakonisches Werk Wahnbek**
		9365919001	*Neutraler Aufwand*
		9365919002	*Neutrale Erträge*
		9365920000	Diakonisches Werk Wahnbek
		9365920053	*Zusatzkosten*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Spielkreis Delfshausen**
		9365929001	*Neutraler Aufwand*
		9365929002	*Neutrale Erträge*
		9365930000	Spielkreis Delfshausen
		9365930053	*Zusatzkosten*
		9365930054	*Kalk. Zinsen*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Spielkreis Rastede-Nord**
		9365939001	*Neutraler Aufwand*
		9365939002	*Neutrale Erträge*
		9365940000	Spielkreis Rastede-Nord
		9365940053	*Zusatzkosten*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Spielkreis Wahnbek**
		9365949001	*Neutraler Aufwand*
		9365949002	*Neutrale Erträge*
		9365950000	Spielkreis Wahnbek
		9365950053	*Zusatzkosten*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Krippe Rastede**
		9365959001	*Neutraler Aufwand*
		9365959002	*Neutrale Erträge*
		9365960000	Krippe Rastede
		9365960053	*Zusatzkosten*
		9365960054	*Kalk. Zinsen*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Krippe Wiefelstede**
		9365969001	*Neutraler Aufwand*
		9365969002	*Neutrale Erträge*
		9365970000	Krippe Wiefelstede
		9365970053	*Zusatzkosten*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**- Krippe Feldbreite**
		9365979001	*Neutraler Aufwand*
		9365979002	*Neutrale Erträge*
		9365980000	Krippe Feldbreite
		9365980053	*Zusatzkosten*
		9365980054	*Kalk. Zinsen*
	P1.05.01.365900.00	entfällt	**Krippe Wahnbek (anderer Betreiber)**
		9365989100	*Neutraler Aufwand*
		9365989200	*Neutrale Erträge*
		9365990000	Krippe Wahnbek
		9365990053	*Zusatzkosten*
		9365990054	*Kalk. Zinsen*
	P1.05.01.365900.010	entfällt	**- Personalkosten Förderung andere Kindertagesstätten**
		9365989001	*Neutraler Aufwand*
		9365989002	*Neutrale Erträge*

			9365999000	PK Förd. fremde Kita
				Regiekosten
		P1.05.01.365900.01	entfällt	**Krippe Hahn-Lehmden (anderer Betreiber)**
			9365999101	*Neutraler Aufwand*
			9365999102	*Neutrale Erträge*
			9365999111	Krippe Hahn-Lehmden
			9365999153	*Zusatzkosten*
			9365999154	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.01.365900.01	entfällt	**Krippe Wahnbek ab 2014 (anderer Betreiber)**
			9365999164	*Neutraler Aufwand*
			9365999165	*Neutrale Erträge*
			9365999166	Krippe Wahnbek ab 2014
			9365999168	*Zusatzkosten*
			9365999169	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.01.365900.01	entfällt	**Krippe Sandbergstraße**
			9365999401	*Neutraler Aufwand*
			9365999402	*Neutrale Erträge*
			9365999414	Krippe Sandbergstraße
			9365999453	*Zusatzkosten*
			9365999454	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.01.365900.01	entfällt	**Kindergarten Sandbergstraße**
			9365999501	*Neutraler Aufwand*
			9365999502	*Neutrale Erträge*
			9365999515	Kindergarten Sandbergstraße
			9365999553	*Zusatzkosten*
			9365999554	*Kalk. Zinsen*
	FB Öffentliche Ordnung, Schule, Sport und Kultur			
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**
520000	TH5 02	P1.05.02.121000.00	9121000000	Statistik und Wahlen
		P1.05.02.122100.00	9122100000	Ordnungsangelegenheiten
		P1.05.02.122200.00	9122200000	Standesamt und Personenstandswesen
		P1.05.02.122300.00 0	9122300000	Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft; s. 3154)
		P1.05.02.122400.00	9122400000	Meldeangelegenheiten
520050				Feuerwehren
		P1.05.02.126100.00	entfällt	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr
			9126100001	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr
		P1.05.02.126200.00	entfällt	Ortsfeuerwehr Rastede
			9126209001	*Neutraler Aufwand*
			9126209002	*Neutrale Erträge*
			9126210001	Einsatzleitwagen (ELW)
			9126210002	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/16)
			9126210003	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)
			9126210004	Rüstwagen (RW2)
			9126210005	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
			9126210006	Anhänger
			9126210007	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16
			9126210008	Gerätewagen Logistik
			9126210009	Einsatzleitwagen (ELW)
			9126210010	Tandemanhänger mit Notstromaggregat
			9126210051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
		P1.05.02.126200.00	entfällt	Ortsfeuerwehr Hahn
			9126219001	*Neutraler Aufwand*
			9126219002	*Neutrale Erträge*
			9126220001	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)
			9126220002	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)
			9126220003	Gerätewagen
			9126220004	Mannschaftstransportwagen (MTW)
			9126220005	Mannschaftstransportwagen (MTW)
			9126220006	Anhänger für Schlauchboot
			9126220051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
		P1.05.02.126200.00	entfällt	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek
			9126229001	*Neutraler Aufwand*
			9126229002	*Neutrale Erträge*
			9126230001	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)
			9126230002	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)
			9126230003	Löschgruppenfahrzeug 10/10
			9126230051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
		P1.05.02.126200.00	entfällt	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn
			9126249001	*Neutraler Aufwand*
			9126249002	*Neutrale Erträge*
			9126250001	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)
			9126250002	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)
			9126250003	Schlauchwagen SW 1000
			9126250004	Feuerwehrfahrzeug neu
			9126250051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
		P1.05.02.126200.00	entfällt	Ortsfeuerwehr Neusüdende
			9126259001	*Neutraler Aufwand*
			9126259002	*Neutrale Erträge*

			9126260001	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
			9126260002	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)
			9126260051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
		P1.05.02.126200.00	entfällt	Ortsfeuerwehr Südbäke
			9126269001	*Neutraler Aufwand*
			9126269002	*Neutrale Erträge*
			9126270001	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)
			9126270002	Löschfahrzeug (LF 8)
			9126270051	Sach- u. Dienstleistungen, einschl. Personalkosten
520000		P1.05.02.128000.00	9128000000	Katastrophenschutz
		P1.05.02.537110.00	9537111000	Recycling
		P1.05.02.561000.00	9561000000	Umweltschutzmaßnahmen
				Allgemeine Einrichtungen
		P1.05.02.573200.00	entfällt	**Wochenmarkt**
			9573209001	*Neutraler Aufwand*
			9573209002	*Neutrale Erträge*
			9573210000	Wochenmarkt
			9573210053	*Zusatzkosten*
			9573210054	*Kalk. Zinsen*
		P1.05.02.573200.00	9573220000	Märkte
		P1.05.02.573200.00	9573230000	Dorfgemeinschaftshäuser 3)
521000	TH5 021			Grundschule Feldbreite
		P1.05.02.211100.00	9211110000	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
		P1.05.02.211100.00	9211120000	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
				Grundschule Hahn-Lehmden
		P1.05.02.211200.00	9211210000	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
		P1.05.02.211200.00	9211220000	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
				Grundschule Kleibrok
		P1.05.02.211300.00	9211310000	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
		P1.05.02.211300.00	9211320000	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
				Grundschule Leuchtenburg
		P1.05.02.211400.00	9211410000	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)

		P1.05.02.211400.00	9211420000	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
				Grundschule Loy	
		P1.05.02.211500.00	9211510000	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
		P1.05.02.211500.00	9211520000	Grundschule Loy (Schulbudget)	
				Grundschule Wahnbek	
		P1.05.02.211600.00	9211610000	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
		P1.05.02.211600.00	9211620000	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
521020				Kooperative Gesamtschule	
		P1.05.02.218000.00 1	9218100000	Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
		P1.05.02.218000.00 2	9218200000	Gesamtschulen Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget), einschl. Schulsportanlage Feldbreite	
		P1.05.02.218000.00	9218300000	Gesamtschulen (Schulbudget)	
521030				Förderschulen	
		P1.05.02.221000.00	9221100000	Förderschulen (ohne Schulbudget)	
		P1.05.02.221000.00	9221200000	Förderschulen (Schulbudget)	
521040		P1.05.02.241000.00	9241000000	Schülerbeförderung	
		P1.05.02.243000.00	9243000000	Sonstige schulische Aufgaben	
		P1.05.02.244000.00	9244000000	Kreisschulbaukasse	
522000	TH5 022	P1.05.02.252100.00	9252100000	Archiv	
		P1.05.02.252200.00	9252200000	Ausstellungen/Veranstaltungen	
		P1.05.02.261000.00	9261000000	Theater	
		P1.05.02.262000.00	9262000000	Musikpflege	
		P1.05.02.263000.00	9263000000	Musikschulen	
		P1.05.02.271000.00	9271000000	Volkshochschulen	
		P1.05.02.272000.00	9272000000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)	
		P1.05.02.281100.00	9281100000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
		P1.05.02.281200.00	9281200000	Palais	
		P1.05.02.291000.00 0	9291000000	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	
		P1.05.02.366100.00	9366100000	Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume	
		P1.05.02.523000.00	9523000000	Denkmalschutz und -pflege	
523000	TH5 023	P1.05.01.411000.00	9411000000	Krankenhäuser (Ammerland-Klinik GmbH)	
523010		P1.05.02.421000.00	9421000000	Förderung des Sports	
				Bäder	
523050		P1.05.02.424100.00	9424110000	Freibad Rastede	
		P1.05.02.424100.00	9424120000	Badeanstalt Hahn	
523060		P1.05.02.424100.00	9424130000	Hallenbad	
523100				Sport- und Bolzplätze	
		P1.05.02.424200.00 1	9424210000	Sport- und Bolzplätze (soweit nicht nachfolgender Einzelsportplatz), auch Tennisanlage RTC	
		P1.05.02.424200.00	9424220000	Sportplatz Mühlenstraße alt und neu	
		P1.05.02.424200.00	9424230000	Sportplatz Kleibrok	
		P1.05.02.424200.00	9424240000	Sportplatz Lehmden Lerchenstraße	
		P1.05.02.424200.00	9424250000	Sportplatz Wahnbek (oben und unten)	
		P1.05.02.424200.00	9424260000	Sportplatz Loy	
		P1.05.02.424200.00	9424270000	Sportplatz Köttersweg	I1.059506 noch frei
		P1.05.02.424200.00	9424280000	Sportplatz Nethen	
		P1.05.02.424200.01	9424299000	Personalkosten Sport- und Bolzplätze	
523200				Sporthallen	
		P1.05.02.424300.00 1	9424310000	Sporthallen (soweit nicht nachfolgender Einzelsporthalle), Turnhalle Voßbarg, Gymnastikhalle Loy	
		P1.05.02.424300.00	9424320000	Sporthalle Kleibrok	
		P1.05.02.424300.00	9424330000	Sporthalle Hahn-Lehmden	
		P1.05.02.424300.00	9424340000	Sporthalle Wahnbek	
		P1.05.02.424300.00	9424350000	Sportraum Loy	
		P1.05.02.424300.00	9424360000	Turnhalle Feldbreite	
		P1.05.02.424300.00	9424370000	Mehrzweckhalle Feldbreite	
		P1.05.02.424300.00	9424380000	Turnhalle Wilhelmstraße	
		P1.05.02.424300.01	9424399000	Personalkosten Sporthallen	
	Bauen und Verkehr				
	Teil-HH	**enthaltene Prod.**		**Bezeichnung**	
610000	TH6 01	P1.06.00.366200.00	9366200000	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und	
610100		P1.06.00.511000.00	9511000000	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	
610200				**Abfallwirtschaft**	
		P1.06.00.537100.00	**entfällt**	**Fäkalienabfuhr**	
			9537109001	*Neutraler Aufwand*	
			9537109002	*Neutrale Erträge*	
			9537110000	Fakalienabfuhr	
			9537110053	*Zusatzkosten*	
			9537110054	*Kalk. Zinsen*	
				Abwasserbeseitigung	
		P1.06.00.538100.00	entfällt	**Schmutzwasser**	
			9538109001	*Neutraler Aufwand*	
			9538109002	*Neutrale Erträge*	
			9538110001	Klärwerk	

9538110002	Pumpwerke
9538110003	Rohrnetz SW)
9538110050	Personalkosten
9538110051	Sach- und Dienstleistungen

			9538110052	*Regiekosten*
			9538110053	*Zusatzkosten*
			9538110054	*Kalk. Zinsen*
			9538110060	*Erträge*
		P1.06.00.538100.00	*entfällt*	**Niederschlagswasser (100 %)**
			9538129001	*Neutraler Aufwand*
			9538129002	*Neutrale Erträge*
			9538130001	Rohrnetz (NW)
			9538130003	RWRB
			9538130004	Straßeneinlaufschächte
			9538130007	NW Grundstücksanschlüsse
			9538130006	RW- nicht Gebührenhaushalt
			9538130050	Personalkosten
			9538130051	Sach- und Dienstleistungen
			9538130052	*Regiekosten*
			9538130053	*Zusatzkosten*
			9538130054	*Kalk. Zinsen*
			9538130060	*Erträge*
				Bedürfnisanstalten (öffentliche Toiletten)
		P1.06.00.538100.00	*9538160000*	WC-Marktplatz
		P1.06.00.538100.00	*9538170000*	WC-Kirche
		P1.06.00.538100.00	*9538180000*	WC-Rennplatz
		P1.06.00.538100.00	*9538190000*	WC-Bahnhof
610400				**Straßen und Brücken**
		P1.06.00.541100.00	9541110000	Gemeindestraßen
		P1.06.00.541100.00	9541120000	Brücken
		P1.06.00.545100.00	entfällt	**Straßenreinigung**
			9545090001	*Neutraler Aufwand*
			9545090002	*Neutrale Erträge*
			9545100001	Straßenreinigung (Fremdvergabe) nur
			9545100003	Straßenreinigung (Bauhof) - nur gebührenrelevant
			9545100006	Sonstige Reinigung(nicht Gebührenhaus.) - auch Winterdienst
			9545100050	Personalkosten
			9545100051	Sach- und Dienstleistungen
			9545100052	*Regiekosten*
			9545100053	*Zusatzkosten*
			9545100054	*Kalk. Zinsen*
			9545100060	*Erträge*
		P1.06.00.545200.00	9545200000	Straßenbeleuchtung
		P1.06.00.546000.00 0	9546000000	Parkeinrichtungen - Feldbreite, Peterstraße, Friedhofsweg u. 2 Parkplätze Eichendorffstraße
		P1.06.00.547000.00	9547000000	ÖPNV
610500		P1.06.00.551100.00	9551100000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
		P1.06.00.553000.00	9553000000	Friedhofs- und Bestattungswesen
		P1.06.00.554000.00	9554000000	Naturschutz und Landschaftspflege
		P1.06.00.555000.00	9555000000	Land- und Forstwirtschaft
620000	TH6_02	P1.06.00.573300.000		**Bauhof**
			B000000001	*Neutraler Aufwand*
			B000000002	*Neutrale Erträge*
				Auftraggeber: Fremde
			B000010000	Residenzort Rastede GmbH
			B000010001	Verkehrsverein Rastede e.V.
			B000010002	Renn- und Reitverein e.V.
			B000010003	Rasteder Musiktage e.V
			B000010004	Rasteder Automobilclub e.V.
			B000010005	Oldenburger Landesrennverein e.V.
			B000010006	Old- & Youngtimer Club Rastede
			B000010007	Landkreis Ammerland
			B000010008	Ceres Projektmanagment
			B000010010	Profair GmbH
			B000010011	Mittelalterliches Phantasie Spectaculum
			B000010012	Parkfly Modellflieger
			B000010014	Heinemann-Bohmann Ammerland Entsorgungs mbH & Co.KG
			B000010016	Straßenmeisterei Oldenburg
			B000010017	Sonstige/einmalige Veranstaltungen
			B000010018	Kindergarten Diak. Werk Wahnbek
			B000010019	Kindergarten Diak. Werk Hahn-Lehmden
			B000010020	Tennisgemeinschaft Wahnbek
			B000010022	Schützenverein Nethen
			B000010023	Schützenverein Hahn-Lehmden
			B000010024	Schützenverein Rastede
			B000010025	Schützenverein Leuchtenburg
			B000010029	Sozialstation
			B000010032	Veranstaltung - Volkslauf
			B000010033	Veranstaltung - Stutenschau
			B000010034	Veranstaltung - Ammerländer Renntag

B000010035	Sonstige, Verkauf Brennholz/Schreddergut
B000010036	Schützenverein Neusüdende
B000010037	Sportverein Loy - Ersatzsportplatz
B000010038	Ponyhof Kaper, Bekhausen
B000010039	Vintage Race Days
B000010040	Spielkreis Rastede Nord
B000010041	Krippe Rastede, Südender Str. 106 a
B000010042	Krippe Wahnbek, Jadestr. 1
	Krippe ?
	Interimskrippe Sandbergstraße
B000010043	Kunst- un Kulturkreis Rastede e.V.
B000010044	Handels- u. Gewerbeverein Rastwede e.V.
	Auftraggeber: Gemeinde
B111500004	Prod. Finanzverwaltung u. RPA
B111230001	Geb. Rathaus
B111230002	Grd. Rathaus
B111230012	Grd. Rathaus Baumgartenstr. 10
B111230004	Prod. Organisation u. Einrichtung f. d. ges. Verw.
B111655002	Grundstück Mühlenstr. Flur 32, Flurst. 68/3
B121000004	Prod. Statistik und Wahlen
B122100004	Prod. Ordnungsangelegenheiten (Fundsachen, R-hof, Tiere, Wertstoffsammelstellen, usw.)
B126100004	Prod. Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr (auch Feuerlöschteiche)
B126100002	Löschwasserstellen - Grundstücke
B126210001	Geb. Ortsfeuerwehr Rastede
B126210002	Grdst. Ortsfeuerwehr Rastede
B126220002	Grdst. Ortsfeuerwehr Hahn
B126230002	Grdst. Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek
B126250002	Grdst. Ortsfeuerwehr Loy
B126260002	Grdst. Ortsfeuerwehr Neusüdende
B126270002	Grdst. Ortsfeuerwehr Südbäke
B211110001	Geb. Grundschule Feldbreite
B211110002	Grdst. Grundschule Feldbreite
B211210001	Geb. Grundschule Hahn-Lehmden
B211210002	Grdst. Grundschule Hahn-Lehmden
B211310001	Geb. Grundschule Kleibrok
B211310002	Grdst. Grundschule Kleibrok
B211410001	Geb. Grundschule Leuchtenburg
B211410002	Grdst. Grundschule Leuchtenburg
B211510001	Geb. Grundschule Loy
B211510002	Grdst. Grundschule Loy
B211610001	Geb. Grundschule Wahnbek
B211610002	Grdst. Grundschule Wahnbek
B218010001	Geb. KGS, Geb. Wilhelmstr.
B218010002	Grdst. KGS, Geb. Wilhelmstr.
B218020001	Geb. KGS, Geb. Feldbreite (einschließl.Sportplatz Feldbreite)
B218020002	Grdst. KGS, Geb. Feldbreite (einschließl.Sportplatz Feldbreite)
B221010001	Geb. Schule Am Voßbarg
B221010002	Grdst. Schule Am Voßbarg
B272000004	Prod. Gemeindebücherei
B315400002	Grdst. Tannenkrugsiedl.
B315500002	Grdst. Flüchtlingsunterkunft Metjendorfer Str. 337
B315508001	Geb. FU Containeranl. Kleibr., Am Winkel 21
B315508002	Grdst. FU Containeranl. Kleibr., Am Winkel 21
B315508004	Prod. FU Containeranl. Kleibr., Am Winkel 21
B315508005	Geb. 2 Container (Dusche und Küche)
B365100001	Geb. Kindergarten Loy
B365100002	Grdst. Kindergarten Loy
B365200001	Geb. Kindergarten Marienstraße
B365200002	GrdSt. Kindergarten Marienstraße
B365300001	Geb. Kindergarten Mühlenstraße
B365300002	Grdst. Kindergarten, Mühlenstraße 58
B365303002	Grdst. Waldkindergarten Mühlenstraße
B365500001	Geb. Kindergarten Voßbarg
B365500002	Grdst. Kindergarten Voßbarg
B365600001	Geb. Kindergarten Feldbreite
B365600002	Grdst. Kindergarten Feldbreite
	KiGa Ersatz Mühlenstraße
	KiGa Göhlen
	Interims-KiGa Feldbreite
	Interims-KiGa Sandbergstraße
B365930002	Grdst. Spielkreis Delfshausen
B366100004	Prod. Villa Hartmann
B366100002	Grdst. Villa Hartmann
B366200004	Prod.Kinderspielplätze
B367500004	Produkt Familienservicebüro
B424110001	Geb. Freibad Rastede

			B424110002	Grdst. Freibad Rastede
			B424130001	Gebäude Hallenbad
			B424130002	Grdst. Hallenbad
			B424130003	Kst. Hallenbad
			B424210002	Grdst. Bolzplätze (Wapeldorf, Neus. Metjd.Str., Wahnb. Sandb.Straße, Sportpl. Rennplatz)
			B424220002	Grdst. Sportplatz Mühlenstraße
			B424230002	Grdst. Sportplatz Kleibrok
			B424240002	Grdst. Sportplatz Lehmden
			B424250002	Grdst. Sportplätze Wahnbek
			B424260002	Grdst. Sportplatz Loy, Hankh. Weg
			B424270002	Grdst. Sportplatz Köttersweg
			B424280002	Grdst. Sportplatz Nethen
			B522201002	Wohnbauflächen
			B522202002	Vorräte Wohnbauflächen
			B538112003	Kst. SW Klärwerk
			B538113003	Kst. SW Pumpwerke
			B538111003	Kst. SW Rohrnetz (einschl. Grundstücksanschlüsse)
			B538131003	Kst. RW Rohrnetz (einschl. Grundstücksanschlüsse)
			B538133003	Kst. RWRB (einschl. Ellern-, Krebs- u. Mönchsteich)
			B538134003	Kst. RW - Straßeneinlaufschächte
			B538136003	Kst. RW - nicht Gebührenhaushalt
			B538170002	Grdst. Öffentl. Toiletten - Kirche
			B541100004	Prod. Straßen, Wege, Plätze (einschl. Genossenschaftswege)
			B541120004	Brücken
			B545110003	Kst. Straßenreinigung (nur gebührenrelevante Kosten)
			B545120003	Kst. Straßenreinigung, auch Winterdienst (nicht Gebührenhaushalt)
			B545200004	Prod. Straßenbeleuchtung
			B546000004	Parkeinrichtungen - Feldbreite, Peterstraße, Friedhofsweg u. 2 Parkplätze Eichendorffstraße
			B547000004	Prod. ÖPNV (auch Schulbushaltesteller)
			B551110002	Grdst. Parkanlage Schloßpark
			B551120002	Grdst. Öffentl. Grün/Landschaftsbau (Hostb., Hagend. Busch usw.)
			B553000004	Prod. Friedhofs- u. Bestattungswesen
			B554000002	Grdst. Kompensationsflächen
			B561000004	Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Krötenzaun)
			B571001002	Gewerbeflächen
			B571002002	Vorräte Gewerbeflächen
			B573210003	Kost. Wochenmarkt
			B573220004	Prod. Märkte
			B573231002	Grdst. DGH Nethen
			B573232002	Grdst. DGH Bekhausen
				Betriebskostenstellen
			B900000001	sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
			B900000002	Aufwand für Auträge - nicht speziell zuzuordnen
			B900000003	Personalkosten (Rathaus)
			B900000004	Personalkosten (Bauhof)
			B900000005	Abschreibungen
			B900000006	Zusatzkosten
			B900000050	Erträge aus d. Auflösung v. Sonderposten
			B900000051	Erträge - nicht speziell zuzuordnen

Stellenplan 2018

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2018	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2017 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2017 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Beschäftigte TVöD							
1	Bauingenieur	E 12	1	1	1		
2	Verwaltungsangestellte	E 12	2	2	2		
3	Bauingenieur/in	E 11	1	1	1		
4	Systemadministrator	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	0	0		1x19,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte	E 10	3	3	3		1x30 Std.
7	Bauingenieur/in	E 10	3	3	3		
8	Kindergartenleiterin	S 16	1	1	1		1x30 Std.
9	Kindergartenleiterin	S 15	2	2	2		1x32,5 Std.
10	stv. Kindergartenleiterin	S 15	1	1	1		
11	Kindergartenleiterin	S 13	2	2	2		1x36 Std.
12	stv. Kindergartenleiterin	S 13	2	2	2		1x28 Std., 1x33 Std.
13	Jugendpflegerin	S 11b	3	3	3		1x10 Std., 1x19,5 Std.
14	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		
15	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	4	3	3		1x30 Std.(ATZ)
16	Technische/r Angestellte	E 9b	1	1	1		
17	Leiter Bauhof	E 9b	1	1	1		
18	Leiter Kläranlage	E 9b	1	1	1		
19	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	3	3	3		1x19,5 Std.
20	Gartenbaumeister	E 9a	1	1	1		
21	Kindergartenleiterin	S 9	1	0	0		1x34 Std.
22	stv. Kindergartenleiterin	S 9	2	2	2		1x34 Std., 1x36,5 Std.
23	Verwaltungsangestellte/r	E 8	15	15	15		2x19,5 Std., 1x22 Std., 1x25,32 Std., 1x30 Std. (ATZ), 1x35 Std.
24	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
25	Erzieherin	S 8a	33	28	28		1x10 Std., 1x20 Std., 1x22,5 Std., 7x24 Std., 1x28 Std., 8x29 Std., 1x29,5 Std., 1x32 Std., 2x32,41 Std., 1x32,5 Std., 1x 33 Std., 1x34 Std., 1x35 Std., 1x36,5 Std., 1x38 Std., 2x38,5 Std.
26	Verwaltungsangestellte/r	E 7	3	3	3		
27	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		1x19,5 Std.
28	Verwaltungsangestellte/r	E 6	4	4	4		1x5 Std., 1x19,5 Std., 1x30 Std.
29	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
30	Hausmeister	E 6	3	3	3		
31	Gemeindearbeiter	E 6	1	1	1		1x35 Std.
32	Kinderpflegerin	S 4	3	3	3		2x26,5 Std., 1x29,37 Std.
33	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
34	Gemeindearbeiter	E 5	7	7	7		1x34 Std.
35	Hausmeister	E 5	5	5	5		
36	Verwaltungsangestellte/r	E 5	14	14	14		1x1,26 Std., 1x14 Std., 3x19,5 Std., 1x23 Std., 1x30 Std., 1x34 Std.
37	Schulsekretärin	E 5	13	13	13		1x8 Std., 1x9 Std., 1x9,5 Std., 2x12 Std., 1x12,5 Std., 1x14 Std., 1x15,68 Std., 1x16 Std., 1x19 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.
38	Sozialassistent/in / Kinderpfleger/in	S 3	24	20	20		1x15 Std., 2x24 Std., 1x26,5 Std., 8x29 Std., 2x30 Std., 1x31,5 Std., 1x31,9 Std., 1x32,5 Std., 1x33,93 Std., 2x 34 Std., 1x35 Std.
39	Gemeindearbeiter / Hausmeistergehilfen	E 4	14	14	14		1x13 Std., 1x38 Std.
40	Platzwart	E 2Ü	2	2	2		1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
41	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2Ü	3	3	3		1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.
42	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2	3	4	4		1x10,13 Std., 1x17,8 Std., 1x20 Std.
43	Büchereiverwalterin	E 2	3	3	3		3x6 Std.
44	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten / Ganztagssschulen	E 1	5	4	4		1x5 Std., 1x5,2 Std., 1x6,5 Std., 1x20 Std., 1x37,5 Std.
45	Reinigungskräfte	E 1	3	3	3		1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.
46	Freistellung Personalrat		1	1	1		1x4 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	
101	**Organ Bürgermeister**																									
	VA									1																1x30 Std.
202	**Gleichstellungsbeauftragte**			1																						1x19,5 Std.
Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Finanzen																										
301	**Verwaltungsleitung**																									
	VA						1																			
	VA										1															
302	**Personal u. Organisation**																									
	VA					1																				
	VA						1																			1x19,5 Std.
	VA										1															
	VA											2														1x19 Std.
	Personalrat										1															1x4 Std.
	EDV																									
	Systemadministrator		1																							
303	**Haushalt u. Finanzen**																									
	VA					2																				1x30 Std.(ATZ)
	VA						1																			
	VA							1																		
	VA								2																	
	VA									1																
	VA										1															1x34 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	
Geschäftsbereich 1																										
Zentrale Gebäudewirtschaft																										
401	**Leitung**																									
	VA	1																								1x19 Std.
	Liegenschaftswesen																									
	VA							2																		1x35 Std.
	VA										1															
	Technische Gebäudewirtschaft																									
	TA		1																							
	TA			1																						
	TA					1																				1x30 Std.
	VA										1															1x19,5 Std.
	Hausmeister									3																
	Hausmeister										4															
	GA/Hausmeistergehilfe											6														1x13 Std., 1x20 Std., 1x38 Std.
	GA/Hausmeistergehilfe													3												1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.
	GA/Hausmeistergehilfe																									
	Raumpflegerinnen															3										1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.
Geschäftsbereich 2																										

Übersicht zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	
Bürgerdienste																										
501	**Leitung**																									
	VA	1																								
502	**Standesamt**																									
	VA							2																		1x19,5 Std., 1x25,32 Std.
502	**Melde- u. Ordnungsamt**																									
	VA			1																						30 Std.
	VA								1																	
	VA									1																1x5 Std.
	VA										6															1x1,26 Std., 1x19,5 Std., 1x23 Std., 1x30 Std.
502	**Recyclinghof**																									
	Platzwart													2												1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
5021	**Grundschule Kleibrok**																									
	Schulsekretärin										1															1x19 Std.
	Küchenhilfe														1											1x7,8 Std.
	Küchenhilfe															1										1x5,2 Std.
5021	**Schule Hahn-Lehmden**																									
	Schulsekretärin										1															1x12 Std.
5021	**Schule Wahnbek**																									
	Schulsekretärin										1															1x14 Std.
5021	**Grundschule Loy**																									
	Schulsekretärin										1															1x8 Std.
5021	**Schule Leuchtenburg**																									
	Schulsekretärin										1															1x9 Std.
	Küchenhilfe															1										1x6,5 Std.
5021	**Schule Feldbreite**																									
	Schulsekretärin										1															1x14 Std.
5021	**Schule am Voßbarg**																									
	Schulsekretärin										1															1x16 Std.
5021	**KGS**																									
	Schulsekretärin										6															1x9,5 Std., 1x12,5 Std., 1x15,68 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	
5022	**Bücherei**																									
	Bibliothekarin				1																					
	Büchereiangestellte								1																	1x19,5 Std.
	Büchereiangestellte									2																2x19,5 Std.
	Angestellte														3											3x6 Std.
501	**Sozialamt**																									
	VA			1																						
	VA							10																		1x19,5 Std., 1x22 Std., 1x30 Std.(ATZ)
	VA									1																1x19,5 Std.
	Flüchtlingshelfer										1															
	Familienservicebüro																									
5011	VA										1															1x14 Std.
	Jugendpflege																									
5022	Jugendpflegerin																									
																				4						1x10 Std., 1x19,5 Std.
5011	**Kindergarten Rastede**																									
	Leiterin																1									1x30 Std.
	stv. Leiterin																	1								
	Erzieher/in																					8				2x24 Std., 2x29 Std., 1x29,5 Std., 1x34 Std., 1x35 Std.
	Kinderpfleger/in																						2			2x26,5 Std.
	Kinderpfleger/in																							8		1x24 Std., 2x29 Std., 1x30 Std., 2x34 Std.
	Küchenhilfe															1										1x37,5 Std.
5011	**Kindergarten Voßbarg**																									
	Leiterin																	1								
	stv. Leiterin																		1							1x28 Std.
	Erzieher/in																					6				1x24 Std., 1x28 Std., 1x29 Std., 1x32,41 Std., 1x36,5 Std., 1x38 Std.
	Kinderpfleger/in																							4		1x24 Std., 1x29 Std., 1x30 Std., 1x35 Std.
	Küchenhilfe															1										1x20 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	
5011	**Kindergarten Feldbreite**																									
	Leiterin																	1								1x32,5 Std.
	stv. Leiterin																		1							1x33 Std.
	Erzieher/in																					7				3x24 Std., 3x29 Std., 1x32,5 Std.
	Kinderpfleger/in																							5		1x26,5 Std., 3x29 Std., 1x31,9 Std.
	Küchenhilfe														1											1x20 Std.
5011	**Kindergarten Loy**																									
	Leiterin																		1							1x36 Std.
	stv. Leiterin																				1					1x36,5 Std.
	Erzieher/in																					3				2x38,5 Std., 1x33 Std.
	Kinderpfleger/in																						1			29,37 Std.
	Kinderpfleger/in																							1		1x31,5 Std.
	Küchenhilfe														1	1										1x5 Std., 1x10,13 Std.
5011	**Kindergarten Marienstr.**																									
	Leiterin																		1							
	stv. Leiterin																				1					1x34 Std.
	Erzieher/in																					3				1x29 Std., 1x32 Std., 1x32,41 Std.
	Kinderpfleger/in																							2		1x29 Std., 1x33,93 Std.
	Küchenhilfe														1											1x10 Std.
5011	**Waldkindergarten Mühlenstr.**																									
	Leiterin																				1					1x34 Std.
	Kinderpfleger/in																							1		1x29 Std.
5023	**Hallen- und Freibad Rastede**																									
	Schwimmmeisterin							2																		
	Schwimmmeistergh.										3															1x26 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	Pauschale	
Geschäftsbereich 3																										
Bauen und Verkehr																										
	Leitung																									
	VA	1																								1x19 Std.
	TA			2																						
	TA					1																				1x9 Std.
	TA			1																						
	VA					1																				
	VA										1															
	VA																									
	Kläranlage																									
	VA	1																								
	Abwassermeister					1																				
	GA									1																1x35 Std.
	GA										2															
602	**Bauhof**																									
	TA					1																				
	Gärtnermeister						1																			
	VA										1															1x19,5 Std.
	GA										5															1x34 Std.
	GA											7														

Stellenplan 2018
Teil A: Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2017 tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erster Gemeinderat	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeindeoberamtsrat / Gemeindeverwaltungsrat	A 13	1	1	1			kw 01.04.2018
4	Gemeindeamtsrat	A 12	1	0				
5	Gemeindeamtmann/frau	A 11	2	2	2			
Laufbahngruppe 1**								
6	Gemeindehauptsekretärin	A 8	1	1	1			1xA7; 1x20 Std. bis 03.09.2018
7	Gemeindeobersekretärin	A 7	1	1	1			1x20 Std.
		insgesamt	**8**	**7**	**7**	**0**	**0**	

*** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG**

**** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG**

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.

	entfällt							

Übersichten zum Stellenplan 2018

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	**Gemeindeorgane**												
	Bürgermeister	1											Aufwandsentschädigung
	Stabstelle Wirtschafts-förderung u. Finanzen												
301	**Verwaltungsleitung**												
	Erster Gemeinderat		1										Aufwandsentschädigung
302	**Personal u. Organisation**												
	Gemeindeamtmann					1							
303	**Haushalt u. Finanzen**												
	Gemeindeoberamtsrat / Gemeindeverwaltungsrat			1									kw. 01.04.2018
	Gemeindeamtsrat				1								
	Geschäftsbereich Bürgerdienste												
501	**Sozialamt**												
	Gemeindehauptsekretärin									1			1x20 Std. bis 03.09.2018; 1xA7
502	**Öfftl. Ordnung, Schule, Sport Kultur u. Jugend**												
	Gemeindeobersekretärin										1		1x20 Std.
601	**Geschäftsbereich Bauen und Verkehr**												
	Gemeindeamtfrau					1							

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG
** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Stellenplan 2018

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	vorgesehen im Haushaltsjahr 2018	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	**Verwaltung**				
	Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsentgelt	6	6	
2	**Bäder**				
	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	3	
3	**Kläranlagen**				
	Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	0	
		insgesamt	10	9	

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktions-bezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraus-sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
	entfällt						

insgesamt __0__ Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2018 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre. Sofern Anpassungen erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.
Dabei fließen in tarifrechtlicher Hinsicht die Ergebnisse der zuletzt geführten Tarifverhandlungen zur neuen Entgeltordnung mit ein (siehe hierzu auch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 26.09.2017, Vorlage-Nr. 2017/157). Verhandlungsergebnis war hierbei ebenso, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die bisherige Entgeltgruppe 9 TVöD in die neuen Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufzugliedern. Diese „neuen“ Entgeltgruppen sind somit im Stellenplan darzustellen bzw. hierin entsprechend auszuweisen.
Redaktionellen Charakter hingegen hat die novellierte Bezeichnung für das beamtenrechtliche Statusamt der Besoldungsgruppe A 13. Durch Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften dürfen seit dem 01.01.2017 entsprechende (Neu-) Ämterverleihungen nur noch mit der Grundamtsbezeichnung „Rat“ statt „Oberamtsrat“ versehen werden. Auf die Strukturverhältnisse der Gemeinde Rastede bezogen ist für entsprechend eingerichtete Ämter der Besoldungsgruppe A 13 die Bezeichnung „Gemeindeverwaltungsrat“ statt „Gemeindeoberamtsrat“ vorzusehen.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und / oder strukturell darstellende Veränderungen wurden im Stellenplanentwurf 2018 entsprechend berücksichtigt bzw. werden an nachfolgender Stelle im Einzelnen dargestellt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben haben. Abweichungen vom Stellenplan 2017 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen / Beschlussfassungen der zuständigen Organe, oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen / Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2018 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Stellenplan Beamte

Fachbereich Haushalt und Finanzen – Gliederungsnummer 303

Die Fachbereichsleitung wird auf eigenen Wunsch / antragsgemäß zum 01.04.2018 in den Ruhestand treten (siehe Ratsbeschluss vom 20.06.2017, Vorlage-Nr. 2017/092). Neben dieser Entscheidung hat der Rat mit Beschluss vom 11.09.2017 (siehe Vorlage-Nr. 2017/147A) ebenso die Nachfolgebesetzung geregelt. Die Beschlusslage sieht vor, den Diensteintritt der Nachfolgebesetzung bereits zum 01.01.2018 herbeizuführen, damit ein geordneter Aufgabenübergang zwischen alter und neuer Fachbereichsleitung sichergestellt ist. Für den ausscheidenden Fachbereichsleiter bedeutet dies, dass die bislang für ihn ausgewiesene Planstelle bis zum 31.03.2018 zu erhalten ist und mit einem kw.-Vermerk (=künftig wegfallend) für die Zeit ab dem 01.04.2018 versehen wird. Hingegen wird für den Stellennachfolger, der zurzeit ein Statusamt der Besoldungsgruppe A 11 bekleidet, ein entsprechendes Beförderungsamt bzw. eine entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen.

<u>Stellenplan Beschäftigte</u>

Geschäftsbereich 2 / Kindergärten Mühlenstraße und Voßbarg – Gliederungsnummer 5011
Die Gemeinde Rastede beteiligt sich an dem Landesförderprogramm „Quik“ – Qualität in Kindertagestätten. Grundlage für das Förderprogramm bildet eine vom Land Niedersachsen entwickelte Förderrichtlinie. Nach Maßgabe dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Zieles der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung gefördert. Hiervon erfasst sind insbesondere zusätzliche personelle Einstellungsmaßnahmen oder auch Arbeitszeitanhebungen von bereits Beschäftigten im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle.
Der Personalkostenzuschuss deckt dabei vollumfänglich den Personalkostenmehraufwand ab. Aus Quik heraus können - bezogen auf die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Rastede - zwei befristete Stellen mit einem Gesamtumfang von 1,5 Vollzeiteinheiten gegenfinanziert werden. Gegenwärtig ist eine Teilzeitstelle (Berufsbild: Sozialassistent/in; Arbeitsumfang: 19,5 Wochenstunden) beim Kindergartenstandort Mühlenstraße angesiedelt und eine Vollzeitstelle (Berufsbild: Sozialassistent/in) beim Kindergarten Voßbarg.

Geschäftsbereich 2 / Kindergarten Loy – Gliederungsnummer 5011
Mit Beschluss vom 30.05.2017 (Vorlage-Nr. 2017/065B) hat der Verwaltungsausschuss seine Zustimmung zur Erweiterung des Kindergartens Loy erteilt. Die Erweiterung umfasst die Einrichtung einer neuen Kleingruppe, deren personeller Vollzug die Ausweisung einer entsprechenden pädagogischen Fachkraftstelle (Berufsbild Erzieher/in, Arbeitsumfang: 24 Wochenstunden; Entgeltgruppe: S8a) erfordert.

Geschäftsbereich 2 / Kindergarten Feldbreite – Gliederungsnummer 5011
Mit Beschluss vom 30.05.2017 (Vorlage-Nr. 2017/065B) hat der Verwaltungsausschuss seine Zustimmung zur Einrichtung einer Modulanlage für zwei Kindergartengruppen am Kindergartenstandort Feldbreite erteilt. Der personelle Vollzug erfordert die Ausweisung von vier entsprechenden pädagogischen Fachkraftstellen (Berufsbild Erzieher/in und Sozialassistent/in, Arbeitsumfang: 24 - 29 Wochenstunden; Entgeltgruppe: 2 x S3 und 2 x S8a) erfordert. Hinzu treten zusätzliche Arbeitsstunden für eine Küchenkraft /-hilfe im Umfang von 5 Wochenstunden.

Geschäftsbereich 2 / Waldkindergarten an der Mühlenstraße – Gliederungsnummer 5011
Mit Beschluss vom 30.05.2017 (Vorlage-Nr. 2017/065B) hat der Verwaltungsausschuss seine Zustimmung zur Einrichtung eines eigenständigen Waldkindergartens im Bereich des Schlossparks erteilt. Der personelle Vollzug erfordert die Ausweisung von zwei entsprechenden pädagogischen Fachkraftstellen (Berufsbild Erzieher/in und Sozialassistent/in, Arbeitsumfang: 29 und 34 Wochenstunden; Entgeltgruppe: 1 x S3 und 1 x S9) erfordert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Personalkostenansatz für das Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt mit Blick auf die bevorstehende Tarifrunde eine allgemeine Tarifsteigerungsrate auf der Kalkulationsgrundlage von 2,0 %. Für den Beamtenbereich ist bereits im Jahr 2017 auf entsprechend gesetzlicher Grundlage geregelt worden, die Gehälter mit Wirkung vom 01.06.2018 um 2,0% zu erhöhen; die Personalkostenansätze erfassen insoweit auch diesen Mehraufwand.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen personellen Aufstockungs- und Einstellungen, die sich nahezu vollumfänglich im Bereich der Kindertagesstätten ergeben, fällt der Personalkostenansatz für das Haushaltsjahr 2018 um ca. 535.000,-- EUR höher aus als für das Haushaltsjahr 2017.